DIE CONSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN STAATEN SEIT DEN LETZTEN 25 [I.E...

Karl Heinrich Ludwig Pölitz

Digitized by Google

6181.

University of California.

FROM THE LIBRARY OF

DR. FRANCIS LIEBER.

Professor of History and Law in Columbia College, New York.

THE GIFT OF

MICHAEL REESE,

Of San Francisco.

1873.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Europäiſche

Conſtitutionen.

Digitized by Google

Digitized by Google

K. H. L. Pölitz

Die Conſtitutionen der europäiſchen Staaten ſeit den letzten 25 Jahren.

In zwei Theilen.

Erſter Theil.

Leipzig und Altenburg:
F. A. Brockhaus.
1817.

Digitized by Google

JF13
.P8

Digitized by Google

Vorrede.

Während die Geſchichte der drei letzten Jahrhunderte, in welchen das Syſtem des politiſchen Gleichgewichts in Europa bis zu einer gewiſſen Vollendung und zur Völkerpraxis ſich ausbildete, eine bedeutende Anzahl von trefflichen, allgemeinen und beſondern, Quellen- und Urkundenſammlungen aufzuweiſen hat, und man nur an die Namen von Du Mont, Barbeyrac, Rousset, Wenck, Martens, Koch und andere erinnern darf, um ihre Verdienſte ſich zu vergegenwärtigen, fehlt es doch — ſelbſt in denjenigen Sammlungen, welche bis auf das neunzehnte Jahrhundert herabreichen, — noch an der Aufnahme und Zuſammenſtellung der neueuropäiſchen Conſtitutionen in den letzten 25 Jahren. Nichts deſto weniger haben dieſe hiſtoriſchen Denkmäler gewiß eine eben ſo große Bedeutung und Wichtigkeit für die Geſchichte unſers Zeitalters und für die Belehrung der künftigen Geſchlechter, wie ſo manche nur auf wenige Jahre abgeſchloſſene Handelsverträge, oder ſo viele neuere

Friedensſchlüſſe, welche durch den nächſtfolgenden aufgehoben und in allen ihren Grundbedingungen verändert wurden.

Wenn alſo ſchon an ſich das wiſſenſchaftliche Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit einer vollſtändigen Sammlung aller neueuropäiſchen Conſtitutionen keinem Zweifel unterliegen dürfte; ſo ſcheint auch der über alle kultivirte europäiſche Völker verbreitete Geiſt und Sinn in unſerm Zeitalter, deſſen Sehnſucht nach conſtitutionellen Formen doch ſchwerlich verkannt und abgeläugnet werden kann, eben jetzt über das Zeitgemäße einer ſolchen Sammlung zu entſcheiden. Denn wenn für die Staaten kein wichtigeres Experiment gedacht werden kann, als eine neue, oder doch eine, nach den Verhältniſſen der Zeit und nach den individuellen Bedürfniſſen und Kulturgraden der einzelnen Völker um- und fortgebildete Conſtitution; ſo verlangt ein ſolches politiſches Experiment nicht allein die genaueſte Kenntniß und Berückſichtigung der individuellen Bedürfniſſe des einzelnen Volkes, dem eine Conſtitution gegeben, oder deſſen Conſtitution umgebildet werden ſoll; es darf auch die große Lehre der Geſchichte in Hinſicht der verſuchten, der bereits wieder erloſchenen, und der noch beſtehen-

den Conſtitutionen in andern europäiſchen Reichen, bei jenen Beſtrebungen, durchaus nicht für die Staats- und Geſchäftsmänner verloren gehen, welche mit der größten und folgereichſten Angelegenheit der Staaten, mit einer neuen Verfaſſung, ſich beſchäftigen.

Unverkennbar ſtehen, ſeit den drei letzten Jahrhunderten, die meiſten europäiſchen Völker und Reiche, beſonders die, welche germaniſchen Urſprungs ſind, auf einer im Ganzen ziemlich gleichen Stufe der Entwickelung, der Civiliſation und der Kultur; unverkennbar theilen ſie alſo auch ſehr viele Bedürfniſſe und Beſtrebungen in Hinſicht der Conſtitutionen, welche eben ſo die bürgerliche Freiheit, wie die Rechte der Könige und Fürſten garantiren ſollen. Es iſt daher nichts weniger, als gleichgültig, bevor man mit raſchem Schritte zu einer neuen Conſtitution eilt, ſämmtliche neueuropäiſche Conſtitutionen, nach ihrem Geiſte, nach der Verſchiedenheit ihrer Grundſätze, nach ihrer Anwendbarkeit für die Völkerpraxis und nach ihrem zum Theile ſchon erprobten Verhältniſſe zu der Kraft und Wohlfahrt einzelner Völker und Reiche unter ſich zu vergleichen, und unbefangen dieſen ihren Geiſt, und dieſe ihre Verſchiedenheit aufzufaſſen.

Digitized by Google

Für dieſen Zweck erſcheinen in dem vorliegenden Werke — das auf zwei Theile berechnet iſt — die ſämmtlichen neueuropäiſchen Conſtitutionen und zwar ſo vollſtändig, als ſie zu ihrer Zeit bekannt geworden ſind. Wer mit der Literatur dieſes Feldes vertraut iſt, weiß am beſten, daß noch nicht vier von dieſen Conſtitutionen in einer einzigen Urkundenſammlung beiſammen ſtehen; daß viele derſelben nur in Auszügen vorliegen; daß viele Ueberſetzungen derſelben mannigfaltige Fehler an ſich tragen.

Nun würden zwar dieſe Conſtitutionen, wenn ihre Zuſammenſtellung blos und einzig für den Diplomaten berechnet geweſen wäre, in dem Urtexte haben erſcheinen müſſen; allein ſelbſt manchen Diplomaten möchte die ſpaniſche, holländiſche, ſchwediſche, polniſche ꝛc. Sprache nicht ſo geläufig ſeyn, wie die franzöſiſche. Außerdem wären für tauſend Geſchäftsmänner und gebildete Leſer, welche die große Sache der Conſtitutionen mit hohem Intereſſe umſchließen, die in jenen Sprachen abgedruckten Conſtitutionen ein verſchloſſenes Buch geweſen. Es konnte daher kein Bedenken finden, die ſämmtlichen neueuropäiſchen Conſtitutionen in dieſem Werke, das nicht blos für Staatsmänner und Diplomaten, ſon-

Digitized by Google

dern für alle beſtimmt iſt, welche eine hiſtoriſch wahre und treue Kenntniß der neueuropäiſchen Conſtitutionen ſich zu verſchaffen wünſchen, in teutſchen Ueberſetzungen mitzutheilen, die in mehreren Fällen ganz neu geliefert werden mußten, und wenigſtens bei allen den Sprachen, die der Herausgeber verſteht, mit dem Originale jedesmal verglichen wurden. Mögen dann in der Folge entweder neuangelegte diplomatiſche Urkundenſammlungen oder Supplementbände zu den bereits mit Beifall aufgenommenen Werken dieſer Art, die hier mitgetheilten Urkunden im Originale nachliefern; ſo iſt doch gewiß durch die Art und Weiſe, wie hier dieſe Conſtitutionen behandelt worden ſind, der vorgehaltene Zweck dieſes Werkes erreicht.

Denn, außer der vollſtändigen und nach den europäiſchen Reichen, ſo wie in chronologiſcher Folge geordneten Mittheilung dieſer Conſtitutionen ſelbſt, hielt es der Herausgeber nicht für unnöthig, — weil er immer ein größeres Publicum im Auge behielt, — den einzelnen Conſtitutionen kurze hiſtoriſche Einleitungen vorauszuſchicken, welche den Zeitpunct ihres Urſprungs, und die Verhältniſſe, unter welchen ſie entſtanden,

Digitized by Google

näher bezeichneten, und jeder Conſtitution einige Andeutungen über ihren Geiſt und Charakter, als allgemeine politiſche Reſultate, folgen zu laſſen. Wer dieſer Einleitungen und Reſultate nicht bedarf, überſchlage ſie. Sie würden noch reicher und ausführlicher, nach der erſten Abſicht des Herausgebers, ſeyn, wenn nicht die Menge der Conſtitutionen ſelbſt eine bedeutende Bogenzahl erfordert hätte, und wenn nicht der Preis des Werkes mit deſſen erweitertem Umfange erhöht worden wäre.

Eine Vergleichung der neueuropäiſchen Conſtitutionen mit ähnlichen politiſchen Erſcheinungen in der Welt des Alterthums ſchien dem Herausgeber für ſeinen Zweck ganz überflüſſig. Wer es weiß, wie tief der Geiſt und Charakter des Chriſtenthums und des Lehnsſyſtems in alle politiſche Verhältniſſe der jüngern europäiſchen Menſchheit, ſeit den Zeiten der Völkerwanderung, eingegriffen hat; der kennt auch den Hauptgrund der Verſchiedenheit zwiſchen den ſeit 30 Jahren verſuchten Conſtitutionen, und den Conſtitutionen bei den alten Völkern. Wichtiger und lehrreicher dürfte aber eine Vergleichung der neueuropäiſchen Conſtitutionen unter ſich ſelbſt, nach der Verſchiedenheit der Völker, denen ſie gegeben wurden, und nach der Ver-

Digitized by Google

ſchiedenheit der Zeiträume ſeyn, in welchen ſie erſchienen; und verſtattet es der Raum des, in wenigen Monaten erſcheinenden zweiten, Bandes dieſes Werkes, ſo wird der Umriß einer ſolchen Parallele demſelben nicht fehlen.

Die große Zeit, in welcher wir leben, und die in reißender Eile ſich verdrängenden Begebenheiten, verlangen ein ernſtes, wahres und freimüthiges Urtheil; dies ſollte den Grundcharakter dieſes Werkes beſtimmen. Noch ſteht die europäiſche Menſchheit nicht am Ziele ihrer Wiedergeburt; nur der erſte Act derſelben ſcheint abgelaufen zu ſeyn. Noch ſträubt ſich das Syſtem der Reaction mit aller Macht verjährter Vorurtheile und ausgerüſtet mit allen, ſchon im Mittelalter üblichen, Waffen gegen den Fortſchritt der Menſchheit, der über eine Million friſcher Gräber gegangen iſt. Noch herrſcht ſelbſt unter Tauſenden von denen, die das Beſſere wollen, keine deutliche Einſicht in den großen Unterſchied zwiſchen einer repräſentativen Verfaſſung im eigentlichen Sinne des Wortes, und einer ſtändiſchen Verfaſſung nach altteutſcher Sitte. Noch ſtehen die . . iſten und Ultra's aller Art nicht blos über dem Rheine und jenſeits der Alpen, ſondern ſelbſt auf teutſchem Boden mit entge-

gengeſetzten Anſichten und Beſtrebungen einander feindlich gegenüber, und nicht überall ſind dieſe Beſtrebungen von den Eingebungen des individuellen oder Kaſten-Egoismus frei geblieben. Allein Großes gebiert die Zeit, und was die Menſchheit unter Strömen von Blut und furchtbaren Opfern errungen hat, wird ihr weder das Syſtem der Reaction, noch der Egoismus auf immer rauben; denn ein unendlicher Geiſt waltet mit allmächtiger Hand über dem räthſelvollen Laufe der Weltbegebenheiten. Und ſo viel dringt ſich ſelbſt dem Uneingeweihten auf, daß unſer Zeitalter auf einer höhern Stufe der Mündigkeit und Reife ſteht, als das Zeitalter Hildebrands 7, Maximilians 1, Ferdinands 2, und ſelbſt höher, als die Diplomaten ſtanden, welche den Hubertsburger Frieden unterzeichneten. Es verlohnt ſich daher der Mühe, dieſer Zeit anzugehören, und den Entwickelungsgang der europäiſchen Menſchheit aus dem großen Geſetze der moraliſchen und politiſchen Freiheit aufzufaſſen, wenn gleich nur Wenige auf dem europäiſchen Continente gefunden werden dürften, welchen dieſe Entwickelung nicht große Opfer gekoſtet hätte!

Geſchrieben am 8. October, 1816.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung. S. 1
1. Die nordamerikaniſche Conſtitution vom Jahre 1787. 31
2. Frankreich. 57
A) Erſte Conſtitution vom 3. Sept. 1791. 58
B) Zweite Conſtitution vom 24. Juny 1793. 114
C) Dritte Conſtitution vom 23. Sept. 1795. 137
D) Vierte Conſtitution vom 13. Dec. 1799. 209
E) Organiſche Senatusconſulta vom 2. und 4. Aug. 1802. 235
F) Organiſches Senatusconſultum v. 18. Mai 1804. 237
G) Fünfte Conſtitution vom 6. Apr. 1814. 283
H) Sechste Conſtitution vom 4. Juny 1814. 293
I) Napoleons Zuſatzartikel zu den Reichsverfaſſungen vom 22. Apr. 1815. 307

Digitized by Google

3. Die Niederlande. 321
A) Erſte Conſtitution vom 22. Apr. 1798. 325
B) Zweite Conſtitution vom 16. Oct. 1801. 438
C) Dritte Conſtitution vom 15. März 1805. 469
D) Staatsvertrag zwiſchen Frankreich und Holland vom 24. Mai 1806. 491
E) Conſtitutionelles Geſetz vom 10. Juny 1806. 496

Digitized by Google

Die

Conſtitutionen

der

europäiſchen Staaten

ſeit den letzten 25 Jahren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Wenn irgend etwas es beſtätigt, daß diejenige politiſche Ordnung der Dinge, zu welcher unſer Zeitalter gehört, ihrem äußern Charakter nach, von derjenigen, welche noch vor dreißig Jahren in Europa beſtand, weſentlich verſchieden ſey; ſo ſind es die Conſtitutionen, welche im Laufe der neueſten Zeit die meiſten europäiſchen Staaten und Reiche erhalten haben. Vor dreißig Jahren hatte blos Großbritannien eine Conſtitution; im übrigen Europa galt die Sitte und das Herkommen. Denn die ſtändiſchen Verfaſſungen, welche, als eine wohlthätige Erſcheinung des Mittelalters, in vielen Reichen und beſonders in den meiſten teutſchen Staaten bis auf die neueſten Zeiten ſich erhalten hatten, dürfen keinesweges mit den repräſentativen Staatsformen verwechſelt werden, wie ſie das Bedürfniß der neueſten Zeit anerkannt, ausgeſprochen und gebildet hat.

Wie hat ſich aber ſeit dieſen dreißig Jahren alles verändert! Schon dadurch, daß ſeit dieſer Zeit die wichtigſten und blühendſten Reiche des ſüd-weſtlichen,

Digitized by Google

und zum Theile auch des nord-öſtlichen europäiſchen Staatenſyſtems in Hinſicht ihres innern politiſchen Lebens durch Conſtitutionen neu begründet, und dadurch die ältern, auf dem Herkommen beruhenden, Formen theils neu und geſetzlich beſtätigt, theils durchgreifend verändert wurden; ſchon dadurch trägt dieſes jüngſte Zeitalter der Weltgeſchichte ſeinen beſondern und eigenthümlichen Charakter, und ſchon dadurch unterſcheidet es ſich weſentlich von der neuen Zeit, welche mit der Entdeckung von Amerika anhebt, und herabreicht bis zur franzöſiſchen Revolution. Wenn man jene neuere Zeit das Zeitalter des in Europa geltenden Syſtems des politiſchen Gleichgewichts nennen kann; ſo umſchließt dieſe neueſte Zeit denjenigen Abſchnitt der Weltgeſchichte, wo jenes Syſtem des politiſchen Gleichgewichts allmählig erſchüttert und zuletzt ganz vernichtet ward, und wo an deſſen Stelle in den innern Verhältniſſen der Reiche und Staaten neue Conſtitutionen traten, in den äußern Verhältniſſen aber zuerſt von Napoleon das Continentalſyſtem, mit einem vorherrſchenden Centralſtaate verſucht, allein dieſes Continentalſyſtem wieder in der Völkerſchlacht bei Leipzig geſtürzt, und auf dem Wiener Congreſſe die Baſis zu einem neuen zeitgemäßen Syſteme des politiſchen Gleichgewichts in Europa gelegt ward.

Doch wenn auch kein Continentalſyſtem das ältere Syſtem des politiſchen Gleichgewichts in Europa geſtürzt hätte; ſo hätte dieſes Syſtem ſchon dadurch weſentliche Veränderungen erleiden müſſen, daß in der neuern Zeit

Digitized by Google

das innere politiſche Leben ſo vieler europäiſcher Staaten durch Conſtitutionen von neuem begründet ward. Denn unverkennbar ſteht das innere und das äußere politiſche Leben in dem innigſten Zuſammenhange. Je kräftiger, zweckmäßiger und beſtimmter ein Staat in ſeinem Innern organiſirt iſt; je mehr die ihm gegebene Conſtitution den Forderungen des fortgeſchrittenen Zeitgeiſtes ſelbſt, beſonders aber ſeiner eigenen Individualität, und der Eigenthümlichkeit ſeines Volkes entſpricht; deſto kräftiger wird auch die Ankündigung des Staates nach außen ſeyn. Ein Bild von der Geſundheit eines Staatskörpers und von der Kraft in ſeiner äußern Ankündigung, die von jener Geſundheit im Innern abhängt und ausgeht, gibt ſchon jede einzelne thieriſche und menſchliche Organiſation. Wo Krankheit und innere Zerrüttung der einzelnen Theile die Geſundheit der individuellen Organiſation erſchüttern; da iſt jede lebens- und kraftvolle Haltung und Ankündigung nach außen gelähmt. Wo der organiſche Körper, nach dem Geſetze der Naturnothwendigkeit, mit den Jahren veraltet; da verändert ſich auch ſeine Thätigkeit und ſein Einfluß nach außen. So auch mit den Staaten. Eine gute, zeitgemäße und volksthümliche Conſtitution im Innern iſt die nothwendige Bedingung ſeiner politiſchen Geſundheit, und ſeiner äußern Kraft im Syſteme der coexiſtirenden Staaten; eine unpaſſende und veraltete Conſtitution hingegen drückt Völker und Reiche von der vorigen Stufe ihrer äußern Ankündigung herab, und

Digitized by Google

ſtellt ſie mit veralteten Organiſationen auf gleiche Linie der Unbedeutenheit und Kraftloſigkeit. Der Verjüngungsproceß der in unzähligen Formen des politiſchen Lebens veralteten europäiſchen Menſchheit begann alſo mit dem Verſuche der neuen Conſtitutionen, welche Europa ſeit 25—30 Jahren in ſeiner Mitte entſtehen ſah!

Aus dieſem Standpuncte gefaßt, erſcheinen alle Verſuche neuer Conſtitutionen im europäiſchen Staatenſyſteme in ihrem wahren Lichte, und nach ihrer hohen Wichtigkeit für die einzelnen Völker und Reiche, und für die geſammte Menſchheit! — Es konnte nicht fehlen, die erſten Verſuche dieſer Art mußten unvollkommen und mangelhaft ſeyn; denn jede neue Erfindung und Entdeckung war, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte, in ihren Anfangspuncten unſcheinbar und unbedeutend. Wenn Alles auf der Erde nur allmählig zur Vollkommenheit reift; wie hätte man von den erſten Conſtitutionsverſuchen bereits das Gepräge der Vollendung erwarten dürfen! Demungeachtet hätten jene erſten unvollkommenen Verſuche beinahe die ganze große Angelegenheit ſelbſt verdächtig gemacht, beſonders weil ſie gar nicht in das Syſtem der ältern Politik und Diplomatie zu paſſen ſchienen. Als aber, ſelbſt mitten unter dieſen wiederhohlten Experimenten und bei mehrmaligem ſchnellen Wechſel der Conſtitutionen in einem und demſelben Reiche, dennoch erhellte, daß ſogar eine in einzelnen Theilen unvollkommene und noch nicht zur Vollendung und zur völligen Volksthümlichkeit fortgeführte Conſtitution dem politiſchen Leben der Staaten

im Innern eine feſtere Haltung, und nach außen eine kraftvollere Ankündigung und beſtimmte Stellung gegen die übrigen Staaten gebe; da ward das Anfangs nur mit Scheu und Widerwillen betrachtete Beiſpiel nachgeahmt; da ſöhnte man ſich allmählig mit der Neuheit dieſer politiſchen Erſcheinung aus, und ging vielleicht — beſonders für manche Völker und Staaten — zu raſch, und ohne die nöthige Rückſicht auf die beſtehenden Verhältniſſe, an die Bildung neuer Conſtitutionen. Das Organiſiren kam an die Tagesordnung in der Politik; der ruhige, ſichere Tact der ältern Diplomaten war durch die große Völkerbewegung in ganz Europa ohnedies mächtig erſchüttert; das dunkle Gefühl, die alten Formen wären für die neuen überall eindringenden Verhältniſſe nicht mehr ausreichend, leitete die Kabinette und die politiſchen Schriftſteller; der Sturm eines fünf- und zwanzigjährigen Krieges zerſtörte überall ſchonungslos die vorigen häuslichen und öffentlichen Beziehungen; und allgemein fühlte man: es ſey eine große Zeit gekommen, und ein Tag für Europa angebrochen, bei deſſen Lichte im Innern und im Aeußern der Staaten alles neugeſtaltet werden müſſe.

Nicht ohne Intereſſe iſt es, die verſchiedenen Conſtitutionen, welche die europäiſchen Völker und Reiche in raſcher Folge ſeit 25 Jahren erhielten, neben einander zu ſtellen und zu vergleichen; nicht ohne Belehrung ſieht man, was aus frühern Conſtitutionen in ſpätere bei denjenigen Staaten überging, welche während dieſer Zeit mehrere neue Verfaſſungen er-

Digitized by Google

hielten; theils um zu ergründen, was der fortbildende Zeitgeiſt ſelbſt als unhaltbar ſchnell wieder antiquirte; theils um zu entdecken, was von oben herab, oder von außen her durch fremde Einflüſſe, in den erſten Conſtitutionen verändert ward. Es iſt höchſt lehrreich, zu ſehen, wie die Erfahrungen über die Güte oder Mangelhaftigkeit der verſuchten Conſtitutionen und ihrer einzelnen Beſtimmungen ſo ſchnell einander folgten, und wie die Praxis oft ſo wenig bewährte, was die Theorie als trefflich und zeitgemäß aufgeſtellt hatte.

Noch intereſſanter aber iſt die Bemerkung, daß das Bedürfniß, die Staatsformen durch neue Conſtitutionen zu verjüngen, ſelbſt, während des furchtbarſten Ankampfes zweier feindlicher politiſcher Syſteme gegen einander, von beiden kämpfenden Theilen anerkannt ward, und daß, während die ſpaniſche Nation gegen Napoleon den Kampf auf politiſches Leben und politiſchen Tod beſtand, in Spanien die Conſtitution der Cortes proclamirt ward, in deren Form und einzelne Beſtimmungen vieles von der Conſtitution des Feindes übergegangen war, den man mit ganzer Nationalkraft vom ſpaniſchen Boden zurückwies. Daſſelbe zeigte ſich in andern Theilen Europens. Oeſtreich, das zu dem Wiederbeſitze der ſchönen Länder Oberitaliens gelangte, ſtand nicht an, dem neuen lombardiſch-venetianiſchen Königreiche eine Verfaſſung zu geben, in welche vieles überging, woran ſich die italieniſchen Völkerſchaften bereits ſeit 20 Jahren durch ihre frühern Conſtitutionen gewöhnt hatten. Preußen

trug kein Bedenken, dem kleinen Fürſtenthume Neufchatel, das wieder unter ſeine Provinzen zurückgekommen war, eine neue Conſtitution zu geben, und Rußland proclamirte gleichfalls für das neuerworbene Königreich Polen eine zeitgemäße Conſtitution. Eben ſo war es eine der erſten Regierungshandlungen des neuen Königs der Niederlande, ſeinem Staate durch eine Conſtitution eine feſte Baſis zu geben, in welcher die Rückſichten auf die frühern bataviſchen Conſtitutionen nicht zu verkennen ſind.

Erfreulich iſt daher die Erſcheinung, daß, während man das franzöſiſche Principat in Europa vernichtete, das Bedürfniß: den Staaten durch neue zeitgemäße Conſtitutionen ein friſches politiſches Leben einzuhauchen, nicht überall durch das Syſtem der Reaction niedergedrückt ward, ein Syſtem, das ſich wohl in manchen europäiſchen Staaten und Reichen der neueſten Zeit unverkennbar zeigte. Denn ſeit Ferdinand 7 zum ſpaniſchen Throne zurückkehrte, iſt die Ausſicht verſchwunden, daß die ſpaniſche Nation, deren edler Theil für eine Conſtitution ſo beſtimmt ſich erklärt hatte, dieſelbe erhalten werde. Eben ſo wenig dürfte Sardinien zu einer Conſtitution geneigt ſeyn, obgleich Piemont, Savoyen, Nizza und Genua ſeit 20 Jahren unter den Einflüſſen eines repräſentativen Staatsſyſtems geſtanden hatten.

Digitized by Google

Fragen wir aber nach den Gründen des in neuerer Zeit ſo allgemein gefühlten und ſo laut ausgeſprochenen Bedürfniſſes, den Staaten durch Conſtitutionen eine neue Baſis ihres innern und äußern Lebens zu geben; ſo ſcheinen beſonders zwei derſelben hervorgehoben werden zu müſſen: das Bild der Nationalfreiheit und des Nationalwohlſtandes Großbritanniens vermittelſt ſeiner Conſtitution, und das Mündigwerden der Völker in der europäiſchen Menſchheit.

Noch laſtete der Deſpotismus in ſeiner ganzen Schwere auf Frankreich unter Ludwigs des funfzehnten Regierung, als Montesquieu, und andere philoſophiſch-politiſche Schriftſteller ſeiner Zeit, die Conſtitution Englands in einem Lichte darſtellten, das um ſo wohlthätiger wirkte, je ſchärfer damals der Gegenſatz zwiſchen den Grundſätzen der franzöſiſchen und brittiſchen Regierung war. Man konnte es ſich nicht verſchweigen: die Verfaſſung Englands, wenn gleich nicht aus Einem Guſſe gebildet und in ihrem Entſtehen nichts weniger als das Reſultat metaphyſiſcher Unterſuchungen, ſey das heilige Palladium der Nationalfreiheit der Britten und die Baſis ihres immer höher ſteigenden Wohlſtandes. Wo die perſönliche Sicherheit, wie in England, auf der Habeas-corpus-Acte, die kirchliche Freiheit auf der Teſt-Acte, das Verhältniß der verſchiedenen Stände gegen einander auf der magna charta, und die ſteigende Größe des Handels auf der Navigationsacte beruht; wo die königliche Macht geſetz-

lich beſchränkt und das Miniſterium für alle ſeine Verfügungen verantwortlich iſt; wo das Volk durch das Parlament in ſeinen Rechten repräſentirt und vertreten wird; wo eine kräftige Oppoſitionsparthei mit Eiferſucht dieſe Rechte gegen einen möglichen Miniſterdespotismus bewacht; wo die Preßfreiheit in einem Umfange gilt, von welcher man vor dreißig Jahren, außer in Preußen und in Schlözers geiſtvollen Schriften, in den übrigen europäiſchen Staaten keine Ahnung hatte; wo Volksgeiſt, Volkskraft, Patriotismus, Gewerbsfleiß, Handel, Wiſſenſchaft und Kunſt durch dies alles blühten, und die ganze Nation in der freieſten Entwickelung aller ihrer Talente und Kräfte nicht gehindert ward, ſondern mit raſchen Schritten einer immer höhern Stufe des Wohlſtandes, des Reichthums, der Kultur und des politiſchen Einfluſſes entgegen ging; da mußte wohl der Blick des Menſchenfreundes und des unbefangenen Politikers mit Aufmerkſamkeit und Theilnahme verweilen. Es gehört nicht hieher, zu unterſuchen, wie viel die Thronrevolution vom Jahre 1688, welche die Stuarts — die Feinde dieſer Conſtitution — auf immer vom brittiſchen Throne verdrängte und Wilhelm den Oranier an ihre Stelle ſetzte, auf die freie Fortbildung dieſer Verfaſſung hingewirkt, und wie viel beſonders die Regierungszeit der drei braunſchweigiſchen Fürſten zu dem Charakter dieſer Verfaſſung beigetragen hat, den ſie im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, und hauptſächlich in der zweiten Hälfte deſſelben, annahm. Nur ſo viel liegt factiſch in der Geſchichte vor: die engliſche

Conſtitution bewährte durch ihre Erfolge, daß eine Conſtitution, welche dem eigenthümlichen Geiſte und Charakter eines Volkes entſpricht, dieſes Volk nicht nur bei ſeiner politiſchen Selbſtſtändigkeit und Würde erhält, ſondern daſſelbe auch zu einem höhern Wohlſtande und zu einem bedeutenden politiſchen Gewichte in Hinſicht der auswärtigen Verhältniſſe erhebt.

Zu dieſem vor Europa daſtehenden Bilde von der Angemeſſenheit und Zweckmäßigkeit der brittiſchen Verfaſſung kam im letzten Viertheile des achtzehnten Jahrhunderts das unter den kultivirten Völkern Europens allgemein erwachte Gefühl ihrer Mündigkeit. Wenn gleich dieſes Gefühl in der Türkei gar nicht, und Anfangs in einigen andern europäiſchen Reichen ſich nur ſehr unbeſtimmt und unmerklich ankündigte; ſo war es doch deſto ſtärker und deutlicher in den meiſten Staaten des süd-weſtlichen europäiſchen Staatsſyſtems wahrzunehmen, und unverkennbar wirkte die Selbſtſtändigkeit des neuen nordamerikaniſchen Freiſtaates, wie ſie im Pariſer Frieden von 1783 anerkannt ward, ſehr bedeutend auf das Bewußtwerden dieſes Gefühls bei andern Völkern hin. — Jenſeits des atlantiſchen Oceans erhob ſich jugendlich kräftig ſeit dieſer Zeit, aus bisherigen brittiſchen Kolonieen, ein ſelbſtſtändiger Freiſtaat mit einer zweckmäßigen, der engliſchen nachgebildeten, Conſtitution. Frankreich hatte in einem mehrjährigen Kriege, um England tief zu verwunden, auf der Seite dieſer Kolonieen geſtanden, und franzöſiſche Officiere hatten auf amerikani-

ſchem Boden die Luft der Freiheit geathmet. Lafayette war Washingtons Adjutant geweſen. Mit Anſichten, die den politiſchen Begriffen des damaligen Kabinets der Tuillerieen nicht entſprachen, kehrten dieſe Männer nach Frankreich aus einem Kampfe zurück, aus welchem eine neue Republik mit Selbſtſtändigkeit und politiſcher Freiheit herausgetreten war. Die politiſche Gährung, welche ſeit dieſer Zeit in vielen, und gerade nicht den ſchlechteſten, Köpfen Frankreichs herrſchte, ward durch die allgemein verbreitete Spannung vermehrt, welche die Finanznoth über Frankreich gebracht hatte. Unter dem beſtändigen Wechſel halber Maasregeln, die überall das Verderben der Staaten ſind, und unter dem raſchen Wechſel der dirigirenden Miniſter und ihrer zur Rettung Frankreichs verſuchten Syſteme, kam endlich im Mai 1789 der Augenblick der Revolution. Zwei Jahre ſchuf und änderte die erſte Nationalverſammlung an Frankreichs erſter Conſtitution, die aber, bevor ſie practiſch realiſirt werden konnte, ſchon von der zweiten verdrängt ward, nachdem das Königthum in Frankreich geſtürzt, und das älteſte Königreich des jüngern Europa in eine Republik verwandelt worden war.

Doch dieſes Verhältniß der Conſtitutionen gegen einander zu beſtimmen, welche Frankreich ſeit dem Jahre 1789 bis 1814 erhielt, gehört zur zuſammenhängenden Darſtellung der verſchiedenen franzöſiſchen Conſtitutionen während dieſer Zeit. Nur daß das Bedürfniß dafür aus dem Mündigwerden der europäi-

ſchen Völker hervorgegangen war, und daß das Bewußtſeyn dieſer Mündigkeit zur Begründung neuer Conſtitutionen führte; — das ſollte noch in dieſer Einleitung in kurzen Umriſſen entwickelt werden.

Wenn alle von germaniſchen Völkerſchaften geſtiftete Reiche urſprünglich auf dem Lehnsſyſteme beruhten; ſo hatte ſich doch, im Laufe von mehr als tauſend Jahren, in allen dieſen europäiſchen Reichen und Staaten teutſcher Abkunft ein dritter Stand gebildet, deſſen Einfluß in den letzten Jahrhunderten völlig entſchieden, deſſen Verhältniß aber aufwärts zu der Regierung und dem Adel, und abwärts zu den untern Ständen des Volkes nicht genau beſtimmt worden war. Schon in dem ausgehenden Mittelalter hatte es ſich gezeigt, daß der höhere Gewerbsfleiß, der Handel, das Leben der Wiſſenſchaft und Kunſt, und die tiefere Gelehrſamkeit beſonders dieſem Stande angehörte, und daß er überall als die ſchönſte Blüthe und reifende Frucht der kultivirten Völker erſchien. In ſeiner Mitte fand ſich reger Sinn und männliche Kraft für alles Gute und Edle; ſeiner Thätigkeit verdankte er den erreichten Wohlſtand; ſein Wohlſtand, ſeine Kenntniſſe, ſeine feinen Sitten begründeten ſeine eigenthümliche Stellung gegen die übrigen Stände und Volksklaſſen in den europäiſchen Staaten; das Gefühl ſeiner Unentbehrlichkeit und ſeines politiſchen Gewichts war nicht blos in ihm lebendig aufgeregt, es war auch den übrigen Ständen und den Regierungen deutlich geworden. Demungeachtet bannte ihn faſt durchgehends das Herkommen in beſchränkte

politiſche Verhältniſſe; man ſcheute ſich die Feſſeln zu lüften, die ihn von dem höhern Staatsdienſte entfernten; man benutzte ſeine Einſichten, ſeine Kraft und ſeine Arbeitſamkeit in den untergeordneten Verhältniſſen und Rollen, die man ihm überließ; allein Vorurtheil, Gewohnheit und zum Theile auch wohl Eiferſucht auf ſeine hervorragende Intelligenz und auf das Gewicht des Reichthums und Wohlſtandes, das er in die Wagſchale der Staaten legte, verhinderte es lang, ihn dahin zu ſtellen und zu erheben, wozu er ein Recht hatte, ſobald dieſes Recht auf perſönlichen Vorzügen und auf der ſelbſtthätig erreichten Brauchbarkeit für die verſchiedenen Zweige des Staatsdienſtes beruht. Nur mit ſeltenen Ausnahmen hatte man die ausgezeichnetſten und unentbehrlichſten Männer aus dieſem dritten Stande, durch Ertheilung des Adels an dieſelben, unter die oberſte und den Staat leitende Volksklaſſe aufgenommen; das Vorurtheil der Geburt und der bürgerlichen Abſtammung ſprach ſelbſt bei liberalen Regierungen gegen ihn, weil man die Folgen nicht berechnen zu können glaubte, wenn man den alten Unterſchied der Stände aufhöbe, und blos dem perſönlichen Verdienſte den Weg zu allen einflußreichen Aemtern und Stellen des Staates eröffnete.

Da brach plötzlich, zum Erſtaunen von ganz Europa, die franzöſiſche Revolution dieſe Feſſel. Der Zeitgeiſt und die öffentliche Meinung erklärte ſich dafür, und das höchſte Intereſſe des Staates ſchien keineswegs blos an das Privatintereſſe eines einzigen Standes ge-

Digitized by Google

bunden zu ſeyn. Unläugbar vereinigte die erſte franzöſiſche Nationalverſammlung in ſich eine Maſſe ausgezeichneter Männer aus dem dritten Stande, welche, nachdem ſie die Rechte ihres Standes in der conſtituirenden Verſammlung reclamirt und geſichert hatten, mit warmem Eifer es zu bewähren ſuchten: es liege ihnen daran, den Staat aus ſeiner Noth zu retten und ihn zu ſeiner vorigen Kraft und Herrlichkeit zu führen. — Die Sprache, welche dieſe Männer damals an der Seine führten, wirkte mächtig auf das übrige Europa; ſelbſt da, wo man es nicht erwartet hätte, in dem Slavenreiche an der Weichſel, erhoben ſich Stimmen, deren Einfluß die polniſche Conſtitution vom 3. Mai 1791 bewirkte. In Belgien, in Batavien, in Lüttich, in Aachen, in Genf zeigten ſich bald im Kleinen ähnliche Verſuche, wie in Frankreich. Die meiſten konnten nicht gelingen; zum Theile, weil keine Männer von Talent an der Spitze ſtanden (wie wenig war doch van der Noot!), zum Theile, weil das Staatsgebiet zu unbedeutend war, wo man die Nachbildung des politiſchen Experiments in Frankreich verſuchte. Wohl mochte das Witzwort Wahrheit haben, das man dem damaligen Großfürſten Paul von Rußland zuſchrieb: ihm dünke die Revolution in Genf wie ein Orcan in einem Glaſe voll Waſſer!

Allein die Bahn war dennoch gebrochen, und die Siege der fränkiſchen Republikaner trugen ihre Grundſätze bald über die Pyrenäen, bald über die Maas und Schelde, und ſelbſt über den Rhein. Die Geſchichte zeigt es in allen Meinungskriegen: die Mittellinie

des Wahren und Schicklichen ſey, im aufwogenden Kampfe zweier gegen einander ſtreitender Syſteme, nur ſchwer zu finden, und noch ſchwerer feſtzuhalten. Man berührte die Extreme, weil Meinung gegen Meinung ſtand; es war ja früher in den Religionskämpfen in Teutſchland, Belgien und Frankreich nicht anders gewesen, bis endlich im Paſſauer Vertrag, oder richtiger, erſt im weſtphäliſchen Frieden, die ſtreitenden Kräfte ſich friedlich neutraliſirten. Auch hier, in dieſem Kampfe des dritten Standes gegen die Feudalariſtokratie, hatte das Verhältniß des engliſchen Adels zu dem engliſchen Volke nicht vergeblich ſeinen Einfluß auf die öffentliche Meinung behauptet. Man ſah, wie in England die höchſten Staatsintereſſen ſehr gut mit den gerechten Anſprüchen des gebildeten dritten Standes vereiniget werden konnten, und Amerika hatte ſogleich, im Entſtehungsaugenblicke ſeiner politiſchen Selbſtſtändigkeit, noch einen Schritt weiter gethan, der durch die glücklichſten Erfolge gerechtfertigt ward.

Daß alſo die Willkühr in den Staaten gezügelt, daß jeder Staatsbürger unter den Schutz des Geſetzes geſtellt, und jedem gleiches Recht zu allen Staatswürden zu Theil würde; darauf arbeiteten unverkennbar die erſten Conſtitutionen hin, welche das jüngere Europa entſtehen ſah. Man fühlte die Nothwendigkeit, die theoretiſch in der Trias politica unterſchiedenen drei höchſten Staatsgewalten, die geſetzgebende, richterliche und vollziehende, auch in der Praxis von einander zu trennen; und der Verſuch gelang. Man

Digitized by Google

überzeugte ſich von dem ſtaatsrechtlichen Grundſatze: daß alle Souverainetät von dem Geſammtwillen des Volkes ausgehe, und daß das Verhältniß zwiſchen den Regierten und der Regierung auf einem Vertrage beruhe, woraus, nach der urſprünglichen Natur eines jeden Vertrags, nothwendig für beide Theile Rechte und Pflichten hervorgehen müßten.

Ueberzeugt davon, daß der richterliche Stand ſelbſtſtändig und unabhängig in dem Staate ſeyn müſſe, wenn er gleich ſeine Entſcheidungen im Namen der exekutiven Gewalt bekannt mache, erhielt die judicielle Gewalt ein politiſches Gewicht, das ihr beinahe in allen neuen Conſtitutionen des jüngern Europa ohne irgend eine Beſchränkung geblieben iſt; nur daß der Deſpotismus in Militaircommiſſionen und Prevotalgerichten für ſeine Gewaltſtreiche einen Ausweg ſuchte, neben der unabhängigen Macht des richterlichen Standes auch ſeine beſondern Zwecke in einzelnen Fällen gegen die bürgerliche Freiheit und Sicherheit durchzuführen.

Daß die exekutive Gewalt dem Regenten gebühre, er heiße Kaiſer, König, Conſul, Präſident, Landamman u. ſ. w.; darüber war kein Streit. Nur wie weit dieſe exekutive Gewalt zu beſchränken, und durch welche Formen in einem Miniſterconſeil, Staatsrathe u. a. ſie zu realiſiren und auf wie viele Behörden ſie für das Wohl des Staates zu vertheilen ſey; darin weichen die einzelnen Conſtitutionen weit

von einander ab, und allerdings ſcheint entweder die vollkommenſte Form für die Organiſation der exekutiven Gewalt noch nicht aufgefunden zu ſeyn, oder doch wenigſtens eine allgemeine deshalb feſtzuſetzende Form der Eigenthümlichkeit der verſchiedenen Völker und Staaten nicht anzupaſſen. Es ſcheint, nach den Reſultaten, welche bisher über die gelungenen und fehlgeſchlagenen Verſuche der neuen Conſtitutionen gezogen werden können, für die exekutive Gewalt eine größere Verſchiedenheit und Mannigfaltigkeit der einzelnen, mit den Functionen dieſer Gewalt beauftragten, Behörden denkbar, je nachdem die frühere Verfaſſungs- und Verwaltungsform eines Staates, und je nachdem der eigenthümliche Charakter dieſes oder jenes Volkes dieſe Verſchiedenheit und Mannigfaltigkeit verlangt. Nur ſo viel ſcheint bereits als reines Reſultat aus den gemachten Experimenten ſich zu ergeben: die unbeſchränkte Souverainetät iſt unvereinbar mit dem Charakter repräſentativer Staatsformen; die Miniſter müſſen verantwortlich, und im Staatsrathe ſo viele Sectionen vorhanden ſeyn, als es Hauptzweige der Staatsverwaltung gibt. Bei dem möglichen Wechſel der Individuen in dem Miniſterium und im Staatsrathe, und ſelbſt auf dem Throne, iſt ein Senat das wohlthätige permanente Collegium, das die Feſtigkeit der Conſtitution gegen alle innere Erſchütterung und gegen jeden Gewaltſtreich garantirt, und von welchem alle zeitgemäße Fortbildungen und Ergänzungen der Conſtitution ausgehen und veranlaßt

werden müſſen. — In Hinſicht aber der verſuchten collegialiſchen oder büreaumäßigen Organiſation der einzelnen Zweige der exekutiven Gewalt ſcheint die collegialiſche Form im Senate und Staatsrathe entſchieden den Vorzug vor der büreaumäßigen Einrichtung zu verdienen, hingegen die letztere — doch bei Verantwortlichkeit der damit beauftragten Individuen — den einzelnen adminiſtrativen Provinzialbehörden, der Präfecte oder Kreishauptleute, der Unterpräfecte oder Amtshauptleute, der Maires oder Stadtregierungen, überhaupt dem Detail der Polizei- und Finanzadminiſtration, am meiſten zu entſprechen.

Allein der wichtigſte Punct in den neuen Conſtitutionen beruht entſchieden auf der Beſtimmung des Umfanges und der Grenzbeſtimmung der geſetzgebenden Gewalt. Denn, wenn gleich der Charakter der repräſentativen Staatsform — im Gegenſatze gegen die aus dem Mittelalter ſtammenden ſtändiſchen Verfaſſungen — auf dem Rechte aller Staatsbürger beruht, daß alle einzelne Stände und Klaſſen des Volkes durch unabhängige, und frei gewählte Stellvertreter derſelben repräſentirt werden, und daß in dieſen Repräſentanten das Volk ſich ſelbſt in ſeiner Geſammtheit wieder erkennt; wenn gleich aus dem ſtaatsrechtlichen Princip der Volksſouverainetät (majestatem esse penes populum) der allgemeine Begriff der geſetzgebenden Gewalt von ſelbſt mit Nothwendigkeit hervorgeht; ſo hat doch die Praxis noch nich

definitiv über die Frage entſchieden: ob die Initiative der Geſetze entweder von der Repräſentation des Volkes, oder von der exekutiven Gewalt ausgehen ſolle? denn in den neueuropäiſchen Conſtitutionen findet ſich dieſe große politiſche Aufgabe auf beide Art verſucht und gelöſet. Unläugbar ſcheint die Theorie für die Zutheilung dieſer Initiative an die verſammelten Repräſentanten des Volkes zu ſprechen; allein die Praxis hat gezeigt, daß, bei aller Kraft und bei allem Wohlwollen dieſer Repräſentanten, dennoch der ſichere Tact und der höhere legislatoriſche Blick, der für die Wirklichkeit erfordert wird, nicht immer aus den Beſchlüſſen der Majorität dieſer Repräſentanten hervorleuchtete, und daß, bei den ſo vielfach verflochtenen Intereſſen der einzelnen Departemente und Provinzen großer Reiche, die einzelnen Repräſentanten dieſer Provinzen nicht immer von localen Anſichten und Bedürfniſſen ſich völlig trennen können, welche mit den Grundintereſſen des ganzen Staates nicht ganz zu vereinigen ſind, und wo, zur zweckmäßigen Initiative der Geſetze, d. h. zu derjenigen Vorbereitung, Aufſtellung und nähern Bezeichnung des Details eines Geſetzes, welche die Annahme und Einführung deſſelben möglich machen, durchaus mehr Erfahrung, mehr Kenntniß des Ganzen und des Details, und mehr Ueberſicht über die Geſammtheit des innern und äußern politiſchen Lebens eines Staates gehört, als ſich gewöhnlich bei den Repräſentanten vorausſetzen läßt, welche das Zutrauen und die Wahl der

Provinzen aus den verſchiedenſten Theilen und Gegenden eines großen Reiches zu Einer Geſammtmaſſe zuſammenführt.

Allein eben ſo wenig iſt es zu verkennen, daß auch die ausſchließende Initiative in der Hand der exekutiven Gewalt nicht ohne Gefahren für die öffentliche Freiheit und Sicherheit iſt. In erblichen Monarchieen — der durch die Erfahrung beſtätigten beſten Form der exekutiven Gewalt — iſt ſehr viel an die Individualität des jedesmaligen Regenten gebunden; die große Aufgabe aber an eine vollkommene Conſtitution beſteht doch zunächſt darin: die Exiſtenz des Staates, ſeine Selbſtſtändigkeit, die perſönliche Freiheit, die Gleichheit Aller vor dem Geſetze, das wahre Volksleben und die Entwickelung aller Bedingungen des rechtlichen Beſtehens und des höchſten Wohlſtandes der Nation, ſo wie zugleich die Ausübung der conſtitutionsmäßigen Regentenrechte und Regentenpflichten, wo möglich, über allen Zufall und über alle Willkühr im Innern und nach außen zu erheben. Dazu gehört aber nothwendig: daß, bei der gedenkbaren großen Verſchiedenheit in der Individualität der wechſelnden Regenten, dennoch dieſe Individualität vermittelſt der Conſtitution jedesmal nur eine wohlthätige Richtung nehmen dürfe, und daß, je tiefer der Regent in den Charakter ſeines Volkes eindringt, und je mehr er und ſeine Dynaſtie mit ſeinem Volke ſelbſt zu Einem unauflöslichen Bunde verſchmilzt, zugleich jeder Willkühr und jeder deſpotiſchen

Handlung im Voraus durch die Conſtitution begegnet ſey, damit kein Günſtling des Regenten je ihm rathe, die Grenzen der exekutiven Gewalt zu überſchreiten, und den Regenten und die Regierten in das Verhältniß der Oppoſition gegen einander zu bringen. Wie ſcharf müſſen aber für dieſen möglichen Fall die Rechte des Regenten in der Conſtitution beſtimmt ſeyn, ſobald ihm die Initiative der Geſetze ausſchließend übertragen iſt!

Denn ſo viel iſt doch wohl durch die neuen Conſtitutionen im jüngern Europa gewonnen worden, daß man die Repräſentanten der Völker nicht mehr blos zu dem einzigen Zwecke verſammelt, die nöthigen Steuern und Abgaben zu bewilligen, oder ihre Verſammlung wohl gar in dem Falle aufzulöſen, daß ſie gegen neu vorgeſchlagene Steuern und Abgaben ſich erklären. Zum deutlichen Bewußtſeyn aller Stände und Volksklaſſen iſt es in unſern Tagen gebracht: es gebe für die Staaten und Regenten ein höheres Intereſſe, als das pecuniaire und finanzielle, und daß, ſo nothwendig auch für die Exiſtenz der Staaten eine weiſe Finanzverwaltung ſey, die Erfahrungen der letzten fünf und zwanzig Jahre die Völker höher geſtellt haben, als ſie vor dieſer Zeit ſtanden. Denn durch ihre Kraft ſind die erſchütterten Reiche gerettet, die wankenden Throne neu befeſtigt, und die erblichen Dynaſtieen erhalten, und da, wo man ſie verdrängt hatte, von dem Enthuſiasmus getreuer Völker im feierlichen Triumphe zurückgeführt worden! Dieſe Bewährung eines edlen Volksgeiſtes,

Digitized by Google

den keine Leiden der Zeit von der Bahn des Rechts und von dem tiefen Gefühle der Treue gegen ihre Regenten entfernen konnten; dieſe Bewährung eines edlen Volksgeiſtes, den der ſcheue Sinn der Ariſtokraten ſeit 25 Jahren den Regenten verdächtig machen wollte, und den die diplomatiſche Kunſt ſchlauer Ausländer ſo oft erfolglos bearbeitete; — dieſe Bewährung eines edlen Volksgeiſtes verdient gewiß die öffentliche Anerkennung und die Sicherung und Erhaltung deſſelben durch zweckmäßige repräſentative Verfaſſungen. Erhalten die Völker vermittelſt dieſer Verfaſſungen das, was ihre gerechte Sehnſucht überall laut und deutlich ausſprach; treten die Regenten und Völker fortan, durch zeitgemäße Conſtitutionen, zu Einem Bunde zuſammen, der auf den geſetzmäßig begründeten Rechten und Intereſſen beider beruht; dann erſt dürfte die Revolution, die über Europa in unſerm Zeitalter hereinbrach, ihren Kreis vollendet, dann erſt dürfte der Vulkan ausgebrannt haben, deſſen Lavaſtrom nicht blos die Hütten, ſondern auch die Fürſtenſtühle traf! — Unmöglich können die Erfahrungen der letzten furchtbar wichtigen Zeit bereits, beim erſten Schimmer des Friedens, verloren gegangen ſeyn; unmöglich kann man glauben, daß die europäiſchen Völker in dem gegenwärtigen Zeitalter ihrer moraliſchen Mündigkeit und von den Regenten ſelbſt zum großen politiſchen Kampfe aufgerufen, nun auf einmal den Geiſt, der in ihnen angeregt und zur Thatkraft entwickelt war, wieder durch die Geſchäfte des häuslichen Lebens niederdrücken würden, nachdem ſie fühlen

lernten, was allein durch ihre Mitwirkung auszuführen war!

Jede Gefahr, welche Europa für die Zukunft droht, kann, nach den vorliegenden Erfahrungen, nicht von mündig gewordenen Völkern ausgehen, deren kräftigſter Kern und deren edelſte Blüthe aus der Mitte des dritten Standes freiwillig in den Kampf eilte, um die Feſſeln des Continentalſyſtems zu brechen, und das Gleichgewicht des Rechts von neuem zu begründen, auf welchem die geſicherte Coexiſtenz der Völker und Reiche des Erdbodens beruht. So wenig die Maſſe von deutlichen Einſichten, von prüfenden und niederſchlagenden Erfahrungen und von erquickenden Hoffnungen, durch welche der Volksgeiſt unſrer Zeit ſich weit über alle vorigen Zeitalter erhebt, je wieder aus den Köpfen und Herzen von mehr als 100 Millionen Europäern verſchwinden kann; ſo wenig wird das hier und da verſuchte Syſtem der Reaction zu dem Ziele führen, das ſich die Zwingherren der Menſchheit vorhalten. So wenig als die Zeiten des Mittelalters über Europa zurückkehren können, wo die durch den Sturm der franzöſiſchen Revolution erſchütterten Formen des Lehnsſyſtems ihre Begründung und Verbreitung erhielten; ſo wenig wird es dem Syſteme der Reaction gelingen, abgeſtorbene Formen aus den Gräbern hervorzurufen, und in lebendige Geſtalten zu verwandeln, ſelbſt wenn man ſich dazu der Mönche, der Jeſuiten, der Inquiſition, der heimlichen Polizei und des Preßzwanges bedienen wollte. Schon bevor die neueſte

Zeit für Europa eintrat, hatte ſich die öffentliche Stimme gegen jene Inſtitute erklärt; ſchon Jahrhunderte vor der franzöſiſchen Revolution waren die Klöſter in allen kultivirten Staaten Europens verlaſſen, und von den aufgeklärteſten Regenten aufgehoben worden; ſchon zwanzig Jahre vor der Revolution unterzeichnete Ganganelli die Aufhebungsbulle der Jeſuiten; ſchon vor der Revolution rauchten die Scheiterhaufen der Inquiſition, zum Schauder der Völker, nur in den finſterſten Winkeln des europäiſchen Continents; ſchon funfzig Jahre vor der Revolution ſaß der geiſtvollſte Regent des achtzehnten Jahrhunderts, Friedrich von Preußen, bei voller Preßfreiheit, ſicherer, als jeder andere gleichzeitige Fürſt, auf ſeinem erſt vierzig Jahre alten Königsthrone; ſchon vor der Revolution war der Stab über den Macchiavellismus der Kabinetspolitik gebrochen, und die Premierminiſterſchaft der Richelieu, der Mazarin — welche ſeit 1626 keine Ständezuſammenkunft in Frankreich verſtattete — ſo wie die Maitreſſenregierung bei allen civiliſirten Völkern geächtet; ſchon vor der Revolution fand man die geheime Polizei zu ohnmächtig, den lebendig gewordenen Geiſt der Völker zu unterdrücken, wenn man auch Individuen in grabähnlichen Kerkern das ausgeſprochene freie Wort büßen ließ!

Und nun nach der Revolution ſollten jene von der öffentlichen Meinung überall mit Unwillen zurückgeſtoßenen Verzweiflungsmittel des Deſpotismus und der Reaction zum Ziele führen? Sie ſollten, beſchränkt mit ihren

Waffen und ihrer Macht auf die kleine Minorität der Finſterlinge in den einzelnen Ländern, vermögend ſeyn, den ungleichen Kampf mit der Majorität der mündig gewordenen europäiſchen Menſchheit zu beſtehen? Sie ſollten mehr bewirken können, als eine traurige Entzweiung der Fürſten und der Völker, während die letztern die Opfer der Liebe, der Treue und der Reſignation in Augenblicken, deren Gefahr keine Mönchskutte, kein politiſcher Cenſor und kein bezahlter Polizeiſpion beſchwören konnte, auf den Altar des Vaterlandes niederlegten? — Nein, die Völker Europens haben, nach ihrer Mehrheit, in einem Zeitraume, wie ihn weder die Welt des Alterthums kennt noch das Mittelalter erlebte, es bewährt, daß ſie gut ſind, daß ihre Treue die Prüfung beſteht, daß ſie reif und mündig geworden ſind, und daß ſie die ſicherſte Stütze der Thronen und Fürſtenſtühle bilden. Für dieſes unermeßlich wichtige Reſultat ſind vom Tajo bis an die Moſkwa mehrere Millionen Europäer gefallen, und dieſes Reſultat glänzt mit Flammenſchrift — heller, als jedes andere Denkmal — auf den Leichenfeldern von Saragoſſa, von Borodino, von Leipzig und von Waterloo! Das, was ſeit Jahrhunderten der Stolz und die Baſis der Nationalgröße Großbritanniens war; das, was jenſeits des Oceans Nordamerika zu einer der Geſchichte bis dahin völlig unbekannten Entwickelung und Zeitigung der Nationalkraft und des Nationalwohlſtandes führte; das, was achtzig Millionen Europäer zum Theile bereits erhielten, wenn gleich bisweilen nur

unter unvollkommenen, und bald wieder wechſelnden Formen; das, was die beſten Regenten Europens ihren Völkern im Augenblicke der Gefahr mit einem heiligen Fürſtenworte vor dem Angeſichte des Ewigen und mit dem Beifalle der ganzen aufgeklärten Menſchheit verſprachen; das endlich, was die veraltete Form der Reiche und Staaten, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte, von neuem verjüngt, alle Stände friedlich ausgleicht und mit feſten Banden an die Throne kettet, alle Bedürfniſſe befriedigt und alle einzelne Bedingungen des innern und äußern politiſchen Lebens zur Vollkommenheit führt — iſt eine zeitgemäße Conſtitution, gegründet auf die perſönliche Freiheit und Sicherheit, und gemeinſam entworfen von edlen Fürſten und von den Repräſentanten ihrer frei und mündig gewordenen Völker.

Bewegt aber dieſe große Angelegenheit jetzt alle beſſere Köpfe unter den europäiſchen Völkern; ſo iſt auch der wichtige Augenblick gekommen, wo die Stimme der Geſchichte gehört werden muß, welche über die Vollkommenheiten und Unvollkommenheiten der bereits verſuchten und beſtehenden Conſtitutionen im jüngern Europa entſcheidet. Noch ſind in vielen Reichen und Staaten die Acten über dieſen Gegenſtand nicht geſchloſſen; noch kann eine Vergleichung dieſer Conſtitutionen im jüngern Europa zu ernſthaften Belehrun-

Digitized by Google

gen und zu wichtigen Reſultaten führen; noch kann man das Gute und Fehlerhafte derſelben an das Eigenthümliche jedes Volkes halten, dem eine neue Conſtitution zugeſagt worden iſt, oder das den Wunſch darnach laut und nachdrücklich ausſpricht; noch kann die Wiedergeburt der Staaten, durch die verjüngte Form ihrer Verfaſſungen, auf alle die mannigfaltigen Erfahrungen gebaut werden, welche aus der hiſtoriſchen Vergleichung der bereits vorhandenen, oder bereits ſchon wieder verſchwundenen, neueuropäiſchen Conſtitutionen hervorgeht.

Deshalb, und für dieſen Zweck wird hier eine Zuſammenſtellung dieſer europäiſchen Conſtitutionen verſucht. Sie folgen ſich, in der Reihe der Staaten, wo ſie ſeit 25 Jahren erſchienen, in chronologiſcher Ordnung und nach der Vollſtändigkeit ihres Inhalts. Nur dadurch wird das Bild von ihrer Verſchiedenheit unter ſich möglich, und das Urtheil über ihr Verhältniß zu der Eigenthümlichkeit des Volkscharakters erleichtert. Durch hiſtoriſche Einleitungen wird der Augenblick ihres Entſtehens angedeutet und bezeichnet, und kurze Reſultate verbreiten ſich über ihren innern Werth, über die Zeit ihrer Dauer, und über das politiſche Gepräge, das ſie tragen. Erreicht keine derſelben das Ideal der vollkommenſten Staatsverfaſſung; ſo iſt dies kein Beweis gegen ihren Werth und ihre Zweckmäßigkeit; auch das ſittliche Ideal wird

von keinem Sterblichen, und das äſthetiſche Ideal von keinem Artiſten erreicht. Demungeachtet wird nach den Stufen der Annäherung an das Ideal der ſittliche und äſthetiſche Werth gemeſſen; warum nicht auch der politiſche Werth der Völker und Staaten nach der erreichten höhern Stufe ihrer Conſtitution?

Digitized by Google

I.

Nordamerikaniſche Conſtitution vom Jahre 1787.

Die Conſtitution der nordamerikaniſchen Freiſtaaten vom 17. Sept. 1787 iſt die erſte, welche uns in der Geſchichte der neueſten Zeit entgegentritt. Zwar gehört ſie, dem Erdtheile nach, **nicht** zu den europäiſchen Conſtitutionen; allein ſie iſt, ihrem Charakter und Inhalte nach, ein **Nachbild** der brittiſchen Conſtitution; der edelſte und beſte Theil des Volkes, dem ſie gehört, ſtammt aus Europa; ohne dieſe Abſtammung und europäiſche Bildung hätte, auf der andern Halbkugel der Erde, keine Conſtitution überhaupt, und am wenigſten **dieſe** entſtehen können; die Grundzüge dieſer Conſtitution wirkten bedeutend ein auf die Abfaſſung der erſten Conſtitution Frankreichs, und Nordamerika ſteht mit dem ganzen civiliſirten Europa in ſo vielen politiſchen Beziehungen und Verhältniſſen, daß weder dieſe Conſtitution an ſich und als ſolche, in der Reihe der neueuropäiſchen Conſtitutionen fehlen darf, wenn nicht eine Lücke in denſelben ſtatt

Digitized by Google

finden ſoll; noch daß auch der nordamerikaniſche Frei-ſtaat ſelbſt übergangen werden darf, wenn von den Verhältniſſen des europäiſchen Staatenſyſtems überhaupt gehandelt wird.

War Anfangs die Verbindung der vereinigten Staaten von Nordamerika das Werk der Noth und des drohenden Augenblicks geweſen; ſo fanden die Zöglinge der brittiſchen Politik bald, nachdem der Pariſer Friede (1783) die Integrität und Selbſtſtändigkeit des Freiſtaates geſichert hatte, daß die Conſtitutionen der 13 einzelnen damals vereinigten Staaten nicht ausreichten, wenn das Ganze als ein organiſcher politiſcher Körper erſcheinen ſollte, weil der Congreß bis dahin nur ein diplomatiſches Corps geweſen war, der auf das Innere der einzelnen Staaten wenig wirken konnte. So entſagten am 17. Sept. 1787 die einzelnen Staaten ihrer Souverainetät theils in allen Fällen, welche ihre äußern Verhältniſſe betrafen; theils auch in vielen der wichtigſten Angelegenheiten der innern Regierung, und übertrugen ſie einer Unionsregierung, obgleich, wie in dem helvetiſchen Freiſtaate, jeder einzelne nordamerikaniſche Staat noch ſeine beſondere Verfaſſung für ſich behielt.

Conſtitution der vereinigten Staaten
vom 17. September 1787.

Um eine vollkommene Union zu ſchließen, um Gerechtigkeit und innere Ruhe zu befeſtigen, für die ge-

Digitized by Google

meinſame Vertheidigung zu ſorgen, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern, und uns, ſo wie unſern Nachkommen den Segen der Freiheit zu erhalten: haben Wir, das Volk der vereinigten Staaten von Amerika, verordnet und eingeführt.

Erſter Artikel.

1. Die geſammte, hierdurch verliehene, geſetzgebende Gewalt, ſoll einem Congreſſe der vereinigten Staaten anvertraut ſeyn, der aus einem Senate und einem Hauſe der Repräſentanten beſtehen ſoll.

2. Das Haus der Repräſentanten ſoll aus Mitgliedern beſtehen, die alle zwei Jahre von dem Volke der verſchiedenen Staaten gewählt werden; und die Wählenden in jedem Staate ſollen die Eigenſchaften beſitzen, welche bei denjenigen erforderlich ſind, die den zahlreichern Theil der Legislatur jedes Staates wählen.

Niemand kann ein Repräſentant ſeyn, wenn er nicht 25 Jahr alt, 7 Jahre lang ein Bürger der vereinigten Staaten geweſen, und wenn er nicht zur Zeit der Wahl ein Einwohner des Staates iſt, in welchem er gewählet wird.

Die Zahl der Repräſentanten, und die directen Taxen, ſollen in den verſchiedenen Staaten, welche in dieſe Union eingeſchloſſen werden mögen, nach ihrer reſpectiven Volkszahl beſtimmt werden. Dieſe Volkszahl ſoll alſo feſtgeſetzt ſeyn, daß zu der ganzen Zahl freier Perſonen, worunter diejenigen mit inbegriffen ſind, die ſich nur auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren zum Dienen verpflichtet haben, wovon aber die nicht beſchatzten Indier ausgeſchloſſen werden, noch drei Fünftheile aller andern Perſonen hinzugefügt werden.

Digitized by Google

Die wirkliche Zählung ſoll binnen drei Jahren nach der erſten Verſammlung des Congreſſes der vereinigten Staaten veranſtaltet, und ſofort in jedem Zeitraume von 10 Jahren alſo wiederholt werden, wie es dieſelben nach dem Geſetze anordnen werden. Die Zahl der Repräſentanten ſoll ſich alſo verhalten, daß nicht mehr als Einer auf 30,000 gewählt werde; aber jeder Staat ſoll wenigſtens Einen Repräſentanten haben.

Ehe nun die genannte Zählung geſchehen kann, ſoll der Staat von New-Hampſhire das Recht haben, drei zu wählen; Maſſachuſett, acht; Rhode-Island und Providence-Plantations, einen; Connecticut, fünf; New-York, ſechs; New-Jerſey, vier; Pennſylvanien, acht; Delaware, einen; Maryland, ſechs; Virginien, zehn; Nord-Carolina, fünf; Süd-Carolina, fünf; und Georgien drei*).

Wenn bei der Repräſentation irgend eines Staates Vacanzen entſtehen; ſo ſoll die executive Autorität deſſelben eine Wahl ausſchreiben, um dieſe Vacanzen zu beſetzen.

Das Haus der Repräſentanten ſoll ſeinen Sprecher und ſeine übrigen Beamten wählen, und es ſoll allein das Recht der Anklage gegen untreue Staatsdiener beſitzen.

3. Der Senat der vereinigten Staaten ſoll aus zwei Senatoren von jedem Staate beſtehen, welche von der Legislatur deſſelben auf ſechs Jahre

*) Dieſer Artikel iſt durch neue Geſetze bereits genauer beſtimmt. Nach einer Congreß-Acte vom 14. April 1792, wird von 33,000 Einwohnern jedes Staates Ein Repräſentant gewählt. S. Ebelings Geogr. Th. 1. S. 58.

Digitized by Google

gewählt werden; und jeder Senator ſoll Eine Stimme haben.

Sobald ſie ſich nach der erſten Wahl verſammlen, ſollen ſie, ſo gleich als möglich, in drei Klaſſen vertheilt werden.

Die Stellen der Senatoren von der erſten Klaſſe ſollen nach Verlauf des zweiten Jahres vacant werden; die von der zweiten Klaſſe nach Verlauf des vierten Jahres; und die von der dritten Klaſſe nach Verlauf des ſechsten Jahres; ſo daß ein Drittheil aller zwei Jahre neu gewählt werde. Wenn ſich Vacanzen durch Reſignation, oder auf andere Art, während des Receſſes der Legislatur irgend eines Staates, ereignen ſollten; ſo ſoll die executive Autorität deſſelben die erledigte Stelle proviſoriſch beſetzen, bis zur nächſten Zuſammenkunft der Legislatur, welche alsdann ſolche Vacanzen ausfüllen ſoll.

Niemand kann ein Senator werden, wenn er nicht bereits 30 Jahr alt, 9 Jahr ein Bürger der vereinigten Staaten geweſen, und nicht, wenn er gewählt wird, ein Einwohner des Staates iſt, für welchen er gewählet wird.

Der Vicepräſident der vereinigten Staaten ſoll Präſident des Senates ſeyn, aber keine Stimme haben, ausgenommen, wenn die Stimmen der Senatoren gleich getheilet ſind.

Der Senat ſoll ſeine übrigen Beamten wählen, ſo wie auch einen Präſidenten pro tempore, in der Abweſenheit des Vicepräſidenten, oder wenn dieſer das Amt des Präſidenten der vereinigten Staaten verſehen müßte.

Der Senat ſoll allein das Recht haben, jede Anklage gegen untreue Staatsdiener zu unterſuchen. Wenn

Digitized by Google

er zu dieſem Endzwecke eine Sitzung hält, ſoll er darüber vereidet werden.

Wenn ein Präſident der vereinigten Staaten verhört wird; ſo ſoll der Ober-Richter präſidiren, und Niemand ſoll verurtheilt werden können, wenn nicht zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder für das Urthel geſtimmt haben.

Ein Urthelſpruch im Falle einer Anklage gegen untreue Staatsdiener ſoll ſich nicht weiter erſtrecken können, als auf Entfernung vom Dienſte, und Abſprechung des Rechtes, irgend ein Amt, welches Ehre, Zutrauen, oder Vortheile gewährt, in den vereinigten Staaten erhalten und führen zu dürfen. Aber der überführte Theil ſoll demungeachtet noch der gerichtlichen Anklage, dem Kriminal-Proceſſe, der Verurtheilung und Beſtrafung, nach dem Geſetze, unterworfen ſeyn.

4. Zeit, Ort und Art der Wahl der Senatoren und Repräſentanten, ſoll jeder Staat durch ſeine Legislatur beſtimmen; aber der Congreß kann zu jeder Zeit ſolche Verfügungen durch ein Geſetz machen oder verändern, ausgenommen die Beſtimmung des Ortes, wo die Senatoren gewählt werden.

Der Congreß ſoll ſich wenigſtens einmal in jedem Jahre verſammlen; und die Verſammlung ſoll am erſten Montage im December gehalten werden, wenn ſie nicht durch ein Geſetz auf einen andern Tag anberaumt worden iſt.

5. Jedes Haus ſoll über die Wahl und die Eigenſchaften ſeiner Mitglieder Richter ſeyn; die größere Zahl der Mitglieder eines jeden Hauſes muß verſammlet ſeyn, um ein Geſchäft vornehmen zu können; aber eine kleinere Anzahl kann ſich von Tage zu Tage adjourniren, und iſt berechtigt, die abweſenden Mitglieder, auf ſolche

Digitized by Google

Art, und mit ſolchen Strafen, als jedes Haus für gut finden wird, zu zwingen, ſich zu ſtellen.

Jedes Haus ſetzt die Regeln ſeines Verfahrens feſt, ſtraft ſeine Mitglieder wegen ſchlechter Aufführung, und kann, mit Uebereinſtimmung von zwei Drittheilen, ein Mitglied ausſtoßen.

Jedes Haus führt ein Tagebuch ſeiner Verhandlungen, und publicirt daſſelbe von Zeit zu Zeit; ausgenommen ſolche Theile, die nach ſeiner Beurtheilung geheim gehalten werden müſſen. Auch das Ja und Nein der Mitglieder eines jeden Hauſes über irgend eine Sache ſoll, auf Verlangen von einem Fünftheile der gegenwärtigen Mitglieder, in das Tagebuch eingeſchrieben werden.

Keines von beiden Häuſern ſoll, während der Sitzung des Congreſſes, ohne Einwilligung des andern, ſich länger als auf drei Tage adjourniren, noch an einem andern Orte, als da, wo die beiden Häuſer ihre Sitzung halten.

6. Die Senatoren und Repräſentanten ſollen eine Entſchädigung für ihre Dienſte erhalten, die ihnen durch das Geſetz zugeſichert, und aus der Schatzkammer der vereinigten Staaten ausgezahlt werden ſoll. Sie ſollen in allen Fällen, ausgenommen Verrätherei, Felonie und Brechung des Friedens, während ihres Dienſtes, während der Sitzung ihres reſpectiven Hauſes, und während ihres Hinganges und ihrer Rückkehr von demſelben, vom Arreſte frei ſeyn; auch ſollen ſie nicht an irgend einem andern Orte wegen ihrer Reden oder Streitigkeiten in einem von beiden Häuſern belangt werden können.

Kein Senator oder Repräſentant ſoll während der Zeit, für welche er erwählt iſt, zu irgend einem bürgerlichen Amte unter der Autorität der vereinigten Staaten

berufen werden können, welches während dieſer Zeit errichtet, oder deſſen Emolumente indeſſen vermehret worden; und Jeder, der irgend ein Amt der vereinigten Staaten bekleidet, ſoll unfähig ſeyn, während ſeines Amtes ein Mitglied eines der beiden Häuſer zu werden.

7. Alle Bills wegen Erhebung der Abgaben ſollen urſprünglich von dem Hauſe der Repräſentanten ausgehen; aber der Senat kann Verbeſſerungen vorſchlagen, und dabei, wie bei andern Bills, concurriren.

Jede Bill, die in dem Hauſe der Repräſentanten und im Senate durchgegangen iſt, ſoll dem Präſidenten der vereinigten Staaten vorgelegt werden, ehe ſie Geſetzkraft erlangt. Billigt er ſie, ſo ſoll er ſie unterſchreiben; wo nicht, ſo ſoll er ſie, mit ſeinen Einwendungen, dem Hauſe zurückſchicken, wo ſie ihren Urſprung erhalten; und daſſelbe ſoll dieſe Einwendungen insgeſammt in ſein Tagebuch einſchreiben, und die Bill noch einmal in Erwägung nehmen.

Wenn, nach dieſer zweiten Ueberlegung, zwei Drittheile dieſes Hauſes für die Bill ſtimmen; ſo ſoll ſie zugleich mit den Einwendungen an das andere Haus geſchickt werden, welches dieſelbe gleichfalls noch einmal in Erwägung nehmen ſoll; wird ſie auch hier von zwei Drittheilen gebilligt, ſo ſoll ſie Geſetzeskraft erhalten.

Aber in allen dieſen Fällen ſollen die beiden Häuſer durch Ja und Nein ihre Stimme ablegen, und die Namen der Mitglieder, welche für oder gegen die Bill ſtimmen, ſollen in das Tagebuch eines jeden Hauſes eingetragen werden. Wenn der Präſident eine Bill nicht binnen zehn Tagen (die Sonntage abgerechnet), nach dem ſie ihm vorgelegt worden, zurückſendet; ſo ſoll ſie Geſetzeskraft erhalten, als wenn er ſie unter-

zeichnet hätte; es müßte denn der Congreß ihre Rückſendung dadurch verzögern, daß er ſich auf eine längere Zeit adjournirte; in dieſem Falle ſoll ſie nicht Geſetzeskraft erhalten.

Jede Ordre, Reſolution, oder jedes Votum, wozu die Concurrenz des Senates und des Hauſes der Repräſentanten nöthig iſt, (den Fall des Adjournirens ausgenommen) ſoll dem Präſidenten der vereinigten Staaten vorgelegt werden; er muß ſie billigen, wenn ſie gelten ſollen; wenn er ſie mißbilligt, ſo müſſen ſie, nach denſelben Regeln und Einſchränkungen, wie die Bills, von zwei Drittheilen des Senates und des Hauſes der Repräſentanten noch einmal gutgeheißen werden, um Gültigkeit zu erlangen.

8. Der Congreß hat das Recht, Taxen, Abgaben, Impoſten und Acciſe aufzulegen und zu heben, Schulden zu bezahlen, und für die gemeinſame Vertheidigung und Wohlfahrt der vereinigten Staaten zu ſorgen; aber alle Abgaben, Impoſten und die Acciſe müſſen in den geſammten vereinigten Staaten gleichförmig ſeyn.

Er kann ferner auf den Kredit der vereinigten Staaten Geld borgen, den Handel mit auswärtigen Nationen, und unter den verſchiedenen Staaten, wie auch mit den indiſchen Völkerſchaften anordnen;

Einförmige Regeln, nach welchen Fremde naturaliſirt werden, und einförmige Geſetze über Bankerotte in den vereinigten Staaten vorſchreiben;

Geldmünzen, den Werth derſelben, ſo wie der ausländiſchen Münzen reguliren, und Maas und Gewicht feſtſetzen;

Diejenigen ſtrafen, welche Banko-Noten und currente Münzen der vereinigten Staaten nachmachen;

Poſtämter und Poſtſtraßen anlegen;

Das Aufblühen der Wiſſenſchaften und nützlichen Künſte dadurch befördern, daß er den Schriftſtellern und Erfindern ausſchließende Privilegien für ihre Schriften und Erfindungen auf beſtimmte Zeit verleiht;

Tribunale errichten, die unter dem Obergerichte ſtehen;

Seeräuberei und Felonie auf offner See, und Vergehen gegen das Völkerrecht genau beſtimmen und beſtrafen;

Krieg erklären, Erlaubniß zu Repreſſalien ertheilen, und über Kapereien zu Waſſer und zu Lande verfügen;

Armeen errichten und unterhalten; aber das dazu erforderliche Geld kann nicht länger als auf zwei Jahre angewieſen werden;

Eine Flotte anlegen und unterhalten;

Ueber die Einrichtung einer Land- und Seemacht Geſetze vorſchreiben;

Die Miliz verſammlen, die Geſetze der Union in Ausübung bringen, Inſurrectionen unterdrücken und Angriffe zurückſchlagen;

Er ſorgt für die Organiſation, Bewaffnung und Diſciplin der Miliz, und für das Gouvernement eines ſolchen Theiles derſelben, der im Dienſte der vereinigten Staaten gebraucht wird; doch überläßt er den Staaten die reſpective Ernennung ihrer Offiziere, und das Recht, die Miliz nach der vom Congreſſe vorgeſchriebenen Diſciplin zu bilden.

Er übt ausſchließend die geſetzgebende Gewalt in allen Fällen über die Diſtricte aus, die (nicht über zehn engliſche Quadratmeilen groß) von den beſondern Staaten abgetreten, von dem Congreſſe angenommen, und

Digitized by Google

alſo unter die Regierung der vereinigten Staaten gekommen ſind; ſo auch über alle Plätze, die mit Einwilligung der Legislatur des Staates, in dem ſie liegen, angekauft ſind, um Feſtungen, Magazine, Arſenale, Schiffsdoggen und andere nothwendige Gebäude darauf anzulegen.

Endlich gibt er auch alle Geſetze, die nöthig und dienlich ſind, um die genannten Rechte, und die, durch dieſe Conſtitution, der Regierung der vereinigten Staaten, oder einem Departement, oder einem Beamten derſelben verliehene Gewalt in Ausübung zu bringen.

9. Die Einwanderung oder Einführung ſolcher Perſonen, welche einer der gegenwärtigen Staaten zuzulaſſen für gut findet, ſoll nicht vor dem Jahre 1808 von dem Congreſſe verboten werden. Es ſoll aber eine Taxe oder Abgabe auf ſolche Einführung gelegt werden; doch ſoll ſie nicht über zehn Dollars für jede Perſon betragen.

Die Habeas corpus=Acte ſoll nicht eher ſuſpendirt werden, als wenn es im Falle einer Rebellion oder eines Angriffes die öffentliche Sicherheit nothwendig macht.

Keine bill of attainder*), noch ein Geſetz ex post facto**), ſoll gegeben werden.

*) Man unterſcheidet in der engliſchen Kriminaljuſtiz bei denen, welche wegen Hochverrath oder Felonie angeklagt ſind: 1) devicted, überführt, und 2) attainted (attinctus) gebrandmarkt. Nach der Ueberführung iſt der Angeklagte noch nicht der bürgerlichen Rechte beraubt; er kann ſich noch vertheidigen; er iſt noch nicht bürgerlich todt, und kann Aufſchub und Pardon erhalten. Iſt aber das Urtheil in jenen beiden Fällen über ihn geſprochen; ſo folgen Confiscation des Vermögens, und Verluſt des Rechts, Güter von ſeinen Vorfahren zu erben, bereits in Beſitz genommene zu behalten, oder zu vererben; auch alle ſeine Nachkommen ſind dadurch von jeder Erbſchaft ausgeſchloſſen, die ihnen von ältern

Weder Kopfgeld noch eine andere directe Taxe ſoll anders auferlegt werden, als nach dem Cenſus oder der Zählung, die oben angeordnet worden.

Auf Waaren, die aus einem der Staaten ausgeführt werden, ſollen weder Taxen noch Abgaben gelegt werden. Es ſollen auch nicht durch irgend eine Einrichtung des Handels, oder der Abgaben der Häfen des einen Staates, Vorzüge vor denen eines andern eingeräumt werden; noch Schiffe, die nach oder von einem Staate auslaufen, verpflichtet ſeyn, an einem andern anzulegen, oder Abgaben zu bezahlen.

Aus der Schatzkammer kann nicht anders Geld genommen werden, als den Anweiſungen zu Folge, die vom Geſetze beſtimmt ſind; auch ſoll von Zeit zu Zeit eine genaue Berechnung aller Einnahme und Ausgabe der öffentlichen Gelder bekannt gemacht werden.

Die vereinigten Staaten ſollen keine Adels-Titel verleihen; auch ſoll derjenige, der eine beſoldete Bedienung, oder ein Amt von Wichtigkeit von denſelben erhalten hat, ohne Einwilligung des Congreſſes, weder ein Geſchenk, noch eine Begünſtigung, ein Amt, oder einen Titel, wie er auch heiße, von irgend einem Könige, Fürſten, oder von einem auswärtigen Staate annehmen.

10. Kein Staat ſoll für ſich in Bündniſſe, Verbindungen oder Conföderationen treten; Patente zu Repreſſalien ertheilen; Geldmünzen, Kreditbills ausgeben; mit irgend etwas anderm, als mit Gold- oder Silber-Mün-

Vorfahren zufallen müßte. — Dieſe harte Strafe iſt in Großbritannien aus der normänniſchen Feudalverfaſſung geblieben.

**) Wegen längſt vergangner Verbrechen.

Digitized by Google

zen Schulden bezahlen; keine bills of attainder, oder Geſetze ex post facto, oder ſolche Geſetze geben, wodurch die Gültigkeit der Contracte aufgehoben würde; noch Adels-Titel verleihen.

Kein Staat ſoll, ohne Einwilligung des Congreſſes, Impoſten oder Abgaben auf die Einfuhr oder Ausfuhr legen, ausgenommen ſo viel, als nothwendig iſt, um ſeine Inſpectionsgeſetze in Ausübung zu bringen. Der reine Ertrag aller Abgaben und Impoſten, die von einem Staate auf Einfuhr und Ausfuhr gelegt werden, fließt in die Schatzkammer der vereinigten Staaten; und alle dergleichen Geſetze ſind der Durchſicht und der Controlle des Congreſſes unterworfen. Kein Staat ſoll, ohne Einwilligung des Congreſſes, Tonnengeld auflegen; Truppen oder Kriegsſchiffe im Frieden halten; in irgend eine Uebereinkunft mit einem andern Staate, oder mit einer auswärtigen Macht treten; oder Krieg anfangen, wenn er nicht wirklich angegriffen wird, oder die Gefahr ſo dringend iſt, daß kein Aufſchub Statt finden kann.

Zweiter Artikel.

1. Die ausübende Gewalt ſoll einem Präſidenten der vereinigten Staaten übertragen werden. Er behält ſein Amt vier Jahre lang; ſo auch der Vicepräſident. Sie werden auf folgende Art gewählt.

Jeder Staat ernennt, nach der Vorſchrift ſeiner eignen Legislatur, eben ſo viel Wähler, als er Senatoren und Repräſentanten zum Congreſſe zu ſchicken berechtigt iſt; aber kein Senator oder Repräſentant, oder ſonſt Jemand, der ein Amt im Dienſte der vereinigten Staaten bekleidet, ſoll zu dieſer Wahl angeſtellt werden.

Digitized by Google

Die Wähler verſammlen ſich in ihren reſpectiven Staaten, und ſtimmen durch Kugeln für zwei Perſonen, von denen einer wenigſtens nicht ein Einwohner deſſelben Staates ſeyn ſoll. Sie machen ein Verzeichniß aller Perſonen, für die geſtimmt worden iſt, nebſt der Zahl der Stimmen, die jede erhalten hat. Sie unterſchreiben und beglaubigen dieſes Verzeichniß, und ſchicken es verſiegelt an die Regierung der vereinigten Staaten, und zwar an den Präſidenten des Senates. Der Präſident des Senates eröffnet, in Gegenwart des Senates und des Hauſes der Repräſentanten, alle Certificate, worauf die Stimmen gezählt werden. Derjenige, der die meiſten Stimmen hat, ſoll Präſident werden, wenn die Zahl dieſer Stimmen die Mehrheit von allen Wählenden ausmacht. Wenn mehr als einer eine ſolche Stimmenmehrheit, und eine gleiche Anzahl der Stimmen für ſich hat; dann ſoll das Haus der Repräſentanten ſogleich durch Kugeln einen davon zum Präſidenten wählen. Wenn keiner eine Stimmenmehrheit für ſich hat; dann ſoll beſagtes Haus von den fünf Kandidaten, welche die meiſten Stimmen für ſich haben, auf gleiche Art den Präſidenten wählen. Aber bei der Wahl des Präſidenten ſollen die Stimmen nach den Staaten geſammlet werden, ſo daß die Repräſentation eines jeden nur eine Stimme hat. Zu dieſem Behufe müſſen wenigſtens ein Mitglied oder mehrere von zwei Drittheilen jedes Staates zugegen ſeyn; und die Stimmenmehrheit aller Staaten entſcheidet die Wahl.

Nach der Wahl der Präſidenten wird derjenige, der in jedem Falle die größere Anzahl der Stimmen der Wählenden für ſich hatte, zum Vicepräſidenten ernennt. Sollten aber zwei oder mehrere übrig bleiben, die gleich

Digitized by Google

viel Stimmen für ſich hätten; dann ſoll der Senat durch Kugeln den Vicepräſidenten aus ihnen wählen.

Der Congreß beſtimmt die Zeit, wann die Wähler ernennt werden, und den Tag, an dem ſie ihre Stimmen geben ſollen; doch muß es an demſelbigen Tage in allen Staaten geſchehen.

Nur ein eingeborner Bürger, oder derjenige, der ein Bürger der vereinigten Staaten zur Zeit der Annahme dieſer Conſtitution war, kann zum Präſidenten gewählt werden; auch muß derjenige, der zu dieſem Amte gewählt werden ſoll, bereits 35 Jahr alt, und ſeit 14 Jahren in den vereinigten Staaten anſäſſig geweſen ſeyn.

Wann ein Präſident von ſeinem Amte entfernt wird, ſtirbt, es niederlegt, oder unfähig würde, es zu verwalten; ſo übernimmt der Vicepräſident ſeine Geſchäfte. Sollte aber auch einer dieſer Fälle ſich bei dem Vicepräſidenten ereignen; ſo muß der Congreß durch ein Geſetz erklären, welcher Beamte die Stelle des Präſidenten vertreten ſoll. Derſelbe ſoll alsdann das Amt des Präſidenten verwalten, bis der eigentliche ſeines Amtes wieder fähig geworden, oder ein neuer gewählt iſt.

Der Präſident ſoll, auf beſtimmte Zeit, eine Entſchädigung für ſeine Dienſte erhalten, die während der Zeit, auf welche er gewählt iſt, weder vermehrt noch vermindert werden ſoll; er darf während dieſer Zeit keine andere Vergünſtigung von den vereinigten Staaten, oder von einem derſelben annehmen*).

*) Der jährliche Gehalt des Präſidenten beträgt 25,000 Dollars; auch hat er den Niesbrauch der Möbeln und übrigen Effekten, die den vereinigten Staaten zugehören, und ihm ſchon vorher übergeben worden. Der Vicepräſident bekommt jährlich 5000 Dollars in vierteljährigen Zahlungen.

Digitized by Google

Ehe der Präſident ſein Amt antritt, muß er folgenden Eid ſchwören oder bekräftigen:

„Ich ſchwöre (oder bekräftige) feierlich, daß ich das Amt des Präſidenten der vereinigten Staaten treu verwalten und die Conſtitution der vereinigten Staaten nach meinen Kräften aufrecht erhalten, beſchützen und vertheidigen will.“

2. Der Präſident iſt Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der vereinigten Staaten und der Miliz der einzelnen Staaten, wenn ſie wirklich zum Dienſte der vereinigten Staaten verſammlet iſt.

Er kann ſchriftlich die Meinungen der höhern Beamten der ausübenden Departements über jeden Gegenſtand, der die Pflichten ihrer reſpectiven Aemter betrifft, einfordern.

Er kann die Strafen für Vergehungen gegen die vereinigten Staaten mildern, oder erlaſſen, nur nicht im Falle der Anklage gegen die Staatsverwaltung.

Er hat das Recht, mit Rath und Einwilligung des Senates, Bündniſſe zu ſchließen; doch müſſen zwei Drittheile der gegenwärtigen Senatoren concurriren; er ernennt und beſtellt, mit Rath und Einwilligung des Senates, Geſandte, andere öffentliche Miniſter und Conſuln, die Richter des Obergerichtes, und alle übrige Beamte der vereinigten Staaten, deren Ernennung nicht in dieſer Conſtitution anders feſtgeſetzt iſt, oder durch ein Geſetz beſtimmt wird. Der Congreß kann aber durch ein Decret die Ernennung ſolcher niedern Officianten, als ihm gutdünkt, dem Präſidenten allein, oder den Gerichtshöfen, oder den Chefs der Departements auftragen.

Digitized by Google

Der Präſident hat das Recht, alle Vacanzen zu beſetzen, die ſich während des Receſſes des Senates ereignen; aber dieſe Beſtallungen gelten nur bis zu dem Ende der nächſten Seſſion.

3. Der Präſident ſoll dem Congreſſe von Zeit zu Zeit Nachricht von dem Zuſtande der Union ertheilen, und ihm ſolche Maasregeln zur Ueberlegung anempfehlen, als er für nothwendig und nützlich hält. Er kann, in außerordentlichen Fällen, beide Häuſer, oder eines derſelben zuſammen berufen. Sollten beide Häuſer über die Zeit nicht einig ſeyn, auf welche ſie ſich adjourniren wollen; ſo kann er ſie auf einen Termin adjourniren, als er für gut finden wird. Er empfängt Geſandte und andere öffentliche Miniſter; er ſoll dafür ſorgen, daß die Geſetze treu ausgeübt werden, und er ſoll alle Beamte der vereinigten Staaten beſtallen.

Der Präſident, Vicepräſident und alle Civilbeamte der vereinigten Staaten ſollen auf Anklage und Ueberführung der Verrätherei, Beſtechung, oder anderer großer Verbrechen, ihres Amtes entſetzt werden.

Dritter Artikel.

1. Die richterliche Gewalt der vereinigten Staaten iſt einem Obergerichte, und den niedern Gerichten, die der Congreß von Zeit zu Zeit anordnen wird, übertragen. Die Richter des Obergerichts und der niedern Gerichte behalten ihr Amt, ſo lange ſie es gut verwalten; ſie empfangen auf beſtimmte Zeit eine Entſchädigung für ihre Dienſte, die während der Dauer ihres Amtes nicht vermindert werden ſoll.

2. Die richterliche Gewalt erſtreckt ſich über alle Fälle des ſtrengen Geſetzes und der Billigkeit, die ſich gegen dieſe Conſtitution, gegen die Geſetze der vereinig-

Digitized by Google

ten Staaten, und gegen Bündniſſe, die unter ihrer Autorität geſchloſſen ſind, oder noch geſchloſſen werden, ereignen; ferner auf alle Fälle, welche Geſandte, oder andere öffentliche Miniſter und Conſuln betreffen; auf alle Gegenſtände der Jurisdiction der Admiralität, und der Marine; auf Streitigkeiten zwiſchen zwei oder mehrern Staaten; zwiſchen einem Staate und den Bürgern eines andern; zwiſchen den Bürgern verſchiedener Staaten; zwiſchen Bürgern eines Staates, welche Ländereien, die von andern Staaten verliehen ſind, zurückfordern, und zwiſchen einem Staate, oder deſſen Bürgern und auswärtigen Staaten, Bürgern und Unterthanen.

In allen Fällen, welche Geſandte, oder öffentliche Miniſter und Conſuln angehen, oder woran ein Staat Antheil hat, ſoll das Obergericht urſprünglich die Gerechtſame ausüben. In allen übrigen benannten Fällen ſoll das Obergericht die Appellation annehmen, ſowohl wegen des Geſetzes als wegen der Thatſache, doch unter ſolchen Einſchränkungen und Verfügungen, als der Congreß machen wird.

Alle Proceſſe gegen alle Arten von Verbrechen, nur die gegen die Staatsverwaltung abgerechnet *), ſollen durch Geſchworne entſchieden werden. Der Proceß muß in dem Staate geführt werden, wo das Verbrechen begangen worden iſt; iſt es aber in keinem Staate

*) Im Falle des impeachment klagt das Haus der Repräſentanten; der Senat richtet; aber das Urtheil erſtreckt ſich nur auf die Abſetzung und Unfähigmachung vom Dienſte. S. oben Art. 1. Da eine ſolche Klage nur gegen Staatsbeamte wegen Veruntreuung, oder wegen Verletzung der Conſtitution Statt finden kann; ſo kann alſo natürlich die Jury darüber nicht richten.

Digitized by Google

begangen; ſo muß der Prozeß an dem Orte inſtruirt werden, den der Congreß durch ein Decret anweiſen wird.

3. Verrätherei gegen die vereinigten Staaten beſteht allein darin, wenn Jemand Krieg gegen ſie erhebt, oder ſich mit ihren Feinden verbindet, oder ihnen Hülfe leiſtet. Es kann Niemand der Verrätherei überführt werden, wenn nicht zwei Zeugen der offenbaren That gegen ihn auftreten, oder er ſelber im offnen Gerichtshofe es eingeſteht.

Der Congreß hat das Recht, die Strafe wegen Verrath zu beſtimmen; aber keine Sentenz gegen Verrath ſoll eine Corruption des Blutes, oder Confiscation der Güter des Verurtheilten, auf länger als auf Lebenszeit des Verurtheilten bewirken.

Vierter Artikel.

1. Allen öffentlichen Geſetzen, Urkunden und gerichtlichen Verhandlungen der übrigen Senate wird in jedem Staate volle Glaubwürdigkeit und Kredit verliehen.

Der Congreß kann durch allgemeine Geſetze die Art vorſchreiben, wie ſolche Geſetze, Urkunden und Verhandlungen beglaubigt werden, und welche Gültigkeit ſie haben.

2. Die Bürger eines jeden Staates ſind zu allen Privilegien und Immunitäten der Bürger der übrigen Staaten berechtigt.

Wenn Jemand, der in einem der Staaten des Verrathes, der Felonie, oder anderer Verbrechen angeklagt iſt, der Juſtiz entfliehen, und in einem andern Staate angetroffen werden ſollte; ſo ſoll er, auf Begehren der ausübenden Gewalt des Staates, aus dem er entflohen

Digitized by Google

iſt, ausgeliefert, und nach dem Staate abgeführt werden, der die Jurisdiction über das Verbrechen hat.

Wenn Jemand, der in einem Staate zu Dienſten oder Arbeit verpflichtet iſt, nach einem andern entläuft; ſo kann er nicht, nach irgend einem Geſetze oder einer Anordnung in demſelben, von jenem Dienſte oder der Arbeit frei geſprochen werden; ſondern er muß auf Verlangen deſſen, dem er ſolchen Dienſt oder ſolche Arbeit ſchuldig iſt, wieder ausgeliefert werden.

3. Der Congreß kann neue Staaten in dieſe Union aufnehmen; aber es kann kein neuer Staat innerhalb der Gerechtſame eines andern Staates errichtet werden; ſo auch nicht durch Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten, oder einzelner Theile einiger Staaten, ohne Einwilligung der Legislaturen der dabei concurrirenden Staaten, ſo wie des Congreſſes.

Der Congreß hat volle Gewalt über das Gebiet, oder das übrige Eigenthum der vereinigten Staaten zu diſponiren, und deswegen alle nöthigen Einrichtungen zu treffen; und kein Theil dieſer Conſtitution ſoll ſo gedeutet werden, daß er irgend einem Anſpruche der vereinigten Staaten, oder eines einzelnen Staates nachtheilig würde.

4. Die vereinigten Staaten garantiren jedem Staate dieſer Union eine republikaniſche Regierungsform; ſie ſchützen jeden derſelben gegen Angriffe; und auf Anſuchen der Legislatur, oder (wenn dieſe nicht zuſammen berufen werden könnte) der ausübenden Gewalt gegen einheimiſche Gewaltthätigkeit.

Fünfter Artikel.

Wenn zwei Drittheile beider Häuſer es für nöthig finden; ſo ſoll der Congreß Verbeſſerungen die-

Digitized by Google

ſer Conſtitution vorſchlagen; oder wenn die Legislaturen von zwei Drittheilen der verſchiedenen Staaten darauf antragen, ſo ſoll er einen Convent berufen, um Verbeſſerungen vorzuſchlagen, die in jedem Falle, zu allen Abſichten, als Theile dieſer Conſtitution gelten ſollen, wenn ſie von den Legislaturen von drei Viertheilen der verſchiedenen Staaten, oder durch Convente von drei Viertheilen derſelben, auf eine oder die andere Art, wie es der Congreß vorſchlagen mag, ratificirt worden ſind. Doch wird dabei bedungen, daß keine Verbeſſerung vor dem Jahre 1808 die erſte und vierte Clauſel in dem neunten Abſchnitte des erſten Artikels verändern ſoll; noch daß ein Staat, ohne ſeine Einwilligung, ſeines gleichen Stimmrechtes im Senate beraubt werde.

Sechster Artikel.

Die vereinigten Staaten ſind zu allen vor Annahme dieſer Conſtitution contrahirten Schulden und übernommenen Verpflichtungen unter dieſer Conſtitution eben ſo verpflichtet, als unter der Conföderation.

Dieſe Conſtitution und die Geſetze der vereinigten Staaten, welche ihr zu Folge gemacht werden, und alle unter der Autorität der vereinigten Staaten geſchloſſene oder noch zu ſchließende Bündniſſe, ſind die höchſten Landesgeſetze; und die Richter in jedem Staate ſind an ſie gebunden, jeder Verfügung ungeachtet, die ihnen in der Conſtitution oder in den Geſetzen irgend eines der Staaten zuwider ſeyn ſollte.

Die oben genannten Senatoren und Repräſentanten, die Mitglieder der verſchiedenen Legislaturen der Staaten, und alle ausübende und richterliche Beamte ſowohl der vereinigten als der einzelnen Staaten, ſollen durch einen Eid, oder eine Bekräftigung, verpflichtet

Digitized by Google

werden, dieſe Conſtitution aufrecht zu erhalten; aber kein Religionseid ſoll je zur Fähigkeit zu irgend einem Amte der vereinigten Staaten gefordert werden.

Siebenter Artikel.

Die Ratification von den Conventen von neun Staaten ſoll hinreichend ſeyn, dieſe Conſtitution in den Staaten einzuführen, die ſie ratificirt haben.

Gegeben, mit einmüthiger Uebereinſtimmung aller gegenwärtigen Staaten, am 17. September im Jahre des Herrn 1787, und im zwölften der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten von Nordamerika.

Anhang.

Der nach dieſer Conſtitution organiſirte Congreß eröffnete am 4. März 1789 zu New-York ſeine erſte Sitzung. Er errichtete ſogleich ein Departement für die auswärtigen Angelegenheiten, ein Kriegsdepartement, und ein Kaſſendepartement; er eröffnete die Gerichtshöfe, und beſtimmte die Gehalte der Beamten. Einige Mitglieder des Congreſſes hatten aber auch den Auftrag, Verbeſſerungen und Zuſätze zu der Conſtitution in Vorſchlag zu bringen, wodurch einer falſchen Auslegung derſelben vorgebeugt würde. Es wurden daher, mit Zuſtimmung zweier Drittheile der Mitglieder beider Häuſer, einige neue Artikel entworfen, und den Legislaturen der verſchiedenen Staaten vorgelegt*). Nachdem

*) Constitutions des Treize Etats-Unis de l'Amerique. Seconde Partie. Paris 1792.

Digitized by Google

ſie von drei Viertheilen derſelben gut geheißen waren, wurden ſie zu der Conſtitution hinzugefügt *).

Erſter Artikel.

Der im erſten Artikel der Conſtitution verordneten Zählung zu Folge, ſoll auf 30,000 Perſonen Ein Repräſentant gewählt werden, bis die Zahl der Repräſentanten auf hundert ſteigt. Hierauf ſoll der Congreß das Verhältniß alſo anordnen, daß nicht weniger als hundert Repräſentanten, und nicht weniger als Einer auf 40,000 Perſonen gewählt werde, bis die Zahl der Repräſentanten auf 200 ſteigt. Alsdann ſoll der Congreß das Verhältniß alſo beſtimmen, daß nicht weniger als 200 Repräſentanten, und nicht mehr als Ein Repräſentant auf 50,000 Perſonen gewählt werden.

Zweiter Artikel.

Die Entſchädigung für die Dienſte der Senatoren und Repräſentanten ſoll nicht eher durch ein Geſetz verändert werden, bis vorher eine Wahl der Repräſentanten angeſtellt iſt.

Dritter Artikel.

Der Congreß ſoll nie ein Geſetz geben, wodurch eine Religion zur herrſchenden erklärt, oder die freie Ausübung einer andern verboten, oder wodurch die Freiheit im Reden und die Preßfreiheit, oder das Recht des Volkes, ſich friedlich zu verſammlen, und der Regierung Petitionen wegen Abſtellung von Mißbräuchen zu überreichen, vermindert würde.

*) Constitutions des Treize Etats-Unis V. II. p. 313.

Digitized by Google

Vierter Artikel.

Da eine gut geordnete Miliz zur Sicherheit eines Freiſtaates nothwendig iſt; ſo muß das Recht des Volkes, Waffen zu haben, und ſie zu tragen, unverletzt bleiben.

Fünfter Artikel.

Nie ſoll in Friedenszeiten ein Soldat in irgend ein Haus ohne Einwilligung des Eigenthümers einquartiert werden; auch nicht im Kriege, außer auf die Art, wie es das Geſetz vorſchreiben wird.

Sechster Artikel.

Das Recht des Volkes, ſeine Perſon, ſein Haus, ſeine Papiere und Effecten gegen jedes ungerechte Einziehen oder Durchſuchen geſichert zu wiſſen, ſoll nicht verletzt werden; und es ſoll dazu kein Befehl ertheilt werden, der ſich nicht auf eine wahrſcheinliche Urſache, die durch einen Eid, oder eine Verſicherung an deſſen Statt bekräftigt worden, gründet, und der nicht den zu durchſuchenden Ort, und die einzuziehenden Perſonen genau bezeichnet.

Siebenter Artikel.

Es ſoll Niemand verpflichtet ſeyn, ſich gegen eine Capitalbeſchuldigung, oder jede entehrende Anſchuldigung zu vertheidigen, wenn er nicht von der großen Jury angegeben oder angeklagt worden; ausgenommen in ſolchen Fällen, die ſich bei den Land- oder Seetruppen, oder bei der Miliz, wenn ſie wirklich im Dienſte iſt, zur Kriegeszeit, oder bei öffentlichen Gefahren ereignen. Niemand ſoll wegen eines und eben deſſelben Verbrechens zweimal der Gefahr ausgeſetzt wer-

Digitized by Google

den, das Leben oder ein Glied zu verlieren; auch ſoll Niemand gezwungen werden, in einer Kriminalſache gegen ſich ſelber zu zeugen; noch ſoll Jemand ſein Leben, ſeine Freiheit, oder ſein Eigenthum verlieren, ohne rechtmäßig gerichtet zu ſeyn. Auch ſoll kein Privateigenthum zum öffentlichen Nutzen genommen werden, ohne eine gerechte Entſchädigung.

Achter Artikel.

Bei jedem Kriminalproceſſe ſoll der Angeklagte ſowohl das Recht haben, ſchnell und öffentlich durch unpartheiiſche Geſchworne aus dem Staate und dem Diſtricte, wo das Verbrechen begangen iſt, nachdem dieſer Diſtrict vorher rechtmäßig ausgemittelt worden, gerichtet zu werden; als auch von der Beſchaffenheit und der Urſache der Klage unterrichtet, mit den Zeugen gegen ihn zugleich verhört zu werden, und einen Befehl zu erhalten, Zeugen für ſich vorzuladen, und einen Advokaten zu haben.

Neunter Artikel.

Bei Proceſſen, nach dem gemeinen Rechte, wo die ſtreitige Sache mehr als 20 Dollare betrifft, ſoll das Recht, durch Geſchworne gerichtet zu werden, bleiben; und eine durch Geſchworne entſchiedene Thatſache ſoll in keinem andern Gerichtshofe der vereinigten Staaten von neuem durchgeſehen werden, als nur nach den Vorſchriften des gemeinen Rechtes.

Zehnter Artikel.

Es ſollen nicht übertrieben große Cautionen gefordert, noch zu große Geldſtrafen, oder grauſame und ungewöhnliche Gefängnißſtrafen zuerkannt werden.

Digitized by Google

Eilfter Artikel.

Die Benennung gewiſſer Rechte in der Conſtitution ſoll nicht als eine Verneinung oder Vernachläſſigung anderer vom Volke beibehaltener Rechte gedeutet werden.

Zwölfter Artikel.

Die Rechte, welche die Conſtitution den vereinigten Staaten nicht überträgt, oder die ſie den Staaten nicht unterſagt, ſind den reſpectiven Staaten oder dem Volke vorbehalten.

So war alſo bereits in der nordamerikaniſchen Conſtitution die Trennung der geſetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt practiſch realiſirt, bevor in der erſten franzöſiſchen Nationalverſammlung dieſe Gegenſtände erörtert wurden. Die Gewalt des Präſidenten iſt nicht unbedeutend, aber doch geſetzlich beſchränkt; auch kann derſelbe, nach vierjähriger Leitung des Staates, von neuem gewählt werden, ſobald er die öffentliche Meinung für ſich behält. So war Washington, durch zweimal wiederhohlte Wahl, 12 Jahre hindurch der erſte Präſident des nordamerikaniſchen Freiſtaates. — Die Conſtitutionen der einzelnen nordamerikaniſchen Staaten findet man im vierten Theile von David Ramſay's Geſchichte der amerikaniſchen Revolution, S. 65—233. Sie ſind in vieler Beziehung intereſſant und lehrreich, aber doch zu ausführlich, um hier einen beſondern Platz zu erhalten.

Digitized by Google

2.

Frankreich.

Es gehört nicht hieher, die entferntern und nähern Urſachen der franzöſiſchen Revolution zu entwickeln; nur ihr Factum ſelbſt verdient hier eine Stelle, weil die ſchnell einander folgenden Conſtitutionen in dieſem wichtigen europäiſchen Reiche dadurch bedingt wurden.

Es war Necker, der, bei der Finanznoth Frankreichs unter Ludwig dem ſechszehnten, zum erſten Mai 1789 die Stände des Reiches zuſammen brachte, und dadurch bereits den Grund zu dem öffentlichen Charakter der darauf folgenden Nationalverſammlung legte, daß dieſe Repräſentanten aus 300 Deputirten vom Adel, 300 Deputirten von der Geiſtlichkeit, und 600 Deputirten vom dritten Stande beſtehen ſollten. Kaum war am 4. Mai durch den König ſelbſt dieſer Reichstag eröffnet; ſo entſtanden zwiſchen den Deputirten des Adels und der Geiſtlichkeit, und zwiſchen den Deputirten des dritten Standes ſo ernſthafte Streitigkeiten, daß die letztern ſich am 17. Juny, auf Sieyes Rath, für eine Nationalverſammlung erklärten, zu welcher die Mehrheit der geiſtlichen, und

die Minorität der adlichen Deputirten allmählig übertrat.

Eine Conſtitution Frankreich zu geben; dies war die allgemeine Stimme im Reiche, und ſchon am 4. Aug. proclamirte die Nationalverſammlung die Menſchenrechte, welche an die Spitze der Conſtitution geſtellt werden ſollten. Der Sturz des Lehnsſyſtems erfolgte in der nächſten Nacht nach dieſer Proclamation. Doch dauerte es, bei dem entſtandenen Partheienkampfe unter den Mitgliedern der Nationalverſammlung und bei der eingetretenen Flucht des Königs, über zwei Jahre, bevor die erſte Conſtitution am 3. Sept. 1791 zu Stande kam, welche der König Ludwig 16 am 14. Sept. 1791 in der Nationalverſammlung ohne Einſchränkung beſchwor, indem er der Nation und dem Geſetze den Eid leiſtete, und darauf den auswärtigen Mächten bekannt machte, daß er dieſe Conſtitution angenommen hätte.

A) Frankreichs erſte Conſtitution vom 3. Sept. 1791.

Erklärung der Rechte des Menſchen und Bürgers.

Nachdem die Repräſentanten des Volkes, niedergeſetzt als Nationalverſammlung, erwogen haben, daß die Unwiſſenheit, die Vergeſſenheit, oder die Verſchmähung der Rechte des Menſchen die alleinigen Urſachen des öffentlichen Unglücks und der Verdorbenheit der Regierungen ſind; ſo haben ſie beſchloſſen, in einer

feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und geheiligten Menſchenrechte auseinander zu ſetzen, und an den Tag zu legen, damit alle Glieder des geſellſchaftlichen Körpers dieſe Erklärung beſtändig vor Augen haben, und ſelbige ihnen immerfort ihre Rechte und ihre Pflichten in Erinnerung bringen möge; damit die Handlungen der geſetzgebenden und jene der ausübenden Macht, da ſie in jedem Augenblicke mit dem Endzwecke aller politiſchen Satzung gegen einander gehalten werden können, dadurch mehr geachtet werden, und damit die Anſprüche der Bürger des Staates, welche künftig auf einfache und unwiderſprechliche Grundſätze gegründet ſeyn ſollen, ſich immerhin auf die Handhabung der Verfaſſung und die allgemeine Wohlfahrt richten mögen.

Zufolge deſſen erkennt und erklärt die Nationalverſammlung, in Gegenwart und unter dem Schutze des allerhöchſten Weſens, folgende Rechte des Menſchen und des Bürgers:

1. Die Menſchen werden frei und gleich an Rechten gebohren, und bleiben es. Die geſellſchaftlichen Auszeichnungen können blos auf die gemeine Nützlichkeit gegründet ſeyn.

2. Der Endzweck aller politiſchen Geſellſchaft iſt die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Menſchenrechte. Dieſe Rechte ſind die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit, der Widerſtand gegen Unterdrückung.

3. Der Urſprung aller Souverainetät befindet ſich weſentlich in der Nation. Kein Körper, kein einzelner Bürger kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich davon ausgeht.

Digitized by Google

4. Die Freiheit beſteht darin, alles thun zu können, was einem Andern nicht ſchadet. Alſo hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menſchen keine Grenzen, als diejenigen, welche den übrigen Gliedern der Geſellſchaft den Genuß dieſer nämlichen Rechte ſichern. Dieſe Grenzen können nur durch das Geſetz beſtimmt werden.

5. Das Geſetz hat nur das Recht, ſolche Handlungen zu verbieten, die der Geſellſchaft ſchädlich ſind. Alles, was durch das Geſetz nicht verboten iſt, kann nicht verhindert werden, und Niemand kann genöthigt werden, zu thun, was das Geſetz nicht verordnet.

6. Das Geſetz iſt der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Staatsbürger ſind befugt, zur Formirung deſſelben perſönlich, oder durch ihre Repräſentanten mitzuwirken. Es ſoll für alle das Nämliche ſeyn, es mag beſchützen oder beſtrafen. Da alle Bürger vor ſeinen Augen gleich ſind; ſo können gleichmäßig Alle zu jeder Würde, Stelle und öffentlichen Bedienung aufgenommen werden, zufolge ihrer Fähigkeit, und ohne andern Unterſchied, als den ihrer Tugenden und ihrer Talente.

7. Kein Menſch kann angeklagt, in Verhaft genommen, noch gefangen gehalten werden, als in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen, und nach den Förmlichkeiten, welche es vorgeſchrieben hat. Diejenigen, welche willkührliche Befehle nachſuchen, ausfertigen, vollziehen, oder vollziehen machen, ſollen beſtraft werden; allein jeder Bürger, citirt oder ergriffen kraft des Geſetzes, ſoll ſogleich gehorchen; er macht ſich ſtrafwürdig durch Widerſtand.

8. Das Geſetz ſoll nur ſolche Strafen feſtſetzen, welche durchaus und offenbar nothwendig ſind, und

Digitized by Google

Niemand kann beſtraft werden, als kraft eines vor Begehung des Verbrechens eingeſetzten, kund gemachten, und rechtlich angewandten Geſetzes.

9. Da jeder Menſch ſo lange unſchuldig vermuthet wird, bis er als ſchuldig erklärt worden iſt; ſo ſoll, wenn ſeine Verhaftung für unumgänglich gehalten wird, aller Härte, die nicht nothwendig wäre, um ſich ſeiner Perſon zu verſichern, durch das Geſetz ſcharf geſteuert werden.

10. Niemand ſoll wegen ſeiner Meinungen, ſelbſt in Hinſicht des Gottesdienſtes, beunruhigt werden, ſobald ihre Aeußerung die durch das Geſetz feſtgeſetzte öffentliche Ordnung nicht ſtört.

11. Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen iſt eins der wichtigſten Rechte des Menſchen. Jeder Bürger kann mithin frei ſprechen, ſchreiben, drucken, mit Vorbehalt der Verantwortung für den Mißbrauch dieſer Freiheit in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen.

12. Die Verbürgung der Menſchen und Bürgerrechte erfordert nothwendig eine öffentliche Macht. Dieſe Macht iſt alſo eingeſetzt für den Vortheil Aller, und nicht für den beſondern Nutzen derjenigen, welchen ſie anvertraut iſt.

13. Für die Unterhaltung der öffentlichen Macht, und für die Koſten der Verwaltung, iſt ein gemeinſchaftlicher Beitrag unumgänglich nothwendig; dieſer ſoll unter alle Bürger des Staates, im Verhältniſſe ihrer Vermögensumſtände, auf gleiche Weiſe eingetheilt werden.

14. Alle Bürger des Staates ſind berechtigt, entweder durch ſich ſelbſt, oder durch ihre Repräſentanten, ſich von der Nothwendigkeit des öffentlichen Beitrages

Digitized by Google

zu überzeugen, ihn frei zu bewilligen, die Verwendung deſſelben nachzuſehen, und die Quote davon, ſo wie deren Austheilung, Eintreibung und Dauer zu beſtimmen.

15. Die Geſellſchaft iſt befugt, von jedem öffentlichen Beamten Rechenſchaft über ſeine Verwaltung zu verlangen.

16. Eine jede Geſellſchaft, worin die Garantie der Rechte nicht geſichert, noch die Trennung der Gewalten beſtimmt iſt, hat keine Conſtitution.

17. Da das Eigenthum ein geheiligtes und unverletzliches Recht iſt; ſo kann Niemand deſſen beraubt werden; es wäre denn, daß die öffentliche, geſetzmäßig beſcheinigte, Noth es klar erforderte, und unter der Bedingung einer billigen und vorläufigen Schadloshaltung.

Da die Nationalverſammlung die Conſtitution auf die Baſis errichten will, die ſie eben anerkannt und erklärt hat; ſo ſchafft ſie unwiderruflich diejenigen Einrichtungen ab, welche die Freiheit und die Gleichheit der Rechte verletzen würden. Es gibt keinen Adel mehr, keine Pairſchaften, keine erblichen Auszeichnungen und Unterſcheidungen von Ständen, keine Lehnseinrichtung, keine Patrimonialjuſtiz, keine andern Rechte, Benennungen und Vorzüge, die davon herrühren; keine Ritterorden, Corporationen oder Decorationen, welche Adelsproben erfordern, keine Superiorität, als die der öffentlichen Beamten in der Ausübung ihrer Geſchäfte. Kein öffentliches Amt kann mehr gekauft oder geerbt werden. Es gibt für keinen Theil der Nation, noch für irgend ein Individuum, irgend ein Privilegium oder eine Ausnahme vom gemeinſchaftlichen Rechte aller Franzoſen. Es gibt keine Juranden mehr, keine Corporationen von Profeſſionen, Künſten und Metiers. Das

Digitized by Google

Geſetz erkennt keine gottesdienſtlichen Gelübde mehr, noch irgend eine andere Verbindlichkeit, die den natürlichen Rechten oder der Conſtitution zuwider ſeyn ſollte.

Erſter Abſchnitt.

Grundeinrichtungen welche die Conſtitution verbürgt.

Die Conſtitution garantirt als natürliche und bürgerliche Rechte:

1. daß alle Staatsbürger zu Aemtern und Bedienungen, ohne andere Diſtinction, als die der Tugenden und Talente, zuläſſig ſind;

2. daß alle Abgaben unter alle Staatsbürger gleich, und im Verhältniſſe ihres Vermögens, vertheilt werden ſollen;

3. daß einerlei Verbrechen mit einerlei Strafen belegt werden ſollen, ohne Unterſchied der Perſonen.

Die Conſtitution garantirt gleichfalls als natürliche und bürgerliche Rechte:

einem jeden Menſchen die Freiheit zu gehen, zu bleiben, zu reiſen, ohne arretirt, angeklagt und gefangen gehalten zu werden, außer in den durchs Geſetz beſtimmten Fällen, und nach den von ſelbigem vorgeſchriebenen Formalitäten;

einem jeden Menſchen die Freiheit zu reden, zu ſchreiben, ſeine Gedanken zu drucken, und denjenigen Gottesdienſt auszuüben, dem er ergeben iſt;

den Staatsbürgern die Freiheit, ſich ruhig und unbewaffnet zu verſammeln, ſobald den Polizeigeſetzen nachgelebt wird;

die Freiheit, an die eingeſetzten Behörden Bittſchriften zu richten, die von einzelnen Perſonen unterzeichnet ſind.

Digitized by Google

Da die Freiheit blos darin beſteht, alles zu thun, was weder den Rechten eines Andern, noch der öffentlichen Sicherheit nachtheilig iſt; ſo kann das Geſetz Strafen gegen die Handlungen feſtſetzen, welche die öffentliche Sicherheit oder das Recht eines Andern angreifen, und dadurch der Geſellſchaft ſchädlich ſeyn würden.

Die Conſtitution garantirt die Unverletzlichkeit des Eigenthums, oder die gerechte und vorläufige Schadloshaltung deſſen, was die öffentliche Noth, auf eine geſetzmäßige Weiſe beſcheinigt, als Opfer erfordern möchte.

Die Güter, welche dem Kultus und allen Zweigen der öffentlichen Wohlfahrt beſtimmt waren, gehören der Nation, und ſtehen für immer zu ihrer Diſpoſition. Die Conſtitution garantirt alle, in Angemeſſenheit geſetzmäßiger Formen, erfolgte oder noch erfolgende Verkäufe derſelben.

Die Staatsbürger ſind berechtigt, die Diener ihres religiöſen Kultus ſelbſt zu wählen.

Es ſoll ein allgemeines Etabliſſement öffentlicher Unterſtützungen zur Erziehung verlaſſener Kinder, zur Erleichterung der armen Kranken, und zur Beſchäftigung von verarmten Geſunden, die ohne Arbeit ſind, errichtet und organiſirt werden.

Es ſoll eine öffentliche Erziehung errichtet und organiſirt werden, die für alle Bürger gemeinſchaftlich und umſonſt, und ohne Koſten für denjenigen Lehrunterricht iſt, den alle Menſchen nothwendig haben müſſen. Die Anlegungen deſſelben ſollen ſtufenweiſe erfolgen, und die Inſtitute im Verhältniſſe zu der Eintheilung des Königreiches vertheilt werden.

Digitized by Google

Es ſollen Nationalfeſte eingeführt werden, um das Andenken an die franzöſiſche Revolution zu erhalten, die Bürger unter ſich brüderlich zu verbinden, und ihre Anhänglichkeit an die Verfaſſung, an das Vaterland und an das Geſetz zu ſichern.

Es wird ein allgemeiner Civilcodex für das ganze Königreich verfertigt werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Eintheilung des Königreiches und dem Stande der Staatsbürger.

1. Das Reich iſt eins und untheilbar. Sein Territorium iſt eingetheilt in 83 Departements; jedes Departement in Diſtricte, und jeder Diſtrict in Cantons.

2. Diejenigen ſind franzöſiſche Bürger, welche in Frankreich von einem franzöſiſchen Vater gebohren ſind; welche in Frankreich von einem fremden Vater gebohren ſind, und ihren Wohnort in Frankreich aufgeſchlagen haben; welche in der Fremde von einem franzöſiſchen Vater gebohren ſind, und wieder nach Frankreich zurückkehrten, ſich daſelbſt etablirten und den Bürgereid ablegten; endlich diejenigen, welche, gebohren in der Fremde, und abſtammend, in welchem Grade es auch ſey, von einem wegen der Religion expatriirten Franzoſen oder einer Franzöſin, nach Frankreich kommen, daſelbſt zu wohnen, und den Bürgereid ablegen.

3. Diejenigen, welche außerhalb des Reiches von fremden Aeltern gebohren wurden und in Frankreich wohnen, werden, nach einem ununterbrochenen Domicilium von fünf Jahren in dem Reiche, franzöſiſche Bürger, wenn ſie ſich überdies noch unbewegliche Güter angeſchafft, oder eine Franzöſin geheirathet, oder auch

Handelsetabliſſements errichtet, und den Bürgereid abgelegt haben.

4. Die geſetzgebende Gewalt kann aus wichtigen Gründen einen Fremden naturaliſiren, ohne andere Bedingungen, als daß er ſeinen Wohnort in Frankreich aufſchlage und daſelbſt den Bürgereid ablege.

5. Der Bürgereid lautet ſo: „Ich ſchwöre, der Nation, dem Geſetze und dem Könige treu zu ſeyn, und die Conſtitution des Reiches, die durch die Nationalverſammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirt worden iſt, aus allen Kräften aufrecht zu erhalten.“

6. Die Eigenſchaft eines franzöſiſchen Bürgers wird verloren: a) durch die Naturaliſation in fremden Ländern; b) durch die Verurtheilung zu Strafen, welche die bürgerliche Degradation mit ſich führen, ſo lange der Verurtheilte nicht rehabilitirt iſt; c) durch Contumaz, ſo lange die Sentenz nicht aufgehoben iſt; d) durch den Beitritt zu einem fremden Orden, oder einer fremden Corporation, bei welchen Adelsproben, Geburtsunterſchiede oder religiöſe Gelübde verlangt werden.

7. Das Geſetz betrachtet die Ehe als einen bloßen Civilact. Die geſetzgebende Macht wird für alle Einwohner, ohne Unterſchied, die Form feſtſetzen, nach welcher Geburten, Heirathen und Todesfälle conſtatirt werden ſollen; auch wird ſie die öffentlichen Beamten ernennen, welche dieſe Acte beſorgen und die Aufſicht darüber führen ſollen.

8. Die franzöſiſchen Bürger, unter der Beziehung der Localverhältniſſe betrachtet, die aus ihrer Vereinigung in den Städten und in gewiſſen Arrondiſſements des Territoriums auf dem Lande entſtehen, machen die Gemeinde aus. Das geſetzgebende Corps kann die

Digitized by Google

Ausdehnung der Arrondiſſements einer jeden Gemeinde beſtimmen.

9. Die Bürger einer jeden Gemeinde haben das Recht, diejenigen von ihnen, auf eine gewiſſe Zeit, nach den durchs Geſetz beſtimmten Förmlichkeiten, zu erwählen, welche unter dem Titel von Municipalbeamten den Auftrag haben, die beſondern Angelegenheiten der Gemeinde zu regieren. Es können den Municipalbeamten einige Geſchäfte übertragen werden, die ſich auf das allgemeine Intereſſe des Staates beziehen.

10. Die Regeln, nach welchen ſich die Municipalbeamten in der Ausübung der Municipalgeſchäfte und der ihnen übertragenen Angelegenheiten fürs allgemeine Intereſſe zu richten haben, ſollen durch die Geſetze beſtimmt werden.

Dritter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Zweigen der öffentlichen Gewalt.

1. Die Souverainetät iſt einzig, untheilbar, unveräußerlich und unaufhebbar (imprescriptible). Sie ſteht der Nation zu; keine Section des Volkes, keine einzelne Perſon, kann ſich die Ausübung derſelben zueignen.

2. Die Nation, von welcher allein alle Arten der Gewalt ausgehen, kann ſie nur durch Uebertragung ausüben. Die franzöſiſche Conſtitution iſt repräſentativ. Ihre Repräſentanten ſind das geſetzgebende Corps und der König.

3. Die geſetzgebende Gewalt iſt einer Nationalverſammlung übertragen, die aus Repräſentanten auf eine beſtimmte Zeit beſteht, welche vom Volke, um durch ſie

Digitized by Google

mit der Sanction des Königs ausgeübt zu werden, frei erwählt worden ſind.

4. Die Regierungsform iſt monarchiſch; die ausübende Gewalt iſt dem Könige übertragen, um, unter ſeiner Autorität, durch die Miniſter und andere verantwortliche Beamte ausgeübt zu werden, auf die Art, welche hernach beſtimmt werden ſoll.

5. Die richterliche Gewalt iſt Richtern übertragen, welche auf gewiſſe Zeit vom Volke erwählt werden.

Erſtes Kapitel.

Von der geſetzgebenden Nationalverſammlung.

1. Die Nationalverſammlung, welche das geſetzgebende Corps bildet, iſt immerwährend, und beſteht nur aus einer Kammer.

2. Sie wird aller zwei Jahre durch eine neue Wahl gebildet werden. Jeder Zeitraum von zwei Jahren wird eine Geſetzgebung formiren.

3. Die Gewalt der nächſten geſetzgebenden Verſammlung erliſcht mit dem 30. Apr. 1793.

4. Die Erneuerung des geſetzgebenden Corps wird mit völligem Rechte geſchehen.

5. Das geſetzgebende Corps kann vom Könige nicht diſſolvirt werden.

Erſte Abtheilung.

Anzahl der Repräſentanten. Baſis der Repräſentation.

1. Die Anzahl der Repräſentanten bei dem geſetzgebenden Corps iſt 745, wegen der 83 Departements,

Digitized by Google

woraus das Königreich beſteht, ohne diejenigen, welche den Kolonieen bewilligt werden dürften.

2. Die Repräſentanten werden unter die 83 Departements nach den drei Verhältniſſen des Territoriums, der Bevölkerung und der directen Beſteuerung vertheilt.

3. Von den 745 Repräſentanten ſind 247 fürs Territorium beſtimmt. Jedes Departement wird dazu 3 Männer ernennen, ausgenommen das Departement von Paris, welches nur einen einzigen ernennt.

4. Der Bevölkerung ſind 249 Repräſentanten zugeeignet. Die ganze Maſſe der activen Bevölkerung des Königreiches iſt in 249 Theile eingetheilt, und jedes Departement ernennt ſo viele Deputirte, als es Theile der Bevölkerung hat.

5. Für die directe Beſteuerung ſind 249 Repräſentanten beſtimmt. Die Hauptſumme der directen Contribution des Königreiches iſt ebenfalls in 249 Theile eingetheilt, und jedes Departement ernennt eben ſo viele Deputirte, als es Theile der Contribution bezahlt.

Zweite Abtheilung.

Primairverſammlung. Ernennung der Wählenden.

1. Wenn es darauf ankommen wird, die geſetzgebende Nationalverſammlung zu bilden; ſo werden die activen Bürger in Primairverſammlungen in den Städten und in den Cantons zuſammentreten.

2. Um activer Bürger zu ſeyn, wird erfordert: Franzoſe zu ſeyn, oder Franzoſe geworden zu ſeyn; völlig 25 Jahre alt zu ſeyn; wenigſtens ſeit einem Jahre ſeinen Wohnſitz in der Stadt oder im Canton zu haben;

Digitized by Google

an welchem Orte des Reiches es auch ſey, eine directe, wenigſtens dem Werthe von 3 Tage Arbeit angemeſſene Contribution zu bezahlen, und die Quittung darüber vorzuzeigen; nicht im Stande der Hausgenoſſenſchaft, d. h. ein Dienſtbote für Lohn zu ſeyn; in der Municipalität ſeines Wohnortes oder in der Rolle der Nationalgarde eingezeichnet zu ſeyn; den Bürgereid geleiſtet zu haben.

3. Aller 6 Jahre wird das geſetzgebende Corps das niedrigſte und das höchſte Quantum des Werthes der Arbeit eines Tages beſtimmen, und die Adminiſtratoren des Departements werden davon die locale Beſtimmung für jeden Diſtrict machen.

4. Niemand ſoll die Rechte eines activen Bürgers an mehr als einem Orte ausüben, noch einen andern an ſeine Stelle ſetzen können.

5. Es ſind von der Ausübung der Rechte eines activen Bürgers ausgeſchloſſen: diejenigen, welche angeklagt worden; diejenigen, welche, nachdem es durch authentiſche Beweiſe erwieſen iſt, daß ſie fallirt haben und inſolvent geweſen, keine Generalquittung ihrer Gläubiger beibringen.

6. Die Primairverſammlungen ſollen die Wählenden ernennen, nach Verhältniß der Anzahl der activen in der Stadt oder in dem Canton wohnhaften Bürger. Es ſoll in Bezug auf 100 gegenwärtig oder nicht gegenwärtig active Bürger ein Wähler zur Verſammlung ernannt werden. Es ſollen von 151 bis 250 zwei ernannt werden u. ſ. w.

7. Es ſoll keiner zum Wählenden ernannt werden können, der nicht mit den erforderlichen Bedingungen, um activer Bürger zu ſeyn, diejenige verbindet, ſeine

Digitized by Google

directe Contribution von gewiſſen beſtimmten Tagen Arbeit zu bezahlen.

Dritte Abtheilung.

Wahlverſammlungen. Ernennung der Repräſentanten.

1. Die in jedem Departement ernannten Wähler ſollen ſich vereinigen, die Zahl der Repräſentanten zu erwählen, deren Ernennung für ihr Departement gehören wird, auch eine Zahl von Stellvertretern, die dem Drittel der Zahl der Repräſentanten gleich iſt.

2. Die Repräſentanten und ihre Stellvertreter werden nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen erwählt, und können blos aus den activen Bürgern des Departements genommen werden.

3. Alle active Bürger, von welchem Stande, welcher Profeſſion oder Contribution ſie auch ſeyn mögen, können zu Repräſentanten der Nation erwählt werden.

4. Doch ſollen die folgenden verbunden ſeyn, zu wählen, ob ſie ihre Stellen behalten, oder Repräſentanten der Nation werden wollen: die Miniſter und übrigen Beamten der vollziehenden Gewalt, welche gehorchen müſſen; die Commiſſarien des Nationalſchatzes; die Einnehmer der directen Steuern; die Vorgeſetzten der Erhebung und der Regie der indirecten Steuern und der Nationalgüter, ſo wie diejenigen, welche, unter irgend einer Benennung, zum unmittelbaren Militair- oder Civildienſte des Königs gehören. Gleichfalls ſind zu dieſer Auswahl verpflichtet die adminiſtrativen Ober- und Unterbehörden, die Municipalbeamten und die Commandanten der Nationalgarde.

Digitized by Google

5. Die Ausübung des Richteramtes iſt mit der Stelle eines Nationalrepräſentanten, während der ganzen Dauer der Legislatur, unvereinbar. Die Richter werden erſetzt durch ihre Stellvertreter, und der König wird durch Commiſſionsdecrete für die Ergänzung der Tribunale ſorgen.

6. Die Mitglieder des geſetzgebenden Corps können zur folgenden Legislatur wieder erwählt werden, ſpäter aber erſt nach einem Zwiſchenraume von zwei Jahren.

7. Die in den Departements ernannten Repräſentanten ſollen keine Repräſentanten eines beſondern Departements, ſondern der ganzen Nation ſeyn; auch kann ihre Wirkſamkeit durch kein Mandat beſchränkt werden.

Vierte Abtheilung.

Haltung und Einrichtung der Primair- und Wahlverſammlungen.

1. Die Geſchäfte dieſer Verſammlungen beſtehen blos im Wählen. Sie ſollen ſich ſogleich nach vollendeten Wahlen trennen, und können nicht eher wieder zuſammen kommen, bis ſie zuſammenberufen werden.

2. Kein activer Bürger kann in eine Verſammlung kommen, noch in derſelben ſeine Stimme geben, wenn er bewaffnet iſt.

3. Die bewaffnete Gewalt kann ins Innere nicht eingeführt werden, ohne den ausdrücklichen Willen der Verſammlung; es wäre denn, daß Gewaltthätigkeiten darin begangen würden, in welchem Falle der Präſident die bewaffnete Gewalt herbeirufen kann.

Digitized by Google

4. Aller zwei Jahre ſollen in jedem Diſtricte Cantonsweiſe Liſten der activen Bürger gemacht werden, und die Liſte eines jeden Cantons ſoll daſelbſt, zwei Monate vor dem Zeitpuncte der Primairverſammlung, publicirt und angeſchlagen werden. Die Reclamationen in Hinſicht der Qualität der auf den Liſten genannten Bürger, oder derer, welche ſich auf eine unbillige Weiſe ausgelaſſen zu ſeyn glauben, ſollen vor die gehörigen Richterſtühle gebracht werden. Die Liſte ſoll für die Zulaſſung der Bürger in die nächſte Primairverſammlung in allem dem zur Regel dienen, was durch die, vor der Haltung der Verſammlung gegebenen, richterlichen Ausſprüche nicht rectificirt worden iſt.

5. Die Wahlverſammlungen haben das Recht, die Qualität und Vollmachten derer, die ſich darſtellen, zu verificiren, und ihre Entſcheidungen ſollen vorläufig in Ausübung gebracht werden, mit Vorbehalt des Urtheils des geſetzgebenden Corps, wenn die Vollmachten der Deputirten verificirt werden.

6. In keinem Falle und unter keinerlei Vorwand kann der König, noch ſonſt Jemand von den durch ihn ernannten Agenten, Kenntniß von den Fragen nehmen, welche ſich auf die Regularität der Zuſammenberufungen, auf die Haltung der Verſammlungen, auf die Form der Wahlen, und auf die politiſchen Rechte der Bürger beziehen; doch ohne Präjudiz der Functionen der königlichen Commiſſaire in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen, oder der Fragen in Beziehung auf die politiſchen Rechte der Bürger, welche vor die Tribunale gehören.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Vereinigung der Repräſentanten zur geſetzgebenden Nationalverſammlung.

1. Die Repräſentanten werden ſich den erſten Montag des Monats Mai an dem Orte der Sitzungen der letzten Legislatur vereinigen.

2. Proviſoriſch werden ſie ſich unter dem Vorſitze des Aelteſten formiren, die Vollmachten der gegenwärtigen Repräſentanten zu verificiren.

3. Sobald 373 Glieder verificirt ſind, conſtituiren ſie ſich zur geſetzgebenden Nationalverſammlung. Sie wird einen Präſidenten, einen Vicepräſidenten und Secretarien ernennen, und ihre Geſchäfte anfangen.

4. Während des Mais kann die Verſammlung keinen geſetzgebenden Act machen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 373 iſt. Sie kann ein Arrete' machen, daß die abweſenden Glieder ſpäteſtens in 14 Tagen, bei Strafe von 1000 Livres, zu ihren Geſchäften kommen; es wäre denn, daß ſie eine vom geſetzgebenden Corps für gültig erkannte Entſchuldigung vorbrächten.

5. Am letzten Mai werden ſie ſich zur geſetzgebenden Nationalverſammlung conſtituiren, die Anzahl der anweſenden Mitglieder mag ſeyn, welche ſie will.

6. Die Repräſentanten ſollen zuſammen im Namen des franzöſiſchen Volkes den Eid ausſprechen: frei zu leben, oder zu ſterben. Nachher ſoll jeder Einzelne ſchwören: „die Conſtitution des Reiches, wie ſie von der conſtituirenden Natonalverſammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirt worden iſt, nach aller Kraft aufrecht zu erhalten; nichts während der Dauer der Legislatur vorzuſchlagen und zu bewilligen,

was gegen die Conſtitution iſt, und in allem der Nation, dem Geſetze und dem Könige treu zu ſeyn."

7. Die Repräſentanten der Nation ſind unverletzlich. Sie können nie citirt, verklagt, noch gerichtet werden wegen deſſen, was ſie in der Ausübung ihrer Geſchäfte eines Repräſentanten geſagt, geſchrieben oder gethan haben.

8. Sie können, in Kriminalfällen, bei Begehung eines Verbrechens, oder kraft eines Verhaftsbefehls ergriffen werden; es muß aber ſogleich dem geſetzgebenden Corps Nachricht davon ertheilt werden, und der Prozeß kann nur dann Fortgang haben, wenn dieſes Corps entſchieden hat, daß eine Anklage ſtatt finde.

Zweites Kapitel.

Von der königlichen Würde, der Regentſchaft und den Miniſtern.

Erſter Abſchnitt.

Von der königlichen Würde und dem Könige.

1. Die königliche Würde iſt untheilbar, und dem gegenwärtigen Stamme erblich übertragen, von männlichem Geſchlechte zu männlichem Geſchlechte, nach Ordnung der Erſtgeburt, mit immerwährender Ausſchließung der Weiber und ihrer Deſcendenz. (Es iſt nichts über die Wirkung der Renunciationen in dem gegenwärtigen regierenden Stamme vorher beſtimmt.)

2. Die Perſon des Königs iſt unverletzlich und geheiligt. Sein einziger Titel iſt: König der Franzoſen.

3. In Frankreich gibt es keine Autorität, die über das Geſetz erhaben wäre. Der König regiert blos durch das Geſetz, und nur im Namen des Geſetzes kann er Gehorſam verlangen.

4. Der König ſoll bei ſeiner Throngelangung, oder ſobald er majorenn iſt, der Nation in Gegenwart des geſetzgebenden Corps ſchwören: „der Nation und dem Geſetze treu zu ſeyn; alle ihm übertragene Macht zur Aufrechthaltung der von der Nationalverſammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirten Conſtitution anzuwenden, und die Geſetze in Ausübung bringen zu laſſen.“ Wäre das geſetzgebende Corps nicht verſammlet; ſo ſoll der König eine Proclamation bekannt machen laſſen, worin dieſer Eid und das Verſprechen, ihn bei der Verſammlung des geſetzgebenden Corps zu wiederhohlen, enthalten iſt.

5. Weigert ſich der König, dieſen Eid abzulegen, nachdem ihn das geſetzgebende Corps dazu eingeladen hat, oder nimmt er den Eid zurück, nachdem er ihn abgelegt hat; ſo ſoll dafür gehalten werden, daß er die königliche Würde abgedankt habe.

6. Setzt ſich der König an die Spitze einer Armee, und führet ſie gegen die Nation; oder widerſetzt er ſich nicht durch eine förmliche Acte einem ſolchen Unternehmen, welches in ſeinem Namen ausgeführt würde; ſo ſoll dafür gehalten werden, daß er abgedankt habe.

7. Geht der König aus dem Reiche, und kommt er nicht nach Frankreich zurück, wenn er durch eine Proclamation des geſetzgebenden Corps dazu eingeladen worden iſt, und zwar während der in der Proclamation beſtimmten Friſt, die nicht unter zwei Monaten ſeyn kann; ſo ſoll dafür gehalten werden, daß er abgedankt habe. Die Friſt hebt mit dem Tage an, wo die Pro-

Digitized by Google

clamation des geſetzgebenden Corps in der Mitte ſeiner Verſammlung publicirt worden iſt, und die Miniſter ſind, bei ihrer Verantwortlichkeit, verpflichtet, alle Acte der vollziehenden Gewalt zu vollziehen, deren Ausübung wegen der Abweſenheit des Königs ſuſpendirt wäre.

8. Nach der ausdrücklichen oder geſetzmäßigen Abdankung ſoll der König zur Klaſſe der Bürger gehören, und angeklagt, und ſo, wie ſie, wegen Handlungen, die nach ſeiner Abdankung geſchehen, gerichtet werden können.

9. Die beſondern Güter, welche der König bei ſeiner Gelangung zum Throne beſitzt, werden unwiderruflich mit den Nationaldomainen vereiniget. Er hat über diejenigen die Diſpoſition, die er unter einem beſondern Titel erwirbt. Hat er darüber nicht diſponirt, ſo werden ſie beim Ende der Regierung gleichfalls vereiniget.

10. Die Nation ſorgt für den Glanz des Thrones durch eine Civilliſte, deren Summe das geſetzgebende Corps bei jeder Regierungsveränderung für die ganze Dauer der Regierung beſtimmen wird.

11. Der König wird einen Adminiſtrator der Civilliſte ernennen, der die gerichtlichen Handlungen des Königs ausüben wird, und gegen welchen perſönlich die Prozeſſe der Gläubiger der Civilliſte gerichtet, die Verurtheilungen geſprochen und ausgeführt werden ſollen.

12. Der König hat, unabhängig von der Ehrengarde, die ihm am Orte ſeiner Reſidenz aus der Bürgernationalgarde zugegeben werden wird, eine aus dem Fonds der Civilliſte bezahlte Garde, deren Zahl aber nicht über 1200 Mann zu Fuß und 600 Reiter ſteigen kann. Die Grade und die Ordnung des Avancements werden dieſelben, wie bei den Linientruppen, ſeyn. Der

Digitized by Google

König kann ſeine Garde blos auswählen aus ſolchen, welche ſich im activen Dienſte bei den Linientruppen befinden, oder welche ein Jahr den Dienſt der Nationalgarde verſehen haben.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Regentſchaft.

1. Der König iſt bis zum Ende ſeines 18ten Jahres minderjährig. Während ſeiner Minderjährigkeit beſteht eine Regentſchaft.

2. Die Regentſchaft gehört dem nächſten Verwandten des Königs, nach der Ordnung der Erbſchaft zum Throne. Der Regent muß 25 Jahre, ein Franzoſe und Einwohner des Reiches, kein vermuthlicher Erbe einer andern Krone ſeyn, und den Bürgereid abgelegt haben. — Die Weiber ſind von der Regentſchaft ausgeſchloſſen.

3. Der Regent wird bis zur Volljährigkeit des Königs alle Geſchäfte der königlichen Würde verrichten, und iſt für die Acten ſeiner Adminiſtration nicht perſönlich verantwortlich.

4. Der Regent kann ſeine Geſchäfte nicht eher anfangen, bis er der Nation in Gegenwart des geſetzgebenden Corps geſchworen, „alle dem Könige übertragene, und ihm während der Minderjährigkeit deſſelben anvertraute, Macht zur Aufrechthaltung der 1789, 1790 und 1791 decretirten Conſtitution anzuwenden, und die Geſetze ausüben zu laſſen.“ Iſt das geſetzgebende Corps nicht verſammlet; ſo wird der Regent eine Proclamation bekannt machen, worin dieſer Eid und das Verſprechen, ihn bei der Verſammlung des geſetzgebenden Corps zu wiederhohlen, enthalten ſeyn ſoll.

5. So lange der Regent ſeine Geſchäfte noch nicht angefangen hat, bleibt die Sanction der Geſetze ſuſpendirt. Die Miniſter beſorgen alle Acte der ausübenden Macht unter ihrer Verantwortlichkeit.

6. Sobald der Regent geſchworen hat, wird das geſetzgebende Corps ſeinen Gehalt beſtimmen, der während der Dauer der Regentſchaft nicht verändert werden kann.

7. Die Regentſchaft ertheilt kein Recht auf die Perſon des minderjährigen Königs.

8. Die Aufſicht über den minderjährigen König ſoll ſeiner Mutter anvertraut werden, und hat er keine, oder iſt ſie zur Zeit der Gelangung ihres Sohnes auf den Thron wieder verheirathet, oder verheirathet ſie ſich während der Minderjährigkeit; ſo wird die Aufſicht von dem geſetzgebenden Corps beſtimmt werden. Zur Aufſicht über den König können weder der Regent und ſeine Deſcendenten, noch die Weiber erwählt werden.

9. Im Falle der Blödſinnigkeit des Königs, die notoriſch anerkannt, geſetzmäßig beſcheinigt, und nach dreimonatlich auf einander folgenden Deliberationen des geſetzgebenden Corps declarirt ſeyn muß, kann eine Regentſchaft, ſo lange die Blödſinnigkeit dauert, ſtatt finden.

Dritter Abſchnitt.

Von der Familie des Königs.

1. Der vermuthliche Kronerbe ſoll den Namen **königlicher Prinz** (prince royal) führen. Er kann ohne ein Decret des geſetzgebenden Corps, und ohne Einwilligung des Königs das Reich nicht verlaſſen. Iſt er außer dem Reiche und kommt er nicht nach Frankreich

zurück, nachdem er durch eine Proclamation des geſetzgebenden Corps dazu aufgefordert worden iſt; ſo wird dafür gehalten, daß er auf ſein Succeſſionsrecht verzichtet habe.

2. Iſt der vermuthliche Thronerbe minderjährig; ſo iſt der majorenne Verwandte, der zuerſt zur Regentſchaft berufen iſt, verpflichtet, im Reiche zu reſidiren. Iſt er außer dem Reiche, und kommt er auf Requiſition des geſetzgebenden Corps nicht wieder zurück; ſo ſoll dafür gehalten werden, daß er ſeinem Rechte zur Regentſchaft entſagt hat.

3. Da die Mutter des minderjährigen Königs, oder der erwählte Hüter die Aufſicht über denſelben hat; ſo ſind ſie dieſer Aufſicht verluſtig, wenn ſie aus dem Reiche gehen. Wenn die Mutter des vermuthlichen minderjährigen Erben aus dem Reiche ginge; ſo könnte ſie, auch nach ihrer Zurückkunft, die Aufſicht ihres minderjährigen, König gewordenen, Sohnes nicht haben, als nur durch ein Decret des geſetzgebenden Corps.

4. Es ſoll ein Geſetz gemacht werden, zur Einrichtung der Erziehung des minderjährigen Königs und der des vermuthlich minderjährigen Thronerben.

5. Die Mitglieder der königlichen Familie, welche eine eventuelle Ausſicht auf die Thronfolge haben, genießen die Rechte activer Staatsbürger; ſie ſind aber nicht erwählbar zu einer Stelle, Verwaltung oder Function, die von der Ernennung des Volkes abhängt. Mit Ausnahme der Miniſterialdepartements können ſie Stellen und Aemter bekleiden, zu welchen der König ernennt; ausgeſchloſſen ſind davon die Befehlshaberſtelle einer Armee zu Waſſer und zu Lande, und die Geſandtſchaftsposten, ausgenommen mit Zuſtimmung des geſetz-

Digitized by Google

gebenden Corps auf vorhergegangenen Antrag des Königs.

6. Die Mitglieder der königlichen Familie, welche eine eventuelle Ausſicht auf die Thronfolge haben, fügen den Titel franzöſiſcher Prinz dem Namen hinzu, welcher ihnen in der Civilacte bei ihrer Geburt gegeben ward. Dieſer Name darf kein patronymiſcher, noch irgend ein ſolcher ſeyn, der an eine, durch dieſe Conſtitution abgeſchaffte, Eigenſchaft erinnerte. Der Titel Prinz kann keinem andern Individuum beigelegt werden, und iſt mit keinem Vorrechte und keiner Ausnahme von dem allen Franzoſen gemeinſchaftlichen Rechte verbunden.

7. Die Acten, welche ihre Geburt, Verheirathung und ihren Tod auf eine legale Weiſe bezeugen, werden dem geſetzgebenden Corps vorgelegt, welches deren Aufnahme in ſeine Archive anordnet.

8. Es ſoll den Gliedern der königlichen Familie keine reelle Apanage bewilligt werden. — Die Söhne des Königs, die nach dem Thronerben gebohren werden, ſollen, wenn ſie 25 Jahre alt ſind, oder wenn ſie ſich vermählen, eine Leibrente haben, welche vom geſetzgebenden Corps beſtimmt werden, und mit dem Ausſterben ihrer männlichen Nachkommenſchaft aufhören ſoll.

Vierter Abſchnitt.

Von den Miniſtern.

1. Dem Könige allein gehört die Wahl und die Revocation der Miniſter.

2. Die Mitglieder der activen Nationalverſammlung und der folgenden Legislaturen, die Mitglieder des Caſſationsgerichts, des Hochgeſchwornengerichts, kön-

Digitized by Google

nen nicht ins Miniſterium treten, noch irgend eine Stelle, ein Geſchenk, eine Penſion, einen Gehalt oder Auftrag von der exekutiven Gewalt, oder deren Beamten, erhalten, während der Dauer ihrer Function, und während der nächſten zwei Jahre nach Niederlegung derſelben. Eben ſo verhält es ſich mit denen, welche blos auf der Liſte des Hochgeſchwornengerichts eingeſchrieben ſind, während der Zeit, daß ſie ſich auf dieſer Liſte befinden.

3. Keiner darf ein Geſchäft in den Büreaux des Miniſteriums, der Regie, oder der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, oder ein Geſchäft antreten, zu welchem die exekutive Gewalt ernennt, ohne den Bürgereid zu leiſten, oder zu belegen, daß er ihn geleiſtet habe.

4. Kein königl. Befehl kann zur Ausführung gebracht werden, wenn er nicht vom Könige unterzeichnet, und von dem Miniſter oder Ordonnateur des Departements contraſignirt iſt.

5. Die Miniſter ſollen für alle Verbrechen, welche gegen die Nationalſicherheit und Conſtitution, gegen das Eigenthum und die perſönliche Freiheit begangen werden, auch für alle Verſchwendung der zu den Ausgaben ihres Departements gehörenden Gelder verantwortlich ſeyn.

6. In keinem Falle kann die wörtliche oder ſchriftliche Ordre des Königs einen Miniſter von der Verantwortlichkeit befreien.

7. Die Miniſter ſollen verpflichtet ſeyn, jedes Jahr dem geſetzgebenden Corps, bei der Eröffnung der Sitzung, einen Etat der Ausgaben ihres Departements vorzulegen; Rechenſchaft von der Anwendung der dazu beſtimmt geweſenen Summen abzulegen, und die Mißbräuche anzuzeigen, welche ſich in die verſchiedenen Theile des Gouvernements einſchleichen können.

Digitized by Google

8. Kein angeſtellter oder nicht angeſtellter Miniſter kann in Kriminalangelegenheiten ſeiner Adminiſtration, ohne ein Decret des geſetzgebenden Corps, gerichtlich belangt werden.

Drittes Kapitel.

Von der Ausübung der geſetzgebenden Macht.

Erſter Abſchnitt.

Macht und Functionen der geſetzgebenden Nationalverſammlung.

1. Die Conſtitution überträgt dem geſetzgebenden Corps ausſchließend die folgende Macht und Functionen: 1) die Geſetze vorzuſchlagen und zu decretiren. Der König kann allein die geſetzgebende Macht einladen, eine Sache in Berathſchlagung zu nehmen; 2) die öffentlichen Ausgaben feſtzuſetzen; 3) die öffentlichen Steuern anzuſetzen, die Natur, die Quote und die Erhebungsart derſelben zu beſtimmen; 4) die Vertheilung derſelben unter die Departements des Reiches zu machen, über die Verwendung aller öffentlichen Einkünfte zu wachen, und ſich Rechenſchaft davon ablegen zu laſſen; 5) die Errichtung und Aufhebung der öffentlichen Aemter zu decretiren; 6) den Titel, den Stempel, das Gewicht und den Namen der Münzen zu beſtimmen; 7) die Einführung fremder Truppen aufs franzöſiſche Gebiet und fremder Kriegsſchiffe in franzöſiſche Häfen zu erlauben, oder zu verbieten; 8) jährlich, nach dem Vorſchlage des Königs, über die Zahl der Mannſchaft und Schiffe zu entſcheiden, woraus die Landarmee und Flotte beſtehen ſoll; über den Sold und

Digitized by Google

die Zahl der Individuen jedes Grades; über die Admini- ſtrations- und Avancements-Regeln, die Formalitäten der Werbung und der Entlaſſung, die Errichtung der Seeequipagen; über die Zulaſſung fremder Truppen oder Schiffe im Dienſte Frankreichs, und über das Tractament der Truppen im Falle der Verabſchiedung; 9) die Adminiſtration feſtzuſetzen, und die Veräußerung der Nationaldomainen anzuordnen; 10) die Verantwortlichkeit der Miniſter und der vornehmſten Agenten der exekutiven Gewalt vor dem hohen Nationalgerichte zu verfolgen; vor eben dieſem Gerichte diejenigen zu verklagen und zu belangen, welche eines Complottes gegen die allgemeine Sicherheit des Staates oder gegen die Conſtitution verdächtig ſind; 11) die Regeln zu beſtimmen, nach welchen die blos perſönlichen Ehrenzeichen oder Decorationen denen bewilligt werden ſollen, die dem Staate Dienſte geleiſtet haben; 12) das geſetzgebende Corps hat allein das Recht, die Ehrenbezeugungen zu beſchließen, welche dem Andenken großer Männer nach ihrem Tode gebracht werden ſollen.

2. Der **Krieg** kann nur durch ein Decret des geſetzgebenden Corps, welches auf den förmlichen und nothwendigen Vorſchlag des Königs gegeben und von ihm ſanctionirt wird, beſchloſſen werden. — In dem Falle naher oder begonnener Feindſeligkeiten, der Unterſtützung eines Alliirten, oder der Erhaltung eines Rechts durch die Gewalt der Waffen, wird der König davon ohne Aufſchub dem geſetzgebenden Corps Kenntniß geben, und die Gründe bekannt machen. — Hat daſſelbe Vacanz; ſo wird es der König ſogleich zuſammenrufen. — Wenn das geſetzgebende Corps beſchließt, daß der Krieg **nicht** ſtatt haben ſoll; ſo wird der König ſogleich Maasregeln nehmen, alle Feindſeligkeiten aufhören zu laſſen,

Digitized by Google

oder ihnen zuvor zu kommen, und die Miniſter bleiben wegen des Verzugs verantwortlich. — Wenn das geſetzgebende Corps findet, daß die angefangenen Feindſeligkeiten ein ſtrafbarer Angriff von Seiten der Miniſter, oder eines andern Agenten der exekutiven Macht ſind; ſo ſoll der Urheber des Angriffs criminell belangt werden. — Während des Krieges kann das geſetzgebende Corps den König erſuchen, den Frieden zu unterhandeln; und der König iſt verpflichtet, dieſem Verlangen nachzugeben. — In dem Augenblicke, wo der Krieg aufhören wird, ſoll das geſetzgebende Corps die Zeit beſtimmen, innerhalb welcher die über den Friedensfuß angeworbene Truppenzahl verabſchiedet, und die Armee auf ihren gewöhnlichen Stand gebracht werden ſoll.

3. Es gehört dem geſetzgebenden Corps, die Friedens-Allianz- und Handelsverträge zu ratificiren; kein Vertrag ſoll ohne die Ratification gültig ſeyn.

4. Das geſetzgebende Corps hat das Recht, den Ort ſeiner Sitzungen zu beſtimmen, ſie, ſo lange ſelbiges es nöthig finden wird, fortzuſetzen, und zu vertagen; beim Anfange einer jeden Regierung muß es ſich ſogleich verſammeln, wenn es nicht bereits beiſammen iſt. — Es hat das Polizeirecht an dem Orte ſeiner Sitzungen, auch das Recht der Diſciplin ſeiner Mitglieder; doch kann es keine härtere Strafe beſtimmen, als den Tadel, Arreſt auf 8 Tage, oder Gefängniß für drei Tage. — Es hat das Recht, zu ſeiner Sicherheit, und zur Handhabung des ihm ſchuldigen Reſpects, über die Macht zu diſponiren, welche mit ſeiner Bewilligung in der Stadt etablirt iſt, wo er ſeine Sitzungen halten wird.

Digitized by Google

5. Die ausübende Gewalt kann kein Corps von Linientruppen in der Weite von 3000 Toiſen von dem geſetzgebenden Corps paſſiren oder ſich aufhalten laſſen, wenn es nicht auf ſeine Requiſition, oder durch ſeine Bevollmächtigung geſchieht.

Zweiter Abſchnitt.

Haltung der Sitzungen, und Form zu berathſchlagen.

1. Die Deliberationen des geſetzgebenden Corps ſollen öffentlich geſchehen, und die Protocolle der Sitzungen gedruckt werden.

2. Das geſetzgebende Corps kann ſich indeſſen bei jeder Gelegenheit in einen allgemeinen Ausſchuß formiren. Funfzig Glieder haben das Recht, ihn zu verlangen. Während der Dauer des allgemeinen Ausſchuſſes ſollen ſich die Aſſiſtenten wegbegeben; der Stuhl des Präſidenten ſoll vacant ſeyn, und der Vicepräſident die Ordnung handhaben.

3. Kein geſetzgebender Act kann anders als folgendermaßen decretirt werden:

4. Der Entwurf des Decrets ſoll dreimal verleſen werden, und zwar in einer Zwiſchenzeit von wenigſtens 8 Tagen.

5. Nach jeder Vorleſung ſteht die Diſcuſſion frei; doch kann das g. C. nach der erſten oder zweiten Vorleſung erklären, daß eine Vertagung ſtatt finde, oder daß keine Deliberation ſtatt habe; in dieſem letztern Falle kann der Entwurf des Decrets in der nämlichen Sitzung wieder vorgelegt werden. Jeder Geſetzesentwurf muß vor der zweiten Vorleſung gedruckt und vertheilt ſeyn.

6. Nach der dritten Vorleſung wird das geſetzgebende Corps entſcheiden, ob ein Definitivdecret gegeben werden

Digitized by Google

kann, oder ob es die Entſcheidung aufſchieben will, um ſich weitere Aufklärungen zu verſchaffen.

7. Das g. C. kann nicht deliberiren, wenn nicht wenigſtens die Sitzung aus 200 Mitgliedern beſteht, und kein Decret kann ohne abſolute Mehrheit der Stimmen gemacht werden.

8. Kein Entwurf zu einem Geſetze kann in derſelben Sitzung wieder vorgebracht werden, wenn es nach der dritten Vorleſung verworfen worden iſt.

9. Der Eingang jedes Definitivdecrets ſoll angeben: a) die Data der Sitzungen, in welchen der Entwurf dreimal vorgeleſen worden iſt; b) das Decret, wodurch ein Definitivbeſchluß gefaßt ward.

10. Der König wird den Decreten ſeine Sanction verſagen, wenn der Eingang die Beobachtung der gedachten Förmlichkeiten nicht bezeugt. Wäre eins dieſer Decrete dennoch ſanctionirt; ſo können es die Miniſter nicht unterſiegeln und bekannt machen, und ihre Verantwortlichkeit deshalb ſoll 6 Jahre dauern.

11. Von den erwähnten Diſpoſitionen ſind die für dringend erklärten Decrete ausgenommen, die aber in derſelben Sitzung modificirt oder widerrufen werden können. Das Decret, welches den Gegenſtand für dringend erklärt, muß die Angabe der Urſachen enthalten, und in dem Eingange des definitiven Decrets muß des vorläufigen Decrets gedacht werden.

Dritter Abſchnitt.

Von der königlichen Sanction.

1. Die Decrete des g. C. werden dem Könige vorgelegt, der ſeine Zuſtimmung verweigern kann.

2. Verweigert der König ſeine Zuſtimmung; ſo iſt dieſe Weigerung nur ſuſpenſiv. Wenn die beiden Legislaturen, welche auf diejenige folgen, die das Decret vorlegte, nach und nach daſſelbe Decret in denſelben Ausdrücken werden vorgelegt haben; ſo ſoll dafür gehalten werden, daß der König ſeine Sanction gegeben habe.

3. Die Zuſtimmung des Königs wird auf jedem Decrete durch die vom Könige unterzeichneten Worte ausgedrückt: „der König gibt ſeine Zuſtimmung, und wird zur Ausführung bringen laſſen.“ Die ſuſpenſive Weigerung wird ſo ausgedrückt: „Der König wird unterſuchen. (Le roi examinera.)“

4. Der König muß ſeine Zuſtimmung oder Weigerung auf jedem Decrete in den 2 Monaten nach der Präſentation ausdrücken.

5. Kein Decret, dem der König ſeine Zuſtimmung verſagt, kann ihm durch dieſelbe Legislatur wieder vorgelegt werden.

6. Die vom Könige ſanctionirten Decrete, und diejenigen, welche ihm durch drei auf einander folgende Legislaturen eingereicht wurden, haben allein Geſetzeskraft, und führen den Titel: Geſetz.

7. Doch ſind die Acten des g. C., die in deliberirender Verſammlung ſeine Conſtitution betreffen, der Sanction nicht unterworfen; ferner nicht die innere Polizei deſſelben; die Verification der Vollmachten ſeiner gegenwärtigen Mitglieder; die den abweſenden Gliedern auferlegten Pflichten; die Zuſammenberufung der Primairverſammlungen, wenn ſie zögern; die Ausübung der conſtitutionellen Polizei über die adminiſtrativen und Municipalbehörden; die Fragen wegen der Wahlfähigkeit und wegen der Gültigkeit der Wahlen; auch nicht die Acten, die ſich auf die Verantwortlichkeit der Mi-

Digitized by Google

niſter beziehen, und alle Decrete, welche erklären, daß eine Anklage ſtatt finden könne.

8. Die Decrete des g. C., welche die Beſtimmung, Prorogation und Erhebung der öffentlichen Abgaben betreffen, werden den Namen und Titel Geſetze führen. Sie werden, ohne der Sanction unterworfen zu ſeyn, bekannt gemacht und vollzogen, mit Ausnahme der Verfügungen, welche für andere, als für Geldſtrafen beſtimmt werden.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Verhältniſſe des geſetzgebenden Corps gegen den König.

1. Wenn das g. C. definitiv conſtituirt iſt; ſo benachrichtigt es den König davon durch eine Deputation. Der König kann jedes Jahr die Sitzung eröffnen, ohne daß dieſe Förmlichkeit als nothwendig für die Thätigkeit des g. C. anzuſehen ſey.

2. Wenn das g. C. ſich länger als 14 Tage vertagen will; ſo muß der König wenigſtens 8 Tage vorher durch eine Deputation davon benachrichtigt werden.

3. Das g. C. ſchickt wenigſtens 8 Tage vor dem Ende jeder Seſſion dem Könige eine Deputation, um ihm den Tag der Endigung der Sitzungen bekannt zu machen, die der König in Perſon ſchließen kann.

4. Findet es der König dem Beſten des Staates zuträglich, daß die Sitzung fortdauere, oder die Vertagung gar nicht, oder auf nicht ſo lange Zeit ſtatt habe; ſo kann er eine Bothſchaft ſchicken, worüber das g. C. berathſchlagen muß.

5. Der König wird das g. C. in der Zwiſchenzeit ſeiner Sitzungen zuſammen berufen, ſobald das Staatsintereſſe es ihm zu erfordern ſcheint, ſo wie in den Fällen,

die das g. C. vorher geſehen und beſtimmt hat, ehe es ſich vertagt.

6. So oft der König ſich nach dem Orte der Sitzungen des g. C. begibt, ſoll er von einer Deputation empfangen und wieder zurück begleitet werden. Nur der Kronprinz und die Miniſter können ihn in die Mitte des Saales begleiten.

7. Der Präſident kann in keinem Falle einen Theil der Deputation ausmachen.

8. Das g. C. hört auf, ein berathſchlagendes Corps zu ſeyn, ſo lange der König gegenwärtig iſt.

9. Die Acten der Correſpondenz des Königs mit dem g. C. ſollen immer von einem Miniſter contraſignirt ſeyn.

10. Die Miniſter haben den Zutritt zur geſetzgebenden Nationalverſammlung, und einen beſtimmten Platz in derſelben. Sie ſollen über alle zu ihrer Verwaltung gehörende Gegenſtände, ſobald man Erläuterungen von ihnen verlangt, gehört werden. Auch ſollen ſie über Gegenſtände gehört werden, die außer ihrer Adminiſtration liegen, ſobald ihnen die Nationalverſammlnng das Wort vergönnt.

Viertes Kapitel.

Von der Ausübung der exekutiven Macht.

1. Die höchſte ausübende Macht iſt ausſchließend in den Händen des Königs. Der König iſt der oberſte Chef der allgemeinen Adminiſtration des Reichs. Die Sorge, für die Handhabung der Ordnung und Ruhe zu wachen, iſt ihm anvertraut. — Der König iſt der oberſte Chef der Armee und der Flotte. Ihm iſt die

Sorge übertragen, für die äußere Sicherheit des Reichs zu wachen, und deſſen Beſitzungen und Rechte aufrecht zu erhalten.

2. Der König ernennt die Geſandten, und die übrigen Agenten der politiſchen Unterhandlungen. Er ertheilt das Commando über die Armeen und Flotten, und die Marſchalls- und Admiralswürden von Frankreich. Er ernennt Zweidrittel der Contre-Admirals, die Hälfte der Generallieutenants, Marechaux de Camp, Capitaine von Kriegsſchiffen und Oberſten der Nationalgendarmerie. — Er ernennt ein Drittel der Oberſten und der Schiffslieutenants; alles nach den Geſetzen des Avancements. — Er ernennt in der bürgerlichen Adminiſtration der Marine die Ordonnateurs, Controleurs, Arſenalſchatzmeiſter, Vorſteher der Arbeiten, Untervorſteher der bürgerlichen Bauten; die Hälfte der Adminiſtrationschefs und der conſtitutionsmäßigen Unterchefs. — Er ernennt die Commiſſaire bei den Tribunalen, die Chefs der Regie der indirecten Abgaben und der Nationaldomainen. — Er hat die Aufſicht über die Prägung der Münzen und ernennt die Officianten, welche dieſe Aufſicht in der allgemeinen Commiſſion und in den Münzhäuſern ausüben. Das Bildniß des Königs ſteht auf allen Münzen des Reiches.

3. Der König läßt die offenen Briefe, Brevets und Commiſſionen für die öffentlichen Beamten ausliefern.

4. Der König läßt die Liſte der Penſionen und Gratificationen aufſetzen, die dem g. C. bei jeder ſeiner Sitzungen vorgelegt werden.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Von der Bekanntmachung der Geſetze.

1. Die exekutive Gewalt muß die Staatsgeſetze unterſiegeln und bekannt machen laſſen. Gleichfalls muß ſie die Acten des geſetzgebenden Corps bekannt machen und vollziehen, welche die Sanction des Königs nicht erhalten haben.

2. Von jedem Geſetze ſollen zwei Originale verfertigt werden, beide vom Könige unterzeichnet und vom Juſtizminiſter contraſignirt, auch mit dem Staatsſiegel beſiegelt. Eins bleibt in dem Siegelarchive, das andere in den Archiven des g. C.

3. Die Bekanntmachung der Geſetze ſoll ſo lauten: „N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden und durch das Conſtitutionsgeſetz des Staates König der Franzoſen; allen gegenwärtigen und künftigen, unſern Gruß. Die N. V. hat decretirt, und Wir wollen und befehlen das Folgende: (nun folgt das Decret ohne Veränderung) befehlen allen adminiſtrativen Municipalcorps und Tribunalen, daß ſie Gegenwärtiges regiſtriren, leſen, publiciren und in ihren reſpectiven Departements anſchlagen, und als ein Reichsgeſetz zur Ausführung bringen laſſen; Urkund deſſen haben Wir gegenwärtiges unterzeichnet und mit dem Staatsſiegel beſiegeln laſſen.“

4. Iſt der König minderjährig; ſo werden die Geſetze, Proclamationen und andere Acten der königlichen Wirkſamkeit während der Regentſchaft folgendermaßen abgefaßt: „N. (der Name des Regenten) Regent des Reiches im Namen N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden ꝛc.“

5. Die exekutive Gewalt muß den adminiſtrativen Behörden und den Tribunalen die Geſetze zuſchicken, ſich

darüber einen Schein geben laſſen, und dieſen dem g. C. vorlegen.

6. Die exekutive Gewalt kann keine Geſetze, auch nicht einmal proviſoriſche, ſondern blos Proclamationen verfertigen, die den Geſetzen gemäß ſind, um die Ausführung derſelben anzuordnen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Adminiſtration.

1. In jedem Departement iſt eine obere Adminiſtration, und in jedem Diſtricte eine untergeordnete.

2. Die Adminiſtratoren haben keinen repräſentativen Charakter. Sie ſind auf eine gewiſſe Zeit vom Volke erwählte Agenten zur Ausübung der adminiſtrativen Geſchäfte unter der Aufſicht und dem Anſehen des Königs.

3. Sie können gegen die gerichtliche Ordnung und gegen die Militairdiſpoſitionen oder Operationen nichts unternehmen; eben ſo wenig dürfen ſie ſich einmiſchen in die Ausübung der Legiſlatur, oder die Vollziehung der Geſetze ſuſpendiren.

4. Die Adminiſtratoren ſind verpflichtet, die direeten Steuern zu repartiren, und über das richtige Eingehen der ſämmtlichen Abgaben in ihrem Bezirke zu wachen. Es gehört für das g. C., die Grundſätze und die Art und Weiſe ihrer Functionen zu beſtimmen, ſowohl über die genannten Gegenſtände, als über alle andere Zweige der innern Verwaltung.

5. Der König hat das Recht, die Acten der Departementsadminiſtratoren zu annulliren, die den Geſetzen und den an ſie ergangenen Befehlen zuwider ſind. Er kann ſie, im Falle eines dauernden Ungehorſams, und

Digitized by Google

wenn durch ihre Acten die Sicherheit und öffentliche Ruhe in Gefahr geſetzt werden, von ihren Geſchäften ſuſpendiren.

6. Die Departementsadminiſtratoren haben ebenfalls das Recht, die Acten der untern Bezirksadminiſtratoren zu annulliren, wenn ſie den Geſetzen und Beſchlüſſen der Departementsadminiſtratoren, oder den von ſelbigen erhaltenen Befehlen entgegen ſind. Auch können ſie, im Falle eines dauernden Ungehorſams der Unterbehörden, oder wenn letztere durch ihre Acten die Sicherheit und öffentliche Ruhe in Gefahr bringen, ſelbige ſuſpendiren. Doch müſſen ſie dem Könige davon Nachricht geben, welcher die Suſpenſion aufheben oder beſtätigen kann.

7. Der König kann, wenn die Departementsadminiſtratoren die ihnen im obengedachten Artikel übertragene Macht nicht gebraucht haben, die Acten der Unterbehörden directe annulliren, und ſie in eben den Fällen ſuſpendiren.

8. So oft der König die Suſpenſion der Adminiſtratoren erklärt oder beſtätigt, muß er das g. C. davon benachrichtigen. Dieſes kann die Suſpenſion aufheben oder beſtätigen, oder ſelbſt die ſtrafbare Adminiſtration diſſolviren, und wenn dies geſchieht, alle Adminiſtratoren, oder einige von ihnen, zu den Kriminaltribunalen ſchicken, oder das Anklagedecret gegen ſie verfertigen.

Dritter Abſchnitt.

Von den auswärtigen Verhältniſſen.

1. Der König allein kann politiſche Verhältniſſe im Auslande unterhalten, die Unterhandlungen leiten, Kriegsrüſtungen machen, welche denen der benachbarten Staa-

ten angemeſſen ſind, die Land- und Seemacht nach Gutbefinden vertheilen, und die Direction derſelben im Falle eines Krieges anordnen.

2. Eine jede Kriegserklärung ſoll in den Ausdrücken geſchehen: „Von Seiten des Königs der Franzoſen im Namen der Nation.“

3. Es ſteht dem Könige zu, alle Friedens- Allianz- und Handelsverträge mit den fremden Mächten, wie auch die übrigen Conventionen, die er fürs Wohl des Staates nöthig halten wird, zu ſchließen und zu unterzeichnen; doch wird dazu die Ratification des geſetzgebenden Corps erfordert.

Fünftes Kapitel.

Von der richterlichen Gewalt.

1. Die richterliche Gewalt kann in keinem Falle weder vom g. C. noch vom Könige ausgeübt werden.

2. Das Recht ſoll von Richtern, die das Volk auf eine gewiſſe Zeit erwählt hat, und die durch offene Briefe vom Könige eingeſetzt worden ſind, umſonſt geſprochen werden. Sie können nicht abgeſetzt werden, als nur wegen gehörig abgeurtheilter Verbrechen; auch nicht ſuſpendirt werden, als wenn eine Anklage zugelaſſen worden iſt. Der öffentliche Ankläger wird durch das Volk ernannt werden.

3. Die Tribunale dürfen ſich nicht in die Ausübung der geſetzgebenden Macht miſchen, noch die Vollziehung der Geſetze aufſchieben, noch etwas gegen die adminiſtrativen Geſchäfte unternehmen, oder die Adminiſtratoren wegen ihrer Geſchäfte vorfordern.

Digitized by Google

4. Die Bürger können den Richtern, die ihnen das Geſetz anweiſet, durch keine Commiſſion, und durch keine andern Attributionen und Evocationen entzogen werden, als durch ſolche, die durch die Geſetze beſtimmt ſind.

5. Das Recht der Bürger, auf ſchiedsrichterlichem Wege ihre Streitſachen zu entſcheiden, kann durch die Acten der geſetzgebenden Gewalt keinen Abbruch leiden.

6. Die gewöhnlichen Gerichtshöfe können keinen Civilfall annehmen, bis nicht vorher belegt iſt, daß die Partheien erſchienen ſind, oder daß der Kläger den Beklagten vor Mittelsperſonen gefordert hat, um zu einem Vertrage zur Güte zu gelangen.

7. Es werden ein oder mehrere Friedensrichter in den Cantons und in den Städten ſeyn. Die geſetzgebende Macht ſoll die Zahl derſelben beſtimmen.

8. Es gehört für die geſetzgebende Macht, die Arrondiſſements der Tribunale und die Zahl der Richter für jedes Tribunal zu beſtimmen.

9. In Kriminalfällen kann kein Bürger gerichtet werden, als auf eine von Geſchwornen empfangene, oder vom g. C. decretirte Anklage, in den Fällen, wo die Klage durchgeführt werden muß. — Nach zugelaſſener Anklage wird das Factum von Geſchwornen anerkannt und declarirt. — Der Angeklagte hat das Recht, bis auf 20 davon zu verwerfen, ohne einen Grund anzugeben. — Die Geſchwornen, welche das Factum declariren, können nicht unter 12 ſeyn. — Die Anwendung des Geſetzes ſoll von den Richtern gemacht werden. — Die Inſtruction ſoll öffentlich ſeyn, und man kann dem Angeklagten die Hülfe eines Berathenden nicht verweigern. Jeder von einem Geſchwornengerichte

geſetzmäßig Losgeſprochene, kann wegen deſſelben Factums nicht wieder angeklagt werden.

10. Keiner kann ergriffen werden, ohne vor einen Polizeibeamten geführt zu werden, und keiner kann verhaftet und im Verhafte behalten werden, als kraft eines Befehls der Polizeibeamten, oder eines Verhaftsbefehls von einem Tribunale, eines Anklagedecrets des geſetzgebenden Corps, in den ihm zuſtehenden Fällen, oder eines Urtheils zum Gefängniſſe oder zur correctionellen Verhaftung.

11. Jeder Ergriffene und vor einen Polizeibeamten Geführte, muß auf der Stelle, oder längſtens binnen 24 Stunden verhört werden. Ergibt ſich aus dem Verhör, daß kein Anklagepunct gegen ihn ſtatt findet; ſo muß er ſogleich in Freiheit geſetzt werden; oder, wenn man ſeine Verhaftung für nöthig hält, ſo darf dieſe die Zeit von drei Tagen nicht überſteigen.

12. Keiner darf im Verhafte bleiben, der hinreichende Caution in allen den Fällen leiſtet, wo das Geſetz Freiheit unter der Bedingung der Caution verſtattet.

13. In dem Falle, wo die Verhaftung durch das Geſetz autoriſirt iſt, darf Keiner anderswohin gebracht und verhaftet werden, als in die geſetzmäßigen und öffentlichen zum Gewahrſam beſtimmten Gebäude.

14. Kein Gefängnißwärter oder Kerkermeiſter kann irgend einen annehmen und behalten, als kraft der im §. 10. erwähnten Befehle und Urtheile, und ohne dieſelben in ſeine Regiſter eingetragen zu haben.

15. Jeder Gefängnißwärter oder Kerkermeiſter iſt verpflichtet, ohne daß ihn irgend ein Befehl davon entbinden kann, den Verhafteten dem Civilbeamten, welcher die Polizeiaufſicht über das Gefängniß führt, vorzuſtellen, ſo oft es von dieſem verlangt wird. Die Vor-

Digitized by Google

ſtellung des Verhafteten kann auch ſeinen Verwandten und Freunden nicht verweigert werden, wenn ſie den Befehl eines Civilbeamten vorzeigen, den dieſer ihnen ſtets zugeſtehen muß, ausgenommen wenn der Gefängniß-wärter oder Kerkermeiſter einen in ſeine Regiſter eingetragenen richterlichen Befehl aufweiſet, den Gefangenen geheim zu halten.

16. Jeder, weß Amtes und Standes er ſey, mit Ausnahme derer, welchen das Geſetz das Recht des Verhaftens zugeſtehet, welcher einen Befehl zur Verhaftung eines Bürgers geben, unterzeichnen, vollziehen oder ausführen laſſen wird; oder jeder, ſelbſt im Falle der durchs Geſetz beſtimmten Verhaftung, der einen Bürger an einen nicht öffentlichen und durch die Geſetze beſtimmten Ort der Verhaftung; bringen, aufnehmen und daſelbſt zurückhalten wird, und jeder Kerkermeiſter, welcher den Beſtimmungen des §. 14 und 15. zuwider handelt, wird des Verbrechens einer willkührlichen Verhaftung ſchuldig.

17. Keiner kann aufgeſucht und verfolgt werden wegen Schriften, die er hat drucken und verbreiten laſſen, über welchen Gegenſtand es auch ſey, ausgenommen wenn er darin auffordert zum Ungehorſame gegen das Geſetz, zur Herabwürdigung der conſtitutionsmäßigen Gewalten, zum Widerſtande gegen ihre Beſchlüſſe, oder zu Handlungen, welche das Geſetz für Verbrechen und Vergehen erklärt. Die Beurtheilung der Beſchlüſſe der conſtitutionsmäßigen Gewalten iſt erlaubt; allein alle willkührliche Verläumdung der Unbeſcholtenheit der öffentlichen Verwaltung und der Rechtlichkeit ihrer Maasregeln bei Ausübung ihrer Functionen, können von denen, die es betrifft, verfolgt werden. Die Verläumdungen und Injurien gegen Jederman, die Bezug auf das

Privatleben haben, können auf ihre Anklage beſtraft werden.

18. Keiner kann, weder in Civil- noch in kriminellen Fällen, verurtheilt werden in Betreff gedruckter und verbreiteter Schriften, ohne daß durch ein Geſchwornengericht erkannt und beſtätigt iſt: 1) daß die angeklagte Schrift ein Vergehen enthalte, 2) und die angeklagte Perſon deſſelben ſchuldig ſey.

19. Fürs ganze Reich ſoll nur ein Caſſationstribunal ſeyn, welches bei dem g. C. etablirt iſt, und einen Ausſpruch thun ſoll: über die Caſſationsforderungen gegen die in der letzten Inſtanz durch die Tribunale gegebenen Urtheile; über das Verlangen, daß die Sache, wegen eines rechtmäßigen Verdachts, von einem Tribunale vor ein anderes gebracht werde; über die Richterreglements und die Beſchuldigungen gegen ein ganzes Tribunal.

20. Das Caſſationstribunal kann nie über den Grund der Sachen erkennen; aber nachdem es das Urtheil caſſirt hat, weil daſſelbe gegen die Form verſtieß, und weil daſſelbe eine ausdrückliche Abweichung vom Geſetze enthält, wird es die Streitſache dem Tribunale zurückſenden, das darüber erkennen muß.

21. Wenn nach zwei Caſſationen das Urtheil des dritten Tribunals eben ſo, wie die beiden erſten, angegriffen wird; ſo kann die Sache nicht mehr beim Caſſationstribunale betrieben werden, ohne dem g. C vorgelegt worden zu ſeyn, welches ein Decret mit der Anzeige des Geſetzes geben wird, dem ſich das Caſſationstribunal unterwerfen muß.

22. Jedes Jahr muß das Caſſationstribunal eine Deputation von acht ſeiner Mitglieder vor die Schranken des g. C. ſchicken, welche ihm den Etat der gege-

Digitized by Google

denen Urtheile vorlegen, mit einer kurzen Anzeige der Sache, und dem Texte des Geſetzes, welches die Entſcheidung beſtimmt hat.

23. Ein hohes Nationalgericht, welches aus Mitgliedern des Caſſationstribunals und von Geſchwornen (hauts jurés) formirt iſt, wird über die Verbrechen der Miniſter und vornehmſten Beamten der exekutiven Macht, und über Verbrechen erkennen, welche die allgemeine Sicherheit des Staates betreffen, nachdem das g. C. ein Anklagedecret gegeben haben wird. — Es wird ſich nur auf die Proclamation des g. C. verſammeln.

24. Die exekutoriſchen Ausfertigungen der Ausſprüche der Tribunale ſollen ſo abgefaßt ſeyn: „N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden und durch die Conſtitution des Staates König der Franzoſen, allen Gegenwärtigen und Künftigen, unſern Gruß. Das Tribunal von . . . hat folgendes Urtheil gegeben (es folgt das Urtheil): Befehlen allen Huiſſiers, gedachtes Urtheil zur Ausführung zu bringen, unſern Commiſſarien bei den Tribunalen dazu behülflich zu ſeyn, und allen Commandanten und Beamten der öffentlichen Macht, mit Gewalt beizuſtehen, wenn es geſetzmäßig verlangt wird.

25. Die Geſchäfte der Commiſſarien des Königs bei den Tribunalen beſtehen darin, daß ſie die Beobachtung der Geſetze bei den zu gebenden Urtheilen verlangen, und die gegebenen Urtheile vollziehen laſſen. — Sie ſollen keine öffentlichen Ankläger ſeyn, aber über alle Anklagen gehört werden. Sie ſollen während der Inſtruction die gehörige Beobachtung der Förmlichkeiten, und, vor dem Urtheile, die Anwendung des Geſetzes verlangen.

Digitized by Google

26. Sie ſollen, entweder von Amtswegen, oder zufolge königlichen Befehls, dem Director des Geſchwornengerichts Anzeige machen von Verſuchen gegen den freien Vertrieb der Lebensmittel und andere Gegenſtände des Handels, und gegen die Erhebung der Abgaben; von Vergehen, durch welche die Vollziehung der königlichen Befehle in denjenigen Functionen gehindert und geſtört wird, die ihm übertragen ſind; von Vergehen gegen das Völkerrecht, von Widerſetzlichkeit bei Vollziehung der richterlichen Ausſprüche, und aller exekutiven Beſchlüſſe, die von den geſetzlichen Behörden ausgehen.

27. Der Juſtizminiſter wird durch den königl. Commiſſarius dem Caſſationstribunale die Fälle denunciren, wodurch die Richter die Grenzen ihrer Gewalt überſchritten haben. Das Tribunal wird ſie annulliren, und geben ſie zu richterlichen Vergehungen Anlaß; ſo ſoll das Factum dem g. C. denuncirt werden, welches das Anklagedecret erlaſſen, und die Verklagten vor das hohe Nationalgericht ſchicken wird.

Vierter Hauptabſchnitt.

Von der öffentlichen Gewalt.

1. Die öffentliche Gewalt iſt für die Vertheidigung des Staates gegen Feinde von außen, und zur Sicherung der Aufrechthaltung der Ordnung und der Ausführung der Geſetze im Innern beſtimmt.

2. Sie beſteht aus der Landarmee und der Flotte, aus den beſonders zum innern Dienſte beſtimmten Truppen, und, zur Beihülfe, aus activen Bürgern und ihren Kindern, welche Waffen tragen können, und in die Liſte der Nationalgarde eingeſchrieben ſind.

Digitized by Google

3. Die Nationalgarden bilden weder ein militäriſches Corps, noch eine Inſtitution im Staate; es ſind die Bürger ſelbſt, die zum Dienſte der öffentlichen Macht berufen ſind.

4. Die Bürger können ſich nie als Nationalgarden formiren oder agiren, als kraft einer geſetzmäßigen Requiſition oder Bevollmächtigung.

5. In dieſer Eigenſchaft ſind ſie einer durchs Geſetz beſtimmten Organiſation unterworfen. Sie können im ganzen Reiche nur eine Disciplin und eine gleiche Uniform haben. — Die Gradediſtinctionen und die Subordination beſtehen blos in Beziehung auf den Dienſt, und während der Dauer deſſelben.

6. Die Officiere werden auf eine gewiſſe Zeit erwählt, und können als Soldaten nicht wieder erwählt werden, als nach einer Zwiſchenzeit vom Dienſte. — Keiner kann die Nationalgarde von mehr als einem Diſtricte commandiren.

7. Alle Theile der öffentlichen Gewalt, welche zur Sicherheit des Staates gegen auswärtige Feinde gebraucht werden, werden unter den Befehlen des Königs agiren.

8. Kein Corps oder Detaſchement von Linientruppen kann im Innern des Reiches ohne eine geſetzmäßige Requiſition agiren.

9. Kein Agent der öffentlichen Gewalt kann in das Haus eines Bürgers gehen, es ſey denn zur Ausführung eines Polizei- oder Juſtizbefehls, oder in dem vom Geſetze förmlich beſtimmten Falle.

10. Die Requiſition der öffentlichen Gewalt im Innern des Reiches kommt den Civilbeamten zu, nach den durch die geſetzgebende Macht beſtimmten Vorſchriften.

Digitized by Google

11. Wenn Unruhen in einem ganzen Departement herrſchen, ſoll der König unter der Verantwortlichkeit der Miniſter, die nöthigen Befehle zur Ausführung der Geſetze und Wiederherſtellung der Ordnung geben, aber zugleich das g. C. davon benachrichtigen, wenn es verſammelt iſt, und es zuſammenberufen, wenn es in Vacanz ſich befindet.

12. Die bewaffnete Macht iſt weſentlich gehorchend; kein bewaffnetes Corps kann deliberiren.

Fünfter Hauptabſchnitt.

Von den öffentlichen Abgaben.

1. Die öffentlichen Abgaben ſollen jedes Jahr von dem g. C. verhandelt und feſtgeſetzt werden, und können nicht über den letzten Tag der folgenden Seſſionen dauern, wenn ſie nicht ausdrücklich erneuert worden ſind.

2. Die zur Abbezahlung der Nationalſchuld und zur Bezahlung der Civilliſte nöthigen Fonds können unter keinerlei Vorwande verweigert oder ſuſpendirt werden. Der Gehalt der Diener des katholiſchen Gottesdienſtes, mögen ſie entweder penſionirt, oder beibehalten, oder durch ein Decret der conſtituirenden Nationalverſammlung erwählt oder ernannt ſeyn, bilden einen Theil der Nationalſchuld. — In keinem Falle kann das g. C. die Nation mit der Bezahlung der Schulden irgend eines Individuums belaſten.

3. Die detaillirten Rechnungen von den Ausgaben der Miniſterialdepartements müſſen, ſignirt und certificirt von den Miniſtern oder Generalordonnateurs, bei dem Anfange der Sitzungen jeder Legislatur, durch den Druck bekannt gemacht werden. Auf gleiche Weiſe ſoll es mit den Etats der Einnahme der verſchiedenen Abga-

Digitized by Google

ben und aller öffentliche Einkünften gehalten werden. Die verſchiedenen Etats der Ausgaben und Einnahmen ſollen nach ihrer Beſchaffenheit von einander getrennt werden, und ſollen die in jedem Diſtricte Jahr für Jahr eingenommenen und ausgegebenen Summen enthalten. Die beſondern Ausgaben jedes Departements und die ſich auf die adminiſtrativen Behörden und andere Inſtitute beziehen, ſollen gleichfalls zur Publicität gelangen.

4. Die Departementsadminiſtratoren und Unteradminiſtratoren können weder eine öffentliche Abgabe feſtſetzen, noch eine Repartition machen, die über die Zeit und die vom g. C. feſtgeſetzten Summen gehen, noch über eine locale Anleihe zur Laſt der Bürger eines Departements deliberiren, oder ſie erlauben, wenn ſie nicht vom g. C. dazu bevollmächtigt ſind.

5. Die ausübende Macht leitet die Erhebung und Ablieferung der Abgaben, und ertheilt die dazu nöthigen Befehle.

Sechster Hauptabſchnitt.

Von den Verhältniſſen der franzöſiſchen Nation zu den fremden Nationen.

1. Die franzöſiſche Nation entſagt aller Unternehmung eines Krieges, um Eroberungen zu machen, und wird nie ihre Armeen gegen die Freiheit irgend eines Volkes gebrauchen. — Die Conſtitution läßt kein droit d'aubaine zu. — Die Fremden, ſie mögen in Frankreich etablirt ſeyn, oder nicht, ſuccediren ihren fremden oder franzöſiſchen Verwandten. — Sie können Güter, die in Frankreich liegen, contrahiren, erwerben, und in Empfang nehmen, und ſo, wie jeder franzöſiſcher Bürger, durch

Digitized by Google

alle vom Geſetze erlaubte Mittel darüber diſponiren. — Die in Frankreich befindlichen Fremden ſind eben ſo den Kriminal- und Polizeigeſetzen unterworfen, als die franzöſiſchen Bürger, unbeſchadet der mit fremden Mächten eingegangenen Conventionen. Ihre Perſon, ihre Güter, ihre Induſtrie, ihr Gottesdienſt ſind gleichmäßig geſchützt durch das Geſetz.

Siebenter Hauptabſchnitt.

Von der Reviſion der conſtitutionellen Decrete.

1. Die conſtituirende Nationalverſammlung erklärt, daß die Nation das unveräußerliche Recht hat, die Conſtitution zu verändern; nichts deſto weniger beſchließt ſie — in Betracht, daß es dem Nationalintereſſe angemeſſener iſt, des Rechts ſich zu bedienen, die Artikel, deren Inconvenienzen die Erfahrung fühlbar gemacht hätte, einzig und allein durch die in der Conſtitution ſelbſt liegenden Mittel zu verbeſſern — daß dies durch einen Reviſionsrath geſchehen ſolle nach folgender Weiſe:

2. Wenn drei auf einander folgende Legislaturen den einſtimmigen Wunſch der Verbeſſerung eines conſtitutionellen Artikels geäußert haben ſollten; ſo ſoll zu der verlangten Reviſion geſchritten werden.

3. Weder die nächſte, noch die darauf folgende Legislatur ſoll die Veränderung eines Artikels vorſchlagen können.

4. Von den drei Legislaturen, welche nach einander eine Veränderung vorſchlagen können, dürfen ſich die beiden erſten mit dieſem Gegenſtande nur in den beiden letzten Monaten ihrer letzten Sitzung beſchäftigen, und die dritte zu Ende der erſten Jahresſitzung und zum Anfange der zweiten. Ihre Verhandlungen über dieſen

Gegenſtand ſind eben den Formen, wie die Acte der Geſetzgebung unterworfen; die Decrete aber, durch welche ſie ihre Wünſche äußern, bedürfen keiner königlichen Sanction.

5. Die vierte Legislatur, vermehrt mit 249 Mitgliedern, gewählt in jedem Departement durch die Verdoppelung der gewöhnlichen durch ſeine Bevölkerung beſtimmten Zahl, bildet den Reviſionsrath. Die 249 Mitglieder ſollen erwählt werden, wenn die Ernennung zu den Repräſentanten des g. C. vollendet iſt, und es wird darüber eine beſondere Regiſtratur verfaßt. Der Reviſionsrath ſoll nur aus einer Kammer beſtehen.

6. Die Mitglieder des Reviſionsrathes ſollen, wenn ſie den Eid: frei zu leben oder zu ſterben, insgeſammt geleiſtet haben, jeder einzeln ſchwören, ſich auf Beſchlüſſe über diejenigen Gegenſtände zu beſchränken, welche durch den einſtimmigen Wunſch der drei vorhergehenden Legislaturen zu ihrer Entſcheidung gebracht worden ſind, und außerdem noch aufrecht zu erhalten mit aller ihrer Kraft die durch die Nationalverſammlung von 1789, 1790 und 1791 decretirte Conſtitution, und in allen Stücken der Nation, dem Geſetze und dem Könige treu zu ſeyn.

7. Der Reviſionsrath iſt verpflichtet, ununterbrochen und ohne Zögerung mit den Gegenſtänden ſich zu beſchäftigen, die ſeiner Prüfung unterworfen worden ſind. Sobald ſeine Arbeit beendigt iſt, müſſen ſich die 249 überzähligen Mitglieder zurückziehen, ohne in irgend einem Falle an den legislativen Acten Theil nehmen zu können.

Die Kolonieen und franzöſiſchen Beſitzungen in Aſien, Afrika und Amerika ſind in der gegenwärtigen Conſtitution nicht mitbegriffen. — Keine der durch die

Digitized by Google

Conſtitution eingeſetzten Gewalten hat das Recht, ſie in ihrem Ganzen oder in ihren Theilen zu ändern, unbeſchadet der Verbeſſerungen, die ſie in Angemeſſenheit der für ihre Reviſion im ſiebenten Hauptabſchnitte feſtgeſetzten Verfügungen erhalten kann.

Die Nationalverſammlung überliefert ſie der Treue des g. C., des Königs und der Richter, der Wachſamkeit der Hausväter, den Gattinnen und Müttern, der Liebe der jungen Bürger und dem Muthe aller Franzoſen. — Was die von der N. V. gemachten Geſetze betrifft, die in dem Acte der Conſtitution nicht begriffen ſind, und die vorherigen Geſetze, die ſie nicht aufgehoben hat; ſo ſollen ſelbige beobachtet werden, ſo lange das g. C. ſelbige nicht widerrufen oder modificirt haben wird.

Unterzeichnet: die Glieder der Conſtitutions- und Reviſionsausſchüſſe: Target, Briois-Beaumez, Thouret, A. du Port, Barnave, le Chapelier, A. Lameth, Talleyrand Perigord, Demeunier, Rabaut.

Beurtheilt man dieſe erſte Conſtitution Frankreichs mit hiſtoriſcher Unbefangenheit; ſo finden ſich allerdings in ihr viele Beſtimmungen, welche die Praxis als unausführbar verworfen hat, und die in die ſpätern Conſtitutionen nicht übergegangen ſind. Allein als erſter Verſuch, das, was bis dahin blos in den Schriften über das Staatsrecht und über das philoſophiſche Völkerrecht theoretiſch exiſtirt hatte, auf die Praxis und auf ein wirklich beſtehendes großes Volk überzutragen,

Digitized by Google

verdient ſie Aufmerkſamkeit und Theilnahme. Unverkennbar herrſcht, ihrer Fehler ungeachtet, in ihr ein lebendiger Sinn für die Rechte des Menſchen überhaupt, für die Begründung, Erhaltung und Sicherſtellung der bürgerlichen Freiheit, für die gleichmäßige Auszeichnung und Anſtellung des wahren Verdienſtes im Staate, für die Ordnung in der Verwaltung, beſonders in Hinſicht der Finanzen, für die Beſchränkung des Uebermuthes und Uebergewichts der militäriſchen Gewalt, und für das friedliche Verhältniß mit allen auswärtigen Staaten. Die Theilung der drei Gewalten, der geſetzgebenden, richterlichen und vollziehenden; ein conſtitutioneller, freilich in ſeiner Autokratie beſchränkter, aber immer noch mit mehr Macht, als der Regent Großbritanniens, ausgeſtatteter König; die Verantwortlichkeit der Miniſter; die Unabhängigkeit des richterlichen Standes bei der erhöhten bürgerlichen Freiheit und Sicherheit der Individuen; die Aufſtellung von Friedensrichtern, von Geſchwornengerichten, die Begründung eines Caſſationsgerichts und eines hohen Nationalgerichtshofes; die urſprüngliche ſehr zweckmäßige Beſtimmung der Nationalgarde; die beſſere geographiſche Eintheilung des Reiches; die durchgehends in einander eingreifende, und doch nicht deſpotiſche, nicht im Kleinen ängſtliche, Controle der adminiſtrativen Behörden; die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen und ſelbſt der Verhandlungen der Nationalverſammlung; und der milde Geiſt, der im Ganzen herrſcht, und der blos in Hinſicht der Prinzen von Geblüte und einzelner

Beſtimmungen in Hinſicht der Regentſchaft bei einem minderjährigen Könige, von dem allgemeinen Charakter des Ganzen etwas abweicht, ſind die Lichtſeiten dieſer erſten Conſtitution. Zu ihrem Schatten gehört es aber freilich: daß der geſetzgebenden Macht ein Uebergewicht in Anſehung des politiſchen Einfluſſes zugeſtanden ward, das eben ſo das innere Gleichgewicht der Macht in einem wohlorganiſirten Staate ſtören muß, wie dieſes Gleichgewicht durch den Deſpotismus der Regenten geſtört wird.

Während man die Gewalt und den Einfluß des Königs zu ſehr beſchränkte, erweiterte man die Macht des geſetzgebenden, durch Wahlverſammlungen aus allen Theilen des Reiches zuſammengebrachten und aus ſehr ungleichartigen Kräften beſtehenden, Corps zu einem Umfange, der leicht in unbedingte Willkühr ausarten konnte, beſonders weil die ganze Initiative der Geſetze in ſeine Hände gelegt war. Wo lag in dieſer Conſtitution die Garantie, daß das geſetzgebende Corps nie ſeine große Macht mißbrauchen werde, und wo das Gegengewicht, daß es dieſe Macht nicht mißbrauchen könne? Es fehlt dieſer Conſtitution durchaus, bei dem zweijährigen Wechſel der Nationalrepräſentanten, und bei der Unſicherheit, welche dadurch in die öffentliche Leitung der Staatsangelegenheiten kommen mußte, an einem permanenten Collegium, dem die Aufſicht über die Feſthaltung der Conſtitution anvertraut wäre, — an einem Senate, oder wie man ſonſt ein ſolches permanentes Collegium benennen will. Es fehlt

ferner dieſer Conſtitution an den höhern Inſtanzen eines Staatsrathes und eines Tribunats. Bei dem beſten Willen, bei den ausgezeichnetſten individuellen Eigenſchaften und bei aller Verantwortlichkeit der Miniſter war es nicht möglich, daß in einem ſo großen und bevölkerten Reiche, wie Frankreich, alles das von den verhältnißmäßig wenigen Miniſtern geleiſtet werden konnte, was ihnen oblag, wenn ihnen nicht in der Nähe des Königs ein für die einzelnen Zweige des höchſten Staatsdienſtes gut organiſirter Staatsrath zur Seite ſtand. Und eben ſo ſchien, bei der hohen Reizbarkeit des franzöſiſchen Nationalcharakters, eine geſetzlich organiſirte Oppoſitionsparthei, oder eine temperirende und neutraliſirende Behörde, wenn das geſetzgebende Corps zu raſch und ſtürmiſch verfahren ſollte, dringend nöthig zu ſeyn; eine Idee, die in dem ſpätern Tribunate theilweiſe realiſirt, von Napoleon aber wieder eigenmächtig im Jahre 1807 aufgelöſet ward.

Wenn alſo auch große politiſche Wahrheiten in dieſer erſten Conſtitution Frankreichs öffentlich ausgeſprochen waren; wenn man auch gleich manches in derſelben der brittiſchen und der amerikaniſchen Verfaſſung nachgebildet hatte; wenn gleich der höchſte Zweck aller Staaten, die bürgerliche Freiheit, durchgehends im Auge behalten worden war, und viele einzelne Beſtimmungen in dieſer Conſtitution die ſtrengſte Prüfung der Vernunft aushalten; ſo fehlte doch dem Ganzen der innere und nothwendige politiſche Zuſammenhang, und neben mehrern weſentlichen Lücken mußte dieſe Verfaſſung durch das zu

ſehr ausgedehnte Uebergewicht des geſetzgebenden Corps und durch den Mangel eines innern Gleichgewichts der höchſten Gewalten erſchüttert werden, wenn auch nicht ſobald darauf dieſe erſte Conſtitution von den Franzoſen ſelbſt antiquirt worden wäre.

Denn für die zweckmäßige Einführung dieſer von der erſten Nationalverſammlung gegebenen, und von Ludwig 16 angenommenen und beſchwornen, Conſtitution im Reiche, und für deren Beſtehen war ſchon der Beſchluß der Mitglieder der erſten Nationalverſammlung höchſt nachtheilig, daß kein Deputirter der erſten in die am 1. October 1791 zu eröffnende zweite Nationalverſammlung übergehen ſollte. Zwar hatte dieſe neue — oder ſogenannte geſetzgebende — Verſammlung von 747 Mitgliedern zunächſt nur die Beſtimmung, diejenigen Geſetze zu entwerfen, und im Reiche geltend zu machen, welche unmittelbar aus den in der Conſtitution ausgeſprochenen Grundſätzen floſſen; allein das Perſonale dieſer zweiten Nationalverſammlung war aus ſo fremdartigen Beſtandtheilen zuſammengeſetzt, daß von derſelben für die neue Verfaſſung ſelbſt am wenigſten erwartet werden konnte. Denn nicht nur, daß durch Wahl eine Menge in öffentlichen Geſchäften unbekannter Männer unter die Repräſentanten gekommen waren; es herrſchten auch bereits damals in Frankreich bei vielen ſo weitgreifende republikaniſche Begriffe, welchen wieder die Royaliſten mit einer ſo entſchiedenen Heftigkeit gegenüber ſtanden, daß die zwiſchen Republikanern und Royaliſten die Mitte haltenden Gemäßigten (die

Girondiſten) unmöglich ihre Anſichten durchführen konnten. Während die Emigranten zu Coblenz mit Stolz und Verachtung von der neuen Conſtitution ſprachen, weil ſie dem Verdienſte, ohne Rückſicht auf Vorzüge der Geburt, die Bahn zum Staatsdienſte eröffnet, und die Steuerfreiheit der bis dahin privilegirten Kaſten aufgehoben hatte, und während dieſe Emigranten, geſtützt auf die vom Auslande erwartete Hülfe, eine baldige Contrerevolution verkündigten, war den aufwogenden Republikanern der conſtitutionelle König ein Anſtoß; und ſo ſtand die Conſtitution, wie Ludwig 16 ſelbſt, ohne kraftvolle Männer da, die ſich der Conſtitution und des conſtitutionellen Königs mit Intereſſe, Muth und Einſicht angenommen hätten.

Der im April 1792 beginnende Krieg gegen Oeſtreich ward bald ein allgemeiner Kampf, der im Innern Frankreichs die lang unterdrückten untern Volksklaſſen und ſelbſt den in ſeinen Rechten bis dahin ſo ſehr verkannten und zurückgeſetzten dritten Stand mächtig aufregte. Männer, wie Lafayette und Bailly, hatten ihre Stellen ſchon im October 1791 reſignirt, und Charton und Pethion waren die Helden des Tags und die Choregeten des erhitzten Pöbels geworden. Wilde Republikaner aus Marſeille und Breſt erſchienen in Paris, und ſchon am 3. Auguſt 1792 überreichte der Maire von Paris Pethion, in ihrem Namen und im Namen der Pariſer Sectionen, der Nationalverſammlung die Petition zur Abſetzung des Königs, während gleichzeitig Ludwig 16 die Nationalverſammlung auffor-

derte, mit ihm zur Aufrechthaltung der Conſtitution ſich zu vereinigen. Zwar wies die Mehrheit der Nationalverſammlung jene Petition zurück; allein der nächtliche Angriff des Pöbels (9 — 10. Aug.) auf den Pallaſt der Thuillerien brachte den König in Gefangenſchaft, und bewirkte die Suſpenſion der königlichen Gewalt.

Mit dieſem Schritte war die erſte Conſtitution, berechnet und baſirt auf einen conſtitutionellen König, geſtürzt. Die gräßlichſten Blutſcenen in Paris und in den Departements folgten, während der Krieg gegen das Ausland nachtheilig geführt ward. Ein Nationalconvent, deſſen Mitglieder in den Urverſammlungen gewählt worden waren, trat am 21. Sept. 1792 an die Stelle der geſetzgebenden Nationalverſammlung, erklärte Frankreich für eine Republik, und ſprach die ewige Abſchaffung des Königthums aus. Die noch im Nationalconvente vorhandene gemäßigte Parthei (Girondiſten) ward, nach der Hinrichtung Ludwigs 16 (21. Jan. 1793), durch die Jacobiner (Parthei des Berges) unter wilden Blutſcenen (31. Mai 1793) geſtürzt; der finſtere Robespierre ſtand bis zu ſeinem Sturze (28. Jul. 1794) an der Spitze der Republik, und durch ihn und ſeine Anhänger erhielt Frankreich am 24. Juny 1793 die zweite Conſtitution. Nur ſo viel, als es den damaligen Machthabern beliebte, nahm man auf aus der erſten Conſtitution in dieſe zweite, welche auf eine Republik mit ſpartaniſchen Grundſätzen berechnet ward. Sie war zu roh, zu unvollſtändig und lückenvoll, um länger zu beſtehen, als die Faction, aus deren Mitte

Digitized by Google

ſie hervorgegangen war. Sie iſt das politiſche Extrem einer republikaniſchen Conſtitution. Nach ihrer Aufhebung mußte wieder in den Mittelweg zwiſchen den beiden Extremen des Deſpotismus und der Volksanarchie eingelenkt werden.

B) Zweite Conſtitution vom 24. Juny 1793.*)

Erklärung der Rechte des Menſchen und des Bürgers.

Das franzöſiſche Volk, überzeugt, daß Vergeſſenheit und Verachtung der natürlichen Rechte des Menſchen die einzigen Urſachen der Unfälle in der Welt ſind, hat beſchloſſen, dieſe heiligen und unveräußerlichen Rechte in einer feierlichen Erklärung auseinander zu ſetzen, damit alle Bürger, indem ſie die Handlungen der Regierung mit dem Zweck der ganzen geſellſchaftlichen Verbindung ſtets vergleichen können, ſich niemals unterdrücken und entehren laſſen durch die Tyrannei; damit das Volk ſtets vor Augen habe die Grundpfeiler ſeiner Freiheit und ſeiner Wohlfahrt, die Obrigkeit den Maasſtab ihrer Pflichten, der Geſetzgeber den Gegenſtand ſeiner Aufgabe.

Dem zu Folge macht es, in Gegenwart des höchſten Weſens, folgende Erklärung der Rechte des Menſchen und des Bürgers bekannt.

*) Sie erſchien in Sedez unter dem Titel: Acte constitutionnel, précédé de la declaration des droits de l'homme et du citoyen. Présenté au peuple français par la Convention nationale le 24. Juin 1793, l'an deuxième de la République. à Paris, de l'imprimerie nationale, 1793.

1. Der Zweck der Geſellſchaft iſt die allgemeine Wohlfahrt.

Die Regierung iſt eingeſetzt, um dem Menſchen den Gebrauch ſeiner natürlichen und unverjährbaren Rechte zu verbürgen.

2. Dieſe Rechte ſind Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigenthum.

3. Alle Menſchen ſind ſich gleich durch die Natur und vor dem Geſetze.

4. Das Geſetz iſt die freie und feierliche Ankündigung des allgemeinen Willens; es iſt daſſelbe für alle, ſey es beſchützend, oder beſtrafend; es kann nur das befehlen, was gerecht und der Geſellſchaft nützlich, und nur das verbieten, was ihr nachtheilig iſt.

5. Alle Bürger ſind auf gleiche Weiſe zu öffentlichen Aemtern zuläſſig. Freie Völker werden bei ihren Wahlen durch keine andern Gründe, als die der Tugenden und der Talente geleitet.

6. Die Freiheit iſt dasjenige Vermögen, nach welchem dem Menſchen zukommt, das zu thun, was nicht in die Rechte eines Andern eingreift; zu ihrer Baſis hat ſie die Natur; zu ihrer Richtſchnur die Gerechtigkeit; zu ihrer Schutzwehr das Geſetz; ihre moraliſche Grenze iſt die Maxime: Thue dem Andern das nicht, was du von ihm nicht dir zugefügt haben willſt.

7. Das Recht, ſeine Gedanken und Meinungen mitzutheilen, ſey es durch die Preſſe, oder auf jede andere Weiſe, das Recht, ſich friedlich zu verſammeln, die freie Ausübung des Gottesdienſtes, können nicht verwehrt werden.

Die Nothwendigkeit, dieſe Rechte öffentlich anzu-

Digitized by Google

ſprechen, ſetzt entweder einen gegenwärtigen oder kurz vergangenen Deſpotismus voraus.

8. Die Sicherheit beruht auf dem von der Geſellſchaft jedem ihrer Mitglieder zugeſprochenen Schutz für die Erhaltung ſeiner Perſon, ſeiner Rechte und ſeines Eigenthums.

9. Das Geſetz ſoll die allgemeine und individuelle Freiheit gegen die Unterdrückung derer in Schutz nehmen, welche regieren.

10. Es darf Keiner angeklagt, in gefänglichen Verhaft genommen, noch daſelbſt feſtgehalten werden, als nur in den von dem Geſetze beſtimmten Fällen, und nach den von ihm vorgezeichneten Formen; jeder Bürger, der kraft des Geſetzes vor das Gericht geladen oder ergriffen wird, hat augenblicklichen Gehorſam zu leiſten; jede Weigerung erklärt ihn für ſchuldig.

11. Jede Verfügung gegen einen Menſchen in den vom Geſetze nicht beſtimmten Fällen und Formen, iſt willkührlich und tyranniſch; dem, gegen welchen man einen ſolchen mit Gewalt ausführen wollte, ſteht das Recht zu, ihn mit Gewalt zurückzuweiſen.

12. Diejenigen, welche dergleichen willkührliche Handlungen veranlaſſen, fördern, unterzeichnen, ausführen, oder ſie ausführen laſſen wollten, ſind ſchuldig und müſſen beſtraft werden.

13. Da jeder für unſchuldig geachtet werden muß, bis er für ſchuldig erklärt worden iſt; ſo iſt, wenn ſeine Verurtheilung unumgänglich mit Verhaftung verbunden iſt, jede Strenge, die zur Verſicherung ſeiner Perſon nicht erforderlich ſeyn würde, durch das Geſetz ernſtlich verboten.

14. Nur wer vorher angehört, oder geſetzlich vorgeladen worden iſt, ſoll verurtheilt und beſtraft werden,

Digitized by Google

und zwar kraft eines noch vor dem Vergehen promulgirten Geſetzes. Ein Geſetz, welches Vergehungen, die ſchon vor ſeiner öffentlichen Bekanntmachung begangen wurden, beſtrafen wollte, wäre Tyrannei; und Verbrechen wäre es, einem Geſetze rückwirkende Kraft zu geben.

15. Das Geſetz ſoll nur die Beſtrafungen verfügen, welche durchaus und unumgänglich nothwendig ſind; die Strafen ſollen dem Verbrechen angemeſſen und der Geſellſchaft nützlich ſeyn.

16. Das Eigenthumsrecht iſt dasjenige, nach welchem jeder Bürger ſeine Güter und ſeine Einkünfte die Früchte ſeiner Arbeit und ſeiner Induſtrie genießen, und nach eigenem Gutdünken darüber verfügen kann.

17. Keine Art der Beſchäftigung, des Erwerbes und Handels kann der Induſtrie der Bürger unterſagt werden.

18. Ein Jeder kann über ſeine Dienſte und ſeine Zeit frei verfügen; er ſelbſt aber kann weder ſich verkaufen, noch verkauft werden. Seine Perſon iſt ein unveräußerliches Eigenthum. Das Geſetz kennt einen Dienerſtand nicht an; nur über geleiſtete Dienſte und die Entſchädigung dafür kann eine Verbindung ſtatt finden zwiſchen dem, der arbeitet, und dem, der ihn dazu beſtimmt.

19. Ohne ſeine Einwilligung darf Keiner des geringſten Theiles ſeines Eigenthums beraubt werden, wenn es nicht die allgemeine und geſetzlich beſtimmte Nothwendigkeit erfordert, und unter der Bedingung einer gerechten und vorher feſtgeſetzten Entſchädigung.

20. Es darf keine Steuer aufgelegt werden, außer fürs gemeine Beſte. Alle Bürger haben das Recht, bei Feſtſetzung der Beſteuerungen zu concurriren, über die

Digitized by Google

Anwendung derſelben zu wachen, und ſich Rechnung davon ablegen zu laſſen.

21. Die öffentliche Unterſtützung der Bedürftigen iſt eine heilige Schuld. Die Geſellſchaft übernimmt den Unterhalt der in Verfall gerathenen Bürger, ſey es nun, daß ſie ihnen Arbeit giebt, oder denjenigen, welche arbeitsunfähig ſind, die Mittel ihrer Subſiſtenz verſichert.

22. Unterricht iſt Bedürfniß für Alle. Die Geſellſchaft ſoll mit ihrer ganzen Macht die Fortſchritte der öffentlichen Wohlfahrt befördern, und den Unterricht nach den Bedürfniſſen aller Bürger anordnen.

23. Die geſellſchaftliche Garantie beruht auf der Thätigkeit Aller, einem jeden den Genuß und die Erhaltung ſeiner Rechte zuzuſichern. Dieſe Garantie beruht auf der Souverainetät des Volkes.

24. Sie kann nicht beſtehen, wenn die Grenzen der öffentlichen Verwaltungen von dem Geſetze nicht beſtimmt verzeichnet ſind, und wenn nicht die Verantwortlichkeit aller öffentlich Angeſtellten geſichert iſt.

25. Die Souverainetät ſteht dem Volke zu. Sie iſt Eine und untheilbar, unverjährbar und unveräußerlich.

26. Kein einzelner Theil des Volkes kann die Macht des geſammten Volkes ausüben; aber jede verſammelte Section des ſouverainen Volkes genießt das Recht, mit voller Freiheit ihren Willen auszudrücken.

27. Jeder Einzelne, welcher ſich die Souverainetät anmaßen wollte, ſoll ſogleich durch die freien Männer zum Tode verurtheilt werden.

28. Dem Volke ſteht das Recht zu, ſeine Conſtitution zu revidiren, zu verbeſſern und zu verändern. Ein Geſchlecht kann die kommenden Generationen nicht an ſeine Geſetze binden.

29. Jeder Bürger hat das Recht der Theilnahme

Digitized by Google

an der Geſetzgebung, ſo wie der Ernennung ſeiner Bevollmächtigten, oder ſeiner Agenten.

30. Die öffentlichen Verwaltungen ſind ihrer Natur nach temporair; ſie können nicht betrachtet werden als Auszeichnungen, noch als Belohnungen, ſondern als Verpflichtungen.

31. Die Vergehungen der Bevollmächtigten des Volkes und ſeiner Agenten ſollen nie unbeſtraft bleiben. Keiner hat das Recht, ſich für unverletzbarer zu halten, als die übrigen Bürger.

32. Das Recht, bei den öffentlichen Behörden Geſuche anzubringen, kann in keinem Falle unterſagt, aufgehoben und eingeſchränkt ſeyn.

33. Der Widerſtand gegen Unterdrückung iſt die Folge der übrigen Menſchenrechte.

34. Unterdrückung der Geſammtheit der Geſellſchaft iſt es, wenn auch nur eines ihrer Glieder unterdrückt wird. Unterdrückung jedes einzelnen Gliedes tritt ein, wenn die ganze Geſellſchaft unterdrückt wird.

35. Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt; ſo iſt die Inſurrection des Volkes und jedes einzelnen Theiles deſſelben das heiligſte ſeiner Rechte und die höchſte ſeiner Pflichten.

Unterzeichnet, Collot D'Herbois, Präſident; Durand Maillane; Ducos, Méaulle, Ch. de la Croix, Goſſuin, P. A. Laloy, Secretaire.

Verfaſſungs-Urkunde.

Von der Republik.

1. Die franzöſiſche Republik iſt Eine und untheilbar.

Von der Eintheilung des Volkes.

2. Das franzöſiſche Volk iſt für die Ausübung ſeiner Souverainetät in Urverſammlungen nach den Cantonen eingetheilt.

3. Es iſt für die Adminiſtration und Juſtiz eingetheilt in Departemente, in Diſtricte und in Municipalitäten.

Von dem Beſtand der Bürger.

4. Jeder in Frankreich geborne und wohnhafte Mann, volle 21 Jahre alt;

Jeder Fremde, welcher das ein und zwanzigſte Jahr zurückgelegt hat, und ſeit einem Jahre in Frankreich anſäſſig iſt, von ſeiner Arbeit lebt;

Oder ſich ein Eigenthum erwarb;

Oder eine Franzöſin heirathete;

Oder ein Kind annahm;

Oder einen Greis ernährt;

Jeder Fremdling endlich, welchen das geſetzgebende Corps als einen um die Menſchheit Verdienten erklärt hat,

Iſt zugelaſſen zur Ausübung der Rechte eines franzöſiſchen Bürgers.

5. Die Ausübung der Rechte des Bürgers geht verloren:

Durch die Naturaliſirung in einem auswärtigen Staate;

Durch die Annahme von Staatsämtern oder Begünſtigungen, die von keinem Volksgouvernement ausgingen;

Durch die Verurtheilung zu entehrenden oder Leibesſtrafen, bis zur Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

6. Die Ausübung der Rechte des Bürgers wird ſuſpendirt:

Digitized by Google

Durch den Zuſtand der Anklage;

Durch ein Contumazurtheil, ſo lange, als dieſes nicht wieder aufgehoben wird.

Von der Souverainetät des Volkes.

7. Das ſouveraine Volk umfaßt die Geſammtheit der franzöſiſchen Bürger.

8. Es ernennt unmittelbar ſeine Deputirten.

9. Es überträgt den Wahlmännern die Wahl der Adminiſtratoren, der öffentlichen Schiedsrichter, der peinlichen Richter und der Caſſationsrichter.

10. Es berathſchlagt über die Geſetze.

Von den Urverſammlungen.

11. Die Urverſammlungen bilden ſich aus den Bürgern, die ſeit 6 Monaten in jedem Canton anſäſſig ſind.

12. Sie beſtehen wenigſtens aus 200, höchſtens aus 600 Bürgern, zuſammenberufen, um zu votiren.

13. Sie ſind conſtituirt nach der Ernennung eines Präſidenten, der Secretaire und der Stimmenſammler.

14. Sie führen ihre eigene Polizei.

15. Es darf Niemand dabei bewaffnet erſcheinen.

16. Die Wahlen geſchehen entweder durch geheimes oder lautes Abſtimmen, nach der Wahl eines jeden Stimmenden.

17. Eine Urverſammlung kann in keinem Falle nur Eine Art zu votiren vorſchreiben.

18. Die Stimmenſammler zeichnen das Votum derjenigen Bürger auf, welche nicht ſchreiben können, und die es doch vorziehen, geheim zu votiren.

19. Die Wahlſtimmen über die Geſetze werden gegeben durch Ja und durch Nein.

20. Die Wahl der Urverſammlung wird folgender-

Digitized by Google

maßen bekannt gemacht: die vereinigten Bürger in der Urverſamlung zu ..... an der Zahl .... Votirende, ſtimmen für, oder ſtimmen gegen, nach der Majorität von .....

Von der Nationalrepräſentation.

21. Die Bevölkerungszahl iſt die einzige Baſis der Nationalrepräſentation.

22. Auf 40,000 Individuen wird ein Deputirter erwählt.

23. Jede Urverſammlung, welche aus einer Volksmenge von 39,000 bis 41,000 Seelen gebildet worden iſt, ernennt unmittelbar einen Deputirten.

24. Die Ernennung geſchieht nach der abſoluten Mehrheit der Wahlſtimmen.

25. Jede Verſammlung macht den Auswurf der Wahlſtimmen, und ſchickt einen Commiſſair für die allgemeine Aufzeichnung an den beſtimmten Centralort.

26. Wenn die erſte Aufzeichuung keine abſolute Mehrheit geben ſollte; ſo iſt zu einer zweiten Zuſammenberufung zu ſchreiten, und man votirt über diejenigen zwei Bürger, welche die meiſten Stimmen für ſich gehabt haben.

27. Im Falle einer Gleichzahl der Stimmen, hat der älteſte den Vorzug, ſey es nun, daß über ihn ballotirt, oder er ſo gewählt wurde. Im Falle einer Gleichheit des Alters, entſcheidet das Loos.

28. Jeder Franzoſe, der die Rechte eines Bürgers genießt, iſt im ganzen Umfange der Republik wahlfähig.

29. Jeder Deputirte gehört der geſammten Nation an.

30. Im Falle der Nichtannahme, der Abdankung, der Verfallzeit oder des Abſterbens eines Deputirten hat

diejenige Urverſammlung für ſeine Wiederbeſetzung Sorge zu tragen, welche ihn ernannt hatte.

31. Ein Deputirter, der ſeine Dimmiſſion gibt, kann ſeinen Poſten erſt nach der Einſetzung ſeines Nachfolgers verlaſſen.

32. Das franzöſiſche Volk verſammelt ſich alle Jahre am 1ſten Mai zu den Wahlen.

33. Es verſammelt ſich, ſey auch die Zahl der Bürger, welcher das Wahlrecht zuſteht, welche ſie wolle.

34. Die Urverſammlungen bilden ſich außerordentlich auf das Verlangen des fünften Theiles der wahlfähigen Bürger.

35. Die Zuſammenberufung geſchieht in dieſem Falle durch die Municipalität des gewöhnlichen Ortes der Verſammlung.

36. Dieſe außerordentlichen Verſammlungen können nur dann Verfügungen treffen, wenn einer über die Hälfte der Bürger zugegen iſt, welche das Recht haben, dabei zu votiren.

Von den Wahlverſammlungen.

37. Die in den Urverſammlungen vereinigten Bürger ernennen nach dem Verhältniſſe von zweihundert Bürgern, ſie mögen gegenwärtig ſeyn oder nicht, einen Wahlmann; zwei von 301 bis zu 400; drei von 501 bis zu 600.

38. Die Haltung der Wahlverſammlungen, und die Art der Wahl iſt dieſelbe, wie in den Urverſammlungen.

Von dem geſetzgebenden Corps.

39. Das geſetzgebende Corps iſt Eins, untheilbar und permanent.

40. Seine Sitzung dauert ein Jahr.

Digitized by Google

41. Es verſammelt ſich am erſten Julius.

42. Die Nationalverſammlung kann ſich nicht conſtituiren, wenn ſie nicht wenigſtens aus einem mehr, als der Hälfte der Deputirten, beſteht.

43. Die Deputirten können zu keiner Zeit belangt, angeklagt noch verurtheilt werden um der Meinungen willen, welche ſie in der Mitte des geſetzgebenden Corps äußerten.

44. Sie können, bei einem Kriminalfalle, auf friſcher That ergriffen werden; aber der Verhaftsbefehl, ſo wie der Befehl, ſie in Verhaft zu bringen, können nicht anders, als nur mit Vollmacht des geſetzgebenden Corps ausgefertigt werden.

Verfahren bei den Sitzungen des geſetzgebenden Corps.

45. Die Sitzungen der Nationalverſammlung geſchehen öffentlich.

46. Die Verbalproceſſe ihrer Sitzungen ſollen gedruckt werden.

47. Sie kann nicht deliberiren, wenn ſie nicht wenigſtens aus 200 Gliedern beſtehet.

48. Sie kann ihren Mitgliedern das Wort nicht verweigern, in der Ordnung, in welcher ſie es verlangten.

49. Sie entſcheidet nach der Mehrheit der Anweſenden.

50. Funfzig Mitglieder haben das Recht, einen namentlichen Aufruf zu fordern.

51. Sie hat das Cenſurrecht über das Betragen ihrer Mitglieder in ihrer Mitte.

52. Sie übt die Polizei an dem Orte ihrer Sitzungen, und in dem ganzen Umfange ihrer Umgebung.

Digitized by Google

Von den Functionen des geſetzgebenden Corps.

53. Das geſetzgebende Corps ſchlägt Geſetze vor, und fertigt Decrete aus.

54. Unter dem allgemeinen Namen Geſetz ſind die Verfügungen des geſetzgebenden Corps verſtanden, welche betreffen:

Die bürgerliche und peinliche Geſetzgebung;

Die Generalverwaltung der Einkünfte und gewöhnlichen Ausgaben der Republik;

Die Nationaldomainen;

Die Aufſchrift, den Gehalt, das Gepräge und die Benennung der Münzen;

Die Kriegserklärung;

Jede neue allgemeine Eintheilung des franzöſiſchen Gebiets;

Den öffentlichen Unterricht;

Oeffentliche Ehrenbezeugungen zum Andenken großer Männer.

55. Mit dem beſondern Namen Decret ſind alle diejenigen Verfügungen des geſetzgebenden Corps bezeichnet, welche betreffen:

Das jährliche Etabliſſement der Land- und Seekriegsmacht;

Die Genehmigung oder das Verbot des Durchzugs fremder Truppen durch das franzöſiſche Gebiet;

Die Einführung auswärtiger Kriegsſchiffe in die Häfen der Republik;

Die Maasregeln für die allgemeine Sicherheit und Ruhe;

Die Vertheilung der jährlichen und augenblicklichen Unterſtützungen und der öffentlichen Geſchäfte;

Digitized by Google

Die Verordnungen zur Ausprägung von Münzen jeder Art;

Die unvorhergeſehenen und außerordentlichen Ausgaben;

Die örtlichen und beſondern Verordnungen für eine Adminiſtration, für eine Gemeinde, u. eine Art von öffentlichem Geſchäfte;

Die Vertheidigung des Gebiets;

Die Ratification der Verträge;

Die Ernennung und Verabſchiedung der Armeecommandanten en chef;

Die Betreibung der Verantwortlichkeit der Glieder des Vollziehungsrathes, und der öffentlichen Beamten;

Die Anklage der entdeckten Verſchwörungen gegen die allgemeine Sicherheit der Republik;

Jede Umänderung in der partiellen Eintheilung des franzöſiſchen Gebiets;

Die Nationalbelohnungen.

Von der Bildung des Geſetzes.

56. Den Geſetzesvorſchlägen geht eine Anzeige voraus.

57. Nur 14 Tage nach erfolgter Anzeige kann die Diſcuſſion beginnen und das Geſetz proviſoriſch beſchloſſen werden.

58. Der Entwurf wird gedruckt und an alle Gemeinden der Republik abgeſchickt, unter der Aufſchrift: Vorgeſchlagenes Geſetz.

59. Wenn in der, um eins größern, Hälfte der Departements, 40 Tage nach Einſendung des vorgeſchlagenen Geſetzes, das Zehntheil aller regelmäßig von ihnen (den Departements) gebildeten Urverſammlungen nicht reclamirt hat; ſo iſt der Entwurf acceptirt und wird Geſetz.

Digitized by Google

60. Wenn Reclamation geſchieht; ſo beruft das geſetzgebende Corps die Urverſammlungen ein.

Von der Ueberſchrift der Geſetze und der Decrete.

61. Die Geſetze, die Decrete, die Urtheilsſprüche und alle öffentliche Verhandlungen ſind überſchrieben: Im Namen des franzöſiſchen Volkes, im .... Jahr der franzöſiſchen Republik.

Von der vollziehenden Gewalt.

62. Es gibt einen Vollziehungsrath, beſtehend aus 24 Mitgliedern.

63. Die Wahlverſammlung eines jeden Departements ernennt einen Candidaten. Das geſetzgebende Corps wählt aus dieſer Generalliſte die Mitglieder des Vollziehungsrathes.

64. Es wird erneuert durch die Hälfte jeder Legislatur, während der letzten Monate ihrer Sitzung.

65. Dem Vollziehungsrathe kommt die Leitung und Oberaufſicht der allgemeinen Adminiſtration zu. Seine Thätigkeit beſchränkt ſich auf die Vollſtreckung der Geſetze und Decrete des geſetzgebenden Corps.

66. Er ernennt, aber nicht aus ſeiner Mitte, die höchſten Agenten der allgemeinen Verwaltung der Republik.

67. Das geſetzgebende Corps bezeichnet die Zahl und Geſchäfte dieſer Agenten.

68. Dieſe Agenten bilden kein Conſeil. Sie ſind von einander verſchieden, und ſtehen unter ſich in keiner unmittelbaren Beziehung. Sie üben keine perſönliche Gewalt aus.

69. Der Vollziehungsrath ernennt, nicht aus ſeiner Mitte, die auswärtigen Agenten der Republik.

Digitized by Google

70. Er unterhandelt die Verträge.

71. Die Glieder des Vollziehungsrathes werden im Falle einer Pflichtverletzung durch das geſetzgebende Corps angeklagt.

72. Der Vollziehungsrath iſt verantwortlich für die Nichtvollſtreckung der Geſetze und der Decrete, und der Mißbräuche, welche er nicht anzeigt.

73. Er ruft zurück und ergänzt die Agenten nach ſeinem Willen.

74. Er iſt verpflichtet, wenn es möglich iſt, ſie den gerichtlichen Behörden anzuzeigen.

Von den gegenſeitigen Verhältniſſen des Vollziehungsrathes und des geſetzgebenden Corps.

75. Der Vollziehungsrath hat ſeinen Sitz in der Nähe des geſetzgebenden Corps. Er hat den Zutritt und einen beſondern Platz an dem Orte der Sitzungen.

76. Er wird jedesmal angehört, wenn er eine Rechenſchaft zu geben hat.

77. Das geſetzgebende Corps ruft ihn in ſeine Mitte, ganz oder theilweiſe, wenn er es für zweckmäßig findet.

Von den adminiſtrativen Behörden und den Municipalitäten.

78. Es beſteht in jeder Gemeinde der Republik eine municipale Verwaltung;

In jedem Diſtricte eine intermediaire Verwaltung;

In jedem Departement eine centrale Verwaltung.

79. Die Municipalbeamten werden durch die Gemeindeverſammlungen erwählt.

80. Die Adminiſtratoren werden ernannt durch die Wahlverſammlungen des Departements und des Diſtricts.

81. Die Municipalitäten und die adminiſtrativen Behörden werden jährlich zur Hälfte erneuert.

82. Den adminiſtrativen Behörden und Municipalbeamten kommt der repräſentative Charakter nicht zu.

Sie können in keinem Falle die Beſchlüſſe des geſetzgebenden Corps beſchränken, noch ihre Vollſtreckung hemmen.

83. Das geſetzgebende Corps beſtimmt die Geſchäfte der Municipalbeamten und der adminiſtrativen Behörden, die Regeln ihrer Subordination, und die Strafen, in welche ſie verfallen können.

84. Die Sitzungen der Municipalitäten und der adminiſtrativen Behörden geſchehen öffentlich.

Von der Civiljuſtiz.

85. Das bürgerliche und peinliche Geſetzbuch iſt für die ganze Republik gleichförmig.

86. Es kann kein Eingriff geſchehen in das Recht der Bürger, über ihre Streitſachen ſich auszudrücken durch die Schiedsrichter ihrer Wahl.

87. Die Entſcheidung dieſer Schiedsrichter iſt definitiv, wenn die Bürger ſich nicht das Recht vorbehalten haben, zu reclamiren.

88. Es gibt Friedensrichter, erwählt durch die Bürger der durch das Geſetz beſtimmten Bezirke.

89. Sie ſollen verſöhnen und Recht ſprechen ohne Sporteln.

90. Ihre Anzahl und ihre Competenz werden durch das geſetzgebende Corps feſtgeſetzt.

91. Es giebt öffentliche Schiedsrichter, die durch die Wahlverſammlungen erwählt werden.

92. Ihre Anzahl und ihre Bezirke werden von dem geſetzgebenden Corps fixirt.

93. Sie ſprechen das Recht in den Streitſachen,

Digitized by Google

die durch die Privat-Schiedsrichter oder durch die Friedensrichter nicht zur Entſcheidung gebracht wurden.

94. Sie berathſchlagen ſich öffentlich.

Sie votiren mit lauter Stimme;

Sie beſchließen in letzter Inſtanz über die Verbalvertheidigungen, oder über ein einfaches Geſuch ohne Gerichtsformen und ohne Unkoſten.

Sie motiviren die Gründe ihrer Entſcheidungen.

95. Die Friedensrichter und die öffentlichen Schiedsrichter werden alle Jahre gewählt.

Von der Kriminaljuſtiz.

96. In peinlichen Sachen kann kein Bürger gerichtet werden, als nur nach einer durch die Geſchwornen erfolgten, oder einer durch das geſetzgebende Corps decretirten, Anklage.

Die Angeklagten haben Vertheidiger, welche ſie ſelbſt erwählen, oder Amtswegen dazu ernannt werden.

Die Verhandlung geſchieht öffentlich.

Der Thatbeſtand und die Abſicht werden durch ein Geſchwornengericht ausgeſprochen.

Die Strafe wird vollzogen durch eine Kriminalbehörde.

97. Die peinlichen Richter werden alle Jahre durch die Wahlverſammlungen gewählt.

Von dem Caſſationsgerichtshofe.

98. Es beſteht für die geſammte Republik ein Caſſationsgerichtshof.

99. Dieſer Gerichtshof nimmt keine Rückſicht auf den Thatbeſtand.

Es entſcheidet über die Verletzung der Formen und über die durch das Geſetz ausgedrückten Uebertretungen.

100. Die Glieder dieſes Gerichtshofes werden alle Jahre durch die Wahlverſammlungen ernannt.

Digitized by Google

Von den allgemeinen Steuern.

101. Kein Bürger iſt von der ehrenvollen Verpflichtung ausgeſchloſſen, zu den allgemeinen Laſten beizuſteuern.

Von dem Nationalſchatze.

102. Der Nationalſchatz iſt der Centralpunct der Einkünfte und Ausgaben der Republik.

103. Er wird verwaltet durch Rechnungsbeamte, die das geſetzgebende Corps erwählt.

104. Er wird verwaltet durch Rechnungsbeamte, die das geſetzgebende Corps erwählt, die aber nicht aus deſſen Mitte genommen werden dürfen; auch ſind ſie verantwortlich für die Mißbräuche, welche ſie nicht gerichtlich anzeigen.

Von der Rechnungsabnahme.

105. Die Rechnungen der Agenten des Nationalſchatzes, und die der Adminiſtratoren der öffentlichen Gelder werden alljährlich durch verantwortliche, vom Vollziehungsrathe ernannte, Commiſſaire abgenommen.

106. Die zur Durchſicht der Rechnungen Beauftragten ſtehen unter der Aufſicht von Commiſſairen, nach der Wahl des geſetzgebenden Corps, die nicht aus ihrer Mitte genommen ſind, und ſind verantwortlich für die Unterſchleife und Rechnungsfehler, welche ſie nicht denunciren.

Das geſetzgebende Corps verwahrt die Rechnungen.

Von der Kriegsmacht der Republik.

107. Die allgemeine Kriegsmacht der Republik beſteht aus dem ganzen Volke.

108. Die Republik unterhält, ſelbſt in Friedenszeiten, eine beſoldete Land- und Seemacht.

109. Alle Franzoſen ſind Soldaten; alle werden im Gebrauche der Waffen geübt.

Digitized by Google

110. Es gibt keinen Generaliſſimus.

111. Die Verſchiedenheit der Grade, die militairiſchen Abzeichen und die Subordination finden nur im Dienſte und während ſeiner Dauer ſtatt.

112. Die allgemeine Kriegsmacht wird zur Erhaltung der Ordnung und des Friedens im Innern verwendet; ſie handelt nur auf ſchriftliche Requiſition der conſtituirten Behörden.

113. Die allgemeine Kriegsmacht gegen die auswärtigen Feinde ſteht unter den Befehlen des Vollziehungsrathes.

114. Kein bewaffnetes Corps kann deliberiren.

Von den Nationalconventen.

115. Wenn in der, um eins größern, Hälfte der Departements der zehnte Theil der von ihnen regelmäßig gebildeten Urverſammlungen die Reviſion der Verfaſſungsurkunde, oder eine Umänderung einiger ihrer Artikel verlangt; ſo iſt das geſetzgebende Corps verbunden, alle Urverſammlungen der Republik zuſammen zu berufen, um zu erfahren, ob ein Nationalconvent ſtatt finden ſoll.

116. Der Nationalconvent wird gebildet auf gleiche Weiſe, wie die Legislaturen, und vereinigt in ſich die höchſte Gewalt.

117. Er beſchäftiget ſich, hinſichtlich der Verfaſſung, nur mit den Gegenſtänden, die ſeine Zuſammenberufung veranlaßten.

Von den Verhältniſſen der franzöſiſchen Republik zu den auswärtigen Nationen.

118. Das franzöſiſche Volk iſt der Freund und natürliche Bundesgenoſſe der freien Völker.

119. Es miſcht ſich nicht in die Regierungsangelegenheiten anderer Nationen. Es duldet keine Einmiſchung anderer Nationen in die ſeinigen.

Digitized by Google

120. Es dient allen um der Freiheit willen von ihrem Vaterlande Vertriebenen zu einem Zufluchtsorte. Dieſen verweigert es den Tyrannen.

121. Es ſchließt mit keinem Feinde Frieden, welcher ſein Gebiet beſetzt hält.

Von der Garantie der Rechte.

122. Die Conſtitution garantirt allen Franzoſen Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigenthum, öffentliche Schuld, freie Ausübung des Gottesdienſtes, allgemeinen Unterricht, öffentliche Hülfsleiſtungen, unbedingte Preßfreiheit, das Recht der Bittſchriften, das Recht, zu Volksverſammlungen zuſammen zu treten, und den Genuß aller Menſchenrechte.

123. Die franzöſiſche Republik ehrt die Loyalité, den Muth, das Alter, die kindliche Liebe, das Unglück. Sie ſtellt die Conſtitution unter die Garantie aller Tugenden.

124. Die Erklärung der Menſchenrechte und die Conſtitutionsacte werden eingegraben auf Tafeln in der Mitte des geſetzgebenden Corps, und auf den öffentlichen Plätzen.

Unterzeichnet: Collot D'Herbois, Präſident; Durand Maillane, Ducos, Méaulle, Ch. de la Croix, Goſſuin, P. A. Laloy, Secretaire.

Die Unvollkommenheiten dieſer Conſtitution dringen ſich von ſelbſt auf. Schien gleich die bürgerliche Freiheit, die Baſis jeder guten Conſtitution, auch in dieſer zweiten franzöſiſchen Verfaſſung geſichert; ſo war doch das Ganze viel zu aphoriſtiſch und zu unreif angelegt, als daß dieſe Conſtitution für die Praxis getaugt hätte. Wie unbeſtimmt war doch z. B. das Recht,

Digitized by Google

daß jeder Bürger zu der Bildung der Geſetze und der Ernennung der öffentlichen Beamten hinwirken dürfe? Wie wenig war doch der Fall motivirt, daß jeder Theil des Volkes zur Inſurrection verpflichtet ſey, ſobald die Regierung die Rechte des Volkes verletze! Wie unförmlich war die Organiſation eines Vollziehungsrathes von 24 Mitgliedern! —

Ob nun gleich dieſe Verfaſſung unausführbar war, und auch ſogleich, nach dem Sturze der Parthei, die ſie durchgeſetzt hatte, ungültig ward; ſo durfte ſie doch in der Reihe der franzöſiſchen Conſtitutionen nicht fehlen, weil ſie, als hiſtoriſches Denkmal, der Geſchichte angehört, und weil ſie, als politiſche Urkunde, es bewährt, wie weit der demokratiſche Uebermuth ſich verirren konnte.

Kaum war am 24. Juny 1793 dieſe zweite Conſtitution dem franzöſiſchen Volke gegeben worden; ſo ward ſie bereits am 13. Auguſt deſſelben Jahres, bis zur allgemeinen Anerkennung der Unabhängigkeit der Republik von den Mächten, mit welchen ſich Frankreich damals im Kriege befand, ſuſpendirt, und eine revolutionaire Regierung eingeſetzt, welche bis zum Frieden dauern ſollte. Die Gewalt, welche bis dahin der Nationalconvent ausgeübt hatte, ging auf den ſogenannten Wohlfahrtsausſchuß über, in welchem Robespierre und ſein Anhang mit unbeſchränkter Dictatur herrſchte, bis die Gefahr des Todes, die allen drohte, ſeine Anklage, ſeinen Sturz und ſeine Hinrichtung am 28. July 1794 bewirkte.

Digitized by Google

Doch noch wüthete der Haß der Factionen im Innern; noch beſtand der Kampf mit dem Auslande; noch war die Vendée im Aufſtande des Bürgerkrieges. Nur langſam konnten gemäßigte Grundſätze an die Stelle des Terrorismus treten; nur einige Staaten, wie Toſkana, Preußen, Heſſen-Kaſſel und Spanien ſchloſſen im Laufe des Jahres 1795 Frieden mit der Republik. Allmählig lenkte man von den anarchiſchen Verirrungen ein, und wie die Noth im Innern und die Zahl der auswärtigen Feinde ſich im Jahre 1795 verminderte; ſo dachte man auch, weil man das Bedürfniß dringend fühlte, an eine neue, der Republik angemeſſene, Conſtitution. Eilf Deputirte wurden zur Abfaſſung derſelben ernannt. Den Entwurf dieſer dritten Conſtitution legte Boiſſy d'Anglas, ein Mann von gemäßigten Grundſätzen, am 23. Juny 1795 dem Nationalconvente vor. Der bei dieſer Gelegenheit vorgeleſene Bericht erklärt ſich beſtimmt über den Charakter einer repräſentativen Conſtitution in einer Republik, wie Frankreich damals war. „Wenn das Volk nicht ſelbſt die Souverainetät ausüben kann, die ihm zukommt; wenn es nur durch ſeine Delegirten regieren kann; wenn es, ſelbſt im Falle, daß es wenig zahlreich iſt, nicht ohne Schwierigkeit, den Beruf, Geſetze zu machen, ſelbſt erfüllen kann; wenn eine repräſentative Conſtitution alles iſt, was ſelbſt die glühendſte Freiheitsliebe für eine Nation von 25 Millionen Menſchen fordern kann; ſo folgt wenigſtens daraus, daß

dieſe Conſtitution um ſo vollkommner ſeyn wird, je mehr die Wahlen des Volkes unmittelbar das Werk deſſelben ſeyn werden. Da es gezwungen iſt, an die Stelle ſeines unmittelbaren Willens einen vermuthlichen, durch ſeine Repräſentanten ausgedrückten, Willen zu ſetzen; ſo müſſen ſeine Repräſentanten in der That die ſeyn, die es ernennen wollte. Die durch die Conſtitution von 1791 feſtgeſetzte Wahlart hatte den nachtheiligen Uebelſtand, daß ſie die Wahl einer durch das Volk ernannten Verſammlung an die Stelle der unmittelbaren Wahl des Volkes ſetzte. Wir glaubten eine andere annehmen zu müſſen; wir mußten dem Volke das Recht laſſen, ſeine Geſetzgeber und Obrigkeiten unmittelbar zu ernennen. Die Wahlmännerverſammlungen haben die Gefahren der Ueberraſchung; zu oft huldigten ſie dem Enthuſiasmus, den ein Redner erzeugt, dem Einfluſſe eines großen Namens, und jedem Anſtoße, den die Argliſt ihnen zu geben wußte. Dieſe Nachtheile fallen hinweg, wenn die Urverſammlungen allein ernennen."

Allein eben in dieſen Urverſammlungen lagen die Hauptmängel der dritten franzöſiſchen Conſtitution. Die große Maſſe des Volkes gelangt nirgends zu der moraliſchen Mündigkeit, daß es die ihm durch Natur und Vernunft zukommenden Rechte ſelbſt üben könnte, ohne Nachtheil für das Ganze. Die unmündige Vernunft der großen Maſſe muß durch die Mündigen vertreten werden, und dieſe Mündigen vertreten überall die Rechte der Unmündigen; ſie ſind die eigent-

lichen Repräſentanten der Völker. Wenn daher entſchieden die bürgerliche Freiheit im Staate nur durch eine repräſentative Conſtitution geſichert werden kann, und die ernannten Repräſentanten nicht blos Repräſentanten gewiſſer Provinzen, oder Repräſentanten gewiſſer privilegirter Stände ſeyn dürfen; ſo wird doch Ordnung, innere Sicherheit und zweckmäßige Adminiſtration in keinem Staate auf die Dauer beſtehen, wo die Wahl der Repräſentanten den ſogenannten Urverſammlungen überlaſſen bleibt.

Nach dieſer Prämiſſe über ihren fehlerhaften Grundcharakter folge die dritte Conſtitution Frankreichs, welche am 23. Sept. 1795 als von dem Volke angenommenes Grundgeſetz proclamirt ward.

C) Dritte Conſtitution vom 23. Sept. 1795.

Erklärung der Rechte und Pflichten des Menſchen und des Bürgers.

Das franzöſiſche Volk verkündet, im Angeſichte des höchſten Weſens, folgende Erklärung der Rechte und Pflichten des Menſchen und des Bürgers.

Rechte.

Art. 1. Die Rechte des Menſchen in Geſellſchaft ſind: Freiheit; Gleichheit; Sicherheit; Eigenthum.

2. Die Freiheit beſtehet darin, thun zu können, was den Rechten eines andern nicht ſchadet.

3. Die Gleichheit beſtehet darin, daß das Geſetz für alle das nämliche iſt, es ſey, daß es beſchütze, oder daß es ſtrafe.

Digitized by Google

Die Gleichheit läßt keinen Unterſchied der Geburt, keine Erblichkeit der Gewalten zu.

4. Die Sicherheit fließt aus der Mitwirkung Aller, um Jedem ſeine Rechte zu ſichern.

5. Das Eigenthum iſt das Recht, ſein Vermögen, ſeine Einkünſte, den Ertrag ſeiner Arbeit und ſeines Fleißes zu genießen und darüber zu verfügen.

6. Das Geſetz iſt der allgemeine Wille, ausgedrückt durch die Mehrheit, entweder der Bürger, oder ihrer Stellvertreter.

7. Was nicht durch das Geſetz verboten iſt, kann nicht verhindert werden.

Niemand kann gezwungen werden, zu thun, was daſſelbe nicht befiehlt.

8. Niemand kann vor Gericht gefordert, angeklagt, angehalten oder verhaftet werden, außer in den von dem Geſetz beſtimmten Fällen, und nach den von ihm vorgeſchriebenen Formen.

9. Die, welche willkührliche Acte verlangen, ausfertigen, unterzeichnen, vollziehen oder vollziehen laſſen, ſind Verbrecher, und als ſolche zu ſtrafen.

10. Jede Strenge, die nicht nothwendig iſt, um ſich der Perſon eines Beſchuldigten zu verſichern, ſoll durch das Geſetz auf das gemeſſenſte verhindert werden.

11. Niemand kann gerichtet werden, als nachdem er angehört, oder geſetzmäßig vorgefordert worden iſt.

12. Das Geſetz ſoll nur ſtreng-nothwendige, und dem Verbrechen angemeſſene Strafen erkennen.

13. Jede Behandlung, welche die durch das Geſetz beſtimmte Strafe verſtärkt, iſt ein Verbrechen.

14. Kein Geſetz, es ſey peinlich oder bürgerlich, kann rückwirkende Kraft haben.

15. Jeder Menſch kann ſeine Zeit und ſeine Dienſte verpflichten; aber er kann weder ſich verkau-

Digitized by Google

fen, noch verkauft werden; ſeine Perſon iſt kein veräußerliches Eigenthum.

16. Jede Steuer iſt für den allgemeinen Nutzen eingeführt; ſie muß unter die Steuerbaren, nach Verhältniß ihres Vermögens, vertheilt ſeyn.

17. Die Souverainetät liegt weſentlich in der Allgemeinheit der Bürger.

18. Kein Individuum und keine theilweiſe Vereinigung von Bürgern kann ſich die Souverainetät zueignen.

19. Niemand kann, ohne eine geſetzmäßige Uebertragung, irgend eine Gewalt ausüben, noch irgend ein öffentliches Amt verſehen.

20. Jeder Bürger hat ein gleiches Recht, unmittelbar oder mittelbar zur Bildung des Geſetzes, zur Ernennung der öffentlichen Beamten mitzuwirken.

21. Die öffentlichen Aemter können nicht das Eigenthum derer werden, welche ſie verwalten.

22. Die Sicherſtellung der Geſellſchaft kann nicht ſtatt haben, wenn die Abſonderung der Gewalten nicht feſtgeſetzt iſt, wenn deren Gränzen nicht beſtimmt ſind, und wenn die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten nicht geſichert iſt.

Pflichten.

Art. 1. Die Erklärung der Rechte enthält die Verbindlichkeiten der Geſetzgeber; die Erhaltung der Geſellſchaft erfordert, daß die, woraus ſolche beſtehet, auf gleiche Weiſe ihre Pflichten kennen und erfüllen.

2. Alle Pflichten des Menſchen und des Bürgers fließen aus folgenden zwei, von der Natur in alle Herzen eingegrabenen, Grundſätzen:

Thue andern nicht, was du nicht willſt, daß man dir thue. Erzeige andern beſtändig das Gute, welches du ſelbſt von ihnen zu erhalten wünſcheſt.

Digitized by Google

3. Die Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die Geſellſchaft beſtehen darin, ſie zu vertheidigen, ihr zu dienen, den Geſetzen unterthan zu leben, und die, welche deſſen Organe ſind, zu verehren.

4. Keiner iſt guter Bürger, wenn er nicht guter Sohn, guter Vater, guter Bruder, guter Freund, guter Gatte iſt.

5. Keiner iſt ehrlicher Mann, wenn er nicht aufrichtiger und gewiſſenhafter Beobachter der Geſetze iſt.

6. Wer die Geſetze offenbar verletzt, erklärt ſich in Kriegszuſtand mit der Geſellſchaft.

7. Wer den Geſetzen, ohne ſie offenbar zu verletzen, durch Liſt oder Feinheit ausweicht, verletzt das Intereſſe Aller; er macht ſich ihres Wohlwollens und ihrer Achtung unwürdig.

8. Auf der Erhaltung des Eigenthums beruhen der Ackerbau, alle Erzeugniſſe, alle Quellen der Arbeit, und die ganze geſellſchaftliche Ordnung.

9. Jeder Bürger iſt dem Vaterlande und der Erhaltung der Freiheit, der Gleichheit und des Eigenthums, ſo oft ihn das Geſetz zu deren Vertheidigung aufruft, ſeine Dienſte ſchuldig.

Conſtitution.

Art. 1. Die fränkiſche Republik iſt Eine und untheilbar.

2. Die Allgemeinheit der fränkiſchen Bürger iſt der Souverain.

Erſter Titel.

Eintheilung des Gebietes.

3. Frankreich iſt in ... Departemente abgetheilt.

Digitized by Google

Dieſe Departemente ſind: Ain, Aisne, Allier, Untere Alpen, Obere Alpen, See Alpen, Ardeche, Ardennen, Arriege, Aube, Aude, Aveyron, Rhone Mündungen, Calvados, Cantal, Charente, Niedere Charente, Cher, Correze, Cote d'Or, Nord - Küſten, Creuſe, Dordogne, Doubs, Drome, Eure, Eure und Loire, Finisterre, Gard, Obere Garonne, Gers, Gironde, Golo,*) Herault, Ille und Villaine, Indre, Indre und Loire, Iſere, Jura, Landes, Liamone,**) Loire und Cher, Loire, Obere Loire, Niedere Loire, Loiret, Lot, Lot und Garonne, Lozere, Maine und Loire, Manche, Marne, Obere Marne, Mayenne, Meurthe, Maas, Mont Blanc, Mont Terrible, Morbihan, Moſel, Nievre, Nord, Oiſe, Orne, Pas de Calais, Puy de Dome, Untere Pyrenäen, Obere Pyrenäen, Oſt Pyrenäen, Nieder Rhein, Ober Rhein, Rhone, Ober Saone, Saone und Loire, Sarthe, Seine, Niedere Seine, Seine und Marne, Seine und Oiſe, beide Sevres, Somme, Tarn, Var, Vaucluſe, Vendee, Vienne, Obere Vienne, Vogeſen, Yonne ....

4. Die Gränzen der Departemente können durch den geſetzgebenden Körper verändert oder berichtigt werden; aber, in dieſem Fall, kann der Flächeninhalt eines Departements nicht 100 Quadrat Myriameter (400 Quadratmeilen von mittlerer Größe, oder von 2566 Toiſen jede) überſteigen.

5. Jedes Departement iſt in Cantone, jeder Canton in Gemeinden eingetheilt. Die Cantone behalten ihre jetzige Bezirkung bei; doch können ihre Gränzen durch den geſetzgebenden Körper verändert oder berichtigt werden: aber, in dieſem Fall, kann nicht mehr als 1 Myriameter (2 Meilen von mittlerer Größe

*) Der nördliche Theil von Corſica.
**) Der ſüdliche Theil von Corſica.

von 2566 Toiſen jede) von der entfernteſten Gemeinde bis zum Hauptorte des Cantons ſeyn.

6. Die fränkiſchen Kolonieen ſind Beſtandtheile der Republik, und gleichem Verfaſſungsgeſetze unterworfen.

7. Sie ſind in Departemente eingetheilt, wie folgt:

Die Inſel Saint Domingue, deren Eintheilung der geſetzgebende Körper in wenigſtens 4, und höchſtens 6 Departemente beſtimmen wird;

Guadeloupe, Marie galante, Deſirade, die Saintes, und der fränkiſche Antheil von St. Martin;

Martinique;

Das fränkiſche Guiana und Cayenne;

St. Lucie und Tabago;

Isle de France, die Seychelles, Rodrigue und die Niederlaſſungen auf Madagascar;

Isle de la Reunion;

Oſtindien, Pondichery, Chandernagor, Mahe, Karical, und die andern Niederlaſſungen.

Zweiter Titel.

Politiſcher Stand der Bürger.

8. Jeder in Frankreich geborne und ſich aufhaltende Menſch, der, wenn er volle 21 Jahre alt iſt, ſich in das Bürger-Regiſter ſeines Cantons hat einſchreiben laſſen, der hierauf ein Jahr lang auf dem Gebiete der Republik gewohnt hat, und eine directe Grund- oder Perſonal-Steuer zahlt, iſt fränkiſcher Bürger.

9. Bürger, ohne einige Rückſicht auf Steuer, ſind die Franken, welche einen oder mehrere Feldzüge zur Gründung der Republik mitgefochten haben.

10. Der Ausländer wird fränkiſcher Bürger,

Digitized by Google

wenn er, nachdem er volle 21 Jahre zurückgelegt, und ſeine Abſicht, ſich in Frankreich feſtzuſetzen, angezeigt, ſieben ununterbrochene Jahre hindurch ſich darin aufgehalten hat, inſofern er darin eine directe Steuer zahlt, und außerdem ein Grundeigenthum, oder ein Ackerbau- oder Handelſchafts-Gewerb beſitzt, oder eine Fränkin geheirathet hat.

11. Fränkiſche Bürger allein können in den Urverſammlungen ſtimmen, und zu den durch die Conſtitution begründeten Aemtern ernannt werden.

12. Die Ausübung der Bürgerrechte geht verloren: 1) durch Naturaliſirung im Auslande; 2) durch Eintritt in irgend eine auswärtige Körperſchaft, welche Auszeichnung der Geburt vorausſetzen, oder religiöſe Gelübde erfordern würde; 3) durch Annahme von einer auswärtigen Regierung angebotener Aemter oder Penſionen; 4) durch Verurtheilung zu Leibes- oder entehrenden Strafen, bis zur Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

13. Die Ausübung der Bürgerrechte wird ſuſpendirt: 1) durch gerichtliche Entziehung wegen Tollheit, oder Blödſinns; 2) wenn man bankerot iſt, oder als unmittelbarer Erbe das Ganze oder einen Theil der Hinterlaſſenſchaft eines Bankerotirers unter freiwilligem Titel inne hat; 3) durch Lohnbedientenſtand in Dienſten einer Perſon oder Haushaltung; 4) durch Anklagezuſtand; 5) durch ein Contumazurtheil, ſo lange das Urtheil nicht aufgehoben iſt.

14. Die Ausübung der Bürgerrechte wird in keinem andern, als den in den beiden vorhergehenden Artikeln ausgedrückten Fällen verloren oder ſuſpendirt.

15. Jeder Bürger, der ſieben ununterbrochene Jahre lang außer dem Gebiete der Republik, ohne im

Digitized by Google

Namen der Nation ertheilte Sendung oder Bevollmächtigung, ſich aufgehalten hat, wird als Ausländer betrachtet; er wird nicht anders wieder fränkiſcher Bürger, als wenn er den im 10ten Artikel vorgeſchriebenen Bedingungen Genüge leiſtet.

16. Die Jünglinge können nicht auf das Bürgerregiſter eingeſchrieben werden, wenn ſie nicht beweiſen, daß ſie leſen und ſchreiben, und ein mechaniſches Gewerbe treiben können.

Die Handarbeiten des Ackerbaues ſind unter den mechaniſchen Gewerben begriffen.

Dieſer Artikel erhält erſt von dem 12ten Jahre der Republik an ſeine Vollziehung.

Dritter Titel.

Urverſammlungen.

17. Die Urverſammlungen beſtehen aus den in Einem Canton wohnhaften Bürgern.

Die zum Stimmen in dieſen Verſammlungen erforderliche Wohnhaftigkeit wird durch den bloßen Aufenthalt während eines Jahres erworben, und nur durch ein Jahr Abweſenheit verloren.

18. Niemand kann ſich in den Urverſammlungen durch einen andern vertreten laſſen, noch über einerlei Gegenſtand in mehr als Einer dieſer Verſammlungen ſtimmen.

19. Es iſt wenigſtens eine Urverſammlung in jedem Canton. Sind deren mehrere; ſo beſteht jede aus 450 Bürgern wenigſtens, und 900 höchſtens. Dieſe Zahlen verſtehen ſich von den gegenwärtigen oder abweſenden Bürgern, die das Stimmrecht darin haben.

Digitized by Google

20. Die Urverſammlungen beſtellen ſich einſtweilen unter dem Vorſitze des Aelteſten; der Jüngſte verſieht einſtweilen die Verrichtungen als Secretair.

21. Sie ſind bleibend beſtellt, wenn ein Präſident, ein Secretair, und drei Stimmenzähler durch Stimmenwahl ernannt ſind.

22. Wenn ſich über die zum Stimmen erforderlichen Eigenſchaften Anſtände erheben; ſo entſcheidet die Verſammlung einſtweilen, mit Vorbehalt des Recurſes an das Civilgericht des Departements.

23. In jedem andern Falle erkennt der geſetzgebende Körper allein über die Gültigkeit der Verhandlungen der Urverſammlungen.

24. Niemand kann bewaffnet in den Urverſammlungen erſcheinen.

25. Ihre Polizei gehört ihnen ſelbſt zu.

26. Die Urverſammlungen treten zuſammen: 1) um die durch die Reviſionsverſammlungen vorgeſchlagenen Veränderungen in der Conſtitutionsacte anzunehmen oder zu verwerfen; 2) um die Wahlen vorzunehmen, die nach der Conſtitutionsacte ihnen zugehören.

27. Sie verſammeln ſich von Rechtswegen den 1ſten Germinal jedes Jahres, und ſchreiten, je nachdem der Fall dazu eintritt, zur Ernennung 1) der Glieder der Wahlverſammlung, 2) des Friedensrichters und ſeiner Beiſitzer, 3) des Präſidenten der Municipalverwaltung des Cantons, oder der Municipalbeamten in den Gemeinden über 5000 Einwohner.

28. Unmittelbar nach dieſen Wahlen werden in den Gemeinden unter 5000 Einwohner Gemeindeverſammlungen gehalten, welche die Agenten jeder Gemeinde und deren Adjuncte wählen.

Digitized by Google

29. Was in einer Ur- oder Gemeindeverſammlung außer dem Gegenſtande ihrer Zuſammenberufung und gegen die durch die Conſtitution beſtimmten Formen geſchieht, iſt ungültig.

30. Sowohl die Ur- als die Gemeindeverſammlungen vollziehen keine andere Wahlen, als die, welche ihnen durch die Conſtitutionsacte zugeeignet ſind.

31. Alle Wahlen geſchehen durch geheime Stimmengabe.

32. Jeder Bürger, der geſetzmäßig überwieſen iſt, eine Stimme verkauft oder erkauft zu haben, iſt von den Ur- und Gemeindeverſammlungen und von allen öffentlichen Aemtern auf 20 Jahre, und im Erneuerungsfall auf immer ausgeſchloſſen.

Vierter Titel.

Wahlverſammlungen.

33. Jede Urverſammlung ernennt, je auf 200, gegenwärtige oder abweſende Bürger, die in ſolcher Verſammlung das Stimmrecht haben, Einen Wähler.

Bis auf 300 Bürger einſchließlich wird nur Ein Wähler ernannt; von 301 bis auf 500 werden zwei ernannt; drei von 501 bis auf 700; vier von 701 bis auf 900.

34. Die Glieder der Wahlverſammlungen werden alljährlich ernannt, und können nicht wieder erwählt werden, als nach einer Zwiſchenzeit von zwei Jahren.

35. Niemand kann zum Wähler ernannt werden, wenn er nicht volle 25 Jahre alt iſt, und wenn er nicht mit den zur Ausübung der Rechte eines fränkiſchen Bürgers erforderlichen Eigenſchaften eine der folgenden Bedingungen paart, nämlich:

Digitized by Google

In den Gemeinden über 6000 Einwohner — daß er Eigenthümer oder Nutznießer eines Guts, das zu einem Ertrag angeſchlagen iſt, das an Werth 100 Taglohnen gleich kommt, oder eines Feldſtückes ſey, das 100 Taglohnen gleich kommt;

In den Gemeinden unter 6000 Einwohner — daß er Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes ſey, welches zu einem Ertrage angeſchlagen iſt, der ſo viel ausmacht, als der Localwerth von 150 Tagen Arbeitslohn, oder Pachter einer Wohnung, die auf ein Einkommen angeſchlagen iſt, das an Werth 100 Tagelohnen gleich kommt, oder eines Feldſtückes, das 100 Tagelohnen gleichkommt;

Und auf dem Lande — daß er Eigenthümer oder Nutznießer eines Guts ſey, das zu einem Ertrag angeſchlagen iſt, der dem Localwerthe von 150 Tagen Arbeitslohn gleichkommt, oder Pächter oder Meier von Gütern ſey, die auf ein Einkommen angeſchlagen ſind, das an Werth 200 Tagelohnen gleichkommt. — Was diejenigen betrifft, die zugleich eines Theiles Eigenthümer oder Nutznießer, und andern Theils Miethsmänner, Pächter oder Meier ſind; ſo werden ihre Güter unter dieſen verſchiedenen Eigenſchaften bis auf den Betrag zuſammengeſchlagen, der erfordert wird, ihre Wählbarkeit zu begründen.

36. Die Wahlverſammlung jedes Departements vereinigt ſich alljährlich den 20ſten Germinal, und endigt, in einer einzigen Sitzung von höchſtens 10 Tagen, und ohne ſich vertagen zu können, alle Wahlen, welche zu machen ſind; wornach ſie von Rechtswegen aufgehoben iſt.

37. Die Wahlverſammlungen können ſich mit keinem, den Wahlen, womit ſie beauftragt ſind, fremden

Digitized by Google

Gegenſtande beſchäftigen; ſie können keine Adreſſe, Petition, noch Abgeordnete weder annehmen noch verſchicken.

38. Die Wahlverſammlungen können nicht unter einander correſpondiren.

39. Kein Bürger, der Mitglied einer Wahlverſammlung war, kann den Titel als Wähler führen, noch in dieſer Eigenſchaft ſich mit denjenigen vereinigen, die zugleich mit ihm Glieder eben dieſer Verſammlung waren.

Die Uebertretung des gegenwärtigen Artikels iſt Eingriff in die allgemeine Sicherheit.

40. Die Artikel 18, 20, 21, 23, 24, 25, 29, 30, 31 und 32 des vorhergehenden Titels über die Urverſammlungen gehen auch auf die Wahlverſammlungen.

41. Die Wahlverſammlungen wählen, je nachdem der Fall eintritt: 1) die Glieder des geſetzgebenden Körpers, nämlich: die Glieder des Raths der Alten, ſodann die Glieder des Raths der Fünfhunderte; 2) die Glieder des Caſſationsgerichts; 3) die Hochgeſchworenen; 4) die Departementsverwalter; 5) die Präſidenten, öffentlichen Ankläger, und Schreiber des peinlichen Gerichts; 6) die Richter der bürgerlichen Gerichte.

42. Wenn ein Bürger durch die Wahlverſammlungen an die Stelle eines verſtorbenen, abdankenden, oder abgeſetzten Beamten gewählt wird; ſo iſt er nur für die Zeit gewählt, die dem erſetzten Beamten noch übrig war.

43. Der Commiſſair des vollziehenden Directoriums bei jeder Departementsverwaltung iſt, bei Strafe der Abſetzung, gehalten, das Directorium von der Eröffnung und von dem Schluſſe der Wahlverſammlungen zu

benachrichtigen; dieſer Commiſſair kann die Verhandlungen derſelben nicht aufhalten, noch einſtellen, noch ſich in dem Orte ihrer Sitzungen einfinden; aber er hat das Recht, Mittheilung des Protocolls jeder Sitzung in den nächſtfolgenden 24 Stunden zu fordern, und iſt gehalten, dem Directorium die Verletzungen anzuzeigen, welche an der Conſtitutionsacte begangen werden möchten.

In allen Fällen entſcheidet allein der geſetzgebende Körper über die Gültigkeit der Verhandlungen der Wahlverſammlungen.

Fünfter Titel.

Geſetzgebende Gewalt.

Allgemeine Verordnungen.

44. Der geſetzgebende Körper iſt aus einem Rath der Alten und einem Rath der Fünfhundert zuſammengeſetzt.

45. In keinem Fall kann der geſetzgebende Körper Einem oder mehrern ſeiner Mitglieder, noch irgend ſonſt jemanden, irgend eine der Amtsverrichtungen übertragen, die ihm durch die gegenwärtige Conſtitution zugeeignet ſind.

46. Er kann, weder durch ſich ſelbſt, noch durch delegirte, die vollziehende Gewalt, noch die richterliche Gewalt ausüben.

47. Die Eigenſchaft eines Mitglieds des geſetzgebenden Körpers iſt mit der Ausübung eines andern öffentlichen Amtes, außer dem eines Archivars der Republik, unverträglich.

48. Das Geſetz beſtimmt die Art der bleibenden oder temporären Erſetzung der öffentlichen Beamten, die

Digitized by Google

zu Mitgliedern des geſetzgebenden Körpers erwählt werden.

49. Jedes Departement trägt, einzig nach Verhältniß ſeiner Bevölkerung, zur Ernennung der Glieder des Raths der Alten und der Glieder des Raths der Fünfhundert bei.

50. Alle zehn Jahre beſtimmt der geſetzgebende Körper, nach den ihm eingeſchickten Bevölkerungsliſten, die Zahl der Mitglieder beider Räthe, die jedes Departement zu ſtellen hat.

51. Während dieſer Zwiſchenzeit darf in dieſer Eintheilung keine Aenderung vorgenommen werden.

52. Die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers ſind nicht Repräſentanten des Departements, das ſie ernannt hat, ſondern der geſammten Nation, und es kann ihnen kein beſonderer Auftrag gegeben werden.

53. Beide Räthe werden alljährlich zu einem Drittheil erneuert.

54. Die nach drei Jahren abgehenden Mitglieder können unmittelbar wieder für die drei folgenden Jahre erwählt werden; worauf eine Zwiſchenzeit von zwei Jahren nöthig iſt, auf daß ſie aufs neue gewählt werden können.

55. Keiner, in keinem Falle, kann mehr als 6 ununterbrochene Jahre lang Mitglied des geſetzgebenden Körpers ſeyn.

56. Wenn, durch außerordentliche Umſtände, einer der beiden Räthe ſich auf weniger als zwei Drittheile ſeiner Mitglieder herabgeſetzt befindet; ſo gibt er dem Vollziehungsdirectorium davon Nachricht, welches ohne Verzug die Urverſammlungen jener Departemente, die, zu Folge der Umſtände, Mitglieder des geſetzgebenden

Digitized by Google

Körpers zu erſetzen haben, zuſammenzurufen hat. Die Urverſammlungen ernennen auf der Stelle die Wähler, die zu den nöthigen Stellenerſetzungen ſchreiten.

57. Die neuerwählten Glieder beider Räthe vereinigen ſich, den 1ſten Prairial jedes Jahres, in der Gemeinde, welche durch den vorhergehenden geſetzgebenden Körper dazu angezeigt worden, oder in der nämlichen Gemeinde, wo er ſeine letzten Sitzungen gehalten, wenn er keine andre angezeigt hat.

58. Beide Räthe haben ihren Sitz immer in Einer Gemeinde.

59. Der geſetzgebende Körper iſt immerwährend; doch kann er ſich auf Zeitpuncte, die er beſtimmt, vertagen.

60. In keinem Fall können beide Räthe in dem nämlichen Saale ſich verſammeln.

61. Die Amtsverrichtungen des Präſidenten und des Secretairs können, weder in dem Rath der Alten, noch in dem der Fünfhunderte, die Dauer eines Monats überſchreiten.

62. Beide Räthe haben, jeder für ſich, das Recht der Polizei in dem Orte ihrer Sitzungen, und in dem äußern Umfang, den ſie beſtimmt haben.

63. Sie haben, jeder, das Recht der Polizei über ihre Mitglieder; aber ſie können keine größere Strafe erkennen, als einen Verweis, eine 8tägige Verhaftung, und ein 3tägiges Gefängniß.

64. Die Sitzungen des einen und des andern Raths ſind öffentlich; die Zuhörer können an Zahl nicht die Hälfte der Mitglieder jedes Raths überſteigen.

Die Protocolle der Sitzungen werden gedruckt.

65. Jede Verhandlung geſchieht durch Sitzenbleiben und Aufſtehen; im zweifelhaften Falle

geſchieht ein Namen-Aufruf; aber alsdann ſind die Stimmen geheim.

66. Auf das Begehren von hundert ſeiner Mitglieder kann jeder Rath ſich zu einem allgemeinen und geheimen Ausſchuß bilden, aber blos um zu überlegen, und nicht um zu verhandeln.

67. Weder der eine noch der andre Rath kann in ſeiner Mitte irgend einen beſtändigen Ausſchuß errichten.

Nur hat jeder Rath die Befugniß, wenn ihm ein Gegenſtand einer vorläufigen Prüfung empfänglich ſcheint, unter ſeinen Mitgliedern eine beſondere Commiſſion zu ernennen, die ſich einzig auf den Gegenſtand ihrer Einrichtung einſchränkt.

Dieſe Commiſſion iſt aufgelöſt, ſobald der Rath über den Gegenſtand, der ihr aufgetragen war, entſchieden hat.

68. Die Glieder des geſetzgebenden Körpers erhalten eine jährliche Schadloshaltung; ſie iſt, für den einen und für den andern Rath, auf den Werth von 3000 Myriagrammen Waizen (613 Centner, 32 Pfunde) feſtgeſetzt.

69. Das Vollziehungsdirectorium kann in der Entfernung von 6 Myriametern (12 Meilen von mittlerer Größe) von der Gemeinde, wo der geſetzgebende Körper ſeine Sitzungen hält, kein Truppencorps durchziehen oder ſich aufhalten laſſen, wenn ſolches nicht auf ſein Verlangen oder mit ſeiner Einwilligung geſchieht.

70. Der geſetzgebende Körper hat eine Wache von Bürgern um ſich, die aus der ſtillliegenden Nationalgarde aller Departemente genommen, und von ihren Waffenbrüdern ausgewählt werden.

Digitized by Google

Dieſe Wache kann nicht unter 1500 Mann in wirklichem Dienſte ſeyn.

71. Der geſetzgebende Körper beſtimmt die Art dieſes Dienſtes und ſeine Dauer.

72. Der geſetzgebende Körper wohnt keiner öffentlichen Ceremonie bei, und ſchickt auch keine Deputation dazu.

Rath der Fünfhundert.

73. Der Rath der Fünfhundert iſt unveränderlich auf dieſe Zahl feſtgeſetzt.

74. Um als Mitglied des Raths der Fünfhundert gewählt zu werden, muß man volle 30 Jahre alt ſeyn, und das Gebiet der Republik während zehen Jahren unmittelbar vor der Wahl bewohnt haben.

Die Bedingung des Alters von 30 Jahren wird nicht vor dem 7ten Jahre der Republik erfordert; bis zu dieſem Zeitpunct iſt das Alter von vollen 25 Jahren hinreichend.

75. Der Rath der Fünfhundert kann nicht verhandeln, wenn ſeine Sitzung nicht aus wenigſtens 200 Mitgliedern beſtehet.

76. Der Vorſchlag der Geſetze gehört ausſchließlich dem Rath der Fünfhundert zu.

77. Kein Vorſchlag kann in dem Rath der Fünfhundert verhandelt noch beſchloſſen werden, als unter Beobachtung folgender Formen:

Es geſchehen drei Verleſungen von dem Vorſchlag; die Zwiſchenzeit zwiſchen zwei dieſer Verleſungen kann nicht kürz r als 10 Tage ſeyn.

Die Erörterung wird nach jeder Verleſung eröffnet; und doch kann der Rath der Fünfhundert nach der erſten

oder zweiten erklären, daß Vertagung ſtatt habe, oder daß keine Verhandlung ſtatt finde.

Jeder Vorſchlag muß gedruckt, und zwei Tage vor der zweiten Verleſung ausgetheilt werden.

Nach der dritten Verleſung entſcheidet der Rath der Fünfhundert, ob die Vertagung ſtatt habe, oder nicht.

78. Jeder Vorſchlag, der, zur Verhandlung gebracht, nach der dritten Verleſung förmlich verworfen ward, kann erſt nach Verfluß eines Jahres wieder vorgebracht werden.

79. Die von dem Rath der Fünfhundert angenommenen Vorſchläge heißen **Beſchlüſſe** (resolutions).

80. Der Eingang jedes Beſchluſſes drückt aus: 1) die Daten der Sitzungen, worin die drei Verleſungen des Vorſchlags geſchehen ſind; 2) den Act, wodurch nach der dritten Verleſung erklärt ward, daß die Vertagung nicht ſtatt finde.

81. Von den durch den 77ſten Artikel vorgeſchriebenen Förmlichkeiten ſind die durch eine vorläufige Erklärung des Raths der Fünfhundert für **dringend erkannte Vorſchläge** ausgenommen.

Dieſe Erklärung drückt die Gründe der dringenden Nothwendigkeit aus, und es wird derſelben in dem Eingang des Beſchluſſes erwähnt.

Rath der Alten.

82. Der Rath der Alten beſteht aus 250 Mitgliedern.

83. Niemand kann zum Mitglied des Raths der Alten gewählt werden, wenn er nicht volle 40 Jahre alt; wenn er nicht überdies verheirathet oder Witwer iſt; und wenn er nicht das Gebiet der Republik wäh-

Digitized by Google

rend der unmittelbar vor ſeiner Erwählung verfloſſenen funfzehn Jahre bewohnt hat.

84. Die durch den gegenwärtigen Artikel erforderte Wohnhaftigkeit, ſo wie die, welche der 74ſte Artikel vorſchreibt, gehen nicht auf Bürger, welche das Gebiet der Republik mit einer Sendung von der Regierung verlaſſen haben.

85. Der Rath der Alten kann nicht verhandeln, wenn die Sitzung nicht aus wenigſtens 126 Mitgliedern beſtehet.

86. Dem Rath der Alten gehört es ausſchließlich zu, die Beſchlüſſe des Raths der Fünfhundert zu genehmigen, oder zu verwerfen.

87. Sobald ein Beſchluß des Raths der Fünfhundert dem Rath der Alten zugekommen iſt, bringt der Präſident den Eingang derſelben zur Verleſung.

88. Der Rath der Alten verweigert die Genehmigung den Beſchlüſſen des Raths der Fünfhundert, die nicht nach den durch die Conſtitution vorgeſchriebenen Formen gefaßt ſind.

89. Wenn der Vorſchlag durch den Rath der Fünfhundert für dringend erklärt worden iſt; ſo verhandelt der Rath der Alten über die Genehmigung oder Verwerfung der Acte dringender Nothwendigkeit.

90. Wenn der Rath der Alten die Acte dringender Nothwendigkeit verwirft; ſo verhandelt er nicht über die Hauptſache des Beſchluſſes.

91. Wenn dem Beſchluß keine Acte dringender Nothwendigkeit vorangeht; ſo geſchehen davon drei Verleſungen: die Zwiſchenzeit zwiſchen zwei dieſer Verleſungen kann nicht kürzer, als 5 Tage ſeyn.

Die Erörterung wird nach jeder Verleſung eröffnet.

Digitized by Google

Jeder Beſchluß wird, wenigſtens zwei Tage vor der zweiten Verleſung, gedruckt und ausgetheilt.

92. Die Beſchlüſſe des Raths der Fünfhundert, durch den Rath der Alten angenommen, heißen Geſetze.

93. Der Eingang der Geſetze drückt die Daten der Sitzungen des Raths der Alten aus, worin die drei Verleſungen geſchehen ſind.

94. Das Decret, wodurch der Rath der Alten die dringende Nothwendigkeit eines Geſetzes anerkennt, wird in dem Eingange dieſes Geſetzes mit ſeinen Gründen angeführt.

95. Der durch den Rath der Fünfhundert gemachte Vorſchlag des Geſetzes verſteht ſich von allen Artikeln des nämlichen Entwurfs; der Rath der Alten muß ſie alle verwerfen, oder ſie in ihrem ganzen Umfange genehmigen.

96. Die Genehmigung des Raths der Alten wird, bei jedem Vorſchlage eines Geſetzes, durch die von dem Präſidenten und den Secretairen unterzeichnete Formel ausgedrückt: der Rath der Alten genehmiget.

97. Die Verweigerung der Annahme, wegen Nichtbeobachtung der im 77ſten Artikel des gegenwärtigen Titels angezeigten Förmlichkeiten, wird durch die von dem Präſidenten und den Secretairen unterzeichnete Formel ausgedrückt: die Conſtitution annullirt.

98. Die Verweigerung der Genehmigung des Inhalts des vorgeſchlagenen Geſetzes wird durch die von dem Präſidenten und den Commiſſairen unterzeichnete Formel ausgedrückt: der Rath der Alten kann nicht annehmen...

99. In dem Fall des gegenwärtigen Artikels kann das Project des verworfenen Geſetzes durch den Rath

der Fünfhundert erſt nach Verfluß eines Jahres wieder vorgelegt werden.

100. Doch kann der Rath der Fünfhundert zu jedem Zeitpuncte ein Geſetzes-Project vorlegen, das Artikel enthält, die einen Theil eines verworfenen Projects ausmachten.

101. Der Rath der Alten ſchickt die Geſetze, die er angenommen hat, noch am nämlichen Tage ſowohl an den Rath der Fünfhundert als an das Vollziehungsdirectorium.

102. Der Rath der Alten kann den Aufenthaltsort des geſetzgebenden Körpers ändern; er zeigt, in dieſem Falle, einen neuen Ort und den Zeitpunct an, auf welchen die beiden Räthe ſich dahin zu begeben haben.

Das Decret des Raths der Alten, über dieſen Gegenſtand, iſt unwiderruflich.

103. Noch am nämlichen Tage dieſes Decrets kann keiner von beiden Räthen mehr in der Gemeinde, wo ſie bisher ihren Sitz hatten, verhandeln.

Die Mitglieder, welche ihre Geſchäfte darin fortſetzten, würden ſich eines Eingriffs in die Sicherheit der Republik ſchuldig machen.

104. Die Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums, welche die Beſiegelung, Bekanntmachung und Verſendung des Decrets wegen Verletzung des geſetzgebenden Körpers verzögern, oder verweigern würden, machten ſich des gleichen Verbrechens ſchuldig.

105. Wenn, nach Verlauf von 20 Tagen nach dem, den der Rath der Alten feſtgeſetzt hat, die Mehrheit beider Räthe ihre Ankunft an dem neuangezeigten Orte nicht der Republik zu erkennen gegeben hat; ſo rufen die Departementsverwalter, oder, in deren Er-

Digitized by Google

mangelung, die Civilgerichte der Departemente, die Urverſammlungen zuſammen, um Wähler zu ernennen, die ſogleich zur Bildung eines neuen geſetzgebenden Körpers, durch die Wahl von 250 Deputirten für den Rath der Alten, und 500 für den andern Rath, ſchreiten.

106. Die Departementsverwalter, die, im Fall des vorhergehenden Artikels, mit dem Zuſammenrufe der Urverſammlungen ſäumen würden, machen ſich des Hochverraths und Eingriffs in die Sicherheit der Republik ſchuldig.

107. Gleiches Verbrechens ſchuldig ſind alle Bürger, die, im Fall des 106ten Artikels, dem Zuſammenrufe der Ur- und Wahlverſammlungen Hinderniſſe in den Weg legen würden.

108. Die Mitglieder des neuen geſetzgebenden Körpers verſammeln ſich an dem Orte, wohin der Rath der Alten die Sitzungen verlegt hatte.

Können ſie ſich an dieſem Orte nicht vereinigen; ſo iſt da, wo ſich deren Mehrheit befindet, der geſetzgebende Körper.

109. Ausgenommen im Fall des 102ten Artikels, kann kein Geſetzvorſchlag ſeine Entſtehung im Rathe der Alten erhalten.

Von der Garantie der Mitglieder des geſetzgebenden Körpers.

110. Die Bürger, welche Mitglieder des geſetzgebenden Körpers ſind oder waren, können wegen deſſen, was ſie in Ausübung ihres Berufes geſagt oder geſchrieben haben, zu keiner Zeit verfolgt, angeklagt oder gerichtet werden.

Digitized by Google

111. Die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers, von dem Augenblicke ihrer Ernennung bis zum 30ſten Tage nach Verfluß ihrer Amtsverrichtungen, können nicht anders, als nach den durch die folgenden Artikel vorgeſchriebenen Formen vor Gericht gebracht werden.

112. Sie können, wegen peinlicher Handlungen, auf friſcher That ergriffen werden; aber es muß unverzüglich dem geſetzgebenden Körper Nachricht davon ertheilt, und die Belangung kann erſt dann fortgeſetzt werden, wann der Rath der Fünfhundert den Prozeß vorgeſchlagen, und der Rath der Alten denſelben decretirt hat.

113. Außer dem Falle der friſchen That können die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers weder vor die Polizeibeamten geführt, noch in Verhaft genommen werden, ehe der Rath der Fünfhundert den Prozeß vorgeſchlagen, und der Rath der Alten ihn decretirt hat.

114. In den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel kann ein Mitglied des geſetzgebenden Körpers vor kein andres Gericht, als den hohen Juſtizhof gebracht werden.

115. Vor eben dieſen Hof werden ſie wegen Verraths, Verſchwendung, Kunſtgriffe zum Umſturze der Conſtitution und Eingriffs in die innere Sicherheit der Republik gebracht.

116. Keine Anzeige gegen ein Mitglied des geſetzgebenden Körpers kann eine weitere Belangung nach ſich ziehen, wenn ſie nicht ſchriftlich verfaßt, unterzeichnet, und dem Rath der Fünfhundert übergeben worden iſt.

117. Wenn der Rath der Fünfhundert, nachdem er in der durch den 77ſten Artikel vorgeſchrie-

Digitized by Google

benen Form darüber verhandelt hat, die Anzeige annimmt; ſo erklärt er dies in folgenden Ausdrücken:

„Die Anzeige gegen ... wegen ... datirt den ... unterzeichnet von ... iſt angenommen.“

118. Der Beſchuldigte wird ſodann vorgefordert; er hat, um zu erſcheinen, eine Friſt von drei vollen Tagen; und wann er erſcheint, ſo wird er in dem Innern des Orts, wo der Rath der Fünfhundert ſeine Sitzungen hält, angehört.

119. Der Beſchuldigte mag erſchienen ſeyn, oder nicht; ſo erklärt der Rath der Fünfhundert, nach dieſer Friſt, ob eine Unterſuchung ſeines Betragens ſtatt finde, oder nicht.

120. Erklärt der Rath der Fünfhundert, daß eine Unterſuchung ſtatt finde; ſo wird der Beſchuldigte durch den Rath der Alten vorgefordert. Er hat, um zu erſcheinen, eine Friſt von zwei vollen Tagen; und wann er erſcheint, ſo wird er in dem Innern des Orts, wo der Rath der Alten ſeine Sitzungen hält, angehört.

121. Der Beſchuldigte mag erſchienen ſeyn, oder nicht; ſo ſpricht der Rath der Alten, nach Verfluß dieſer Friſt, und nachdem er in den durch den 91ſten Artikel vorgeſchriebenen Formen berathſchlagt hat, die Anklage, wenn ſolche ſtatt hat, aus, und ſchickt den Angeklagten vor den hohen Juſtizhof, welcher gehalten iſt, den Prozeß ohne einigen Verzug einzuleiten.

122. Jede Verhandlung in beiden Räthen, in Betreff der Beſchuldigung oder Anklage eines Mitglieds des geſetzgebenden Körpers, geſchieht im allgemeinen Rathe.

Digitized by Google

Jede Berathſchlagung über eben dieſe Gegenſtände geſchieht durch Namenaufruf und geheimes Stimmenſammeln.

123. Die gegen ein Mitglied des geſetzgebenden Körpers ausgeſprochene Anklage zieht Suſpenſion nach ſich.

Wird es durch das Urtheil des hohen Juſtizhofs freigeſprochen; ſo tritt er wieden in ſeine Stelle ein.

Verhältniſſe der beiden Räthe unter einander.

124. Wenn die beiden Räthe vollſtändig conſtituirt ſind; ſo geben ſie einander durch einen Staatsboten davon Nachricht.

125. Jeder Rath ernennt vier Staatsboten zu ſeinem Dienſte.

126. Sie tragen zu jedem Rathe und zum Vollziehungsdirectorium die Geſetze und Acten des geſetzgebenden Körpers; zu dem Ende haben ſie Zutritt in den Sitzungsort des Vollziehungsdirectoriums.

Es gehen zwei Huiſſiers vor ihnen her.

127. Keiner der beiden Räthe kann ohne Bewilligung des andern über fünf Tage aufgehoben werden.

Bekanntmachung der Geſetze.

128. Das Vollziehungsdirectorium läßt die Geſetze und andern Acte des geſetzgebenden Körpers, innerhalb zwei Tagen nach deren Empfang, ſiegeln und bekannt machen.

129. Es läßt diejenigen Geſetze und Acte des geſetzgebenden Körpers, denen ein Decret dringender Nothwendigkeit vorangeht, noch am nämlichen Tage ſiegeln und bekannt machen.

Digitized by Google

130. Die Bekanntmachung des Geſetzes und der Acte des geſetzgebenden Körpers wird in folgender Form verfügt:

„Im Namen der fränkiſchen Republik. (Geſetz oder Acte des geſetzgebenden Körpers.) . . . Das Directorium verordnet, daß das obige Geſetz (oder geſetzgebende Act) bekannt gemacht, vollzogen, und mit dem Siegel der Republik verſehen werden ſoll.“

131. Die Geſetze, deren Eingang nicht die Beobachtung der durch die Artikel 77 und 91 vorgeſchriebenen Formen bezeugt, können von dem Vollziehungsdirectorium nicht bekannt gemacht werden, und ſeine Verantwortlichkeit in dieſer Rückſicht dauert 6 Jahre.

Ausgenommen ſind die Geſetze, für welche die Acte dringender Nothwendigkeit durch den Rath der Alten genehmiget ward.

Sechſter Titel.

Vollziehende Gewalt.

132. Die vollziehende Gewalt iſt einem Directorium von fünf Gliedern übertragen, welche durch den geſetzgebenden Körper ernannt werden, der alsdann, im Namen der Nation, die Stelle einer Wahlverſammlung vertritt.

133. Der Rath der Fünfhundert bildet, durch geheimes Stimmenſammeln, eine Liſte von zehnmal ſo viel Individuen, als Mitglieder des Directoriums zu ernennen ſind, und legt ſie dem Rath der Alten vor, der, gleichfalls durch geheimes Stimmenſammeln, nach dieſer Liſte auswählt.

Digitized by Google

134. Die Mitglieder des Directoriums müſſen wenigſtens 40 Jahre alt ſeyn.

135. Sie können nur aus den Bürgern genommen werden, welche Mitglieder des geſetzgebenden Körpers, oder Miniſter waren.

Die Verordnung des gegenwärtigen Artikels wird erſt vom 9ten Jahre der Republik an beobachtet.

136. Vom erſten Tage des 5ten Jahres der Republik an können die Glieder des geſetzgebenden Körpers weder während der Dauer ihres Berufs als Geſetzgeber, noch während des erſten Jahres nach Endigung dieſes Berufs, zu Mitgliedern des Directoriums, oder Miniſtern ernannt werden.

137. Das Directorium wird theilweiſe erneuert, durch die Wahl eines neuen Mitgliedes, jedes Jahr.

Während der vier erſten Jahre entſcheidet das Loos über den nach und nach erfolgenden Abtritt derer, die zum erſtenmal ernannt waren.

138. Keines der austretenden Glieder kann eher als nach einer Zwiſchenzeit von 5 Jahren wieder gewählt werden.

139. Blutsverwandten in auf- und abſteigender gerader Linie, Brüder, Oheim und Neffe, Vettern im erſten Grade, und Verſchwägerte in dieſen verſchiedenen Graden, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Directoriums ſeyn, noch darin auf einander folgen, außer nach einer Zwiſchenzeit von 5 Jahren.

140. Im Fall des Abſterbens, der Abdankung, oder ſonſtigen Abganges eines der Glieder des Directoriums wird ſein Nachfolger durch den geſetzgebenden Körper innerhalb 10 Tagen aufs ſpäteſte gewählt.

Der Rath der Fünfhundert iſt gehalten, den Vorſchlag zur neuen Wahl innerhalb der 5 erſten Tage zu

Digitized by Google

machen, und der Rath der Alten muß die Wahl innerhalb der 5 letzten Tage vollenden.

Das neue Mitglied wird nur für die Zeit gewählt, die dem, den es erſetzt, noch übrig war.

Wenn jedoch dieſe Zeit ſich nicht über 6 Monate beläuft; ſo bleibt der Gewählte bis zum Schluſſe des folgenden fünften Jahres in Verrichtung.

141. Jedes Mitglied des Directoriums präſidirt demſelben, ſeiner Reihe nach, nur 3 Monate hindurch.

Der Präſident hat die Unterſchrift und die Bewahrung des Siegels.

Die Geſetze und die Acten des geſetzgebenden Körpers werden an das Directorium, in der Perſon ſeines Präſidenten, gerichtet.

142. Das Vollziehungsdirectorium kann nicht verhandeln, wenn nicht wenigſtens drei Mitglieder gegenwärtig ſind.

143. Es wählt ſich, außer ſeiner Mitte, einen Secretär, der die Ausfertigungen contraſignirt, und die Verhandlungen in ein Regiſter einträgt, worin jedes Mitglied das Recht hat, ſeine Meinung mit Beiſetzung ihrer Gründe einſchreiben zu laſſen.

Das Directorium kann, wenn es ſolches gut findet, ohne die Beiwohnung ſeines Secretärs verhandeln; in dieſem Falle werden die Verhandlungen, durch eines der Mitglieder des Directoriums, in ein beſonderes Regiſter eingetragen.

144. Das Directorium ſorgt, nach den Geſetzen, für die äußere und innere Sicherheit der Republik.

Es kann Proclamationen, gemäß den Geſetzen, und zu deren Vollzuge ergehen laſſen.

Digitized by Google

Es verfügt über die bewaffnete Macht, ohne daß in irgend einem Falle das geſammte Directorium oder eines ſeiner Mitglieder, weder während der Zeit ſeines Amtes, noch in den zwei unmittelbar darauf folgenden Jahren, ſie commandiren könnte.

145. Wenn das Directorium benachrichtiget iſt, daß eine Verſchwörung gegen die äußere oder innere Sicherheit des Staates im Werk iſt; ſo kann es Vorführungs- und Verhaftsbefehle gegen die, welche als Urheber oder Theilhaber derſelben verdächtig ſind, ergehen laſſen; es kann ſie verhören, aber es iſt, unter den auf das Verbrechen willkührlicher Verhaftung geſetzten Strafen, verbunden, ſie, innerhalb zwei Tagen, vor den Polizeibeamten zu ſchicken, um den Geſetzen gemäß zu verfahren.

146. Das Directorium ernennt die Hauptgenerale der Armeen; es kann ſie nicht unter den Blutsfreunden oder Verſchwägerten ſeiner Mitglieder, in den durch den Art. 139 ausgedrückten Graden, erwählen.

147. Es beobachtet und ſichert die Vollziehung der Geſetze bei den Verwaltungen und Gerichten, durch Commiſſaire von ſeiner Ernennung.

148. Es ernennt, außer ſeiner Mitte, die Miniſter, und entſetzt ſie, wann es ſolches für gut findet.

Es kann ſie nicht unter dem Alter von 30 Jahren, noch unter den Blutsfreunden oder Verſchwägerten ſeiner Mitglieder, in den im Art. 139 ausgedrückten Graden, wählen.

149. Die Min ſt r correſpondiren unmittelbar mit den Gewalten, die hnen untergeordnet ſind.

Digitized by Google

150. Der geſetzgebende Körper beſtimmt die Verrichtungen und die Zahl der Miniſter.*)

Dieſe Zahl iſt 6 wenigſtens, und 8 höchſtens.

151. Die Miniſter bilden keinen Rath.

152. Die Miniſter ſind, jeder für ſich, ſowohl wegen Nichtvollziehung der Geſetze, als wegen Nichtvollziehung der Verfügungen des Directoriums, verantwortlich.

153. Das Directorium ernennt den Einnehmer der directen Auflagen in jedem Departement.

154. Es ernennt die Obervorſteher bei den nicht directen Steuerverwaltungen, und bei der Verwaltung der Nationaldomainen.

155. Alle öffentliche Beamten in den fränkiſchen Kolonieen, ausgenommen die Departemente von Isle de France und de la Reunion, werden, bis zum Frieden, durch das Directorium ernannt.

156. Der geſetzgebende Körper kann das Directorium bevollmächtigen, in allen fränkiſchen Kolonieen, nach Erforderniß der Umſtände, einen oder mehrere beſondere Agenten, die es auf eine genau beſtimmte Zeit ernennt, zu ſchicken.

Die beſondern Agenten üben die nämlichen Verrichtungen aus, wie das Directorium, und ſind demſelben untergeordnet.

157. Kein Mitglied des Directoriums kann ſich eher außerhalb des Gebietes der Republik begeben, als

*) Die Zahl der Miniſter ward am 17. Sept. 1795 beſtimmt. Es waren deren 6; 1) der Juſtiz, 2) des Innern, 3) der Finanzen, 4) des Krieges, 5) der Marine, 6) der auswärtigen Angelegenheiten. Der Gehalt eines jeden war die Hälfte deſſen, den die Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums haben.

Digitized by Google

nach zwei Jahren nach dem Ende ſeiner Amtsverrichtungen.

158. Es iſt, während dieſer Zwiſchenzeit, gehalten, dem geſetzgebenden Körper Beweiſe ſeines Aufenthalts vorzulegen.

Der Art. 112 und die folgenden, bis zum Art. 123. einſchließlich, welche die Garantie des geſetzgebenden Körpers betreffen, gehen auch auf die Mitglieder des Directoriums.

159. In dem Fall, da mehr als zwei Mitgliedern des Directoriums der Prozeß gemacht wäre, wird der geſetzgebende Körper, in den gewöhnlichen Formen, die einſtweilige Wiederbeſetzung ihrer Stellen während des Prozeſſes vornehmen.

160. Außer den Fällen der Art. 119 und 120. kann das Directorium, oder eines ſeiner Mitglieder, weder durch den Rath der Fünfhundert, noch durch den Rath der Alten vorgefordert werden.

161. Die Rechnungen und Erläuterungen, die der eine oder der andere Rath von dem Directorium verlangt, werden ſolchen ſchriftlich zugeſtellt.

162. Das Directorium iſt gehalten, alle Jahre ſchriftlich bei den Räthen die Ueberſicht der Ausgaben, den Zuſtand der Finanzen, das Verzeichniß der wirklichen Penſionen, ſo wie den Entwurf jener, die es noch zu ſchöpfen für dienlich erachtet, vorzulegen.

Es hat die Mißbräuche anzuzeigen, die zu ſeiner Kenntniß gelangt ſind.

163. Das Directorium kann zu allen Zeiten den Rath der Fünfhundert ſchriftlich erſuchen, einen Gegenſtand in Ueberlegung zu ziehen; es kann ihm Maasregeln vorſchlagen, aber keine in Form von Geſetzen verfaßte Projecte vorlegen.

Digitized by Google

164. Kein Mitglied des Directoriums kann über 5 Tage abweſend ſeyn, noch ſich über 4 Myriameter (8 mittlere Meilen) von dem Aufenthaltsorte des Directoriums entfernen, ohne daß es von dem geſetzgebenden Körper dazu berechtigt wäre.

165. Die Mitglieder des Directoriums können, bei Amtsverrichtungen, weder auswärts, noch im Innern ihrer Wohnungen, anders, als in dem ihnen eignen Coſtüme erſcheinen.

166. Das Directorium hat ſeine gewöhnliche und auf Koſten der Republik beſoldete Wache, welche aus 120 Mann zu Fuß und 120 Mann zu Pferde beſtehet.

167. Das Directorium iſt bei öffentlichen Feierlichkeiten und Zügen, wobei es immer den erſten Rang hat, von ſeiner Wache begleitet.

168. Jedes Mitglied des Directoriums läßt ſich außer ſeiner Wohnung von zwei Mann Wache begleiten.

169. Jeder Poſten der bewaffneten Macht iſt dem Directorium und jedem ſeiner Mitglieder die höchſten militairiſchen Ehrenbezeugungen ſchuldig.

170. Das Directorium hat vier Staatsboten, die es ernennt, und die es abſetzen kann.

Sie überbringen den beiden geſetzgebenden Corps die Schreiben und Denkſchriften des Directoriums; ſie haben zu dieſem Ende den Zutritt zu dem Sitzungsorte der geſetzgebenden Räthe.

Es gehen zwei Huiſſiers vor ihnen her.

171. Das Directorium hat ſeinen Sitz in der nämlichen Gemeinde, wie der geſetzgebende Körper. *)

*) Der Rath der Alten verſammelte ſich im Pallaſt der Tuillerieen; der Rath der Fünfhundert im Pallaſt Bourbon; die Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums wohnten im Pallaſt Luxemburg.

Digitized by Google

172. Die Mitglieder des Directoriums haben ihre Wohnung auf Koſten der Republik, und alle in dem nämlichen Gebäude.

173. Der Gehalt von jedem derſelben iſt jährlich auf den Werth von 50,000 Myriagrammen Waizen (10,222 Centner) geſetzt.

Siebenter Titel.

Verwaltungs- und Municipalcorps.

174. In jedem Departement iſt eine Centralverwaltung, und in jedem Canton Eine Municipalverwaltung wenigſtens.

175. Jedes Mitglied einer Departements- oder Municipalverwaltung muß wenigſtens 25 Jahre alt ſeyn.

176. Blutsverwandte in auf- und abſteigender gerader Linie, Brüder, Oheim und Neffe, und Verſchwägerte in gleichen Graden, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der nämlichen Verwaltung ſeyn, noch darin auf einander folgen, außer nach einer Zwiſchenzeit von zwei Jahren.

177. Jede Departementsverwaltung beſteht aus fünf Mitgliedern; ſie wird alle Jahre zum Fünftheil erneuert.

178. Jede Gemeinde, deren Bevölkerung ſich von 5000 bis auf 100,000 Einwohner beläuft, hat eine eigne Municipalverwaltung.

179. In jeder Gemeinde, deren Bevölkerung unter 5000 Einwohner iſt, iſt ein Municipalagent und ein Adjunct.

180. Die Vereinigung der Municipalagenten jeder Gemeinde bildet die Municipalität des Cantons.

Digitized by Google

181. Ueberdies iſt noch bei der Municipalverwaltung ein Präſident, der im ganzen Canton erwählt wird.

182. In den Gemeinden, deren Bevölkerung ſich von 5 bis auf 10,000 Einwohner erhebt, ſind 5 Municipalbeamten; 7 von 10,000 bis auf 50,000; 9 von 50,000 bis auf 100,000.

183. In den Gemeinden, deren Bevölkerung ſich über 100,000 Einwohner erſtreckt, ſind wenigſtens 3 Municipalverwaltungen.*)

In dieſen Gemeinden wird die Eintheilung der Municipalitäten ſo gemacht, daß die Bevölkerung in dem Bezirk einer jeden ſich nicht über 50,000 Individuen erhebt, und nicht unter 30,000 iſt.

Die Municipalität eines jeden Bezirks beſteht aus 7 Mitgliedern.

184. In den in mehrere Municipalitäten eingetheilten Gemeinden iſt ein Centralbüreau für die Gegenſtände, die der geſetzgebende Körper für untheilbar erkennt.

Dieſes Büreau beſteht aus drei, durch die Departementsverwaltungen ernannten, und durch die vollziehende Gewalt beſtätigten Mitgliedern.

185. Die Mitglieder jeder Municipalverwaltung werden auf zwei Jahre ernannt, und alle Jahre die Hälfte, oder die der Hälfte nächſte Zahl, und zwar abwechſelungsweiſe bald die größere bald die kleinere Bruchzahl, erneuert.

186. Die Departementsverwalter und die Mitglieder der Municipalverwaltungen können einmal ohne Zwiſchenzeit wiedererwählt werden.

*) Die Stadt Paris ward in 12 Municipalitäten abgetheilt.

Digitized by Google

187. Jeder Bürger, der zweimal hinter einander zum Departementsverwalter oder Mitglied einer Municipalverwaltung gewählt ward, und die Amtsverrichtungen als ſolcher, kraft der einen und der andern Wahl verſehen hat, kann nicht aufs neue gewählt werden, als nach einer Zwiſchenzeit von zwei Jahren.

188. In dem Falle, da eine Departements- oder Municipalverwaltung eines oder mehrere ihrer Mitglieder durch Tod, Abdankung, oder ſonſt, verlöre, können die übrigen Verwalter ſich zur Ergänzung temporäre Verwalter beigeſellen, die in ſolcher Eigenſchaft bis zu den nächſten Wahlen im Amt bleiben.

189. Die Departements- und Municipalverwaltungen können die Acten des geſetzgebenden Körpers, oder des Vollziehungsdirectoriums nicht modificiren, noch deren Vollſtreckung aufſchieben. Sie können ſich nicht in gerichtliche Gegenſtände einmiſchen.

190. Die Verwalter ſind weſentlich mit der Vertheilung der directen Steuern, und mit der Aufſicht über die zu den öffentlichen Einkünften ihres Gebietes gehörigen Gelder beauftragt.

Der geſetzgebende Körper beſtimmt die Regeln und die Art ihrer Verrichtungen, ſowohl in Betreff dieſer Gegenſtände, als der andern Theile der innern Verwaltung.

191. Das Vollziehungsdirectorium ernennt bei jeder Departements- und Municipalverwaltung einen Commiſſair, den es, nach Gutfinden, zurückruft.

Dieſer Commiſſair bewacht und betreibt die Vollziehung der Geſetze.

192. Der Commiſſair bei jeder Ortsverwaltung muß aus den ſeit einem Jahre in dem Departement,

Digitized by Google

worin dieſe Verwaltung ſich befindet, wohnhaften Bürgern genommen werden.

Er muß wenigſtens 25 Jahre alt ſeyn.

193. Die Municipalverwaltungen ſind den Departementsverwaltungen, und dieſe den Miniſtern untergeordnet.

Folglich können die Miniſter, jeder in ſeiner Behörde, die Acten der Departementsverwaltungen, und dieſe die Acten der Municipalverwaltungen vernichten, wenn ſolche den Geſetzen oder den Verfügungen der höhern Gewalten zuwider ſind.

194. Die Miniſter können auch die Departementsverwalter, welche den Geſetzen oder Verfügungen der höhern Gewalten zuwider gehandelt haben, ſuſpendiren; und die Departementsverwaltungen haben gleiches Recht in Rückſicht auf die Mitglieder der Municipalverwaltungen.

195. Keine Suſpenſion noch Vernichtung erhält bleibenden Beſtand, ohne die förmliche Beſtätigung des Vollziehungsdirectoriums.

196. Das Directorium kann die Acten der Departements- oder Municipalverwaltungen auch unmittelbar vernichten.

Es kann, wenn es ſolches für nöthig hält, die Verwalter, ſowohl der Departemente, als der Cantone, unmittelbar ſuſpendiren oder abſetzen, und ſie, wenn Grund dazu da iſt, vor die Departementsgerichte ſchicken.

197. Jeder Schluß, welcher Vernichtung der Verhandlungen, Suſpenſion oder Abſetzung der Verwalter verfügt, muß die Gründe davon enthalten.

198. Wenn die fünf Mitglieder einer Departementsverwaltung abgeſetzt ſind; ſo nimmt das Vollziehungs-

Digitized by Google

directorium deren Wiedererſetzung bis zur nächſten Wahl vor; aber es kann deren einſtweilige Vertreter nur unter den ehemaligen Verwaltern des nämlichen Departements wählen.

199. Die Verwaltungen, ſowohl der Departemente, als der Cantone, können nur über Geſchäfte, die ihnen durch das Geſetz zugewieſen ſind, und keinesweges über die allgemeinen Angelegenheiten der Republik unter ſich correſpondiren.

200. Jede Verwaltung muß über ihre Führung jährlich Rechenſchaft ablegen.

Die durch die Departementsverwaltungen abgelegten Rechnungen werden gedruckt.

201. Alle Acten der Verwaltungscorps erhalten Publicität durch die Hinterlegung des Regiſters, worin ſie eingetragen werden, und deſſen Einſicht allen Verwalteten freiſtehet.

Dies Regiſter wird alle 6 Monate geſchloſſen, und erſt von dem Tage an, da es geſchloſſen worden iſt, hinterlegt.

Der geſetzgebende Körper kann, den Umſtänden nach, die zu dieſer Hinterlegung beſtimmte Friſt verlängern.

Achter Titel.

Gerichtliche Gewalt.

Allgemeine Verordnungen.

202. Die gerichtlichen Amtsverrichtungen können weder durch den geſetzgebenden Körper, noch durch die vollziehende Gewalt ausgeübt werden.

Digitized by Google

203. Die Richter können ſich nicht in die Ausübung der geſetzgebenden Gewalt miſchen, noch einige Verordnung machen.

Sie können die Vollziehung eines Geſetzes, von welcher Art es ſey, weder aufhalten noch verhindern, noch die Verwalter in Betreff ihrer Amtsverrichtungen vor ſich fordern.

204. Niemand kann den Richtern, welche das Geſetz ihm zuweiſet, durch irgend eine Commiſſion, noch durch andre Rückſichten, als die durch ein vorhergehendes Geſetz beſtimmt ſind, entriſſen werden.

205. Die Gerechtigkeit wird unentgeldlich ertheilt.

206. Die Richter können nur wegen geſetzlich abgeurtheilter Verbrechen abgeſetzt, und nur kraft einer angenommenen Anklage ſuſpendirt werden.

207. Blutsverwandte in auf- und abſteigender gerader Linie, Brüder, Oheim und Neffe, Vettern im erſten Grade, und Verſchwägerte in allen dieſen Graden, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des nämlichen Gerichts ſeyn.

208. Die Sitzungen der Gerichte ſind öffentlich; die Richter berathſchlagen geheim; die Urtheile werden mit lauter Stimme verkündet; ſie enthalten die Gründe, und die eigenen Worte des angewandten Geſetzes werden darin ausgedrückt.

209. Kein Bürger, der nicht volle 30 Jahre alt iſt, kann zum Richter eines Departementsgerichts, zum Friedensrichter, zum Beiſitzer des Friedensrichters, zum Richter eines Handelsgerichts, zum Mitglied des Caſſationsgerichts, zum Geſchworner, und zum Commiſſair des Vollziehungsdirectoriums bei den Gerichten erwählt werden.

Digitized by Google

Von der bürgerlichen Rechtspflege.

210. Das Recht, über Streitigkeiten durch Schiedsrichter, welche die Parteien wählen, erkennen zu laſſen, kann nicht gekränkt werden.

211. Der Ausſpruch dieſer Schiedsrichter läßt keine weitere Berufung, und keinen Recurs zur Caſſation zu, wenn die Parteien es nicht ausdrücklich vorbehalten haben.

212. In jedem durch das Geſetz beſtimmten Bezirk iſt ein Friedensrichter mit Beiſitzern; ſie werden alle auf zwei Jahre erwählt, und können unmittelbar und immerhin wieder erwählt werden.

213. Das Geſetz beſtimmt die Gegenſtände, worüber die Friedensrichter und deren Beiſitzer in letzter Inſtanz ſprechen. Es eignet ihnen andre zu, worüber ſie mit Vorbehalt der Appellation erkennen.

214. Es ſind beſondre Gerichte für den Handel zu Land und zur See; das Geſetz beſtimmt die Orte, wo es nützlich iſt, ſie anzuordnen.

Ihre Befugniß, in letzter Inſtanz zu ſprechen, kann nicht über den Werth von 500 Myriagrammen Waizen (102 Centner, 22 Pfunde) erſtreckt werden.

215. Die Sachen, welche weder vor die Friedensrichter, noch vor die Handelsgerichte, es ſey mit, oder ohne Appellation gehören, werden unmittelbar vor den Friedensrichter und ſeine Beiſitzer gebracht, um in Güte verglichen zu werden.

Kann der Friedensrichter ſie nicht vergleichen; ſo weiſt er ſie vor das Civilgericht.

216. In jedem Departement iſt ein Civilgericht.

Jedes Civilgericht beſteht aus wenigſtens 20 Richtern, aus einem Commiſſair und einem Subſtituten,

welche das Vollziehungsdirectorium ernennt und abſetzen kann, und aus einem Schreiber.

Alle 5 Jahre ſchreitet man zur Wahl aller Mitglieder des Gerichts.

Die Richter können immer wieder erwählt werden.

217. Bei der Wahl der Richter werden 5 Suppleanten ernannt, wovon 3 aus den Bürgern, die in der Gemeinde wohnen, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, genommen werden.

218. Das Civilgericht ſpricht in letzter Inſtanz, in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen, bei Appellationen, ſowohl von den Friedens- als von den Schiedsrichtern, und den Handelsgerichten.

219. Die Appellation von den Urtheilen des Civilgerichts geht an das Civilgericht eines der 3 nächſtgelegenen Departements, ſo wie es durch das Geſetz beſtimmt iſt.

220. Das Civilgericht theilt ſich in Sectionen. Eine Section kann nicht richten, wenn weniger als 5 Richter gegenwärtig ſind.

221. Die vereinten Richter in jedem Gerichte ernennen unter ſich, mittelſt geheimer Stimmenſammlung, den Präſidenten jeder Section.

Von der correctionellen und peinlichen Rechtspflege.

222. Niemand kann gerichtlich eingezogen werden, als um vor den Polizeibeamten geführet zu werden, und niemand kann angehalten oder verhaftet werden, als vermöge eines Verhaftungsbefehls der Polizeibeamten, oder des Vollziehungsdirectoriums im Fall des 145ſten Art.; oder vermöge einer von einem Gerichte, oder von

Digitized by Google

dem Director des geſchwornen Anklagegerichts erlaſſenen Verfügung zur Leibeshaft oder vermöge eines Anklagedecrets des geſetzgebenden Körpers in den Fällen, wo es ihm zukommt, ſolches auszuſprechen; oder vermöge eines Urtheils auf Gefängnißſtrafe oder correctionelle Einſperrung.

223. Auf daß die Acte, welche Verhaftung verfügt, vollzogen werden könne, wird erfordert: 1) daß ſie förmlich den Grund der Verhaftung, und das Geſetz, vermöge deſſen ſie verfügt worden iſt, ausdrücke; 2) daß ſie dem, den ſie betrifft, bekannt gemacht, und ihm Abſchrift davon gelaſſen worden ſey.

224. Jede gerichtlich eingezogene und vor den Polizeibeamten geführte Perſon muß auf der Stelle, oder auf's ſpäteſte noch an dem nämlichen Tage, verhört werden.

225. Ergibt ſich aus dem Verhör, daß kein Beſchuldigungsgrund gegen ſie vorhanden iſt, ſo iſt ſie ſogleich wieder in Freiheit zu ſetzen; oder wenn Grund da iſt, ſie in das Arreſthaus zu ſchicken, ſo iſt ſie in der kürzeſten Zeitfriſt dahin abzuführen, welche in keinem Falle ſich über 3 Tage belaufen darf.

226. Kein Verhafteter kann weiter ingehalten werden, wenn er hinlängliche Bürgſchaft leiſtet, in allen Fällen, wo das Geſetz unter Bürgſchaft frei zu bleiben geſtattet.

227. Niemand kann in dem Falle, da ſeine Verhaftung durch das Geſetz verfügt wird, anderswo hingeführt, oder in Verwahrung gebracht werden, als in die rechtmäßig und öffentlich zu Verhafts-, Juſtiz- oder Gefängnißhäuſern beſtimmten Orte.

Digitized by Google

228. Kein Wächter oder Stockmeiſter kann irgend Jemanden aufnehmen oder inbehalten, als kraft eines Verhaftbefehls, nach den in den Art. 222 und 223 vorgeſchriebenen Formen, einer Verfügung zur Leibeshaft, eines Anklagedecrets oder eines Urtheils auf Gefängnißſtrafe oder correctionelle Einſperrung, wovon der Eintrag in ſein Regiſter geſchehen muß.

229. Jeder Wächter oder Stockmeiſter iſt gehalten, ohne daß irgend ein Befehl ihn davon freiſprechen könnte, die verhaftete Perſon dem Civilbeamten, der die Polizei des Verhaftshauſes unter ſich hat, ſo oft, als dieſer Beamte es fordern wird, darzuſtellen.

230. Die Darſtellung der verhafteten Perſon kann deren Verwandten und Freunden nicht verſagt werden, ſobald ſie den Befehl des Civilbeamten dazu aufweiſen, der jederzeit gehalten iſt, ſolchen zu ertheilen, es wäre denn, daß der Wächter oder Stockmeiſter eine in ſein Regiſter eingeſchriebene Verfügung des Richters, die Perſon in geheimer Verwahrung zu halten, vorzeigte.

231. Wer irgend, was auch ſeine Stelle oder ſein Amt iſt, wenn das Recht der Verhaftung ihm nicht durch das Geſetz zuerkannt iſt, den Befehl, Jemanden zu verhaften, geben, unterzeichnen, vollziehen oder vollziehen laſſen wird; oder wer, ſelbſt in dem Fall einer durch das Geſetz verordneten Verhaftung, Jemanden an einen Verhaftsort, der nicht rechtmäßig und öffentlich als ſolcher bezeichnet iſt, führen, daſelbſt aufnehmen, oder inhalten würde; und alle Wächter und Stockmeiſter, welche den Verordnungen der drei vorſtehenden Artikel zuwider handeln würden, machen ſich des Verbrechens willkührlicher Verhaftung ſchuldig.

Digitized by Google

232. Alle bei Verhaftungen, Aufbewahrungen oder Executionen angewandte Arten von Strenge, die nicht durch das Geſetz vorgeſchrieben ſind, ſind Verbrechen.

233. In jedem Departement ſind, um über diejenigen Vergehungen zu richten, worauf weder eine Leibes- noch entehrende Strafe geſetzt iſt, wenigſtens drei, und höchſtens 6 Zuchtgerichte.

Dieſe Gerichte können keine ſchwerere Strafe, als Einſperrung auf zwei Jahre, erkennen.

Die Erkenntniß über Vergehungen, deren Strafe nicht den Werth eines dreitägigen Arbeitslohns, oder eine dreitägige Einſperrung überſteigt, gehört dem Friedensrichter zu, der darüber in letzter Inſtanz ſpricht.

234. Jedes Zuchtgericht beſteht aus einem Präſidenten, zwei Friedensrichtern, oder Beiſitzern des Friedensrichters der Gemeinde, worin ſolches niedergeſetzt iſt, einem Commiſſair der vollziehenden Gewalt, den das Vollziehungsdirectorium ernennt und abſetzen kann, und einem Schreiber.

235. Der Präſident jedes Zuchtgerichts wird alle 6 Monate, und der Reihe nach, aus den Mitgliedern der Sectionen des Civilgerichts des Departements, mit Ausnahme der Präſidenten, genommen.

236. Von den Urtheilen des Zuchtgerichts kann an das Criminalgericht des Departements appellirt werden.

237. In Betreff der Verbrechen, welche Leibes- oder entehrende Strafen nach ſich ziehen, kann Niemand gerichtet werden, als kraft einer von den Geſchworenen angenommenen, oder durch den geſetzgebenden Körper beſchloſſenen Anklage, in dem Falle, worin er das Recht hat, Anklage zu beſchließen.

238. Ein erſtes Geſchworenengericht (Jury) erklärt, ob die Anklage angenommen, oder ver-

Digitized by Google

worfen werden ſoll; die Thatſache erkennt ein zweites Geſchworenengericht an; und die durch das Geſetz beſtimmte Strafe wird durch die peinlichen Gerichte angewandt.

239. Die Geſchworenen ſtimmen blos durch geheimes Stmmenſammeln.

240. In jedem Departement ſind eben ſo viele Anklagsjury's, als Zuchtgerichte ſind.

Die Präſidenten der Zuchtgerichte ſind deren Directoren, jeder in ſeinem Bezirke.

In den Gemeinden über 50,000 Seelen können durch das Geſetz, außer dem Präſidenten des Zuchtgerichts, ſo viele Directoren der Anklagsjury's niedergeſetzt werden, als die Beſorgung der Geſchäfte erfordert.

241. Die Amtsverrichtungen des Commiſſairs der vollziehenden Gewalt und des Schreibers bei dem Director des Anklagsjury, werden durch den Commiſſair und den Schreiber des Zuchtgerichts verſehen.

242. Jeder Director des Anklagsjury hat die unmittelbare Aufſicht über alle Polizeibeamten ſeines Bezirks.

243. Der Director des Jury verfolgt unmittelbar als Polizeibeamter, nach den Anzeigen, welche ihm der öffentliche Ankläger, ſowohl Amtshalber, als nach den Befehlen des Vollziehungsdirectoriums, macht: 1) die Eingriffe in die perſönliche Freiheit oder Sicherheit der Bürger; 2) die, ſo wider das Völkerrecht begangen werden; 3) die Empörung gegen den Vollzug ſowohl gerichtlicher Beſcheide, als aller Executivacten, welche von den conſtitutionsmäßigen Gewalten herfließen; 4) die veranlaßten Unruhen und begangenen Gewaltthätigkeiten, um die Erhebung der Steuern, den

Digitized by Google

freien Umlauf der Lebensmittel, und anderer Gegenſtände des Handels zu hindern.

244. In jedem Departement iſt ein Criminalgericht.

245. Das Criminalgericht beſteht aus einem Präſidenten, einem öffentlichen Ankläger, 4 aus dem Civilgerichte genommenen Richtern, dem Commiſſair der vollziehenden Gewalt bei eben dieſem Gerichte oder ſeinem Subſtituten, und einem Schreiber.

Bei dem Criminalgericht des Seinedepartements iſt ein Vicepräſident und ein Subſtitut des öffentlichen Anklägers; dies Gericht iſt in zwei Sectionen abgetheilt; 8 Mitglieder des Civilgerichts verſehen dabei die Richterſtellen.

246. Die Präſidenten der Sectionen des Civilgerichts können keine Richterſtellen bei dem Criminalgerichte verwalten.

247. Die übrigen Richter verwalten dabei ihr Amt, jeder in ſeiner Reihe 6 Monate hindurch, der Ordnung ihrer Ernennung nach, und ſie können während ſolcher Zeit keine Amtsverrichtungen bei dem Civilgerichte ausüben.

248. Dem öffentlichen Ankläger liegt ob: 1) die Verbrechen nach den von den erſten Geſchworenen angenommenen Anklagsacten gerichtlich zu verfolgen; 2) den Polizeibeamten die unmittelbar an ihn gebrachten Anzeigen zu übergeben; 3) über die Polizeibeamten des Departements zu wachen, und, im Fall einer Nachläſſigkeit oder größerer Verbrechen, gegen ſie dem Geſetze nach zu verfahren.

249. Dem Commiſſair der vollziehenden Gewalt liegt ob: 1) während des Laufs des Prozeſſes die richtige Beobachtung der Formen, und vor dem

Digitized by Google

Urtheile die Anwendung des Geſetzes nachzuſuchen; 2) die Vollziehung der durch das Gericht gefällten Urtheile zu betreiben.

250. Die Richter können den Geſchworenen keine verwickelte Frage vorlegen.

251. Das Urtheilsjury beſteht aus wenigſtens 12 Geſchworenen; der Angeklagte hat das Recht, ohne Angabe der Gründe, eine Zahl derſelben, die das Geſetz beſtimmt, zu verwerfen.

252. Das Verfahren vor dem Urtheilsjury iſt öffentlich, und man kann den Angeklagten nicht den Beiſtand eines Rathgebers verſagen, den ſie das Recht haben zu wählen, oder der von Amtswegen für ſie ernannt wird.

253. Wer durch ein geſetzliches Erkenntniß der Geſchworenen freigeſprochen wird, kann der nämlichen Sache wegen nicht mehr vorgenommen, noch angeklagt werden.

Von dem Caſſationsgerichte.

254. Es iſt für die ganze Republik ein Caſſationsgericht.

Es ſpricht: 1) über die Geſuche um Caſſation gegen die durch die Gerichte gefällten Urtheile in letzter Inſtanz; 2) über die Geſuche um Verweiſung von einem Gerichte an das andere, aus Urſache geſetzmäßigen Verdachts oder öffentlicher Sicherheit; 3) über Anordnungen der Richter, oder Beſchwerden gegen ein ganzes Gericht.

255. Das Caſſationsgericht kann nie die Hauptſache der Rechtsſtreite unterſuchen; aber es caſſirt die Urtheile, welche nach Proceduren gefällt wurden, wobei die Formen verletzt worden ſind, oder die eine ausdrückliche Uebertretung des Geſetzes enthalten, und

Digitized by Google

verweiſet die Hauptſache an das Gericht, welches darüber zu erkennen hat.

256. Wenn, nach einer Caſſation, das zweite Urtheil in Betreff der Hauptſache mit den nämlichen Rechtsmitteln, wie das erſtere, angegriffen wird; ſo kann die Frage nicht mehr bei dem Caſſationsgerichte verhandelt werden, ohne daß ſie zuvor dem geſetzgebenden Körper vorgelegt worden, welcher ein Geſetz gibt, wornach das Caſſationsgericht ſich zu halten hat.

257. Das Caſſationsgericht iſt gehalten, alle Jahre an jede der beiden Abtheilungen des geſetzgebenden Körpers eine Deputation zu ſchicken, die ihm das Verzeichniß der geſprochenen Urtheile vorlegt, mit den nöthigen Randbemerkungen, und dem Texte des Geſetzes, welches das Urtheil beſtimmt hat.

258. Die Zahl der Richter des Caſſationsgerichts darf nicht über drei Viertheile der Zahl der Departemente ſich belaufen.

259. Dies Gericht wird alle Jahre um ein Fünftheil erneuert.

Die Wahlverſammlungen der Departemente ernennen nach und nach abwechſelnd die Richter, welche jene, die aus dem Caſſationsgericht austreten, wieder erſetzen ſollen.

Die Richter dieſes Gerichts können immer wieder erwählt werden.

260. Jeder Richter des Caſſationsgerichts hat einen Suppleanten, den die nämliche Wahlverſammlung ernennt.

261. Bei dem Caſſationsgerichte iſt ein Commiſſair und Subſtituten, die das Vollziehungsdirectorium ernennt und abſetzen kann.

Digitized by Google

262. Das Vollziehungsdirectorium zeigt dem Caſſationsgerichte durch ſeinen Commiſſair, und ohne Nachtheil des Rechts der intereſſirten Partheien, die Handlungen an, wodurch die Richter ihre Gewalt überſchritten haben.

263. Das Gericht vernichtet dieſe Handlungen, und wenn darunter ein Amtsverbrechen vorwaltet; ſo wird die Sache dem geſetzgebenden Körper angezeigt, welcher das Anklagsdecret gibt, nachdem er zuvor die Beſchuldigten angehört oder vorgefordert hat.

264. Der geſetzgebende Körper kann die Urtheile des Caſſationsgerichts nicht vernichten, wohl aber die Richter, die ſich eines Amtsverbrechens ſchuldig gemacht, perſönlich vor Gericht belangen.

Hoher Juſtizhof.

265. Es iſt ein hoher Juſtizhof, um über die durch den geſetzgebenden Körper angenommenen Anklagen, ſowohl gegen ſeine eigenen Mitglieder, als gegen die des Vollziehungsdirectoriums zu erkennen.

266. Der hohe Juſtizhof beſteht aus 5 Richtern und 2 Nationalanklägern, welche aus dem Caſſationsgerichte genommen werden, und aus Hochgeſchworenen, welche die Wahlverſammlungen der Departemente ernennen.

267. Der hohe Juſtizhof wird nur kraft eines Aufrufs des geſetzgebenden Körpers, den der Rath der Fünfhundert verfaßt und bekannt macht, errichtet.

268. Er bildet ſich und hält ſeine Sitzungen an dem Orte, der in dem Aufrufe des Raths der Fünfhundert dazu beſtimmt iſt.

Digitized by Google

Dieſer Ort kann von dem, wo der geſetzgebende Körper ſeinen Sitz hat, nicht unter 12 Myriameter (24 mittlere Meilen) entfernt ſeyn.

269. Wenn der geſetzgebende Körper die Errichtung des hohen Juſtizhofs verkündet hat; ſo zieht das Caſſationsgericht durch das Loos 15 ſeiner Mitglieder in einer öffentlichen Sitzung aus; es ernennt hierauf in der nämlichen Sitzung, durch geheimes Stimmenſammeln, 5 von dieſen 15; die auf ſolche Art ernannten 5 Richter ſind die Richter des hohen Juſtizhofs; ſie wählen unter ſich einen Präſidenten.

270. Das Caſſationsgericht ernennt, in der nämlichen Sitzung, durch geheimes Stimmenſammeln, nach abſoluter Mehrheit, zwei ſeiner Mitglieder, um bei dem hohen Juſtizhofe die Stelle der Nationalankläger zu verſehen.

271. Die Anklagsacten werden durch den Rath der Fünfhundert verfaßt.

272. Die Wahlverſammlungen jedes Departements ernennen alle Jahre einen Geſchworenen für den hohen Juſtizhof.

273. Das Vollziehungsdirectorium läßt, einen Monat nach dem Zeitpuncte der Wahlen, die Liſte der für den hohen Juſtizhof ernannten Geſchworenen drucken und bekannt machen.

Neunter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

274. Die bewaffnete Macht iſt eingeſetzt, um den Staat gegen die auswärtigen Feinde zu ſchützen, und im Innern die Erhaltung der Ruhe und den Vollzug der Geſetze zu ſichern.

Digitized by Google

275. Die öffentliche Macht iſt weſentlich gehorchend; kein bewaffnetes Corps kann berathſchlagen.

276. Sie iſt in ſtillliegende Nationalgarde und in dienſtleiſtende Nationalgarde abgetheilt.

Von der ſtillliegenden Nationalgarde.

277. Die ſtillliegende Nationalgarde beſteht aus allen Bürgern und Bürgersſöhnen, welche im Stande ſind, Waffen zu tragen.

278. Ihre Organiſation und Diſciplin ſind durch die ganze Republik die nämlichen; ſie ſind durch das Geſetz beſtimmt.

279. Kein Franke kann Bürgerrechte ausüben, wenn er nicht in die Rolle der ſtillliegenden Nationalgarde eingeſchrieben iſt.

280. Rangordnung und Subordination haben dabei nur in Betreff des Dienſtes und während ſeiner Dauer ſtatt.

281. Die Officiere der ſtillliegenden Nationalgarde werden von den Bürgern, woraus ſolche beſteht, blos auf eine Zeitlang erwählt, und können nur nach einer Zwiſchenzeit wiedererwählt werden.

282. Das Commando der Nationalgarde eines ganzen Departements kann nicht Einem Bürger fortdauernd übertragen werden.

283. Wenn es für nöthig geachtet wird, die ganze Nationalgarde eines Departements zu verſammeln; ſo kann das Vollziehungsdirectorium einen temporären Commandanten ernennen.

284. Das Commando der ſtillliegenden Nationalgarde, in einer Stadt von 100,000 Einwohner und darüber, kann nicht fortdauernd Einem Bürger anvertraut werden.

Von der dienſtleiſtenden Nationalgarde.

285. Die Republik unterhält, ſelbſt in Friedenszeiten, unter dem Namen von dienſtleiſtender Nationalgarde, eine Land- und See-Armee in ihrem Solde.

286. Die Armee wird durch freiwilliges Eintreten in dieſelbe, und erforderlichen Falls auf die, von dem Geſetz beſtimmte, Art errichtet.

287. Kein Fremder, der nicht die Rechte eines fränkiſchen Bürgers erlangt hat, kann in die fränkiſchen Armeen aufgenommen werden, er habe denn einen oder mehrere Feldzüge für die Gründung der Republik mitgefochten.

288. Die Commandanten oder höchſten Anführer zu Land und zur See werden nur im Falle eines Krieges ernannt; ſie erhalten von dem Vollziehungsdirectorium Commiſſionen, die nach Willkühr widerrufen werden können. Die Dauer dieſer Commiſſionen ſchränkt ſich auf einen Feldzug ein; aber ſie können verlängert werden.

289. Das Generalcommando der Armeen der Republik kann nicht einem einzigen Menſchen anvertraut werden.

290. Die Land- und Seearmee iſt in Betreff der Diſciplin, der Form der Urtheile, und der Beſchaffenheit der Strafen, beſondern Geſetzen unterworfen.

291. Kein Theil der ſtillliegenden, ſo wie der dienſtleiſtenden Nationalgarde kann, was den innern Dienſt der Republik betrifft, anders als auf ſchriftliche Aufforderung der bürgerlichen Gewalt, in den durch das Geſetz vorgeſchriebenen Formen, wirken.

Digitized by Google

292. Die öffentliche Macht kann von den bürgerlichen Gewalten nur im Umfange ihres Gebietes aufgefordert werden; ſie kann ſich nicht von einem Canton in den andern begeben, ohne Bevollmächtigung von der Departementsverwaltung, noch von einem Departement in das andre, ohne die Befehle des Vollziehungsdirectoriums.

293. Der geſetzgebende Körper beſtimmt jedoch die Mittel, durch die öffentliche Macht die Vollziehung der Urtheile und die Verfolgung der Angeklagten durch das ganze fränkiſche Gebiet zu ſichern.

294. Im Fall unmittelbar drohender Gefahr kann die Municipalverwaltung eines Cantons die Nationalgarde der benachbarten Cantone auffordern. In dieſem Falle ſind ſowohl die Verwaltung, welche aufgefordert hat, als die Anführer der Nationalgarden, welche aufgefordert worden ſind, gehalten, in dem nämlichen Augenblicke der Departementsverwaltung davon Nachricht zu geben.

295. Kein fremdes Truppencorps kann in das fränkiſche Gebiet geführt werden, ohne vorgängige Bewilligung des geſetzgebenden Körpers.

Zehnter Titel.

Oeffentlicher Unterricht.

296. Es ſind in der Republik Primärſchulen, worin die Zöglinge leſen, ſchreiben, die Anfangsgründe des Rechnens und der Moral lernen; die Republik ſorgt für die Wohnungskoſten der Lehrer, welche dieſen Schulen vorſtehen.

297. Es ſind, in den verſchiedenen Theilen der Republik, höhere Schulen als dieſe untern, in ſol-

cher Anzahl, daß wenigſtens Eine für zwei Departemente iſt.

298. Es iſt, für die ganze Republik, ein Nationalinſtitut, welchem aufgetragen iſt, Entdeckungen zu ſammeln, die Künſte und Wiſſenſchaften zu vervollkommenen.

299. Die verſchiedenen Anſtalten für den öffentlichen Unterricht haben unter ſich kein Verhältniß von Unterordnung oder Verwaltungsgleichförmigkeit.

300. Die Bürger haben das Recht, beſondere Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten, ſo wie freie Geſellſchaften, um zu den Fortſchritten der Wiſſenſchaften und Künſte beizutragen, zu errichten.

301. Es werden Nationalfeſte angeordnet werden, um den Bruderſinn unter den Bürgern zu unterhalten, und ſie an die Conſtitution, das Vaterland, und die Geſetze feſtzuknüpfen.

Eilfter Titel.

Finanzen. Steuern.

302. Die öffentlichen Steuern werden jedes Jahr durch den geſetzgebenden Körper verhandelt und feſtgeſetzt. Ihm allein kommt es zu, dergleichen anzulegen; ſie können nicht über ein Jahr lang beſtehen, wenn ſie nicht ausdrücklich erneuert worden ſind.

303. Der geſetzgebende Körper kann jede Art von Steuer, die er für nothwendig erachtet, einführen; aber er muß jedes Jahr eine Grund- und eine Perſonalſteuer anlegen.

304. Jedes Individuum, welches nicht in dem Falle der Art. 12 und 13 der Conſtitution, und nicht in der Rolle der directen Steuern begriffen iſt, hat das

Recht, ſich vor der Municipalverwaltung ſeiner Gemeinde zu ſtellen, und ſich daſelbſt zu einer Perſonalſteuer einſchreiben zu laſſen, die dem Localwerthe von 3 Taglohnen Feldarbeit gleich iſt.

305. Die im vorſtehenden Artikel gedachte Einſchreibung kann nur im Monat Meſſidor jedes Jahres geſchehen.

306. Die Steuern aller Art werden unter alle Steuerbare nach dem Verhältniß ihres Vermögens vertheilt.

307. Das Vollziehungsdirectorium leitet und wacht über das Erheben und die Ablieferung der Steuern, und ertheilt zu dem Ende alle nöthigen Befehle.

308. Die detaillirten Rechnungen über die Ausgaben der Miniſter werden, von ihnen unterzeichnet und beſtätigt, im Anfange jedes Jahres öffentlich bekannt gemacht.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Verzeichniſſen der Einnahme der verſchiedenen Steuern und aller öffentlichen Einkünfte.

309. Die Verzeichniſſe der Ausgaben und Einnahmen werden ihrer Natur nach unterſchieden; ſie enthalten die Jahr für Jahr in jedem Theile der allgemeinen Verwaltung bezogenen und ausgegebenen Summen.

310. Auf gleiche Weiſe werden auch die Rechnungen der beſondern Ausgaben der Departemente, und welche auf die Gerichte, auf die Verwaltungen, auf die Fortſchritte der Wiſſenſchaften, auf alle öffentliche Arbeiten und Anſtalten Bezug haben, öffentlich bekannt gemacht.

311. Die Departementsverwaltungen und Municipalitäten können keine Umlage machen, welche ſich

Digitized by Google

über die durch das geſetzgebende Corps beſtimmten Summen erſtreckt, noch, ohne von demſelben dazu bevollmächtigt zu ſeyn, irgend ein Localanlehn auf die Bürger des Departements, der Gemeinde, oder des Cantons, verhandeln oder erlauben.

312. Dem geſetzgebenden Körper allein kommt das Recht zu, die Verfertigung und in Umlaufſetzung aller Arten von Münzen anzuordnen, deren Werth und Gewicht, und deren Stempel zu beſtimmen.

313. Das Directorium hat die Oberaufſicht über die Verfertigung der Münzen, und ernennt die Beamten, welche die unmittelbare Ausübung dieſer Aufſicht haben.

314. Der geſetzgebende Körper beſtimmt die Steuern der Kolonieen, und ihre Handelsverhältniſſe mit dem Mutterſtaate.

National-Schatz-Amt und Rechnungsweſen.

315. Es ſind 5 Commiſſaire des National-Schatz-Amtes, die der Rath der Alten nach einer ihm vom Rath der Fünfhundert vorgelegten dreifachen Liſte wählt.

316. Die Dauer ihrer Amtsverrichtungen iſt 5 Jahre; einer unter ihnen wird alle Jahre erneuert, und kann ohne Zwiſchenzeit und immer wieder erwählt werden.

317. Den Commiſſairen des National-Schatz-Amtes liegt ob: die Aufſicht über die Einnahme aller Nationalgelder zu führen; die Verwendung der Gelder und die Zahlung aller öffentlichen Ausgaben anzuordnen, die der geſetzgebende Körper bewilligt; mit dem Einnehmer der directen Steuern jedes Departements, mit den ver-

Digitized by Google

ſchiedenen Verwaltungen der Nationaleinkünfte, und mit den Zahlmeiſtern in den Departementen eine offne Rechnung über Ausgabe und Einnahme zu halten; mit den gedachten Einnehmern und Zahlmeiſtern, und mit den Verwaltungen, die nöthige Correſpondenz zu unterhalten, um die genaue und regelmäßige Einlieferung der Gelder zu verſichern.

318. Sie können, ohne ſich eines Amtsverbrechens ſchuldig zu machen, nichts auszahlen zu laſſen als kraft: 1) eines Schluſſes des geſetzgebenden Körpers, und bis auf den Belauf der von demſelben für jeden Gegenſtand decretirten Summen; 2) einer Entſcheidung des Directoriums; 3) der Unterſchrift des Miniſters, der die Ausgabe anordnet.

319. Sie können auch, ohne ſich eines Amtsverbrechens ſchuldig zu machen, keine Zahlung genehmigen, wenn der durch den Miniſter, in deſſen Behörde dieſe Art von Ausgaben einſchlägt, unterzeichnete Befehl nicht das Datum, ſowohl der Entſcheidung des Vollziehungsdirectoriums, als der Schlüſſe des geſetzgebenden Körpers, welche die Zahlung geſtatten, enthält.

320. Die Einnehmer der directen Steuern in jedem Departement, die verſchiedenen Nationalverwaltungen, und die Zahlmeiſter in den Departementen, übergeben ihre Rechnungen dem National-Schatz-Amte; das Schatzamt unterſucht und beſtätigt ſie.

321. Es ſind 5 Commiſſaire des National-Rechnungsweſens, die durch den geſetzgebenden Körper zu den nämlichen Epochen und nach den nämlichen Formen und Bedingungen, wie die Commiſſaire des Schatzamtes, gewählt werden.

322. Die allgemeine Rechnung der Einnahmen und Ausgaben der Republik, durch die beſondern Rechnungen

und Belegſchriften unterſtützt, wird durch die Commiſſaire des Schatzamtes den Commiſſairen des Rechnungsweſens vorgelegt, welche ſolche unterſuchen und beſtätigen.

323. Die Commiſſaire des Rechnungsweſens geben dem geſetzgebenden Körper Nachricht von den Mißbräuchen, Veruntreuungen, und allen Fällen von Verantwortlichkeit, die ſie in dem Laufe ihrer Geſchäfte entdecken; ſie ſchlagen ihrer Seits die dem Vortheile der Republik angemeſſenen Maasregeln vor.

324. Das Reſultat der durch die Commiſſaire des Rechnungsweſens beſtätigten Rechnungen wird gedruckt und öffentlich bekannt gemacht.

325. Die Commiſſaire, ſowohl des National-Schatz-Amtes, als des Rechnungsweſens, können nur durch den geſetzgebenden Körper ſuſpendirt oder abgeſetzt werden.

Aber, während der Vertagung des geſetzgebenden Körpers, kann das Vollziehungsdirectorium die Commiſſaire des National-Schatz-Amtes, jedoch höchſtens zwei an der Zahl, und unter Bedingung, beiden Räthen des geſetzgebenden Körpers, ſobald ſie wieder ihre Sitzungen halten, davon Bericht zu erſtatten, ſuſpendiren und proviſoriſch erſetzen.

Zwölfter Titel.

Auswärtige Verhältniſſe.

326. Der Krieg kann nicht anders beſchloſſen werden, als durch ein Decret des geſetzgebenden Körpers, auf den förmlichen und nothwendigen Vorſchlag des Vollziehungsdirectoriums.

Digitized by Google

327. Die zwei geſetzgebenden Räthe bewirken mit einander, in den gewöhnlichen Formen, das Decret, wodurch der Krieg entſchieden wird.

328. Im Falle bevorſtehender oder angefangener Feindſeligkeiten, Drohungen, oder Kriegsrüſtungen gegen die fränkiſche Republik, iſt das Vollziehungsdirectorium gehalten, zur Vertheidigung des Staats die in ſeiner Gewalt ſtehenden Mittel anzuwenden, unter Verpflichtung, den geſetzgebenden Körper ohne Verzug davon zu benachrichtigen.

Es kann ſogar, in dieſem Falle, die Vermehrung der Macht und die neuen, von der geſetzgebenden Gewalt zu treffenden Verfügungen anzeigen, welche die Umſtände erfordern könnten.

329. Das Directorium allein kann auswärtige politiſche Verhältniſſe unterhalten, Unterhandlungen betreiben, die Land- und Seemacht, ſo wie es ſolches für dienlich erachtet, vertheilen, und im Fall eines Krieges deren Leitung beſtimmen.

330. Es iſt berechtigt, Präliminar-Uebereinkünfte, wie kurze Waffenſtillſtände (armistices), Neutralitäts-Erklärungen, zu ſchließen; es kann auch geheime Conventionen eingehen.

331. Das Vollziehungsdirectorium ſchließt mit den auswärtigen Mächten, und unterzeichnet, oder läßt unterzeichnen alle Friedens-, Allianz-, lange Waffenſtillſtands-Tractaten (trêves), Neutralitäts-Handels-, und andere Verträge, die es dem Wohle des Staates für nöthig erachtet.

Dieſe Tractaten und Verträge werden im Namen der fränkiſchen Republik, durch die diplomatiſchen

Digitized by Google

Agenten, welche das Vollziehungsdirectorium ernennt und mit Weiſungen verſieht, unterhandelt.

332. In dem Falle, da ein Tractat geheime Artikel in ſich ſchließt, können die Verfügungen dieſer Artikel nicht die offenen Artikel aufheben, noch irgend einige Veräußerung des Gebietes der Republik enthalten.

333. Die Tractaten ſind nicht eher gültig, als nachdem ſie durch den geſetzgebenden Körper unterſucht und genehmiget worden ſind; doch können die geheimen Bedingungen in dem nämlichen Augenblick ihren einſtweiligen Vollzug erhalten, da ſie durch das Directorium abgeſchloſſen worden ſind.

334. So einer als der andere geſetzgebende Rath verhandeln über Krieg und Frieden nicht anders, als in allgemeinem Ausſchuſſe.

335. Die Ausländer, ſie mögen ſich in Frankreich niedergelaſſen haben, oder nicht, erben ihre Verwandten, ſie ſeyen Fremde oder Franzoſen; ſie können Contracte ſchließen, in Frankreich gelegene Güter ankaufen, annehmen, und darüber, gleich den franzöſiſchen Bürgern, auf alle den Geſetzen nach erlaubte Art verfügen.

Dreizehnter Titel.

Reviſion der Conſtitution.

336. Wenn die Erfahrung die Nachtheile einiger Artikel der Conſtitution zeigen ſollte; ſo ſchlägt der Rath der Alten deren Reviſion vor.

337. Der Vorſchlag des Raths der Alten iſt, in dieſem Falle, der Genehmigung des Raths der Fünfhundert unterworfen.

Digitized by Google

338. Wenn, in einem Zeitraume von 9 Jahren, der Vorſchlag des Raths der Alten, durch den Rath der Fünfhundert genehmigt, zu drei verſchiedenen Zeitpuncten, deren einer von dem andern wenigſtens 3 Jahre entfernt ſeyn muß, gemacht worden iſt; ſo wird eine Reviſionsverſammlung zuſammengerufen.

339. Dieſe Verſammlung wird aus zwei Gliedern jedes Departements gebildet, die alle auf die nämliche Art, wie die Glieder des geſetzgebenden Körpers, gewählt werden, und gleiche Bedingungen, wie die für den Rath der Alten erforderten, in ſich vereinigen.

340. Der Rath der Alten beſtimmt, für die Zuſammenkunft der Reviſionsverſammlung, einen Ort, der wenigſtens 20 Myriameter von dem entfernt iſt, wo der geſetzgebende Körper ſeinen Sitz hat.

341. Die Reviſionsverſammlung hat das Recht, den Ort ihres Aufenthalts zu verändern, indem ſie jedoch die im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebene Entfernung beobachtet.

342. Die Reviſionsverſammlung übt durchaus keine geſetzgebenden noch Regierungsverrichtungen aus; ſie ſchränkt ſich lediglich auf die Reviſion der ihr durch den geſetzgebenden Körper bezeichneten Conſtitutionsartikel ein.

343. Alle Artikel der Conſtitution, ohne Ausnahme, behalten ihre Kraft, ſo lange die durch die Reviſionsverſammlung vorgeſchlagenen Veränderungen nicht durch das Volk angenommen worden ſind.

344. Die Glieder der Reviſionsverſammlung berathſchlagen in Gemeinſchaft.

345. Die Bürger, welche in dem Augenblicke, da eine Reviſionsverſammlung zuſammengerufen wird, Mit-

glieder des geſetzgebenden Körpers ſind, können nicht zu Mitgliedern jener Verſammlung gewählt werden.

346. Die Reviſionsverſammlung ſchickt den Entwurf der von ihr beſchloſſenen Veränderungen unmittelbar an die Urverſammlungen.

Sie iſt aufgelöſt, ſobald der Entwurf ſolchen zugeſchickt worden iſt.

347. In keinem Falle kann die Dauer der Reviſionsverſammlung ſich über 3 Monate erſtrecken.

348. Die Mitglieder der Reviſionsverſammlung können über das, was ſie in ihren Amtsverrichtungen geſagt oder geſchrieben haben, zu keiner Zeit zur Verantwortung gezogen, angeklagt oder gerichtet werden.

Während der Dauer dieſer Amtsverrichtungen können ſie nicht vor Gericht gezogen werden, es ſey denn durch eine Entſcheidung der Mitglieder der Reviſionsverſammlung.

349. Die Reviſionsverſammlung wohnt keiner öffentlichen Ceremonie bei; ihre Mitglieder erhalten die nämliche Schadloshaltung, wie die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers.

350. Die Reviſionsverſammlung hat das Recht, in der Gemeinde, wo ſie ihren Sitz hat, die Polizei auszuüben, oder ausüben zu laſſen.

Vierzehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

351. Es gibt unter den Bürgern keine andere Art von Obern, als die öffentlichen Beamten, und nur in Rückſicht auf die Ausübung ihrer Aemter.

352. Das Geſetz erkennt kein religiöſes Gelübde, noch irgend eine andre den natürlichen Rechten des Menſchen widerſtreitende Verpflichtung.

Digitized by Google

353. Niemand kann gehindert werden, ſeine Gedanken zu ſagen, zu ſchreiben, zu drucken und bekannt zu machen.

Die Schriften können, vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung, keinerlei Cenſur unterworfen werden.

Niemand kann für das, was er geſchrieben oder herausgegeben hat, verantwortlich ſeyn, als in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen.

354. Niemand kann gehindert werden, den Gottesdienſt, den er ſich erwählt hat, auszuüben, wenn er ſich den Geſetzen gemäß verhält.

Niemand kann gezwungen werden, zu den Koſten irgend eines Gottesdienſtes beizutragen. Die Republik bezahlt keinen derſelben.

355. Es gibt weder Privilegium, noch Meiſterſchaft, noch Zunft, noch Einſchränkung der Preßfreiheit, des Handels, und der Ausübung der Gewerbſamkeit und der Künſte aller Art.

Jedes verbietende Geſetz dieſer Art, wenn die Umſtände es nöthig machen, iſt weſentlich proviſoriſch, und hat höchſtens nur ein Jahr lang Kraft, wenn es nicht förmlich erneuert wird.

356. Das Geſetz wacht beſonders über die Gewerbe, welche Bezug auf die öffentlichen Sitten, die Sicherheit und Geſundheit der Bürger haben; aber die Zulaſſung zur Ausübung ſolcher Gewerbe kann von keiner Geldeinrichtung abhängen.

357. Das Geſetz muß für die Belohnung der Erfinder, oder für die Erhaltung des ausſchließenden Eigenthums ihrer Entdeckungen oder Erzeugniſſe ſorgen.

Digitized by Google

358. Die Conſtitution gewährleiſtet die Unverletzbarkeit alles Eigenthums, oder billige Entſchädigung für das, deſſen Aufopferung die geſetzlich bewährte öffentliche Nothwendigkeit erfordert.

359. Das Haus jedes Bürgers iſt ein unverletzbarer Zufluchtsort. Während der Nacht hat Niemand das Recht hineinzugehen, als im Falle von Brand, Waſſersnoth, oder einer aus dem Innern des Hauſes kommenden Aufforderung. Bei Tage kann man darin die Befehle der conſtituirten Gewalten vollziehen.

Keine Hausſuchung kann geſchehen, als kraft eines Geſetzes, und nur in Betreff der Perſon oder des Gegenſtandes, die in der Acte, welche die Hausſuchung verfügt, ausdrücklich bezeichnet ſind.

360. Es kann keine Körperſchaft, noch Zuſammentretung errichtet werden, die der öffentlichen Ordnung zuwider iſt.

361. Keine Verſammlung von Bürgern kann ſich als Volksgeſellſchaft betrachten.

362. Keine beſondre Geſellſchaft, die ſich mit politiſchen Gegenſtänden beſchäftigt, kann mit irgend einer andern correſpondiren, noch ſich mit derſelben verbrüdern, noch öffentliche Sitzungen halten, die aus Geſellſchaftern und Beiwohnenden, welche von einander unterſchieden ſind, beſtehen, noch Bedingungen der Aufnahme und Wählbarkeit anordnen, noch ſich das Recht der Ausſchließung anmaßen, noch ihren Mitgliedern irgend ein äußeres Zeichen ihrer Verbindung tragen laſſen.

363. Die Bürger können ihre politiſchen Rechte nur in den Ur- oder Gemeindeverſammlungen ausüben.

364. Allen Bürgern ſteht frei, den öffentlichen Gewalten Petitionen zu übergeben, aber ſie müſſen nur von Einzelnen (individuell) ſeyn; keine verbundene Geſellſchaft kann dergleichen in ihrem Geſammtnamen (collectiv) vortragen, außer die conſtituirten Gewalten, und auch dieſe nur über Gegenſtände, welche ſie, als ſolche, betreffen.

Die Petitionäre dürfen nie die den conſtituirten Gewalten ſchuldige Ehrfurcht vergeſſen.

365. Jede bewaffnete Zuſammenrottung iſt Antaſtung der Conſtitution; ſie muß auf der Stelle durch die bewaffnete Macht zerſtreut werden.

366. Jede nicht bewaffnete Zuſammenrottung muß gleichfalls zerſtreut werden, erſt durch wörtlichen Befehl, und, wenn es nöthig iſt, durch die Anwendung der bewaffneten Macht.

367. Mehrere conſtituirte Gewalten können ſich nie vereinigen, um gemeinſchaftlich zu verhandeln; keine von einer ſolchen Vereinigung hergefloſſene Acte kann vollzogen werden.

368. Niemand kann unterſcheidende Zeichen tragen, die an vormals verwaltete Aemter oder geleiſtete Dienſte erinnern.

369. Die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers und alle öffentliche Beamte tragen, bei ihren Amtsverrichtungen, das Coſtume, oder das Zeichen der Gewalt, womit ſie bekleidet ſind; das Geſetz beſtimmt deſſen Form.

370. Kein Bürger kann, ganz, oder zum Theil, auf die Schadloshaltung oder den Gehalt Verzicht thun, der ihm, wegen ſeines Amtes, durch das Geſetz angewieſen iſt.

371. In der Republik iſt einerlei Maas und Gewicht.

Digitized by Google

372. Die fränkiſche Zeitrechnung fängt mit dem 21ſten September 1792, dem Tage der Gründung der Republik, an.

373. Die fränkiſche Nation erklärt, daß ſie in keinem Falle die Zurückkunft der Franken dulden wird, die ihr Vaterland ſeit dem 15ten July 1789 verlaſſen haben, und nicht in den Ausnahmen begriffen ſind, welche die Geſetze gegen die Ausgewanderten enthalten; ſie verbietet dem geſetzgebenden Körper, diesfalls neue Ausnahmen aufzuſtellen.

Die Güter der Ausgewanderten ſind unwiderruflich zum Vortheil der Republik eingezogen.

374. Die fränkiſche Nation erklärt auf gleiche Weiſe, als Garantie des öffentlichen Credits, daß, nach einer geſetzlichen Zuerkennung von Nationalgütern, welches immer deren Urſprung ſeyn mag, der geſetzmäßige Erwerber nie aus dem Beſitz derſelben geſetzt werden kann; mit Vorbehalt für den dritten Anſpruchmachenden, dafern ſolcher gegründet iſt, aus dem Nationalſchatz entſchädigt zu werden.

375. Keine der durch die Conſtitution eingeſetzten Gewalten hat das Recht, ſie in ihrem Ganzen, noch in irgend einem ihrer Theile zu ändern, die Aenderungen ausgenommen, welche durch die Reviſion, den Verfügungen des dreizehnten Titels gemäß, gemacht werden könnten.

376. Die Bürger werden unaufhörlich eingedenk ſeyn, daß vorzüglich von der Weisheit der Wahlen in den Ur- und Wahlverſammlungen, die Dauer, Erhaltung und Blüthe der Republik abhängt.

377. Das fränkiſche Volk übergibt die Aufbewahrung der gegenwärtigen Conſtitution der Treue des geſetzgebenden Körpers, des Vollziehungsdirectoriums, der

Verwalter und der Richter, der Wachſamkeit der Hausväter, den Gattinnen und den Müttern, der Liebe der jungen Bürger, dem Muthe aller Franken.

Durch die Volksrepräſentanten, welche die Aufſicht über die Protokolle haben, durchſehen.

Unterzeichnet: Lehault, Enjubault.

Mit dem Original verglichen durch uns, den Präſidenten und die Secretaire des Nationalconvents. Paris, den 5ten Fructidor, im 3ten Jahr der fränk. Republik (22ſten Auguſt 1795.)

Unterzeichnet: M. J. Chenier, Präſident. Deraſey, Soulignac, Bernier, Laurenceot, Dentzel, Quirot, Secretaire.

Schon einleitungsweiſe bot ſich, auf Veranlaſſung des Berichts von Boiſſy d'Anglas bei der Vorlegung des Conſtitutionsentwurfes, die Bemerkung dar, daß durch die zu weit ausgedehnten Rechte der Urverſammlungen die Exiſtenz des Staates und die Dauer ſeiner Conſtitution bedroht werden müßte. Der Erfolg hat dies in Frankreich ſelbſt und in den Staaten gezeigt, wo man, nach Frankreichs Vorgange, dieſe Urverſammlungen nachbildete, bis endlich, gereift durch die Erfahrung, auch dieſer Mangel in mehreren neuen Conſtitutionen durch zweckmäßigere Beſtimmungen beſeitigt ward. Wenden wir uns aber von dieſer Unvollkommenheit der dritten franzöſiſchen Conſtitution; ſo findet

man, daß dieſelbe ungleich mehr der erſten, als der zweiten Conſtitution ſich annäherte, und daß ſie aus der erſtern vieles aufnahm, was auf die republikaniſche Staatsform angewandt werden konnte, die an die Stelle eines conſtitutionellen Königs getreten war. Wie in der erſten Conſtitution, ſo iſt auch in der dritten das geſetzgebende Corps der Mittelpunct der höchſten Gewalt; ihm gehört die Initiative der Geſetze; und das Directorium, bekleidet mit der executiven Gewalt, kann eigentlich keinen Schritt thun, ohne Vorbeſtimmung und Mitwiſſen der geſetzgebenden Gewalt. Hatte man nun auch der möglichen Willkühr der geſetzgebenden Gewalt dadurch zu begegnen geſucht, daß das geſetzgebende Corps in zwei Theile getheilt ward, von welchem der Rath der Fünfhundert nur Geſetze vorſchlagen, der Rath der Alten aber dieſe unbedingt entweder annehmen oder verwerfen ſollte; ſo war ſchon durch dieſe Grenzbeſtimmung die erſte Veranlaſſung zu einem beſtändigen Zwieſpalt zwiſchen beiden Theilen des mit der höchſten Staatsgewalt bekleideten geſetzgebenden Corps gegeben. Auf die Dauer konnte dieſes Verhältniß nicht beſtehen, und die Ordnung im Staate erhalten; beſonders weil das Directorium, in ſeinem Einfluſſe zu ſehr beengt, natürlich jedes Mittel verſuchen mußte, den Umfang ſeiner Gewalt zu erweitern. Wenn alſo auch die Beſtimmungen in Hinſicht der richterlichen Gewalt, beſonders in Betreff der Friedensrichter, der Geſchwornengerichte und der Aufrechthaltung der individuellen Freiheit, noch genauer und beſſer wa-

ren, als in der erſten Conſtitution; wenn gleichfalls die Finanzeinrichtungen, die Verhältniſſe der Nationalgarden und des ſtehenden Heeres zum Staate, die völlige Cenſurfreiheit, blos mit Verantwortlichkeit in den durchs Geſetz beſtimmten Fällen, ſo wie die Rückſichten auf den öffentlichen Unterricht und auf die Begründung eines Nationalinſtituts für die Wiſſenſchaften ſehr zweckmäßig erſcheinen; ſo war doch für den religiöſen Kultus und für die Diener deſſelben viel zu wenig geſorgt, und ſelbſt die Aufhebung der Zünfte war ein Gewaltſtreich, der in andern Staaten durch eine beſſere Organiſation der Zunftverfaſſung vermieden ward.

Wie in der erſten Conſtitution, fehlte auch in der dritten ein Senat und ein Staatsrath, und ſechs Miniſter für ein Reich von 25 Millionen Menſchen konnten unmöglich den unermeßlichen Umfang ihres Wirkungskreiſes mit gleicher Kraft und Umſicht umſchließen. Für die geſetzliche und conſtitutionsmäßige Oppoſitionspartheі war zwar zum Theile in dem ausgeſprochenen Grundcharakter des Rathes der Alten geſorgt; allein dieſer Rath konnte in allen den Fällen gefährlich werden, wo die Mehrheit ſeiner Glieder die Annahme eines wirklich zweckmäßigen Geſetzes verwarf, weil ohne ſeine Zuſtimmung kein Geſetzesvorſchlag des Rathes der Fünfhundert geſetzliche Kraft erhalten, und von dem Directorium, das ſich in Hinſicht der Geſetzgebung völlig leidend verhielt, ausgeführt werden konnte. Uebrigens fehlten, nach dieſer Conſtitution,

Digitized by Google

alle die obern und untern adminiſtrativen Behörden in den Departements, die ſpäter unter dem Namen der Präfecte, Unterpräfecte ꝛc. auftraten.

Es war alſo auch durch dieſe Conſtitution die große Aufgabe noch nicht gelöſet: in welchem Verhältniſſe die geſetzgebende und vollziehende Gewalt gegen einander ſtehen, und wie ihre Individuen erwählt und ergänzt werden müſſen, wenn die nothwendige Trennung der Gewalten dem Staate wohlthätig werden ſoll. Bei manchen zweckmäßigen, volksthümlichen und den Bedürfniſſen der Zeit zuſagenden Beſtimmungen, trug daher auch dieſe Conſtitution das Gepräge der Unvollkommenheit, welches ſich bei ihrer Anwendung in der Praxis noch mehr zeigte, als in der Theorie, die wenigſtens eines gewiſſen innern Zuſammenhanges der einzelnen Theile nicht ermangelte.

So geſchah es denn, daß dieſe Verfaſſung bereits nach vier Jahren veraltet war, daß ihre Mängel allgemein gefühlt wurden, und daß die uſurpirte größere Macht des Directoriums bei den Reactionen der beiden Theile des geſetzgebenden Corps gegen dieſe Uſurpation, ſo wie die Kämpfe des Rathes der Alten und des Rathes der Fünfhundert unter ſich, und der begonnene Krieg mit dem Auslande endlich den Untergang der dritten Conſtitution, und die Bildung einer Conſularregierung herbeiführten.

Digitized by Google

Anfangs ſchien allerdings dieſe Conſtitution der franzöſiſchen Republik eine größere Feſtigkeit, als ſie vorher hatte, zu geben. Im Directorium ſaßen neben dem Schwelger Barras, und dem Stifter der Philantropen Larevelliere-Lepeaux, der eiſern conſequente Rewbel, der nicht unfähige Letourneur, und der Mann, der fleckenlos durch alle Stürme der Revolution hindurchgegangen war, Carnot. Seine militäriſchen Plane, von Bonaparte in Italien, von Moreau im ſüdlichen Teutſchland im Jahre 1796 ausgeführt, führten, obgleich Jourdan in Mittelteutſchland geſchlagen ward, doch endlich zum Frieden mit Oeſtreich zu Campo Formio am 17. Oct. 1797. Durchs Loos war am 20. Mai 1797 Letourneur, nach den Beſtimmungen der Conſtitution, aus dem Directorium getreten, und Barthelemy an ſeine Stelle gekommen. In die beiden Kammern des geſetzgebenden Corps war ein neues Drittheil, gewählt in den Urverſammlungen, eingetreten. Die ſchon früher vorhandene, und durch die Conſtitution ſelbſt veranlaßte, Spaltung zwiſchen dem Rathe der Fünfhundert und dem Rathe der Alten vermehrte ſich, beſonders ſeit der Rath der Alten den Geſetzesvorſchlag des Rathes der Fünfhundert verworfen hatte, nach welchem das Directorium in dringenden Fällen Anleihen zu machen berechtigt ſeyn ſollte. Im Directorium ſelbſt gab es eine gemäßigte Parthei, welche aus Carnot und Barthelemy beſtand, die von der ſtürmiſchen Majorität ihrer Collegen durch den Gewaltſtreich am 4. Sept. 1797 aus dem Directorium ver-

Digitized by Google

ſtoßen ward. Carnot hatte ſich durch die Flucht gerettet; Barthelemy ward nach Cayenne deportirt; das Directorium behauptete ſeit dieſer Zeit eine größere Gewalt, als ihm durch die Conſtitution zukam.

Allein ſeine Verſchwendungen, ſeine Dictatur in Italien und der Schweiz, die Expedition nach Aegypten und ſeine Eroberungsſucht erbitterten das kaum einigermaßen mit Frankreich ausgeſöhnte Europa von neuem gegen die Republik, die wenigſtens von dem Grundſatze der erſten Conſtitution, keine Angriffskriege zu führen und ſich auf das Gebiet Frankreichs vom Jahre 1791 zu beſchränken, ſich weit entfernte. Schon waren neue Republiken in Rom und Neapel geſtiftet, der König von Sardinien Piemonts beraubt, und die Niederlande, Genua und die Schweiz nach Frankreichs Vorgange demokratiſirt, als der neu eröffnete Krieg mit Oeſtreich und Rußland im Frühjahre 1799 in Teutſchland und Italien für Frankreich eine nachtheilige Wendung nahm. Dieſe nachtheiligen kriegeriſchen Ereigniſſe, an welchen die unfähigen Günſtlinge des Directoriums, Scherer in Italien und Jourdan in Teutſchland, den meiſten Antheil hatten, wirkten folgenreich auf die innere Stimmung in Frankreich zurück, und zeigten ſich beſonders in dem Ankampfe der beiden Räthe des geſetzgebenden Corps gegen das Directorium, als, durch die Wahlen des Jahres 1799, am 20. Mai eine überwiegende Anzahl von Gegnern deſſelben in die beiden Räthe eingetreten war. Der allgemein verhaßte Rewbel mußte reſigniren; ihm folgte der gewandte Metaphyſiker der

Revolution, Sieyes, von welchem aber die Erwartung der Nation eine größere war, als welche er, nach ſeiner Individualität, erfüllen konnte. Er war ſo wenig geeignet, im Directorium den Staat zu retten, als früher Necker an der Spitze der Finanzen. Zwar erklärten ſich, gegen die Conſtitution, bereits am 16. Juny das Directorium und die beiden Räthe für permanent; allein dies fruchtete wenig, da beide in der öffentlichen Meinung geſunken waren, wenn gleich durch Maſſena's Sieg bei Zürich, und durch Brune's Tapferkeit in den Niederlanden gegen die gelandeten Britten und Ruſſen, das Vordringen der Feinde auf das franzöſiſche Gebiet ſelbſt verhindert ward. Da erſchien der aus Aegypten zurückkehrende Bonaparte in Frankreich am 15. Oct. 1799. Aller Augen blickten auf ihn; ein allgemeiner Jubel begleitete ihn nach Paris. Im Einverſtändniße mit Sieyes, der aber in dieſem Generale ſich mächtig verrechnet hatte, ſtürzte er am achtzehnten Brumaire (9. Nov.) 1799 die bisherige Verfaſſung Frankreichs, und trat mit ihm und dem Figuranten Roger Ducos zu einer proviſoriſchen Conſularregierung an die Spitze des Staates. Gewaltſam und militäriſch waren die Schritte bei der Auflöſung der dritten Conſtitution und der durch ſie eingeſetzten Staatsbehörden geweſen; doch traten ſeit dieſer Zeit eminente Köpfe an die Spitze der Geſchäfte. Talleyrand, der ſchon die erſte Conſtitution Fraukreichs unterzeichnet und ſich, nach ſeinem freiwilligen Exil nach Nordamerika, den neu eingetretenen Verhältniſſen ge-

Digitized by Google

ſchmeidig angeſchmiegt hatte, ward Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Berthier Kriegsminiſter, Fouché Miniſter der Polizei, und Laplace Miniſter des Innern.

Das Experiment der vierten Conſtitution war ſchon am 13. Dec. 1799 vollendet, wo dieſe proclamirt, am 25. Dec. in Wirkſamkeit geſetzt, und am 18. Febr. 1800 für angenommen erklärt ward.

D) Vierte Conſtitution vom 13. Dec. 1799.

Erſter Abſchnitt.

Von der Ausübung des fränkiſchen Bürgerrechts.

Art. 1. Die fränkiſche Republik iſt eine und untheilbar. Ihr Gebiet in Europa iſt in Departemente und Gemeinde-Bezirke abgetheilt.

2. Jeder in Frankreich geborne und wohnhafte Mann, der volle 21 Jahre alt iſt, ſich in das Bürger-Verzeichniß ſeines Gemeinde-Bezirkes hat einſchreiben laſſen, und auf dem Gebiete der Republik ein Jahr lang gewohnt hat, iſt fränkiſcher Bürger.

3. Ein Ausländer wird fränkiſcher Bürger, ſobald er das Alter von 21 Jahren vollkommen erreicht hat, und, nach geſchehener Erklärung ſeiner Abſicht, ſich in Frankreich niederlaſſen zu wollen, daſelbſt 10 Jahre ununterbrochen gewohnt hat.

4. Die Eigenſchaft eines fränkiſchen Bürgers geht verloren:

Durch Naturaliſirung im Auslande;

Digitized by Google

Durch Annahme von Stellen und Jahrgeldern, die von einer auswärtigen Regierung ertheilt werden;

Durch Beitritt zu einer ausländiſchen Körperſchaft, welche einen Unterſchied der Geburt vorausſetzt;

Durch Verurtheilung zu körperlichen und entehrenden Strafen.

5. Die Ausübung des fränkiſchen Bürgerrechts wird dadurch einſtweilen ſuspendirt, wenn einer Bankerott macht, oder unmittelbarer Erbnehmer einer ganzen oder getheilten Nachlaſſenſchaft eines Bankerottiers wird;

Durch den Stand eines Lohndieners, der zu dem Dienſte einer Perſon oder Haushaltung gehört;

Durch richterliches Verbot, durch Anklage oder Nichterſcheinung vor Gericht.

6. Um in einem Gemeinde-Bezirke das Bürgerrecht ausüben zu können, muß man durch einen einjährigen Aufenthalt ſich das Einwohnerrecht daſelbſt erworben, und es nicht durch eine einjährige Abweſenheit verloren haben.

7. Die Bürger eines jeden Gemeinde-Bezirkes beſtimmen durch ihre Wahl diejenigen unter ihnen, welche ſie am fähigſten zur öffentlichen Geſchäftsführung halten. Hieraus entſteht ein Namenverzeichniß von Bürgern, die das öffentliche Zutrauen beſitzen, welche dem Zehntel der Anzahl aller derjenigen, die das Stimmenrecht haben, gleich ſeyn muß. Aus dieſem erſten Gemeindeverzeichniß müſſen die öffentlichen Beamten des Bezirks genommen werden.

8. Die in den Gemeinde-Verzeichniſſen eines Departements genannten Bürger beſtimmen gleichfalls den zehnten Theil aus ihrer Mitte. Dadurch entſteht ein zweites Zutrauens- das Departemental-Verzeichniß, aus

Digitized by Google

welchem die öffentlichen Beamten des Departements genommen werden müſſen.

9. Die in dem Departemental-Verzeichniß genannten Bürger erwählen gleichfalls ein Zehntel aus ihrer Mitte. Hieraus entſteht ein drittes Verzeichniß von Bürgern dieſes Departements, die zu öffentlichen Nationalſtellen wählbar ſind.

10. Die Bürger, welche das Recht haben, zu der Bildung eines der, in den 3 vorigen Artikeln genannten, Verzeichniſſe mitzuwirken, werden alle 3 Jahre zuſammenberufen, um zur Erſetzung der Verſtorbenen, oder derjenigen Mitglieder zu ſchreiten, welche wegen einer andern Urſache, als wegen eines öffentlichen Amtes, abweſend ſind.

11. Sie können zur nämlichen Zeit diejenigen von dem Verzeichniß ausſtreichen, deren Beibehaltung ihnen nicht gut dünkt, und ſie durch andre Bürger, welche nun ihr größeres Zutrauen genießen, erſetzen.

12. Niemand kann von einem Verzeichniß ausgeſtrichen werden, als durch abſolute (Eine Stimme mehr als die Hälfte enthaltende) Stimmenmehrheit der Bürger, die das Recht haben, zu ihrer Bildung mitzuwirken.

13. Man wird nicht gerade dadurch von einem Verzeichniß der Wählbaren ausgeſtrichen, daß man auf einem andern Verzeichniß, von einem niederern oder höhern Grade, nicht beibehalten wird.

14. Die Einſchreibung auf ein Verzeichniß von Wählbaren iſt nur in Anſehung derjenigen öffentlichen Aemter erforderlich, für welche dieſes Bedingniß ausdrücklich durch die Conſtitution oder das Geſetz feſtgeſetzt iſt.

Die Verzeichniſſe der Wählbaren werden zum erſtenmale in dem neunten Jahre gebildet.

Digitized by Google

Die Bürger, welche bei der erſten Bildung der öffentlichen Gewalten ernannt werden, machen einen nothwendigen Theil der erſten Verzeichniſſe der Wählbaren aus.

Zweiter Abſchnitt.

Vom Erhaltungs-Senat.

15. Der Erhaltungs-Senat beſteht aus 80 Mitgliedern, die unabſetzbar und auf Lebenslang ernannt ſind; ſie müſſen wenigſtens 40 Jahr alt ſeyn.

Zur Bildung des Senats werden zuerſt 60 Mitglieder ernannt; dieſe werden, während des 8ten Jahres, auf 62, während des 9ten, auf 64, und ſo ſtufenweiſe, durch Beifügung von zwei Mitgliedern in jedem der erſten 10 Jahre bis auf 80 vermehrt.

16. Die Ernennung zur Stelle eines Senators geſchieht durch den Senat, der unter 3 Wählbaren wählt, wovon der erſte vom Geſetzgebungskörper, der zweite vom Tribunat, der dritte vom erſten Conſul vorgeſchlagen wird.

Er wählt nur unter 2 Vorgeſchlagenen, wenn einer derſelben von zweien der 3 vorſchlagenden Gewalten genannt iſt. Er iſt gehalten, denjenigen, der zugleich von allen dreien Gewalten vorgeſchlagen wird, anzunehmen.

17. Der erſte Conſul, der ſeine Stelle verläßt, ſey es, weil der Zeitraum ſeiner Amtsführung verſtrichen iſt, oder durch Niederlegung derſelben, wird mit vollem Rechte und unbedingt Senator.

Die beiden andern Conſuln können, während des erſten Monats nach Verlauf ihrer Amtsführung, Platz im Senate nehmen; jedoch ſind ſie nicht verbunden, ſich dieſes Rechts zu bedienen.

Digitized by Google

Sie haben keinen Anſpruch darauf, wenn ſie ihr conſulariſches Amt durch freiwillige Niederlegung verlaſſen.

18. Ein Senator iſt auf immer für jede andre öffentliche Stelle unwählbar.

19. Alle, kraft des 9ten Artikels, in den Departements gebildete Verzeichniſſe müſſen dem Senat zugeſchickt werden; aus ihnen beſteht das Nationalverzeichniß.

20. Er wählt aus dieſem Verzeichniß die Geſetzgeber, die Tribunen, die Conſuln, Caſſations-Richter und die Rechnungs-Commiſſarien.

21. Er beſtätigt oder vernichtet alle Verhandlungen, die ihm als conſtitutionswidrig von dem Tribunate oder von der Regierung angezeigt werden; die Verzeichniſſe der Wählbaren ſind unter dieſen Verhandlungen mitbegriffen.

22. Zu der Unterhaltung und den Ausgaben des Senats ſind beſtimmte Gefälle liegender National-Domänen angewieſen; der jährliche Gehalt eines jeden ſeiner Mitglieder wird von dieſen Gefällen beſtritten, und iſt dem Zwanzigtheil des Gehalts des erſten Conſuls gleich (25,000 Francs).

23. Die Sitzungen des Senats ſind nicht öffentlich.

24. Die Bürger Sieyes und Roger Ducos, gegenwärtig austretende Conſuln, ſind zu Mitgliedern des Erhaltungs-Senats ernannt; ſie haben ſich mit dem 2ten und 3ten Conſul, die durch gegenwärtige Conſtitution ernannt werden, zu vereinigen. Dieſe 4 Bürger ernennen die Mehrheit des Senats, der ſich in der Folge ſelbſt ergänzt, und zu den ihm anvertrauten Wahlen ſchreitet.

Dritter Abſchnitt.

Von der geſetzgebenden Gewalt.

25. Es ſollen keine neuen Geſetze verkündet werden, als wenn der Vorſchlag dazu von der Regierung gemacht, dem Tribunate mitgetheilt, und vom Geſetzgebungskörper decretirt ſeyn wird.

26. Die von der Regierung gemachten Vorſchläge ſollen in Artikeln abgefaßt ſeyn. In jedem Falle kann ſie, während der Verhandlung dieſer Vorſchläge, dieſelben zurücknehmen, und ſie abgeändert wieder vorlegen.

27. Das Tribunat beſteht aus 100 Mitgliedern, die wenigſtens 25 Jahre alt ſeyn müſſen. Ein Fünftel wird jedes Jahr erneuert, und ſind ſolche, ſo lange ſie auf dem Nationalverzeichniß bleiben, unbeſchränkt wieder wählbar.

28. Das Tribunat berathſchlagt über die Vorſchläge zu Geſetzen; es ſtimmt über Annahme oder Verwerfung derſelben.

Es ſchickt aus ſeiner Mitte 3 Sprecher, durch welche die Beweggründe ſeines über jeden dieſer Vorſchläge erklärten Wunſches dem Geſetzgebungskörper vorgelegt, und vor demſelben vertheidigt werden.

Es zeigt dem Senate, aber blos wegen Conſtitutionswidrigkeiten, die Verzeichniſſe der Wählbaren, die Verhandlungen des Geſetzgebungskörpers, und die der Regierung, klagend an.

29. Es legt ſeine Wünſche wegen gemachter und zu machender Geſetze, wegen abzuſtellender Mißbräuche, wegen Verbeſſerung in allen Theilen der Staatsverwaltung, nie aber wegen Civil- und peinlicher Fälle, die bei den Gerichtshöfen anhängig ſind, dar.

Digitized by Google

Seine, zufolge des gegenwärtigen Artikels mitgetheilten, Wünſche haben keine nothwendige Folge, und verbinden keine öffentliche Gewalt zu einer Berathſchlagung.

30. Wenn das Tribunat ſich vertaget; ſo kann es eine Commiſſion von 10 oder 15 ſeiner Mitglieder ernennen, die beauftragt iſt, es, im Falle ſie es nöthig findet, zuſammen zu berufen.

31. Der Geſetzgebungskörper beſteht aus 300 Mitgliedern, die wenigſtens 30 Jahre alt ſeyn müſſen. Ein Fünftel derſelben wird jedes Jahr erneuert.

Es muß ſich immer darin wenigſtens ein Bürger aus jedem Departement der Republik befinden.

32. Ein aus dem Geſetzgebungskörper austretendes Mitglied kann nicht eher, als nach Verlauf eines Jahres, wieder darin eintreten. Es kann aber unmittelbar zu jeder andern öffentlichen Stelle, mit Inbegriff der eines Tribuns, wenn es ſonſt wählbar iſt, gewählet werden.

33. Die Sitzungen des geſetzgebenden Körpers beginnen jedes Jahr am 1. Frimaire (21. November) und dauern nur 4 Monate. Er kann während der 8 übrigen Monate von der Regierung außerordentlich zuſammen berufen werden.

34. Der Geſetzgebungskörper macht das Geſetz, indem er durch geheime Stimmenſammlung, und ohne die geringſte eigne Verhandlung ſeiner Mitglieder, über die Geſetzesvorſchläge entſcheidet, welche von den Sprechern des Tribunats und der Regierung vor ihm erörtert werden.

35. Die Sitzungen des Tribunats und des Geſetzgebungskörpers ſind öffentlich; die Anzahl der Anweſen-

den darf ſowohl in dem einen als in dem andern nicht über 200 ſich belaufen.

36. Der jährliche Gehalt eines Tribuns beträgt 15,000, der eines Geſetzgebers 10,000 Franks*).

37. Jedes Dekret des geſetzgebenden Körpers wird den 10ten Tag nach ſeiner Erlaſſung von dem erſten Conſul verkündet, wenn nämlich während dieſes Zeitraums keine Berufung wegen Conſtitutionswidrigkeit an den Senat geſchehen iſt. Dieſe Berufung findet gegen bereits verkündete Geſetze nicht Statt.

38. Die erſte Erneuerung des Geſetzgebungskörpers und des Tribunats geſchiehet erſt im Laufe des 10ten Jahres.

Vierter Abſchnitt.

Von der Regierung.

39. Die Regierung iſt dreien Conſuln, welche auf 10 Jahre ernennt werden und unbeſchränkt wieder wählbar ſind, anvertraut.

Jeder derſelben wird einzeln mit der unterſcheidenden Eigenſchaft des erſten, des zweiten, oder des dritten erwählt.

Die Conſtitution ernennt zum erſten Conſul den Bürger Bonaparte, geweſenen proviſoriſchen Con-

*) Frankreich rechnete nach ſeiner neuen Münzeinrichtung nicht mehr nach Livres und Sous, ſondern nach Francs und Centimes. Ein Centime iſt der hundertſte Theil eines Franc; 100 Francs ſind gleich 101 Livres und 1/4 Livre von der alten Rechnung. 10,000 Francs, die oben bemerkte Beſoldung eines Geſetzgebers, betragen alſo 10,125 Livres nach der alten Rechnung, oder 4640 Gulden 37 1/2 Kreuzer teutſchen Geldes nach dem 24 Gulden-Fuß.

Digitized by Google

ſul; zum 2ten Conſul den Bürger Cambacères, geweſenen Miniſter der Gerechtigkeitspflege; und zum 3ten Conſul den Bürger Lebrun, geweſenes Mitglied der Commiſſion des Raths der Alten. — Für dießesmal iſt der 3te Conſul auf 5 Jahre ernannt.

40. Der erſte Conſul hat beſondere Amtsverrichtungen und Befugniſſe, in welchen er, falls es nöthig iſt, augenblicklich durch einen ſeiner Amtsgenoſſen erſetzet werden kann.

41. Der erſte Conſul verkündet die Geſetze; er ernennt und entſetzet nach Willkühr die Mitglieder des Staatsraths, die Miniſter, die Geſandten und andere auswärtige Oberbeamten (Agens en chef), die Officiere der Land- und Seemacht, die Mitglieder der örtlichen Verwaltungen, und die Regierungscommiſſarien bei den Gerichtshöfen. Er ernennet alle Criminal- und Civilrichter, ausgenommen die Friedens- und Caſſationsrichter, ohne jedoch ſie abſetzen zu können.

42. In den übrigen Verhandlungen der Regierung haben der zweite und dritte Conſul berathende Stimmen; ſie unterzeichnen die Protokolle dieſer Verhandlungen, um ihre Gegenwart zu beweiſen, und können, wenn ſie wollen, ihre Meinung darin eintragen, worauf die Entſcheidung des erſten Conſuls hinreichend iſt.

43. Der Gehalt des erſten Conſuls iſt für das 8te Jahr auf fünfmalhunderttauſend Francs feſtgeſetzt. Der Gehalt eines jeden der beiden andern Conſuln beträgt 3 Zehntel des Gehalts des Erſten.

44. Die Regierung ſchlägt die Geſetze vor, und macht die nöthigen Verordnungen, um ihre Vollziehung zu ſichern.

Digitized by Google

45. Die Regierung leitet die Einnahmen und Ausgaben des Staats, nach der Vorſchrift des Geſetzes, welches jährlich den Betrag der einen und der andern beſtimmt; ſie wachet über die Ausprägung der Münzen, die allein nach einem Geſetz, welches Benennung, Gewicht und Stempel derſelben beſtimmt, in Umlauf gebracht werden können.

46. Wenn die Regierung unterrichtet iſt, daß eine Verſchwörung gegen den Staat angezettelt wird; ſo kann ſie Vorführungs- und Verhaftungsbefehle gegen die Perſonen, die im Verdacht ſind, Urheber oder Mitſchuldige derſelben zu ſeyn, erlaſſen; wenn ſie aber im Verlauf von 10 Tagen nach ihrer Verhaftnehmung nicht in Freiheit geſetzt, oder der regelmäßigen Gerichtsverwaltung übergeben ſind, ſo iſt der Miniſter, der den Verhaftsbefehl unterzeichnet hat, des Verbrechens willkührlicher Einkerkerung ſchuldig.

47. Die Regierung ſorgt für die innere Sicherheit und äußere Vertheidigung des Staats; ſie vertheilt die Land- und Seemacht und lenkt ihre Richtung.

48. Die dienſtleiſtende Nationalgarde iſt den Verordnungen der öffentlichen Verwaltung unterworfen; die ſeßhafte Nationalgarde nur dem Geſetz.

49. Die Regierung beſorgt im Auslande die politiſchen Verhältniſſe, leitet die Unterhandlungen, macht Präliminarbedingniſſe, unterzeichnet, läßt unterzeichnen und ſchließt alle Friedensverträge, Bündniſſe, Waffenſtillſtände, Neutralitäts-, Handels- und andre Verträge.

50. Die Kriegserklärungen, Friedensſchlüſſe, Allianz- und Handelsverträge werden, gleich Geſetzen, vorgeſchlagen, verhandelt, decretirt und verkündet.

51. Die geheimen Artikel eines Vertrags dürfen den öffentlichen nicht entgegen ſeyn.

52. Der Staatsrath beſchäftiget ſich unter der Leitung der Conſuln, mit Abfaſſung der Vorſchläge zu Geſetzen und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, und mit Auflöſung der Schwierigkeiten, die im Verwaltungsſache ſich erheben.

53. Aus den Mitgliedern des Staatsraths werden immer die Sprecher genommen, welche im Namen der Regierung vor dem Geſetzgebungskörper das Wort führen.

Niemals werden mehr als 3 ſolcher Sprecher zur Vertheidigung eines und deſſelben Geſetzesvorſchlages geſchickt.

54. Die Miniſter beſorgen die Vollziehung der Geſetze und der Verordnung der öffentlichen Verwaltung.

55. Kein Act der Regierung hat Kraft, wenn er nicht von einem Miniſter unterzeichnet iſt.

56. Einer der Miniſter iſt beſonders mit der Verwaltung des öffentlichen Schatzes beauftragt; er ſichert die Einnahme, ordnet die Erhebung der Gelder und die durch das Geſetz genehmigten Zahlungen an. Er kann nichts auszahlen laſſen, als zufolge 1) eines Geſetzes, und ſo weit die Summe, die es zu dieſer Art von Ausgabe beſtimmt hat, hinreicht; 2) eines Beſchluſſes der Regierung; 3) eines von einem Miniſter unterzeichneten Zahlungsbefehls.

57. Die ausführlichen Rechnungen über die Ausgaben eines jeden Miniſters werden, von ihm unterzeichnet und beſcheiniget, öffentlich bekannt gemacht.

58. Die Regierung kann zu Staatsräthen und Miniſtern nur ſolche Bürger erwählen, und beibehalten, deren Namen auf dem Nationalverzeichniſſe eingeſchrieben ſind.

Digitized by Google

59. Die örtlichen Verwaltungen, die ſowohl für jeden Gemeindebezirk als auch für ausgedehntere Theile des Staatsgebietes eingeſetzt werden, ſind den Miniſtern untergeordnet. Es kann Niemand Mitglied dieſer Verwaltungen werden oder bleiben, wenn er nicht auf einem der im 7ten und 8ten Artikel angeführten Verzeichniſſe eingetragen oder beibehalten iſt.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Gerichtshöfen.

60. Jeder Gemeindebezirk hat einen oder mehrere Friedensrichter, welche unmittelbar von den Bürgern und zwar auf 3 Jahre gewählt werden.

Ihre Hauptverrichtung beſteht darin, die Parteien zu vereinigen, welche ſie, wenn die Vereinigung nicht Statt hat, einladen, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter ſchlichten zu laſſen.

61. Für bürgerliche Gegenſtände ſind Gerichtshöfe erſter Inſtanz und Appellationsgerichte errichtet. Ihre innere Einrichtung, ihre Befugniſſe und der Gerichtsbarkeitsbezirk eines jeden von ihnen, ſind durch das Geſetz beſtimmt.

62. In den peinlichen Sachen, wo die begangenen Verbrechen eine entehrende oder Leibesſtrafe nach ſich ziehen, entſcheidet ein erſtes Geſchwornengericht (Jury), ob Anklage Statt findet oder nicht. Wird die Anklage angenommen; ſo erkennt ein zweites Jury über die That, und die Richter, aus welchen ein peinliches Gericht zuſammengeſetzt iſt, wenden darauf die Strafe an. Gegen ihren Ausſpruch hat keine Appellation Statt.

Digitized by Google

63. Die Verrichtungen eines öffentlichen Anklägers bei einem peinlichen Gerichte, werden durch den Regierungscommiſſair verſehen.

64. Die Verbrechen, welche keine Leibes- oder entehrende Strafe nach ſich ziehen, werden durch Zuchtpolizeigerichte abgeurtheilt; doch findet hier die Appellation an die peinlichen Gerichte Statt.

65. Für die ganze Republik beſteht Ein Caſſationsgericht, welches über die Vernichtungsgeſuche gegen die von den Gerichten in letzter Inſtanz gegebenen Urtheile, dann über das Begehren, eines rechtsgegründeten Verdachts oder öffentlicher Sicherheit wegen, von einem Gerichte an das andre verwieſen zu werden, und endlich über die Recursklagen gegen ein ganzes Gericht entſcheidet.

66. Das Caſſationsgericht erkennt nie über den Gegenſtand der Prozeſſe, ſondern es caſſirt nur die Urtheilsſprüche, die in Rechtsſachen ergangen ſind, worin die vorgeſchriebenen Formalitäten verletzt worden ſind, oder welche förmliche Uebertretungen der Geſetze enthalten, und es verweiſet den Prozeß ſelbſt an denjenigen Gerichtshof zurück, der eigentlich darüber zu entſcheiden hat.

67. Die Richter, welche die Gerichtshöfe erſter Inſtanz bilden, und die bei denſelben angeſtellten Regierungscommiſſarien werden aus dem Gemeinde- oder Departemental-Verzeichniſſe genommen.

Die Richter, aus welchen die Appellationsgerichte beſtehen, und die bei denſelben angeſtellten Commiſſarien, werden aus dem Departemental-Verzeichniſſe genommen.

Die Richter, welche das Caſſationstribunal bilden, und die bei dieſem Gerichtshofe angeſtellten Commiſſarien, werden aus dem Nationalverzeichniſſe genommen.

Digitized by Google

68. Die Richter, mit Ausnahme der Friedensrichter, behalten ihre Stellen lebenslänglich, es wäre denn, daß ſie wegen pflichtwidriger Handlungen verurtheilt, oder nicht auf den Verzeichniſſen der Wählbaren beibehalten worden wären.

Sechster Abſchnitt.

Von der Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten.

69. Die Stellen der Mitglieder des Senats, des Geſetzgebungscorps, des Tribunats, der Conſuln und der Staatsräthe, führen keine Verantwortlichkeit mit ſich.

70. Die perſönlichen, eine Leibes- oder entehrende Strafe nach ſich ziehenden Verbrechen, welche von einem Mitgliede des Senats, des Tribunats, des Geſetzgebungscorps, oder des Staatsrathes begangen worden ſind, werden vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen verfolgt, nachdem es zuvor das Corps, zu dem der Angeſchuldigte gehört, durch eine beſondre Berathſchlagung genehmiget hat.

71. Die Miniſter, welche wegen Privatverbrechen, die eine körperliche oder entehrende Strafe nach ſich ziehen, angeſchuldiget ſind, werden wie Mitglieder des Staatsrathes betrachtet.

72. Die Miniſter ſind verantwortlich: 1) für einen jeden von ihnen unterzeichneten, und durch den Senat für conſtitutionswidrig erklärten Regierungsact, 2) für den Nichtvollzug der Geſetze und der allgemeinen Verwaltungsverordnungen, 3) für die von ihnen gegebenen beſondern Befehle, wenn dieſelben der Conſtitution, den Geſetzen und Verordnungen zuwider ſind.

Digitized by Google

73. In den Fällen des vorhergehenden Artikels gibt das Tribunat den Miniſter durch eine beſondere Schrift klagend an, über welche das Geſetzgebungscorps in den gewöhnlichen Formen, und nachdem es zuvor den Angegebenen angehört und vorgefordert hat, berathſchlagt. Der durch ein Decret des Geſetzgebungscorps der Gerechtigkeitsverwaltung übergebene Miniſter wird durch einen hohen Gerichtshof, ohne Appellation und ohne Recurs um Caſſation, gerichtet.

Der hohe Gerichtshof iſt aus Richtern und Geſchwornen zuſammengeſetzt. Die Richter werden vom Caſſationsgerichte und aus ſeiner Mitte gewählt; die Geſchwornen werden aus dem Nationalverzeichniſſe genommen; alles mit den durch das Geſetz feſtgeſetzten Formalitäten.

74. Die Civil- und Criminalrichter werden wegen der von ihnen begangenen und auf ihre Amtsverrichtungen Bezug habenden Verbrechen vor den Gerichtshöfen verfolgt, an welche ſie das Caſſationsgericht, nachdem ſolches ihre richterlichen Verrichtungen (actes) vernichtet hat, verweiſet.

75. Die Beamten (agens) der Regierung, mit Ausnahme der Miniſter, können wegen ihrer, auf ihre Amtsverrichtungen Bezug habenden, Handlungen nur im Gefolge einer Entſcheidung des Staatrathes verfolgt werden; in dieſem Falle geſchieht ſolches vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen.

Siebenter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

76. Das Haus einer jeden auf dem franzöſiſchen Gebiete wohnenden Perſon iſt eine unverletzbare Freiſtätte.

Digitized by Google

Während der Nacht hat Niemand das Recht, hineinzugehen, als im Falle einer Feuersbrunſt, einer Ueberſchwemmung, oder wenn aus dem Innern des Hauſes um Hülfe gerufen wird.

Am Tage kann man wegen eines beſondern Gegenſtandes hineingehen, welcher durch ein Geſetz oder durch den Befehl einer öffentlichen Gewalt beſtimmt iſt.

77. Zur Gültigkeit eines richterlichen Befehls, wodurch die Verhaftung einer Perſon verordnet wird, wird erfordert: 1) daß darin ausdrücklich die Urſache der Verhaftung und das Geſetz, in Folge deſſen dieſelbe verfügt wird, bemerkt ſey; 2) daß derſelbe von einem Beamten herrühre, dem das Geſetz ausdrücklich dieſe Befugniß ertheilt hat; 3) daß er der verhafteten Perſon kundgemacht, und ihr davon eine Abſchrift gelaſſen werde.

78. Kein Kerkermeiſter oder Gefängnißwächter darf eine Perſon aufnehmen oder in Verhaft behalten, als nachdem er zuvor die richterliche Verfügung, wodurch deren Verhaftung befohlen worden, in ſein Regiſter eingetragen hat. Dieſe Verfügung muß ſeyn: eine mit den im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebenen Formalitäten gegebene ſchriftliche Anweiſung, oder ein körperlicher Verhaftsbefehl, oder ein Anklagedecret, oder ein richterlicher Spruch.

79. Jeder Kerkermeiſter oder Gefängnißwächter iſt, ohne daß ihn irgend ein Befehl davon freiſprechen könne, gehalten, die verhaftete Perſon dem öffentlichen Beamten, welcher die Polizeiaufſicht über das Gefangenhaus hat, ſo oft er von demſelben dazu aufgefordert wird, darzuſtellen.

80. Die Darſtellung der verhafteten Perſon kann ihren Verwandten und Freunden nicht verſagt werden,

Digitized by Google

wenn ſie einen Befehl des öffentlichen Beamten, welcher ſolchen immer zu ertheilen verbunden iſt, vorzeigen; es wäre denn, daß der Kerkermeiſter oder Gefängnißwächter einen ſchriftlichen Befehl des Richters, Niemanden zu jener Perſon zu laſſen, vorzuweiſen hätte.

81. Alle diejenigen, welche, ohne durch das Geſetz, Andre in Verhaft nehmen zu laſſen, ermächtiget zu ſeyn, einen Befehl zur Verhaftung, gegen wen es auch ſey, geben, unterzeichnen und vollziehen; alle diejenigen, welche, ſelbſt im Falle einer durchs Geſetz erlaubten Verhaftung, eine verhaftete Perſon in einen nicht öffentlich und geſetzlich dazu beſtimmten Verhaftsort aufnehmen und darin feſthalten; ſo wie alle Kerkermeiſter und Gefängnißwächter, welche den Verfügungen der 3 vorſtehenden Artikel zuwider handeln würden, ſollen des Verbrechens willkührlicher Verhaftung für ſchuldig erklärt werden.

82. Alle bei den Verhaftungen, Gefangenhaltungen oder Urtheilsvollziehungen angewandte Strenge, die nicht durch die Geſetze erlaubt iſt, iſt Verbrechen.

83. Jede Perſon hat das Recht, einzelne Bittſchriften (petitions individuelles) an eine jede eingeſetzte Staatsgewalt, und beſonders an das Tribunat zu erlaſſen.

84. Die bewaffnete Macht befindet ſich weſentlich im Stande des Gehorſams; kein bewaffnetes Corps darf berathſchlagen.

85. Die Verbrechen der Militärperſonen ſind beſondern Gerichten und beſondern Gerichtsformalitäten unterworfen.

86. Die fränkiſche Nation erklärt, daß allen in der Vertheidigung des Vaterlandes Verwundeten, ſo wie den Wittwen und Kindern der auf dem Schlachtfelde

15

Digitized by Google

oder an den Folgen ihrer Wunden verſtorbenen Militärperſonen Jahrgelder zugeſtanden werden ſollen.

87. Den Kriegern, welche in Gefechten für die Republik ausgezeichnete Dienſte werden geleiſtet haben, ſollen Belohnungen, im Namen der Nation, zuerkannt werden.

88. Ein National-Inſtitut iſt beauftragt, alle Entdeckungen zu ſammlen und die Wiſſenſchaften und Künſte zu vervollkommnen.

89. Eine Commiſſion des National-Rechnungsweſens ordnet und berichtiget die Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen der Republik. Die Commiſſion beſteht aus 7 Mitgliedern, welche vom Senat aus dem Nationalverzeichniß gewählt werden.

90. Eine vom Staat angeordnete Stelle, Rath ꝛc. kann keine Berathſchlagungen nehmen, als in einer Sitzung, wo ſich zum wenigſten 2 Drittheile ſeiner Mitglieder gegenwärtig befinden.

91. Die Regierungs-Verfaſſung der fränkiſchen Kolonieen wird durch beſondere Geſetze beſtimmt.

92. Falls ein Aufruhr mit bewaffneter Hand, oder Unruhen, welche die Sicherheit des Staats bedrohen, ausbrechen; ſo kann das Geſetz an den Orten und für die Zeit, welche es beſtimmt, das Recht der Conſtitution ſuſpendiren.

Dieſe Suſpenſion kann in den nämlichen Fällen vorläufig durch einen Beſchluß der Regierung, wann nämlich das Geſetzgebungscorps ſeine Vacanzen hat, ausgeſprochen werden; doch muß letzteres in dem kürzeſten Zeitraum durch einen Artikel deſſelben Beſchluſſes zuſammenberufen werden.

93. Die fränkiſche Nation erklärt, daß ſie in keinem Falle die Rückkehr der Franken, welche, nachdem ſie ihr

Vaterland ſeit dem 14. July 1789 verlaſſen haben, nicht in denen, durch die gegen die Ausgewanderten gegebenen Geſetze gemachten, Ausnahmen begriffen ſind, zugeben werde; ſie verbietet auch alle neue Ausnahmen in dieſem Stücke.

Die Güter der Ausgewanderten ſind unwiderruflich der Republik heimgefallen.

94. Die fränkiſche Nation erklärt, daß nach einem geſetzmäßig vollzogenen Verkaufe von Nationalgütern, ſie ſeyen welchen Urſprungs ſie wollen, der rechtmäßige Erwerber davon nicht außer den Beſitz derſelben geſetzt werden könne; und ſoll der Dritte, welcher ſie in Anſpruch nehmen dürfte, wenn Gründe dazu vorhanden ſind, aus dem Nationalſchatz entſchädigt werden.

95. Gegenwärtige Conſtitution ſoll unverzüglich dem fränkiſchen Volke zur Annahme vorgelegt werden.

Gegeben zu Paris den 22. Frimaire des Jahres 8. der einen und untheilbaren fränkiſchen Republik (den 13. Dec. 1799).

Unterſchrieben: Regnier, Präſident der Commiſſion des Raths der Alten; Jacqueminot, Präſident der Commiſſion des Raths der Fünfhundert; Rouſſeau, Vernier, Secretarien der Commiſſion des Raths der Alten; Alexander Villetard, Fregeville, Secretarien der Commiſſion des Raths der Fünfhundert; Roger Ducos, Sieyes, Buonaparte, Conſuln; P. C. Lauſſat, Fargues, N. Beaupuy, Beauvais, Cabanis, Pertin (aus dem Wasgau-Departement), Depere, Cornet, Ludot, Girot-Pouzol, Lemeroier, Chatry Lafoſſe, Cholet (aus der Gironde), Caillemer, Bara, Chaſſiron, Gourlay, Perec (aus

Digitized by Google

den Ober-Pyrenäen), Porcaer, Vimar, Thieſſe, Berenger, Caſenave, Sedillez, Thibault, Daunou, Herwin, Joſeph Cornudet, P. A. Laloy, Lenoir Laroche, J. A. Creuze Latouche, Arnould (aus dem Seine-Departement), Goupil-Praſeln, Sohn; Mathieu, Chabaud, Cretet, Boulay (aus dem Meurthe-Departement), Garat, Emil Gaudin, Lebrun, Lucian Buonaparte, Dewink Thierry, J. P. Chazal, M. J. Chenier.

Daß dieſe vierte Conſtitution, ſo groß auch die Gewalt war, die ſie in die Hände des erſten Conſuls niederlegte (und die dieſer bald bis zur Macht eines Imperators und zur unbeſchränkteſten Souverainetät — ungeachtet der Beibehaltung conſtitutioneller Formen — zu ſteigern wußte), Vorzüge vor den drei erſten Conſtitutionen Frankreichs hatte, leuchtet ein. Die jenen vorausgeſchickte Erklärung der Menſchenrechte blieb hinweg, weil ſie bei einer Conſtitution nicht nöthig iſt, welche wirklich die bürgerliche Freiheit begründet und den repräſentativen Charakter an ſich trägt. Daß die Departements, aus welchen die franzöſiſche Republik beſtand, nicht namentlich — wie in der dritten Conſtitution — aufgeführt wurden, konnte in dem Zeitpuncte der Promulgation der vierten Conſtitution nicht befremden, weil damals Frankreich noch im Kriegszuſtande ſich befand. In der Folge zeigte es

ſich aber ſehr gut, daß Frankreich bis zum Umfange von 130 Departements in Angemeſſenheit zu dieſer Conſtitution erweitert werden könnte.

Ein weſentlicher Gewinn war es, daß die in den vorigen Conſtitutionen Statt gefundenen Wahlrechte des Volkes in den Urverſammlungen beinahe ganz aufgehoben, und dadurch die Greuel der Anarchie beſeitigt wurden. Ein Schatten der vorigen Rechte war in der Verfertigung der Gemeinde- und Departementsverzeichniſſe geblieben, aus welchen die Bezirks- und Departementsbeamten genommen werden ſollten. Doch ward dies auch in der Folge durch die Einführung der Präfecten und Unterpräfecten bedeutend beſchränkt, ſo wie ſchon in der Beſtimmung der Conſtitution: „daß die Einſchreibung auf ein Verzeichniß von Wählbaren nur zu den Aemtern erforderlich ſey, für welche dieſe Bedingung ausdrücklich durch die Conſtitution feſtgeſetzt wäre," der Antheil des geſammten Volks an der Ernennung der höchſten Staatsbehörden ſehr vermindert ward, weil die Zahl der Stellen, die dahin gehören, nur gering war.

Der vorzüglichſte Fortſchritt in der Berichtigung der Grundſätze über eine zweckmäßige repräſentative Staatsform zeigte ſich aber in der Begründung des Erhaltungsſenats und in der Wichtigkeit der demſelben durch die vierte Conſtitution beigelegten Functionen. Mag immer in ſpätern Zeiten ſelbſt dieſer Senat von dem Kaiſer Napoleon nur als Werkzeug für ſeine Zwecke behandelt worden ſeyn; auf ihm

Digitized by Google

und ſeiner Kraft beruhte doch zunächſt die Feſtigkeit der Conſtitution und die Sicherheit des Staates, und dieſer Senat war es, der im April 1814 den mächtigen Kaiſer entfernte. Wenn alſo auch, durch die Einführung einer erblichen Kaiſerdynaſtie im Jahre 1804, das Recht des Senats aufhörte, die Conſuln zu ernennen; und wenn, nach der Aufhebung des Tribunats durch Napoleon im Jahre 1807, ebenfalls das Recht des Senats, die Tribunen zu erwählen, erloſch; ſo blieb ihm doch die Wahl der Mitglieder des geſetzgebenden Corps, der Caſſationsrichter und der Rechnungscommiſſarien, und durch die Anweiſung deſſelben auf liegende Nationaldomainen ward zugleich der Senat an das Intereſſe von Grund und Boden gebunden, welches für die Kultivirung des Bodens nicht ohne wichtige Folgen war.

Von eben ſo bedeutendem Einfluſſe war es, daß das mißlungene Experiment der Theilung des geſetzgebenden Corps in den Rath der Fünfhundert und in den Rath der Alten nicht wiederhohlt, und die Initiative der Geſetze der Regierung übertragen ward. Wenn gleich dieſe dadurch einen ungleich größeren Einfluß erlangte; ſo konnte ſie doch conſtitutionsmäßig nicht die Geſetze geben, ſondern nur vorſchlagen, und dies war entſchieden zweckmäßiger, als die Beſtimmung darüber in der dritten Conſtitution. Oft wechſelnde, und aus den Departements durch die Wahlen ins geſetzgebende Corps mit ſehr ungleichen Vorkenntniſſen und ſehr verſchiedenartigen politiſchen Intereſſen zuſammen-

Digitized by Google

gebrachte, Repräſentanten des Volkes mußten, ſelbſt bei dem beſten Willen für den Staat, unzählige Mißgriffe in Hinſicht der Geſetzgebung thun, und nie war auf Eintracht zwiſchen ihnen zu hoffen; ungleich öfter mußte man tumultuariſche Auftritte und anarchiſche Scenen befürchten. Dieſem war durch die neue Form der Geſetzgebung vorgebeugt, und Ordnung und Einheit durfte erwartet werden, wenn die vom Senate erwählten Conſuln zweckmäßige Geſetze vorſchlugen, die vom Senate gewählten Tribunen darüber mit Geiſt und Umſicht berathſchlagten, und der vom Senate gewählte geſetzgebende Körper dieſelben nach dieſen Vorarbeiten decretirte. Wenigſtens war in dieſer neuen Einrichtung das Verhältniß des Tribunats zum geſetzgebenden Corps ungleich richtiger gehalten, als in der dritten Conſtitution das Verhältniß des Raths der Alten zum Rathe der Fünfhundert. Eben ſo enthielt die Beſtimmung, daß jährlich nur ein Fünftheil des geſetzgebenden Corps erneuert werden ſollte, eine größere Garantie der Sicherheit der Conſtitution, weil wohl zu erwarten war, daß die bleibenden vier Fünftheile ein Uebergewicht der Stimmen im geſetzgebenden Corps behaupten würden, wenn gleich das erneuerte Fünftheil revolutionaire Grundſätze bei ſeinem Eintritte mitbringen ſollte. Demungeachtet war es zweckmäßig, daß man die Mitglieder des geſetzgebenden Corps nicht auf Lebenszeit wählte, wie die Mitglieder des Senats, damit der friſche Geiſt, deſſen dieſes Corps beſonders bedurfte, nicht allmählig veraltete, und jedes Departement des

Digitized by Google

Reiches die ausgezeichneteſten Männer aus ſeiner Mitte für die Wahl in dieſes Corps auf die Departementalverzeichniſſe bringen konnte. Selbſt daß ſich dieſes Corps nur vier Monate im Jahre verſammeln ſollte, konnte durch die außerordentlichen Zuſammenberufungen deſſelben vergütet werden.

Die neue Einrichtung eines Staatsraths war ebenfalls ein Vorzug dieſer vierten Conſtitution, obgleich die einzelnen Functionen dieſer in der Folge ſo wichtigen Staatsbehörde in dieſer Conſtitution noch nicht mit Beſtimmtheit anfgeſtellt wurden. Nur im Allgemeinen ward § 52. geſagt, daß er ſich mit Abfaſſung der Vorſchläge zu Geſetzen, mit Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, und mit Auflöſung der in den einzelnen Zweigen der Adminiſtration eintretenden Schwierigkeiten beſchäftigen ſolle.

Wenn übrigens überhaupt dem erſten Conſul beinahe ſchon eine monarchiſche Gewalt, und namentlich eine ungleich größere ertheilt ward, als früher der conſtitutionelle König nach den Beſtimmungen der erſten Conſtitution gehabt hatte; wenn es deutlich einleuchtete, daß der zweite und dritte Conſul nur noch deshalb in dem Regierungsperſonale figurirten, weil man an die Stelle des aus einer Mehrzahl von Individuen beſtehenden Directoriums nicht ſogleich einen Einzigen ſetzen wollte; ſo hatte das Bedürfniß, der Regierung mehr Rechte zuzugeſtehen, als in der erſten und dritten Conſtitution geſchehen war, zu laut dafür geſprochen. Nur vermißt man in Hinſicht der, der Re-

Digitized by Google

gierung zugeſtandenen, Leitung der Einnahmen und Ausgaben des Staates die unentbehrliche Controlle derſelben, welche in einer repräſentativen Conſtitution den Repräſentanten der Nation nothwendig zuſtehen muß.

In Hinſicht der richterlichen Gewalt waren die frühern zweckmäßigen Inſtitute der Friedensrichter, der Geſchwornengerichte und des Caſſationshofes beibehalten; nur daß die neu hinzugekommenen Appellationsgerichte eine nothwendige und weſentliche Verbeſſerung der vorhergehenden conſtitutionellen Beſtimmungen bildeten, und bei Appellationsgerichtshöfen im teutſchen Sinne und Geiſte vielleicht ſelbſt ein Caſſationshof entbehrlich iſt.

Die Verantwortlichkeit der Miniſter ward beibehalten, obgleich der Einfluß der Miniſter durch die Unterordnung der adminiſtrativen Localbehörden unter dieſelben, und durch mehrere andere neue conſtitutionelle Vorrechte mehr erweitert ward.

Ungern vermißt man aber in der vierten Conſtitution die in der erſten und dritten ſo liberal ausgeſprochenen Grundſätze über die Preßfreiheit; ſchon damals beurkundete ſich der Geiſt, welchen Buonaparte zum Conſulate mitbrachte! Denn wer die Publicität zu fürchten hat, wird jedesmal gegen die Preßfreiheit ſeyn! Wie ungleich höher ſteht dagegen die engliſche Verfaſſung über dieſer vierten modernen franzöſiſchen Conſtitution; und doch hat jene, mit ihrer Preßfreiheit, die Exiſtenz der letztern überlebt! Eben ſo zeigte ſich in

Digitized by Google

den für die Soldaten § 86. und 87. feſtgeſetzten Jahrgeldern und Belohnungen der Einfluß eines Militairchefs auf die Abfaſſung der Conſtitution, wenn gleich aus den vorigen Conſtitutionen es unverrückt ſtehen blieb: daß die bewaffnete Macht ſich im Stande des Gehorſams befinde und kein bewaffnetes Corps berathſchlagen dürfe. Selbſt die frühern wohlwollenden Beſtimmungen in Hinſicht der öffentlichen Erziehung und des öffentlichen Kultus wurden nicht wiederhohlt; nur des Nationalinſtituts ward mit wenigen Worten gedacht.

Aus allem dieſem erhellt, daß zwar dieſe vierte Conſtitution viele Mängel und Lücken der vorhergehenden zweckmäßig beſeitigt, aber durchaus nicht alle Bedingungen erfüllt hatte, welche die Vernunft an eine gleichmäßig durchgeführte Staatsconſtitution ergehen läßt, ſobald dieſe den repräſentativen Charakter in ſeinem ganzen Umfange tragen und alle Bedürfniſſe und Verhältniſſe des Staates harmoniſch umſchließen und befriedigen ſoll.

Bald zeigte auch der Erfolg, daß dieſe Conſtitution in vielen weſentlichen Puncten verändert und ergänzt ward. Dies geſchah durch ſogenannte organiſche Senatusconſulta, und allerdings war auch der Senat, ſobald er nicht das Werkzeug der Deſpotie ward, diejenige conſtitutionelle Staatsbehörde, von welcher die Veränderungen und Ergänzungen der Con-

ſtitution ausgehen mußten, welche den Bedürfniſſen der Zeit und des Volkes angemeſſen ſchienen.

Schon im Jahre 1799 bei der damals öffentlich bekannt gemachten vierten Conſtitution, hatte Sieyes, mit prophetiſchem Geiſte und mit richtiger Würdigung der Individualität des erſten Conſuls, geäußert: „Dieſe Conſtitution iſt noch nicht die rechte!“ Wenn nun auch die minder wichtigen Senatusconſulta aus der Zeit von Bonaparte's Dictatur, ſo wichtig ſie für die franzöſiſche Geſetzgebung und für das allmählige Verwandeln der republikaniſchen Staatsform in eine ſtreng monarchiſche — ſelbſt das Concordat mit dem Papſte — nicht hieher gehören; ſo können doch diejenigen Senatusconſulta nicht übergangen werden, durch welche Bonaparte am 2. Auguſt 1802 zum lebenslänglichen Conſul ernannt, und am 4. Auguſt 1802 die Conſtitution von 1799 in mehrern weſentlichen Puncten verändert ward.

E) Organiſche Senatusconſulta vom 2. und 4. Auguſt 1802.

1) Auszug aus dem Protocoll des Erhaltungs-Senats, vom 14. Thermidor des 10. Jahres der Republik (2. Auguſt 1802.).

Der Erhaltungs-Senat, in der durch den 90. Artikel der Conſtitution vorgeſchriebenen Zahl der Mitglieder verſammelt, um über die Botſchaft der Conſuln der Republik vom 10. dieſes Monats zu berathſchlagen;

Nach angehörtem Bericht ſeiner Specialcommiſſion,

Digitized by Google

die den Auftrag hatte, die Verzeichniſſe der von den franzöſiſchen Bürgern gegebenen Stimmen zu unterſuchen;

Nach Einſicht des Protocolls der Specialcommiſſion, woraus ſich ergibt, daß 3,577,259 Bürger ihre Stimme gegeben, und daß 3,568,885 Bürger für das lebenslängliche erſte Conſulat des Napoleon Bonaparte ſich erklärt haben;

In Erwägung, daß der Senat, welchen die Conſtitution zum Organ des Volks für alles dasjenige macht, was den Geſellſchaftsbund anbelangt, auf eine glänzende Weiſe die National-Erkenntlichkeit gegen den ſiegreichen und friedenſtiftenden Helden darthun, und feierlich den Willen des franzöſiſchen Volks: der Regierung alle zur Unabhängigkeit, zur Wohlfahrt und zum Ruhme der Republik erforderliche Dauer zu geben, proclamiren ſoll, beſchließt, wie folgt:

Art. 1. Das franzöſiſche Volk ernennt, und der Senat proclamirt Napoleon Bonaparte zum lebenslänglichen erſten Conſul.

2. Eine Bildſäule des Friedens, welche in einer Hand den Lorbeer des Siegs, und in der andern das Decret des Senats hält, ſoll der Nachwelt die Erkenntlichkeit der Nation bezeugen.

3. Der Senat überbringt dem erſten Conſul den Ausdruck des Zutrauens, der Liebe und der Bewunderung des franzöſiſchen Volks.

Unterzeichnet: Barthelemy, Präſident;
Vaubois und Fargues, Secretäre.
Auf Befehl des Erhaltungs-Senats,
Der Generalſecretär, Cauchy.

Digitized by Google

2) Auszug aus dem Protocoll des Erhaltungs-Senats, vom 16. Thermidor des 10. Jahres der Republik (4. Auguſt 1802.).

Der Erhaltungs-Senat, in der durch den 90. Artikel der Conſtitution vorgeſchriebenen Zahl der Mitglieder verſammelt;

Nach Einſicht der Botſchaft der Conſuln der Republik, vom heutigen Tage, welche die Abſendung dreier Sprecher der Regierung ankündigt, die beauftragt ſind, dem Senat den Entwurf eines Senatusconſultums zu Organiſirung der Conſtitution vorzulegen;

Nach Einſicht des gedachten Entwurfs eines Senatusconſultums, welcher dem Senat durch die Bürger Regnier, Portalis und Deſſolles, Staatsräthe, zufolge eines Beſchluſſes des erſten Conſuls der Republik, vom nämlichen Tage, vorgelegt worden iſt;

Nach angehörtem Vortrag der Sprecher der Regierung über die Beweggründe des gedachten Entwurfs;

Und nach gepflogener Berathſchlagung über den Bericht, der ihm durch ſeine, in der Sitzung vom 11. dieſes Monats ernannte, Specialcommiſſion erſtattet worden, beſchließt, wie folgt:

Erſter Titel.

1. Jeder Friedensgerichts-Bezirk hat eine Kantonsverſammlung.

2. Jeder Communal-Bezirk, oder jeder Unterpräfectur-Diſtrict, hat ein Bezirks-Wahlcollegium.

3. Jedes Departement hat ein Departements-Wahlcollegium.

Zweiter Titel.

Von den Kantonsverſammlungen.

4. Die Kantonsverſammlung beſteht aus allen im Kanton anſäſſigen Bürgern, welche auf der Bezirks-Communal-Liſte eingeſchrieben ſind. Von der Zeit an, wo, laut der Conſtitution, die Communal-Liſten erneuert werden müſſen, ſoll die Kantonsverſammlung aus allen im Kanton anſäſſigen Bürgern, die daſelbſt das Bürgerrecht ausüben, beſtehen.

5. Der erſte Conſul ernennt den Präſidenten der Kantonsverſammlung. Sein Amt dauert 5 Jahre; er kann unbeſchränkt wieder ernannt werden. Es ſtehen ihm vier Scrutatoren bei; zwei derſelben ſind die beiden älteſten, zwei die beiden am höchſten angelegten von den Bürgern, welche das Recht haben, in der Kantonsverſammlung zu ſtimmen. Der Präſident und die vier Scrutatoren ernennen den Secretär.

6. Die Kantonsverſammlung theilt ſich in Sectionen, um die zuſtehenden Arbeiten zu verrichten. Bei der erſten Zuſammenberufung jeder Verſammlung wird ein von der Regierung ausgehendes Reglement ihre Organiſirung und ihre Formen beſtimmen.

7. Der Präſident der Kantonsverſammlung ernennt die Präſidenten der Sectionen. Ihre Verrichtungen gehen mit jeder Sectionsverſammlung zu Ende. Es ſtehen einem jeden von ihnen zwei Scrutatoren bei, davon einer der älteſte, der andre der am höchſten angelegte von den Bürgern iſt, welche das Recht haben, in der Sectionsverſammlung zu ſtimmen.

8. Die Kantonsverſammlung beſtimmt zwei Bürger, unter denen der erſte Conſul den Friedensrichter des Kantons erwählt. Auch beſtimmt ſie zwei Bürger für

jeden vacanten Platz eines Suppleanten des Friedensrichters.

9. Die Friedensrichter und ihre Suppleanten ſind auf 10 Jahre ernannt.

10. In den Städten von 5000 Seelen präſentirt die Kantonsverſammlung zwei Bürger für jede Stelle im Municipalrath. In den Städten, wo es mehrere Friedensgerichts-Behörden oder mehrere Kantonsverſammlungen gibt, ſoll jede Verſammlung gleichfalls zwei Bürger für jede Stelle im Municipalrath vorſtellen.

11. Die Mitglieder der Municipalräthe werden von jeder Kantonsverſammlung aus der Liſte der 100 am höchſten angelegten Bürger des Kantons genommen. Dieſe Liſte wird auf Befehl des Präfecten beſchloſſen und gedruckt.

12. Die Municipalräthe werden alle 10 Jahre zur Hälfte erneuert.

13. Der erſte Conſul erwählt die Maires und Adjuncten in den Municipalräthen; ſie ſind 5 Jahre im Amt, und können wieder ernannt werden.

14. Die Kantonsverſammlung ernennt in das Bezirks-Wahlcollegium die Zahl von Mitgliedern, die ihr im Verhältniß mit der Zahl von Bürgern, aus welcher ſie beſteht, zugewieſen iſt.

15. Sie ernennt zum Departements-Wahlcollegium die ihr zuſtehende Zahl von Mitgliedern, nach einer Liſte, von welcher weiter unten die Rede ſeyn wird.

16. Die Mitglieder der Wahlcollegien müſſen in den reſpectiven Bezirken und Departements anſäſſig ſeyn.

17. Die Regierung beruft die Kantonsverſammlungen, beſtimmt die Zeit ihrer Dauer, und den Zweck ihrer Zuſammenkunft.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Von den Wahlcollegien.

18. Die Bezirks-Wahlcollegien haben ein Mitglied auf 500 im Bezirk anſäſſige Bürger. Die Zahl der Mitglieder kann jedoch nicht mehr als 200, und nicht weniger als 120 betragen.

19. Die Departements-Wahlcollegien haben ein Mitglied auf 1000 im Departement anſäſſige Bürger; jedoch darf die Zahl dieſer Mitglieder nicht mehr als 800, und nicht weniger als 200 betragen.

20. Die Mitglieder der Wahlcollegien ſind lebenslänglich.

21. Wenn ein Mitglied eines Wahlcollegiums bei der Regierung verklagt wird, daß es ſich irgend eine, der Ehre oder dem Vaterland zuwiderlaufende, Handlung erlaubt; ſo ladet die Regierung das Collegium ein, ſein Votum an den Tag zu geben; drei Viertheile der Stimmen werden erfordert, damit das verklagte Mitglied ſeine Stelle im Collegium verliere.

22. Man verliert ſeine Stelle im Wahlcollegium um der nämlichen Urſachen willen, um deretwillen man das Bürgerrecht verliert. Man verliert ſie auch, wenn man ohne rechtmäßige Abhaltung drei Zuſammenkünfte nach einander verſäumt hat.

23. Der erſte Conſul ernennt zu jeder Seſſion die Präſidenten der Wahlcollegien. Der Präſident führt allein die Polizei des Wahlcollegiums, wenn daſſelbe verſammelt iſt.

24. Die Wahlcollegien ernennen bei jeder Seſſion zwei Scrutatoren und einen Secretär.

25. Zur Errichtung der Departements-Wahlcollegien wird in jedem Departement unter den Befehlen des

Finanzminiſters eine Liſte von den 600, für die Grund-Mobiliar-Aufwands- und Patentſteuern am höchſten angelegten, Bürgern aufgeſetzt werden. Zu der Summe der Contribution im Departement fügt man diejenige hinzu, von der man erweiſen kann, daß man ſie in andern Theilen des franzöſiſchen Gebiets und der Kolonieen zahlt. Dieſe Liſte wird gedruckt werden.

26. Die Kantonsverſammlung wird von dieſer Liſte die Mitglieder nehmen, die ſie zu dem Departements-Wahlcollegium zu ernennen hat.

27. Der erſte Conſul kann aus den Bürgern, welche zur Ehrenlegion gehören, oder Dienſte geleiſtet haben, 10 Mitglieder zu den Bezirks-Wahlcollegien hinzufügen. Er kann zu jedem Departements-Wahlcollegium 20 Mitglieder hinzufügen, von denen 10 unter den 30 am höchſten angelegten Bürgern des Departements, 10 unter den Mitgliedern der Ehrenlegion, oder unter den Bürgern, welche Dienſte geleiſtet haben, genommen werden. Er iſt zu dieſen Ernennungen an keine beſtimmten Zeitpuncte gehalten.

28. Die Bezirks-Wahlcollegien präſentiren dem erſten Conſul zu jeder im Bezirks-Conſeil erledigten Stelle zwei im Bezirk anſäſſige Bürger, von denen wenigſtens einer außerhalb des Wahlcollegiums, von dem er bezeichnet wird, genommen werden muß. Die Bezirks-Conſeils erneuern ſich zum Drittheil alle 5 Jahre.

29. Die Bezirks-Wahlcollegien präſentiren bei jeder Zuſammenkunft zwei Bürger, die auf die Liſte kommen ſollen, von welcher die Mitglieder des Tribunats genommen werden müſſen. Von dieſen Bürgern muß wenigſtens einer außerhalb des Collegiums, das ihn präſentirt, genommen werden. Alle beide können außerhalb des Departements genommen werden.

Digitized by Google

30. Die Departements-Wahlcollegien präſentiren dem erſten Conſul zu jeder, im allgemeinen Departements-Conſeil erledigten Stelle, zwei im Departement anſäſſige Bürger, von denen einer wenigſtens außerhalb des Wahlcollegiums, das ihn präſentirt, genommen werden muß. Die allgemeinen Departements-Conſeils erneuern ſich zum dritten Theil alle 5 Jahre.

31. Die Departements-Wahlcollegien präſentiren bei jeder Zuſammenkunft zwei Bürger für die Liſte, von welcher die Mitglieder des Senats ernannt werden müſſen. Von dieſen muß wenigſtens einer außerhalb des Collegiums, das ihn präſentirt, genommen werden. Sie müſſen das Alter und die Eigenſchaften haben, die in der Conſtitution erfordert werden.

32. Die Departements- und Bezirks-Wahlcollegien präſentiren jedes zwei im Departement anſäſſige Bürger, für die Liſte, aus welcher die Mitglieder der Deputation im geſetzgebenden Körper ernannt werden müſſen. Einer von dieſen Bürgern muß nothwendig außerhalb des Collegiums genommen werden, von welchem er präſentirt worden. Es müſſen ſich auf der Liſte, welche aus den ſämmtlichen Präſentirungen der Departements- und Bezirks-Wahlcollegien entſtehen, dreimal ſo viel Candidaten befinden, als vacante Stellen vorhanden ſind.

33. Man kann Mitglied eines Gemeindeconſeils, und eines Departements- oder Bezirks-Wahlcollegiums ſeyn. Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied eines Bezirks- und eines Departements-Wahlcollegiums ſeyn.

34. Die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers und des Tribunats können den Sitzungen des Wahlcollegiums, zu welchem ſie gehören, nicht beiwohnen. Alle andere öffentliche Beamten haben das Recht beizuwohnen und zu ſtimmen.

Digitized by Google

35. Es wird von keiner Kantonsverſammlung zur Beſetzung der ihr zuſtehenden Stellen in einem Wahlcollegium geſchritten, bis dieſe Stellen nicht auf zwei Drittheile reducirt ſind.

36. Die Wahlcollegien verſammeln ſich nur kraft einer, von der Regierung ausgegangenen, Zuſammenberufungsacte, und an dem ihnen angewieſenen Orte. Sie dürfen ſich nur mit den Verrichtungen, zu denen ſie zuſammenberufen ſind, abgeben, und können ihre Sitzungen nicht über die mittelſt der gedachten Acte beſtimmte Zeit verlängern. Wenn ſie dieſe Schranken übertreten, ſo hat die Regierung das Recht, ſie aufzulöſen.

37. Die Wahlcollegien dürfen unter keinem Vorwand weder mittelbar noch unmittelbar unter einander correſpondiren.

38. Die Auflöſung eines Wahlcollegiums bewirkt die Erneuerung aller Mitglieder deſſelben.

Vierter Titel.

Von den Conſuln.

39. Die Conſuln ſind lebenslänglich. Sie ſind Mitglieder des Senats, und führen darin den Vorſitz.

40. Der zweite und der dritte Conſul werden auf Präſentation des erſten vom Senat ernannt.

41. Zu dieſem Ende präſentirt der erſte Conſul, wenn einer von den beiden Plätzen erledigt wird, dem Senat ein erſtes Subject; wird dieſes nicht ernannt, ſo präſentirt er ein zweites, und wenn auch dieſes nicht angenommen wird, ein drittes, welches nothwendig ernannt wird.

42. Wenn es der erſte Conſul für rathſam erachtet, präſentirt er einen Bürger zu ſeinem Nachfolger nach

ſeinem Tode, nach den im vorigen Artikel beſtimmten Formen.

43. Der zum Nachfolger des erſten Conſuls ernannte Bürger leiſtet der Republik den Eid in die Hände des erſten Conſuls, unter Beiſtand des zweiten und des dritten Conſuls, in Gegenwart des Senats, der Miniſter, des Staatsraths, des geſetzgebenden Körpers, des Tribunats, des Caſſationsgerichts, der Erzbiſchöffe und Biſchöffe, der Präſidenten von den Appellationsgerichten, den Wahlcollegien und den Kantonsverſammlungen, der Oberbeamten der Ehrenlegion, und der Maires von den 24 vornehmſten Städten der Republik. Der Staatsſecretär nimmt über die Eidesleiſtung ein Protocoll auf.

44. Der gedachte Eid lautet: „Ich ſchwöre, die „Verfaſſung aufrecht zu erhalten, die Freiheit der Ge„wiſſen zu ehren, mich der Rückkehr der Feudalſatzun„gen zu widerſetzen, nie Krieg zu führen, außer für die „Vertheidigung und den Ruhm der Republik, und die „Macht, mit der ich bekleidet ſeyn werde, nur zum „Glücke des Volkes, von welchem und für welches ich „ſie empfangen, zu gebrauchen.“

45. Nach geleiſtetem Eide nimmt er ſeinen Sitz im Senat, ſogleich nach dem dritten Conſul.

46. Der erſte Conſul kann ſein Votum in Betreff der Ernennung ſeines Nachfolgers im Archiv der Regierung niederlegen, um nach ſeinem Tode dem Senat präſentirt zu werden.

47. In dieſem Falle beruft er den zweiten und den dritten Conſul, die Miniſter und die Präſidenten der Sectionen des Staatsraths. In ihrer Gegenwart ſtellt er dem Staatsſecretär das mit ſeinem Innſiegel verſiegelte Papier zu, in welchem ſein Votum enthalten iſt.

Dieſes Papier wird von allen, die bei dem Actus gegenwärtig, unterſchrieben. Der Staatsſecretär legt es in Gegenwart der Miniſter und der Präſidenten von den Sectionen des Staatsraths, im Archiv der Regierung nieder.

48. Der erſte Conſul kann daſſelbe, unter Beobachtung der im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebenen Formen, wieder zurücknehmen.

49. Nach dem Tode des erſten Conſuls wird, wenn ſein Votum niedergelegt blieb, das Papier, welches daſſelbe enthält, von dem Staatsſecretär, in Gegenwart der Miniſter und der Präſidenten von den Sectionen des Staatsraths, aus dem Regierungsarchiv herausgenommen; die Identität und Unverſehrtheit wird in Gegenwart des zweiten und des dritten Conſuls bewährt, und das Papier durch eine Botſchaft der Regierung, nebſt Ausfertigung von Protocollen über die Conſtatirung, dem Senat zugeſendet.

50. Wird das vom erſten Conſul präſentirte Subject nicht ernannt; ſo präſentiren der zweite und der dritte Conſul jeder eines, und im Falle der Nichternennung jeder ein anderes, worauf denn eines von den letztern nothwendig ernannt wird.

51. Hat der erſte Conſul keine Präſentation zurückgelaſſen; ſo machen der zweite und der dritte Conſul ihre abgeſonderten Präſentationen, eine erſte, eine zweite, und wenn auf dieſe beiden keine Ernennung erfolgt iſt, eine dritte, auf welche die Ernennung nothwendig geſchehen muß.

52. In allen Fällen müſſen die Präſentationen und die Ernennung in den nächſten 24 Stunden nach dem Tode des erſten Conſuls geſchehen ſeyn.

53. Das Geſetz beſtimmt auf die Lebenszeit jedes

Digitized by Google

erſten Conſuls den Etat der Ausgaben der Regierung.

Fünfter Titel.

Vom Senat.

54. Der Senat beſtimmt durch ein organiſches Senatusconſultum:

1. Die Conſtitution der Kolonieen.
2. Alles, was die Conſtitution nicht vorausgeſehen hat, und was zu ihrem Gange nothwendig iſt.
3. Die Erklärung ſolcher Artikel der Conſtitution, welche zu verſchiedenen Auslegungen Anlaß geben.

55. Durch Acten, welche Senatusconſulte benannt werden, wird vom Senat:

1. Das Geſchwornenamt in den Departements, wo dieſe Maasregel nothwendig iſt, auf 5 Jahre ſuſpendirt;
2. Werden, wenn die Umſtände es erfordern, Departemente außerhalb der Conſtitution erklärt;
3. Wird die Zeit beſtimmt, innerhalb welcher Perſonen, die kraft des Art. 46. der Conſtitution verhaftet worden, vor die Gerichte gezogen werden müſſen, wenn ſie es nicht in den erſten 10 Tagen nach ihrer Verhaftung worden ſind;
4. Werden die Urtheile der Gerichtshöfe annullirt, wenn ſie der Sicherheit des Staates Abbruch thun;
5. Werden der geſetzgebende Körper und das Tribunat aufgelöſt;
6. Werden die Conſuln ernannt.

56. Die organiſchen Senatusconſulte, und die (an-

dern) Senatusconſulte werden, auf Anregung der Regierung, vom Senat berathſchlagt. Für die Senatusconſulte bedarf es einer bloßen Mehrzahl, für ein organiſches Senatusconſultum werden zwei Drittheile von den Stimmen der anweſenden Mitglieder erfordert.

57. Die Entwürfe der Senatusconſulte, die in Verfolg der Art. 54. und 55. getroffen worden, werden in einem geheimen Rathe debattirt, der aus den Conſuln, zwei Miniſtern, zwei Senatoren, zwei Staatsräthen und zwei Oberbeamten der Ehrenlegion beſteht. Der erſte Conſul bezeichnet jedesmal die Mitglieder, aus denen der geheime Rath beſtehen ſoll.

58. Der erſte Conſul ratificirt die Friedens- und Allianzverträge, nachdem er das Gutachten des geheimen Raths eingehohlt hat. Bevor er ſie promulgirt, gibt er dem Senat davon Kenntniß.

59. Die Urkunde der Ernennung eines Mitglieds des geſetzgebenden Körpers, des Tribunats und des Caſſationsgerichts, wird Beſchluß benannt.

60. Die Urkunden des Senats in Betreff ſeiner Polizei und innern Verwaltung werden Berathſchlagungen benannt.

61. Im Laufe des Jahres 11. wird zur Ernennung von 14 Bürgern, um die im Art. 15. der Conſtitution beſtimmte Anzahl von 80 Senatoren vollſtändig zu machen, geſchritten werden. Dieſe Ernennung geſchieht durch den Senat, auf die Präſentation des erſten Conſuls, der für dieſe und für die weiterhin folgenden Präſentationen zur Zahl von 80, aus der Liſte der von den Wahlcollegien bezeichneten Bürger 3 Subjecte nehmen wird.

62. Die Mitglieder des Oberverwaltungsraths der

Ehrenlegion ſind Mitglieder des Senats, welches auch ihr Alter ſey.

63. Der erſte Conſul kann überdem, ohne vorgängige Präſentation durch die Departements-Wahlcollegien, Bürger, die durch Dienſte und Talente ausgezeichnet ſind, in den Senat ernennen, jedoch unter der Bedingung, daß ſie das durch die Conſtitution erforderte Alter haben, und daß die Zahl der Senatoren in keinem Fall über 120 betragen dürfe.

64. Die Senatoren können Conſuln, Miniſter, Mitglieder der Ehrenlegion, Aufſeher des öffentlichen Unterrichts ſeyn, und zu außerordentlichen und zeitlichen Sendungen gebraucht werden.

65. Der Senat ernennt jährlich zwei ſeiner Mitgleder zu Secretären.

66. Die Miniſter haben Sitz im Senat, aber ohne berathſchlagende Stimme, wenn ſie nicht Senatoren ſind.

Sechster Titel.

Von den Staatsräthen.

67. Die Staatsräthe werden niemals die Zahl von 50 überſchreiten.

68. Der Staatsrath theilt ſich in Sectionen ab.

69. Die Miniſter haben Rang, Sitz und berathſchlagende Stimme im Staatsrath.

Siebenter Titel.

Vom geſetzgebenden Körper.

70. Jedes Departement wird eine dem Umfang ſeiner Bevölkerung angemeſſene Zahl von Mitgliedern im geſetzgebenden Körper haben.

Digitized by Google

71. Alle zur nämlichen Deputation gehörige Mitglieder des geſetzgebenden Körpers werden auf einmal ernannt.

72. Die Departemente der Republik ſind in fünf Reihen eingetheilt.

73. Die gegenwärtigen Deputirten werden in die fünf Reihen vertheilt.

74. Sie werden in dem Jahre erneuert werden, zu welchem die Reihe gehört, worin das Departement ſteht, zu dem ſie gezählt werden.

75. Jedoch werden diejenigen Deputirten, welche im Jahre 10. ernannt worden, ihre 5 Jahre erfüllen.

76. Die Regierung beruft, vertagt und prorogirt den geſetzgebenden Körper.

Achter Titel.

Vom Tribunat.

77. Mit dem Jahre 13. wird das Tribunat auf 50 Mitglieder reducirt. Die Hälfte der 50 wird alle 3 Jahre heraustreten; bis zur Reduction werden die heraustretenden Mitglieder nicht wieder erſetzt. Das Tribunat theilt ſich in Sectionen ein.

78. Der geſetzgebende Körper und das Tribunat werden in allen ihren Mitgliedern erneuert, wenn der Senat ihre Auflöſung erkannt hat.

Neunter Titel.

Von der Juſtiz und den Gerichtshöfen.

79. Es wird einen Oberrichter geben, welcher Miniſter der Juſtiz iſt.

80. Er hat einen ausgezeichneten Platz im Senat und im Staatsrath.

Digitized by Google

81. Er führt den Vorſitz im Caſſationsgericht und in den Appellationsgerichten, wenn es die Regierung für gut hält.

82. Er hat über die Gerichtshöfe, die Friedensgerichte, und die Mitglieder, aus denen ſie beſtehen, das Recht der Aufſicht und der Rüge.

83. Unter ſeinem Vorſitz hat das Caſſationsgericht das Recht der Cenſur und der Diſciplin über die Appellations- und Criminalgerichte; es kann, in ſchweren Fällen, die Richter in ihrem Amt ſuſpendiren, und ſie vor den Oberrichter zur Rechenſchaft fordern.

84. Die Appellationsgerichte haben das Recht der Aufſicht über die bürgerlichen Gerichte ihres Bezirks, und dieſe haben daſſelbe Recht über die Friedensgerichte ihres Bezirks.

85. Der Regierungscommiſſär bei dem Caſſationsgericht führt die Aufſicht über die Commiſſäre bei den Appellations- und Criminalgerichten. Die Commiſſäre bei den Appellationsgerichten führen die Aufſicht über die Commiſſäre bei den Gerichten erſter Inſtanz.

86. Die Mitglieder des Caſſationsgerichts werden, auf die Präſentation des erſten Conſuls, vom Senat ernannt. Der erſte Conſul präſentirt 3 Subjecte für jeden erledigten Platz.

Zehnter Titel.

Begnadigungsrecht.

87. Der erſte Conſul hat das Begnadigungsrecht. Er übt es nach Anhörung eines geheimen Raths, der aus dem Oberrichter, zwei Miniſtern, zwei Senatoren, zwei Staatsräthen und zwei Mitgliedern des Caſſationsgerichts beſteht.

Gegenwärtiges Senatusconſultum wird durch eine Botſchaft den Conſuln der Republik übermacht werden.

Unterzeichnet: Barthelemy, Präſident;
Vaubois und Fargues, Secretärs.
Auf Befehl des Erhaltungs-Senats,
Der Generalſecretär, Cauchy.

Die Steigerung der Macht des nunmehrigen lebenslänglichen erſten Conſuls geht aus dieſen Senatusconſultis von ſelbſt hervor. Nicht nur, daß die Ernennung der Präſidenten der Cantonsverſammlungen, der Maires und Adjuncten in den Municipalräthen, und die Initiative aller organiſchen und andern Senatusconſulte von ihm abhing; es ward ihm auch die Berufung, Vertagung und Prorogation des geſetzgebenden Körpers ausſchließend übertragen; das, der militäriſchen Willkühr des erſten Conſuls oft nachdrücklich widerſprechende, Tribunat auf 50 Mitglieder herabgeſetzt, und das Majeſtätsrecht der Begnadigung ihm förmlich überlaſſen.

Allein auch dieſe Erweiterung ſeiner Macht reichte noch nicht hin zur Befriedigung ſeines Ehrgeizes. Die im Februar 1804 entdeckte Verſchwörung des Georges und Pichegru gegen das Leben des erſten Conſuls, in welche auch Moreau verwickelt war, gab die Veranlaſſung, daß am 18. Mai 1804 (28. Floreal des Jahres 12.) auf Bonaparte und ſeine Nachkom-

Digitized by Google

menſchaft die erbliche Kaiſerwürde Frankreichs durch ein organiſches Senatusconſultum übergetragen ward, in welchem ſich zugleich mehrere neue Beſtimmungen der Conſtitutionen befinden. Schon die Eingangsformel dieſes Senatusconſultum bezeichnete den neuen Geiſt der Regierung: „Napoleon, von Gottes Gnaden, und durch die Satzungen der Republik Kaiſer der Franzoſen, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Gruß. Der Senat, nach Anhörung der Redner des Staatsraths, hat decretirt, und Wir gebieten und befehlen, daß Gegenwärtiges, mit den Staatsſiegeln verſehen, im Bülletin der Geſetze eingerückt, den Gerichtshöfen, Tribunalen und Verwaltungsbehörden zugefertigt werde, auf daß dieſelben es in ihre Protocolle eintragen, es beobachten und beobachten laſſen, und der Großrichter, Miniſter der Juſtiz, hat den Auftrag, für die Vollziehung zu ſorgen. Gegeben im Pallaſte von St. Cloud, den 28. Floreal, Jahr 12. und unſeres Reiches im erſten. — Unterzeichnet von Napoleon; Cambaceres, Staatskanzler; Maret, Staatsſecretair; Regnier, Großrichter.“

F) Organiſches Senatusconſultum vom 18. Mai 1804.

Erſter Titel.

1. Die Regierung der Republik wird einem Kaiſer anvertraut, der den Titel: Kaiſer der Franzoſen annimmt.

Digitized by Google

Die Gerechtigkeit wird im Namen des Kaiſers verwaltet durch Beamte, die er einſetzt.

2. Napoleon Bonaparte iſt Kaiſer der Franzoſen.

Zweiter Titel.

Von der Erblichkeit.

3. Die kaiſerliche Würde iſt erblich in der directen natürlichen und geſetzmäßigen Nachkommenſchaft Napoleon Bonaparte's, in männlicher Linie, nach dem Erſtgeburtsrechte, und mit beſtändigem Ausſchluſſe des weiblichen Geſchlechts und der Nachkommenſchaft deſſelben.

4. Napoleon Bonaparte kann Kinder oder Enkel ſeiner Brüder an Kindesſtatt annehmen, wenn ſie das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, und er im Augenblicke der Adoption nicht ſelbſt Söhne hat. Seine angenommenen Söhne treten in die Linie ſeiner unmittelbaren Nachkommenſchaft. — Bekommt er nach der Adoption noch ſelbſt Söhne; ſo können ſeine angenommenen Söhne erſt nach ſeinen natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen zur Regierung berufen werden. Den Nachfolgern Napoleons und ihren Nachkommen iſt die Adoption verboten.

5. In Ermangelung eines natürlichen und erblichen oder adoptirten Erben Napoleons, geht die kaiſerliche Würde an Joſeph Bonaparte und deſſen männliche rechtmäßige Nachkommen über, nach dem Rechte der Erſtgeburt.

6. In Ermangelung Joſeph Bonaparte's und ſeiner männlichen Nachkommen, an Ludwig Bonaparte und deſſen männliche Nachkommen *).

*) Lucian und Jerome wurden in dieſem organiſchen Decrete von der Succeſſion ausgeſchloſſen. Der erſte, als Re-

Digitized by Google

7. Beim Abgange rechtmäßiger männlicher Erben der drei Brüder, ſoll ein organiſches Senatusconſultum die Titularen der Erzämter dem Senate vorſchlagen, und dem Volke zur Annahme vorlegen, den Kaiſer ernennen, und die Regierung in der männlichen Linie ſeiner Familie forterben.

8. Bis zur vollbrachten Wahl beſorgt ein Gouvernementsrath, den die Miniſter bilden, die Staatsgeſchäfte. Er entſcheidet nach Stimmenmehrheit.

Dritter Titel.

Von der kaiſerlichen Familie.

9. Die Mitglieder der kaiſerlichen Familie führen den Titel franzöſiſche Prinzen. Der älteſte Sohn des Kaiſers heißt kaiſerlicher Prinz.

10. Ein Senatusconſultum ordnet ihre Erziehung.

11. Sie werden Mitglieder des Senats und Staatsrathes, wenn ſie ihr achtzehntes Jahr erreicht haben.

12. Sie können ſich nicht ohne Genehmigung des Kaiſers vermählen. Thun ſie es ohne dieſe Genehmigung; ſo verlieren ſie und ihre Nachkommen das Erbrecht. Wenn indeß keine Kinder aus einer ſolchen Ehe vorhanden ſind, und die Ehe wieder getrennt wird; ſo erhält der Getrennte ſein Erbrecht zurück.

13. Die Acten, welche die Geburt, die Ehen und das Abſterben der Mitglieder der kaiſerlichen Familie bezeugen, werden auf einen Befehl des Kaiſers dem Se-

publikaner bekannt, lebte zu Rom in einer unſtandesmäßigen Ehe; der zweite, damals mit der Tochter des Kaufmanns Patterſon zu Baltimore vermählt, ſöhnte ſich erſt ſpäter mit dem Kaiſer aus, ward Prinz, und König von Weſtphalen.

Digitized by Google

nate übergeben, der eine Abſchrift davon in ſeine Protocolle einzeichnet, und ſie in ſeine Archive niederlegt.

14. Napoleon Bonaparte ſetzt durch Statuten, welche ſeine Nachfolger zu halten verbunden ſind, feſt: a) die Pflichten jedes Mitglieds der kaiſerlichen Familie gegen den Kaiſer; b) eine Organiſation des kaiſerl. Pallaſtes, welche der Würde des Thrones und der Größe der Nation angemeſſen iſt.

15. Die Civilliſte wird ſo angeordnet, wie ſie durch Art. 1. und 4. des Decrets vom 26. Mai 1791 beſtimmt war *). Die franzöſiſchen Prinzen Joſeph und Ludwig Bonaparte, und in Zukunft die nachgebohrnen ehelichen Söhne des Kaiſers ſollen dem 1. 10. 11. 12. u. 13. Artikel des Decrets vom 21. Dec. 1790 gemäß gehalten werden **). Der Kaiſer kann das Witthum der Kaiſerin feſtſetzen, und auf die Civilliſte anweiſen. Seine Nachfolger können in der deshalb getroffenen Verfügung nichts ändern.

16. Der Kaiſer beſucht die Departements. Dem zufolge ſollen an den vier Hauptpuncten des Reiches kaiſerliche Palläſte eingerichtet, und ſammt dem Zubehör durch ein Geſetz beſtimmt werden.

Vierter Titel.

Von der Regentſchaft.

17. Der Kaiſer iſt minderjährig bis zum vollbrach-

*) „Die Nationalverſammlung beſchließt, daß der König für ſich und ſein Haus jährlich aus dem öffentlichen Schatze 25 Mill. Liv. erhalten ſoll. Auch genießt der König diejenigen Häuſer, Parke und Domainen, welche durch ein Decret beſtimmt werden ſollen."

**) Jedem Bruder des Königs war eine Mill. Liv. als Apanage beſtimmt und ein Pallaſt zur Wohnung.

Digitized by Google

ten achtzehnten Jahre. Während ſeiner Minderjährigkeit hat das Reich einen Regenten.

18. Der Regent muß wenigſtens 25 volle Jahre alt ſeyn. Die Weiber ſind von der Regentſchaft ausgeſchloſſen *).

19. Der Kaiſer beſtimmt den Regenten unter den franzöſiſchen Prinzen über 25 Jahre; und iſt unter ihnen kein ſolcher, einen aus den Großwürdenträgern des Reiches.

20. Hat der Kaiſer keinen Regenten beſtimmt; ſo erhält der in der Erbfolge nächſte Prinz, wenn er über 25 Jahre alt iſt, die Regentſchaft.

21. Iſt keiner der Prinzen über 25 Jahre; ſo erwählt der Senat den Regenten unter den Großwürdeträgern des Reiches.

22. Wer einmal die Regentſchaft erhalten hat, iſt es auch ein entfernterer Verwandter oder ein Großwürdeträger; der verwaltet ſie bis zur Volljährigkeit des Kaiſers.

23. Doch kann weder während der Regentſchaft, noch auch 3 volle Jahre nach der Volljährigkeit des Kaiſers, ein organiſches Senatusconſultum erlaſſen werden.

24. Der Regent übt bis zur Volljährigkeit des Kaiſers alle Verrichtungen der kaiſerlichen Würde. Doch kann er weder zu den Erzämtern, noch zu den Stellen der Großbeamten, die er erledigt findet, oder die während der Regentſchaft erledigt werden, ernennen; auch

*) Dieſer Beſchluß ward aufgehoben, als Napoleon, kurz bevor er den Krieg gegen Rußland und Preußen im Frühjahre 1813 erneuerte, durch ein organiſches Senatusconſultum vom 5. Febr. 1813 die Regentſchaft neu beſtimmen, und ſie ſeiner Gemahlin Marie Luiſe übertragen ließ.

Digitized by Google

kann er ſich nicht des, dem Kaiſer allein vorbehaltenen, Vorrechts bedienen, Bürger zu Senatoren zu erheben, und eben ſo wenig den Großrichter und den Staatsſecretair abſetzen.

25. Er iſt für die Handlungen ſeiner Staatsverwaltung perſönlich nicht verantwortlich.

26. Alle Acte der Regentſchaft geſchehen im Namen des minderjährigen Kaiſers.

27. Der Regent ſchlägt weder Geſetze noch Senatusconſulte vor, ordnet auch kein Reglement in der Staatsverwaltung an, bevor er nicht das Gutachten des Regentſchaftsrathes, der aus den Inhabern der Erzämter beſteht, darüber vernommen hat. Er kann weder Krieg erklären, noch Friedens-, Allianz- oder Handelsverträge unterzeichnen, bevor er nicht im Regentſchaftsrathe darüber angefragt hat, deſſen Mitglieder in dieſem einzigen Falle eine rathgebende Stimme haben. Die Berathung entſcheidet ſich nach der Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich; ſo entſcheidet der Regent. Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten nimmt Sitz im Regentſchaftsrathe, wenn über Gegenſtände, die in ſein Departement gehören, berathſchlagt wird. Auch kann auf Befehl des Regenten der Großrichter dazu gerufen werden. Der Staatsſecretair führt dabei das Protocoll.

28. Die Regentſchaft ertheilt kein Recht über die Perſon des minderjährigen Kaiſers.

29. Der Gehalt des Regenten iſt ein Viertheil der Civilliſte.

30. Die Aufſicht über den minderjährigen Kaiſer führt deſſen Mutter; in Ermangelung dieſer, der Prinz, welchen der Regierungsvorgänger des minderjährigen Kaiſers beſtimmt hat. Iſt kein Prinz dazu beſtimmt;

Digitized by Google

ſo wählt der Senat einen Großwürdeträger. Doch können zu dieſer Aufſicht weder der Regent und ſeine Nachkommen, noch Frauen erwählt werden.

31. Wenn Napoleon Bonaparte nach Art. 4. jemand adoptirt; ſo muß dies in Gegenwart der Inhaber der Erzämter geſchehen, die Urkunde darüber durch den Staatsſecretair verfaßt, und ſogleich dem Senate zugeſtellt werden, damit er ſie in ſein Protocoll eintrage und in ſeinen Archiven niederlege. Die nämlichen Förmlichkeiten ſollen beobachtet werden, wenn der Kaiſer einen Regenten, oder einen Aufſeher für den minderjährigen Kaiſer beſtimmt. Die darüber ausgeſtellten Urkunden können vom Kaiſer nach Willkühr zurückgenommen werden. Jede Urkunde über Adoption, Deſignation, oder Zurücknahme einer Deſignation, ſoll, wenn ſie nicht vor dem Tode des Kaiſers in die Protocolle des Senats eingetragen iſt, ungültig und ohne Wirkung ſeyn.

Fünfter Titel.

Von den Erzämtern des Reiches.

32. Dieſe ſind: der Großwahlherr, der Reichserzkanzler, der Staatserzkanzler, der Erzſchatzmeiſter, der Connetable (Reichsfeldherr), und der Großadmiral.

33. Sie werden vom Kaiſer ernannt, genießen die nämlichen Ehren, wie die franzöſiſchen Prinzen, und nehmen den Rang unmittelbar nach ihnen. Der Zeitpunct ihrer Aufnahme beſtimmt den Rang, den ſie unter ſich haben.

34. Dieſe Erzämter können nicht genommen werden.

35. Die Inhaber derſelben ſind zugleich Senatoren und Staatsräthe.

36. Sie bilden den Großrath des Kaiſers, ſind Mitglieder des geheimen Raths, und machen den Großrath der Ehrenlegion aus. Die gegenwärtigen Mitglieder des Großraths der Ehrenlegion behalten Titel, Verrichtungen und Vorzüge auf Lebenszeit.

37. Im Senate und Staatsrathe führt der Kaiſer den Vorſitz, oder beſtimmt einen Inhaber der Staatsämter, der den Vorſitz führen ſoll.

38. Alle Acte des Senats und der Geſetzgebung werden im Namen des Kaiſers erlaſſen, und unter dem kaiſerlichen Siegel bekannt gemacht.

39. Der Großwahlherr (Grand-Electeur) beſorgt die Verrichtungen als Kanzler: a) bei der Zuſammenkunft der geſetzgebenden Behörde, der Wahlcollegien und der Cantonsverſammlungen; b) bei der Bekanntmachung der Senatusconſulte, welche die Geſetzgebung oder die Wahlcollegien auflöſen. Er führt in Abweſenheit des Kaiſers den Vorſitz, wenn der Senat zur Ernennung von Senatoren, Geſetzgebern und Tribunen ſchreitet; er bringt die Reclamationen der Wahlcollegien oder Cantonsverſammlungen für die Erhaltung ihrer Vorrechte zur Kenntniß des Kaiſers; er fordert das Wahlcollegium auf, wenn ein Mitglied deſſelben angegeben iſt, ſich eine Handlung gegen die Ehre oder gegen das Vaterland erlaubt zu haben, ſeine Meinung darüber zu äußern, und bringt dies Gutachten vor den Kaiſer; er präſentirt die Mitglieder des Senats, des Staatsraths, der Geſetzgebung und des Tribunats zum Eide, welchen ſie in die Hände des Kaiſers ſchwören; er nimmt den Präſidenten der Departementswahlcollegien und der Cantonsverſammlungen den Eid ab; er

präſentirt die feierlichen Deputationen des Senats, des Staatsraths, der Geſetzgebung, des Tribunats und der Wahlcollegien, wenn ſie zur Audienz des Kaiſers gelaſſen werden. Er kann im Pallaſte des Senats wohnen.

40. Der Reichserzkanzler beſorgt die Verrichtungen bei der Bekanntmachung der organiſchen Senatusconſulte und der Geſetze; die Kanzlergeſchäfte im kaiſerlichen Pallaſte; er iſt bei dem jährlichen Geſchäfte zugegen, wenn der Großrichter dem Kaiſer die Mißbräuche entwickelt, die ſich etwa in die Verwaltung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit eingeſchlichen haben; er führt den Vorſitz bei dem kaiſerl. Obergerichtshofe, und den Vorſitz, wenn ſich, dem 95. Art. gemäß, Abtheilungen des Staatsraths und Tribunats verſammeln. Er iſt bei den Vermählungen und Geburten der Prinzen zugegen; wohnt den Krönungen und Leichenbegängniſſen der Kaiſer bei, und unterzeichnet das Protocoll des Staatsſecretairs darüber. Er präſentirt die Inhaber der großen Reichswürden, die Miniſter und den Staatsſecretair, die Civil-Großbeamten der Krone, und den erſten Präſidenten des Caſſationsgerichtes zum Eide, den ſie in die Hände des Kaiſers ablegen. Er nimmt den Mitgliedern und der Kanzlei des Caſſationsgerichtshofes, den Präſidenten und den Generalprocuratoren der Appellations- und Criminalgerichtshöfe den Eid ab. Er präſentirt die Deputationen und Mitglieder der Gerichtshöfe zur Audienz bei dem Kaiſer. Er unterzeichnet und verſiegelt die Commiſſionen und Patente für die Mitglieder der Gerichtshöfe und für die Miniſterialbeamten, ſo wie für die, welche Civilämter in der Staatsverwaltung erhalten haben, und andere Urkunden, welche das Staatsſiegel haben müſſen.

41. Der Staatserzkanzler hat die Verrich-

Digitized by Google

tungen als Kanzler bei Bekanntmachung der Friedens- und Allianzverträge und bei Kriegserklärungen. Er präſentirt und unterzeichnet die Beglaubigungsſchreiben und die Etikettencorreſpondenzen mit den europäiſchen Höfen, nach den Formen des kaiſerl. Protocolls, das er bewahrt. Er iſt jährlich zugegen, wenn der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten dem Kaiſer von der politiſchen Lage des Staates Rechenſchaft gibt. Er präſentirt die Botſchafter und Geſandten des Kaiſers an auswärtige Höfe zu dem Eide, den ſie in die Hände des Kaiſers ablegen; er beeidiget die Reſidenten, Geſchäftsträger, Botſchafts- und Geſandtſchaftsſecretaire, und die Generalcommiſſionaire des Handels; er präſentirt die franzöſiſchen und fremden außerordentlichen Ambaſſaden, Ambaſſadeurs und Miniſter.

42. Der Erzſchatzmeiſter wohnt der jährlichen Sitzung bei, in welcher der Finanzminiſter und der Miniſter des öffentl. Schatzes dem Kaiſer Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Staates ablegen, und ihre Ideen über die Finanzen auseinanderſetzen. Er viſirt die jährlichen Rechnungen über Einnahme und Ausgabe, ehe er ſie dem Kaiſer vorlegt. Er führt den Vorſitz in den vereinigten Sectionen des Staatsraths und Tribunats, nach Art. 95. Alle 3 Monate werden ihm die Rechnungen der Nationalrechnungskammer vorgelegt, die er jedes Jahr dem Kaiſer übergibt, mit dem allgemeinen Reſultate und ſeinen Ideen über Reform und Verbeſſerung der verſchiedenen Theile der Rechnungskammer. Er ſchließt jedes Jahr das große Buch der Staatsſchuld, unterzeichnet die Civilpenſionen, nimmt den Gliedern der Nationalrechnungskammer, den Finanzadminiſtrationen, und den vornehmſten Agenten des öffentl. Schatzes den Eid ab; er präſentirt die Deputa-

tionen der Rechnungskammer und der Finanzverwaltung dem Kaiſer zur Audienz.

43. Der Connetable iſt gegenwärtig, wenn der Kriegsminiſter und der Director des öffentl. Schatzes jährlich dem Kaiſer die Verfügungen vorſchlagen, um das Vertheidigungsſyſtem der Grenzen, die Unterhaltung, Ausbeſſerung und Verproviantirung der Feſtungen zu vervollkommnen. Er legt den Grundſtein zu allen feſten Plätzen, deren Errichtung befohlen wird; er iſt Gouverneur aller Kriegsſchulen. Wenn der Kaiſer nicht ſelbſt den Armeecorps die Fahnen übergibt; ſo gibt ſie ihnen der Connetable in des Kaiſers Namen. Er muſtert, in Abweſenheit des Kaiſers, die kaiſerliche Garde. Er kann den Vorſitz führen im Kriegsgerichte, wenn der Oberbefehlshaber einer Armee eines beſtimmten Verbrechens beſchuldigt wird. Er präſentirt die Reichsmarſchälle, die Generaloberſten, Generalinſpectoren, Generale und Oberſten, ihren Eid in die Hände des Kaiſers abzulegen. Er empfängt den Eid der Majore, der Bataillons- und Schwadrons-Chefs. Er ſetzt die Marſchälle des Reiches ein, präſentirt die Generale, Oberſten, Majore, Bataillons- und Schwadrons-Chefs zur Audienz bei dem Kaiſer; er unterzeichnet die Patente der Armee und der Militairperſonen, die Staatspenſionaire ſind.

44. Der Großadmiral wohnt der jährlichen Sitzung bei, in welcher der Seeminiſter dem Kaiſer über den Zuſtand der Seerüſtungen, der Zeughäuſer und der Verproviantirung Bericht erſtattet. Er empfängt jährlich und übergibt dem Kaiſer die Rechnungen der Kaſſe der Seeinvaliden. Im Kriegsgerichte über einen Admiral, Viceadmiral und Contreadmiral kann er den Vorſitz führen. Er präſentirt die Admirale, Vice- und

Contreadmirale und die Schiffscapitaine dem Kaiſer zum Eide; er empfängt den Eid von den Mitgliedern des Priſenraths, der Schiffs- und Fregattencapitains; er präſentirt Admirale und Capitaine dem Kaiſer zur Audienz; er unterzeichnet die Patente der Seeofficiere, und der penſionirten Seeleute.

45. Jeder Titular eines Erzamtes präſidirt in einem Departementswahlcollegium: der Großwähler zu Brüſſel; der Reichserzkanzler zu Bordeaux; der Staatskanzler zu Nantes; der Reichserzſchatzmeiſter zu Lyon; der Connetable zu Turin; der Großadmiral zu Marſeille.

46. Jeder Inhaber dieſer hohen Reichswürden erhält als jährliche feſte Beſoldung ein Drittheil der den Prinzen beſtimmten Summe (alſo 333,333 Liv.).

47. Ein beſonderes Statut des Kaiſers ordnet die Amtsverrichtungen der Inhaber der Erzämter, und beſtimmt ihre Tracht bei Feierlichkeiten. Dies Statut können die Nachfolger des jetzigen Kaiſers nur dann abſchaffen, wenn es ein eigenes Senatusconſultum befiehlt.*)

Sechster Titel.

Von den Großbeamten des Reiches.

48. Dazu gehören: a) die Marſchälle des Reiches, deren Anzahl nie über 16 ſeyn darf; diejenigen Marſchälle aber nicht mitgerechnet, welche Senatoren ſind; **)b) acht Inſpectoren und Generaloberſten

*) Später erhielten die Titularen der Erzämter Altesse Seremissime — Durchlaucht, und in der Anrede: Monseigneur.

**) Am 19. Mai wurden zu Marſchällen des Reiches ernannt: Berthier, Murat, Moncey, Jourdan, Maſſena, Augereau, Bernadotte, Soult, Brune, Lannes, Mortier,

der Artillerie, des Ingenieurcorps, der Cavallerie und des Seeweſens; c) die Civilgroßbeamten der Krone, welche der Kaiſer feſtſetzen wird.

49. Die Großbeamten können nicht abgeſetzt werden.

50. Jeder Großbeamte führt in einem Wahlcorps den Vorſitz.

51. Wenn auf Befehl des Kaiſers, oder aus anderer Urſache, der Inhaber eines Erzamtes, oder ein Großbeamter, ſein Amt niederlegt; ſo behält er dennoch Titel, Rang, Vorrechte und die Hälfte ſeines Gehalts. Er verliert dieſe nur durch ein Urtheil des kaiſerl. Obergerichtshofes.

Siebenter Titel.

Von den Eiden.

52. Der Kaiſer ſchwört, in den zwei erſten Jahren nach ſeiner Thronbeſteigung oder nach erlangter Volljährigkeit, in Begleitung der Inhaber der Erzämter, der Miniſter und Großbeamten des Reiches, dem franzöſiſchen Volke einen feierlichen Eid auf das Evangelium. Dies geſchieht in Gegenwart des Senats, des Staatsraths, des geſetzgebenden Corps, des Tribunats, des Caſſationsgerichts, der Erzbiſchöffe, Biſchöffe, Großbeamten der Ehrenlegion, der Nationalrechnungskammer, der Präſidenten in den Appellationshöfen, Wahlcollegien, Cantonsverſammlungen, Conſiſtorien und der Maires aus den 36 erſten Städten des Reiches. Der Staatsſecretair verfaßt darüber ein Protocoll.

53. Der Eid des Kaiſers lautet: Ich ſchwöre die

Ney, Davouſt, Beſſieres. Außerdem erhielten den Marſchallstitel: Kellermann, Lefebre, Perignon, Serrurier.

Integrität des Reiches zu behaupten; die Geſetze des Concordats und die Freiheit des Gottesdienſtes zu achten und achten zu machen; die Gleichheit der Rechte, die politiſche und bürgerliche Freiheit, die Unwiderruflichkeit des Verkaufes der Nationalgüter zu achten und achten zu machen; keine Abgaben zu erheben, keine Taxe aufzulegen, als in Gemäßheit des Geſetzes; die Ehrenlegion aufrecht zu erhalten; und nur in Hinſicht auf das Intereſſe, das Glück und den Ruhm des franzöſiſchen Volkes zu regieren.

54. Der Regent leiſtet, begleitet von den Titularen der Erzämter, den Miniſtern und Großbeamten des Reiches, in Gegenwart des Senats, des Staatsraths, der Präſidenten und der Quäſtoren des Tribunats, und der Großbeamten der Ehrenlegion,

55. folgenden Eid auf das Evangelium: „Ich ſchwöre, die Staatsangelegenheiten, gemäß den Satzungen des Reiches, den Senatusconſulten und Geſetzen zu verwalten; die Integrität des Gebiets der Republik, die Rechte der Nation und der kaiſerlichen Würde zu behaupten; und dem Kaiſer im Augenblicke ſeiner Volljährigkeit getreu die Macht zu übergeben, deren Führung mir anvertraut iſt.“

56. Die obern und untern Staatsbeamten, auch die See- und Landofficiere, leiſten folgenden Eid: „Ich ſchwöre Gehorſam den Conſtitutionen des Reiches, und Treue dem Kaiſer.“

Achter Titel.

Vom Senate.

57. Er beſteht: a) aus den franz. Prinzen, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben; b) aus den Inha-

dern der Erzämter; c) aus 80 Mitgliedern, die der Kaiſer wählt, aus den von den Departementswahlcollegien verfertigten Liſten; d) aus Bürgern, die der Kaiſer zur Senatorwürde zu erheben gut findet. Sollte die Zahl der Senatoren die im 63. Art. des organiſchen Senatusconſults vom 16. Thermidor 10. Jahr (4. Aug. 1802) feſtgeſetzte Anzahl (von 120) überſteigen; ſo wird ein Geſetz ſorgen für die Vollziehung des 17ten Artikels des Senatusconſultum vom 14. Nivoſe 11 (4. Jan. 1803).*)

58. Der Präſident des Senats wird vom Kaiſer ernannt, und aus den Senatoren erwählt. Sein Amt dauert ein Jahr.

59. Er beruft den Senat auf einen Befehl des Kaiſers, oder auf den Vorſchlag der Art. 60 und 64 beſtimmten Commiſſionen, oder eines Senators nach Art. 70, oder eines Beamten des Senats für die innern Angelegenheiten dieſes Corps. Er legt dem Kaiſer über die Verſammlungen auf Verlangen der Commiſſionen, oder eines Senators, über den Gegenſtand und das Reſultat der Berathſchlagungen des Senats Rechenſchaft ab.

60. Eine Commiſſion des Senats der individuellen Freiheit von 7 Mitgliedern, die der Senat aus ſeiner Mitte wählt, nimmt, auf Mittheilung eines Miniſters, Kenntniß von den Verhaftungen, die nach dem 46. Art. der Conſtitution (vom 13. Dec. 1799) ſtatt haben, ſobald die verhafteten Perſonen nicht innerhalb zehn Tagen nach der Verhaftung vor die Tribunale gebracht werden.

61. Alle Verhaftete, die nicht zehn Tage nach ihrer

*) nach welchem dem Senate eine Summe von 4 Mill. jährlich auf den Ertrag der Nationalwaldungen angewieſen ward.

Digitized by Google

Verhaftung vor Gericht gebracht werden, können ſich ſelbſt oder durch Stellvertreter, mittelſt Bittſchriften, an dieſe Commiſſion des Senats wenden.

62. Findet dieſe die Verhaftung nicht durch das Staatsintereſſe gerechtfertigt; ſo erſucht ſie den Miniſter, der den Verhaftsbefehl ertheilte, die arretirte Perſon in Freiheit zu ſetzen, oder vor das gewöhnliche Gericht zu ſchicken.

63. Wenn, nach dreimal innerhalb eines Monats wiederhohltem Erſuchen, die verhaftete Perſon nicht freigelaſſen, oder vor die gewöhnlichen Gerichte geſtellt worden iſt; ſo verlangt die Commiſſion eine Verſammlung des Senats, welche durch den Präſidenten zuſammenberufen wird, und nöthigenfalls folgende Erklärung erläßt: „Es ſind ſtarke Vermuthungen vorhanden, daß N. N. willkührlich verhaftet iſt.“

64. Eine Commiſſion des Senats für die Preßfreiheit von 7 Mitgliedern, von und aus dem Senate gewählt, wacht über die Preßfreiheit. Doch erſtreckt ſich ihr Geſchäftskreis nicht über die Schriften, welche auf Abonnement gedruckt und periodiſch ausgetheilt werden.

65. Glauben Schriftſteller, Buchdrucker und Buchhändler ſich über Hinderniſſe beklagen zu können, die man dem Drucke oder Umlaufe eines Buches in den Weg legt; ſo können ſie ſich durch Bittſchrift an dieſe Commiſſion wenden.

66. Findet dieſe die Hinderniſſe nicht durch das Staatsintereſſe gerechtfertigt; ſo erſucht ſie den Miniſter, der Befehl dazu gab, ihn zurück zu nehmen.

67. Beſtehen, nach dreimal innerhalb eines Monats erneuertem Erſuchen, die Hinderniſſe noch; ſo begehrt die Commiſſion eine Senatsverſammlung, die,

wenn es der Fall verlangt, erklärt: „Es walten ſtarke Vermuthungen ob, daß die Preßfreiheit verletzt worden iſt.“

68. Aller 4 Monate tritt ein Mitglied jeder dieſer Senatscommiſſionen aus.

69. Die Geſetzesentwürfe, die der geſetzgebende Körper decretirt hat, werden noch am Tage ihrer Annahme dem Senate geſandt, und in deſſen Archiven niedergelegt.

70. Jedes von dem geſetzgebenden Körper erlaſſene Decret kann durch einen Senator bei dem Senate angezeigt werden: a) als habe es zum Zwecke, das Feudalſyſtem wieder einzuführen; b) als widerſpreche es dem unwiderruflichen Verkaufe der Nationaldomainen; c) als ſey es nicht berathſchlagt nach den geſetzmäßigen Formen; d) als taſte es die Vorrechte der Kaiſerwürde und des Senats an; unbeſchadet der Vollziehung der Artikel 21 und 37 der Conſtitution vom 22. Frimaire des Jahres 8 (13. Dec. 1799).

71. Dann berathſchlagt der Senat in den ſechs folgenden Tagen über den Bericht einer Specialcommiſſion, und kann, nach dreimaliger, an drei verſchiedenen Tagen geſchehenen, Verleſung des Decrets, erklären: „das Geſetz könne nicht bekannt gemacht werden.“ Die motivirte Berathung des Senats überbringt der Präſident dem Kaiſer.

72. Nachdem der Kaiſer den Staatsrath angehört hat, erklärt er entweder durch ein Decret ſeine Beiſtimmung zur Berathung des Senats, oder er läßt das Geſetz als Geſetz bekannt machen.

73. Jedes Geſetz, das unter ſolchen Umſtänden nicht innerhalb zehn Tagen bekannt gemacht wird, kann

nicht mehr bekannt gemacht werden, wenn nicht das geſetzgebende Corps von neuem darüber berathſchlagt.

74. Die allgemeinen Verrichtungen eines Wahlcollegiums, und die partiellen, welche auf die Präſentation der Candidaten zum Senate, geſetzgebenden Körper und Tribunate Beziehung haben, können nur vermöge eines Senatusconſults als conſtitutionswidrig vernichtet werden.

Neunter Titel.

Vom Staatsrathe.

75. Um über Geſetzesentwürfe und Anordnungen für Staatsverwaltung zu berathſchlagen, müſſen zwei Drittheile der Mitglieder vom ordentlichen Dienſte gegenwärtig ſeyn. Die Zahl der anweſenden Staatsräthe kann nicht geringer ſeyn als 25. *)

76. Der Staatsrath theilt ſich in ſechs Sectionen: der Geſetzgebung, des Innern, der Finanzen, des Krieges, des Seeweſens und des Handels.

77. Hat ein Staatsrath fünf Jahre lang auf dem Verzeichniſſe der Mitglieder des ordentlichen Dienſtes geſtanden; ſo erhält er ein Diplom als lebenslänglicher Staatsrath. Hört er ganz auf, auf der Liſte des Staatsraths zu ſtehen; ſo erhält er nur ein Drittheil des Gehalts. Titel und Rechte verliert er nur durch ein Urtheil des hohen kaiſerlichen Gerichtshofes, welches Leibesſtrafe oder Infamie zur Folge hat.

*) Seine Geſammtzahl betrug nach dem Senatusconſultum vom Jahre 1802 50 Mitglieder.

Zehnter Titel.

Vom geſetzgebenden Körper.

78. Die austretenden Mitglieder deſſelben können ohne Zwiſchenzeit wieder gewählt werden.

79. Die präſentirten Geſetzesentwürfe werden an die drei Sectionen des Tribunats geſandt.

80. Die Sitzungen des g. K. ſind entweder ordentliche Sitzungen, oder General-Committée's.

81. Die ordentlichen Sitzungen beſtehen aus den Mitgliedern des g. K., den Rednern des Staatsraths, und den Rednern der drei Sectionen des Tribunats. — Die General-Committée's beſtehen nur aus den Mitgliedern des g. K.

82. In den ordentlichen Sitzungen hört der g. K. die Redner des Staatsraths und die Redner der drei Sectionen, und ſtimmt über den Geſetzesentwurf. In General-Committée's erörtern die Mitglieder des Corps unter ſich die Vortheile und Nachtheile des Geſetzesentwurfes.

83. Ein General-Committée bildet ſich a) auf Einladung des Präſidenten für die innern Angelegenheiten des Corps; b) auf ein von 50 anweſenden Mitgliedern unterzeichnetes Begehren. In beiden Fällen iſt das Generalcommitée geheim, und die Verhandlungen dürfen nicht bekannt gemacht werden; c) auf das Begehren dazu autoriſirter Redner des Staatsrathes. In dieſem Falle iſt das Generalcommittée öffentlich. Im Generalcommittée kann kein Beſchluß gefaßt werden.

84. Iſt in demſelben die Erörterung geſchloſſen; ſo wird die Berathſchlagung auf den andern Tag in ordentlicher Sitzung feſtgeſetzt.

Digitized by Google

85. An dem Tage, wo der g. K. über den Geſetzesentwurf ſtimmen, ſoll, hört er den ſummariſchen Vortrag der Redner des Staatsrathes.

86. Die Berathſchlagung über einen Geſetzesentwurf kann nicht länger als drei Tage über den Tag hinaus verſchoben werden, der zur Schließung der Erörterung beſtimmt war.

87. Die Sectionen des Tribunats machen die einzigen Commiſſionen des g. K. aus; nur in dem Art. 113 beſtimmten Falle kann es andere bilden.

Eilfter Titel.

Vom Tribunate.

88. Tribun bleibt Einer 10 Jahre.

89. Aller 5 Jahre wird die Hälfte der Mitglieder erneuert.

90. Der Präſident wird vom Kaiſer aus drei durch abſolute Stimmenmehrheit erwählten Candidaten ernannt.

91. Er bleibt es zwei Jahre.

92. Das Tribunat hat zwei Quäſtoren, die vom Kaiſer aus einer nach Stimmenmehrheit gebildeten Liſte von ſechs Candidaten gewählt werden. Ihre Verrichtungen ſind dieſelben, welche den Quäſtoren des geſetzgebenden Corps*) übertragen ſind. Alle Jahre wird einer von den Quäſtoren erneuert.

93. Das Tribunat iſt getheilt in die drei Sectionen: der Geſetzgebung, des Innern und der Finanzen.

*) Die Formen des geſetzgebenden Corps, wie ſolche in der Conſtitution vom 13. Dec. 1799 beſtimmt waren, wurden durch das Senatusconſultum vom 20. Dec. 1803 in mehreren Puncten modificirt, indem der damalige erſte Conſul z. B.

Digitized by Google

94. Jede Section ſchlägt drei Mitglieder vor, unter welche der Präſident des Tribunats den Präſidenten der Section beſtimmt. Sectionspräſident bleibt Einer ein Jahr.

95. Wenn Sectionen des Staatsraths und Tribunats Vereinigung verlangen; ſo werden die Conferenzen gehalten unter Vorſitz des Reichserzkanzlers oder des Erzſchatzmeiſters, nach Beſchaffenheit der zu unterſuchenden Gegenſtände.

96. Die vom g. K. überſandten Geſetzesentwürfe erörtert jede Section beſonders, und zwei Redner von jeder der drei Sectionen überbringen dem g. K. das Gutachten ihrer Section, mit Entwickelung der Beweggründe.

97. Zu Generalverſammlungen vereiniget ſich das Tribunat nie, um Geſetzesentwürfe zu erörtern, ſondern nur zu ihren übrigen Amtsverrichtungen.

Zwölfter Titel.

Von den Wahlcollegien.

98. So oft ein Departementswahlcollegium verſammelt iſt, die Liſte der Candidaten für den g. K. zu verfertigen, werden auch die Liſten der Candidaten für den Senat erneuert. Jede Erneuerung macht die vorhergehenden Vorſchläge unkräftig.

99. Die Großbeamten, Commandanten und Offi-

durch den von ihm ernannten Präſidenten des g. K. unmittelbar in die Verhandlungen deſſelben einwirkte, und derſelbe aus 12 vorgeſchlagenen Candidaten 4 Quäſtoren ernannte, welche die Einnahme und Ausgabe der dem g. K. beſtimmten Gelder monatlich beſorgten.

ciere der Ehrenlegion*) ſind Mitglieder des Wahlkollegiums in dem Departement, wo ſie wohnen, oder in einem Departement der Kohorte, zu der ſie gehören. Die Legionaire ſind Mitglieder des Wahlcollegiums ihres Bezirkes. Die Glieder der Ehrenlegion werden auf ein vom Großwahlherrn ausgefertigtes Diplom in das Wahlcollegium aufgenommen, zu dem ſie gehören ſollen.

100. Die Präfecten und Militaircommandanten können von den Wahlcollegien der Departements, in denen ſie ihr Amt verrichten, nicht als Candidaten zum Senate gewählt werden.

Dreizehnter Titel.

Vom kaiſerlichen hohen Gerichtshofe.

101. Er erkennt:

a) über die perſönlichen Vergehen der Glieder der kaiſerl. Familie, der Inhaber der Erzämter, der Miniſter, des Staatsſecretairs, der Großbeamten, Senatoren und Staatsräthe;

b) über die Verbrechen, Anſchläge und Complotte gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, gegen die Perſon des Kaiſers und des wahrſcheinlichen Reichserben;

c) über die Verbrechen der Miniſter und Staatsräthe in der öffentlichen Dienſtverwaltung;

*) Durch die Stiftung der Ehrenlegion (1802) hatte Bonaparte den militairiſchen Deſpotismus in Frankreich begründet; durch dieſen jetzt beſtimmten Einfluß der Mitglieder der Ehrenlegion auf die Wahlverſammlungen ſicherte er dieſen Deſpotismus, und gab der ganzen Verfaſſung das militäriſche Kolorit.

d) über Dienſtvergehen, Mißbrauch der Gewalt von Generalcapitainen in den Kolonieen, von Koloniepräfecten und Commandanten franzöſiſcher Beſitzungen außerhalb des feſten Landes, von außerordentlich angeſtellten Generaladminiſtratoren oder Generalen zu Lande und zu Waſſer, ohne daß dadurch der Militairgerichtsbarkeit eine Schranke geſetzt würde;

e) wenn Generale zu Lande und zu Waſſer ihren Inſtructionen entgegen gehandelt haben;

f) über Erpreſſungen und Verſchleuderungen der Präfecte des Innern;

g) wenn gegen ein Appellationsgericht, oder gegen einen Gerichtshof der peinlichen Juſtiz, oder gegen Glieder des Caſſationsgerichts Klagen vorkommen;

h) über Denunciationen, willkührliche Verhaftung, oder Verletzung der Preßfreiheit.

102. Der Sitz des kaiſerlichen hohen Gerichtshofes iſt im Senate.

103. Der Reichserzkanzler führt den Vorſitz; oder iſt er rechtmäßig verhindert, ein anderer Reichserzbeamter.

104. Der kaiſerliche hohe Gerichtshof beſteht aus den Prinzen, den Reichserz- und den Großbeamten, den Großbeamten, aus 60 Senatoren, den ſechs Sectionspräſidenten des Staatsraths, 14 Staatsräthen und 20 Gliedern des Caſſationsgerichtshofes. Die Senatoren, Staatsräthe und Glieder des Caſſationsgerichts werden nach der Ordnung ihrer Dienſtjahre berufen.

105. Bei dieſem Gerichtshofe iſt ein Generalprocurator angeſtellt, der vom Kaiſer auf Lebenszeit ernannt wird. Er übt das öffentliche Miniſterium,

Digitized by Google

in Verbindung mit drei Tribunen, die das geſetzgebende Corps jährlich aus neun vom Tribunate vorgeſchlagenen Candidaten wählt, und mit drei Magiſtratsperſonen, welche der Kaiſer jedes Jahr aus den Mitgliedern der Appellations- und peinlichen Gerichtshöfe ernennt.

106. Es gibt einen Obergerichtsſchreiber, welcher vom Kaiſer auf Lebenszeit ernannt wird.

107. Der Präſident des hohen kaiſerl. Gerichtshofes kann nie von den Partheien zurückgewieſen werden; er aber kann ſich entſchuldigen.

108. Der kaiſerl. Gerichtshof kann nur auf Begehren des öffentlichen Miniſteriums (des Generalprocurators und ſeiner ſechs Zugeordneten) verfahren. Iſt ein Kläger da; ſo wird das öffentliche Miniſterium Mitkläger, und betreibt den Gang des Proceſſes nach den unten vorgeſchriebenen Formen. Ein Gleiches liegt dem öffentl. Miniſterium ob bei Amtsverwirkung, oder wenn Richter belangt werden.

109. Finden die Sicherheitsobrigkeiten und Directoren der Jurys aus der Qualität der Perſonen, aus dem Titel der Anklage, oder aus andern Umſtänden, daß die Sache vor den hohen kaiſerl. Gerichtshof gehöre; ſo ſenden ſie innerhalb acht Tage alle Proceßacten dem Generalprocurator, fahren indeß fort, Beweiſe und Spuren des Verbrechens zu ſammeln.

110. Die Miniſter und Staatsräthe können von den geſetzgebenden Behörden denunciirt werden, wenn ſie den Reichsgeſetzen zuwiderlaufende Befehle ertheilt haben.

111. Desgleichen können von der geſetzgebenden Behörde angeklagt werden: Generalcapitaine der Kolonieen, Kolonialpräfecte, Commandanten der auswärtigen Beſitzungen, Generalverwalter, Generale der Land-

und Seemacht, Präfecte des Innern, wenn ſie ſich eines im Art. 101. angeführten Vergehens ſchuldig gemacht haben.

112. Eben ſo zeigt die geſetzgebende Behörde die Agenten der Staatsgewalt an, wenn der Senat erklärt, daß er eigenmächtige Gefangennehmung oder Verletzung der Preßfreiheit vermuthe.

113. Die Denunciation kann nur beſchloſſen werden auf Begehren des Tribunats, oder auf Anſuchen von 50 Mitgliedern des geſetzgebenden Körpers, die auf geſchloſſene Sitzung antragen, um zehn aus ihrer Mitte erwählen, welche den Entwurf der Denunciation abfaſſen.

114. Dieſes Begehren oder Anſuchen muß ſchriftlich abgefaßt werden, und wird vom Präſidenten beſorgt. Iſt es gegen einen Miniſter oder Staatsrath; ſo wird es ihm innnerhalb eines Monats mitgetheilt.

115. Der angeklagte Miniſter oder Staatsrath erſcheint nicht, um zu antworten. Der Kaiſer ernennt drei Staatsräthe, welche der geſetzgebenden Verſammlung über die Thatſachen der Denunciation Aufſchlüſſe geben.

116. Der geſetzgebende Körper berathſchlagt über die vorgebrachten Thatſachen in geſchloſſener Verſammlung.

117. Die Acte der Denunciation ſoll umſtändlich verfaßt, und vom Präſidenten und den Secretairs des geſetzgebenden Körpers unterzeichnet ſeyn. Sie wird durch eine Botſchaft dem Reichserzkanzler überſandt, der ſie dem Generalprocurator zuſchickt.

118. Die im Art. 101. unter d. e. f. angeführten Verbrechen werden von den Miniſtern, jeder in ſeinem Fache, den Beamten des öffentlichen Miniſteriums

hinterbracht. Denunciirt der Großrichter; ſo kann er bei dem Urtheilsſpruche nicht mitſtimmen.

119. In den durch Art 110. 111. 112. und 118. beſtimmten Fällen benachrichtiget der Generalprocurator den Reichserzkanzler in drei Tagen, daß der Fall da ſey, den hohen kaiſerl. Gerichtshof einzuberufen. Nachdem der Erzkanzler die Befehle des Kaiſers vernommen hat, ſetzt er die Eröffnung des Gerichts in den erſten acht Tagen feſt.

120. In der erſten Sitzung ſpricht der hohe kaiſerliche Gerichtshof über ſeine Competenz.

121. Darauf unterſucht der Generalprocurator, ob ein gerichtliches Verfahren Statt haben ſolle, und trägt einem der richterlichen Magiſtratsperſonen die Leitung deſſelben auf. Erachtet er aber, daß die Klage nicht zuläſſig ſey; ſo trägt er dem hohen kaiſerl. Gerichtshofe ſeine Gründe vor.

122. Billigt ſie dieſer; ſo endigt ein Spruch die Sache. Verwirft er; ſo muß der Generalprocurator den Proceß einleiten.

123. In den erſten acht Tagen muß die Anklageacte abgefaßt und abgegeben ſeyn an den Berichterſtatter und deſſen Stellvertreter, die der Reichserzkanzler ernennt aus den Caſſationsrichtern, welche Mitglieder des hohen kaiſerl. Gerichtshofes ſind.

124. Der Berichterſtatter, oder ſein Stellvertreter, legt die Anklageacte 12 Commiſſarien vor, welche der Reichserzkanzler aus 6 Senatoren und 6 andern Mitgliedern des hohen kaiſerl. Gerichtshofes wählt, die aber an dem zu erlaſſenden Urtheilsſpruche keinen Antheil haben.

125. Erklären die 12 Commiſſarien, daß die Klage

zuläſſig ſey; ſo gibt der Berichterſtatter den Verhaftsbefehl.

126. Halten die Commiſſarien dafür, daß keine Anklage Statt haben ſoll; ſo wird es dem Gerichtshofe berichtet, der einen definitiven Spruch erläßt.

127. Der hohe kaiſerl. Gerichtshof kann nur in einer Verſammlung von wenigſtens 60 Mitgliedern das Urtheil ſprechen. Zehn der Mitglieder kann der Angeklagte ohne Anführung von Gründen zurückweiſen; zehn die öffentliche Parthei. Der Spruch wird nach abſoluter Stimmenmehrheit abgefaßt.

128. Verhandlungen und Urtheile ſind öffentlich.

129. Die Angeklagten haben Vertheidiger. Bringen ſie keinen bei; ſo gibt ihnen ſolche der Reichserzkanzler von Amts wegen.

130. Der hohe kaiſerl. Gerichtshof kann nur im Strafgeſetzbuche beſtimmte Strafen ausſprechen; er verurtheilt zu Schadenerſatz und Civilintereſſen.

131. Spricht er frei; ſo kann er den freigeſprochenen für eine Zeit lang der Aufſicht der Oberſtaatspolizei unterwerfen.

132. Die Sprüche dieſes Gerichtshofes ſind keinem Recurſe unterworfen. Verordnen ſie aber körperliche oder entehrende Strafen; ſo können ſie nicht eher vollzogen werden, als bis der Kaiſer ſie unterſchrieben hat.

133. Ein beſonderes Senatusconſultum enthält das Nähere der Organiſation des hohen kaiſerl. Gerichtshofes.

Vierzehnter Titel.

Von der Gerichtsordnung.

134. Die Urtheile der Gerichtshöfe heißen Arrêts.

135. Die Präſidenten des Caſſations-, der Appellations- und der peinlichen Gerichtshöfe werden vom Kaiſer auf Lebenszeit ernannt, und können außer den Gerichtshöfen, in welchen ſie den Vorſitz führen, genommen werden.

136. Das Caſſationsgericht heißt künftig Caſſationsgerichtshof; die Appellationsgerichte Appellationsgerichtshöfe; die peinlichen Gerichte Criminalgerichtshöfe; der Präſident des Caſſationsgerichtshofes und der in Sectionen getheilten Appellationsgerichtshöfe erſter Präſident; die Regierungscommiſſarien bei denſelben kaiſerliche Generalprocuratoren; die Regierungscommiſſarien bei den übrigen Gerichten kaiſerliche Procuratoren.

Funfzehnter Titel.

Von der Bekanntmachung.

137. Der Kaiſer läßt die organiſchen Senatusconſulta, die Senatusconſulta, die Acten des Senats und die Geſetze ſiegeln und bekannt machen; die organiſchen Senatusconſulta, die Senatusconſulta und die Acten des Senats ſpäteſtens am zehnten Tage nach ihrer Erlaſſung.

138. Von jeder in dem 137. Art. erwähnten Acte werden zwei Originale ausgefertigt; beide vom Kaiſer unterſchrieben, von einem Reichserzbeamten viſirt, vom Staatsſecretair und Juſtizminiſter contraſignirt, und mit dem Staatsſiegel verſehen.

139. Eine dieſer Ausfertigungen wird in den Archiven der Inſiegel niedergelegt, die andern in den Archiven der Behörde, von welcher die Acte erlaſſen ward.

140. Die Bekanntmachung geſchieht mit folgenden

Worten: „N. (Name des Kaiſers) von Gottes Gnaden und durch die Conſtitutionen Kaiſer der Franzoſen, allen Gegenwärtigen und Künftigen Unſern Gruß. Der Senat, nach Anhörung der Redner des Staatsrathes, hat beſchloſſen, und Wir verordnen, wie folgt:“ — Iſt es ein Geſetz: „der geſetzgebende Körper hat den... (Datum) folgendes Decret erlaſſen, zufolge des im Namen des Kaiſers gethanen Vorſchlages, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes und der Sectionen des Tribunats; befehlen und verordnen, daß Gegenwärtiges mit den Staatsinſiegeln verſehen, in das Geſetzbulletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunalen und Verwaltungsbehörden zugeſandt werden ſoll, daß es in ihre Regiſter eingetragen, beobachtet, und auf deren Beobachtung von ihnen gehalten werde; und iſt der Großrichter gehalten, über die Bekanntmachung deſſelben zu wachen.“

141. Die exekutoriſchen Ausfertigungen der Urtheilsſprüche lauten: „N. von Gottes Gnaden und durch die Conſtitutionen Kaiſer der Franzoſen, allen Gegenwärtigen und Künftigen unſern Gruß. Der Gerichtshof von..., oder iſt es ein Gericht erſter Inſtanz, das Gericht von... hat folgendes Urtheil erlaſſen...... Befehlen und verordnen allen dazu aufgeforderten Huiſſiers, dies Urtheil in Vollziehung zu ſetzen; Unſern Generalprocuratoren und Procuratoren daſſelbe auszuüben; allen Unſern Commandanten und Officieren der öffentl. Gewalt, wenn ſie dazu aufgefordert werden, gewaffnete Hülfe zu leiſten. Zu Beglaubigung deſſen iſt das gegenwärtige Urtheil vom Präſidenten des Gerichtshofes oder Gerichts, und vom Gerichtsſchreiber unterſchrieben.“

Digitized by Google

Sechszehnter Titel.

Nachſtehender Vorſchlag ſoll, nach den am 10. Mai 1802 feſtgeſetzten Formen, dem Volke zur Annahme vorgelegt werden: „Das Volk will die Erblichkeit der kaiſerlichen Würde in der directen, natürlichen, geſetzmäßigen und adoptiven Deſcendenz von Napoleon Bonaparte, und in der directen, natürlichen und geſetzmäßigen Deſcendenz von Joſeph und Ludwig Bonaparte, nach den Verfügungen des organiſchen Senatusconſults vom 18. Mai 1804.“

Cambaceres, Präſident.
Monard-de-Galles, Joſeph Cornudet,
Secretaire.

Es ergibt ſich auf den erſten Blick, welche durchgreifende Veränderungen die Conſtitution vom 13. Dec. 1799 durch dieſes organiſche Senatusconſultum erhielt. Nicht nur, daß an die Spitze der, dem Namen nach beibehaltenen, Republik ein erblicher Kaiſer als Begründer einer neuen Regentendynaſtie in Frankreich geſtellt, mit dem Glanze von Erzbeamten und Großbeamten des Reiches umgeben, und mit höherer Macht ausgeſtattet ward; die Rechte des Volkes in den Wahlcollegien und die großen Vorrechte des geſetzgebenden Corps wurden immer mehr beſchränkt; die beiden Commiſſionen für perſönliche und Preßfreiheit im Senate waren faſt bloße Förmlichkeiten; die Staatsräthe konn-

ten erſt, nach fünfjährigem erprobten Gehorſam ihre Stelle lebenslänglich bekleiden, und für die allerdings ſehr zweckmäßig beſtimmten Formen für die Juſtiz fand die Dictatur und der Militaircharakter des kaiſerlichen Willens gar bald auch manchen Ausweg. Wenn alſo auch dieſe Veränderung der vierten Conſtitution beſſer auf dem Papiere, als in der Wirklichkeit ſich ausnahm; ſo blieb ſie doch die Baſis der Organiſation des franzöſiſchen Reiches während Napoleons Herrſchaft, nur daß er einzelne Punkte durch organiſche Senatusconſulte und durch kaiſerliche Decrete nach Gutdünken modificirte. Unter dieſen Modificationen der Verfaſſung war die Aufhebung des Tribunats durch ein organiſches Senatusconſultum vom 19. Aug. 1807 der wichtigſte Schritt. Napoleon that ihn, aus Unzufriedenheit mit den — im Ganzen ziemlich gemäßigten — Stimmen der Oppoſition im Tribunate, nachdem er im Auguſt 1807 von der Unterzeichnung des Friedens zu Tilſit nach Paris zurückgekommen und als Sieger allgemein gefeiert worden war. Dieſes organiſche Senatusconſultum *) ſetzte feſt, daß die bis dahin durch die Sectionen des Tribunats vorgenommene vorläufige Diſcuſſion der Geſetze, in Zukunft durch drei Commiſſionen des geſetzgebenden Körpers — Commiſſion für die bürgerliche und peinliche Geſetzgebung, Commiſſion für die innere Verwaltung, Commiſſion für die Finanzen — geſchehen, und die Mitglieder des Tri-

*) Vergl. Allg. Zeit. 1807, No. 270.

bunats, bis zum Ablaufe der Zeit ihrer Würde, in den geſetzgebenden Körper eintreten ſollten. Auch ſollte in Zukunft Niemand zum Mitgliede des geſetzgebenden Körpers ernannt werden können, der nicht wenigſtens ſein vierzigſtes Jahr zurückgelegt hätte.

In einem ganz andern Charakter war die Conſtitution abgefaßt, welche im Jahre 1814 von dem Senate abgefaßt ward, nachdem der Senat die Abſetzung Napoleons ausgeſprochen hatte, und durch die verbündeten Mächte die Zurückberufung der Bourbons auf den franzöſiſchen Thron entſchieden worden war. Wenn die Furcht, daß Ludwig 18. vielleicht ohne Conſtitution, wie ſeine Vorgänger, regieren möchte, zu dem eiligen Schritte des Senats führte; ſo darf man doch auch nicht überſehen, daß wenigſtens der Senat in dieſer Conſtitution für ſich geſorgt hatte.

G) Fünfte Conſtitution vom 6. April 1814.

Der Erhaltungsſenat, in Berathung über den Entwurf zur Conſtitution, welcher ihm durch die proviſoriſche Regierung in Vollziehung der Acte des Senats vom 1. d. M. vorgelegt worden iſt, hat, nach Anhörung des Berichts einer Specialcommiſſion von ſieben Mitgliedern, Folgendes beſchloſſen:

Art. 1. Die franzöſiſche Regierung iſt monarchiſch, und nach Ordnung der Erſtgeburt auf den männlichen Stamm forterbend.

2. Das franzöſiſche Volk beruft frei auf den Thron von Frankreich: Ludwig Stanislaus Xavier von Frankreich, Bruder des letzten Königs, und nach ihm die andern Glieder des bourboniſchen Hauſes, nach alter Ordnung.

3. Der alte Adel nimmt wieder ſeine Titel an. Der neue behält die ſeinigen erblich bei. Die Ehrenlegion iſt mit ihren Prärogativen beibehalten. Der König wird die Decoration beſtimmen.

4. Die vollziehende Gewalt gehört dem König.

5. Der König, der Senat und der geſetzgebende Körper arbeiten gemeinſchaftlich an Bildung der Geſetze. Die Geſetzesentwürfe können gleichfalls in dem Senat und in dem geſetzgebenden Körper vorgetragen werden. Die hinſichtlich der Contributionen können es nur im geſetzgebenden Körper werden. Der König kann ebenfalls die beiden Körper einladen, ſich mit den Gegenſtänden, die er für angemeſſen hält, zu beſchäftigen. Die Sanction des Königs iſt zur Vollgültigkeit des Geſetzes nothwendig.

6. Es gibt 150 Senatoren zum Mindeſten, und 200 zum höchſten. Ihre Würde iſt beſtändig, und auf die Erſtgeburt des männlichen Stammes erblich. Sie werden durch den König ernannt. Die gegenwärtigen Senatoren, mit Ausnahme derjenigen, die auf die Eigenſchaft franzöſiſcher Bürger verzichten wollen, ſind beibehalten, und machen einen Theil dieſer Zahl aus. Es kommt ihnen die vorhandene Eintheilung des Senats und der Senatorieen zu. Ihre Einkünfte ſind gleichfalls unter ſie getheilt, und gehen

auf ihre Nachfolger über. Trifft ſich der Fall, daß ein Senator ohne directe männliche Nachkommenſchaft ſtirbt; ſo fällt ſein Antheil dem öffentlichen Schatze heim. Die Senatoren, welche erſt in Zukunft ernannt werden, können keinen Theil an dieſer Dotation haben.

7. Die Prinzen der königlichen Familie, und die Prinzen von Geblüt, ſind von Rechtswegen Mitglieder des Senats. Man kann die Functionen eines Senators nicht ausüben, bevor man majorenn geworden iſt.

8. Der Senat beſtimmt die Fälle, wo die Diſcuſſion der Gegenſtände, welche von ihm verhandelt werden, bekannt gemacht oder geheim gehalten werden ſoll.

9. Jedes Departement wird zum geſetzgebenden Körper dieſelbe Anzahl ernennen, die es bisher dahin ſandte. Die Deputirten, welche bei der letzten Vertagung im geſetzgebenden Körper Sitz hatten, werden daſelbſt bis zu ihrer Erſetzung zu ſitzen fortfahren. Alle behalten ihren Gehalt. In Zukunft werden ſie unmittelbar durch die Wahlcollegien ernannt, welche vorbehaltlich der Veränderungen, die durch ein Geſetz in ihrer Organiſation gemacht werden könnten, beibehalten ſind. Die Dauer der Functionen der Deputirten beim geſetzgebenden Körper iſt auf 5 Jahre beſtimmt. Die neuen Ernennungen werden für die Sitzung von 1816 ſtatt haben.

10. Der geſetzgebende Körper verſammelt ſich von Rechtswegen jedes Jahr den 1ſten October. Der König kann ihn außerordentlich zuſammenberufen; er kann ihn vertagen; er kann ihn auch auflöſen; im letztern Falle aber muß ſpäteſtens in 3 Monaten ein anderer geſetzgebender Körper durch die Wahlcollegien gebildet ſeyn.

Digitized by Google

11. Der geſetzgebende Körper hat das Recht zu diſcutiren. Die Sitzungen ſind öffentlich, ausgenommen den Fall, wo er für gut findet, ſich in ein Generalcommittée zu bilden.

12. Der Senat, der geſetzgebende Körper, die Wahlcollegien und die Kantonsverſammlungen wählen ihren Präſidenten aus ihrer Mitte.

13. Kein Mitglied des Senats oder des geſetzgebenden Körpers kann ohne vorgängige Autoriſation des Körpers, dem er angehört, verhaftet werden. Das Urtheil über ein angeklagtes Mitglied des Senats oder des geſetzgebenden Körpers ſteht ausſchließlich dem Senate zu.

14. Die Miniſter können Mitglieder ſowohl des Senats als des geſetzgebenden Körpers ſeyn.

15. Die Gleichſtellung des Verhältniſſes bei den Auflagen geſchieht von Rechtswegen. Keine Auflage kann weder eingeführt, noch erhoben werden, wenn nicht der geſetzgebende Körper und der Senat freimüthig ihre Zuſtimmung dazu gegeben haben. Die Grundſteuer kann nur für ein Jahr eingeführt werden. Das Budget des folgenden und die Rechnungen des verfloſſenen Jahres werden jährlich dem geſetzgebenden Körper und dem Senat bei Eröffnung der Sitzung des geſetzgebenden Körpers vorgelegt.

16. Das Geſetz wird die Art und das Maaß der Aushebung für die Armee beſtimmen.

17. Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt iſt garantirt. Niemand kann ſeinem natürlichen Richter entzogen werden. Die Einrichtung der Geſchwornen iſt beibehalten, ſo wie die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Criminalfällen. Die Strafe der Confiſcation

Digitized by Google

der Güter iſt aufgehoben. Der König hat das Recht zu begnadigen.

18. Die gegenwärtig exiſtirenden ordentlichen Gerichtshöfe und Tribunäle ſind beibehalten. Ihre Zahl kann nicht anders vermehrt oder vermindert werden, als kraft eines Geſetzes. Die Richter ſind es für Lebenszeit und unveränderlich, ausgenommen die Friedens- und Handelsrichter. Die außerordentlichen Commiſſionen und Tribunale ſind aufgehoben, und können nicht wieder hergeſtellt werden.

19. Der Caſſationshof, die Appellationshöfe, und die Tribunale erſter Inſtanz ſchlagen dem König 3 Candidaten für jede ledige Richterſtelle in ihrer Mitte vor. Der König wählt einen von den dreien. Der König ernennt die erſten Präſidenten und öffentlichen Ankläger bei den Gerichtshöfen und Tribunalen.

20. Die in Activität ſtehenden Militärperſonen, die entlaſſenen Officiere und Soldaten, die penſionirten Wittwen und Officiere behalten ihre Grade, ihre Ehren und Penſionen.

21. Die Perſon des Königs iſt unverletzlich und heilig. Alle Actenſtücke der Regierung werden von einem Miniſter unterzeichnet. Die Miniſter ſind für Alles verantwortlich, was dieſe Acten Unrechtmäßiges gegen das Anſehen der Geſetze, gegen die öffentliche und Privatfreiheit und die Rechte der Bürger enthalten mögen.

22. Die Religions- und Gewiſſensfreiheit iſt garantirt. Die Diener des Kultus werden gleichfalls beſoldet und beſchützt.

23. Die Preßfreiheit wird nicht beſchränkt, die geſetzmäßige Unterdrückung der Vergehen ausgenommen, welche aus dem Mißbrauche dieſer Freiheit hervorgehen könnten. Die ſenatori-

Digitized by Google

ſchen Commiſſionen der Preß- und individuellen Freiheit ſind beibehalten.

24. Die öffentliche Schuld iſt garantirt. Die Käufe der Nationaldomainen ſind unwiderruflich beibehalten.

25. Kein Franzoſe kann wegen geäußerter Meinungen oder wegen ſeinen Abſtimmungen belangt werden.

26. Jederman hat das Recht, individuelle Petitionen an jede conſtituirte Autorität zu richten.

27. Alle Franzoſen können gleichmäßig zu allen Civil- und Militärſtellen gelangen.

28. Alle wirklich beſtehenden Geſetze bleiben in Kraft, bis ſie geſetzmäßig aufgehoben werden. Der Codex der Civilgeſetze ſoll die Aufſchrift haben: Code civil des Français.

29. Gegenwärtige Conſtitution ſoll dem franzöſiſchen Volke in der Form, die dazu vorgezeichnet werden wird, zur Annahme vorgelegt werden. Ludwig Stanislaus Xavier ſoll als König der Franzoſen proclamirt werden, ſobald er eine Acte, welche ſo lautet: „Ich nehme die Conſtitution an; ich ſchwöre ihr Gehorſam zu leiſten und Gehorſam zu verſchaffen,“ beſchworen und unterzeichnet haben wird. Dieſer Eid wird bei der Feierlichkeit wiederhohlt, wo er den Eid der Treue der Franzoſen empfängt.

(Unterz.) Der Fürſt von Benevent, Präſident. Die Grafen v. Valence und v. Paſtoret, Secretaire. Der Prinz Erzſchatzmeiſter; die Grafen Abrial, Barbé-Marbois, Emmery, Barthelemy, Belderbuſch, Bertholet, Beurnonville, Cornet, Carbonara, Legrand, Chaſſeloup, Chollet, Colaud, Davouſt, de Grégory, Decroix, de Fére, Dambarrere, Daubarſaet, Deſtut Tracy, d'Har-

Digitized by Google

ville, d'Hedouville, Fabre (de l'Aude), Ferino, Dubois Dubay, de Fontanes, Garat, Gregoire, Hervin de Revele, Jancourt, Klein, Journu-Aubert, Lambrechts, Lanjuinais, Legeas, Lebrun de Rochemont, Lemercier, Meermann, de Leſpinaſſe, de Montbaddon, Lenoir Laroche, de Malleville, Redon, Roger-Ducos, Péré, Taſcher, Porcher de Richebourg, de Pontecoulant, Saur, Rigat St. Martin, de Lamotte, St. Suzanne, Sieyes, Schimmelpennink, Van-Deden-van-de-Gelder, Van-de-Pole, Venturn, Vaubois, Duc de Valmy, Villetard, Vimas, Van Zuyllin, Van Ryevelt."

Anders aber dachte Ludwig 18, nachdem er einmal ſeiner Regierung verſichert war. Er erließ am 2. Mai 1814 aus Ouen eine Proclamation, welche zwar im Tone gemäßigt war, aber doch ſchon verkündigte, daß Ludwig auf die Bedingungen der Conſtitution des Senats nicht über Frankreich regieren wollte. „Nach aufmerkſamer Durchleſung des vom Senate in ſeiner Sitzung vom 6. Apr. vorgeſchlagenen Conſtitutions**entwurfes** haben Wir uns überzeugt, daß deſſen **Grundlagen** gut waren; daß aber eine große Menge Artikel **den Stempel der Eile**, womit ſie abgefaßt wurden, tragen, und daher **nicht in ihrer gegenwärtigen Geſtalt** Grundgeſetze des Staates werden können. Entſchloſſen, eine **liberale** Verfaſſung anzu-

nehmen, wollen Wir aber auch, daß ſie mit Weisheit durchdacht ſey, und da Wir eine, die nothwendig abgeändert werden muß, nicht genehmigen können; ſo rufen Wir auf den 10. Jun. d. J. den Senat und geſetzgebenden Körper zuſammen, und verpflichten uns, die Arbeit, welche Wir mit einer, aus der Mitte beider Corps gewählten, Commiſſion werden verfertiget haben, ihnen vor Augen zu legen, und dieſer Verfaſſung nachſtehende Garantieen zu geben: die repräſentative Regierung wird, ſo wie ſie jetzt beſteht, d. h. in zwei Körper, den Senat und die Kammer der Repräſentanten der Departemente getheilt, beibehalten werden. Die Auflagen werden frei bewilliget, die öffentliche und individuelle Freiheit geſichert, die Preßfreiheit, mit Vorbehalt der für die öffentliche Ruhe nöthigen Vorſichtsmaßregeln, geachtet, die Freiheit der Gottesverehrungen verbürgt, das Eigenthum als unverletzlich und heilig behandelt werden; mithin der Verlauf der Nationalgüter unwiderruflich bleiben. Die Miniſter werden verantwortlich ſeyn, und von einer der geſetzgebenden Kammern verklagt, und von der andern gerichtet werden können. Die Richter werden ihrer Stellen nicht entſetzt werden können, und die richterliche Gewalt wird unabhängig ſeyn. Die Staatsſchuld wird garantirt, die Militairpenſionen, Grade und Ehrenzeichen, ſo wie der alte und neue Adel, werden beibehalten werden. Die Ehrenlegion, deren Decoration Wir beſtimmen wollen, wird gleichfalls bei-

behalten. Jeder Franzoſe wird die Civil- und Militair-ſtellen zu bekleiden fähig ſeyn. Endlich wird kein Individuum wegen Meinungen oder Abſtimmungen beunruhigt werden können."

So ward am 4. Jun. 1814, nachdem der Friede mit den verbündeten Mächten am 30. Mai unterzeichnet worden war, die Conſtitution Ludwigs 18 in einer Sitzung des Senats und der Departementsdeputirten bekannt gemacht. Eine Anrede des Königs und eine merkwürdige Einleitung von dem Kanzler d'Ambray ging dem Verleſen der Conſtitution voraus. So wie die Conſtitution vom neunzehnten Regierungsjahre des Königs datirt iſt; ſo erklärte ſich auch der Kanzler in dem Sinne, daß der König ſchon damals (nach Ludwigs 17 Tode) den Thron beſtiegen habe, und Frankreich, das nach und nach alle Regierungsformen verſuchte, ſey endlich durch die Schwere der auf ihm laſtenden Leiden „zu jener Regierungsform zurück gekommen, welche vierzehn Jahrhunderte hindurch ſeinen Ruhm und ſein Glück beförderte;" Frankreich habe „die unerſchütterlichen Pfeiler ſeiner alten Monarchie" wiedergefunden; auf „dieſe geheiligte Grundlage" müſſe jetzt ein dauerhaftes Staatsgebäude hergeſtellt werden. Der König „in dem vollen Beſitze aller ihm auf dieſes Königreich angeſtammten Rechte," wolle aber „der ihm von Gott und ſeinen Vätern verliehenen Macht" ſelbſt Grenzen ſetzen. Deshalb gebe er ſelbſt den

Franzoſen eine neue Staatsverfaſſung, welche ihren Wünſchen (?) und ihren Bedürfniſſen (??) anpaſſe. — Dabei nannte der Kanzler, doch immer in ſchonenden Wendungen, den Senat, nur den ehemaligen Senat (und doch war es dieſer Senat, welcher Napoleon abſetzte und Ludwig den achtzehnten auf den Thron berief!), und erklärte ausdrücklich: „hat auch der Senat mit jener Macht, welche ihn gründete, zugleich ſeine Exiſtenz verloren; kann auch der geſetzgebende Körper in Zukunft ohne ausdrückliche Autoriſation des Königs nur noch ſchwankende Befugniſſe beſitzen; ſo fahren dieſe beiden Behörden demungeachtet fort, zu dem geſetzlichen Ausſchuſſe der Notablen des Königreiches zu gehören. Auch hat der König dieſe beiden Behörden zu Rathe gezogen, indem er aus deren Mitte diejenigen Glieder aushob, welche das in ſie geſetzte Vertrauen verdient hatten. Durch dieſe Mitglieder hat der König ſo zu ſagen ſein Conſeil vermehrt, und verdankt ihren Bemerkungen manchen nützlichen Zuſatz, und manche nützliche Einſchränkungen in der neuen Verfaſſungsurkunde. Was ich Ihnen nunmehr vorlegen werde, beſteht in der einmüthigen Arbeit einer Commiſſion, an welcher auch Mitglieder des Senats und des geſetzgebenden Körpers Theil hatten.“

Man ſieht, wie ſchnell man in Frankreich zu den Grundſätzen vor dem Jahre 1789 zurückgekehrt war. Nicht das Volk hat den König auf den Thron zurückberufen; der König hat ihn aus göttlichem Rechte und

nach dem Rechte ſeiner Vorfahren (Legitimität), wobei man nur aus der Geſchichte vergaß, wie der erſte Capetinger den letzten Karolinger verdrängt hatte; es exiſtirt zwiſchen dem Könige und dem Volke kein Vertrag, denn der König gibt die Conſtitution aus Gnade und aus eigener Machtvollkommenheit; der Reſt der repräſentativen Behörden war nur in wenigen Mitgliedern, welche das in ſie geſetzte Vertrauen verdienten, bei manchen Bemerkungen auch gehört worden. Wie ſprach doch der Kanzler jetzt ſo ganz anders, als es in der Proclamation vom 2. Mai lautete, wo mit einfachen Worten die Regierung eine „repräſentative" Regierung genannt ward!

H) Sechste Conſtitution vom 4. Juny 1814.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra. Allen denen, welchen Gegenwärtiges zu Geſichte kommt, Unſern Gruß zuvor.

Die göttliche Vorſehung legte Uns, indem ſie Uns nach einer langen Abweſenheit in Unſere Staaten zurückrufte, ſchwere Pflichten auf. Der Friede war das erſte Bedürfniß Unſerer Unterthanen; Wir haben Uns ohne Unterlaß mit demſelben beſchäftigt, und nun iſt dieſer Friede, deſſen Frankreich ſo ſehr als das übrige Europa bedurfte, unterzeichnet. Der dermalige Zuſtand des Königsreichs forderte eine neue Staatsverfaſſung, Wir verſprachen ſie, und ſie wird hier öffentlich bekannt gemacht. Wir haben erwogen, daß, ob gleich in Frankreich alle öffentliche Gewalt auf der Per-

ſon des Königs beruht, Unſere Vorfahren dennoch keinen Anſtand nahmen, deren Ausübung nach den verſchiedenen Zeitbedürfniſſen zu modificiren, daß ſolchergeſtalt die Gemeinen unter Ludwig dem Dicken die Befreiung von der Leibeigenſchaft erhielten, daß unter dem heiligen Ludwig und Philipp dem Schönen dieſe Befreiung beſtätigt und vermehrt ward, daß durch Ludwig 11, Heinrich 2 und Karl 9 die Gerichtsverfaſſung gegründet und entwickelt worden iſt, und daß endlich Ludwig 14 durch mehrere Verordnungen, deren Weisheit noch unübertroffen blieb, beinahe alle Zweige der öffentlichen Adminiſtration regulirt hat. Wir glaubten nun auch, nach dem Beiſpiele der Könige Unſerer Vorfahren, die Wirkungen der immer zunehmenden Aufklärung, die neuen Verhältniſſe, welche dieſe Fortſchritte in der bürgerlichen Geſellſchaft hervorgebracht haben, die dem menſchlichen Geiſte ſeit einem halben Jahrhundert dadurch gegebene Richtung, und die tief greifenden Veränderungen, welche daraus hervorgegangen ſind, würdigen zu müſſen. Wir erblickten in dem Wunſche*) Unſerer Unterthanen nach einer neuen Conſtitutionsurkunde den Ausdruck eines weſentlichen Bedürfniſſes; allein, indem Wir dieſem Wunſche nachgeben, haben Wir zugleich alle Maasregeln ergriffen, dieſe Conſtitution ſowohl Unſerer als des Volks würdig zu machen, auf deſſen Beherrſchung Wir ſtolz ſind. Mit Commiſſarien Unſers Conſeils haben ſich weiſe Männer aus den erſten Staatskörpern vereinigt, um an dieſem wichtigen Werke zu arbeiten. Indem Wir den Grundſatz anerkannten, daß eine freie und monarchiſche Conſtitution den Erwartungen des aufgeklärten Europa's entſprechen müſſe, durften Wir zugleich nicht vergeſſen,

*) nicht in dem Rechte!

daß Unſere erſte Pflicht gegen Unſere Völker darin beſtand, die Rechte und Vorzüge Unſerer Krone in ihrer ganzen Reinheit aufrecht zu erhalten. Wir hoffen, daß Unſere Völker, von der Erfahrung belehrt, ſich davon überzeugt haben werden, daß die höchſte Staatsgewalt allein den von ihr getroffenen Einrichtungen jene Kraft, jene Dauer, und jene Majeſtät verleihen kann, womit ſie ſelbſt bekleidet iſt; daß daher nur dann, wenn die Weisheit der Könige mit den Wünſchen ihrer Völker im zwangloſen Einklange ſteht, eine ſolche Conſtitutionsurkunde von langer Dauer ſeyn kann, und daß dagegen dort, wo Trotz und Gewaltthätigkeit einer ſchwachen Regierung Bewilligungen abzwingen, die öffentliche Freiheit in eben ſo großer Gefahr ſchwebt, als der Thron ſelbſt. Wir ſuchten endlich die Grundlagen Unſerer neuen Conſtitutionsurkunde in dem franzöſiſchen Charakter, und in den ehrwürdigen Denkmälern der vergangenen Jahrhunderte auf. Daher erblickten Wir in der Wiederherſtellung der Pairswürde eine wahrhafte Nationaleinrichtung, wodurch jede Erinnerung der Vergangenheit mit allen Hoffnungen verknüpft und die alte und neue Zeit mit Einem Bande umſchloſſen wird."

„Durch die Kammer der Deputirten wollten Wir jene alten Verſammlungen des März- und Maifeldes, ſo wie die Kammer des dritten Standes,*) erſetzen, welche insgeſammt ſo viele Proben von ihrem Eifer für das Wohl des Volkes und ihrer Treue und Verehrung gegen ihre Könige abgelegt haben. Indem Wir auf dieſe Weiſe bemüht waren, die Kette der Zeiten, welche

*) Dieſer dritte Stand ſollte nicht mehr beſonders repräſentirt werden!

traurige Verirrungen zerriſſen hatten, wieder zuſammen zu knüpfen, beſtrebten Wir Uns, das Andenken an alle die Uebel, welche das Vaterland während Unſerer Abweſenheit erlitten hat, in Unſerem Gedächtniſſe zu verlöſchen, und wünſchten, daß dieſes in dem Buche der Weltgeſchichte eben ſo zu bewerkſtelligen wäre. Durch Unſere Zurückkunft in den Schoos Unſerer großen Familie beglückt, glaubten Wir den vielfältigen Beweiſen, die Wir von ihrer Liebe empfangen, nur dadurch entſprechen zu können, daß Wir Worte des Friedens und des Troſtes an ſie zu richten bemüht ſind. Der theuerſte Wunſch Unſers Herzens beſteht darin, daß ſich alle Franzoſen als Brüder lieben, und daß kein bitteres Andenken jene Ruhe und Sicherheit trüben möge, die ihnen die feierliche Urkunde gewähren ſoll, welche Wir ihnen am heutigen Tage bewilligen. Unſerer guten Abſichten gewiß, und ſtark durch die Reinheit Unſers Gewiſſens, verpflichten Wir Uns hiermit im Angeſicht der gegenwärtigen Verſammlung, dieſer neuen Conſtitutionsurkunde getreu zu ſeyn, und behalten Uns vor, deren Aufrechthaltung bei einer neuen feierlichen Handlung vor dem Altare desjenigen zu beſchwören, welcher die Könige und die Nationen in der nämlichen Wagſchale abwiegt. Aus dieſen Gründen haben Wir freiwillig und in freier Ausübung Unſerer königlichen Gewalt ſowohl für Uns, als für Unſere Nachfolger, auf ewige Zeiten Unſern Unterthanen dieſe Conſtitutionsurkunde, ſo wie ſie hier folgt, zugeſtanden, übergeben und bewilligt.

Staatsrechte der Franzoſen.

Art. 1. Die Franzoſen ſind vor dem Geſetze gleich, ihre Titel und Rang ſeyen übrigens, welche ſie wollen.

Digitized by Google

2. Sie tragen ohne Unterſchied, nach Verhältniß ihres Vermögens, zu den Laſten des Staats bei.

3. Sie können alle, ohne Unterſchied, zu den Civil- und Militairämtern gelangen.

4. Ihre individuelle Freiheit wird ebenfalls garantirt; Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den von den Geſetzen vorgeſchriebenen Fällen, und nur nach der geſetzlichen Form.

5. Jeder übt ſeine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für ſeinen Gottesdienſt den nämlichen Schutz.

6. Indeſſen iſt die römiſch-katholiſche Religion die Religion des Staats.

7. Die Diener der römiſch-apoſtoliſch-katholiſchen Religion, und jene der andern chriſtlichen Gottesverehrungen, erhalten allein ihre Beſoldungen aus dem königlichen Schatze.

8. Die Franzoſen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu laſſen, wenn ſie ſich nach den Geſetzen fügen, welche die Mißbräuche dieſer Freiheiten verhindern ſollen.

9. Alles Eigenthum iſt, ohne Ausnahme von jenem, welches man Nationaleigenthum nennt, unverletzlich, da das Geſetz zwiſchen beiden keinen Unterſchied macht.

10. Der Senat kann die Aufopferung eines Eigenthums für ein geſetzlich erwieſenes Staatsintereſſe verlangen; jedoch nur nach vorausgegangener Entſchädigung.

11. Alle Nachforſchungen über Meinungen und Vota bis zur Wiederherſtellung der jetzigen Regierung ſind unterſagt. Die nämliche Vergeſſenheit wird den Tribunalen und den Bürgern anbefohlen.

Digitized by Google

12. Die Conſcription iſt abgeſchafft. Die Art der Rekrutirung für die Land- und Seearmee wird von dem Geſetze beſtimmt.

Formen der Regierung des Königs.

13. Die Perſon des Königs iſt unverletzlich und heilig. Seine Miniſter ſind verantwortlich. Dem Könige allein ſteht die vollziehende Gewalt zu.

14. Der König iſt höchſtes Oberhaupt des Staates; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, ſchließt Friedens-, Allianz- und Handelstractate, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und erläßt die zur Vollziehung der Geſetze und zur Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen und Verordnungen.

15. Die geſetzgebende Gewalt wird gemeinſchaftlich von dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten der Departemente ausgeübt.

16. Der König ſchlägt das Geſetz vor.

17. Der Vorſchlag eines Geſetzes geſchieht, nach Gutbefinden des Königs, in der Kammer der Pairs oder in der Kammer der Deputirten; das die Auflagen betreffende Geſetz ausgenommen, welches zuerſt vor die Kammer der Deputirten gebracht werden muß.

18. Jedes Geſetz fordert freie Berathung und Zuſtimmung von Seiten der Mehrheit jeder der beiden Kammern.

19. Die Kammern haben das Recht, den König zu bitten, über irgend einen Gegenſtand ein Geſetz vorzuſchlagen, und anzugeben, was ſie glauben, daß das Geſetz enthalten ſolle.

20. Ein ſolcher Vorſchlag kann von jeder der beiden Kammern gemacht werden; jedoch muß er im gehei-

Digitized by Google

men Ausſchuſſe berathen werden. Er darf von der vorſchlagenden Kammer erſt nach Verfluß von 10 Tagen der andern Kammer zugefertigt werden.

21. Wird der Vorſchlag von der andern Kammer angenommen, ſo wird er dem König vorgelegt; wird er verworfen, ſo kann er in der nämlichen Seſſion nicht wiederhohlt werden.

22. Der König allein ſanctionirt und promulgirt die Geſetze.

23. Die Civilliſte wird durch die erſte Legislatur nach der Thronbeſteigung des Königs für die ganze Regierungsdauer feſtgeſetzt.

Von der Kammer der Pairs.

24. Die Kammer der Pairs iſt ein weſentlicher Theil der Geſetzgebung.

25. Sie wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit der Kammer der Deputirten der Departements zuſammenberufen. Die Seſſion der einen beginnt und endigt zu gleicher Zeit mit der andern.

26. Jede Verſammlung der Kammer der Pairs, die außer der Zeit der Seſſion der Kammer der Deputirten gehalten, oder nicht vom König befohlen ſeyn würde, iſt unerlaubt und in ſich nichtig.

27. Die Ernennung der Pairs von Frankreich ſteht dem König zu. Ihre Zahl iſt unbeſchränkt; der König kann nach Willkühr ihre Würden abwechſeln, ſie auf Lebenszeit ernennen oder erblich machen.

28. Die Pairs haben Zutritt in der Kammer mit ihrem 25ſten, eine Deliberativſtimme aber erſt mit ihrem 30ſten Jahre.

29. Die Kammer der Pairs wird von dem Kanzler von Frankreich und in deſſen Abweſenheit von einem durch den König ernannten Pair präſidirt.

30. Die Glieder der königlichen Familie und die Prinzen vom Geblüte ſind Pairs durch Geburtsrecht; ſie haben ihren Sitz unmittelbar nach dem Präſidenten, allein eine Deliberativſtimme erſt mit 25 Jahren.

31. Die Prinzen können nur auf einen in einer Botſchaft für jede Seſſion ausgedrückten Befehl des Königs Sitz in der Kammer nehmen, bei Strafe der Nichtigkeit von Allem, was in ihrer Gegenwart verhandelt worden wäre.

32. Alle Berathſchlagungen der Kammer der Pairs ſind geheim.

33. Die Kammer der Pairs erkennt über die Verbrechen des Hochverraths und der Gefährdung der Sicherheit des Staats, worüber das Geſetz das Nöthige beſtimmen wird.

34. Kein Pair kann in Criminalſachen anders, als vermöge eines Befehls der Kammer, arretirt und gerichtet werden.

Von der Kammer der Deputirten der Departements.

35. Die Kammer der Deputirten beſteht aus den von den Wahlcollegien, deren Organiſation durch die Geſetze feſtgeſetzt werden wird, ernannten Deputirten.

36. Jedes Departement behält die Zahl der Deputirten, die es bis jetzt hatte.

37. Die Deputirten werden auf 5 Jahre erwählt, und ſo, daß die Kammer jedes Jahr zum fünften Theile erneuert wird.

Digitized by Google

38. Kein Deputirter kann in die Kammer zugelaſſen werden, wenn er nicht 40 Jahre alt iſt, und eine directe Contribution von 1000 Fr. bezahlt.

39. Wenn ſich inzwiſchen in einem Departement keine 50 Perſonen von dem angegebenen Alter, die nicht wenigſtens 1000 Fr. directe Steuern bezahlen, vorfinden; ſo wird deren Zahl durch ſolche ergänzt, welche die ſtärkſten Steuern unter 1000 Fr. bezahlen, welche jedoch mit erſtern nicht zugleich erwählt werden können.

40. Die Wähler, welche an der Ernennung der Deputirten Theil nehmen, haben kein Stimmrecht, wenn ſie nicht eine directe Contribution von 300 Fr. bezahlen, und wenigſtens 30 Jahre alt ſind.

41. Die Präſidenten der Wahlcollegien werden von dem König ernannt, und ſind geſetzlich Mitglieder des Collegiums.

42. Wenigſtens die Hälfte der Deputirten wird aus den Wählbaren ernannt, welche ihren politiſchen Wohnſitz in dem Departement haben.

43. Der Präſident der Kammer der Deputirten wird von dem König aus einer von der Kammer vorgelegten Liſte von 5 Mitgliedern ernannt.

44. Die Sitzungen der Kammer ſind öffentlich; das Begehren von 5 Mitgliedern reicht aber hin, zu bewirken, daß ſie ſich in einen geheimen Ausſchuß bildet.

45. Die Kammer theilt ſich in Büreaux, um die ihr von Seiten des Königs vorgelegten Geſetzentwürfe zu berathen.

46. Keine Abänderung kann in einem Geſetze getroffen werden, wenn ſie nicht in einem Ausſchuß von dem König vorgeſchlagen, und nicht in die Büreaux geſchickt und darin berathen worden iſt.

Digitized by Google

47. Die Kammer der Deputirten empfängt alle, die Auflagen betreffende, Vorſchläge, und nur, wenn dieſelben darin zuläſſig befunden worden ſind, können ſie in die Kammer der Pairs gebracht werden.

48. Keine Auflage kann ausgeſchrieben noch erhoben werden, wenn ſie nicht von beiden Kammern bewilligt und von dem König ſanctionirt worden iſt.

49. Die Grundſteuer wird nur für Ein Jahr bewilligt. Die indirecten Auflagen können für mehrere Jahre bewilliget werden.

50. Der König ruft jedes Jahr beide Kammern zuſammen; er prorogirt ſie, und kann die der Deputirten der Departements auflöſen; im letztern Falle aber muß er binnen 3 Monaten eine neue Verſammlung zuſammenberufen.

51. Es kann keine Verhaftnehmung gegen ein Mitglied der Kammer, während der Seſſion, und in den vorhergehenden oder folgenden 6 Wochen, ſtatt haben.

52. Kein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Seſſion in Criminalſachen, ohne vorgängige Erlaubniß der Kammer, verfolgt oder arretirt werden, den Fall einer Ergreifung auf friſcher That ausgenommen.

53. Alle Petitionen an eine oder die andere Kammer müſſen ſchriftlich abgefaßt werden. Das Geſetz verbietet, ſie perſönlich und vor den Schranken zu überreichen.

Von den Miniſtern.

54. Die Miniſter können Mitglieder der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten ſeyn. Sie haben überdies freien Zutritt in einer oder der andern Kammer, und müſſen gehört werden, wenn ſie es verlangen.

Digitized by Google

55. Die Kammer der Deputirten hat das Recht, die Miniſter anzuklagen, und ſie vor die Kammer der Pairs zu ziehen, die allein das Recht hat, ſie zu richten.

56. Sie können nur wegen Verrätherei oder Veruntreuung angeklagt werden. Beſondere Geſetze werden dieſe Gattung von Verbrechen und die dabei eintretende Procedur beſtimmen.

Von der Gerichtsverfaſſung.

57. Alle Rechtspflege geht vom Könige aus; ſie wird in ſeinem Namen durch Richter verwaltet, die er ernennt und einſetzt.

58. Die vom Könige ernannten Richter ſind unabſetzbar.

59. Die dermalen beſtehenden ordentlichen Gerichtshöfe und Tribunale werden beibehalten. Es darf in Hinſicht derſelben nichts geändert werden, als vermittelſt eines Geſetzes.

60. Die dermalige Einrichtung der Handelsgerichte wird beibehalten.

61. Die Friedensgerichte werden gleichfalls beibehalten. Die Friedensrichter, obgleich vom Könige ernannt, ſind inzwiſchen nicht unabſetzbar.

62. Niemand kann ſeinen natürlichen Richtern entzogen werden.

63. Es können demnach keine außerordentliche Commiſſionen und Tribunale errichtet werden; unter welcher Benennung jedoch die Prevotalgerichtsbarkeiten nicht begriffen ſind, inſofern deren Wiederherſtellung nöthig erachtet werden ſollte.

64. Die Verhandlungen in Criminalfällen ſind öffentlich, inſofern dieſe Publicität nicht für Ordnung und

Sitten gefährlich iſt, in welchem Falle das Tribunal dieſes durch einen Urtheilsſpruch erklärt.

65. Die Geſchwornen werden beibehalten; die Veränderungen, die eine längere Erfahrung in dieſer Einrichtung anrathen könnte, dürfen nur vermittelſt eines Geſetzes ſtatt haben.

66. Die Strafe der Güterconfiscation iſt abgeſchafft, und kann nicht wieder eingeführt werden.

67. Der König hat das Recht, zu begnadigen und die Strafen zu mildern.

68. Das bürgerliche Geſetzbuch und die dermalen beſtehenden Geſetze, welche gegenwärtiger Urkunde nicht entgegen ſind, bleiben in Kraft, bis ſie auf geſetzlichem Wege abgeſchafft werden.

Beſondere, vom Staate garantirte Rechte.

69. Die Militairperſonen in Dienſtthätigkeit, die Officiere und Soldaten, welche ihre Retraite haben, die penſionirten Wittwen, Officiere und Soldaten behalten ihre Grade, ihren Rang und ihre Penſionen.

70. Die öffentliche Schuld iſt garantirt; jede von Seiten des Staats gegen ſeine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit iſt unverletzlich.

71. Der alte Adel nimmt wieder ſeine Titel an; der neue behält die ſeinigen. Der König erhebt nach Willkühr in den Adelſtand; aber er verleiht Titel und Rang ohne irgend eine Befreiung von den Laſten und Pflichten der Geſellſchaft.

72. Die Ehrenlegion wird beibehalten. Der König wird ihre innere Einrichtung und Decoration beſtimmen.

73. Die Kolonieen ſollen nach beſondern Geſetzen und Reglements regiert werden.

Digitized by Google

74. Der König und ſeine Nachfolger ſchwören bei der Feierlichkeit ihrer Krönung, die gegenwärtige Verfaſſungsurkunde treu zu beobachten.

Artikel von vorübergehender Wirkſamkeit.

75. Die Deputirten der Departements von Frankreich, welche in dem geſetzgebenden Körper zur Zeit der letzten Vertagung deſſelben Sitz hatten, bleiben bis zu ihrer Erſetzung Mitglieder der Kammer der Deputirten.

76. Die erſte Erneuerung eines Fünftels der Kammer der Deputirten wird ſpäteſtens im Jahr 1816, nach der unter den Serien eingeführten Ordnung, ſtatt haben.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Cnnſtitutionsurkunde, Unſerer Proclamation vom 2ten May gemäß, dem Senat und dem geſetzgebenden Körper vorgelegt, und dann ſogleich der Kammer der Pairs und der Deputirten zugefertiget werde.

Gegeben zu Paris im Jahre der Gnade 1814, und Unſerer Regierung dem neunzehnten.

Ludwig.
Der Abbe' von Montesquiou.

Je kürzer und in den meiſten Fällen unbeſtimmt dieſe Conſtitution war; deſto mehr war der Willkühr Raum gelaſſen. Man hatte ſich gehütet, das Wort „Repräſentation“ zu gebrauchen, das ſich doch in der königlichen Proclamation fand. Ueberhaupt zeigte die

Digitized by Google

ganze Charte, daß man einem Volke, das ſeit 25 Jahren nach Conſtitutionen regiert worden war, nicht mit Einem Schlage die alte Regierungsform zumuthen wollte, ſo ausführlich auch die Einleitung zu dieſer Charte in das Lob derſelben ſich ergoß, und die Könige des capetingiſchen Stammes citirte, welche, in Form königlicher Befehle, dem Volke einige Rechte zugeſtanden hatten. Mit vieler Umſicht hatte man ſich ſchon die Errichtung von Prevotalgerichten vorbehalten, dagegen aber alle die nähern Beſtimmungen in Hinſicht des Ganges der Gerechtigkeit, welche ſich in den vorigen Conſtitutionen fanden, weggelaſſen.

Wie nun Napoleon im März 1815 wieder in Frankreich erſchien, und des Thrones ſich bemächtigt hatte; ſo konnte eine Conſtitution nicht beibehalten werden, welche, wie der Erfolg bewies, den Erwartungen des franzöſiſchen Volkes nicht entſprochen hatte. In großer Eil — denn die Verhältniſſe im Innern und nach außen drängten den wiedergekommenen Imperator, — ward daher von ihm am 22. April 1815 ein neuer Verfaſſungsentwurf, als Zuſatzartikel zu der vierten Conſtitution, die er im Ganzen erneuerte, publicirt; doch ſo, daß diejenigen Senatusconſulta in neue Gültigkeit traten, welche als Ergänzungen jener Conſtitution bereits im Jahre 1802 und 1804 gegeben worden waren.

Digitized by Google

I) Napoleons Zuſatzartikel zu den Reichsverfaſſungen vom 22. April 1815.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Verfaſſungen, Kaiſer der Franzoſen, an alle Gegenwärtige und Zukünftige, Gruß. Seitdem wir vor funfzehn Jahren durch Frankreichs Wunſch zur Regierung des Staats berufen worden ſind, haben wir zu verſchiedenen Zeiten die conſtitutionellen Formen, nach den Bedürfniſſen und dem Verlangen der Nation, und mit Benutzung der Lehren der Erfahrung zu vervollkommnen geſucht. Die Reichsverfaſſungen haben ſich demnach aus einer Reihe von Acten gebildet, welche mit der Annahme des Volkes verſehen worden ſind. Wir hatten damals zum Zweck, ein großes europäiſches Bundesſyſtem zu organiſiren, das wir, als dem Geiſte der Zeit gemäß, und der Civiliſation günſtig, angenommen hatten. Um dahin zu gelangen, es zu vervollſtändigen, und ihm die Ausdehnung und die Feſtigkeit zu geben, deren es fähig war, hatten wir mehrere innere Einrichtungen verſchoben, welche insbeſondere beſtimmt waren, die Freiheit der Bürger zu ſchützen. Von nun an haben wir keinen andern Zweck mehr, als Frankreichs Wohlfahrt durch die Befeſtigung der öffentlichen Freiheit zu vermehren. Daraus fließt die Nothwendigkeit mehrerer wichtiger Veränderungen in den Verfaſſungen, Senatusconſulten und andern Acten, welche dieſes Reich regieren. In dieſem Betracht, willens, einerſeits, von dem Vergangenen beizubehalten, was gut und heilſam iſt, und andrerſeits, die Verfaſſungen unſers Reichs in Allem den Wünſchen und Bedürfniſſen der Nation, ſo wie dem Friedenszuſtande, den wir mit Europa beizu-

behalten wünſchen, anzupaſſen, haben wir uns entſchloſſen, der Nation eine Folge von Verfügungen vorzuſchlagen, welche zum Zwecke haben, ihre Verfaſſungsacten zu verändern und zu vervollkommnen, die Rechte der Bürger mit allen ihren Garantieen zu begleiten, um dem Repräſentativſyſteme ſeine mögliche Ausdehnung zu geben, die Zwiſchencorps mit aller wünſchenswerthen Achtung und Gewalt zu verſehen, mit einem Worte, um den höchſten Grad der politiſchen Freiheit und der perſönlichen Sicherheit mit der nöthigen Kraft und Centraliſirung zu verbinden, damit das Ausland die Unabhängigkeit des franzöſiſchen Volks und die Würde unſerer Krone ehre. Dieſemnach ſollen folgende Artikel als ein Supplementtractat der Reichsverfaſſungen, zur freien und feierlichen Annahme aller Bürger im ganzen Umfange von Frankreich vorgelegt werden.

Erſter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die Reichsverfaſſungen, namentlich die Conſtitutionsacte vom 22. Frimaire Jahr 8, die Senatusconſulten vom 14. und 16. Thermidor Jahr 10, und vom 28. Floreal Jahr 12, ſollen durch folgende Verfügungen modificirt werden. Alle ihre übrigen Verfügungen ſind beſtätigt und werden beibehalten.

2. Die geſetzgebende Gewalt wird vom Kaiſer und zwei Kammern ausgeübt.

3. Die erſte Kammer, Pairskammer genannt, iſt erblich.

4. Der Kaiſer ernennt die Mitglieder derſelben, die unwiderruflich ſind, ſie und ihre männlichen Abkömm-

linge in directer Linie vom Aelteſten zum Aelteſten. Die Zahl der Pairs iſt unbeſchränkt. Die Annahme an Kindesſtatt gibt dem Adoptirten die Pairswürde nicht. Die Pairs wohnen den Sitzungen im 21ſten Jahre bei, haben aber erſt im 25ſten berathſchlagende Stimme.

5. Den Vorſitz in der Pairskammer führt der Reichs-erzkanzler, oder im Falle, der im 51ſten Artikel des Senatusconſults vom 28. Floreal Jahr 12 voraus-geſehen iſt, ein von dem Kaiſer beſonders dazu bezeich-netes Mitglied der Kammer.

6. Die Mitglieder der kaiſerlichen Familie nach Ord-nung der Erblichkeit ſind von Rechtswegen Pairs. Sie haben Sitz nach dem Präſidenten. Sie wohnen im 18ten Jahre den Sitzungen bei, haben aber erſt im 21ſten berathſchlagende Stimme.

7. Die zweite Kammer, Repräſentanten-kammer genannt, wird vom Volke erwählt.

8. Die Zahl der Mitglieder dieſer Kammer iſt 629. Sie müſſen wenigſtens 25 Jahre alt ſeyn.

9. Der Präſident der Repräſentantenkammer wird bei Eröffnung der erſten Seſſion von der Kammer er-nannt. Er bleibt bis zur Erneuerung der Kammer im Amte. Seine Ernennung iſt der Beſtätigung des Kai-ſers unterworfen.

10. Die Repräſentantenkammer unterſucht die Voll-machten der Mitglieder, und ſpricht über die Gültigkeit der ſtreitigen Wahlen.

11. Die Mitglieder der Repräſentantenkammer er-halten für Reiſekoſten, und während der Seſſion, die von der conſtituirenden Verſammlung decretirte Entſchä-digung.

12. Sie können immer wieder gewählt werden.

13. Die Repräſentantenkammer wird von Rechtswegen alle fünf Jahre erneuert.

14. Kein Mitglied der beiden Kammern kann arretirt, es ſey denn im Falle eines Verbrechens auf friſcher That, noch in Criminal- oder Zucht-Polizeiſachen während der Seſſionen verfolgt werden, als vermöge einer Reſolution der Kammer, von der es einen Theil ausmacht.

15. Keiner kann Schulden halber arretirt oder gefangen gehalten werden, von der Zuſammenberufung an bis 40 Tage nach der Seſſion.

16. Die Pairs werden in Criminal- oder Zucht-Polizeiſachen nach den vom Geſetze verordneten Formeln von ihrer Kammer gerichtet.

17. Die Eigenſchaft eines Pairs und eines Repräſentanten verträgt ſich mit allen öffentlichen Amtsverwaltungen, außer mit denen eines Rechnungsführers. Jedoch können die Präfecten und Unterpräfecten nicht von dem Wahlcollegium des Departements oder des Bezirks, die ſie verwalten, gewählt werden.

18. Der Kaiſer ſendet Staatsminiſter und Staatsräthe in die Kammern, die darin Sitz und an den Verhandlungen Antheil nehmen; die aber nur in dem Falle berathſchlagende Stimme haben, wenn ſie als Pairs, oder, vom Volke erwählt, Mitglieder der Kammer ſind.

19. Die Miniſter, welche Mitglieder der Pairskammer oder der Repräſentantenkammer ſind, oder mit Auftrag der Regierung Sitz darin haben, geben den Kammern die nöthig erachteten Erläuterungen, wenn ihre Bekanntmachung dem Staatsintereſſe nicht nachtheilig iſt.

20. Die Sitzungen der beiden Kammern ſind öffentlich. Sie können ſich jedoch in ein geheimes

Commité bilden, und zwar die Pairskammer auf das Begehren von zehn Mitgliedern, die Repräſentantenkammer auf das Begehren von fünfundzwanzig. Die Regierung kann gleichfalls geheime Commité's begehren, um Mittheilungen zu geben. In allen Fällen können aber die Berathſchlagungen und Stimmengebungen nur in öffentlicher Sitzung ſtatt haben.

21. Der Kaiſer kann die Repräſentantenkammer prorogiren, vertagen und auflöſen. Die Proclamation, welche die Auflöſung ausſpricht, beruft die Wahlcollegien zu einer neuen Wahl zuſammen, und ſagt die Zuſammenkunft der Repräſentanten auf das ſpäteſte auf 6 Monate an.

22. In der Zwiſchenzeit der Seſſionen der Repräſentantenkammer, oder im Falle der Auflöſung dieſer Kammer, kann ſich die Pairskammer nicht verſammeln.

23. Die Regierung ſchlägt das Geſetz vor; die Kammern können Zuſätze vorſchlagen. Werden die Veränderungen nicht von der Regierung angenommen; ſo müſſen die Kammern über das Geſetz ſtimmen, ſo wie es iſt.

24. Die Kammerm ſind befugt, die Regierung einzuladen, ein Geſetz über einen beſtimmten Gegenſtand vorzuſchlagen und abzufaſſen, was ihnen dienlich dünkt in das Geſetz aufgenommen zu werden. Dieſes Begehren können beide Kammern thun.

25. Wenn eine Abfaſſung in eine der Kammern angenommen iſt, wird ſie in die andere gebracht; und wenn ſie in derſelben gut geheißen worden, ſo wird ſie dem Kaiſer überbracht.

26. Keine geſchriebene Rede, außer den Berichten der Commiſſionen, den Berichten der Miniſter

über die Geſetze, welche vorgelegt werden, und außer den Rechnungen, die man abſtattet, kann in den beiden Kammern vorgeleſen werden. —

Zweiter Titel.

Von dem Wahlcollegium und von der Art zu wählen.

27. Die Departements- und Bezirks-Wahlcollegien ſind beibehalten, dem Senatusconſult vom 16. Thermidor Jahr 10 gemäß, mit Ausnahme folgender Veränderungen:

28. Die Kantonalverſammlungen füllen durch jährliche Wahlen jedes Jahr alle Erledigungen in den Wahlcollegien aus.

29. Vom Jahr 1816 an iſt ein Mitglied der Pairskammer, das der Kaiſer dazu bezeichnet, lebenslänglicher und unabänderlicher Präſident jedes Departements-Wahlcollegiums.

30. Von eben dieſem Zeitpuncte an ernennt das Wahlcollegium jedes Departements aus den Mitgliedern jedes Bezirks-Wahlcollegiums den Präſidenten und zwei Vicepräſidenten; zu dem Ende verſammelt ſich das Departementscollegium 14 Tage vor dem Bezirkscollegium.

31. Die Departements- und Bezirkscollegien ernennen die Zahl der Repräſentanten, welche für jedes in dem beigefügten Act und Verzeichniß No. 1 feſtgeſetzt iſt.

32. Die Repräſentanten können ohne Unterſchied in ganz Frankreich gewählt werden. Jedes Departements- oder Bezirkscollegium, welches einen Repräſentanten außer dem Departement oder Bezirke wählt, ernennt einen Suppleanten, welcher nothwendig aus dem Departemente oder Bezirke ſeyn muß.

Digitized by Google

33. Die Induſtrie und das Manufactur- und Handelseigenthum haben eine beſondere Repäſentation. Die Wahl der Handels- und Manufacturrepräſentanten geſchieht von dem Departements-Wahlcollegium auf einer Wahlliſte, welche die Handelskammern und die Berathungskammern miteinander abfaſſen, dem Acte und der Tabelle zufolge, die No. 2 beigebogen iſt.

Dritter Titel.

Von dem Steuergeſetz.

34. Die allgemeine directe, ſowohl Grund- als Mobiliarſteuer, wird nur für Ein Jahr votirt; die indirecten Steuern können auf mehrere Jahre votirt werden. Im Falle der Auflöſung der Repräſentantenkammer werden die in der vorhergehenden Seſſion votirten Auflagen bis zu einer neuen Vereinigung der Kammer fortgeſetzt.

35. Keine directe oder indirecte Steuer kann in Geld oder in Natura erhoben werden, kein Anleihen ſtatt haben, keine Schuld in das große Buch der öffentlichen Schuld eingeſchrieben werden, keine Domaine kann verkauft oder vertauſcht, kein Aufgebot von Mannſchaft zur Armee kann befohlen, kein Gebietstheil kann vertauſcht werden, es ſey denn vermöge eines Geſetzes.

36. Kein Vorſchlag einer Steuer, eines Anleihens oder eines Mannſchaftaufgebots kann anders als in der Repräſentantenkammer geſchehen.

37. Auch wird zuerſt der Repräſentantenkammer überbracht: 1) das General-Staatsbudget, welches die Ueberſicht der Einnahmen und den Vorſchlag der für das Jahr jedem Miniſterdepartement angewieſenen Gelder enthält; 2) die Rechnung über Einnahmen und Ausga-

ben des vorhergehenden Jahres oder der vorhergehenden Jahre. —

Vierter Titel.

Von den Miniſtern und von der Verantwortlichkeit.

38. Alle Regierungsacten müſſen von einem Miniſter, der ein Departement hat, contraſignirt werden.

39. Die Miniſter ſind für die von ihnen unterzeichneten Regierungsacten, ſo wie für die Vollziehung der Geſetze, verantwortlich.

40. Sie können von der Repräſentantenkammer angeklagt werden, und haben die der Pairs zum Richter.

41. Jeder Miniſter, jeder Befehlshaber einer Land- oder Seearmee kann, wegen Gefährdung der Nationalſicherheit oder Nationalehre, von der Repräſentantenkammer angeklagt, und von der Pairskammer über ihn gerichtlich erkannt werden.

42. In dieſem Falle übt die Pairskammer, es ſey um das Verbrechen zu charakteriſiren, oder um die Strafe auszuſprechen, eine discretoriſche Gewalt aus.

43. Ehe die Pairskammer den Anklageſtand gegen einen Miniſter ausſpricht, muß ſie erklären, daß die Unterſuchung des Anklagevorſchlags ſtatt hat.

44. Dieſe Erklärung kann nur auf den Bericht einer durch das Loos gebildeten Commiſſion von ſechzig Mitgliedern geſchehen. Dieſe Commiſſion erſtattet ihren Bericht nicht eher als zehn Tage nach ihrer Ernennung.

45. Wenn die Kammer die Statthaftigkeit der Unterſuchung erklärt hat; ſo kann ſie den Miniſter in ihre Mitte berufen, um ihm Erklärungen abzufordern. Dieſer Ruf kann nicht eher als zehn Tage nach dem Bericht ſtatt haben.

Digitized by Google

46. In keinem andern Falle können die Miniſter, welche ein Departement haben, von den Kammern berufen oder vorgefordert werden.

47. Wenn die Repräſentantenkammer die Statthaftigkeit der Unterſuchung gegen einen Miniſter erklärt hat; ſo wird eine neue Commiſſion von ſechzig Mitgliedern, wie die erſtere, durch das Loos gezogen, und von dieſer Commiſſion ein neuer Bericht über die Verſetzung in Anklageſtand erſtattet. Dieſe Commiſſion legt ihren Bericht erſt zehn Tage nach ihrer Ernennung ab.

48. Die Verſetzung in Anklageſtand kann erſt zehn Tage nach Ableſung und Vertheilung des Berichts ausgeſprochen werden.

49. Nach ausgeſprochener Anklage ernennt die Repräſentantenkammer in ihrem Mittel 5 Commiſſarien, um der Anklage vor der Pairskammer Folge zu geben.

50. Der 75ſte Artikel des 8ten Titels der Verfaſſungsurkunde vom 22. Frimaire 8, welcher ſagt, daß die Agenten der Regierung nur vermöge einer Entſcheidung des Staatsraths belangt werden können, ſoll durch ein Geſetz modificirt werden. —

Fünfter Titel.

Von der richterlichen Gewalt.

51. Der Kaiſer ernennt alle Richter. Sie ſind vom Augenblicke ihrer Ernennung an unabſetzbar und lebenslänglich, mit Vorbehalt der Ernennung der Friedens- und Handelsrichter, welche nach der bisherigen Weiſe ſtatt haben wird. Die gegenwärtigen, vom Kaiſer vermöge Senatusconſults vom 12. October 1807 ernannten Richter, welche er für gut erachten

Digitized by Google

wird, beizubehalten, ſollen vor künftigem 1. Jan. lebenslängliche Proviſionen erhalten.

52. Die **Geſchwornenanſtalt iſt beibehalten.**

53. Die Berathſchlagungen in peinlichen Sachen geſchehen öffentlich.

54. Die Militairverbrechen gehören vor Militairgerichte.

55. Alle andere, ſelbſt von Militairs begangene, Verbrechen gehören in die Competenz der Civilgerichte.

56. Alle Verbrechen und Vergehen, welche dem kaiſerlichen Obergerichtshof zugewandt waren, und deren Erkenntniß durch die gegenwärtige Urkunde nicht der Pairskammer vorbehalten iſt, werden vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht.

57. Der Kaiſer hat das Recht, Gnade, auch ſelbſt bei Zuchtſtrafen, ſo wie Pardon zu ertheilen.

58. Die von dem Caſſations-Gerichtshof verlangten Geſetzesauslegungen werden in Form eines Geſetzes erlaſſen. —

Sechster Titel.

Rechte der Bürger.

59. Die Franzoſen ſind vor dem Geſetze gleich, ſowohl was den Beitrag zu den Steuern und öffentlichen Laſten, als was die Gelangung zu bürgerlichen und Militairſtellen betrifft.

60. Niemand kann unter irgend einem Vorwande den ihm durch das Geſetz angewieſenen Richtern entzogen werden.

Digitized by Google

61. Niemand kann anders, als in den von dem Geſetz vorhergeſehenen Fällen, gefänglich verwahrt oder des Landes verwieſen werden.

62. Die Freiheit des Gottesdienſtes iſt Allen zugeſichert.

63. Alles vermöge der Geſetze in Beſitz habende oder erworbene Eigenthum, und alle Schuldſcheine auf den Staat ſind unantaſtbar.

64. Jeder Bürger hat das Recht, ſeine Gedanken, wenn er ſie unterzeichnet, zu drucken und bekannt zu machen, ohne einige vorhergehende Cenſur, mit Vorbehalt geſetzlicher Verantwortlichkeit nach der Bekanntmachung, durch Urtheil der Geſchworenen, wenn auch eine bloße correctionelle Strafe ſtatt haben ſollte.

65. Das Petitionsrecht iſt allen Bürgern zugeſichert. Jede Petition iſt individuell. Dieſe Petitionen können theils an die Regierung, theils an die beiden Kammern gerichtet werden; jedoch müſſen auch die letztern den Titel führen: An Se. Maj. den Kaiſer. Sie werden den Kammern unter der Gewähr eines Mitgliedes, welches die Petition empfiehlt, eingereicht. Sie werden öffentlich verleſen; und wenn die Kammer dieſelben in Berathung zieht, ſo werden ſie dem Kaiſer durch den Präſidenten überbracht.

66. Keine Feſtung, kein Theil des Gebiets kann anders als im Falle eines Einfalls einer fremden Macht oder bürgerlicher Unruhen in Belagerungsſtand erklärt werden. Im erſten Falle geſchieht die Erklärung durch einen Act der Regierung. Im zweiten Falle kann es

nur durch ein Geſetz geſchehen. Jedoch, wenn im ereignenden Falle die Kammern nicht verſammelt ſind; ſo ſoll der den Belagerungsſtand erklärende Regierungsact, in den erſten 14 Tagen nach Vereinigung der Kammern, in einen Geſetzesentwurf verwandelt werden.

67. Das franzöſiſche Volk erklärt überdieß, daß in der von ihm geſchehenen oder geſchehenden Delegation ſeiner Gewalten es nicht geſonnen war und nicht geſonnen iſt, das Recht zu ertheilen, die Wiedereinſetzung der Bourbonen, oder irgend eines Prinzen dieſer Familie, auf den Thron in Vorſchlag zu bringen, nicht einmal im Falle, daß die kaiſerliche Dynaſtie ausſtürbe; eben ſo wenig das Recht, den alten Feudal-Adel oder die Feudal- und herrſchaftlichen Rechte, oder die Zehnten, oder irgend eine privilegirte oder herrſchende Religionsausübung, oder die Befugniß, die Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationaldomainen auf irgend eine Weiſe anzutaſten, wiederherzuſtellen; es unterſagt förmlich der Regierung, den Kammern und den Bürgern jeden hierauf abzweckenden Vorſchlag. Gegeben zu Paris, den 22. April 1815.

Napoleon.

Durch den Kaiſer:

Der Miniſter-Staatsſecretair:

Herzog von Baſſano.

Digitized by Google

Obgleich dieſe Zuſatzartikel im Juny 1815 von dem franzöſiſchen Volke, bei der von Napoleon veranſtalteten Feierlichkeit auf dem ſogenannten Maifelde, angenommen wurden; ſo beſtand ihre Gültigkeit doch nur wenige Tage bis zu der Schlacht bei Waterloo, und der darauf folgenden zweiten Reſignation Napoleons. Nach Ludwigs 18 Rückkehr ward die von ihm gegebene Charte von neuem in Wirkſamkeit geſetzt.

Es gewährt ein eigenes Gefühl, den Kreislauf der Ideen zu ſehen, der durch dieſe ſechs verſchiedenen Conſtitutionen Frankreichs in dem kurzen Zeitraume eines Vierteljahrhunderts hindurchgeht. Der Gewinn für die Menſchheit im Großen daraus bleibt nur der: daß durch dieſe in Frankreich verſuchten politiſchen Experimente Gegenſtände zur allgemeinen Diſcuſſion gebracht und über alle europäiſche Völker verbreitet worden ſind, welche vor dreißig Jahren blos in die Vorträge über das philoſophiſche Staatsrecht gehörten, und daß über den Werth der repräſentativen Verfaſſungen überhaupt die öffentliche Meinung mit einer Sicherheit entſchieden hat, daß bei der Einführung derſelben unter den Völkern, denen ſie entweder ſchon feierlich verſprochen ſind, oder welche dieſe Einführung mit Sehnſucht erwarten, nur die individuellen Bedürfniſſe und Verhältniſſe dieſer

Völker und Reiche berückſichtigt werden dürfen, um den übrigen Staaten die traurigen Verirrungen und Leiden zu erſparen, welche Frankreich bei ſechs verſchiedenen Verſuchen im Angeſichte des ganzen Europa erduldet hat.

Digitized by Google

3.

Die Niederlande.

Unter allen europäiſchen Staaten war die Republik der Niederlande der erſte, welcher durch die Siege der Franzoſen an das Schickſal Frankreichs gekettet ward. Schon längſt war in dieſem Freiſtaate eine antioraniſche Parthei wirkſam geweſen; allein ihre öffentliche Aeußerung war ſeit dem Einmarſche der Preußen im Jahre 1787 in Holland unterdrückt, und der Erbſtatthalter durch das darauf folgende Bündniß Hollands mit England und Preußen noch mehr in ſeinen Rechten befeſtiget worden. Wie nun am 1. Febr. 1793 der franzöſiſche Nationalconvent an England den Krieg erklärte; ſo erfolgte auch an demſelben Tage die Kriegserklärung an den Erbſtatthalter, als den Bundesgenoſſen Englands. Allein die von Dumouriez verlorne Schlacht bei Neerwinden verſchob die Eroberung Hollands, bis es dem Generale Pichegru gelang, im December 1794 die zugefrornen Flüſſe Waal und Maas zu überſchreiten, und, zwei Tage nach der Abreiſe des Erbſtatthalters

nach England, am 19. Januar 1795 ſeinen Einzug in Amſterdam zu halten. An der Spitze einer Legion bataviſcher Patrioten begleitete Dändels die Franzoſen in ſein Vaterland, das als bataviſche Republik proclamirt, und in derſelben die Erbſtatthalterwürde, der Adel und der Religionsunterſchied in Hinſicht auf bürgerliche Rechte abgeſchafft ward. Zwiſchen beiden Republiken ward am 16. Mai 1795 ein Bündniß geſchloſſen; doch mußte die neue Schweſterrepublik den Schutz der franzöſiſchen mit 100 Millionen Gulden für die Kriegskoſten, mit der Abtretung der Länder längs der Maas von Maſtricht bis Venloo, und mit der Ernährung und Bekleidung eines franzöſiſchen Heeres von 25,000 Mann erkaufen, das in Holland zurückblieb.

Bei der neuen politiſchen Stellung der bataviſchen Republik konnte in derſelben das bisherige Föderativſyſtem der ſieben einzelnen Provinzen fortan nicht mehr beſtehen. Die in Frankreich vorherrſchenden, und in der zweiten und dritten Conſtitution ausgeſprochenen, Grundſätze der politiſchen Einheit wurden auch auf die Niederlande übergetragen, wo eine Conſtitution nach dem Muſter der dritten franzöſiſchen Conſtitution entworfen werden ſollte. Für dieſen Zweck ward zum 1. März 1796 nach dem Haag eine Nationalverſammlung berufen, und ein Ausſchuß von 21 Mitgliedern erhielt den Auftrag, den Plan der neuen Conſtitution zu entwerfen.

Bekanntlich liegt Eile nicht in dem Charakter der Holländer. Erſt im November 1796 ward jener Plan des Ausſchuſſes beendigt und der Nationalverſammlung vorgelegt, welche darüber bis in den Sommer 1797 verhandelte. Wie nun im Auguſt 1797 das bataviſche Volk in Urverſammlungen zuſammen berufen ward, um über die Annahme oder Verwerfung des Conſtitutionsentwurfes abzuſtimmen; ſo ward er mit einer bedeutenden Mehrzahl der Stimmen verworfen, weil er vielen zu ariſtokratiſch, vielen nicht föderaliſtiſch genug war. So hatten in den Provinzen Holland und Geldern, welche am meiſten an den revolutionairen Grundſätzen hingen, in Holland 42,454 Bürger wider, und nur 14,609 für denſelben, in Geldern 12,830 wider, und 2309 für geſtimmt. Daſſelbe war der Fall in bataviſch Brabant; wo 27,223 Stimmen dagegen, und nur 571 dafür gezählt wurden, und eben ſo in Utrecht und in Drenthe. Allein in Seeland hatten ſich 969 für, und nur 777 dagegen erklärt. Uebrigens konnte die politiſche Einheit, welche die Conſtitution beabſichtigte, und durch welche alle Schulden der einzelnen Provinzen in Eine Nationalſchuld verwandelt werden ſollten, denjenigen Provinzen nicht gefallen, welche wenige Schuldeu hatten, während andere Provinzen den Druck einer ungeheuern Schuldenlaſt empfanden (z. B. Holland 453 Mill. fl., Geldern 8 Mill. fl., Friesland 31 Mill., Oberyſſel 9 Mill.,

Digitized by Google

Gröningen 9 Mill., Seeland 58 Mill., Utrecht 37 Mill., Drenthe 2 Mill. fl. Schulden).

Nach dieſem geſcheiterten Verſuche trat im Sept. 1797 eine zweite Nationalverſammlung zuſammen, aus welcher wieder ein Ausſchuß von 21 Mitgliedern mit dem Entwurfe einer neuen Conſtitution beauftragt ward. Doch hatten nur die Perſonen, nicht die Leidenſchaften gewechſelt; bald kämpften in der Nationalverſammlung die Anhänger der Unität (die Demokraten) und die Anhänger des Föderalismus gegen einander. — Die Entſcheidung erfolgte durch einen Gewaltſtreich, ſeit der als erklärter Republikaner bekannte Lacroix im Jan. 1798 als franzöſiſcher Geſandter, an Noels Stelle, in den Haag gekommen war. So wie am 4. Sept. 1797 (18. Fructidor) in Frankreich die demokratiſche Parthei im Directorium über ihre gemäßigten Collegen geſiegt hatte; ſo ſiegte am 22. Jan. 1798 die Parthei der Unität im Haag über die Föderaliſten. Midderigh, der Präſident der Nationalverſammlung, ließ alle diejenigen Repräſentanten verhaften, welche die feierliche Erklärung ihres Abſcheues vor der Statthalterſchaft, vor dem Föderalismus, vor der Ariſtokratie und Anarchie verweigerten; und der franzöſiſche Geſandte billigte dieſen Schritt. Schon am 15. März ward der Nationalverſammlung der neue Conſtitutionsentwurf vorgelegt, und ohne Widerſpruch angenommen. Daſſelbe geſchah in den Urverſammlungen am 23. April 1798, obgleich nicht alle ſtimmfähige Staatsbürger

Digitized by Google

Stimmcharten zum Erſcheinen in den Urverſammlungen erhalten hatten, ſo daß im Ganzen nur 165,510 Bürger darüber ſtimmten, unter welchen 153,913 für und 11,597 dagegen geweſen waren.

A) Erſte Conſtitution vom 23. April 1798.

Das bataviſche Volk, das ſich zu einem untheilbaren Staat bildet, überzeugt, daß das Grundverderben aller Regierungen in der Mißkennung der natürlichen und geheiligten Rechte des Menſchen im geſellſchaftlichen Zuſtande liegt, erklärt die nachfolgenden Sätze für die geſetzliche Grundlage, auf der es ſeine Staatsordnung befeſtigt, und für die Richtſchnur aller ſeiner bürgerlichen und politiſchen Verhältniſſe.

Allgemeine Grundſätze.

Art. 1. Der Endzweck der geſellſchaftlichen Verbindung iſt Sicherſtellung der Perſon, des Lebens, der Ehre und Güter, und Ausbildung des Verſtandes und der Sitten.

2. Der geſellſchaftliche Vertrag beſtimmt und beſchränkt die natürlichen Rechte des Menſchen nur in ſo fern, als es zur Erreichung dieſes Endzwecks nothwendig iſt.

3. Alle Mitglieder der Geſellſchaft haben, ohne Unterſchied von Geburt, Vermögen, Stand oder Rang, gleichen Anſpruch auf die Vortheile derſelben.

4. Jeder Bürger iſt vollkommen frei, um über ſeine Güter, Einkünfte, und die Früchte ſeiner Ver-

nunft und Arbeit zu verfügen, und alles zu thun, was die Rechte eines andern nicht verletzt.

5. Das Geſetz iſt der Wille des ganzen geſellſchaftlichen Körpers, ausgedrückt durch die Mehrheit, entweder der Bürger, oder ihrer Stellvertreter. Es iſt für alle gleich, es ſey, daß es beſchütze, oder daß es ſtrafe. Es erſtreckt ſich allein auf Handlungen, niemals auf Meinungen. Alles, was mit den unveräußerlichen Rechten des Menſchen in der Geſellſchaft übereinſtimmt, kann durch kein Geſetz verboten werden. Es befiehlt und erlaubt nichts, was dieſen Rechten zuwider iſt.

6. Alle Pflichten des Menſchen in der Geſellſchaft haben ihren Grund in dieſem heiligen Geſetze: Thue andern nicht, was du nicht wünſcheſt, daß dir geſchehe. — Thue andern allezeit ſo viel Gutes, als du, in gleichen Umſtänden, von ihnen zu empfangen wünſcheſt.

7. Niemand iſt ein guter Bürger, als wer die häuslichen Pflichten, in den verſchiedenen Ständen, worin er ſich befinden kann, ſorgfältig ausübt, und in jeder Hinſicht ſeinen geſellſchaftlichen Verhältniſſen Genüge leiſtet.

8. Die ehrfurchtsvolle Anerkennung eines alles regierenden höchſten Weſens knüpft die Bande der Geſellſchaft feſter, und bleibt jedem Bürger aufs theuerſte empfohlen.

Bürgerliche und politiſche Grundregeln.

9. Die Souverainetät iſt das Recht der ganzen Geſellſchaft über jedes ihrer Glieder, über das Grundgebiet, das ſie bewohnen, und über alle Gegenſtände, die ihr

Digitized by Google

Wohl betreffen. Sie iſt Eins, untheilbar, unveräußerlich. Kein Glied, kein Theil der Geſellſchaft kann ſich dieſelbe anmaßen. Sie iſt die Quelle aller öffentlichen Gewalten.

10. Das bataviſche Volk, das ſeine Angelegenheiten nicht in Perſon beſorgen kann, erwählt dazu, durch allerſeitige Uebereinkunft, eine wohlgeordnete Staatsform, und zwar eine Volksregierung durch Stellvertretung.

11. Es erwählt, zu dem Ende, ſeine Stellvertreter, die, in ſeinem Namen, für das gemeinſchaftliche Intereſſe wachen, und allezeit von ihm zur Verantwortung gezogen werden können.

12. Dieſer ſtellvertretenden Gewalt ſind alle Regierungscollegien untergeordnet und verantwortlich.

13. Außer den durch das Geſetz angeordneten Gewalten, kann kein Bürger und kein Theil des Volks einige öffentliche Autorität ausüben. Nur allein in den Urverſammlungen werden alle politiſche Rechte durch die Bürger ausgeübt.

14. Alle Gewalt oder Autorität, welche das Volk ſeinen Stellvertretern verleiht, gründet ſich blos auf ſeine Vollmacht. Die Ausübung derſelben wird durch die Staatsverfaſſung beſtimmt.

15. Aemter und Bedienungen ſind Aufträge der Geſellſchaft für eine beſtimmte Zeit. Sie ſind weder erblich, noch einer Veräußerung fähig, noch beſondere Vorrechte derer, die ſie verwalten. Die Wahl eines Bürgers, vor dem andern, gründet ſich auf mehrere Tugend und Fähigkeiten.

16. Jeder Bürger kann ſeine Meinungen auf jede gutfindende Weiſe äußern und verbreiten, inſofern ſolche nicht dem Endzweck der Geſellſchaft zuwider iſt. Die

Digitized by Google

Preßfreiheit iſt heilig; jedoch müſſen die Schriften mit dem Namen des Herausgebers, Druckers oder Verfaſſers verſehen ſeyn. Alle dieſe ſind, zu jeder Zeit, für alle mittelſt des Drucks gegen einzelne Perſonen oder gegen die ganze Geſellſchaft begangene Handlungen, welche das Geſetz für ſtrafbar erkennt, verantwortlich.

17. Jeder Einwohner kann eine Bittſchrift, Adreſſe, oder andere Vorſtellungen denjenigen Gewalten, bei denen er es gut findet, übergeben. Alle Vorſtellungen müſſen perſönlich, und nicht in Geſammtnamen geſchehen; es ſey denn durch Körperſchaften, die das Geſetz angeordnet und als ſolche erkannt hat, und zwar nur über Gegenſtände, die zu ihren anerkannten Geſchäften gehören.

18. Jeder Bürger hat das Recht, ſich mit ſeinen Mitbürgern zu verſammeln, um einander aufzuklären, Liebe zum Vaterland zu erwecken, und ſich näher an die Conſtitution anzuſchließen, ohne daß jedoch dergleichen conſtitutionelle Geſellſchaften, als ſolche, mit einander über Staatsſachen Briefwechſel führen, geſchriebene Anklagen empfangen, durch Abſtimmung beſchließen, oder als Corporation irgend eine öffentliche Handlung vornehmen dürfen.

19. Jeder Bürger hat die Freiheit, Gott nach der Ueberzeugung ſeines Herzens zu dienen. Die Geſellſchaft verleiht, in dieſer Hinſicht, allen gleiche Sicherheit und Schutz; jedoch darf die öffentliche, geſetzlich eingeführte Ordnung durch ſolchen äußerlichen Gottesdienſt nie geſtört werden.

20. Keine bürgerlichen Vortheile oder Nachtheile ſind mit dem Bekenntniß irgend eines kirchlichen Lehrſyſtems verknüpft.

Digitized by Google

21. Jede Kirchgenoſſenſchaft ſorgt für die Unterhaltung ihres Gottesdienſtes, ſeiner Diener und Stiftungen.

22. Die gemeinſchaftliche Uebung des Gottesdienſtes wird innerhalb der dazu beſtimmten Gebäude, und zwar bei unverſchloſſenen Thüren verrichtet.

23. Niemand ſoll mit einem Ordensgewand, oder Zeichen einer kirchlichen Genoſſenſchaft, außerhalb ſeines Kirchengebäudes, erſcheinen.

24. Alle ſogenannte Herrſchaftsrechte und Titel, wodurch einer beſondern Perſon oder Körperſchaft einige Befugniß in Betreff der Verwaltung von Sachen in einer Stadt, Dorf oder Platz, oder der Anſtellung dieſes oder jenes Beamten in denſelben ertheilt wäre, ſind, falls ſie nicht bereits wirklich abgeſchafft wären, durch Annahme der Conſtitution, ohne irgend eine Entſchädigung, auf immer vernichtet.

25. Alle Zehend-, Zins-, Nachkaufs-, Tod- und Erbfallsrechte, von welcher Art ſie ſeyen, desgleichen alle andern Rechte oder Verpflichtungen, wie ſie auch Namen haben mögen, welche aus dem Lehnſyſtem oder Lehnrecht abſtammen, und ihren Urſprung nicht in einem gegenſeitigen freiwilligen und geſetzmäßigen Vertrage haben, werden mit allen ihren Folgen, als der bürgerlichen Gleichheit und Freiheit zuwider, für immer verfallen erklärt.

Der ſtellvertretende Körper ſoll, innerhalb 18 Monaten von ſeiner erſten Sitzung an, den Fuß und die Art der Abkaufung aller ſolchen Rechte und Renten, welche als Früchte eines weſentlichen Eigenthums betrachtet werden können, beſtimmen. Kein Anſpruch auf Erſatz im Gelde, wegen der Vernichtung beſagter Rechte, ſoll

gültig ſeyn, welcher nicht innerhalb 6 Monaten nach Annahme der Conſtitution eingereicht worden iſt.

26. Auf gleiche Weiſe wird auch das ſogenannte Abzugsrecht, bei Veränderung des Wohnortes, oder Anfall von Erbſchaften, innerhalb der Republik aufgehoben.

27. Alle Bürger haben, zu allen Zeiten, das Recht, mit Ausſchließung anderer, auf ihrem eigenthümlichen oder nutznießlichen Grund und Boden zu jagen, Vögel und Fiſche zu fangen.

Der ſtellvertretende Körper macht, innerhalb 6 Monaten von ſeiner erſten Sitzung, mittelſt eines Reglements, die nöthigen Beſtimmungen, um, in dieſer Hinſicht, die öffentliche Sicherheit und das Eigenthum der Einwohner zu bewahren, und ſorgt dafür, daß weder die Fiſchereien verdorben, noch der Eigenthümer oder Benutzer des Grund und Bodens durch irgend ein Geſetz oder Bedingung verhindert werde, alles Wild auf demſelben zu fangen, noch auch, daß ein andrer, ohne ſeine Bewilligung, darauf jagen oder fiſchen möge.

28. Es ſoll ein Geſetzbuch verfaßt werden, ſowohl von bürgerlichen als von peinlichen Geſetzen, ingleichen eine Prozeßordnung, welche auf den durch die Staatsverfaſſung feſtgeſetzten Grundſätzen beruhen, und allgemein für die ganze Republik ſeyn ſoll.

Die Einführung derſelben ſoll längſtens innerhalb 2 Jahren nach Einführung der Staatsverfaſſung ſtatt haben.

29. Niemand kann angeklagt oder verhaftet werden, als in kraft der Geſetze, in den durch ſie beſtimmten Fällen, und in der durch ſie vorgeſchriebenen Art. Niemand kann verurtheilt werden, als wenn er zuvor geſetzmäßig vorgeladen worden iſt, und ſich aller in dem

Digitized by Google

Geſetze beſtimmten Vertheidigungsmittel hat bedienen können. Jeder alſo vorgeladene oder in Verhaft genommene Bürger iſt verpflichtet, zu gehorchen.

30. Alle nicht durch das Geſetz beſtimmte Strenge gegen Gefangene, ſo wie jeder willkührliche Aufſchub der Unterſuchung ihrer Sache und der Vollſtreckung ihrer Strafe, iſt ein Vergehen.

31. Diejenigen, die, ohne Zuthun des Richters, in einem dringenden Fall verhaftet worden, ſollen längſtens innerhalb vierundzwanzig Stunden, ihrem befugten Richter übergeben werden.

32. Allen, die in Verhaft genommen worden, ſoll, längſtens einen Tag darnach, die Urſache ihrer Gefangennehmung zu wiſſen gethan werden.

33. In allen Fällen, wo das Geſetz keine Leibesſtrafen verordnet, ſoll der Gefangene, unter hinlänglicher Bürgſchaft, freigelaſſen werden.

34. Niemand kann, gegen ſeinen Willen, dem Richter, den die Staatsverfaſſung oder das Geſetz ihm zuerkennen, entriſſen werden.

35. Nie ſoll eine Confiscation der Güter irgend eines Einwohners der bataviſchen Republik ſtatt finden, als allein in dem hiernächſt ausdrücklich beſtimmten Fall:

Das bataviſche Volk erklärt, daß alle öffentliche Anhänger der ehemaligen Statthalteriſchen Regierung, die in dieſer Republik wohnhaft waren, und ſeit dem 1. Januar 1795 daraus entwichen ſind, auf ewig von ihrem Gebiete verbannt ſeyn ſollen.

Es erklärt zugleich, daß alle Güter und Beſitzungen derſelben, die am 1. Januar 1798 noch erweislich ihr perſönliches Eigenthum geweſen, der Nation anheim gefallen ſind; ſie ſollen im Namen der letztern gehörig

Digitized by Google

in Beſchlag genommen, und zum Vortheil der Republik verkauft werden.

Der ſtellvertretende Körper ſorgt dafür, daß bei Vollziehung dieſes Geſetzes, in Rückſicht auf die zurückgelaſſenen unglücklichen Kinder und Familien, die Unſchuld nicht mit und wegen der Schuldigen leide.

36. Die Folter wird im ganzen Umfang der Republik abgeſchafft.

37. Alle Erkenntniſſe und Urtheilſprüche müſſen öffentlich gefällt werden.

38. In der ganzen Republik ſoll allein im Namen und von wegen des bataviſchen Volkes Recht geſprochen werden.

39. Jeder Bürger iſt unantaſtbar in ſeiner Wohnung. Gegen ſeinen Willen darf man dieſelbe niemals betreten; es ſey denn in kraft einer Ordre, Befehls oder Verhaftsdecrets von einer dazu befugten Gewalt.

40. Niemand kann des geringſten Theiles ſeines Eigenthums, ohne ſeine Einwilligung, beraubt werden, außer in dem Fall, wo die öffentliche, durch die ſtellvertretende Gewalt anerkannte, Nothwendigkeit ſolches fordert, und zwar nur nach vorgängiger billiger Schadloshaltung.

41. Das Geſetz ſoll keine andere Strafen auflegen, als die, welche für die allgemeine Sicherheit durchaus nothwendig ſind.

42. Jeder Bürger hat das unveräußerliche Recht, eine ſchriftliche und von ihm eigenhändig unterzeichnete Anklage gegen diejenigen ſeiner Mitbürger, ſie mögen in Aemtern ſtehen oder nicht, conſtituirte Gewalten oder einzelne Glieder derſelben ſeyn, einzureichen, durch welche, ſeiner Meinung nach, die Geſetze entweder zu ſeinem individuellen oder zum allgemeinen Nachtheil der

Geſellſchaft verletzt worden ſind; jedoch muß dieſe Anklage bei der befugten Gewalt, und auf die durch das bürgerliche Geſetz vorgeſchriebene Weiſe, geſchehen. Im Falle bloßer Verläumdung, ſoll er den desfalls durch das Geſetz beſtimmten Strafen unterworfen ſeyn.

43. Das bataviſche Volk will eine bewaffnete Bürgermacht, (worunter die Nationaltruppen begriffen ſind,) zur Vertheidigung ſeiner Freiheit und Unabhängigkeit, ſowohl im Innern, als nach Außen. Die nähere Anordnung dieſer Macht ſoll durch das Geſetz geſchehen.

44. Jeder bataviſche Bürger iſt verpflichtet, zu dem Ende, die Waffen zu tragen, und ſich auf die Rolle der bewaffneten Bürger einſchreiben zu laſſen.

45. Die bewaffnete Macht iſt allezeit ein untergeordneter Körper. Sie kann, als ſolcher, niemals berathſchlagen.

46. Kein Theil derſelben kann jemals thätig ſeyn, als auf ſchriftliche Aufforderung einer geſetzmäßigen Gewalt, auf die in dem Geſetze vorgeſchriebene Weiſe.

47. Die Geſellſchaft, die in allem die Wohlfahrt aller ihrer Glieder bezielt, verſchafft Arbeit den Emſigen, Unterſtützung den Unvermögenden. Muthwillige Müßiggänger haben keinen Anſpruch darauf. Die Geſellſchaft fordert gänzliche Abſtellung alles Bettelns.

48. Der ſtellvertretende Körper ordnet, innerhalb 6 Monaten nach ſeiner erſten Sitzung, durch ein ausdrückliches Geſetz, eine Aufſicht über das Armenweſen in der ganzen Republik an.

Dieſes Geſetz beſtimmt ſowohl die allgemeinen Vorſchriften, als die localen Einrichtungen, die hiezu nöthig ſind.

49. Es ſoll für die Erziehung der ausgeſetzten Kinder geſorgt werden.

50. Die Geſellſchaft nimmt alle Fremdlinge, welche die Wohlthaten der Freiheit friedlich zu genießen wünſchen, in ihrem Schooße auf, und verleiht ihnen alle Sicherheit und Schutz.

51. Sie muntert alle Künſtler und Handwerker auf, und will die ſchleunigſten und kräftigſten Anſtalten, durch welche die Blüthe aller inländiſchen Fabriken und Gewerbe, des Kaufhandels, der Schiffahrt und Fiſchereien, und dadurch aller Nahrungsarten und Handthierungen, beſonders der Handel mit den auswärtigen Beſitzungen und Kolonieen des Staates, befördert werden kann.

52. Von der Annahme der Conſtitution an, ſoll der Durchfuhr, dem Kaufen und Verkaufen aller Erzeugniſſe des vaterländiſchen Bodens, ſo wie aller in dieſer Republik verfertigten Waaren, durch und in allen Departementen und Plätzen, kein Hinderniß, wie es auch immer Namen haben möge, in den Weg gelegt werden.

53. Mit der Annahme der Staatsverfaſſung werden alle Gilden, Corporationen und Innungen von Gewerben, Handwerkern oder Fabriken für aufgehoben erklärt.

Auch hat jeder Bürger, in welchem Platze er immer wohnhaft ſeyn mag, das Recht, jede ihm ſelbſt beliebige Fabrik oder Handel zu errichten, oder ein ſonſtiges ehrliches Gewerbe anzufangen.

Der ſtellvertretende Körper ſorgt dafür, daß die gute Ordnung, die Bequemlichkeit und der Vortheil der Einwohner, in dieſer Hinſicht, geſichert werden.

54. Die Geſellſchaft befiehlt, gleicherweiſe, die größte mögliche Beförderung des Landbaues und ſeiner Blüthe, beſonders in Anſehung des noch wüſte liegenden Bodens, im ganzen Umfang der Republik.

Digitized by Google

55. Alle öffentliche Anſtalten zur Beförderung oder Befeſtigung des öffentlichen Credits, inſonderheit alle Wechſelbanken, werden als beſondere Geſchäfte der Bürger betrachtet, die unmittelbar dabei intereſſirt ſind. Die öffentliche Gewalt hat weiter nichts als die Aufſicht darüber. Die ganze Nation verbürgt alles in den Wechſelbanken niedergelegte in- und ausländiſche Eigenthum.

56. Alle ſogenannte Provinzial-Leihbanken werden für national erklärt.

Der ſtellvertretende Körper ſorgt dafür, daß ſie ſchleunigſtmöglich unter eine Nationaldirection kommen.

Eben dieſes wird auch, ſobald wie möglich, in Anſehung der gewöhnlichen Leihbanken einzelner Orte geſchehen.

57. Die Geſellſchaft verbietet, in allen Fällen, daß irgend ein ausſchließendes Vorrecht ertheilt werde.

Sie belohnt die Verdienſte durch Ehrenbezeugungen, oder durch Prämien. Alle Belohnungen, wenn ſie fortdauernd ſeyn ſollen, müſſen jährlich erneuert werden, und können auf keinerlei Weiſe auf Kinder oder Nachkommen erblich gemacht werden.

58. Die Geſellſchaft verleiht nie eine Penſion, außer wenn ſich, nach der ſtrengſten Unterſuchung, ergeben hat, daß die, welche darauf Anſpruch machen, nicht nur der Republik treulich gedient haben, ſondern auch ſchlechterdings, durch ihr Alter, oder durch irgend ein körperliches Gebrechen, unvermögend ſind, dem Lande länger zu dienen, und von ihren eignen Mitteln nicht beſtehen können.

59. Alle Maaße und Gewichte werden, in der ganzen Republik, ſo ſchleunig wie möglich, nach einer ge-

wiſſen unveränderlichen Größe, nach der Decimaleintheilung, gleich gemacht.

Auch ſoll in Anſehung aller Münzſorten ein gleicher Münzſchlag, durch die ganze Republik, eingeführt werden.

60. Die Geſellſchaft will, daß die Aufklärung und Cultur ihrer Glieder, ſo viel wie möglich, befördert werde.

61. Die ſtellvertretende Gewalt trifft die dienlichen Anſtalten, um dem Nationalcharakter eine gute Richtung zu geben, und die guten Sitten zu befördern.

62. Sie erſtreckt, auf gleiche Weiſe, ihre Sorge auf alles, was im Allgemeinen die Geſundheit der Einwohner befördern kann, mit möglichſter Hinwegräumung aller Hinderniſſe derſelben.

63. Es ſollen Nationalfeſte angeordnet werden, um die bataviſche Revolution jährlich zu feiern; ferner um Bruderliebe unter den Bürgern zu erwecken, und ihnen Anhänglichkeit an die Staatsverfaſſung, an die Geſetze, an ihr Vaterland und die Freiheit einzuflößen.

64. Der Beitrag zu den nothwendigen Bedürfniſſen des Staates iſt eine geheiligte Schuld für jeden Bürger, um den Schutz, den er genießt, zu vergüten. Dieſer Beiſchuß, mit der größtmöglichen Sparſamkeit eingeſammelt, wird von allen Bürgern, nach Verhältniß ihres Vermögens, geleiſtet. Wer ſich demſelben abſichtlich entzieht, oder etwas abkürzt, iſt ehrlos.

65. Die Regierung iſt zu einer vernünftigen Sparſamkeit, in allen Rückſichten, verpflichtet. Sie ſchafft unnöthige Aemter und Ausgaben ab, und beſtimmt die Belohnung der Beamten und Staatsdiener nach der Wichtigkeit ihrer Geſchäfte. Alle Verwaltungen ſollen

jährlich Vorſchläge über die in ihr Fach einſchlagenden Erſparniſſe thun.

66. Die Anwendung der durch die Nation zuſammengebrachten Gelder wird, zu beſtimmten Zeiten, durch den Druck bekannt gemacht.

67. Das bataviſche Volk wird nie die Waffen ergreifen, als um ſeine Freiheit zu behaupten, ſein Grundgebiet zu erhalten, und ſeine Bundesgenoſſen zu vertheidigen. Es befiehlt, zu dem Ende, eine ſorgfältige Einrichtung ſeiner Kriegsmacht, vornehmlich der Seemacht, die das Bollwerk ſeines Nationalwohlſtandes iſt. Es verlangt von ſeiner Regierung die genaueſte Sorgfalt in Aufrechthaltung der Verhältniſſe mit auswärtigen Mächten. Es unterhält, ſo viel wie möglich, Frieden mit allen Völkern, und kommt ſeinen Verpflichtungen gegen dieſelben heilig nach. Es ehrt ihre Rechte, und will, daß in Kriegszeiten die Drangſale der Menſchheit, durch gegenſeitige Uebereinkunft, ſo viel wie möglich gemildert werden.

68. Das bataviſche Volk, überzeugt, daß das Intereſſe der vereinigten fränkiſchen und bataviſchen Republiken durch deren wechſelſeitiges Einverſtändniß jederzeit auf das glücklichſte befördert werden wird, will, von ſeiner Seite, niemals einige beſondere Verbindung mit den Völkern eingehen, deren politiſches Intereſſe mit der Wohlfahrt der beiden Nationen im Widerſpruch iſt.

69. Alle Conventionen oder Verträge mit andern Völkern oder Mächten, geſchehen allein im Namen des bataviſchen Volkes.

70. Keine Veränderung oder Vermehrung dieſer Grundſätze, oder der Staatsverfaſſung, ſoll ſtatt haben, außer durch den Willen des Volkes, und nach deſſen Vorſchrift.

Digitized by Google

71. Keine Geſellſchaft oder Verſammlung von einzelnen Perſonen, von welcher Art ſie auch ſeyen, hat oder macht Verordnungen, welche mit dieſen Grundſätzen, oder mit der Conſtitutionsacte im Widerſpruch ſtehen.

72. Alle Beſchlüſſe der ſtellvertretenden Gewalt, welche mit dieſen Grundſätzen, und mit der darauf gebauten Staatsverfaſſung, übereinſtimmen, haben, zu allen Zeiten, die Kraft von Geſetzen.

Das bataviſche Volk übergibt dies heiligſte Unterpfand ſeiner angenommenen Grundſätze des geſellſchaftlichen Vertrags, zur Aufbewahrung, der Treue der ſtellvertretenden höchſten Gewalt, der vollziehenden Gewalt, der Richter, und aller conſtituirten Gewalten, ſo wie der Wachſamkeit der Hausväter und Hausmütter, der Aufklärung der jungen Bürger, der Tugend der Bürgerinnen, und dem Muthe aller bataviſchen Einwohner, indem es dieſelbe beſtändig erinnert haben will, daß von der ächten Würdigung ihrer Freiheit, und von der verſtändigen und gewiſſenhaften Ausübung ihrer beſondern und allgemeinen Rechte und Pflichten vornehmlich die Dauer, die Erhaltung und das Glück des Vaterlands abhänge, das ſie zu lieben ſchuldig ſind.

Conſtitutionsacte.

Erſter Titel.

Von der Eintheilung der Republik.

Art. 1. Die bataviſche Republik iſt Eine und untheilbar.

2. Die Obermacht (Souverainetät) beruhet in den geſammten Gliedern der Geſellſchaft, genannt Bürger.

Digitized by Google

3. Das gegenwärtige Grundgebiet der bataviſchen Republik iſt in acht Departemente eingetheilt, welche benannt ſind:

Das Erſte Departement: von der Ems.
Zweite Departement: von der Alten Yſſel.
Dritte Departement: vom Rhein.
Vierte Departement: von der Amſtel.
Fünfte Departement: vom Texel.
Sechste Departement: von der Delf.
Siebente Departement: von der Dommel.
Achte Departement: von der Schelde und Maas.

4. Die Departementsverwaltungen verſammeln ſich in folgenden Hauptorten:

Die vom Erſten Departement, zu Leuwarden.
vom Zweiten, zu Zwoll.
vom Dritten, zu Arnheim.
vom Vierten, zu Amſterdam.
vom Fünften, zu Alkmaar.
vom Sechsten, zu Delft.
vom Siebenten, im Boſch, (ehem. Herzogenbuſch.)
vom Achten, zu Middelburg.

5. Jedes Departement wird auf's ſchleunigſte in ſieben, ſo viel wie möglich, gleichbevölkerte Kreiſe, und jeder Kreis in verſchiedene Gemeinden eingetheilt.

6. Nebſt dieſer Eintheilung in Departemente, Kreiſe und Gemeinden, welche zur Anſtellung der Departements- und Gemeinderegierungen angeordnet iſt, wird die ganze Republik auch noch in Urverſammlungen und Diſtricte, zum Behuf der allgemeinen Wahlen und Wirkſamkeit des Volks, eingetheilt.

7. Der ſtellvertretende Körper regulirt, ſobald wie möglich, die beſondern Gränzen der verſchiedenen Departementalbezirke, der Kreiſe und Gemeinden in jedem Departement, und der Hauptorte in den verſchiedenen Kreiſen. Er läßt eine allgemeine Karte davon verfertigen, und durch den Druck bekannt machen.

8. Dieſe Eintheilungen und Gränzen können nicht eher verändert werden, als nach Ablauf von fünf Jahren, und auch alsdann nur wegen ſich zeigender beträchtlichen Ungleichheit der Bevölkerung, oder wegen neu hinzukommenden Grundgebietes.

Zweiter Titel.

Von der Ausübung des Stimmrechts der Bürger, in Ur- und Diſtrictsverſammlungen.

Erſte Abtheilung.

Von dem Stimmrecht der Bürger.

9. Jeder Einwohner der bataviſchen Republik hat, dem Endzweck der Geſellſchaft gemäß, Anſpruch auf die Beſchirmung ſeiner Perſon und Güter.

10. Niemand kann jedoch, als bataviſcher Bürger, einen thätigen Einfluß auf die Leitung der Geſellſchaft üben, wenn er ſich nicht in das öffentliche Stimmregiſter der Gemeinde, wozu er gehört, hat einſchreiben laſſen. Dieſe Einſchreibung iſt unumgänglich nothwendig,

a) um ſeine Stimme in den Urverſammlungen geben zu können;

b) um irgend einen Regierungsposten, Amt oder öffentlichen Dienſt in der Geſellſchaft verſehen zu können;

Digitized by Google

c) um irgend ein Amt, Dienſt oder Penſion zu behalten.

11. Um ſich in ein ſolches Stimmregiſter einſchreiben zu können, wird Folgendes erfordert:

a) Daß man ein volles Alter von zwanzig Jahren erreicht habe, an den Laſten der Geſellſchaft ſeinen Antheil trage, und, iſt man Eingebohrner, wenigſtens die letzten zwei Jahre, iſt man aber ein Fremder, wenigſtens die letzten zehn Jahre, in dieſer Republik ſeinen beſtändigen Wohnſitz gehabt habe, und im Stande ſey, die niederteutſche Sprache zu leſen und zu ſchreiben.

Dies letzte Erforderniß ſoll, unmittelbar nach Annahme der Conſtitution, in Anſehung aller derjenigen gelten, die durch das Volk zu irgend einer öffentlichen Verrichtung, Poſten oder Amt berufen werden; für das übrige aber, ein Jahr nach Einführung der Conſtitution, in Anſehung aller Stimmfähigen, die alsdann in das Stimmregiſter eingeſchrieben werden.

Auch können Fremdlinge, die der Republik zu Waſſer und zu Lande gedient haben, mit einer Einwohnung von ſieben Jahren ausreichen.

b) Daß man, in die Hände des Vorſitzers der Regierung des Orts, die nachfolgende Erklärung abgelegt und unterzeichnet habe:

„Ich halte das bataviſche Volk für ein freies und „unabhängiges Volk, und gelobe ihm Treue. Ich bezeuge meinen unveränderlichen Abſcheu vor der Statthalterſchaft, dem Föderalism, der Ariſtokratie und Geſetzloſigkeit. Ich gelobe, daß „ich, in allen meinen Verrichtungen, es ſey als ſtimmgebender Bürger, oder als Wähler, alle Vorſchriften „der Conſtitution treulich befolgen, und niemals meine

„Stimme jemanden geben werde, den ich für einen An„hänger der ſtatthalteriſchen oder föderativen „Regierung, der Ariſtokratie oder Geſetzloſig„keit halte.

„Dies erkläre ich auf meine Bürgertreue!“

12. An jeden ſolchen Bürger ſoll, durch die Regierung des Orts, eine ausdrückliche Bürgerſchaftsacte, durch den Vorſitzer und Secretair unterzeichnet, unentgeldlich, abgegeben werden.

13. Von dem Stimmrechte ſind ausgeſchloſſen:

a) Alle, die, ohne ausdrücklichen Befehl oder Bewilligung der Regierung, ihren Aufenthalt außer Landes genommen, und nach ihrer Rückkunft noch keine zwei vollen Jahre in dieſer Republik ihren feſten Aufenthalt wieder perſönlich gehabt haben.

b) Alle, die in Eid oder Dienſt einer fremden Macht ſtehen, oder von daher einige Penſion beziehen.

c) Alle Mitglieder irgend einer auswärtigen Corporation, bei der entweder Geburtsunterſchied, oder Ablegung eines religiöſen Gelübdes erfordert wird.

d) Alle Leib- und Hausbedienten, die zum perſönlichen Dienſte gehören, und bei dem, welchem ſie dienen, wohnen.

e) Alle, die in Waiſen-, Diaconie-, Armenhäuſern, oder andern Stiftungen, als Bedürftige unterhalten werden.

f) Alle, die im letztverfloſſenen halben Jahre, von dem Tage der Zuſammenberufung an gerechnet, aus den Armenkaſſen unterſtützt worden ſind.

g) Die wegen Verſchwendung, ſchlechter Aufführung, oder Mangel an Verſtandeskräften, unter Vormundſchaft ſtehen.

h) Bankerottirer, und die für zahlungsunfähig erklärt ſind, wenn ſie ihren Gläubigern nicht den vollen Rückſtand bezahlt haben, ob ſie gleich die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung erhalten hätten.

i) Die durch ein richterliches Decret in Anklagszuſtand geſetzt ſind, ſo wie die, welche in Rechten für ehrlos gehalten werden.

k. Alle, die überwieſen werden, für Geld oder Geldeswerth, eine oder mehrere Stimmen erhalten, oder verkauft zu haben.

14. Diejenigen, die in das Stimmregiſter eingeſchrieben ſind, und während drei aufeinander folgender Jahre den Urverſammlungen, wozu ſie gehören, nicht beigewohnt haben, ohne desfalls hinlängliche, von beſagten Urverſammlungen zu beurtheilende Gründe anführen zu können, werden, für die nächſtfolgenden drei Jahre, ihres Stimmrechts, ſo wie aller öffentlichen Aemter, Bedienungen und Penſionen verluſtig.

Dieſelbe Ausſchließung, für die Zeit von fünf Jahren, hat ſtatt in Anſehung aller, die ſich einen ihnen übertragenen Poſten, ohne gültige, von dem Körper, wozu ſie berufen waren, zu beurtheilende Gründe anzunehmen weigern.

Die letzte Verfügung ſoll nicht länger Kraft haben, als bis auf den 1. Jan. 1803; es wäre denn, daß das Geſetz ſie alsdann erneute.

15. Während der Zeit von wenigſtens zehn aufeinander folgenden Jahren, nach Annahme der Conſtitution, werden die öffentlichen Anhänger der ſtatthalteriſchen und föderativen Regierung, ſo wie auch alle bekannte Widerſacher der großen Grundſätze der

Digitized by Google

Revolution von 1795, zur Einſchreibung in das Stimmregiſter nicht zugelaſſen.

16. Wer glaubt, daß ihm die Einſchreibung in das Stimmregiſter, aus dem im Art. 15 angegebenen Gründen, mit Unrecht verweigert worden iſt, kann ſich deswegen an den ſtellvertretenden Körper wenden.

17. Ueber alle Streitigkeiten, die in einer Urverſammlung wegen des Stimmrechts irgend eines Bürgers entſtehen, entſcheidet die Urverſammlung ſelbſt, und der Beklagte muß ſich dem Ausſpruch derſelben, für den Augenblick, unterwerfen; doch kann er ſich, nachher, der Sache wegen an den ſtellvertretenden Körper wenden.

Zweite Abtheilung.

Von den Ur- und Diſtrictsverſammlungen.

18. Zur regelmäßigen Ausübung des Stimmrechts der Bürger, iſt die ganze Republik in Urverſammlungen eingetheilt, aus den zunächſt bei einander gelegenen Häuſern und Quartieren gebildet, worin die ſtimmenden Bürger aus je fünfhundert Seelen, und in Diſtrictsverſammlungen, worin die Wähler aus vierzig Urverſammlungen zuſammenkommen.

19. Findet ſich, nach der Abtheilung der Urverſammlungen, hier oder da, ein Ueberſchuß von weniger als 500 Seelen, ſo wird dieſe Zahl, wenn ſie unter 250 iſt, den nächſtgelegenen Urverſammlungen beigefügt, und wenn ſie über 250 iſt, als eine eigne Urverſammlung betrachtet.

Von den einen und den andern verfertigt der ſtellvertretende Körper baldmöglichſt ein Verzeichniß.

20. Jeder ſtimmfähige Bürger, nach Vorzeigung des Beweiſes ſeiner Stimmfähigkeit, gibt ſeine Stimme

Digitized by Google

in eigner Perſon, und allein in der Urverſammlung, zu der er gehört.

21. Beſoldete Kriegsleute ſtimmen nicht, außer an dem Orte ihres feſten Wohnſitzes, getrennt von ihren Garniſonen.

22. In den Urverſammlungen wird nicht nur Niemand, gradezu, oder verſteckt, empfohlen, ſondern auch das genaueſte Geheimniß über die Abſtimmung beobachtet.

23. Niemand erſcheint darin bewaffnet, noch mit einer Uniform, oder Zeichen eines Amts, Bedienung oder Würde.

24. Um die Mitglieder für den ſtellvertretenden Körper des bataviſchen Volkes zu wählen, wird in jeder Urverſammlung des ernennenden Diſtricts, durch Stimmenmehrheit, eine Perſon ernannt, welche ſtimmfähig, kein Mitglied derſelben iſt, und die im Art. 31 in Betreff der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers feſtgeſetzten Erforderniſſe beſitzt.

Die Art der Abſtimmung geſchieht nach dem Reglement unter Buchſt. A.

25. Auf gleiche Weiſe wird ein Wähler für die Diſtrictsverſammlung, ſo wie ein Stellverſeher (Suppleant) des Wählers ernannt, nach dem Reglement, unter Buchſt. A.

26. Der ernannte Wähler und Stellverſeher legen, unverweilt und öffentlich, in ihrer Urverſammlung, die nachfolgende Angelobung ab:

„Ich gelobe, daß ich meine Stimme niemals an„dern, als tauglichen und tugendhaften Männern geben „will, welche die in der Conſtitution feſtgeſetzten Erfor„derniſſe beſitzen; und daß ich, als Wähler, Niemand „ernennen will, den ich für einen Anhänger der ſtatt-

Digitized by Google

„halteriſchen oder föderativen Regierung, oder „für einen Freund der Ariſtokratie oder Geſetz„loſigkeit halte.

„Dies erkläre ich!“

27. Noch während der Verſammlung, und ſogleich nach geendigter Wahl, wird dem Wähler und Stellverſeher eine Acte ertheilt, unterzeichnet durch den Vorſitzer und drei Mitglieder der Urverſammlung, folgenden Inhalts:

„Die Urverſammlung von ..... ſtimmt zur Ernen„nung eines Stellvertreters des bataviſchen Volks ....., „und, damit dieſe Abſtimmung zufolge der Conſtitution „von Kraft ſey, beauftragt ſie den Bürger ....., um „als Wähler, und den Bürger ....., um, nöthigen „Falls, als Stellverſeher, von ihretwegen auf der „Diſtrictsverſammlung zu ..... zu erſcheinen.“

28. Die Ur- und Diſtrictsverſammlungen verrichten nie eine andre Handlung, als wozu ſie, entweder durch die Conſtitution, oder durch ein beſonderes Geſetz des ſtellvertretenden Körpers, aufgerufen und zuſammengekommen ſind.

29. Sobald dieſe Verrichtung geendiget iſt, gehen ſie unverzüglich auseinander.

Dritter Titel.

Die drei vornehmſten Gewalten in einer wohleingerichteten Republik ſind:

1. Die ſtellvertretende höchſte Gewalt.
2. Die vollziehende Gewalt.
3. Die richterliche Gewalt.

Digitized by Google

Von der ſtellvertretenden höchſten Gewalt.

Erſte Abtheilung.

Von dem ſtellvertretenden Körper überhaupt.

30. Der ſtellvertretende Körper iſt derjenige, welcher das ganze Volk repräſentirt, und im Namen deſſelben, der Vorſchrift der Conſtitution gemäß, Geſetze gibt.

31. Kein Mitglied dieſes Körpers repräſentirt jemals einen beſondern Theil des Volkes; keines erhält eine beſondere Inſtruction.

32. Zu Mitgliedern dieſes Körpers ſind alle diejenigen wählbar, welche die nachfolgenden Erforderniſſe in ſich vereinigen,

a) Daß ſie ſtimmfähige Bürger ſind.

b) Daß ſie ein Alter von vollen dreißig Jahren erreicht haben.

c) Daß ſie in dieſer Republik, ſo wie ſie vor dem Jahre 1795 beſtanden, oder künftig beſtehen wird, gebohren ſind, und daſelbſt, während der letzten zehn Jahre, oder, wenn ſie anderswo gebohren ſind, während der letzten funfzehn Jahre, ihren feſten Wohnſitz gehabt haben.

Dies letzte ſchließt keinesweges die Bürger aus, die in oder nach dem Jahre 1787, um politiſcher Verfolgungen willen, aus ihrem Vaterland entwichen, und vor dem Jahre 1796 wieder in daſſelbe zurückgekehrt ſind.

33. Zu Mitgliedern dieſes Körpers können nicht gewählt werden:

a) Mitglieder des Vollziehungsraths, vor

Ablauf von drei Jahren nach ihrem Austritt aus demſelben.

b) Alle, die ſich zu einem Kirchendienſte verbunden, oder einem öffentlichen Unterricht gewidmet haben, wenn ſie nicht zuvor freiwillig dieſe ihre Verrichtungen niederlegen.

34. Diejenigen, die Aemter oder Dienſte von Staatswegen bekleiden, werden, ſobald ſie als Mitglieder in dieſem Körper Sitz nehmen, von denſelben entlaſſen; und während der Zeit wird für ſie ein andrer durch diejenigen angeſtellt, welche dieſe Aemter oder Dienſte zu vergeben haben.

35. Keinem der Mitglieder dieſes Körpers wird, während der Zeit ſeiner Sitzung, irgend ein Amt oder Dienſt übertragen.

36. Niemand kann, als Mitglied des ſtellvertretenden Körpers, Sitzung nehmen, der nicht zuvor in die Hände des Vorſitzers der allgemeinen Verſammlung, oder, wenn dieſe ſchon auseinander gegangen iſt, in die Hände des Vorſitzers der Kammer, von der er durch die allgemeine Verſammlung als Mitglied erwählt iſt, folgende Erklärung abgelegt hat:

„Ich gelobe auf meine Bürgertreue, daß ich, als „Mitglied des ſtellvertretenden Körpers des bataviſchen „Volkes, die Conſtitution aus allen meinen Kräften „handhaben, und nie, auf irgend eine Weiſe, zu irgend „einem Entwurf, der auf Wiedereinführung der ſtatthalteriſchen oder föderativen Regierung, oder „auf Begünſtigung der Ariſtokratie und Geſetzloſigkeit abzwecken könnte, mitwirken, oder ſolchen „beſchließen helfen, ſondern mit aller meiner Macht dieſem allen entgegenarbeiten will.“

37. Jährlich tritt ein Drittheil (oder die demſelben am nächſten kommende Zahl) der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers ab, welche eine gleiche Zahl neuer Mitglieder erſetzt, die auf die in dem zweiten Reglement beſtimmte Zeit und Weiſe, durch diejenigen Diſtricte erwählt werden, für welche die in dieſem Jahre abtretenden Mitglieder darin Sitz genommen hatten.

38. Zur Beſtimmung der Ordnung, in welcher dieſer Austritt geſchehen ſoll, wird in der erſten allgemeinen Verſammlung durch das Loos entſchieden, welche Mitglieder das erſte, zweite oder dritte Jahr abtreten ſollen. Und dieſe durch das Loos beſtimmte Ordnung ſoll auch für die folgenden Jahre entſcheiden, welche Diſtricte die Reihe zur Wahl der Mitglieder für den ſtellvertretenden Körper trifft.

39. Die abtretenden Mitglieder ſind zum zweitenmal wieder wählbar; zum drittenmal jedoch nicht eher, als nach einem Zwiſchenraum von drei Jahren.

40. Wenn ein Platz in dem ſtellvertretenden Körper in der Zwiſchenzeit erledigt wird; ſo wird der Stellverſeher des Abgegangenen, unverweilt, durch die vollziehende Gewalt aufgerufen, um die noch übrige Zeit des letztern, in der Kammer, worin er Sitz hatte, auszufüllen.

Dieſer Aufruf hat nicht ſtatt, wenn die noch übrige Zeit ſich nicht über ſechs Monate beläuft; in dieſem Falle bleibt die Stelle offen, bis zur nächſten Wahl.

41. Die Mitglieder dieſes Körpers genießen jedes viertauſend Gulden jährlich, mit Abzug von zehn Gulden für jeden Tag, an dem ſie, ohne Erlaubniß des Vorſitzers der Kammer, wozu ſie gehören, abweſend ſind.

Digitized by Google

42. Bei ihrer erſten Ankunft und endlichem Austritt empfangen ſie, für Reiſe- und Transportkoſten, drei Gulden für jede Stunde Entfernung.

43. Niemals wird aus dem ſtellvertretenden Körper eine Commiſſion ernannt, um die dem ganzen Körper anvertraute Autorität auszuüben, oder um denſelben in oder außerhalb ſeines Aufenthaltsortes zu repräſentiren.

44. Derſelbe wohnt niemals, weder im Ganzen, noch durch eine Commiſſion aus ſeiner Mitte, einem öffentlichen Feſte oder Feierlichkeit bei.

45. Der ſtellvertretende Körper hat, an ſeinem Aufenthaltsorte, eine beſtändige und allein in ſeinem beſondern Dienſte ſtehende Leibwache von wenigſtens ſiebenhundert Mann, Fußvolk und Reiterei, welche, nach einem durch dieſen Körper zu machenden Reglement, unmittelbar und ausſchließlich unter den Befehlen der jedesmaligen Vorſitzer beider Kammern ſtehen.

Er beſtimmt das Coſtüme für ſeine Mitglieder.

46. Er hat ſeinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem Haag.

47. Er verlegt denſelben, nöthigen Falls, anderswohin, auf einen motivirten Beſchluß der erſten Kammer, der durch die zweite Kammer bekräftigt worden iſt.

Dieſer Beſchluß iſt unwiderruflich, und nach einer unverweilten Bekanntmachung deſſelben an die vollziehende Gewalt gehen beide Kammern auseinander.

Siehe die weitern Verfügungen in dem Reglement: Buchſt. B., zweite Abtheilung.

48. In allen andern Fällen geht derſelbe niemals auseinander. Nur kann die eine oder andre Kammer, für eine beſtimmte kurze Zeit, ihre Sitzungen verſchieben.

49. Sollte dies auf länger als drei Tage ſeyn; ſo wird erſt eine gegenſeitige Uebereinkunft der Vorſitzer beider Kammern erfordert.

50. Dieſem Körper gehören ausſchließlich zu:

a) Die Macht, Geſetze zu geben, zu erklären, zu verbeſſern, aufzuſchieben und abzuſchaffen, alles der Vorſchrift der Conſtitution gemäß.

b) Die Beſchließung des Krieges.

c) Die Ratification und Beſtätigung aller Tractaten und Allianzen mit auswärtigen Mächten.

d) Die Feſtſetzung der Stärke, Anwerbung, Abdankung und Beſoldung der Landheere; des Baues, der Bemannung der Schiffe, und der Abdankung ihrer Mannſchaft; ſo wie die Annahme und Entlaſſung fremder Truppen.

e) Die Bewilligung des Aufenthalts oder Durchzuges fremder Truppen auf oder durch das Gebiet der Republik; desgleichen die Zulaſſung einer fremden Seemacht oder bewaffneter Schiffe in ihre Häfen; beides auf Vorſchlag der vollziehenden Gewalt.

f) Die Kenntniß von dem Etat der Feſtungswerke, Magazine, Zeughäuſer, Werften ꝛc. des Landes, den die vollziehende Gewalt jährlich einzuſenden hat.

g) Die Kenntniß von dem Etat der Finanzen des Landes, den die vollziehende Gewalt von ſechs zu ſechs Monaten einzuliefern hat.

h) Die Beurtheilung und Feſtſetzung des jährlichen Ueberſchlags der, ſowohl gewöhnlichen als außerordentlichen, Staatsausgaben, und die Rechenſchaft über diejenigen Summen, welche die vollziehende Gewalt, während des verfloſſenen Jahres, aus der Landeskaſſe empfangen und ausgegeben hat.

Digitized by Google

i) Die Entwerfung der nöthigen Anordnungen, die allgemeine bewaffnete Bürgermacht betreffend.

k) Die Beſtimmung der Beſoldungen, Entſchädigungen und andern Zulagen aller ſowohl Civil- als Militairbeamten, auf den Antrag der vollziehenden Gewalt, in ſo fern ſie nicht ſchon durch die Conſtitution beſtimmt ſind.

l) Die Anſtellung der Mitglieder der vollziehenden Gewalt.

m) Die Errichtung, nöthigen Falls, neuer ſowohl Civil- als Militairämter, mit Beſtimmung ihrer Beſoldungen und Nutzungen, auf Antrag der vollziehenden Gewalt.

n) Die Verfaſſung der nöthigen Geſetze und Beſtimmungen in Betreff des Münzfußes und des Münzweſens im Allgemeinen.

o) Die Feſtſetzung allgemeiner, ſowohl gewöhnlicher als außerordentlicher Auflagen, nach Vorſchrift der Conſtitution, und anderer Finanzeinrichtungen.

p) Die Feſtſetzung des Poſtweſens in der ganzen Republik auf einen allgemeinen Fuß, und der dahin gehörigen allgemeinen Verfügungen.

q) Die Ertheilung von Begnadigungen, nach eingeholtem Gutachten, und auf günſtigen Bericht des Richters, vor den die Sache gehört.

r) Die Bewilligung von Nachlaß zu Gunſten der Staatsſchuldner.

s) Die Ertheilung von Belohnungen und Penſionen, auf Antrag der vollziehenden Gewalt, und zufolge der Vorſchrift Art. 57 und 58 der bürgerlichen und politiſchen Grundregeln.

t) Endlich, die Beſtimmung und Regulirung alles

deſſen, wofür in der Conſtitution und den vorhandenen Geſetzen nicht geſorgt ſeyn möchte.

Zweite Abtheilung.

Von der Bildung des ſtellvertretenden Körpers in zwei Kammern.

51. Der ganze geſetzgebende Körper beſteht aus ſo vielen Mitgliedern, als die bataviſche Republik Zwanzigtauſend von Seelen hat.

52 Dieſer Körper iſt in zwei Kammern abgetheilt, genannt erſte Kammer und zweite Kammer.

53. Um dieſe Abtheilung in zwei Kammern zu machen, halten alle Mitglieder dieſes Körpers, jährlich, am letzten Dienſtag im Monat Julius eine allgemeine Verſammlung, und wählen alsdann, aus der vollen Anzahl aller in den ſtellvertretenden Körper Ernannten, dreißig Mitglieder, welche die zweite Kammer ausmachen; die übrigen Mitglieder bilden zuſammen die erſte Kammer.

54. Sobald dieſe Abſonderung vollbracht iſt, conſtituiren ſich die beiden Kammern gleichzeitig, und geben davon, unverweilt, ſowohl einander ſelbſt, als der vollziehenden Gewalt, Nachricht. Wenn die Kammern ſich auf ſolche Art conſtituirt haben; ſo verſammeln ſie ſich niemals mehr in demſelben Sitzungsſaal.

55. Jede Kammer ſtellt ihre eignen Miniſter und Bedienten an.

56. Jede Kammer hat, außer ihrer Mitte, einen beſtändigen Secretair, und einen Staatsboten.

57. Die Vorſitzer und die Secretairs der beiden Kammern ſind allezeit in dem Aufenthaltsorte des ſtellvertretenden Körpers anweſend.

58. Jede Kammer hat die Polizei in dem Platze ihrer Sitzungen.

59. Jede der beiden Kammern entwirft für ſich ſelbſt ein Reglement, welches, durch ſie beſchloſſen, und durch die andere Kammer beſtätigt, die Gültigkeit eines Geſetzes hat, und nicht anders, als auf dieſelbe Art, verändert werden kann.

Dritte Abtheilung.

Von der Berathſchlagung des ſtellvertretenden Körpers.

60. Der Entwurf und erſte Vortrag aller Geſetze und Beſchlüſſe gehört allein und ausſchließlich der erſten Kammer, und die Beſtätigung oder Nichtbeſtätigung derſelben der zweiten Kammer zu.

61. Keine der beiden Kammern kann geſetzmäßig berathſchlagen, wenn nicht die abſolute Mehrheit aller ihrer Mitglieder in der Verſammlung gegenwärtig iſt.

Nur im Falle der Verlegung des ſtellvertretenden Körpers an einen andern Aufenthaltsort, kann derſelbe, während vier Wochen, nach dem beſtimmten Tage der Zuſammenkunft, berathſchlagen, wenn gleich die Mehrheit aller Mitglieder, in beiden Kammern, oder in einer derſelben, nicht gegenwärtig iſt.

62. Auch wird in jeder derſelben, um einen Beſchluß zu faſſen, wenigſtens die abſolute Mehrheit aller anweſenden Mitglieder erfordert.

63. Keine der beiden Kammern ernennt jemals aus ihrer Mitte eine bleibende Commiſſion. Jede Kammer kann, zu einer vorläufigen Unterſuchung beſtimmter Gegenſtände, perſönliche Commiſſionen aus ihren Mitgliedern ernennen; jedoch ſind dieſe Commiſſionen aufgelößt,

ſobald auf derſelben Bericht ein Beſchluß gefaßt worden iſt.

64. Beide Kammern halten ihre Sitzungen öffentlich, und machen ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt.

65. Die Zuhörer miſchen ſich, auf keinerlei Weiſe, in die Berathſchlagungen, und geben nie ein Zeichen von Billigung oder Mißbilligung; ſo wie ſich auch die Mitglieder der Verſammlung in keinem Falle auf ſie berufen dürfen.

66. Der Vorſitzer einer jeden der beiden Kammern kann die öffentliche Verſammlung in einen allgemeinen Ausſchuß verwandeln, und iſt dazu verpflichtet, ſobald der vierte Theil der anweſenden Mitglieder ſolches verlangt.

Zu einem allgemeinen Ausſchuß werden keine Zuhörer zugelaſſen.

67. In einem allgemeinen Ausſchuß wird zwar berathſchlagt, aber kein Beſchluß, der Geſetzeskraft hat, genommen.

68. Alle Beſchlüſſe des ſtellvertretenden Körpers müſſen, um Geſetzeskraft zu haben, in der durch das Reglement, Buchſt. B. Art. 18—32 vorgeſchriebenen Form, durch die erſte Kammer vorgeſchlagen, und durch die zweite Kammer beſtätigt worden ſeyn.

69. Die alſo beſtätigten Beſchlüſſe und Geſetze werden durch die zweite Kammer, nach geſchehener Regiſtrirung, unverweilt dem Vollziehungsrathe zugeſchickt, um nach Erfordern der Sachen zu verfahren; auch wird davon der erſten Kammer eine Abſchrift in gehöriger Form zugeſchickt.

70. Ein zufolge eines unverweilten Beſchluſſes gemachtes Geſetz behält, in keinem Falle, ſeine Kraft

länger als **ein** Jahr, und muß alsdann, um in Wirkung zu bleiben, auf's neue, und in der gewöhnlichen Ordnung, durch den ſtellvertretenden Körper erwogen und bekräftigt werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Sicherſtellung der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers.

71. Die Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers können nie verfolgt, angeklagt, oder verurtheilt werden wegen deſſen, was ſie in der Ausübung ihrer Stelle geſagt oder geſchrieben haben.

72. Sie können, während ihrer Sitzung in der ſtellvertretenden Verſammlung, nicht in Verhaft genommen, angeklagt, oder vor Gericht gezogen werden, außer nach der in den folgenden Artikeln beſtimmten Form.

73. Wegen Verbrechen, auf welche Leibesſtrafe geſetzt iſt, auf friſcher That ergriffen, können ſie verhaftet werden. Doch wird davon dem ſtellvertretenden Körper unverweilt Nachricht ertheilt.

74. Wenn die **erſte** Kammer, nach darüber in gewöhnlicher Form gehaltener Berathſchlagung, nicht mit einer Mehrheit von **zwei Drittheilen** der gegenwärtigen Mitglieder erklärt, daß Grund zur Anklage vorhanden iſt; ſo wird die in Verhaft genommene Perſon in Freiheit geſetzt, und tritt wieder in ihre Stelle ein.

75. Wenn die **erſte** Kammer erklärt, daß Grund zur Anklage vorhanden iſt; ſo wird dieſer Beſchluß der **zweiten** Kammer zugeſchickt, und wenn dieſe nach der dritten Leſung ihn nicht beſtätigt, ſo wird der Verhaftete in Freiheit geſetzt, und tritt wieder in ſeine Stelle ein.

Digitized by Google

76. Beſtätigt, im Gegentheil, die zweite Kammer den Beſchluß; ſo wird der Angeklagte vor einen hohen Nationalgerichtshof gebracht.

77. Jede Kammer, ehe ſie berathſchlagt, fordert den Angeklagten vor ſich, und ertheilt ihm das Wort zu ſeiner Vertheidigung.

78. Außer dem Fall einer Ergreifung auf friſcher That, kann kein Mitglied des ſtellvertretenden Körpers vor Gericht gefordert werden, als auf eine, bei der erſten Kammer angebrachte, und wenigſtens durch drei Bürger, unter Beifügung eines ſchriftlichen Beweiſes ihrer Stimmfähigkeit, unterzeichnete Anklage.

79. Die erſte Kammer kann auf der Stelle, und ohne ſich irgend in die Sache einzulaſſen, erklären, daß kein Grund vorhanden iſt, um über die Anklage zu berathſchlagen.

80. Urtheilt die Mehrheit, daß die Anklage nähere Unterſuchung erfordert; ſo berathſchlagt die erſte Kammer, und nöthigen Falls die zweite Kammer, über die Anklage, mit Beobachtung der gewöhnlichen drei Leſungen, und nachdem zuvor dem Beklagten Gelegenheit zu ſeiner Vertheidigung gegeben worden iſt.

81. Erklärt der ſtellvertretende Körper, daß Grund zur Anklage vorhanden iſt; ſo wird der Angeklagte vor einen hohen Nationalgerichtshof gebracht. Wird der Angeklagte durch dieſen Hof freigeſprochen; ſo nimmt er wieder ſeinen Sitz ein.

82. Alle Berathſchlagungen, in beiden Kammern, über Anklage oder Beſchuldigung gegen ein Mitglied des ſtellvertretenden Körpers, geſchehen in einem allgemeinen Ausſchuß, und der Beſchluß wird durch geheimes Stimmgeben gefaßt.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von der vollziehenden Gewalt.

83. Die vollziehende Gewalt wird einem beſondern Körper anvertraut, der aus fünf Mitgliedern beſtehet.

84. Die Mitglieder dieſes Vollziehungsraths werden durch den Körper der ſtellvertretenden höchſten Macht, außerhalb ihrer Mitte, gewählt.

Die Art und Weiſe iſt durch das Reglement, Buchſt. C, beſtimmt.

85. Der Vollziehungsrath hat ſeinen Sitz jederzeit am nämlichen Orte, wie der ſtellvertretende Körper.

86. Jährlich tritt ein Mitglied deſſelben ab.

Die Art und Weiſe iſt durch das Reglement, Buchſt. C, beſtimmt.

87. Diejenigen, die mit einander im vierten Grade der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt ſind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Vollziehungsraths ſeyn, und darin auf einander folgen, außer nach einer Zwiſchenzeit von zwei Jahren.

88. Am zweiten Dienſtag des Monats Junius nimmt das neugewählte Mitglied Sitz, und legt in die Hände des derzeitigen Vorſitzers die nachfolgende Angelobung ab:

„Ich verpflichte mich feierlich, meinen Poſten, als „Mitglied der vollziehenden Gewalt, aus allen meinen „Kräften, der Conſtitution gemäß, treu und eifrig zu „verſehen, für die Sicherheit, die Wohlfahrt und das „Glück des bataviſchen Volkes zu wachen, den Bemü„hungen zu Herſtellung einer ſtatthalteriſchen oder bun„desgenoſſenſchaftlichen Regierung, welchen Namen oder „Form ſie auch haben möge, mit aller Macht entgegen-

„zuarbeiten, und zu dem Ende alles genau zu befolgen, „was mir in meiner obgedachten Eigenſchaft durch die „Conſtitution vorgeſchrieben iſt, und durch das Geſetz „wird befohlen werden.

„Dies gelobe ich auf meine Bürgertreue!“

Den beiden Kammern des ſtellvertretenden Körpers wird eine von ihm eigenhändig geſchriebene und unterzeichnete Abſchrift dieſer Angelobung zugeſchickt.

89. Der Vorſitzer des Vollziehungsraths iſt Bewahrer des großen Nationalſiegels, und paraphirt. Alle auszufertigende Befehle und Beſchlüſſe der vollziehenden Gewalt werden durch ihn unterzeichnet.

90. Alle Beſchlüſſe des Vollziehungsraths werden durch die Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder, die an der Zahl wenigſtens drei ſeyn müſſen, genommen.

91. Er hat zu ſeinem Dienſte einen allgemeinen Secretair, außer ſeinen Mitgliedern, der in Betreff aller in- und ausländiſchen Angelegenheiten allein in ſeiner Verpflichtung ſteht; ferner eine beſtimmte Anzahl von Agenten, die nöthigen Commiſſairs, einen Staatsboten, und eine erforderliche Anzahl Boten. (Siehe Reglement, Buchſt. C.)

92. Der Vollziehungsrath hat, um ſeine verſchiedenen Geſchäfte zu beſorgen, folgende acht Agenten, als:

einen der auswärtigen Verhältniſſe;
einen des Seeweſens;
einen des Krieges;
einen der Finanzen;
einen der Juſtiz;
einen der innern Polizei und Aufſicht über den Zuſtand der Deiche, Straßen und Waſſer;
einen der Nationalerziehung, wozu die Geſund-

Digitized by Google

heitsanſtalten, Bildung der Nationalſitten, Beförderung des öffentlichen Unterrichts, und der Künſte und Wiſſenſchaften gehören;

einen der Nationalökonomie, die ſich auf Kaufhandel, Seefahrt, Fiſchereien, Fabriken, Gewerbe, Landbau, und alle andern Erwerbsmittel erſtreckt.

93. Dieſe Agenten werden durch den Vollziehungsrath angeſtellt, mit einer Inſtruction, welche der ſtellvertretende Körper entwirft, und mit einem jährlichen Gehalt von neuntauſend Gulden jeder.

94. Jeder Agent ernennt für ſich einen beſtändigen Secretair, und andere Bediente, die zu ſeinen verſchiedenen Bureaux erfordert werden, mit Inſtruction und Genehmigung des Vollziehungsraths.

Auf den Antrag des Vollziehungsraths beſtimmt der ſtellvertretende Körper den Jahrsgehalt für die Secretairs und andre Bedienten der Agenten.

95. Jeder Agent iſt dem Vollziehungsrathe allein verantwortlich für alle die Verſäumniſſe oder Nachtheile, die aus fehlerhafter Leitung ſeines beſondern Fachs dem Lande zuwachſen könnten.

96. Die Agenten bilden unter einander nie einen beſondern Rath, ſondern ſind beſtimmt, jeder an ſeinen beſondern Wirkungskreis, gebunden.

97. Außer den Agenten, ernennt der Vollziehungsrath, außer ſeiner Mitte, Commiſſarien, ſowohl bei den Departementsregierungen und Gerichtshöfen, als bei den Gemeinderegierungen, und in Kriegszeiten bei der Kriegsmacht zu Waſſer und zu Lande.

Dieſe Commiſſarien, beſtimmt die ſchleunige und genaue Befolgung der Geſetze und Beſchlüſſe zu ſichern, empfangen, für eine beſtimmte Zeit, ihren Auftrag und

Inſtruction von dem Vollziehungsrathe, und ſind ihm allein verantwortlich.

98. Die beiden Verwaltungsräthe über die auswärtigen Niederlaſſungen, Beſitzungen und Kolonieen der Republik, desgleichen die Commiſſarien des Nationalſchatzes, werden durch den Vollziehungsrath angeſtellt, und ſind ihm untergeordnet und verantwortlich.

99. Der Vollziehungsrath wird, bei allen öffentlichen Aufzügen, durch eine Ehrenwache begleitet.

100. Er beſtimmt das Coſtume für ſeine Mitglieder.

Der Vollziehungsrath, oder jedes Mitglied deſſelben, wenn es öffentlich in dieſem Coſtume erſcheint, genießt von allen Poſten der bewaffneten Macht die höchſten militairiſchen Ehrenbezeugungen.

101. Die Mitglieder deſſelben wohnen in einem und demſelben Gebäude, auf Koſten der Nation.

102. Jedes Mitglied des Vollziehungsraths genießt einen Jahrsgehalt von zwölftauſend Gulden.

103. Der Vollziehungsrath läßt die Geſetze, die ihm von dem ſtellvertretenden Körper in der gewöhnlichen Form zugeſchickt worden ſind, innerhalb drei Tagen, und im Falle dringender Nothwendigkeit, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach deren Empfang, regiſtriren, paraphiren, unterzeichnen, in dem Aufenthaltsorte verkündigen, und ſofort an die Departementsregierungen zur weitern Bekanntmachung, und an die Nationalcommiſſarien oder Beamten zu ihrer Nachricht abſenden.

104. Wenn die durch die Conſtitution vorgeſchriebene Form bei dem ihm zugeſchickten Geſetze nicht befolgt zu ſeyn ſcheint; ſo ſendet der Vollziehungsrath daſſelbe unverweilt an die zweite Kammer zurück, mit Anfüh-

rung der Gründe, warum er ſolches nicht kann verkündigen laſſen.

Die in beiden Fällen Art. 103 und 104 zu gebrauchenden Formulare, ſind verfaßt im Reglement, Buchſt. C.

105. Der Vollziehungsrath iſt vornehmlich mit der Aufſicht über die genaue Vollſtreckung aller Geſetze und Beſchlüſſe des ſtellvertretenden Körpers beauftragt. Er regulirt die Art der Vollſtreckung, inſofern ſie durch das Geſetz ſelbſt nicht beſtimmt iſt, und ſieht ſorgfältig zu, daß jeder in dieſer Hinſicht zu ſeiner Pflicht angehalten werde.

106. Er trägt, den Geſetzen gemäß, Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staats, und läßt, im Fall eines Anſchlags gegen dieſelbe, die verdächtigen Perſonen in Verhaft nehmen, und unverweilt verhören; jedoch liefert er ſolche, innerhalb vierundzwanzig Stunden darnach, an den Richter aus.

107. Er hat die Aufſicht über die Handlungen der Departements- und Gemeinderegierungen, ſo wie der Gerichtshöfe und Rechtsbänke. Er kann ihre Acten, wenn ſie mit den Geſetzen ſtreiten, in ihrer Wirkung, und die Mitglieder derſelben in ihren Bedienungen ſuſpendiren, und die letztern wirklich abſetzen; jedoch muß ein ſolcher Beſchluß mit Gründen verſehen ſeyn. Uebrigens bleibt es den benannten Regierungen, Gerichtshöfen und Rechtsbänken, oder einzelnen Mitgliedern derſelben, zu jeder Zeit unverwehrt, ihre beſondere Verantwortung oder Klage bei dem ſtellvertretenden Körper vorzubringen.

108. Er organiſirt die bewaffnete Bürgermacht, mit Einſchluß der Nationaltruppen, nach den Reglements, die er dem ſtellvertretenden Körper, innerhalb

ſechs Monaten nach deſſen erſter Sitzung, zur Beſchließung vorzulegen hat.

109. Er verfügt über die Kriegsmacht zu Waſſer und zu Lande, und ſetzt ihre beſondern Beſtimmungen feſt.

110. Er erſtattet dem ſtellvertretenden Körper, jährlich, Bericht über den Beſtand, die Vermehrung oder Abdankung der Nationalkriegsmacht zu Waſſer und zu Lande.

111. Er ernennt aus den Officieren, die im Dienſte oder Solde der Republik ſind, wenn dieſelbe mit einem feindlichen Angriff bedroht wird, die Befehlshaber der Flotte oder Armee, oder eines Theils derſelben, mit Verhaltungsbefehlen, welche der ſtellvertretende Körper genehmiget, und unter unverweilter Anzeige bei demſelben.

Das Commando wird für eine beſtimmte Zeit aufgetragen, und der Auftrag kann, ſelbſt innerhalb dieſer Zeit, wieder zurück genommen werden.

Das Generalcommando über die Flotte und Armee wird niemals einer und derſelben Perſon, noch auch je eines von beiden, einem, oder mehrern, oder allen Mitgliedern des Vollziehungsraths, und eben ſo wenig einem abgetretenen Mitgliede deſſelben eher, als nach Verlauf von zwei Jahren nach ſeinem Austritt, übertragen.

Die ernannten Generale und Admirale dürfen mit den Mitgliedern des Vollziehungsraths nicht im dritten Grade der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt ſeyn.

112. Der Vollziehungsrath hat die Ernennung aller hohen Officiere, die zur See und zu Lande im Dienſte des Staats ſind, und zwar zur See, die mehr

Digitized by Google

als Capitains, und zu Lande, die mehr als Obriſten-rang haben, den durch das Geſetz verordneten Regeln gemäß.

113. Auf ſeinen Antrag beſtimmt der ſtellvertretenden Körper, innerhalb ſechs Monaten nach ſeiner erſten Sitzung, durch ein Geſetz, die Art der Ernennung und Beförderung der Officiere von minderm Rang.

114. Der Vollziehungsrath beſtimmt, in Friedenszeiten, beſtändige Garniſonsplätze für die Truppen des Staats.

115. In dieſen Garniſonsplätzen ſtellt er die jedesmaligen Militaircommandanten, und andere Militairbeamten an.

116. In Friedenszeiten läßt er keine Staatstruppen hin und her ziehen, als inſofern die Nothwendigkeit oder eine gute Kriegszucht ſolches erfordert, oder auf Erſuchen einer inländiſchen Regierung, zur Erhaltung oder Herſtellung der öffentlichen Sicherheit.

117. Er trägt Sorge, daß die Kriegszucht bei der Miliz des Staats, nach den durch den ſtellvertretenden Körper aufgeſtellten Geſetzen, genau gehandhabt werde.

118. Er läßt keine bewaffnete Mannſchaft in dem Aufenthaltsort des ſtellvertretenden Körpers, auch ſelbſt nicht in einer Entfernung von drei Stunden von demſelben, einrücken, oder durchziehen, es ſey denn mit Einwilligung oder auf Verlangen dieſes Körpers.

119. Er geſtattet fremden Truppen keinen Aufenthalt oder Durchzug auf oder über das Gebiet der Republik, und läßt keine fremde Seemacht oder bewaffnete Schiffe in deren Häfen zu, als mit Bewilligung des ſtellvertretenden Körpers.

120. Er kann, in Zeit der Noth, allein, für eine gewiſſe beſtimmte Zeit, das Auslaufen der nationalen

und fremden Schiffe aus den Häfen und von den Rheden der Republik verhindern.

121. Er befördert, in Kriegszeiten, die Kaperfahrt.

122. Er hat die Aufſicht über alle Feſtungswerke, Magazine, Werften, Zeughäuſer, und über alles, was zur Vertheidigung des Staats zu Waſſer und zu Lande gehört.

Er ſendet, jährlich, einen umſtändlichen Bericht darüber an den ſtellvertretenden Körper ein, und ſtellt alle dazu gehörigen Beamten an.

123. Er ertheilt Päſſe, und andere dergleichen Fertigungen nach dem Auslande; doch kann er dies, zur Bequemlichkeit der Einwohner, den verſchiedenen Departementsregierungen, unter ihrer beſondern Verantwortlichkeit, übertragen.

124. Er überſchickt, jährlich, dem ſtellvertretenden Körper einen Ueberſchlag der gewöhnlichen oder auch außerordentlichen Staatsausgaben, ſo wie eine Rechnung über die Gelder, die er während des vorigen Jahres durch denſelben aus der Nationalcaſſe empfangen und ausgegeben hat; beides auf die Zeit und Weiſe, wie Titel 6. Abth. 2. beſtimmt iſt.

125. Auch ſendet er, von ſechs zu ſechs Monaten, an den ſtellvertretenden Körper einen genauen Etat der Nationalcaſſe ein. Er ſchlägt dabei alle Verbeſſerungen und Erſparniſſe in dem Finanzfache vor, die er für nöthig hält.

126. [Er trägt genaue Sorge, daß die Abgaben überall gehörig eingefordert, und die Geldmittel richtig verwaltet, und in die Nationalcaſſe eingeliefert werden.

127. Er ſieht zu, daß die Finanzgeſetze und Verordnungen, welche der ſtellvertretende Körper giebt,

Digitized by Google

durch die ganze Republik getreu gehandhabt und befolgt werden.

128. Er ſtellt alle Einnehmer und andere Finanzbeamte in den Departementen an, mit Inſtructionen, die der ſtellvertretende Körper genehmiget hat. Er hält ſie zu ihrer Pflicht an, und kann ſie, wegen Pflichtverſäumniß, ihrer Stellen entſetzen.

129. Er hat die Direction über alle Güter und Beſitzungen der Republik, ſo wie über ihre auswärtigen Niederlaſſungen und Kolonieen, und deren innere Regierung. Er ſorgt dafür, daß die jährlichen Einkünfte derſelben geſichert, und in die Nationalcaſſe gebracht werden.

In keinem Falle kann der Vollziehungsrath dieſe Güter, Beſitzungen, Niederlaſſungen und Colonieen abtreten, veräußern, oder beſchweren.

130. Er hat die Aufſicht über die Vollziehung der Geſetze, welche der ſtellvertretende Körper in Betreff des allgemeinen Münzweſens und Münzſchlages gemacht hat.

131. Er hat ferner die Aufſicht über die Verwaltung und die Einkünfte des Poſtweſens.

132. Wenn der Vollziehungsrath für nöthig hält, irgend einen neuen Poſten, Amt oder Bedienung aufzuſtellen; ſo ſchickt er dem ſtellvertretenden Körper deshalb einen Vorſchlag zu.

133. Er kann, zu allen Zeiten, dem ſtellvertretenden Körper einen Vorſchlag thun, und Maasregeln zum Wohl des Landes antragen; jedoch thut er ſolches niemals in Form eines Geſetzes.

134. Er ertheilt beiden Kammern des ſtellvertretenden Körpers Gutachten und Anzeige, oder auch Be-

richt, in allen Fällen, worin ſolches von ihm gefordert wird.

135. Er gibt, zweimal in jedem Jahre, einen ſchriftlichen allgemeinen Bericht über der Zuſtand der innern und auswärtigen Angelegenheiten, beiden Kammern des ſtellvertretenden Körpers ein, die ſich zu dem Ende in einen geheimen Ausſchuß bilden.

136. Er hat die Anſtellung aller auswärtigen Geſandten, Geſandtſchaftsſecretairs, Conſuls und anderer Miniſter, wie ſie Namen haben mögen, welche, von wegen dieſer Republik, bei andern Mächten reſidiren, mit dem Gehalt und Entſchädigungen, die der ſtellvertretende Körper beſtimmt hat. Er kann ſie zurückberufen. Er gibt dem ſtellvertretenden Körper Nachricht von ihrer Ein- und Abſetzung.

137. Alle diplomatiſche Verrichtungen ſind, ausſchließlich, ihm übertragen.

138. Er gibt allen Bevollmächtigten der auswärtigen Höfe öffentliche oder Privataudienz.

139. Er empfängt alle Eröffnungen zur Unterhandlung mit denſelben.

140. Er vorbereitet, führt und ſchließt die Unterhandlungen über Frieden, die Freundſchafts- oder Handelstractaten, und Allianzen mit fremden Mächten; jedoch unter nachfolgender Ratification und Beſtätigung von Seiten des ſtellvertretenden Körpers.

141. Er kann mit einer fremden Macht auch geheime Artikel in dem Tractat feſtſetzen; jedoch dürfen dieſelben nicht mit den bekannten Artikeln, oder mit den beſtehenden Tractaten ſtreiten, noch die Abtretung irgend einigen Grundgebietes der Republik zum Gegenſtand haben.

Digitized by Google

142. In Anſehung des Entſtehens eines Krieges kann er zwar in Unterhandlungen treten, aber keinen Beſchluß faſſen; er iſt in dieſem Falle verpflichtet, dem ſtellvertretenden Körper einen mit Gründen unterſtützten Antrag zu machen.

143. Im Falle angedrohter oder wirklicher Feindſeligkeiten, gibt er dem ſtellvertretenden Körper die ſchleunigſte Nachricht davon. Inzwiſchen kann er vorläufige Uebereinkünfte über die Neutralerklärung einiger Plätze oder auch der ganzen Republik, ſo wie auch Waffenſtillſtandsverträge eingehen, unterzeichnen oder unterzeichnen laſſen; alles unter nachheriger Genehmigung des ſtellvertretenden Körpers.

144. Er unterzeichnet, oder läßt unterzeichnen, im Namen der bataviſchen Republik, alle Tractaten oder Conventionen mit andern Mächten, die durch den ſtellvertretenden Körper ratificirt ſind.

145. Die Art von Sicherſtellung und gerichtlichem Verfahren gegen die Mitglieder des Vollziehungsraths iſt dieſelbe wie die, welche im Titel 3. Abth. 4, in Betreff der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, beſtimmt iſt.

146. Ein ausgetretenes Mitglied des Vollziehungsraths bleibt, zwei Jahre lang nach ſeinem Austritt, verantwortlich wegen ſeiner Handlungen, die es in dieſer Eigenſchaft verrichtet hat, und darf, während der Zeit, das Grundgebiet der Republik nicht verlaſſen, als auf Befehl oder Einwilligung des ſtellvertretenden Körpers.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Von den Departements- oder Gemeinderegierungen.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Verordnungen.

147. Die Departements- und Gemeinderegierungen ſind adminiſtrative Collegien, dem Vollziehungsrathe untergeordnet und verantwortlich. Im Falle von Pflichtverſäumniß, können ihre Mitglieder ihrer Stellen entſetzt werden, wobei jedoch die Verfügung des Art. 107, Titel 4, Platz greift.

148. Sie ſind gehalten, jeder in ſeiner Beziehung, alle von dem Vollziehungsrathe ihnen zugeſchickten Geſetze und Befehle unverweilt zu verkündigen, ihnen genau nachzukommen, oder nachkommen zu machen.

149. Sie können, in keinem Falle, die Vollziehung dieſer Geſetze und Befehle, ſo wenig als der Decrete der Gerichtshöfe in ihrem Departement, verzögern oder aufſchieben, noch auch ihren Einwohnern etwas, das damit ſtreitet, befehlen.

150. Sie können jedoch dem Vollziehungsrathe, und, durch denſelben, dem ſtellvertretenden Körper, Aufſätze einſenden, es ſey um eine Beſchwerde vorzutragen, oder um einen Vorſchlag zu nützlichen Anſtalten zu thun, jeder für ſein beſonderes Departement oder Gemeinde.

151. Sie können miteinander in Unterhandlung ſeyn über Dinge, die ihrer Aufſicht anvertraut ſind, aber niemals über die allgemeinen Angelegenheiten der Republik.

152. Jede derſelben läßt die über ihre Verhandlungen geführten Regiſter, alle ſechs Monate, vier-

zehn Tage hindurch, an einem ſichern Orte öffentlich vorlegen, damit die Einwohner ſolche leſen können.

153. Kein Mitglied einer Departements- oder Gemeinderegierung wohnt den Berathſchlagungen derſelben bei, über Dinge, die ihn ſelbſt, oder einen ſeiner Verwandten, bis in den dritten Grad, betreffen.

154. Sie können keinen Antheil haben an irgend einem Pacht oder Einzug der Landesabgaben, oder an Lieferungen, oder Uebernehmungen, zum Behuf der Republik oder eines Theils derſelben. Auch können ſie keine Ordonnantien, Actien, oder Credit, die auf dieſelbe laufen, an ſich kaufen.

155. Der Vollziehungsrath ernennt, bei jeder Departementsregierung, einen Commiſſair, und höchſtens drei für die geſammten Gemeinderegierungen, in jedem Departement, um Aufſicht und Sorge zu haben, daß die Geſetze gehörig vollzogen werden.

Zweite Abtheilung.

Von den Departementsregierungen.

156. Jedes Departement hat ſeine eigne Regierung, beſtehend aus ſieben Mitgliedern. Dieſe müſſen ſtimmfähige Bürger, volle fünfundzwanzig Jahre alt ſeyn, und ſeit den letzten ſechs Jahren in dem Departement gewohnt haben, worin ſie gewählt ſind.

157. Zu dieſer Regierung werden jedoch keine Bürger gewählt, die ſich zu irgend einem Kirchendienſte verpflichtet, oder einem öffentlichen Unterrichte gewidmet haben, wenn ſie nicht zuvor dieſe ihre Bedienungen freiwillig niederlegen.

158. Aus jedem der ſieben Kreiſe, in welche, nach Titel 1. Art. 5, ein Departement eingetheilt

iſt, wird ein Mitglied zu dieſer Regierung gewählt. Für das erſtemal wählen die ſieben Kreiſe alle zugleich, jeder ein Mitglied.

159. Von den ſieben Mitgliedern treten jedesmal, die zwei erſten Jahre zwei, und das dritte Jahr die drei übrigen ab. Für das erſtemal entſcheidet das Loos, einen Monat nach ihrer erſten Sitzung, welche Mitglieder das erſte, zweite und dritte Jahr abtreten ſollen. In der Folge geſchieht ſolches nach dem Alter des Dienſtes.

160. Das abtretende Mitglied iſt für das zweitemal wählbar; aber für das drittemal nicht eher, als nach einer Zwiſchenzeit von drei Jahren.

161. Jedes Jahr werden die neuen Mitglieder durch diejenigen Kreiſe gewählt, denen ſolches, nach der Ordnung des Abtretens, zukommt.

162. Zu dem Ende kommen die Urverſammlungen in ſolchem Kreiſe auf den letzten Dienſtag des Monats Junius jedes Jahres zuſammen.

163. Jede Urverſammlung ernennt alsdann eine Perſon zum Mitgliede ihrer Departementsregierung, nebſt einem Wähler und deſſen Stellvertreter.

Die Art iſt eben dieſelbe, wie Titel 2, Reglement Buchſt. A, in Anſehung der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers beſtimmt iſt.

164. Am zweiten Tage darnach, verſammeln ſich alle Wähler der Kreisverſammlung, in dem dazu beſtimmten Hauptorte, zu der Wahl eines Mitglieds der Departementsregierung für ihren Kreis.

Die Art iſt eben dieſelbe, wie Titel 2, Reglement Buchſt. A, beſtimmt iſt.

165. Nach geſchehener Wahl wird, gleichfalls auf die daſelbſt beſtimmte Art, dem Gewählten ein Beglau-

digungsbrief, und dem Vollziehungsrath und der Departementsregierung ein Bericht vom ganzen Hergang zugeſchickt.

166. Der Gewählte ſendet, innerhalb acht Tagen, ſeinen Beglaubigungsbrief an die Departementsregierung, zur Beſtätigung.

167. Wenn dieſelbe ſolchen verwirft, oder dem Gewählten, aus angeführten Gründen, ſeine Entlaſſung gibt, ſo macht ſie davon dem Vollziehungsrathe die ſchleunigſte Anzeige; dieſer ernennt alsdann an deſſen Stelle ein anderes Mitglied, welches die im Art. 156 beſtimmten Erforderniſſe hat.

168. Wenn der Beglaubigungsbrief beſtätigt worden iſt; ſo wird das gewählte Mitglied durch die Departementsregierung aufgerufen, und nimmt, innerhalb vierzehn Tagen darnach, Sitzung, mit Ablegung der gewöhnlichen Erklärung.

169. Alle in der Zwiſchenzeit erledigt werdende Stellen werden, auf die oben beſtimmte Art, wieder erſetzt.

170. Die Departementsregierungen ſorgen dafür, daß alle ihnen durch den Vollziehungsrath zugeſchickten Geſetze und Befehle ſchleunig bekannt gemacht, angeſchlagen, und, zur weitern Bekanntmachung und Anſchlagung, überall hin, wo es gehört, verſendet werden.

171. Sie empfangen von den Einwohnern, durch die verſchiedenen Gemeinderegierungen, alle individuellen Adreſſen, welche dieſe zur weitern Beſorgung ihnen zuſenden, und ſchicken ſie auf das ſchleunigſte an den Vollziehungsrath, um darüber zu verfügen, oder, wenn ſie an den ſtellvertretenden Körper gerichtet ſind, ſie der erſten Kammer zu übergeben.

Digitized by Google

172. Auf gleiche Weiſe erhalten ſie von dem Vollziehungsrathe die beſagten Addreſſen mit dem darauf gefaßten Beſchluſſe zurück, und ſenden ſie ohne Verzug der Gemeinderegierung zu, von welcher ſie ſolche erhalten hatten, oder laſſen ſie, ohne Koſten, denjenigen wieder zuſtellen, welche, als Unterzeichner, ſolche zurückfordern.

173. Sie ſehen zu, daß die gute Ordnung und Polizei in ihrem Departement überall aufrecht erhalten werde.

174. Sie verfügen, im Nothfall, auf ihre Verantwortlichkeit, und mit wirklicher beim Vollziehungsrathe gemachten Anzeige, über die nächſtgelegenen Garniſonen oder Truppen des Staats, zur Erhaltung oder Herſtellung der öffentlichen Sicherheit.

175. Die häuslichen Departementskoſten für jedes Departement, werden, jährlich, durch den ſtellvertretenden Körper beſtimmt.

176. Zu dieſem Ende ſendet jede Departementsregierung, jährlich, mit dem Anfang des Monats September, dem Vollziehungsrath einen ſpecificirten Ueberſchlag der Koſten für das folgende Jahr.

177. Dieſem Ueberſchlag fügt ſie eine ſpecificirte Rechnung über die Summen bei, die im abgelaufenen Jahre dem Departement zugeſtanden, und durch ſie verwendet worden ſind. Der Ueberſchuß dient zur Verminderung des neuen Ueberſchlags.

178. In unvorgeſehenen Fällen kann eine Departementsregierung einen außerordentlichen Ueberſchlag einſenden. Der Vollziehungsrath läßt denſelben alsdann, ohne Verzug, dem ſtellvertretenden Körper zur Beurtheilung zukommen.

Digitized by Google

179. Die Departementsregierungen ſehen, jede in ihrem Departement, zu, daß die Einforderung der öffentlichen Abgaben richtig und ohne Betrug geſchieht, und daß die Einſendung der empfangenen Gelder nicht verzögert wird. Von allem Mißbrauch oder Verſäumniß darin, geben ſie dem Vollziehungsrath Nachricht.

180. Sie erhalten von den Gemeinderegierungen, in ihrem Departement die Rechnungen über das, was ſolche für die Republik empfangen und ausgegeben haben, und überſenden ſie, nöthigenfalls mit ihren Bemerkungen, dem Vollziehungsrathe.

181. Sie vernichten, nach eingezogenem Berichte der Gemeinderegierungen, oder anderer untergeordneten Collegien, in ihrem Departement, alle diejenigen Beſchlüſſe derſelben, die mit der Conſtitution oder mit den Geſetzen ſtreiten, und machen unverweilt die Anzeige davon bei dem Vollziehungsrathe.

182. Sie ſuſpendiren die Mitglieder einer Gemeinderegierung von ihren Amtsverrichtungen, wenn ſolche, durch hartnäckiges Beharren auf ihren Beſchlüſſen, die öffentliche Sicherheit in Gefahr bringen ſollten, und machen von dieſer Suſpenſion dem Vollziehungsrathe unverweilt die Anzeige.

183. Sie unterſuchen die Streitigkeiten, die zwiſchen verſchiedenen Gemeinderegierungen, oder andern untergeordneten Collegien in ihrem Departement entſtehen könnten, und ſchlichten dieſelbe, nach vorgängiger Vernehmung des Beklagten, unbeſchadet des Rechts eines jeden, ſeine Klagen und Beſchwerden, nach Geſtalt der Sache, bei dem ſtellvertretenden Körper, bei dem Vollziehungsrathe, oder vor dem dazu befugten Gerichtshofe anzubringen.

Digitized by Google

184. Der Vollziehungsrath fordert in keinem Falle die Mitglieder irgend einer Departementsregierung, zur Verantwortung, perſönlich, vor ſich.

185. Die Mitglieder werden, im Fall eines Verbrechens, durch den Vollziehungsrath, auf den Ausſpruch des ſtellvertretenden Körpers, vor einen hohen Nationalgerichtshof gebracht.

186. Sie genießen jeder ein Taggeld von ſieben Gulden, ohne etwas mehr, als ihre reinen Vorſchüſſe in Rechnung bringen zu können. Jedes Mitglied, das auf Commiſſion iſt, kann ſeine Reiſekoſten und Zehrung als Vorſchuß berechnen, jedoch nicht höher als zu ſieben Gulden des Tages.

187. Bei Antritt ihrer Stelle legen ſie, ſo wie ihre Secretairs und übrige Bedienten, die geforderte Erklärung ab, und unterzeichnen dieſelbe.

188. Die Wählerverſammlung jedes Kreiſes ernennt, jährlich, auf einen durch das Geſetz beſtimmten Tag, einen Aufnehmer der Rechnungen der Departementsregierung. Die ſieben alſo ernannten Aufnehmer verſammeln ſich, gleichfalls auf eine durch das Geſetz beſtimmte Zeit, in der Departementsſtadt, um die Rechnungen des verfloſſenen Jahres abzuhören und zu ſchließen, oder ihre Bemerkungen darüber vorzutragen. Sie laſſen ihren Bericht darüber drucken, und ſenden ſolchen, nebſt den Rechnungen, dem Vollziehungsrathe zu, der darüber definitiv entſcheidet.

Sie bleiben, jährlich, nicht länger als vierzehn Tage zur Aufnahme der Rechnungen verſammelt.

189. Die Departementsregierungen werden durch den jedesmaligen Vorſitzer organiſirt.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Gemeinderegierungen.

190. Ueber jede Gemeinde iſt eine Gemeinderegierung geſetzt.

191. Die Anzahl und der Gehalt der Mitglieder, die Zeit und Art ihrer Wahl durch die zu jeder Gemeinde gehörigen ſtimmfähigen Bürger, und die Zeit der Sitzung, ſowohl aller, für das erſtemal, als in Anſehung der neuen Mitglieder, jährlich, wird von dem ſtellvertretenden Körper, durch ein Reglement, auf den Antrag des Vollziehungsraths, beſtimmt.

192. Jährlich tritt ein Drittheil jeder Gemeinderegierung, oder die demſelben nächſtkommende Anzahl von Mitgliedern, ab. Die Ordnung des Abtretens wird das erſtemal durch das Loos entſchieden, und geſchieht in der Folge nach dem Alter des Dienſtes.

Ein abtretendes Mitglied iſt wieder wählbar; doch für das drittemal nicht eher, als nach einem Zeitverlauf von drei Jahren.

193. Die Mitglieder einer Gemeinderegierung müſſen ſtimmfähig, volle fünfundzwanzig Jahre alt ſeyn, und wenigſtens ſeit den letzten fünf Jahren in der Gemeinde gewohnt haben, zu deren Regierung ſie berufen ſind.

194. Keine Gemeinderegierung darf einige neue Localauflagen feſtſetzen, ohne zuvor, mit Bevollmächtigten aus den ſtimmfähigen Bürgern derſelben Gemeinde, die zu dem Ende, auf die durch das Reglement vorgeſchriebene Art von ihr zu ernennen ſind, Unterhandlungen gepflogen zu haben und übereingekommen zu ſeyn, und nur unter nachfolgender Genehmigung des ſtellvertretenden Körpers.

Digitized by Google

195. Jede Gemeinderegierung macht ihre jährlichen Rechnungen über die Localeinnahme und Ausgabe, auf die im Reglement beſtimmte Weiſe, öffentlich bekannt.

196. Sie ſendet, jährlich, zu Anfang des Monats Auguſt, der Departementsregierung, worunter die Gemeinde gehört, einen ſpecificirten Aufſatz über die für Rechnung der Nation eingegangenen und ausgegebenen Summen.

197. Sie nimmt alle individuellen Adreſſen an, welche ihre Einwohner, durch ihre Gemeinderegierungen, an die Departementsregierung, an den Vollziehungsrath, oder den ſtellvertretenden Körper einſenden wollen. Sie ſendet ſolche aufs ſchleunigſte der Departementsregierung zu, um ſie weiter zu befördern, oder einen Beſchluß darüber zu faſſen, und erhält ſie, mit dem darüber gefaßten Beſchluß, von da zurück, worauf ſie ſolche den Unterzeichnern, auf ihre Anfrage, unentgeldlich, ausliefert.

198. Die Mitglieder einer Gemeinderegierung können niemals vor eine Departementsregierung, perſönlich, zur Verantwortung berufen, noch von ihrem Poſten entſetzt werden.

199. Sie werden, im Falle irgend eines durch ſie begangenen Verbrechens, vor den peinlichen Gerichtshof des Departements gebracht, wozu die Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Sechſter Titel.

Von den Finanzen.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Verordnungen in Betreff des Finanzweſens der Republik.

200. Alle Geldmittel der Republik, ſie mögen in Auflagen oder Beſitzungen beſtehen, oder Namen haben wie ſie wollen, wovon die Einkünfte, vor Einführung der Conſtitution, in die Kaſſe der Generalität, desgleichen in die Kaſſen der verſchiedenen Provinzen, der drei Quartiere von Gelderland, der Landſchaft Drenthe, und Bataviſch-Brabant gefloſſen ſind, werden von nun an für Nationaleinkünfte und Beſitzungen des ganzen bataviſchen Volkes erklärt und gehalten.

201. Die Schulden und Verpflichtungen, welche, vor Einführung der Conſtitution, nicht nur durch oder von wegen der Generalität, ſondern auch von wegen der verſchiedenen Provinzen, der drei Quartiere von Gelderland, der Landſchaft Drenthe und Bataviſch-Brabant gemacht und eingegangen worden ſind, werden für Nationalſchulden und Verpflichtungen des ganzen bataviſchen Volkes erklärt und gehalten.

202. Alle darüber abgegebene Rentbriefe, Schuldſcheine, Empfangſcheine, oder andere Urkunden über Verpflichtungen, ſollen gegen Nationalſchuldſcheine ausgewechſelt, und auf einen gleichförmigen Fuß gebracht werden.

Der ſtellvertretende Körper beſtimmt ſchleunigſtmöglich die Zeit und Weiſe dieſer Auswechſelung; jedoch ſo, daß dieſelbe innerhalb drei Monaten nach der er-

ſten Sitzung des ſtellvertretenden Körpers angefangen, und vor dem Ende des dritten Jahres, nach Annahme der Conſtitution, vollbracht werde.

203. Es ſoll keine Verminderung, weder der Hauptſumme der Schuldbriefe ſelbſt, noch der Intereſſen und jährlichen Renten, ſtatt finden.

Dieſelben ſollen nie mit irgend einer Auflage beſchwert werden, als allein mit ſolchen, die bei Einführung der Conſtitution wirklich ſtatt haben ſollen.

204. Gegen die Schuldbriefe ſollen jährliche Coupons abgegeben werden, die in allen Zahlungen an den Staat angenommen, oder, nach der Wahl der Inhaber, bei dem Nationalſchatzamte bezahlt werden ſollen.

205. Die von der beſagten Nationalſchuld jährlich zu bezahlenden Renten und Intereſſen werden von denjenigen allgemeinen Auflagen beſtritten, die, gewiſſen hiernach feſtzuſetzenden Verfügungen gemäß, der ſtellvertretende Körper jährlich feſtſetzen wird.

206. Desgleichen werden durch den ſtellvertretenden Körper gewiſſe beſondere Fonds beſtimmt, um eine Kaſſe zur Verminderung oder Tilgung der Nationalſchuld zu bilden, welche Fonds allein zu beſagtem Endzweck verwendet werden ſollen.

Dieſer Kaſſe werden jedes Jahr, zu demſelben Endzweck, die Gelder beigefügt, die durch die Verminderung der Zinſen, ſowohl durch Vernichtung der Effecten, als Abſterben der Leibrenten, oder Ablauf der dreißigjährigen und anderer zeitiger Renten, gewonnen werden. Die Nation ſoll darüber, jährlich, eine gedruckte Rechnung erhalten; und die vernichteten Effecten ſollen öffentlich verbrannt werden.

207. Dieſe alſo zur Bezahlung der Zinſen und zu Ablöſungen beſtimmten Fonds ſollen unter eine beſondere,

Digitized by Google

von allen andern Zahlungen getrennte Verwaltung geſetzt werden; dieſe Verwaltung iſt für die getreue Befolgung dieſes Geſetzes verantwortlich.

208. Der ſtellvertretende Körper beſchließt, jährlich, nachdem er die erforderlichen Berichte von dem Vollziehungsrath und von den Commiſſarien des Nationalrechnungsweſens erhalten hat, bei Feſtſetzung des allgemeinen Ueberſchlags der Staatsausgaben, ob die allgemeinen Auflagen auf gleichem Fuße bleiben, oder aber vermehrt oder vermindert werden ſollen. Der Vorſchlag hiezu wird von der erſten Kammer in Berathſchlagung genommen, längſtens einen Monat nach Genehmigung des Ueberſchlags.

Kein Geſetz, wodurch eine neue Auflage eingeführt wird, hat länger Kraft, als ein Jahr, wenn es nicht ausdrücklich erneuert wird.

209. Wofern die Umſtände der Republik einige außerordentliche Ausgaben nothwendig machen, findet der ſtellvertretende Körper ſolche, vorzugsweiſe, ſo viel wie möglich, in einer außerordentlichen Erhebung, und zwar als freiwillige Gabe (don gratuit), durch verhältnißmäßige Vertheilung über die relativen Einkünfte und den Verbrauch aller Einwohner der bataviſchen Republik.

Glaubt er aber, zu Aufbringung der benöthigten Gelder, den Weg einer freiwilligen Anleihe einſchlagen zu müſſen; ſo beſtimmt er die möglichſt kurze Friſt zur Ablöſung, und eine gehörige verhältnißmäßige Auflage, um die nöthigen Fonds, ſowohl zur Bezahlung der jährlichen Ablöſungen, als der Zinſen, zu erhalten.

Dieſe Auflage darf nicht höher ſeyn, als zu den jährlichen Ablöſungen und Zinſen zureicht, noch verlängert werden, wann die Anleihe abgelöſet iſt; alles unter den im Art. 205 angegebenen Beſtimmungen.

210. Der Vollziehungsrath liefert, innerhalb eines Jahres nach der erſten Sitzung des ſtellvertretenden Körpers, demſelben ein neues Syſtem von allgemeinen Auflagen, ſowohl zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe, als auch beſonders zur Bezahlung der jährlichen Zinſen und Ablöſungen für die ganze Republik.

Dieſes Syſtem wird ſo eingerichtet, daß alle Auflagen, und jede derſelben, ſoviel wie möglich, mit dem beziehungsweiſen Vermögen der Einwohner im Verhältniß ſtehen, und aus der Vergleichung ihrer Beſitzungen, Einkünfte und bekannten Verbrauchs beſtimmt werden, mit Beobachtung folgender Grundſätze:

a) Die Auflagen auf die unbeweglichen Güter, in der ganzen Republik, auf einen verhältnißmäßigen Fuß, nach ihrem beziehungsweiſen Werthe gebracht, mit Erneuerung und Ergänzung der alten Verzeichniſſe, bleiben beſtehen.

b) In Betreff aller, ſowohl gewöhnlichen als außerordentlichen Auflagen, ſie mögen auf Beſitzung, oder auf Einkünften und bekanntem Verbrauch haften, wird ſo viel wie möglich Sorge getragen, auf der einen Seite, daß jeder aufrichtig und getreulich ſeiner Pflicht Genüge leiſte, und, auf der andern Seite, daß unnöthige Bekanntmachungen von Jemands Beſitzungen und Einkünften verhütet werden.

c) Alle Auflagen auf Verzehrungsmittel, wofern und in wie weit ſie ſtatt finden ſollen, werden alſo eingerichtet, daß ſie von demjenigen Theile des Verbrauchs eines Jeden gehoben werden, den er, nach Genuß ſeiner abſoluten Nothdurft, aus ſeinen Einkünften aus freier Wahl beſtreitet.

d) Es kann keinerlei Auflage gelegt werden auf Lebensmittel der erſten Nothdurft.

Der ſtellvertretende Körper befreit dergleichen Lebensmittel, die damit beſchwert ſind, von dieſer Steuer, ſobald er findet, daß das Aufbringen anderer Abgaben es erlaubt.

e) Es kann keine Kopfſteuer, welche jeden Einwohner, ohne Unterſchied des Vermögens, drückt, eingeführt werden.

Mit Ende des erſten Jahres nach Annahme der Conſtitution, ſoll dieſelbe aufhören, überall, wo ſie noch auf dieſe Art erhoben wird.

f) Es ſoll, durch die ganze Republik, eine allgemeine und billig angeordnete Auflage auf die Beerbung der Seitenverwandten nach dem Betrag der Verlaſſenſchaft, ſo wie auch auf den kleinen Nationalſtempel, eingeführt werden.

Für dieſe beiden Auflagen macht der ſtellvertretende Körper, ſchleunigſtmöglich, eine neue Ordonnanz.

g) Die beſondere Verwaltung über die Waſſerfahrt- oder die Ein- und Ausfuhrgebühren ſoll gänzlich aufhören, und unter der allgemeinen Finanzanordnung begriffen werden.

211. Nach Maasgabe, wie das neue Syſtem der allgemeinen Auflagen, zufolge des Art. 210, in Ausübung gebracht und zureichend befunden wird, ſchafft der ſtellvertretende Körper die vorigen Auflagen ab.

Dies neue Syſtem ſoll, ſpäteſtens innerhalb zwei Jahren nach Annahme der Conſtitution, überall eingeführt und in Ausübung gebracht ſeyn, als innerhalb welcher Zeit der ſtellvertretende Körper alle vorigen Auflagen, die bisher gehoben wurden, inſofern ſolche, den

hievorgemachten Beſtimmungen gemäß, nicht fortdauernd ſind, abſchaffen ſoll.

212. Die Ausgaben ſollen, in Friedenszeiten, möglichſt vermindert und ſo eingerichtet werden, daß ſie die bekannten und feſtgeſetzten Einkünfte nicht überſteigen.

In gewöhnlichen Zeiten ſoll der Ueberſchuß, oder auch eine jährliche Summe, welche der ſtellvertretende Körper beſtimmen wird, in eine beſondere Reſervekaſſe gebracht werden, damit die Staatsbedürfniſſe, bei entſtehendem Kriege, oder andern National-Unglücksfällen, beſtritten werden können.

213. Der ſtellvertretende Körper macht, ſobald wie möglich, auf den Antrag des Vollziehungsraths, ein Reglement, durch welches, auf der einen Seite, über die richtige Bezahlung aller gemeinen Gelder, wie ſie auch Namen haben, gewacht, und, auf der andern Seite, dafür geſorgt wird, daß in dieſem Stück einem jeden, ohne Plackerei, kurz und ungeſäumt ſein Recht wiederfahre.

Zweite Abtheilung.

Von dem Ueberſchlag der Staatsausgaben.

214. Zu Anfang des Monats October jedes Jahres ſendet der Vollziehungsrath dem ſtellvertretenden Körper einen allgemeinen Ueberſchlag aller derjenigen Summen, die er, für das folgende Jahr, zum Dienſte der Republik für erforderlich hält, mit Beifügung der beſondern Ueberſchläge der Departementsregierungen, inſoweit ſolche darauf Bezug haben, und, nöthigen Falls, ſeiner Bemerkungen darüber.

215. Dieſer allgemeine jährliche Ueberſchlag iſt, in der beſondern Summenbeſtimmung für jeden einzelnen

Poſten, mit Gründen belegt, und enthält zugleich Vorſchläge in Betreff der beſten Mittel, um das Benöthigte für das folgende Jahr durch gewöhnliche oder außerordentliche Auflagen aufzubringen.

216. In dem Ueberſchlag ſoll ein beſonderer Poſten für unvorhergeſehene Ausgaben oder unſpecificirte Sachen ſeyn.

217. Jedoch wird diejenige Summe darauf nicht eingeführt, die der ſtellvertretende Körper, jährlich, zu geheimen Ausgaben dem Vollziehungsrath bewilligen wird, noch auch diejenige, die er in die im Art. 212 angeordnete Reſervekaſſe zu übermachen beſchließen wird.

218. Der ſtellvertretende Körper berathſchlagt und beſchließt über den jährlichen allgemeinen Ueberſchlag der Staatsausgaben, auf die Weiſe, wie es im Reglement, Buchſt. D. Abth. 1, vorgeſchrieben iſt.

219. Der Vollziehungsrath legt jährlich, vor Ende des Julius, dem ſtellvertretenden Körper Rechnung von den Summen ab, welche er, durch denſelben, während des verfloſſenen Jahres, aus der Nationalkaſſe empfangen und ausgegeben hat.

Alle Mitglieder des beſagten Raths erklären bei dieſer Gelegenheit, feierlich, bei ihrem zu Antritt ihres Amts abgelegten Gelübde, daß ſie von den ihnen zu geheimen Ausgaben verwilligten Geldern keinen andern Gebrauch gemacht haben, als zum Dienſt der Republik.

Dieſe ſchriftliche, von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung wird an die beiden Kammern des ſtellvertretenden Körpers eingeſchickt.

Dieſe Rechnung wird jährlich gedruckt und öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Zur Zeit eines Krieges mit irgend einer europäiſchen Macht wird dieſe Bekanntmachung verſchoben, bis ſechs Monate nach dem Frieden.

Dritte Abtheilung.

Von den Commiſſarien des Nationalſchatzamtes.

220. Die Verwaltung über den Empfang der Nationaleinkünfte und die der Auszahlungen wird fünf Commiſſarien des Nationalſchatzamtes anvertrauet, welche allein von dem Vollziehungsrath angeſtellt oder entlaſſen werden.

221. Die jährliche Beſoldung derſelben iſt, für jeden, viertauſend Gulden.

222. Dieſe Commiſſarien erhalten, bei ihrer Anſtellung, jeder eine Inſtruction, enthaltend eine deutliche Anweiſung ihrer verſchiedenen Geſchäfte, entworfen von dem Vollziehungsrath, und genehmiget durch den ſtellvertretenden Körper.

Dieſer letztere beſtimmt auch die Bürgſchaft, welche jeder von ihnen bei Uebernahme ſeines Amtes ſtellen und jährlich erneuern muß.

223. Ihre Geſchäfte ſind:

a) Die allgemeine Einnahme der Nationalgelder.

b) Der Sturz der Gelder aus den beſondern Kaſſen der Einnehmer, es ſey aus einer in die andere, oder in die allgemeine Kaſſe.

c) Das Bezahlen der Anweiſungen, die durch den Vollziehungsrath oder die Departementsverwaltungen auf ſie abgegeben worden ſind.

d) Die Unterhaltung der nöthigen Correſpondenz mit den Einnehmern und andern Verrechnern.

e) Die Führung der Nationalregiſter von allen Ein-

Digitized by Google

nahmen und Ausgaben, und der Gegenbücher über den Empfang und die Ausgabe der Einnehmer.

f) Die, von drei zu drei Monaten, den Commiſſarien des Nationalrechnungsweſens zu machende Zuſendung der allgemeinen Rechnung über Empfang und Ausgabe der Nationalkaſſe, beſtärkt mit den dazu gehörigen Rechnungen und Beweisſtücken, ſo wie mit allen Anweiſungen zu Bezahlungen, welche der Vollziehungsrath oder die Departementsregierungen abgegeben haben.

g) Der Empfang und die Verwaltung der Einkünfte, die, vermöge des Art. 206, zu Bezahlung der Zinſen und Tilgung der Nationalſchuld beſtimmt ſind.

Sie halten beſondere Bücher darüber, und ſorgen, daß, wenn die Fonds bei einem Nationaleinnehmer für die Coupons, die er zur Auszahlung erhalten hat, nicht zureichen, ſolche aus der Kaſſe anderer Einnehmer genommen werden, ohne daß ſie jedoch auf irgend eine Weiſe mit den andern Einnahmen und Ausgaben vermengt werden.

Sie ſtellen der Rechnungskammer die zurückgezogenen und durchgeſtrichenen Coupons, ſo wie auch die zurückgezogenen Schuldbriefe zu, um, nach dem Art. 206, verbrannt zu werden.

224. Sie beobachten genau, und auf ihre Verantwortlichkeit, ſowohl insgeſammt, als jeder insbeſondere, die folgenden Beſtimmungen:

a) Daß ſie niemals durch irgend ein Departement der Regierung auf ſie abgegebene Anweiſungen bezahlen, wenn ſolche die Summen überſteigen, die durch den ſtellvertretenden Körper nach dem Ueberſchlag der Staatsausgaben oder durch ein beſonderes Geſetz, ausdrücklich dafür verwilligt ſind.

Digitized by Google

b) Daß ſie niemals irgend eine Anweiſung bezahlen, wobei nicht Folgendes beobachtet iſt:

a) Eine beſtimmte Angabe an wen, nebſt dem Poſten, zu welchem die Ausgabe gehört, oder der Abſicht, wozu ſie beſtimmt iſt, auch dem Datum des Geſetzes, welches zu dieſer Ausgabe bevollmächtigt.

b) Die Unterſchrift des Vollziehungsraths, des Agenten oder der Departementsregierung, welche die zu leiſtende Bezahlung fordert.

c) Die Contraſignatur der Commiſſarien des National-Rechnungsweſens, zum Beweiſe, daß die Bezahlung nach dem Geſetze geſchieht, und ihm gemäß erfunden worden iſt.

225. Sie geben dem ſtellvertretenden Körper Nachricht vom Zuſtande der Nationalkaſſe.

Jede Kammer ſchickt, wenn ſie es für nöthig hält, drei ihrer Mitglieder zu den Finanzcommiſſarien, um ſich die National-Rechnungsbücher vorlegen zu laſſen, in der Abſicht, der Kammer darüber Bericht zu erſtatten.

Dieſe Sendung kann aber nicht länger ſeyn, als für drei Tage, und, während jenem Jahre, denſelben Mitgliedern nicht wieder aufgetragen werden.

Dergleichen Abgeordnete aus dem ſtellvertretenden Körper geben den Finanzcommiſſarien keinerlei Befehle, und üben keine Art von Autorität über ſie aus.

Die Finanzcommiſſarien ſind zu allen Zeiten gehalten, diejenigen Berichte und Erläuterungen zu geben, die der ſtellvertretende Körper und der Vollziehungsrath von ihnen fordern, und haben, monatlich, dem Vollziehungsrath den Zuſtand der Einnahme und Ausgabe der Nationalkaſſe mitzutheilen.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Von den Commiſſarien des National-Rechnungsweſens.

226. Die Zahl dieſer Commiſſarien iſt beſtimmt auf ſieben, und einen Secretair, anzuſtellen und abzuſetzen durch den ſtellvertretenden Körper, und keiner vollziehenden Gewalt verpflichtet, noch verantwortlich.

227. Sie erhalten, bei ihrer Anſtellung, von dem ſtellvertretenden Körper eine Inſtruction, enthaltend eine Anweiſung über ihre verſchiedenen Geſchäfte, unter der gehörigen Verantwortlichkeit gegen denſelben.

228. Zu ihren Geſchäften gehören:

a) Das Halten allgemeiner Bücher, ſowohl von allen Staatseinkünften, aus den Monatsetats und Büchern der Einnehmer und anderer Verrechner, als auch von allen Ausgaben, wovon die Anweiſungen durch ſie eingetragen und gebilligt werden müſſen.

b) Die Durchgehung und Abſchließung aller Rechnungen, ſowohl des Nationalſchatzamtes, als der Nationaleinnehmer, Finanzbedienten und Verrechner, und die Unterſuchung aller darauf Bezug habenden Schriften.

c) Die Unterſuchung und Liquidation aller Forderungen, welche auf Rechnung der Republik übergeben werden.

d) Die Obſorge, daß, in dieſem Betracht, die feſtgeſetzten Verordnungen und Geſetze ſtreng befolgt, und durch kein Departement der vollziehenden Regierung mehrere Anweiſungen abgegeben werden, als die Summen betragen, welche jedem derſelben, durch das Geſetz und durch die genehmigten Ueberſchläge, zugeſtanden worden ſind, wie auch,

Digitized by Google

daß die im Art. 223 beſtimmte Form gehörig in Acht genommen werde.

Wenn einer Anweiſung eines oder das andere Erforderniß gebricht; ſo ſenden die Commiſſarien des National-Rechnungsweſens dieſelbe unverweilt an das Departement, von dem ſolche hergekommen, zurück.

Die, welche mit den loquatur's oder Durchſtreichungen dieſer Commiſſarien nicht zufrieden ſind, wenden ſich an den ſtellvertretenden Körper.

e) Die dem ſtellvertretenden Körper zu machende Anzeige von allen Misbräuchen, üblem Betragen, und andern Verantwortung forderndenUmſtänden, welche zu ihrer Kenntniß gelangen.

f) Die Vorſchläge zu nützlichen Finanzverbeſſerungen oder Erſparniſſen, welche ſie dem ſtellvertretenden Körper etwa zu thun wüßten, ſo wie, auf deſſen Verlangen, die Erſtattung der nöthigen Berichte und Gutachten in Anſehung aller in ihr Amt einſchlagenden Gegenſtände.

229. Sie können jedoch, in Betreff des Art. 227 Buchſt. b und c, diejenigen Ausnahmen machen, die ſie, wegen der Unbedeutenheit der Rechnungen, oder wegen des geringen Belaufs der Forderungen, nöthig finden möchten.

230. Die Art und Summen der durch ſie geſchloſſenen Rechnungen und liquidirten Forderungen werden, jährlich, durch den Druck bekannt gemacht, nebſt den Bemerkungen, Rügen und Vorſchlägen, die, ohne Nachtheil des Nationalintereſſes, bekannt gemacht werden können.

Digitized by Google

Siebenter Titel.

Von den auswärtigen Beſitzungen und Kolonieen der Republik, und von ihrer Regierung allhier.

231. Die Verhältniſſe der auswärtigen Beſitzungen und Kolonieen der bataviſchen Republik in den beiden Indien zu dem Mutterlande, ſollen auf dem gegenwärtigen Fuße bleiben, bis die ſtellvertretende Verſammlung, auf Antrag des Vollziehungsraths, in Betreff derſelben diejenigen Anordnungen getroffen haben wird, die ſie zur Beförderung des allgemeinen Vortheils für dienlich erachten wird.

232. Die Regierung der Beſitzungen in Aſien, ſo wie der Kolonieen in Amerika, und der Beſitzungen auf der Küſte von Guinea, ſoll zwei verſchiedenen Räthen aufgetragen werden, welche, jeder ganz abgeſondert, arbeiten ſollen. Der eine wird genannt: Der Rath der aſiatiſchen Beſitzungen und Niederlaſſungen, der andre: Der Rath der amerikaniſchen Beſitzungen und Niederlaſſungen.

233. Der Rath der aſiatiſchen Beſitzungen und Niederlaſſungen ſoll aus neun, und der Rath der amerikaniſchen Beſitzungen und Niederlaſſungen aus fünf Mitgliedern beſtehen.

234. Beide Räthe ſollen dem Vollziehungsrath verantwortlich und untergeordnet ſeyn. Die Anſtellung und Entlaſſung ihrer Mitglieder ſoll durch ihn geſchehen.

235. Jedes Mitglied von einem dieſer Räthe genießt einen Jahrgehalt von viertauſend Gulden.

236. Die ſtellvertretende Verſammlung ſoll, auf den Antrag des Vollziehungsraths, für beide Räthe eine umſtändliche Inſtruction feſtſetzen, nach welcher ſie

handeln müſſen, auch den Jahrgehalt der Secretairs, Einnehmer und Fiscale beſtimmen.

237. Jeder der beiden Räthe ſoll einen Secretair, Einnehmer und Fiscal anſtellen, und zwar unter einer beſtimmten Inſtruction, welche vor Ernennung derſelben dem Vollziehungsrath zur Gutheißung vorzulegen iſt.

238. Die Mitglieder, Secretairs, Einnehmer und Fiscale dürfen nicht mit einander, bis in den dritten Grad der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft, verwandt ſeyn.

239. Die Mitglieder, Secretairs, Einnehmer und Fiscale dürfen, weder unmittelbar, noch verdeckt, auf einige Weiſe, in einem Kaufhandel Antheil haben, keine Eigenthümer von Pflanzungen oder liegenden Gründen in den Kolonieen ſeyn, noch auch irgend andere Aemter oder Bedienungen, wie ſie auch Namen haben, bekleiden.

240. Der Vollziehungsrath ſoll, auf Vorſtellung jedes der beiden Räthe, für die Vertheidigung der Kolonieen ſorgen, die nöthigen Kriegsſchiffe und andere Nothwendigkeiten dahin ſenden, und die erforderliche Anzahl Truppen allda unterhalten. Er ſorgt, auf gleiche Weiſe, für die Ruhe in den Beſitzungen und Kolonieen, und für die Verbeſſerung ihres Handels und Landbaues.

241. Der Vollziehungsrath ſoll, jedes Jahr, nach der ſpecificirten Angabe, welche jeder der beiden Räthe ihm zu machen hat, von der ſtellvertretenden Verſammlung die nöthigen Gelder verlangen, ſowohl für den Unterhalt der beſagten Beſitzungen und Kolonieen, als um die Beſoldungen, Renten, Penſionen und andere Nothwendigkeiten zu beſtreiten.

Digitized by Google

242. Der Vollziehungsrath ſoll, alle Jahre, nachdem er von jedem dieſer Räthe Rechnung und Verantwortung, mit Beilegung aller dazu gehörigen Urkunden und Beweiſe erhalten hat, der ſtellvertretenden Verſammlung über die Summen, die zur Beſorgung des Intereſſes der auswärtigen Beſitzungen und Kolonieen, während des verfloſſenen Jahres, empfangen und ausgegeben worden, ſo wie über den Stand der Sachen daſelbſt, Bericht erſtatten.

Wofern ein reiner Ueberſchuß, nach Abzug deſſen, was für das folgende Jahr nöthig iſt, ſtatt hat, wird derſelbe in die Nationalkaſſe gebracht.

Die, in dieſem und dem vorigen Artikel bemeldeten, Berichte, Rechnungen und Ueberſchläge ſollen durch den Druck bekannt gemacht werden.

243. Der Vollziehungsrath hat, auf den Antrag jedes der beiden Räthe, die Anſtellung der höhern Beamten in den auswärtigen Beſitzungen und Kolonieen, die unter ihre Regierung gehören.

244. Jeder der Räthe trägt Sorge, daß die in den Kolonieen befindlichen Truppen gutgehalten, bezahlt und gekleidet, und in vollzähligem Stande erhalten werden.

245. Jeder der Räthe, und die einzelnen Mitglieder derſelben, ſollen, im Falle eines in ihrem Amte begangenen Verbrechens, vor einen hohen National-Gerichtshof gebracht werden.

246. Die Art, wie die republikaniſchen Grundſätze, in den Beſitzungen und Kolonieen der Republik, regelmäßig eingeführt werden ſollen, wird durch das Geſetz beſtimmt.

Digitized by Google

Ueber die aſiatiſchen Beſitzungen und Niederlaſſungen.

247. Die bataviſche Republik übernimmt alle Beſitzungen und alles Eigenthum der ehemaligen Oſtindiſchen Geſellſchaft, ſammt allen ihren Schulden.

Die dieſer Geſellſchaft ehemals ertheilten Freiheitsbriefe werden aufgehoben.

248. Die Intereſſenten und die Inhaber der Actien der ehemaligen oſtindiſchen Geſellſchaft werden von der Nation, durch Abkauf derſelben, ſchadlos gehalten.

249. Die bataviſche Republik behält ſich, einſtweilen, noch das Verführen nach Oſtindien von allerlei Waaren, die nicht an die Handel treibenden Einwohner abgetreten ſind, ſo wie das Einbringen der dortigen Erzeugniſſe, die Einfuhr des Thees aus China mit eingeſchloſſen, vor. Der Rath, der dieſes zu vollziehen hat, ſoll proviſoriſch nach dem Inhalt des letzten, dem oſtindiſchen Ausſchuß ertheilten Freiheitsbriefes, unter den in dieſer Conſtitutionsacte feſtgeſetzten weitern Beſtimmungen, ſo lange handeln, bis durch den Vollziehungsrath, auf Vorſtellung des Raths der aſiatiſchen Beſitzungen, dem ſtellvertretenden Körper ein neuer Brief wird vorgelegt, und durch dieſen letztern genehmiget worden ſeyn.

Das Geſetz kann dieſen Artikel verändern oder aufheben, je nachdem das Intereſſe der bataviſchen Republik ſolches erfordern wird.

250. Das Geſetz wird die innere Staatseinrichtung, und die Art von Polizei- und Rechtspflege in jeder dieſer Beſitzungen und Niederlaſſungen, reguliren.

Digitized by Google

Ueber die weſtindiſchen Beſitzungen und Kolonieen in Amerika und auf der Küſte von Guinea.

251. Jeder der Kolonieen ſoll ein neues Verfaſſungsgeſetz gegeben werden. Daſſelbe ſoll die gegenwärtigen Abgaben aufheben, und eine neue Art von Vergütung für die Republik, wegen des ihnen ertheilenden Schutzes, feſtſetzen.

252. Der Entwurf dieſes neuen Verfaſſungsgeſetzes ſoll durch den Vollziehungsrath, auf den Antrag des Raths der amerikaniſchen Kolonieen, dem ſtellvertretenden Körper zur Beſtätigung vorgelegt werden.

253. Die Koſten, für die einheimiſche Regierung der Kolonieen, ſollen durch die Einwohner ſelbſt regulirt und bezahlt werden.

254. Das Geſetz wird die Anzahl und die Macht der Commiſſarien beſtimmen, welche der Vollziehungsrath in jede Kolonie oder Beſitzung verſchicken kann.

255. Alle verſchiedenen Kammern und Departemente des weſtindiſchen Handels, was für Namen ſie auch haben mögen, ſind aufgehoben. Alle beſondern Kolonieen werden ſofort unter eine allgemeine Regierung gebracht, und die, welche durch dieſe Vereinigung benachtheiligt zu ſeyn erweiſen können, werden in Geld entſchädigt.

Digitized by Google

Achter Titel.

Von der richterlichen Gewalt.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Verordnungen.

256. Ein Richteramt wird nur durch bataviſche Bürger, die ein volles Alter von dreißig Jahren erreicht haben, verwaltet.

Außer dieſer Bedingung kann das Geſetz noch weitere Beſtimmungen bei ihrer Erwählung feſtſetzen.

257. In keinem Gerichte haben Mitglieder oder öffentliche Ankläger zugleich Sitz, welche in auf- oder abſteigender Linie, oder als Brüder, oder als Oheim und Neffe, in Bluts- oder ehelicher Verwandtſchaft ſtehen.

258. Die Mitglieder bei allen Gerichten ſind, nach ihrem geſetzmäßigen Abtreten, ſogleich wieder erwählbar.

259. Kein Mitglied wird abgeſetzt, als wegen Amtsverbrechen, auch nicht ſuſpendirt oder verurtheilt, als nach einem vorhergegangenen Anklagedecrete.

260. Kein Mitglied mengt ſich in die Ausübung der geſetzgebenden oder vollziehenden Gewalt, oder in die Polizei. Es verhindert nie die Vollſtreckung irgend eines Geſetzes, noch ruft es irgend ein anderes Glied der Regierung vor ſich zur Verantwortung.

Die Gewalt der Gerichte wird durch das Geſetz beſtimmt.

Im Falle eines Streits zwiſchen der Regierungs- und richterlichen Gewalt darüber, zu welcher von beiden dieſe oder jene Sache gehöre, entſcheidet der ſtellvertretende Körper.

Digitized by Google

261. In bürgerlichen Streitſachen iſt das Recht der Parteien, ihre Zwiſtigkeiten durch ſelbſtgewählte Schiedsrichter zu erledigen, unverletzlich, und von dieſem Ausſpruch findet keine weitere Berufung ſtatt, außer wenn die Parteien ſich ſolches ausdrücklich vorbehalten haben.

262. In peinlichen Erkenntniſſen, die zum Nachtheil des Beſchuldigten ausfallen, muß das Verbrechen ganz genau ausgedrückt ſeyn, bei Strafe der Nichtigkeit.

263. Kein Richter oder Gericht rechnet, unter keinerlei Vorwand oder Namen, zu ſeinem Vortheil, den ſtreitführenden Parteien einige Koſten an.

Zweite Abtheilung.

Von den Friedensrichtern und ihren Beiſitzern, — von den bürgerlichen Gerichten, — von den Departementsgerichten, — von den Gerichten über die Vergehungen der Richter, — von dem hohen Nationalgerichtshof, — und von der Rechtspflege über das Kriegsvolk.

264. In jeder Gemeinde iſt oder ſind ein oder mehrere Friedensrichter. Ihre Zahl richtet ſich nach der Bevölkerung.

265. Jede Urverſammlung ernennt, zu dieſem Ende, eine Perſon, außerhalb ihrer Mitte, durch Stimmenmehrheit, und gibt durch einen Zettel, unterzeichnet von dem Vorſitzer und Secretair, und verſiegelt, dem Gemeinderath Bericht von ihrer Wahl.

266. Der Gemeinderath läßt ein Verzeichniß drucken, vermindert es, durch wiederhohltes Abſtimmen, zu einem Drittheil, und vollbringt hieraus, acht Tage darnach, die verlangte Wahl.

Digitized by Google

267. Wofern eine ernannte Perſon die völlige Mehrheit der Stimmen der Urverſammlungen hat; ſo wird dieſe Wahl durch den Rath bekräftigt.

268. Jedem Friedensrichter werden, auf Verlangen der gegenſeitigen Parteien, zwei Beiſitzer beigeſellt.

269. Die Beiſitzer werden durch die Urverſammlungen ernannt, und zwar durch jede einer. Die Liſte derſelben wird durch den Gemeinderath auf das ſchleunigſte öffentlich bekannt gemacht.

270. Friedensrichter und Beiſitzer werden auf eine Zeit von zwei Jahren ernannt, ſind aber wieder wählbar.

271. Aus der allgemeinen Liſte der Beiſitzer ſind die Parteien nach Wohlgefallen zu wählen berechtigt, jede einen.

272. Das Geſetz beſtimmt die Gegenſtände, worüber die Friedensrichter Ausſpruch thun, es ſey mit oder ohne Beiſitzer, auch mit oder ohne weitere Berufung.

273. Es ſteht Niemand frei, einen Rechtsſtreit anzufangen, ohne ſich zuvor an den Friedensrichter gewendet zu haben.

Wenn der Friedensrichter ihn nicht befriedigen kann; ſo weiſet er ihn, durch eine ſchriftliche Acte, an das bürgerliche Gericht, mit Beilegung der dazu gehörigen, durch beide Parteien unterzeichneten Stücke.

274. Keine Sachwalter, noch derſelben inſtructoriſche Acten, inſofern ſie keine Beweisſtücke enthalten, werden vom Friedensrichter zugelaſſen, er mag mit oder ohne Beiſitzer ſitzen.

275. Das Geſetz beſtimmt die Amtsverrichtungen und Beſoldungen der Friedensrichter, wie auch die Weiſe,

Digitized by Google

wie ſie in den an ſie gebrachten Sachen zu verfahren haben.

276. Jedes Departement hat ſeine bürgerlichen Gerichte.

277. Ihre Anzahl und Verrichtungen, ſo wie es die Bequemlichkeit der Einwohner erfordert, wie auch die Anzahl der Mitglieder und ihre Erwählungsart durch die Urverſammlungen, wird durch ein Geſetz beſtimmt.

278. Jede Departementsregierung ernennt, auf Inſtruction von dem Vollziehungsrath, in den verſchiedenen Gemeinden ihres Departements, die nöthige Anzahl von peinlichen Vögten, nebſt deren Dienern.

279. Für jedes Departement beſteht ein Departements-Gerichtshof, zur Verwaltung der peinlichen ſowohl als bürgerlichen Rechtspflege, nach einer durch den ſtellvertretenden Körper verfaßten Inſtruction.

280. Er beſteht aus zehn Mitgliedern, wovon fünf die peinlichen, und fünf die bürgerlichen Sachen, abgeſondert, beſorgen.

281. Der Vollziehungsrath ſtellt bei jedem dieſer Gerichtshöfe einen Commiſſair auf, mit dem Auftrage, über Vollſtreckung der Geſetze und ihrer Form zu wachen, desgleichen auch einen öffentlichen Ankläger in peinlichen Fällen.

282. An dieſe Gerichtshöfe kommen bürgerliche Rechtsſachen nur im Falle der Berufung.

283. Jeder dieſer Gerichtshöfe erkennt, ausſchließungsweiſe, über alle in ſeinem Departement begangene Verbrechen, auf welche das Geſetz Ehrloſigkeit oder peinliche Strafen ſetzt, wozu insbeſondere alle Betrügereien und Uebertretungen gehören, welche Einwohner

des Departements zum Nachthei der Staatseinkünfte begangen haben.

284. Sie ſprechen ferner über alle Amtsvergehungen, welche durch Mitglieder irgend einer Verwaltung, oder auch von untergeordneten Finanzbedienten in den Departementen und Gemeinden begangen werden.

285. Im Falle einer verlangten Reviſion eines von einem Departementsgerichte gefällten Urtheilsſpruchs, wird dieſelbe Reviſionsadjuncten aufgetragen, welche aus den nächſtgelegenen Departementsgerichten zu ernennen ſind.

Ihre Anzahl verhält ſich wie die Anzahl derer, ſo den Richterſpruch gefällt haben.

286. Das Geſetz beſtimmt die Art der Ernennung, die Zeit des Abtretens, die Geſchäfte, ſammt deren Vertheilung, und den Jahrgehalt aller Mitglieder der Departementsgerichte.

287. Es beſtimmt auch ferner die Anſtellung der nöthigen Diener bei dieſen Gerichtshöfen, unter beſtimmten Inſtructionen.

288. Im Falle von Verſäumniß oder Vergehen, welches ein Richter oder Gericht in Vollziehung der Geſetze oder ihrer Form begangen hat, gibt der Commiſſair bei dem Departementsgerichtshofe, worunter die Richter oder das Gericht gehören, ſofort dem Agenten (Miniſter) der Juſtiz Nachricht davon.

289. In dem erſten Falle, bemüht ſich der Agent, dieſen Richter oder dieſes Gericht durch nachdrückliche Vorſtellungen zu ihrer Pflicht zu überreden.

290. Im Falle von Vergehen, ſuſpendirt der Agent den Urtheilsſpruch, und trägt ſeine Anklage dem ſtellvertretenden Körper vor, mit Forderung rechtlicher Verfolgung.

Digitized by Google

291. Der ſtellvertretende Körper bevollmächtigt alsdann den Agenten, zu dieſem Ende ein Gericht über die Amtsvergehen der Richter zuſammenzurufen.

292. Dieſes Gericht beſteht aus dem genannten Agenten, als Ankläger, und fünf Mitgliedern, die aus den fünf Departements-Gerichtshöfen dazu, abwechslungsweiſe, und durch Auslosung ihrer Mitglieder, gewählt werden.

Bei der Anordnung der Departements-Gerichtshöfe ſoll zu dem Ende ein Regiſter verfertigt werden.

293. Wird die Anklage gegen den Richter oder das Gericht durch dieſes alſo zuſammengeſetzte Gericht bekräftigt; ſo vernichtet daſſelbe den Urtheilsſpruch, der gegen das Geſetz oder deſſen Form gegeben worden iſt, und verfällt den Richter in die geſetzlich beſtimmte Strafe.

294. Der hohe National-Gerichtshof findet allein ſtatt in Fällen, die das Geſetz beſtimmt, hauptſächlich um über Vergehen zu erkennen, welche Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, oder des Vollziehungsraths, Agenten, Commiſſarien der Nationalverrechnung, Geſandten der Republik bei fremden Mächten, oder Geſandtſchaftsſecretairs, in ihrer Amtsführung begangen haben.

Seine Zuſammenberufung geſchieht durch den Vollziehungsrath, auf den Auftrag des ſtellvertretenden Körpers.

295. Er wird zuſammengeſetzt aus Mitgliedern der Departements-Gerichtshöfe.

Aus jedem derſelben werden, durch das Loos, drei Mitglieder ernannt, um als Richter zu handeln.

Digitized by Google

Aus dieſen ſo gewählten vierundzwanzig Richtern kann ſowohl der Beklagte als der Kläger acht verwerfen, ohne Gründe anzugeben.

Die Weigerungsgründe gegen die übrigen Richter werden durch dasjenige Departementsgericht beurtheilt, welches der Angeklagte oder der Kläger benennen wird. Deſſen Ausſpruch müſſen ſie ſich unterwerfen. Werden die Gründe für ſtatthaft erklärt; ſo werden die Stellen der verworfenen Mitglieder, durch das Loos, wieder erſetzt, ohne daß eine weitere Verwerfung ſtatt findet.

Von den ſechszehn ſo zugelaſſenen Richtern werden vier Mitglieder hinausgelooſet.

Die übrigen zwölf Richter bilden auf dieſe Art den hohen National-Gerichtshof.

Aus dieſer Zahl wird, mittelſt des Looſes, einer zum öffentlichen Ankläger ernannt.

Die übrigen eilf Richter wählen aus ihrer Mitte einen Vorſitzer.

Das Gelübde und andere zu einer ſolchen Sitzung gehörigen Vorbereitungen, beſtimmt das Geſetz.

296. Dieſer Gerichtshof verſammelt ſich nie, als bis der ſtellvertretende Körper ein Anklagedecret erlaſſen hat.

297. Der ſtellvertretende Körper beſtimmt ferner den Ort, wo dieſer Gerichtshof ſeine Sitzungen halten ſoll.

Dieſer Ort muß wenigſtens zehn Stunden von dem Sitze des ſtellvertretenden Körpers entfernt ſeyn.

298. Das Kriegsvolk bleibt, ohne Unterſchied des Ranges, in allen bürgerlichen Sachen, und auch in gemeinen Verbrechen, allein dem bürgerlichen Richter unterworfen.

299. Thaten aber, die in dem Dienſt, und allein

26

Digitized by Google

durch einen Soldaten verübt werden können, werden an einen Garniſons-Kriegsrath verwieſen, der, auf erfolgtes Geſtändniß, Urtheil ſpricht, ohne Berufung.

Das Geſetz wird die Fälle, auf welche dieſe Vorſchrift anzuwenden iſt, näher beſtimmen.

Das Reglement über die Kriegszucht (Art. 119) beſtimmt deſſen Zuſammenſetzung, beſonders in Anſehung des Auditors und Fiscals.

300. Zu Friedenszeiten kann, in peinlichen Fällen, eine Reviſion der Urtheilsſprüche dieſer Garniſons-Kriegsräthe gefordert werden, um zu beurtheilen, ob die geſetzliche Strafe gehörig anpaßt.

In dieſem Falle dienen die fünf älteſten Oberofficiere der Brigade und der nächſtanweſende Auditor, unter der Bedingung, daß ſie nicht in derſelben Sache dem Kriegsrathe gedient haben.

301. In militairiſchen Urtheilsſprüchen, die durch Garniſons-Kriegsräthe, ohne erfolgtes Geſtändniß, gefällt worden, ſoll die Berufung an ein hohes Kriegsgericht ſtatt finden.

Daſſelbe ſoll aus fünf Oberofficieren und einem Fiscal beſtehen.

Das Geſetz beſtimmt, in dieſem Falle, die Obliegenheiten des Kriegsagenten, und die Verhältniſſe des Fiscals und des Auditors, wie auch die Weiſe der Bildung dieſes Kriegsgerichtes.

302. Eine gleiche Bildung und Verfahren von Kriegsräthen findet auch in Anſehung der Seeleute ſtatt, ſobald ſie am Bord von Landesſchiffen ſind.

Das Geſetz macht, auch in dieſer Hinſicht, ähnliche Beſtimmungen wie jene, die in den Art. 300 bis 302 ausgedrückt ſind.

Digitized by Google

303. Die neue Einrichtung der in dieſem Titel bezeichneten richterlichen Macht ſoll innerhalb eines Monats nach der erſten Sitzung des ſtellvertretenden Körpers ihren Anfang nehmen.

Doch darf das bürgerliche und peinliche Geſetzbuch (Art. 28) in der Form dieſer Einrichtungen ſolche Veränderungen treffen, als zur Sicherheit des Staats und Bequemlichkeit der Einwohner, mit der Zeit, für nöthig gefunden werden.

Neunter Titel.

Ueber den politiſchen Einfluß des Volkes auf die Verfaſſung.

304. Bis zu Ende des Jahres 1803 der gemeinen Zeitrechnung kann keinerlei Veränderung in der Conſtitution gemacht werden.

305. Mit dem Anfang des Jahres 1804 ſoll aber eine neue Unterſuchung derſelben ſtatt haben.

306. Zu dieſer Abſicht ſoll eine Reviſionscommiſſion niedergeſetzt werden, beſtehend aus ſo viel Mitgliedern, als es achtzigtauſend Seelen in der bataviſchen Republik gibt, und gewählt durch die Ur- und Diſtrictsverſammlungen, auf die Zeit und Weiſe, wie das Reglement, Buchſt. E, beſtimmt.

307. In der Folge kann, von fünf zu fünf Jahren, eine neue Durchſicht der Conſtitution ſtatt finden, auf die im Reglement feſtgeſetzte Weiſe.

308. Außer auf dieſe, durch die Conſtitution feſtgeſetzte Zeit und Art, und ohne den ausdrücklichen Willen des Volkes, kann dieſelbe nie geſetzlich verändert werden.

Digitized by Google

I.

Reglement, Buchſt. A, zum zweiten Titel gehörig.

Erſte Abtheilung.

Ueber die Stimmungsart in den Urverſammlungen.

Art. 1. In jeder Urverſammlung iſt der Aelteſte einſtweiliger Vorſitzer, und der jüngſte übernimmt das Secretairsamt. Hievon können ſie jedoch wegen Gründe, die die Verſammlung für ſtatthaft erachtet, verſchont bleiben, und es folgen ihnen die im Alter nächſtfolgenden.

2. In jeder Urverſammlung werden von dem Secretair die Namen der dazu gehörigen ſtimmfähigen Bürger, zufolge eines dem Vorſitzer von dem Gemeinderath zugeſchickten Verzeichniſſes, abgeleſen, die der Weggebliebenen aufgezeichnet, und die Zahl der Anweſenden bemerkt.

3. Durch geheimes Stimmgeben werden fünf Wahlſtimmenſammler, durch Stimmenmehrheit, ernannt, und aus denſelben einer zum Vorſitzer, und einer zum Secretair erwählt, indeſſen einer der drei andern die Gegenliſte der Abſtimmung führen muß.

4. Sind dieſe ernannt; ſo wird, unter keinerlei Vorwand, irgend jemand mehr in die Verſammlung zugelaſſen, noch darf ſich einer daraus entfernen, als mit Bewilligung des Vorſitzers.

5. Der Vorſitzer eröffnet die Verſammlung auf folgende Weiſe:

„Das Werk, wozu wir gegenwärtig berufen ſind, „fordert die pflichtmäßige Erinnerung an die Wich-

„tigkeit, wovon für uns und für alle unſere Mit=
„bürger, deren Stelle wir hier vertreten, die
„glückliche Wahl des Mannes iſt, auf deſſen
„Schultern, nebſt andern, die mit ihm in der
„Regierung angeſtellt werden, die gewichtige Laſt
„derſelben ruhen ſoll. Möge dann die Beherzigung
„dieſer Wichtigkeit und unſerer theuren Verpflich=
„tung uns veranlaſſen, alles auf die Seite zu
„ſetzen, was uns verhindern könnte, ſolch einen
„Mann zu ernennen, der den heiligen Grundſätzen
„und Vorſchriften unſerer Staatsverfaſſung zuge=
„than iſt, und den jeder von uns in ſeinem In=
„nern als den rechtſchaffenſten und tauglichſten zu
„einem ſo wichtigen Amte hält, damit jeder von
„uns ein ruhiges Gewiſſen vor Gott und Vater=
„land habe!"

„Ich ſtehe daher nicht an, aufs neue folgende
„Erklärung abzulegen:"

„„Ich erkläre, daß ich einen un=
„„veränderlichen Abſcheu habe, vor
„„der Statthalterſchaft, dem Föde=
„„ralism, der Ariſtokratie und der
„„Geſetzloſigkeit. — Ich gelobe, daß
„„ich in allen Ernennungen, die ich
„„heute thun werde, niemanden meine
„„Stimme geben will, den ich in Wahr=
„„heit für einen Anhänger der ſtatt=
„„halteriſchen und föderativen Re=
„„gierung, oder für einen Freund
„„der Ariſtokratie und Geſetzloſig=
„„keit halte.""

„Dies erkläre ich auf meine Bür=
gertreue!"

Digitized by Google

6. Dieſe Erklärung liegt geſchrieben auf dem Tiſche, woran der Vorſitzer ſitzt, und jeder Stimmberechtigte legt zu Anfang der Verhandlung ſeine Hand auf die Schrift, und ſpricht, während jene auf letzterer ruht, mit lauter Stimme:

„Dies erkläre ich."

7. Der Vorſitzer, Secretair und die drei Stimmenſammler legen zuerſt ihre Stimmen ab, ohne daß ſie aber deswegen irgend eine Berathſchlagung halten.

8. Der Secretair läßt jeden der Stimmberechtigten eine Nummer ziehen, zeichnet ſie unter den Augen deſſen, der ſie gezogen hat, auf die Ecke eines Zettels, faltet dieſe Ecke, und verſiegelt ſie hierauf gehörig.

9. Jeder ſchreibt in Gegenwart der Stimmenſammler die Perſon, auf welche er ſtimmt, mit Ausdrückung des Namens und Zunamens, oder mit andern Bezeichnungen, auf den geſagten Zettel, ſteckt dieſen in eine dazu beſtimmte, gehörig beſchloſſene Büchſe, wozu während des Stimmens der Vorſitzer den Schlüſſel in Verwahrung hat.

10. Wer nicht leſen und ſchreiben kann, meldet die Perſon, auf welche er ſtimmt, mit Angabe ihres Namens und Zunamens, oder anderer hinlänglicher Bezeichnung, dem Secretair, und dem, der die Gegenliſte hält. Der Secretair ſchreibt ſolches für ihn auf den Stimmzettel, meldet es dem Führer der Gegenliſte, und läßt ihn durch den Stimmgeber ſelbſt in die Büchſe ſtecken.

11. Sind alle Wahlzettel eingegangen; ſo öffnet der Vorſitzer, in Gegenwart der Stimmenden, die Büchſe, nimmt die Zettel, Stück für Stück, heraus, und übergibt ſie dem dritten Stimmenſammler, der zu dem Ableſen der Namen beſtimmt iſt.

Digitized by Google

12. Dieſer iſt verbunden, die auf den Zetteln geſchriebenen Namen laut abzuleſen, ſie dem Secretair und dem Führer der Gegenliſte anzuzeigen, welche beide, jeder auf einer eigenen Stimmrolle, die Namen aufzeichnet.

13. Im Falle bei dem Ableſen eines Zettels erhellt, daß jemand in der Bezeichnung einer Perſon geirrt hat; ſo wird die Nummer von dem Vorſitzer entſiegelt, und der Stimmende aufgerufen, ſich näher zu erklären.

14. Derjenige, der die völlige Stimmenmehrheit (das iſt, wenigſtens eine mehr als die Hälfte aller Stimmen) hat, iſt der Ernannte.

15. Wofern keiner die völlige Mehrheit hat, ſollen alle Stimmengeber auf das neue abgeleſen werden, damit einer aus ihnen gewählt werde.

16. Bei der zweiten Stimmung werden, wenn ſolch eine Mehrheit nicht vorhanden iſt, die drei, welche die meiſten Stimmen haben, zu einer dritten Stimmung vorgetragen.

17. Bei der dritten Stimmung iſt derjenige, der die meiſten Stimmen, obgleich keine völlige Mehrheit hat, ernannt. Im Falle die Stimmen gleich ſind, entſcheidet das Loos.

18. Bei jeder Stimmung werden zuvor die vorigen Stimmzettel in einen Umſchlag geſiegelt, und nach Ablauf der Sitzung verbrannt.

19. Sobald die Ernennung eines Stellvertreters, und, auf gleiche Weiſe, die eines Wählers der Urverſammlung, und deſſen Stellerſetzers, oder auch das Abſtimmen über die Sache, wozu die Urverſammlung durch die Conſtitution oder durch ein beſonderes Geſetz des ſtellvertretenden Körpers berufen worden war, vollbracht iſt; ſo wird die Verhandlung zu Papier gebracht,

Digitized by Google

und durch den Vorſitzer, Secretair und die drei Stimmenſammler unterzeichnet, worauf die Verſammlung durch den Vorſitzer augenblicklich entlaſſen wird.

20. Das Geſetz beſtimmt die Art des Stimmens bei der Wahl zu den verſchiedenen öffentlichen Aemtern, in ſoweit die Conſtitution nicht darüber verfügt hat.

Zweite Abtheilung.

Von den Wählern zur Diſtrictsverſammlung.

21. Die Wahlmänner ſchlagen den empfangenen Auftrag niemals aus, als aus Gründen, welche die Urverſammlung, die ſie ernannt hat, annimmt.

22. Sie finden ſich, den dritten Tag nach der Ernennung, an dem Orte ihrer Beſtimmung ein. Zur Entſchädigung der Reiſekoſten wird ihnen für jede Stunde Entfernung ein Gulden zugelegt.

23. Sie übergeben ihre Vollmacht einer dazu ernannten Commiſſion der Obrigkeit des Orts, wo die Diſtrictsverſammlung gehalten wird, zur Einſicht, und hierauf, in der Verſammlung ſelbſt, dem Vorſitzer.

24. Wenn der Wahlmann verhindert wird, in der Diſtrictsverſammlung zu erſcheinen; ſo trägt er das Geſchäft ſeinem Stellerſetzer auf.

25. Wird auch dieſer verhindert; ſo trägt er Sorge, daß die durch ſeine Urverſammlung ernannte Perſon der Wählerverſammlung bekannt werde, und ſendet, zum Beweiſe der Aechtheit, ſeine Vollmacht.

26. Die Wahlmännerverſammlung conſtituirt ſich auf dieſelbe Art, wie die Urverſammlung (Art. 1 ꝛc.)

27. Der Vorſitzer bringt alle von den verſchiedenen Urverſammlungen des Diſtricts ernannten Perſonen in ein Verzeichniß und lieſt ſie der Verſammlung vor.

Digitized by Google

28. Wenn jemand durch völlige Mehrheit (das iſt, durch eine Stimme über die Hälfte) der Urverſammlungen ernannt iſt; ſo iſt die Wahl geſchehen.

29. Iſt niemand durch völlige Mehrheit ernannt; ſo werden die drei, welche die meiſten Stimmen von allen Urverſammlungen erhalten haben, aufgezeichnet.

30. Sind aber keine drei Perſonen durch mehr als eine Urverſammlung ernannt; ſo werden aus den andern ernannten Perſonen, durch beſchloſſene Zettel, einer oder zwei, durch beziehungsweiſe Stimmenmehrheit, zur Ergänzung der erforderlichen Dreizahl ernannt.

31. Wenn keiner der Angetragenen die Stimme von mehr als einer Urverſammlung erhalten hat; ſo wird aus allen genannten Perſonen die Zahl von dreien auf dieſelbe Weiſe gebildet.

32. Aus dieſen dreien wird das Mitglied der ſtellvertretenden Verſammlung gewählt.

33. Die Ernennungsart geſchieht nach dem 7, 8, 9, 11, 12 und 13 Artikel, worin die Stimmung in den Urverſammlungen beſtimmt iſt.

34. Auf gleiche Weiſe, wie im 9, 10, 11, 12, 13 und 14 Artikel dieſes Reglements beſtimmt iſt, wird ein Stellerſetzer des Mitgliedes der ſtellvertretenden Verſammlung gewählt.

35. Iſt einer der Wahlmänner durch ſeine Mitwahlmänner in die Dreizahl geſetzt worden; ſo entfernt er ſich, bei der Stimmung darüber, aus der Verſammlung.

36. Iſt die Ernennung geſchehen; ſo läßt der Vorſitzer durch den Secretair ein Beglaubigungsſchreiben für den Ernannten aufſetzen, folgenden Inhalts:

„Die Verſammlung der Wahlmänner aus vierzig „Urverſammlungen des Diſtricts ..... der bata-

Digitized by Google

„viſchen Republik, entbietet, in Gemäßheit der „Conſtitutionsacte, den Bürger ....., wohn„haft ....., um ſich, als Mitglied, zu der „ſtellvertretenden Verſammlung der bataviſchen „Republik zu verfügen.“

Dieſer Beglaubigungsſchein wird, ungeſäumt, dem gewählten Mitglied, und gleicherweiſe deſſen Stellerſetzer zugeſendet.

37. Er wird von dem Vorſitzer unterzeichnet, und durch den Secretair, nebſt zwei Mitgliedern, contraſignirt.

38. Von dieſer Ernennung, und von den Verhandlungen der Diſtrictsverſammlung, werden die ſtellvertretende Verſammlung und der Vollziehungsrath durch ein Schreiben benachrichtigt, welches nach Vorſchrift des vorigen Artikels unterzeichnet iſt.

39. Der Vorſitzer erklärt hierauf, daß die Geſchäfte der Verſammlung geendiget ſind, und läßt ſie auseinander.

2.

Reglement, Buchſt. B,

zum dritten Titel gehörig.

Erſte Abtheilung.

Von Beſetzung der jährlich erledigten Stellen in der ſtellvertretenden Verſammlung.

Art. 1. Der Vollziehungsrath ruft, nach der Ordnung, welche, zufolge des Art. 38 der Conſtitutionsacte, das Loos beſtimmt hat, jährlich alle Urverſammlungen der Diſtricte, an denen die Reihe iſt, gegen den

Digitized by Google

letzten Dienſtag im Monat Mai auf; mit Erinnerung an Zeit und Ort der Zuſammenkunft der Diſtrictsverſammlungen, um neue Mitglieder für den ſtellvertretenden Körper zu ernennen.

2. Die alſo erwählten Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, und ihre Stellerſetzer, ſenden innerhalb vierzehn Tagen nach geſchehener Wahl ihre Beglaubigungsſchreiben dem Vollziehungsrath zu, welcher ſolche augenblicklich einer zu dem Ende ernannten Commiſſion, die aus vier Mitgliedern der erſten Kammer und zwei der zweiten Kammer zuſammengeſetzt iſt, zur Beurtheilung zuſchickt.

3. Dieſe Commiſſion beurtheilt, innerhalb der drei folgenden Wochen, alle eingekommenen Beglaubigungsſchreiben, während welcher Zeit ein Gewählter ihr Gründe einberichten kann, warum er fordern zu können glaubt, daß man ihn verſchonen müſſe. Desgleichen können in dieſer Zwiſchenzeit auch andere Bürger diejenigen ſchriftlichen Beſchwerden vortragen, die ſie gegen die Geſetzlichkeit der Wahl oder die Befugtheit des Gewählten zu haben glauben.

4. Wenn die Commiſſion weder in dem Wahlverfahren, noch in dem Gewählten, ein Gebrechen findet, welches ihn nach der Conſtitution unfähig macht Sitzung zu nehmen, und wenn ſonſt keine gegründete Beſchwerden gegen ſeine Perſon oder Erwählung eingekommen ſind; ſo beſtätigt ſie ſein Beglaubigungsſchreiben, und benachrichtigt die beiden Kammern davon.

5. Findet ſie in der Wahl, oder in dem Gewählten, ein Gebrechen, oder ſind desfalls gegründete Beſchwerden bei ihr eingelaufen; ſo nimmt ſie Anſtand, das Beglaubigungsſchreiben zu beſtätigen, und gibt davon,

Digitized by Google

mit Vortrag der Gründe, der erſten Kammer Nachricht, die alsdann entſcheidet.

6. Glaubt die erſte Kammer, das Beglaubigungsſchreiben, aus den von der Commiſſion angeführten Gründen, nicht beſtätigen zu müſſen; ſo vernichtet ſie die geſchehene Wahl, und gibt dem Vollziehungsrath den Auftrag, unverzüglich den Stellerſetzer von dem, deſſen Wahl vernichtet worden iſt, aufzurufen, oder, wenn auch ſeine Wahl für nichtig erklärt iſt, dafür zu ſorgen, daß auf das ſchleunigſte eine neue Wahl an beider Stelle geſchehe.

7. Wenn die Commiſſion die Gründe zur Verſchonung, die ein Gewählter einſendet, nicht für ſtatthaft erachtet; ſo nimmt ſie Anſtand, denſelben zu entlaſſen, und gibt davon Nachricht und Gründe an die erſte Kammer, welche in dieſem Falle entſcheidet.

8. Findet die erſte Kammer die Gründe zur Verſchonung unzulänglich, und der Gewählte weigert ſich dennoch ferner Sitz zu nehmen; ſo erklärt ſie öffentlich denſelben ſeines Stimmrechts verluſtig, mit allen Folgen, welche nach dem 10. Art. der Conſtitution damit verknüpft ſind, und trägt dem Vollziehungsrath auf, ungeſäumt deſſen Stellerſetzer aufzurufen, um Sitz zu nehmen.

Dieſer Aufruf geſchieht auch, wenn die erſte Kammer, auf Antrag der Commiſſion, dem Gewählten, wegen angeführter gültigen Gründe, ſeine Entlaſſung bewilligt.

9. Iſt dieſelbe Perſon in mehr als einem Diſtrict gewählt; ſo entſcheidet die Commiſſion, durch das Loos, für welchen Diſtrict ſie auftreten ſoll, und der Vollziehungsrath ruft ihren Stellerſetzer auf, aus dem Diſtrict, worin er mit gewählt ward.

Digitized by Google

10. Daſſelbe findet auch in Anſehung ſeines Stellerſetzers ſtatt, wenn er in mehrern Orten gewählt ſeyn möchte; und in dem Diſtrict, deſſen erſter Gewählter und Stellerſetzer beide für einen andern Diſtrict auftreten müſſen, geſchieht auf das ſchleunigſte eine neue Wahl.

Alles, was, nach den Art. 2 bis 10 dieſes Reglements, der zuſammengeſetzten Commiſſion und der erſten Kammer aufgetragen iſt, geſchieht, das erſtemal, durch eine Commiſſion aus der conſtituirenden Verſammlung, und durch die Verſammlung ſelbſt.

11. Sogleich nach Genehmigung der Beglaubigungsſchreiben der neuernannten Mitglieder, ruft der Vollziehungsrath dieſelben auf, ſich innerhalb vierzehn Tagen in dem Aufenthaltsorte der ſtellvertretenden Verſammlung einzufinden.

12. Die neuerwählten Mitglieder, die alsdann daſelbſt anweſend ſind, kommen mit den bereits Sitzung habenden Mitgliedern des ſtellvertretenden Körpers auf den dazu beſtimmten Tag in einer allgemeinen Verſammlung zuſammen, um, nach vorgängiger Ablegung der Erklärung (Conſtitutionsacte, Art. 36) die Vertheilung des ſtellvertretenden Körpers in zwei Kammern mit zu bilden, und darauf ſogleich in derjenigen Kammer Sitzung zu nehmen, in die ſie durch die allgemeine Verſammlung ernannt werden.

13. Bis auf den zur erſten Sitzung der neuen Mitglieder beſtimmten Tag, behalten die abtretenden Mitglieder ihre Stellen in jeder der beiden Kammern.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Von der Verlegung der ſtellvertretenden Verſammlung.

14. Sobald der Vollziehungsrath die Anzeige erhält, daß ein Decret zur Verlegung des ſtellvertretenden Körpers an einen andern Ort gefaßt worden iſt, gibt er dem Volke durch eine Proclamation Nachricht davon, und ſorgt unverzüglich, daß alles in Bereitſchaft ſey, um den ſtellvertretenden Körper zur beſtimmten Zeit und am beſtimmten Orte zu empfangen.

Aller Widerſtand und Aufſchub gegen dieſes Decret iſt ein Vergehen gegen die Sicherheit des Staates.

15. Der Vollziehungsrath trägt zugleich Sorge, daß den etwa abweſenden Mitgliedern des ſtellvertretenden Körpers unverzüglich geſchrieben, und ſie aufgerufen werden, zur beſtimmten Zeit und am beſtimmten Orte in der Verſammlung zu erſcheinen.

16. Findet ſich ein Mitglied zu dieſer Zeit nicht daſelbſt ein, und gibt es innerhalb acht Tagen nach dem Empfang der Zuſchrift keine Gründe ſeines Außenbleibens an, oder werden die angegebenen Gründe von der Kammer, wozu es gehört, nicht für hinlänglich erachtet; ſo erklärt die Kammer daſſelbe ſeiner Stelle verluſtig, und gibt dem Vollziehungsrath den Auftrag, unverzüglich zu ſorgen, daß deſſen Stellerſetzer aufgerufen, oder eine neue Wahl vorgenommen werde.

Ein ſolches ausgebliebenes Mitglied wird überdies, als eines Anſchlags gegen die Sicherheit des Staates ſchuldig, vor das Departementsgericht gebracht, wozu es als Einwohner gehört.

17. Eben deſſelben Vergehens ſind auch alle diejenigen ſchuldig, die ſich in irgend einer Rückſicht der Wahl

von neuen Mitgliedern in den ſtellvertretenden Körper widerſetzen.

Dritte Abtheilung.

Von der Art der Berathſchlagung, und den dabei zu beobachtenden Formularen.

18. Die erſte Kammer nimmt, bei ihren Berathſchlagungen über irgend einen Vorſchlag ihrer Mitglieder oder Commiſſionen, folgende Form in Acht:

a) Bei jedem Antrag oder Bericht muß der Entwurf des Geſetzes oder Beſchluſſes, worauf derſelbe abzweckt, vorgetragen werden.

b) Jeder ſolcher Antrag wird dreimal verleſen, ehe darüber beſchloſſen wird. Die Zwiſchenzeit von einer Verleſung zu der andern iſt, jedesmal, wenigſtens drei Tage.

c) Nach der erſten oder zweiten Verleſung kann ein Antrag verworfen, oder die Berathſchlagung darüber aufgeſchoben werden. Der Beſchluß kann nicht eher, als nach der dritten Verleſung gefaßt werden.

d) Die zweite Verleſung findet nicht anders ſtatt, als wenn bei der erſten Verleſung fünf Mitglieder dieſelbe fordern; in dieſem Falle wird der Tag zu der zweiten Verleſung beſtimmt. Eben dieſes wird, bei der zweiten Verleſung, in Anſehung der dritten beobachtet.

e) Die Zuſätze oder nähern Beſtimmungen eines Antrags können zwar bei der erſten oder zweiten Verleſung vorgetragen, aber nicht eher als nach der dritten in Erwägung genommen werden.

Digitized by Google

19. Dieſe Form wird jedoch nicht bei Beſchlüſſen von unverzüglicher Nothwendigkeit beobachtet. Aber denſelben muß eine, durch die völlige Mehrheit aller Mitglieder der erſten Kammer beſchloſſene, ausdrückliche Erklärung dieſer Nothwendigkeit vorangehen.

20. Iſt der Antrag durch die erſte Kammer angenommen, und in einen Beſchluß verwandelt; ſo wird er ungeſäumt der zweiten Kammer zugeſchickt. Im Eingang deſſelben muß immer, entweder das Datum der drei aufeinanderfolgenden Verleſungen, oder die mit Gründen begleitete Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit ausgedrückt ſeyn.

21. Wenn aus dem Eingang eines der zweiten Kammer zugeſchickten Beſchluſſes nicht erhellt, daß die vorgeſchriebene Form beobachtet, oder die ſchleunige Nothwendigkeit durch die erſte Kammer erklärt worden iſt; ſo verweigert dieſelbe ihre Beſtätigung, ohne den Inhalt des Beſchluſſes ſelbſt in Erwägung zu nehmen, und ſendet dieſen an die erſte Kammer zurück.

22. Wenn im Eingang eines Beſchluſſes die Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit durch die erſte Kammer ausgedrückt worden iſt; ſo berathſchlagt die zweite Kammer ſogleich über die Erklärung.

a) Beſtätigt die zweite Kammer die Erklärung; ſo berathſchlagt ſie ſogleich über den Beſchluß ſelbſt.

b) Verwirft ſie die Erklärung; ſo nimmt ſie den damit eingeſchickten Beſchluß nicht in Erwägung, ſondern ſendet ihn ſofort mit ihrem Weigerungsdecret an die erſte Kammer zurück.

23. Wenn ein der zweiten Kammer vorgelegter Beſchluß der erſten Kammer die Art. 18 feſtgeſetzten Erforderniſſe zwar hat, und die zweite Kammer auch die Erklärung der unverzüglichen Nothwendigkeit beſtä-

tigt, aber die Sache ſelbſt, oder die in dem Beſchluß angetragenen Maasregeln nicht beſtätigt; ſo ſendet ſie denſelben mit ihrem Weigerungsdecret an die erſte Kammer zurück.

24. Alle von der erſten Kammer vorgelegten Beſchlüſſe, deren Eingang nicht die Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit enthält, müſſen, um durch die zweite Kammer beſtätigt oder verworfen werden zu können, erſt einer dreimaligen Verleſung in derſelben unterworfen werden. Der Zeitverlauf zwiſchen zwei Verleſungen iſt wenigſtens drei Tage. Wird der Beſchluß beſtätigt; ſo werden die drei Tage der verſchiedenen Verleſungen, in der zweiten Kammer, im Eingang deſſelben ausgedrückt.

25. In allen Fällen, wo die zweite Kammer einen ihr durch die erſte Kammer vorgelegten Beſchluß auf die Art. 23 beſtimmte Weiſe verwirft, ſetzt ſie ihrem Weigerungsdecret die Gründe bei, die ſie dazu bewogen haben.

26. Die erſte Kammer nimmt dieſe Gründe, nach einer Zwiſchenzeit von wenigſtens zwei Tagen, in Erwägung.

a) Beruhigt ſie ſich dabei; ſo iſt das Decret der zweiten Kammer unveränderlich, und der vorgelegte Beſchluß bleibt verworfen.

b) Beruhigt ſie ſich aber nicht bei den vorgelegten Weigerungsgründen; ſo ſchickt ſie der zweiten Kammer ihre Gegenbemerkungen darüber zu.

27. Die zweite Kammer nimmt, in ſolchem Falle, die nähern Bemerkungen der erſten Kammer, am zweiten Tage nach deren Empfang, in Erwägung.

28. Findet ſie dieſelben gegründet; ſo nimmt ſie

Digitized by Google

ihr Weigerungsdecret zurück, und beſtätigt den von der erſten Kammer vorgelegten Beſchluß.

29. Findet ſie die Bemerkungen nicht gegründet; ſo beharrt ſie auf ihrem Weigerungsdecret. Hiezu wird aber, bei einem Abſtimmen nach den Köpfen, eine Mehrheit von zwei Drittheilen aller ihrer gegenwärtigen Mitglieder erfordert. Die Namen aller, die in dieſem Falle für oder wider geſtimmt haben, werden in dem Protocoll bemerkt. Von dieſem Beſchluß wird der erſten Kammer ungeſäumt Nachricht gegeben.

30. Ein auf ſolche Art verworfener Antrag kann von keiner der beiden Kammern eher wieder vorgebracht werden, als nach Verfluß eines Jahres.

31. Die zweite Kammer beſtätigt oder verwirft nie einen beſondern Artikel des ihr vorgelegten Beſchluſſes. Die erſte Kammer kann den einen oder andern Theil deſſelben, im Falle der Verwerfung, aufs neue der zweiten Kammer zur Beſtätigung zuſenden.

32. Die Formulare, deren ſich die zweite Kammer in den verſchiedenen oben ausgedrückten Fällen bedient, ſind folgende:

a) In dem Falle des Art. 21.

Die Conſtitution verbietet, dieſen Beſchluß in Erwägung zu nehmen.

b) In dem Falle des Art. 22 Buchſt. a.

Die zweite Kammer, in Erwägung, daß ......, beſtätigt die durch die Erſte Kammer dem Eingang des folgenden Beſchluſſes vorangeſchickte Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit.

c) In dem Falle des Art. 22 Buchſt. b.

Die zweite Kammer erkennt die

Nothwendigkeit eines unverzüglichen Beſchluſſes nicht.

d) In dem Falle des Art. 23.

Die zweite Kammer, in Erwägung, daß ...., beſtätigt den hiebeifolgenden Beſchluß nicht.

e) In dem Falle der Beſtätigung eines vorgelegten Beſchluſſes.

Die zweite Kammer beſtätigt den vorgelegten Beſchluß, und verwandelt denſelben in ein Decret.

3.

Reglement, Buchſt. C,

zum vierten Titel gehörig.

Von der Art des Austritts und der Wahl der Mitglieder des Vollziehungsraths, von der Vorſitzerſchaft, der Art der Berathſchlagung, der Secretairsſtelle, und dem Formular von Bekanntmachung der Geſetze oder Zurückſendung eines Beſchluſſes.

Art. 1. Jährlich tritt ein Mitglied des Vollziehungsraths aus, die erſten vier Jahre nach dem Looſe, in der Folge nach dem Dienſtalter.

2. Zur Wiederbeſetzung der erledigten Plätze ſchlägt die erſte Kammer drei Perſonen vor.

Dieſe müſſen bataviſche Bürger ſeyn, vierzig Jahre alt, innerhalb der Republik gebohren, müſſen während der letzten zwanzig Jahre ihren beſtändigen Wohnſitz darin gehabt haben, und dürfen keine Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers ſeyn.

Digitized by Google

Dieſe letzte Eigenſchaft hat keine Beziehung auf die Batavar, die im Jahre 1787 genöthigt wurden, wegen politiſcher Verfolgungen ihr Vaterland zu verlaſſen, und vor dem Jahre 1796 wieder heimgekehrt ſind.

Aus dieſen drei vorgeſchlagenen Perſonen erwählt die zweite Kammer ein Mitglied in den Vollziehungsrath innerhalb drei Tagen nach Empfang des Vorſchlags.

Der Vorſchlag geſchieht jährlich den 1. Junius.

Vorſchlag und Wahl geſchehen durch geheime Stimmen, nach der völligen Mehrheit der Stimmen der in jeder Kammer anweſenden Mitglieder.

3. Wofern eine oder zwei Stellen zwiſchen dem 1. März und 1. Junius erledigt werden; ſo werden dieſelben nicht früher beſetzt als zur gewöhnlichen Wahlzeit. In dieſem Falle nehmen die überbleibenden Mitglieder einen oder mehrere ihrer Agenten (Miniſter) als Gehülfen bis zur Zeit der Wiederbeſetzung zu ſich.

Fällt aber die Erledigung in einen andern Monat; ſo findet eine außergewöhnliche unverweilte Wiederbeſetzung ſtatt.

4. Derjenige, der zwiſchen der Zeit zur Beſetzung eines Platzes ernannt wird, der, gewöhnlicher Weiſe, noch länger als ein Jahr hätte bekleidet werden ſollen, tritt wieder ab, ſobald er dieſe Zeit erfüllt hat. Würde aber ſein Vorgänger bei der nächſten gewöhnlichen Wahl abgetreten ſeyn; ſo hält er, nebſt deſſelben Zeit, auch noch die fünf darauf folgenden Jahre aus, eben ſo, als wenn er zur gewöhnlichen Zeit gewählt worden wäre.

5. Niemand darf ſich der auf ihn gefallenen Wahl entziehen, als aus geſetzlichen Gründen, über welche die erſte Kammer, oder eine Commiſſion aus derſelben,

zu urtheilen hat, deren Ausſpruch der Gewählte ſich unterwerfen muß.

6. Ein abgetretenes Mitglied iſt nicht wieder wählbar, als nach einer Zwiſchenzeit von fünf Jahren.

7. Jedes Mitglied des Vollziehungsraths iſt, umwechslungsweiſe, einen Monat lang Vorſitzer. In der erſten Sitzung beſtimmt das Loos die Umwechslungsart.

8. Der Vollziehungsrath faßt keine Schlüſſe, fertigt auch keine Befehle aus, als in den gewöhnlichen, oder auch ſolchen außergewöhnlichen Sitzungen, wozu erweislich die Mitglieder berufen worden ſind.

Alle Protocolle, ſowohl von den gewöhnlichen als außergewöhnlichen Sitzungen, müſſen wenigſtens von drei Mitgliedern unterzeichnet ſeyn.

9. Jedes Mitglied iſt befugt, ſeinen mit Gründen belegten Vortrag in das Protocoll einzurücken, wie auch anmerken zu laſſen, warum er ſeine Stimme zu einem genommenen Beſchluß nicht hat geben können. Proteſtationen werden nicht angenommen.

10. Der Vollziehungsrath berathſchlagt, wenn er es für nöthig hält, in Abweſenheit des Secretairs; jedoch müſſen alsdann die Beſchlüſſe durch ein Mitglied in ein beſonderes geheimes Buch eingetragen, und jedesmal von allen unterzeichnet werden.

11. Die einzelnen Mitglieder des Vollziehungsraths ſind verpflichtet, alle Berichte, die den Staat oder deſſelben Verhältniſſe betreffen, welche ſie von den auswärtigen Geſandten dieſer Republik empfangen haben, zur Kenntniß des geſammten Collegiums zu bringen, und darüber Rath zu halten, ohne daß je eines einen abgeſonderten politiſchen oder miniſteriellen Briefwechſel unterhalten darf.

Digitized by Google

12. Kein Mitglied begibt ſich außerhalb des Sitzungsortes, als auf erhaltenen Auftrag, oder mit ausdrücklicher Beiſtimmung des Vollziehungsraths ſelbſt. Dieſes wird aber niemals mehr als einem Mitgliede zu gleicher Zeit verſtattet.

13. Niemand, der ein Mitglied des Vollziehungsraths war, kann ohne Beiſtimmung des ſtellvertretenden Körpers das Grundgebiet des Freiſtaates innerhalb zwei Jahren nach ſeinem Austreten verlaſſen.

14. Zum Secretair des Vollziehungsraths, wie auch zu deſſen Agenten, zu Commiſſarien, zu Mitgliedern des Raths der Oſt- und Weſtindiſchen Beſitzungen, oder auch zu auswärtigen Geſandten oder deren Secretairs, iſt kein Mitglied des Vollziehungsraths ernennbar, als nach Verlauf von zwei Jahren nach ſeinem Austritt. Ferner ſind zu den genannten Stellen alle die unfähig, die mit einem der in Dienſt ſtehenden Mitglieder deſſelben bis einſchließlich im dritten Grade der Bluts- oder ehelichen Verwandtſchaft ſtehen, ſo wie alle, die noch keine vollen dreißig Jahre alt ſind, und die weitern, im Titel 2 der Conſtitution feſtgeſetzten, Erforderniſſe beſitzen.

15. Die Anſtellung des genannten Secretairs geſchieht durch den Vollziehungsrath, auf eine durch den ſtellvertretenden Körper genehmigte Inſtruction.

16. Der Vollziehungsrath oder ſeine Mitglieder, als ſolche, erſcheinen niemals in den Verſammlungen des ſtellvertretenden Körpers. Die Mittheilung der Vorträge an den letztern geſchieht durch einen Staatsboten.

17. Das Formular für die Verkündigung erhaltener Geſetze oder Beſchlüſſe (Conſtitutionsacte, Art. 103.) lautet alſo:

„Der Vollziehungsrath der bataviſchen Republik thut
„zu wiſſen: Daß die ſtellvertretende Verſammlung,
„nach verfaſſungsmäßiger Erwägung, daß ꝛc.
(Hier folgen die Gründe, worauf der Beſchluß ſich ſtützt.)
„beſchloſſen und verordnet hat:
(Hier folgt der Beſchluß ſelbſt.)
„Dem zufolge befiehlt vorgenannter Vollziehungs„rath, im Namen der ſtellvertretenden Verſamm„lung, daß dieſes überall, wo es ſich gebührt, „verkündigt und angeſchlagen werden ſoll.“

18. Das Formular, deſſen ſich der Vollziehungsrath bei Zurückſendung eines Geſetzes an die erſte Kammer (Conſtitutionsacte, Art. 104) bedient, iſt folgendes:

„Da dieſem Geſetz die durch die Conſtitution vorge„ſchriebene Form gebricht; ſo kann der Vollzie„hungsrath daſſelbe nicht verkündigen laſſen.“

4.

Reglement, Buchſt. D,

zum ſechsten Titel gehörig.

Erſte Abtheilung.

Von dem Ueberſchlag der Staatsausgaben.

Art. 1. Sobald der Ueberſchlag der Staatsausgaben durch den Vollziehungsrath an die erſte Kammer eingeſendet worden iſt, läßt ſie durch eine dazu ernannte Commiſſion unterſuchen, ob derſelbe den Art. 214 und 215 gemäß eingerichtet iſt. Findet ſie darin irgend ein Gebrechen; ſo gibt ſie dem Vollziehungsrath Nachricht

Digitized by Google

davon, mit Aufgabe der verlangten Aufklärungen oder Zuſätze.

2. Der Vollziehungsrath entſpricht auf das ſchleunigſte dem Verlangen der erſten Kammer.

3. Iſt der Ueberſchlag der Staatsausgaben in die gehörige Form gebracht; ſo ſchickt ihn die erſte Kammer unverweilt den Commiſſarien des Nationalrechnungsweſens zu, die ihn genau unterſuchen, und darüber, von Poſten zu Poſten, ſpätſtens innerhalb eines Monats darnach, der gedachten Kammer ihre Bemerkungen darüber zukommen laſſen.

4. Der ſtellvertretende Körper berathſchlagt und beſchließt alsdann, in der gewöhnlichen Form, über dieſen Ueberſchlag, noch vor Ablauf des Jahres.

5. Der Vollziehungsrath ſendet, im Fall der Noth, einen außerordentlichen Ueberſchlag ein, der auf die im Art. 215 beſtimmte Art eingeſchickt iſt, und worüber alsdann, den Art. 1 bis 4 dieſes Reglements gemäß, verfahren wird.

Zweite Abtheilung.

Von den Commiſſarien des Nationalſchatzamtes und der Nationalrechnung.

6. Zu Commiſſarien des Nationalſchatzamtes und Rechnungsweſens ſind nur ſtimmberechtigte Bürger erwählbar, die volle dreißig Jahre alt, und ſeit den zehn letzten Jahren Einwohner der bataviſchen Republik ſind.

7. Die Commiſſarien und der Secretair des Schatzamtes, nebſt den Commiſſarien und dem Secretair der Nationalrechnung, dürfen, weder unter ſich, noch mit den Mitgliedern des Vollziehungsraths, oder deſſen

Agenten, bis in den dritten Grad der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt ſeyn.

8. Von den fünf Commiſſarien des Schatzamtes treten jährlich einer, und von den ſieben der Nationalrechnung in den erſten drei Jahren zwei, und im vierten Jahre einer ab. Der Vollziehungsrath beſtimmt in Anſehung der erſtern, und die erſte Kammer in Anſehung der letztern, ſogleich nach ihrer Anſtellung, die Ordnung, in welcher dieſes Abtreten geſchehen ſoll.

9. Das abtretende Mitglied iſt wieder erwählbar.

10. Bei Erledigung einer Stelle ſenden die Commiſſarien des Schatzamtes dem Vollziehungsrath, und die der Nationalrechnung der erſten Kammer, eine Liſte von drei Perſonen, woraus ſie wählen.

11. Die Commiſſarien des Schatzamtes und der Nationalrechnung ernennen beide ihren eigenen Secretair und Bediente, mit einem durch den ſtellvertretenden Körper zu beſtimmenden Gehalt, und ſetzen ſie auch ab.

12. Keiner von ihnen noch ihren Secretairs darf, mittelbar oder unmittelbar, an einigen Lieferungen, Uebernehmungen oder Verpachtungen für die Republik Antheil nehmen.

13. Die Nationaleinnehmer und andere Finanzbeamten, (deren Zahl und Jahrgehalt der ſtellvertretende Körper beſtimmt,) welche von dem Vollziehungsrath unter einer beſondern Inſtruction angeſtellt werden, müſſen die fünf letzten Jahre hindurch in dem Departement, wofür ſie beſtimmt ſind, gewohnt haben, und ſind verpflichtet, beim Antritt ihrer Bedienungen, eine Caution zu ſtellen, die mit deren Wichtigkeit im Verhältniß ſteht, alle drei Jahre erneuert wird, und wobei die Mitglieder des Vollziehungsraths ſelbſt keinerlei Antheil haben dürfen.

Digitized by Google

Auch dürfen ſie mit dieſen letztern nicht im dritten Grade der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft ſtehen.

14. Dieſe Einnehmer und andere Finanzbeamten ſtellen ihre eigenen Untergehülfen und Bedienten an, und ſind perſönlich für ſie verantwortlich.

15. Sie ſind verpflichtet, von allen ihnen bekannt werdenden Benachtheiligungen der Finanzen, und von allen Betrügereien und Vergehungen in Betreff derſelben, dem Vollziehungsrath die ſchleunigſte Anzeige zu machen.

16. Der Vollziehungsrath ſuſpendirt dieſe Einnehmer und Beamten, im Falle der Pflichtverſäumniß, von ihren Amtsverrichtungen, und läßt die Klagen gegen ſie durch den öffentlichen Ankläger des Departementsgerichts, worunter die Beſchuldigten gehören, vor nurbeſagtes Gericht bringen.

17. Kein Nationaleinnehmer leiſtet jemals einige Bezahlung, es ſey denn auf eine Ordonnanz der Commiſſarien des Schatzamtes, die von dieſen gehörig unterzeichnet, und von den Commiſſarien der Nationalrechnung einregiſtrirt iſt.

5.

Reglement, Buchſt. E, zum neunten Titel gehörig.

Von der Reviſionsart der Conſtitution.

Art. 1. Zur Bildung der Verfaſſungs-Reviſionscommiſſion werden alle Urverſammlungen der ganzen Republik in Wirkſamkeit geſetzt, und zu dem Ende, gegen den gewöhnlichen Tag der Ernennung neuer

Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, in dem Jahre 1803 aufgerufen.

2. Je vier der zunächſt bei einander liegenden Diſtricte erwählen ein Mitglied zu dieſer Commiſſion, und einen Stellerſetzer.

Sollte ein Ueberſchuß von mehr als einem Diſtrict ſeyn; ſo wird durch denſelben gleichfalls ein Mitglied und Stellerſetzer ernannt. Bleibt aber nur ein Diſtrict übrig; ſo wird er den nächſtliegenden vier Diſtricten beigefügt.

3. Jede Urverſammlung ernennt einen Reviſor, und ferner einen Wähler zur Diſtrictsverſammlung, und deſſen Stellerſetzer; alles auf die Weiſe, wie es in Anſehung der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, im zweiten Titel und im Reglement, Buchſt. A, beſtimmt iſt.

4. Die zu einem Reviſor, oder deſſen Stellerſetzer, erforderlichen Eigenſchaften ſind, daß ſie ſtimmberechtigte Bürger, volle dreißig Jahre alt, ſeit den letzten zehn, oder wenn auswärts gebohren, ſeit den letzten funfzehn Jahren Einwohner der Republik ſind, und überdies keine Aemter noch Poſten in irgend einer Regierung bekleiden.

5. Den zweiten Tag nach vollbrachter Wahl, kommen ſämmtliche Wähler der Urverſammlungen in den dazu beſtimmten Hauptorten zuſammen, um Diſtrictsverſammlung zu halten.

6. In dieſer Diſtrictsverſammlung, welche dem Reglement, Buchſt. A, gemäß gehalten wird, wird:

a) Aus allen Beglaubigungsbriefen der Wähler ein Verzeichniß der in dem Diſtrict zu Reviſoren ernannten Perſonen verfertigt, und dem Namen

Digitized by Google

eines Jeden beigemerkt, durch wie viele Urverſammlungen er ernannt worden iſt.

b) Dann werden, mittelſt des Looſes, aus den anweſenden Schülern drei Perſonen ernannt, um zur vorher ſchon geſetzlich beſtimmten Zeit und Ort, mit einer gleichen Anzahl Wähler, aus jeder der drei nächſtgelegenen Diſtrictsverſammlungen auf dieſelbe Weiſe gewählt, ſich damit zu beſchäftigen, aus den geſammten und vereinigten Verzeichniſſen der vier zuſammengefügten Diſtricte einen Reviſor und Stellerſetzer auf die Weiſe zu wählen, wie es in Anſehung der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, durch das Reglement, Buchſt. A, beſtimmt iſt.

7. Zu dem Ende erhalten alle dieſe zur vereinigten Verſammlung Beauftragte einen gehörigen Vollmachtsſchein, mit dem zufolge des Art. 6, Buchſt. A. verfertigten Verzeichniß aller ernannten Mitglieder, beide durch den Vorſitzer und Secretair ihrer beſondern Diſtrictsverſammlungen unterzeichnet.

8. In Anſehung der alſo gewählt werdenden Reviſoren und Stellerſetzer gilt alles, was im Reglement, Buchſt. A, Abth. 2. in Anſehung der in die ſtellvertretende Verſammlung gewählten Mitglieder beſtimmt iſt.

9. Von der geſchehenen Wahl wird, durch den Vorſitzer der vereinigten Wählerverſammlung, dem Vollziehungsrath auf das ſchleunigſte Nachricht gegeben.

Sind alle Berichte eingegangen, und die Beglaubigungsbriefe der gewählten Reviſoren und ihrer Stellerſetzer vom Vollziehungsrath für gültig erkannt (zu welchem Ende ſie ſolche, innerhalb vierzehn Tagen nach geſchehener Wahl an denſelben einſenden); ſo gibt er, in einer Kundmachung, dem Volke von der Ernen-

nung der Reviſionscommiſſion Nachricht, und beſtimmt zugleich den Tag, an welchem die Mitglieder ſich am feſtgeſetzten Ort einfinden müſſen, um allda ihren Sitz einzunehmen.

Hievon wird auch jedem der gewählten Reviſoren, oder der ſtatt derſelben auftretenden Stellerſetzer, ſchriftliche Benachrichtigung gegeben.

10. Die Reviſionscommiſſion verſammelt ſich in der Stadt Utrecht.

11. Spätſtens in ſechs Wochen nach geſchehener Wahl, fängt die Commiſſion ihre Geſchäfte an, nachdem ſie in die Hände eines Commiſſairs des Vollziehungsraths die gewöhnliche Erklärung, Mann für Mann, abgelegt hat. Sie wählt das älteſte ihrer Mitglieder zum Vorſitzer, und einen Secretair aus ihrer Mitte.

12. Die Reviſionscommiſſion empfängt, während ihrer Sitzungszeit, keine Befehle oder Gebote von irgend einem Zweige der öffentlichen Macht, betreffend den Gegenſtand oder die Weiſe ihrer Berathſchlagungen.

Ihre Mitglieder können niemals wegen ihrer vorgebrachten Meinungen oder Beſchlüſſe in Anſpruch genommen werden. Sie können, während ihrer Sitzungszeit, nicht anders rechtlich belangt werden, als wie die Mitglieder der ſtellvertretenden Verſammlung.

Die Commiſſion wohnt niemals öffentlichen Feierlichkeiten bei.

13. Jeder ſtimmbefugte Bürger hat das Recht, während des erſten Monats ihrer Sitzung, alle diejenigen individuellen, ſchriftlichen, mit Gründen begleiteten, und von ihm eigenhändig unterzeichneten Vorſchläge und Bemerkungen zur Verbeſſerung der Staatsverfaſſung, die er für nöthig hält, an ſie einzuſenden.

Digitized by Google

14. Die Commiſſion nimmt gehörige Rückſicht, ſowohl auf dieſe Bemerkungen, als auch auf die, welche ihr durch die Mitglieder irgend einer öffentlichen Gewalt oder Regierungscollegiums, innerhalb der genannten Zeit, zugeſchickt werden.

15. Sie dehnt ihre Unterſuchung und Beſchlüſſe nicht weiter aus, als auf den Theil, den, oder die Artikel der Conſtitution, in Betreff welcher, zufolge des Art. 13 und 14, ihr einige Bemerkungen oder Vorſchläge zugeſchickt worden ſind.

16. Innerhalb vier Monaten nach ihrer erſten Sitzung endiget ſie ihre Berathſchlagungen, und ſendet unverzüglich ihren ſchriftlichen, durch ihren Vorſitzer und Secretair unterzeichneten, Bericht dem Vollziehungsrath zu.

17. Sogleich nach dieſer Zuſendung geht die Reviſionscommiſſion auseinander.

18. Jedes Mitglied derſelben genießt während ſeiner Sitzungszeit, ein Taggeld von zehn Gulden, und bei ſeiner Ankunft und Abreiſe drei Gulden für jede Stunde Entfernung ſeines Wohnortes von Utrecht, für Reiſekoſten und Transport.

19. Der, zufolge des Art. 16. dem Vollziehungsrath zugeſchickte, Bericht der Commiſſion enthält eine deutliche Abfaſſung des Theiles, des oder der Art. der Conſtitution, die durch ſie verändert worden, oder der Gründe, warum ſie die vorgeſchlagenen Veränderungen nicht gutgefunden hat.

20. Der Vollziehungsrath macht dieſen Bericht durch den Druck bekannt, und verfertigt eine ſich darauf beziehende Kundmachung.

21. Hierauf ruft er alle Urverſammlungen in der ganzen Republik auf, um auf einen beſtimmten Tag,

wenigſtens vier Wochen nach der im vorigen Artikel bemerkten Kundmachung, durch Ja oder Nein, die durch die Reviſionscommiſſion entworfenen Veränderungen in der Staatsverfaſſung zu genehmigen oder zu verwerfen.

22. Der Ausſchlag der Stimmung durch Mehrheit, nebſt der Zahl derer, die in jeder Urverſammlung für oder wider geſtimmt haben, wird gehörig zu Papier gebracht, durch den Vorſitzer und Secretair unterzeichnet, und unverzüglich dem Vollziehungsrath zugeſchickt.

23. Alle dieſe einkommenden Berichte ſendet der Vollziehungsrath dem ſtellvertretenden Körper zu.

24. Der ſtellvertretende Körper läßt durch den Vollziehungsrath, auf das ſchleunigſte, mittelſt einer Proclamation, dem Volke den Ausſchlag der Stimmenmehrzahl von allen Urverſammlungen bekannt machen.

25. Die alſo genehmigten Artikel der Staatsverfaſſung haben, augenblicklich nach ihrer Bekanntmachung, Geſetzeskraft.

26. Sind alle vorgeſchlagene Veränderungen verworfen worden; ſo bleibt die Conſtitution, für die fünf folgenden Jahre, bekräftigt.

27. Nach Verfluß dieſer Zeit, und ferner von fünf zu fünf Jahren, kann eine neue Reviſion der Staatsverfaſſung ſtatt haben; doch nur in dieſen zwei Fällen:

a) Daß der ſtellvertretende Körper, auf einen mit Gründen begleiteten Vorſchlag der erſten Kammer, den die zweite Kammer genehmiget hat, die Nothwendigkeit der Reviſion eines oder mehrerer Artikel der Staatsverfaſſung erklärt.

Die drei Verleſungen eines ſolchen Vorſchlags geſchehen, in jeder der beiden Kammern, jedesmal von zehn zu zehn Tagen. Um desfalls einen Beſchluß zu

faſſen, wird in jeder Kammer die völlige Stimmenmehrheit aller ihrer dazu vorher ausdrücklich aufgerufenen Mitglieder erfordert.

Ein ſolcher Vorſchlag der erſten Kammer kann durch die zweite Kammer nicht verworfen werden, als mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der vollen Anzahl ihrer Mitglieder.

b) Oder auch, daß funfzehntauſend Bürger, innerhalb der ſechs letzten Monate des zehnten, funfzehnten, oder zwanzigſten Jahres, ſich mit individuellen und unterzeichneten Vorſtellungen wegen Veränderung eines oder mehrerer Artikel der Conſtitution an den ſtellvertretenden Körper gewendet haben. Dieſe Vorſtellungen müſſen deutlich den oder die Artikel, worin man eine Veränderung begehrt, und die vorgeſchlagene Veränderung ſelbſt angeben. Ferner müſſen dieſelben mit einem Zeugniß der Gemeinderegierungen, die Stimmfähigkeit der Unterzeichner betreffend, bekräftigt ſeyn.

28. Hat einer von dieſen beiden Fällen, oder haben beide ſtatt; ſo läßt der ſtellvertretende Körper durch den Vollziehungsrath, mittelſt einer Kundmachung, das Volk davon benachrichtigen, und alle Urverſammlungen in der Republik auf einen beſtimmten Tag aufrufen, um von Artikel zu Artikel zu beſchließen, ob die Reviſion ſtatt haben ſoll, oder nicht.

29. Der Ausſchlag der Abſtimmung wird, durch den Vorſitzer jeder Urverſammlung, dem Vollziehungsrath zugeſchickt, und durch denſelben aus allen eingekommenen Berichten der entſcheidende Ausſpruch des Volkes aufgefunden, wovon dem ſtellvertretenden Kör-

Digitized by Google

per und dem Volke, mittelſt einer Kundmachung, auf das ſchleunigſte Nachricht gegeben wird.

30. Erklärt die Mehrheit der Urverſammlungen, daß keine Reviſion ſtatt haben ſoll; ſo bleibt die Staatsverfaſſung für fünf folgende Jahre unverändert beſtehen.

31. Verlangt hingegen die Mehrheit eine Reviſion; ſo werden die Urverſammlungen aufgerufen, um auf den, jährlich, zur Wahl neuer Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers beſtimmten Tag, zugleich Reviſoren zu ernennen, auf die oben Art. 1 — 8 vorgeſchriebene Weiſe.

32. Ferner wird, in dieſem Falle, genau alles beobachtet, was oben Art. 9 — 24 verordnet iſt; allein mit dem Unterſchied, daß die Reviſionscommiſſion nun keine andern Artikel der Staatsverfaſſung in Erwägung nehmen darf, als die, zufolge des Art. 29, dem Volke in einer Kundmachung vorgetragen worden ſind.

6.

Additionalartikel zur Conſtitutionsurkunde.

Von Bezahlung des Gehalts der Geiſtlichen der ehem. herrſchenden Kirche, — Penſionen der in Ruhe Geſetzten und deren Witwen, — Nationalerklärung der geiſtlichen Güter, — Vertheilung der Kirchengebäude und Pfarrhäuſer, — Fortdauer der öffentlichen Unterrichtsanſtalten, — Verbeſſerung wüſter Gründe und einiger bisher unbrauchbarer Flüſſe, zur Beförderung des Landbaues und Handels, — und Fortdauer der adminiſtrativen Regierungen.

Art. 1. Die Gemeinden der vormals herrſchenden Kirche bleiben, während der erſten drei Jahre nach An-

nahme der Conſtitution, im Genuß der gewöhnlichen Beſoldungen ihrer Lehrer oder Profeſſoren, unter dem Namen einer Penſion, aus der Staatskaſſe, damit ſie in der Zwiſchenzeit die nöthigen Einrichtungen treffen können, um ſie ſelbſt zu beſolden.

2. Auf eben ſo lange wird auch denſelben Gemeinden das ſogenannte Kindergeld für ihre Lehrer zugewieſen.

3. Alle Lehrer, Profeſſoren und deren Witwen, die am 1 Januar 1798 penſionirt waren, genießen die ihnen zugelegten Penſionen lebenslänglich, unter der Bedingung, daß ſie der Regierung ihres Wohnorts darthun, daß ſie, außer jener Penſion, keine ſechshundert Gulden jährlichen Einkommens haben, und derſelben Beweiſe ihrer Anhänglichkeit an die gegenwärtige Ordnung der Dinge vorlegen.

4. Alle geiſtliche Güter und Fonds, woraus zuvor die Beſoldungen oder Penſionen der Lehrer oder Profeſſoren der vormals herrſchenden Kirche bezahlt wurden, werden für national erklärt, um daraus vorerſt die noch bleibenden Beſoldungen und Penſionen zu entrichten, und nachher ſie zu einem beſtändigen Fonds für die Nationalerziehung und für die Verpflegung der Bedürftigen anzulegen; jedoch bleibt der Anſpruch unverwehrt, den irgend ein Körper oder eine Gemeinde etwa darauf machen könnte, und der, mit den nöthigen Beweiſen verſehen, der ſtellvertretenden Verſammlung zur Entſcheidung einzuſenden iſt.

5. Alle andere Kirchengüter, welche eine Kirchgenoſſenſchaft durch freiwillige Schenkung, Vermächtniß, Einſammlung oder Ankauf erlangt hat, werden als das rechtmäßige Eigenthum der Beſitzer anerkannt, und als ſolches ihnen zugeſichert.

6. Alle Kirchengebäude und Pfarrhäuſer der vormals herrſchenden Kirche, inſofern ſie nicht, aus der beſondern Kaſſe der Gemeinde erbaut, deren beſonderes und rechtmäßiges Eigenthum ſind, werden der Verfügung jeder Ortsobrigkeit überlaſſen, um deshalb zwiſchen allen Kirchgenoſſenſchaften einen Vergleich zu treffen, und zwar innerhalb der erſten ſechs Monate nach Annahme der Conſtitution.

Die Grundlage dieſes Vergleichs iſt, in jedem Orte, die größte Anzahl von Mitgliedern der verſchiedenen Kirchengeſellſchaften, ſo daß auf die beziehungsweiſe Mehrheit von Seelen geſehen werden ſoll.

Dieſe letztere ſoll, in Betreff des Erwerbs einer im Ort befindlichen Kirche und Pfarrhauſes, den Vorzug haben, jedoch unter der Bedingung, daß ſie, nach geſchehenem Anſchlag des Werthes der Gebäude, den andern kirchlichen Gemeinden, nach Verhältniß der Zahl ihrer Glieder, auf einmal oder in Zielern, eine mäßige Abfindung bezahle, mittelſt deren dieſe letztern dafür angeſehen werden, als ob ſie auf immer auf den gemeinſchaftlichen Anſpruch Verzicht gethan hätten.

Die alſo eingelöſeten Kirchen und Pfarrhäuſer bleiben immer in dem Beſitze der Verwaltung und beſondern Unterhaltung der Kirchengemeinden, denen ſie, dem hiervor erwähnten Vertrag zufolge, zugetheilt worden ſind.

Die hierüber etwa entſtehenden Streitigkeiten werden auf das ſchleunigſte durch die ſtellvertretende Verſammlung entſchieden.

Die an die Kirchen angehängten Thürme, nebſt den Glocken und deren Angebäuden, werden für ein bleibendes Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden erklärt, und ſtehen immer in ihrer Verwaltung und Unterhaltung.

Digitized by Google

7. Alle öffentliche Anſtalten zu Beförderung der Wiſſenſchaften, die bei Annahme der Conſtitution in dieſer Republik vorhanden ſind, dauern auf dem bisherigen Fuße fort, bis desfalls durch den Vollziehungsrath ein Antrag zur Veränderung dem ſtellvertretenden Körper vorgelegt, und von dieſem genehmiget ſeyn wird.

8. Zur Beförderung des Landbaues und Handels trägt der ſtellvertretende Körper Sorge, daß diejenigen Flüſſe, Fahrten und Durchſchnitte in Stand geſetzt werden, wodurch die wüſten Gründe zum Vortheil der Republik urbar gemacht werden.

Inſonderheit ſoll dieſes ſtatt finden in Anſehung der Flüſſe Dommel und Aa, welche fahrbar gemacht werden ſollen, der erſte aufwärts von Boſch (Herzogenbuſch) bis Eindhoven, und der letzte von Boſch bis Helmond, ſo wie die Run oder die Ly bis Ooſterwyk.

Zur Ausführung dieſes Entwurfs wird aus der Staatskaſſe, jährlich, eine Summe von viermalhunderttauſend Gulden auf ſo lange beſtimmt, bis die genannten Flüſſe ſchiffbar ſeyn werden.

9. Die adminiſtrativen Regierungen der ehemaligen Provinzen dauern fort, bis ſie durch die Departementsverwaltungen abgelöſet werden, und ſind inzwiſchen verpflichtet, in Allem demjenigen gemäß zu handeln, was in der Conſtitution in Anſehung der Departementsverwaltungen verordnet iſt.

Das bataviſche Volk empfiehlt die getreue Handhabung der Conſtitutionsurkunde, mit den dazu gehörigen Reglements- und Additional-Artikeln, der ſtellvertretenden Verſammlung, dem Vollziehungsrath, der richterlichen Gewalt, und den

übrigen Verwaltungscollegien, und erklärt, daß aller Eingriff in dieſelbe ein Frevel gegen die Sicherheit des Staates iſt.

Alſo geſchehen und beſchloſſen durch die das bataviſche Volk vertretende conſtituirende Verſammlung, im Haag, den 17. März 1798, im vierten Jahr der bataviſchen Freiheit.

Unterzeichnet: J. D. V. Leeuwen.
Und weiter unten:
Ploos van Amſtel.

Man erkennt auf den erſten Blick, daß dieſe Conſtitution der bataviſchen Republik der dritten franzöſiſchen im Ganzen nachgebildet war, und daß die guten Seiten und die Fehler der letztern auch in demſelben Grade von der erſten bataviſchen Conſtitution gelten. Das Directorium erſchien hier als Staatsbevind von fünf Perſonen, bekleidet mit der vollziehenden Gewalt; der Rath der Fünfhundert und der Rath der Alten waren im bataviſchen geſetzgebenden Corps auf 60 und auf 30 Mitglieder, im Verhältniſſe zur Bevölkerungszahl der Republik geſetzt.

Schon ſeit dieſer Zeit erkaltete in der bataviſchen Republik der Enthuſiasmus, mit welchem man ſich früher den von Frankreich aus mitgetheilten Ideen ange-

Digitized by Google

ſchloſſen hatte. Noch kritiſcher ward die Lage der Schweſterrepublik, als ſie mehrere ihrer Flotten an die Britten verlor, und gegen die im Herbſte 1799 auf bataviſchem Boden gelandeten Britten und Ruſſen nur mit Mühe durch den franzöſiſchen General Brune gerettet werden konnte. Doch ward die bataviſche Republik in den von Frankreich mit den Continentalmächten eingegangenen Friedensſchlüſſen, und ſelbſt in die Präliminarien von London (1. Oct. 1801) eingeſchloſſen, ſo daß ſie im Frieden von Amiens blos ihre Niederlaſſungen auf Ceylon an Großbritannien verlor.

Allein die neue conſulariſche Regierungsform in Frankreich, in Angemeſſenheit zu der vierten Conſtitution vom Jahre 1799, bewirkte auch in der bataviſchen Republik am 16. Oct. 1801 die zweite bataviſche Conſtitution, nach welcher ein Staatsbewind von 12 Mitgliedern die Regierung führte, das geſetzgebende Corps auf 35 Mitglieder geſetzt, und die Republik in 8 Departemente getheilt ward.

B) Zweite Conſtitution vom 16. Oct. 1801.

Allgemeine Grundſätze und Verfügungen.

1. Die Wohlfahrt aller iſt das höchſte Geſetz.

Dem zufolge kann kein Mitglied und keine Abtheilung der Geſellſchaft durch irgend ein beſonderes Geſetz zum Nachtheil der andern begünſtigt werden.

2. Alle Mitglieder der Geſellſchaft ſind gleich vor dem Geſetz, ohne Unterſchied des Ranges und der Geburt.

3. Jeder Bürger kann thun, was ihm gefällt; er bleibt jedoch verantwortlich, vor und nach dem Geſetze, ſowohl für ſeine Handlungen, als für die Ausbreitung ſeiner Geſinnungen.

4. Das Geſetz ſtellt die nöthigen Verfügungen auf, um jedem Bürger einen ehrbaren Unterhalt zu ſichern; aber alle Zünfte oder ausſchließliche Verbindungen ſind abgeſchafft.

5. Jeder Einwohner wird in dem friedlichen Beſitz und Genuß ſeines Vermögens geſchützt.

Niemand kann eines Theils ſeiner Beſitzungen beraubt werden, ohne daß das allgemeine Wohl es gebieteriſch erfordert; und in dieſem Fall erhält er eine gerechte und angemeſſene Entſchädigung.

6. Jeder Einwohner iſt unverletzlich in ſeiner Wohnung; niemand kann in dieſelbe eintreten ohne ſeine Einwilligung, oder anders als in Kraft eines von einer competenten Autorität erlaſſenen Befehls.

7. Niemand kann anders, als nach dem Geſetz, verhaftet werden.

Niemand kann anders gerichtet oder verurtheilt werden, als durch den von der Conſtitution oder vom Geſetz anerkannten Richter, und nachdem er, deren Vorſchriften gemäß, vorgeladen, und alle in denſelben beſtimmte Mittel zur Vertheidigung erhalten hat.

8. Jeder Bürger muß in den erſten drei Tagen, nachdem er in die Hände ſeines natürlichen Richters ausgeliefert worden iſt, verhört werden.

Die Mittheilung der Gründe ſeiner Verhaftung kann ihm nicht verweigert werden; das Geſetz beſtimmt die

Digitized by Google

Strafe des Richters, der dieſen Verfügungen zuwider handelt.

Wenn das Verhör und die Gründe der Verhaftung nicht in der hier oben vorgeſchriebenen Zeit mitgetheilt worden ſind; ſo iſt der Verhaftete, von Rechtswegen und ohne allen Verzug, loszulaſſen.

9. Alle zur Aufbewahrung der Gefangenen unnöthige Strenge iſt verboten.

Alle gewaltſame Mittel, um ſie zu Geſtändniſſen zu zwingen, ſind abgeſchafft.

10. Jeder Bürger hat das Recht, ſchriftliche Geſuche und Vorſchläge an die competenten Autoritäten zu bringen, wofern ſolche individuell unterzeichnet ſind; außer dieſem Falle können ſie nicht anders als durch die von dem Geſetz conſtituirten Corps gemacht werden, und dürfen blos die Gegenſtände betreffen, welche auf ihre Amtsverrichtungen Bezug haben.

11. Alle Religionsgeſellſchaften, welche, ein höchſtes Weſen und deſſen Verehrung anerkennend, darauf abzwecken, die Tugend und die guten Sitten zu begünſtigen, werden durch das Geſetz auf gleiche Weiſe beſchützt.

Jede Religionsgeſellſchaft bekennt öffentlich ihre Meinung, und geſtattet einen freien Eintritt zu den der Ausübung ihres Gottesdienſtes gewidmeten Orten.

12. Jedes Familienhaupt, und jede unabhängige Perſon von beiderlei Geſchlecht, welche das Alter von 14 Jahren erreicht hat, läßt ſich in eine von dieſen Religionsgeſellſchaften einſchreiben, die ſie jedoch wieder frei verlaſſen können, um in eine andre einzutreten.

Jede Geſellſchaft fordert von ihren Mitgliedern eine jährliche Beiſteuer zur Unterhaltung ihrer Diener und ihrer Beſitzungen. Doch kann dieſe Beiſteuer niemals

Digitized by Google

die zu dem Ende durch das Geſetz beſtimmte Summe überſteigen.

13. Jede Religionsgeſellſchaft, ohne Ausnahme, bleibt unwiderruflich in dem Beſitz deſſen, was ſie beim Anfange dieſes Jahrhunderts beſaß.

14. An keine derſelben können ausſchließliche bürgerliche Rechte feſtgeknüpft werden.

Die Lehrer und Diener der, vormals herrſchenden, reformirten Religion, welche durch die Staatskaſſen beſoldet oder penſionirt, und noch im Amte ſind, werden ihre Gehalte und Penſionen ferner genießen, bis zur völligen Vollziehung der im 12. Art. vorgeſchriebenen Anordnungen.

15. Alle Geſetze und Verfügungen, die, ſeit dem Anfange des Jahres 1795, dem rechtmäßig erworbenen Eigenthum oder den Beſitzungen Abbruch gethan haben, ſind der Reviſion unterworfen.

Jeder, der durch dieſe Geſetze verletzt worden iſt, kann ſich an die Staatsregierung wenden, die, nach Erforderniß der Fälle, dem geſetzgebenden Körper, entweder die Widerrufung des Geſetzes, oder deſſen Reviſion, oder eine billige und angemeſſene Schadloshaltung vorſchlägt.

16. Das Feudalweſen iſt abgeſchafft; alle Lehen werden für Allodialgüter erklärt.

Das Geſetz ſorgt für die Entſchädigung derer, welche mit Herrſchaftsrechten verbundene Güter beſaßen.

17. Das bataviſche Volk will, daß die zur Sicherſtellung der Freiheit und zur Behauptung der Nationalunabhängigkeit aufgeſtellte Nationalgarde durch alle dienliche Mittel aufgemuntert werde.

Kein Bürger, der zu dieſer Garde gehört, iſt verbunden, außer dem Gebiet der Republik zu dienen.

Er iſt zu keinem Dienſte außer ſeinem Departement gehalten, ohne durch ein Decret des geſetzgebenden Körpers dazu aufgerufen zu ſeyn, und blos im Fall eines feindlichen Angriffs.

Der wirkliche Dienſt der Nationalgarde in jedem Departement wird noch weiter durch das Geſetz beſtimmt.

18. Die nämlichen Münzſorten werden, nach dem durch das Geſetz zu beſtimmenden Fuß und Gehalt, geprägt werden, und in der ganzen Republik Cours haben.

19. Die in der Republik ſchon bekannten Maaße und Gewichte werden gleichförmig regulirt werden.

Das Geſetz wird die Art und Weiſe, und den Zeitpunct beſtimmen, wo dieſe Verfügung vollzogen werden ſoll.

Von der Eintheilung des Gebiets und vom Stimmrechte.

20. Die bataviſche Republik iſt Eine und untheilbar.

21. Ihr europäiſches Gebiet bleibt in acht Departemente abgetheilt, deren Gränzſcheidungen jene der alten Provinzen ſeyn werden, jedoch mit folgenden Modificationen.

Die Landſchaft Drenthe wird mit der ehemaligen Provinz Ober-Yſſel vereinigt bleiben, und das bataviſche Brabant wird das achte Departement ausmachen; Ameland ſoll zu Friesland geſchlagen werden; Wedde und Weſt-Woldingerland zu Gröningen; Yſſelſtein zu Holland; Vianen zu Utrecht; und Kuilenburg und Büren zu Geldern.

Digitized by Google

Das Geſetz wird weiter beſtimmen, zu welchem Departement die Länder gehören ſollen, welche bereits zu dem Gebiet der Republik hinzugekommen ſind, oder in der Folge hinzukommen werden.

22. Jedes Departement wird, in Rückſicht auf ſeine Gränzen, in eine gewiſſe Anzahl von Diſtricten eingetheilt. Nach dieſer Beſtimmung wird die Wahl der Mitglieder der Departementsverwaltung ſtatt haben.

23. Die gegenwärtige Eintheilung in Urverſammlungen wird für die Wahl der Mitglieder des geſetzgebenden Körpers beibehalten.

24. Active Bürger ſind diejenigen, welche folgende Eigenſchaften vereinigen:

1) daß ſie ſich in das Nationalregiſter ihres Wohnortes haben einſchreiben laſſen;
2) volle 21 Jahre alt ſind, oder einen Theil der Nationalgarde ausmachen;
3) ſich in der Republik ununterbrochen aufgehalten haben, ſeit einem Jahre, wenn ſie Eingebohrne, ſeit ſechs Jahren, wenn ſie Fremde ſind;
4) holländiſch leſen und ſchreiben können, welche Verfügung jedoch nicht auf die vor dem 23. April 1799 eingeſchriebenen Bürger geht;
5) folgende Erklärung abgelegt haben: Ich verſpreche Treue der Conſtitution und Unterwerfung dem Geſetz.

25. Ausgeſchloſſen von dem Stimmrechte ſind:

1) diejenigen, die im Dienſte einer auswärtigen Macht ſind, oder von ihr Penſion ziehen;
2) die Lohnbedienten, welche zum Dienſte der Perſon und der Haushaltung angeſtellt ſind;

3) diejenigen, die in den Armenwaiſenhäuſern und Diakonieen unterhalten werden;

4) diejenigen, die während der letzten ſechs Monate von der Armenkaſſe ernährt wurden;

5) diejenigen, die wegen übler Aufführung, Verſchwendung, oder Blödſinnigkeit, unter Pflegſchaft ſtehen;

6) die Bankerottirer, wie auch diejenigen, die eine Ceſſion ihrer Güter vorgenommen haben, ſo lange ihre Gläubiger nicht bezahlt ſind;

7) diejenigen, die im Anklagezuſtande, oder die vor Gerichte für ehrlos erklärt worden ſind.

26. Das Geſetz beſtimmt die Art, wie das Stimmrecht ausgeübt werden ſoll, und das Eigenthum, welches erfordert wird, um Wahlmann zu ſeyn.

27. Die Diener jedweder Religion ſind nicht für die von der Regierung abhängigen Aemter wählbar.

28. Die Militairperſonen können ihre Rechte nicht anders als an ihrem Wohnorte, und inſofern derſelbe von dem, wo ſie in Garniſon ſind, verſchieden iſt, ausüben.

Vom Gouvernement.

29. Das Gouvernement wird einer Staatsregierung anvertraut, die aus 12 Mitgliedern beſteht, welche unter den Activbürgern gewählt werden, die über 35 Jahre alt, im Umkreis der Republik gebohren, während der letzten ſechs Jahre darin wohnhaft, und mit keinem andern Mitglied der Regierung bis zum vierten Grade verwandt oder verſchwägert ſind.

Sie genießen einen jährlichen Gehalt von zehntauſend Gulden.

Digitized by Google

30. Für diesmal werden ſieben von ihren Mitgliedern unmittelbar durch das dermalige Vollziehungsdirectorium ernannt.

Dieſe ſieben Mitglieder ſchreiten zur Wahl der fünf andern.

Die zwölf Regenten wählen aus ihrer Mitte einen Präſidenten für drei Monate.

Wenn in den erſten ſechs Monaten nach Einſetzung der Staatsregierung eine oder mehrere Erledigungen ſtatt haben ſollten; ſo ſchreiten die übrigen Mitglieder in den erſten acht Tagen zur Wiederbeſetzung.

31. Die Staatsregierung ſetzt das Regulativ für die Haltung ihrer Sitzungen feſt.

Sie vertheilt ſich in ſo viel Commiſſionen, als die verſchiedenen Zweige der Verwaltung es nöthig machen.

Dieſe Commiſſionen beſchäftigen ſich mit der beſondern Unterſuchung der Geſchäfte, die ihnen durch den Rath zugetheilt werden.

32. Die Staatsregierung legt ſich, außer einem Generalſecretair, noch bei:

Einen Staatsſecretair, der das Departement der auswärtigen Verhältniſſe hat;

Drei andere Secretairs, welche die Departemente des Seeweſens, des Krieges und des Innern haben; oder, wenn ſie es für dienlicher hält, anſtatt jedes der drei letztern, drei Räthe, wovon jeder aus drei Mitgliedern beſteht;

Endlich einen Finanzrath, der drei Perſonen anvertraut iſt, und einen Generalſchatzmeiſter.

33. Die Staatsſecretairs, oder die deren Stelle vertretenden Räthe, ſind mit der Verwaltung der in ihr Fach einſchlagenden Geſchäfte, wie auch mit der Vollziehung der ihnen durch die Regierung zugeſchickten Be-

fehle, nach den Inſtructionen dieſer letztern, und unter ihrer Verantwortlichkeit, beauftragt. Sie werden durch die Staatsregierung aus einer dreifachen Liſte ernannt, welche diejenige Section jener Regierung, die das Departement, wozu ſie gehören, zu beſorgen hat, entwirft.

34. Alle Jahre tritt ein Mitglied aus der Staatsregierung. Zum erſtenmal geſchieht dies den 1. Nov. 1802, vor welchem Zeitpunct aber durch das Loos die Ordnung beſtimmt ſeyn muß, in welcher der jährliche Austritt geſchehen ſoll. Zur Wiederbeſetzung erledigter Stellen ſchreiten, in unten beſtimmter Ordnung und Reihe, die Departemente zur Ernennung von vier Perſonen, wovon ſie das Verzeichniß der Regierung einſchicken. Aus dieſer Zahl wählt die Regierung zwei Perſonen, die ſie dem geſetzgebenden Körper vorſchlägt, der dann eine davon als neues Mitglied der Regierung ernennt.

Damit an der Wahl der Regierungsglieder die geſammte Nation, auf einen möglich gleichen Fuß, Theil haben und nehmen kann; ſo wird die Reihenordnung der Departemente, zur Einſendung obiger Verzeichniſſe, folgendermaßen beſtimmt, als: 1) die Verwaltung von Holland; 2) von Seeland; 3) von Friesland; 4) von Brabant; 5) von Holland; 6) von Gröningen; 7) von Utrecht; 8) von Ober-Yſſel; 9) von Gelderland; 10) von Holland; 11) von Seeland, und 12) von Gelderland. Dies iſt jedoch ſo verſtanden, daß, wenn es zum eilften- und zwölftenmal an die Reihe kömmt; ſo machen immer zwei andere Departemente den Ernennungsvorſchlag; nämlich: 1) Seeland und Gelderland; 2) Friesland und Ober-Yſſel; 3) Brabant und Utrecht; 4) Gröningen und Holland, u. ſ. w.

Digitized by Google

Alle in der Zwiſchenzeit offen werdende Stellen, die bereits einmal nach obiger Ordnung beſetzt waren, ſollen auf das Neue nach den Vorſchlägen derjenigen Departemente beſetzt werden, welche den abgegangenen Mitgliedern ihre Stimme gegeben hatten. Werden hingegen in der Zwiſchenzeit Stellen von den frühern, ſchon ehemals angeſtellten, Regierungsgliedern erledigt; ſo werden ſie von dem geſetzgebenden Körper erſetzt, und zwar nach einem Vorſchlage von drei Perſonen, den die Regierung macht. Die Neuernannten haben in beiden Fällen Sitzung auf die ganze Zeit, die ihre Vorgänger haben ſollten.

35. Alle ins Ausland zu ſchickende Geſandten und Geſchäftsführer, wie auch alle See- und Landofficiere, werden von der Regierung angeſtellt.

36. Bei Erledigungen aller öffentlichen Staats- und Verwaltungsämter, (mit Ausnahme derjenigen, worüber die Conſtitution anders entſchieden hat), ſchlagen die vorgeſetzten Behörden drei Perſonen vor, und ſchicken dieſen Vorſchlag der Regierung ein, welche dann einen der Vorgeſchlagenen ernennt.

Es kann aber die Regierung einen ganzen Vorſchlag verwerfen, und einen neuen fordern. Was die untergeordneten Beamten betrifft; ſo werden dieſe von ihren vorgeſetzten Behörden und Stellen erſetzt; jedoch muß der ihnen ausgeworfene Gehalt der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

37. Die Staatsregierung iſt verbunden, alle ihre Geſetzesvorſchläge dem geſetzgebenden Körper vorzutragen; genehmigt dieſer dieſelben, ſo macht die Regierung ſie bekannt.

38. Sie übt in keinerlei Fall irgend eine geſetzgebende Gewalt aus, iſt auch unter keinerlei Vorwand

befugt, von irgend einem beſtehenden Geſetze zu diſpenſiren.

39. Die Staatsregierung ſchließt alle Verträge, es ſeyen Friedens-, Bündniß-, Neutralitäts-, Handels- und andere Verträge, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des geſetzgebenden Körpers. Ausgenommen ſind aber von dieſer Genehmignng ſolche geheime Artikel, welche den öffentlichen oder den beſtehenden Verträgen nicht entgegen ſind, auch ſich nicht auf Abtretung irgend eines Theils des republikaniſchen Grundgebiets beziehen.

In Rückſicht auf eine Kriegserklärung kann ſie, ohne einen Ausſpruch des geſetzgebenden Körpers, keinen Beſchluß faſſen.

40. Der Staatsregierung kömmt die Verwaltung der öffentlichen Geldmittel zu. Sie ſetzt den jährlichen Gehalt der öffentlichen Beamten feſt, und unterſucht, was jedes Jahr für ordentliche und außerordentliche Ausgaben zum Dienſte der Republik erfordert wird. Dieſe Ausgaben legt ſie in einer allgemeinen Ueberſicht dem geſetzgebenden Körper vor, und begehrt die Bewilligung der nöthigen Summen.

Im Falle die gewöhnlichen Einkünfte nicht hinreichend ſind zur Beſtreitung der gewöhnlichen Ausgaben; ſo ſchlägt die Regierung dem geſetzgebenden Körper neue allgemeine Auflagen vor. Was aber außerordentliche Ausgaben betrifft; ſo trägt die Regierung auf außerordentliche einjährige Beſteuerung, oder auf freiwillige Anlehen an. In letzterem Falle ſorgt ſie für die Fonds ſowohl zur Bezahlung der Zinſen, als des angeliehenen Kapitals.

41. Die Staatsregierung legt dem geſetzgebenden Körper eine allgemeine Ordnung vor, welche bei Ertheilung von Gehalten und Jahrgeldern beobachtet werden ſoll.

42. Sie verfügt über die Flotten und Kriegsheere der Republik; der Oberbefehl aber über dieſe Macht kann perſönlich keinem Mitgliede derſelben anvertraut werden.

43. Sie hat die Oberaufſicht über die Polizei in dem ganzen Umfange des Staates; die Polizei an ihrem Sitzungsorte, ſo wie die Ernennung der dabei angeſtellten Beamten, iſt ihr ausſchließlich anvertraut.

44. Es iſt ein Seerath, der aus 7 Perſonen beſteht, und von der Regierung ernannt wird. Uebertragen iſt ihm die Verwaltung und das Richteramt in allen Sachen, die zur Erhebung der Waſſergefälle, oder ſogenannten Licenten und Convoyen gehören. Er iſt mit den nöthigen Unterbedienten verſehen, und in Anſehung ſeiner Geſchäftsführung der Regierung untergeordnet, und derſelben verantwortlich. Auch erkennt er in Sachen der Freibeuter und der Priſen, ſo wie in Sachen der Piloten. In Allem richtet er ſich nach der Dienſtvorſchrift, die, nach vorgängiger Genehmigung von Seiten des geſetzgebenden Körpers, die Regierung ihm zufertigen wird.

45. Die Staatsregierung ſorgt durch gehörige Anordnungen für die Beförderung der Künſte, der Wiſſenſchaften, des Erziehungsweſens, des Handels, des Landbaues und der Fabriken.

46. Es iſt eine Land-Rechnungskammer, die aus 9, vom geſetzgebenden Körper ernannten, Mitgliedern beſteht. Ihr Amt iſt, jährlich die Rechnungen

Digitized by Google

der verſchiedenen Departemente zu empfangen und zu prüfen; desgleichen allen beſondern Verrechnern (deren Papiere dieſer Behörde unmittelbar eingegeben werden müſſen) die Verzeichniſſe von Einnahme und Ausgabe in gehöriger Form abzunehmen. In allem befolgt ſie die Dienſtvorſchrift, welche, nach erhaltener Genehmigung von Seiten des geſetzgebenden Körpers, die Regierung ihr zuſtellen wird. Alle Jahre tritt eines ihrer Mitglieder ab, nach ihrer durch das Loos beſtimmten Ordnung. Im Fall einer Stellerledigung ſchlägt die Kammer der Regierung fünf Perſonen vor; dieſe vermindert die Zahl auf drei, unter welchen dann der geſetzgebende Körper eine erwählt.

47. Es werden zwei abgeſonderte Räthe aufgeſtellt, die den Handel und die Beſitzungen in Oſt- und Weſtindien verwalten; erſteres Collegium beſteht aus 9, dieſes aus 5 Mitgliedern; beide ſind der Regierung unmittelbar untergeordnet. Ihnen liegt die beſondere Verwaltung der Einkünfte aus jenen Beſitzungen ob. Reichen dieſe Einkünfte zur Deckung der Ausgaben nicht hin; ſo erfolgt Unterſtützung aus der Staatskaſſe. Iſt hingegen Ueberſchuß vorhanden; ſo fließt dieſer in dieſelbe.

Sie ſorgen für die Verwaltung der Polizei und der Rechtspflege in dieſen Beſitzungen, auch für die Vertheidigung derſelben, wenn die Regierung nicht ſelbſt unmittelbar die nöthigen Vorkehrungen getroffen haben ſollte. Wegen ihrer Amtsführung haften ſie der Staatsregierung, und müſſen derſelben alle Jahre über Einnahme und Ausgabe beurkundete Rechnung ablegen.

48. Die innere Verwaltung und die Geſetze der Kolonieen ſind in ihren verſchiedenen Sitzungsbüchern

Digitized by Google

beſtimmt. Alle dieſe Kolonieen bleiben unter einer und derſelben allgemeinen Regierung hier zu Lande vereinigt; alle ausſchließende Handlungsrechte und bevorrechtigte Handelsgeſellſchaften ſind als aufgehoben zu betrachten.

Von der Geſetzgebung.

49. Der geſetzgebende Körper beſteht aus 35 Mitgliedern, welche, für das erſtemal, unmittelbar von der Regierung ernannt werden, in den erſten acht Tagen nach ihrer Einſetzung.

50. Zwölf dieſer Mitglieder, durch Stimmenmehrheit auf die ganze Zeit einer ordentlichen oder außerordentlichen Verſammlung oder Sitzung gewählt, prüfen die angetragenen Geſetze. Die Streitverhandlungen über jeden Antrag, welcher in der erſten Woche einer ordentlichen Verſammlung vorgekommen iſt, müſſen geendigt, und zu einem Schluſſe gebracht ſeyn, höchſtens am letzten Tage einer Sitzung, d. i. den 30. Mai oder 15. Dec.; bei außerordentlichen Verſammlungen müſſen die Anträge, derentwillen der geſetzgebende Körper zuſammenberufen worden iſt, vor ſeinem Auseinandergehen, und zwar ſpäteſtens innerhalb Monatsfriſt, erledigt ſeyn.

Bei den Abſtimmungen äußern ſich alle 35 Mitglieder mit einem einfachen Ja oder Nein. Ein Antrag kann aber immer, während der Verhandlungen darüber, zurückgenommen werden.

51. Wird ein Antrag verworfen; ſo kann die Regierung, wenn ſie es für nöthig findet, drei ihrer Mitglieder in den geſetzgebenden Körper abordnen, um denſelben näher zu unterrichten. Wird ein Antrag alsdann wieder verworfen; ſo unterbleibt er gänzlich.

Digitized by Google

52. Der geſetzgebende Körper theilt ſeine Verwerfungsgründe der Regierung mit, welche daher das Recht hat, einen neuen Antrag zu machen.

53. Der geſetzgebende Körper ertheilt ausſchließlich Diſpenſationen vom Geſetze, auch, nach eingenommenem Gutachten des National-Gerichtshofs, Aufhebung oder Nachlaß von richterlich zuerkannten Strafen.

54. Der geſetzgebende Körper verſammelt ſich ordentlicher Weiſe des Jahres zweimal, und zwar beſtimmt vom 15. April bis zum 1. Junius, und vom 15. October bis zum 15. December; außerordentlicher Weiſe ſo oft, als er es für nöthig erachtet, oder von der Regierung zuſammenberufen wird. Seine Sitzungen hält er an dem Aufenthaltsorte der Regierung. Jährlich tritt den 1. Jun. der dritte Theil ſeiner Mitglieder aus, und dieſes nimmt mit 1802 ſeinen Anfang. Die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers genießen einen Jahrgehalt von 4000 Gulden, müſſen das Alter von 30 Jahren erreicht haben, und ferner alle Eigenſchaften beſitzen, welche der 29. Artikel von den Mitgliedern der Regierung begehrt.

55. Die Art ihres Austritts und Wiedererwählung wird durch ein Geſetz beſtimmt werden.

Von den Finanzen.

56. Die Schulden und Verbindlichkeiten, welche gemacht und eingegangen worden ſind, nicht nur von den Generalſtaaten und der bataviſchen Republik, oder in deren Namen, ſondern auch die von den ehemaligen Provinzen, den drei Quartieren von Gelderland, der Landſchaft Drenthe und Bataviſch-Brabant, ſammt denen der oſtindiſchen Geſellſchaft, werden für Nationalſchulden und Verbindlichkeiten des bataviſchen

Volkes erklärt. Die ausgeſtellten Schuldbriefe, Empfangſcheine und andere verpflichtende Urkunden ſollen bald möglich gegen Nationalſchuldſcheine ausgewechſelt werden, und zwar ohne allen Abzug ſowohl an den Kapitalien als Zinſen.

57. Die jetzt beſtehenden Abgaben ſollen auf dem Fuße bleiben, auf welchem ſie gegenwärtig in jeder der vormaligen Provinzen ſind. Doch ſind alle hieher gehörige Geſetze und Verordnungen einer Durchſicht und Abänderung unterworfen, und jene Abgaben können aufgehoben, und durch neu ausgeſchriebene allgemeine erſetzt werden. Was diejenigen betrifft, welche zur Beſtreitung der Departementsausgaben angewieſen ſind; ſo können die Departementsverwaltungen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, dieſelben erhöhen oder vermindern.

58. Das Geſetz beſtimmt, welche von den wirklich eingeführten Auflagen in die Staatskaſſe zur Beſtreitung der allgemeinen Regierungsausgaben, und welche in die Departementskaſſen zur Beſtreitung der beſondern Departementalausgaben bezahlt werden müſſen. So oft indeſſen letztere Einnahme nicht hinreichend iſt; ſo hat jedes Departement das Recht, zur Verbeſſerung ſeiner Kaſſe die Departementsabgaben ſo zu erhöhen, als daſſelbe es mit dem Wohlſtande der Einwohner verträglich glaubt. Jedoch iſt die Departementsverwaltung verbunden, ehe eine ſolche neue Steuer eingeführt wird, es der Staatsregierung anzuzeigen, damit dieſe es dem geſetzgebenden Körper zur Genehmigung vorträgt. Dieſe Genehmigung kann nicht verſagt werden, als deswegen, wenn entweder dieſe Beſteuerung oder Erhebungsart dem Eingehen der allgemeinen Auflagen Nachtheil bringt, oder aber gegen die Beſtimmungen des 66. Artikels ſtreiten ſollte. Iſt die Einnahme der Staatskaſſe nicht hin-

Digitized by Google

reichend zur Deckung der gewöhnlichen jährlichen Ausgaben; ſo legt, dem 40. Artikel zufolge, das Geſetz neue Steuern auf, welche von allen Einwohnern, nach Verhältniß ihrer Einkünfte, entrichtet werden müſſen.

59. Spätſtens den 1. Nov. jeden Jahres legt, zufolge dem 40. Artikel, die Staatsregierung die Ueberſicht der Geldbedürfniſſe und der Beſtreitungsmittel dem geſetzgebenden Körper vor. In dieſer Ueberſicht ſind aber die Summen nicht enthalten, welche dieſer jährlich zu geheimen Ausgaben bewilligt.

Begehrt die Regierung ſolche Summen zu geheimen Ausgaben; ſo wird über ihr Begehren vom geſetzgebenden Körper, in geſchloſſenen Sitzungen vier Wochen hindurch berathſchlagt, während welcher Zeit die nöthigen Beſprechungen mit der Regierung gehalten werden. Haben alsdann die öffentlichen Verhandlungen darüber angefangen; ſo müſſen dieſe höchſtens innerhalb 14 Tagen geendigt, und die Sache muß vor oder auf den 15. Dec. zum Schluß gebracht ſeyn.

60. Auf gleiche Weiſe kann der geſetzgebende Körper ein außerordentliches Begehren vierzehn Tage über in Berathung nehmen; ſeine öffentlichen Verhandlungen darüber müſſen aber innerhalb acht Tagen geendigt ſeyn.

61. Bei der Eingabe des im Art. 59 gedachten Ueberſchlags legt die Regierung zugleich eine Ueberſicht aller Einnahmen und Ausgaben der Staatskaſſe während des verfloſſenen Jahres dem geſetzgebenden Körper vor, und fügt die ſchriftliche, von allen ihren Mitgliedern unterſchriebene, Erklärung bei, daß von den zu geheimen Ausgaben bewilligten Geldern kein anderer Gebrauch gemacht worden ſey, als zum allgemeinen Nutzen der Republik.

Digitized by Google

Von den Departementsverwaltungen.

62. Jede Departementsverwaltung beſteht, nach Maasgabe der Bevölkerung, aus nicht weniger als 7, und nicht mehr als 15 Perſonen. Dieſe Perſonen müſſen in dem Departement anſäſſig ſeyn, und alle die Eigenſchaften beſitzen, welche der 54 Art. von den Mitgliedern des geſetzgebenden Körpers fordert. Sie treten alle Jahre vorſchriftsmäßig theilweiſe ab, und werden in der Ordnung, die das Geſetz, übereinſtimmend mit dem 22. Art., näher angeben wird, wieder erſetzt. Bis zu dieſer Zeit, und bis die neuen Mitglieder gewählt ſeyn werden, bleibt die wirkliche Verwaltung der gegenwärtigen Departemente in ihrem Beſtande.

63. Die Staatsregierung ernennt in jedem Departement unter den Einwohnern eine Commiſſion, welche den Auftrag hat, ein dem vorigen Artikel gemäßes Reglement für die Centralverwaltung zu entwerfen. Dieſe Entwürfe müſſen von dieſen Commiſſionen innerhalb acht Wochen nach ihrer Ernennung der Staatsregierung eingeſendet werden, welche ſorgfältig unterſucht, ob in dieſen Entwürfen etwas enthalten iſt, was gegen die Conſtitution oder das Intereſſe des Departements ſtreitet. Alsdann erſt werden dieſe Entwürfe den ſtimmberechtigten Bürgern der Departemente zur An- oder Nichtannahme vorgelegt.

64. Alle Streitigkeiten, die in Departements-Verwaltungsſachen, ſowohl zwiſchen den Departementen, als ihren Mitgliedern unter ſich und unter den Gemeinden entſtehen, entſcheidet die Staatsregierung.

65. Jedes Departement ordnet und vertheilt die Ausgaben für ſeine innere Verwaltung ſowohl in Rück-

Digitized by Google

ſicht auf Polizei- und Rechtspflege (inſofern dieſelbe nicht von den beſondern Gemeindekaſſen getragen werden), als auch in Anſehung der Departementsgebäude, Deiche, Dämme, Waſſerwerke u. ſ. w. Bei ungewöhnlichen Unglücksfällen benachrichtigen ſie die Regierung davon, und erſuchen um die nöthige Unterſtützung aus der Staatskaſſe.

66. Was die Beſtreitung der gewöhnlichen Ausgaben betrifft; ſo muß jede Departementsverwaltung auf das ſchleunigſte einen Ueberſchlag derſelben der Regierung vorlegen, auch anzeigen, welche der wirklich eingeführten Abgaben forthin in die Departementskaſſe fließen, und in Zukunft als Departementsabgaben betrachtet werden ſollen. Sollte, mit dem Verlaufe der Zeit, dieſe Einnahme nicht mehr hinreichend ſeyn; ſo trägt das Departement, dem 58. Artikel zufolge, auf neue Beſchatzungen an. Dieſe Beſchatzungen dürfen aber nicht auf Durchfuhr durch, Ausfuhr nach, oder Einfuhr aus irgend einem Departement gelegt, und es können von den Erzeugniſſen des Bodens und der Gewerbſamkeit anderer Departemente keine höhere Abgaben gefordert werden, als diejenigen, die in dem nämlichen Departement eingeführt ſind.

67. Findet eine Departementsverwaltung es rathſam, zur Beſtreitung außerordentlicher Ausgaben gewiſſe Geldſummen aufzunehmen; ſo iſt ſie verbunden, den Belauf derſelben, ſammt dem beſondern Fonds zur Tilgung der Hauptſchuld und Bezahlung der Zinſen (er ſey nun in bereits eingeführten oder neuen Auflagen) der Staatsregierung vorzutragen, damit dieſe die Beſtätigung des geſetzgebenden Körpers nachſuchen kann.

68. Die Departemementsverwaltungen ernennen die Mitglieder ihrer Gerichtshöfe, desgleichen die Beamten

Digitized by Google

und Unterbedienten, die zum innern Geſchäftsdienſt erforderlich ſind. Sie führen die Aufſicht über die gehörige Unterhaltung aller Deiche, Dämme, Waſſerwerke, Wege, Brücken und dergleichen, deren Unterhaltung und Bezahlung Gemeinden, Collegien oder Privatperſonen obliegt.

69. Sie ſorgen, daß anzulegende Werke weder das Beſchiffen der Flüſſe oder Seemündungen hindern, noch auch dem Intereſſe der Einwohner anderer Departemente Nachtheil bringen, und verhalten ſich dabei nach der Vorſchrift der Staatsregierung. Sie ſchicken, ſobald ein Werk zu unternehmen beſchloſſen wird, Plan und Ueberſchlag davon der Regierung zu, und ſorgen, daß ein Gleiches von allen Behörden geſchehe, die die Aufſicht über irgend ein See-, Strom- oder Deichbauwerk führen.

70. Die Departementsverwaltungen ſorgen für genaue Erfüllung aller Befehle, die ſie von der Regierung mittelbar oder unmittelbar erhalten, und ſind derſelben deswegen verantwortlich.

71. Ihnen kömmt es zu, über alles zu verfügen, was zur gewöhnlichen innern Polizei, Wirthſchaft und zu den Finanzen ihrer Departemente gehört; ſie können dahin einſchlagende Ordnungen und Satzungen erlaſſen; nur müſſen dieſe den allgemeinen Geſetzen nicht entgegen ſeyn. Sie ertheilen auch Minderjährigen, nach Befinden der Umſtände, Volljährigkeits- oder ſogenannte Jahrgebungsbriefe.

72. Sie ſorgen, daß die Gemeindeverwaltungen, (wovon unten), ſchleunig und guteingerichtet, aufgeſtellt werden.

Digitized by Google

Von den Gemeindeverwaltungen.

73. Eine neue Abtheilung der Departemente und Bezirke kann in Gemeinden nicht geſchehen, als mit wechſelſeitiger Einſtimmung und auf Erſuchen derer, denen daran liegt. Jede Stadt, jeder Bezirk, jedes Dorf hat ſeine eigne Gemeindeverwaltung, eingerichtet nach dem Plane, den ſie ſelbſt der Departementsverwaltung zum Genehmigen oder Verwerfen vorgelegt haben; in jedem Falle aber müſſen einer ſolchen Einrichtung Volkswahl und regelmäßige Abwechslung zum Grunde liegen.

74. Jede Gemeinde verfügt über ihre innern Angelegenheiten, und trifft alle dahin gehörige, örtliche Einrichtungen.

75. Sie legt keine örtliche Abgaben auf, als mit Rath und Einſtimmung der Abgeordneten, welche, nach Vorſchrift der von der Departementsverwaltung genehmigten Ordnung, aus den Gemeinden gewählt worden ſind. Dieſe örtlichen Auflagen müſſen von der Departementsverwaltung bewilliget ſeyn, und dürfen weder auf Durch-, Aus- oder Einfuhrgüter, noch auf die Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes in einem höhern Maaße gelegt werden, als dieſe nämlichen Güter an denſelben Orten ſteuern, wo die örtliche Abgabe erhoben wird.

76. Mitglieder der Gemeindeverwaltungen können, unter keinem Vorwande, in Perſon von den Departementsverwaltungen zur Verantwortung vorgeladen, noch weniger vorläufig außer Amtsthätigkeit geſetzt, oder gar abgedankt werden. Blos wegen Pflichtverſäumniß in ihrem Amte, können ſie vor das Departementsgericht gezogen werden.

Digitized by Google

Von der richterlichen Gewalt.

77. Die richterliche Gewalt wird allein von Richtern ausgeübt, welche durch die Conſtitution oder Kraft ihrer Grundſätze aufgeſtellt ſind, oder es noch werden.

78. Bei keinem Gerichte dürfen die Mitglieder, zur Zeit ihrer Anſtellung, weder unter ſich, noch mit dem öffentlichen Ankläger bis in den dritten Grad der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt ſeyn.

Niemand kann ein Richteramt verwalten, der nicht das volle Alter von 25 Jahren erreicht hat.

79. Alle Richter ſind verbunden, ſich auf Erſuchen, zur Vollſtreckung ihrer Erkenntniſſe und Sprüche (ſobald dieſelben in Rechtskraft übergegangen ſind), wechſelſeitig hülfreiche Hand zu bieten, auch die ſogenannten Erſuchungsſchreiben in Ehren zu halten. Wenn hierüber, oder über die Gränzen der Gerichtsbarkeit Streit entſteht; ſo entſcheidet, wenn die Parteien ſämmtlich in ſeinen Sprengel gehören, das Departementsgericht; in andern Fällen der Nationalgerichtshof.

80. Bei peinlichen Fällen muß in dem erlaſſenen, entſcheidenden Strafurtheil das begangene Verbrechen ausgedrückt ſeyn, bei Strafe der Richtigkeit.

Alle Erkenntniſſe und Urtheilsſprüche müſſen bei offenen Thüren kund gemacht werden.

Gütereinziehungen finden niemals ſtatt.

Recht geſprochen wird durch die ganze Republik im Namen des bataviſchen Volkes.

81. Die Gerichte der ehemaligen Provinzen behalten ihre dermaligen Gerichtsbarkeiten.

Die Departemente, worin kein Gerichtshof iſt, können einen ſolchen anordnen, nach der Art, die ſie der

Regierung vorlegen, und die der geſetzgebende Körper genehmiget.

82. Der Plan zur Einrichtung der in den verſchiedenen Gemeinden aufgeſtellten niedern Gerichte wird durch die Gemeindeverwaltungen jenen ihrer reſpectiven Departemente mitgetheilt, welche dafür Sorge tragen, daß dieſe Gerichte, ſo viel wie möglich, auf den nämlichen Fuß angeordnet werden.

83. Die Art des Verfahrens ſowohl vor dem hohen Gerichtshofe als vor dem Kriegsgerichte (von denen im Folgenden gehandelt werden wird), dem Seerath, den Gerichtshöfen der Departemente und andern niedern Gerichten wird durch das Geſetz beſtimmt.

84. Die Regierung legt, nach vorgängiger Einholung des Gutachtens des hohen Gerichtshofes, in der kürzeſtmöglichen Zeitfriſt, dem geſetzgebenden Körper ein bürgerliches und peinliches Geſetzbuch zur Genehmigung vor.

85. Wenn die Einführung dieſes Geſetzbuches eine andere Einrichtung des Gerichtsweſens nothwendig macht; ſo kann der Vorſchlag dazu, mit den in dieſer Sache durch die Departementsverwaltungen eingeſchickten Bemerkungen unterſtützt, von der Staatsregierung dem geſetzgebenden Körper vorgelegt werden.

86. Die Militairperſonen jeder Art und die Seeleute ſind der bürgerlichen Gerichtsbarkeit blos in ihren bürgerlichen Geſchäften und in gemeinen Vergehen unterworfen.

87. Es iſt ein oberſtes Kriegsgericht niedergeſetzt, um die Land- und Seetruppen auf die Anklage zweier fiscaliſchen Procuratoren zu richten.

Es beſteht aus einer gleichen Anzahl von Seeofficieren, Landofficieren und Rechtsgelehrten. Das Geſetz be-

ſtimmt die Verfügungen und Reglements, wornach ſie zu Werk gehen und ihre Urtheilsſprüche fällen müſſen.

Die Mitglieder dieſes Gerichts und die fiscaliſchen Procuratoren werden durch die Regierung ernannt.

88. Das Geſetz beſtimmt die Art des Verfahrens in Fällen von Defraudation oder Gefährdung der öffentlichen Auflagen.

Von dem National-Gerichtshofe.

89. Dieſer Gerichtshof beſteht aus 9 Mitgliedern, die, unmittelbar nach der Inſtallirung des geſetzgebenden Körpers, durch fünf Mitglieder, welche dieſer Körper und deſſen Präſident aus ſeiner Mitte ernennen, und durch fünf Mitglieder der Regierung, mit abſoluter Stimmenmehrheit ernannt und inſtallirt werden.

90. Die Mitglieder des National-Gerichtshofes behalten ihr Amt lebenslänglich. Sie müſſen alle, nach dem 29. Artikel für die Mitglieder der Staatsregierung erforderliche, Eigenſchaften beſitzen.

Im Fall einer Erledigung verfertigen ſie ein Verzeichniß von zwei Perſonen, welchen die Regierung noch zwei andere beifügt. Von dieſen vier Perſonen wählt der geſetzgebende Körper eine.

91. Der hohe National-Gerichtshof erkennt über alle Vergehungen, welche durch die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers, der Staatsregierung und allen andern hohen Staatsbeamten in der Ausübung ihres Amtes, ſelbſt nachdem ſie daſſelbe auszuüben aufgehört haben, begangen worden ſind; mit einem Worte, über alle Handlungen, die ſie während ihrer Verwaltung hätten ſtrafbar machen können.

92. Er ſpricht in allen Sachen, worin die Republik unmittelbar als Partei intereſſirt iſt,

93. Er übt eine beſondere Aufſicht über die Gerichtshöfe in der bataviſchen Republik aus.

Er kann ihre Urtheilsſprüche und Verfahren, in ſofern ſie den, die Verwaltung der Gerechtigkeit und die vorgeſchriebene Form betreffenden, Geſetzen zuwider ſind, ſuſpendiren oder caſſiren.

Wenn er findet, daß Anklage ſtatt hat, kann er dem öffentlichen Ankläger auftragen, die Rechte des Volkes geltend zu machen; inzwiſchen iſt er niemals befugt, in der Hauptſache ſelbſt abzuſprechen.

94. Man kann an dieſen Gerichtshof appelliren von allen Urtheilsſprüchen in Sachen, die in erſter Inſtanz vor die Departements-Gerichtshöfe gebracht worden ſind, indem man hierbei das von dem Geſetz allgemein vorgeſchriebene Verfahren beobachtet.

95. Er fällt niemals endliche Urtheilsſprüche, wenn nicht wenigſtens ſieben ſeiner Mitglieder gegenwärtig ſind.

96. Er bewilligt Zahlungsfriſten, ſicheres Geleit, und überhaupt alle Diſpenſationen, vermöge der Bevollmächtigung, die er hierzu von dem geſetzgebenden Körper erhält, mit Ausnahme der Diſpenſationen wegen Minderjährigkeit, welche, zufolge des 71. Artikels, den Departementsverwaltungen zuſtehen.

97. Es findet Reviſion von ſeinen Urtheilsſprüchen ſtatt, den Fall ausgenommen, wo, in peinlichen Sachen, das Geſuch des öffentlichen Anklägers nicht zugelaſſen worden iſt.

Die beigegebenen Reviſoren werden aus den Departements-Gerichtshöfen genommen.

Das Geſetz beſtimmt, in welchem Falle Reviſion ſtatt finden kann, die Zahl der beigegebenen Reviſoren,

und die allgemeine Ordnung, die in dem Verfahren zu beobachten iſt.

98. Der öffentliche Ankläger oder der Generalprocurator bei dem National-Gerichtshofe, wie auch die Generalprocuratoren bei den Departements-Gerichtshöfen, werden durch die Staatsregierung aus einem von dem National-Gerichtshofe und den reſpectiven Departementsverwaltungen verfertigten Verzeichniß von drei Perſonen erwählt.

99. Außer dem gewöhnlichen öffentlichen Ankläger werden bei dieſem Gerichtshofe noch drei Nationalprocuratoren oder Syndiks angeſtellt. Dieſe werden, für das erſtemal, nach der im 89. Artikel vorgeſchriebenen Ordnung ernannt, müſſen Doctoren der Rechte ſeyn, und die im 29. Artikel beſtimmten Eigenſchaften beſitzen.

Dieſe drei Perſonen machen das Nationalſyndikat aus. — Im Fall einer Stellerledigung ſchlägt der Gerichtshof drei Perſonen vor, aus welchen der geſetzgebende Körper eine wählt.

Das Nationalſyndikat wacht über alle untere Collegien, Magiſtrate, Rechtsbänke und Beamten, gibt Acht, ob dieſelbe etwas Geſetz- oder Verfaſſungswidriges thun, und nimmt alle deshalb eingegebene Klagen an, um weiter nachzuforſchen. Glaubt es hinreichende Beſchuldigungsgründe gefunden zu haben; ſo bildet es eine Anklage, und bringt dieſelbe vor das Nationalgericht. Fällt der Spruch dieſes Gerichts entbindend aus, ſo findet keine weitere Berufung ſtatt; iſt er aber verdammend, ſo muß, auf Begehren des Angeklagten, eine Reviſion vorgenommen werden. Dieſe Reviſion geſchieht von dem National-Gerichtshof, nachdem ihm vier Mitglieder zugegeben worden ſind, welche der Verurtheilte aus den andern Gerichten ſich ſelbſt ausgewählt hat.

Digitized by Google

100. Die Beklagten können ihre Sachen, ſowohl in der erſten Inſtanz, als in der Reviſion, von ſelbſtgewählten Sachwaltern vertheidigen laſſen. Alle Macht und Gewalt eines Angeklagten hören im Augenblick der Anklage auf; doch gilt dieſes nicht von den Mitgliedern des geſetzgebenden Körpers oder der Staatsregierung.

Wer den Befehlen eines Angeklagten, dieſer ſey nun ein Magiſtrat, ein Collegium oder öffentlicher Beamter, Folge leiſtet, iſt des Hochverraths ſchuldig; eine Ausnahme machen jedoch die zwei oben genannten Behörden.

101. Das Syndikat übt keinerlei eigne Gewalt aus, und kann Niemanden verhaften laſſen, außer nach erhaltener Vollmacht von dem Gerichtshofe, den alleinigen Fall ausgenommen, wenn Behörden, öffentliche Beamten oder auch Privatperſonen ertappt wurden, die im Begriff ſind, eben etwas gegen die Sicherheit des Staates und ſeine Verfaſſung zu unternehmen. Doch in dieſem Falle müſſen die Gründe der Verhaftnehmung ſofort dem National-Gerichtshofe angezeigt werden, damit dieſer über die Verhaftnehmung erkennen, dieſelbe beſtätigen oder vernichten kann.

Solch einer Verhaftnehmung ſind die Verſammlungen des geſetzgebenden Körpers und der Regierung nicht unterworfen.

102. Das Syndikat kann ſeine eignen Mitglieder anklagen.

103. Der National-Gerichtshof wacht über das Syndikat und deſſen Mitglieder. Nimmt er Uebertretungen wahr — als Erpreſſungen und andere Amtsvergehungen, Vorbringen falſcher Beweiſe, erkaufter Zeugen, Entſtellung oder Verwahrloſung gegründeter Anklagen oder Vertheidigungsmittel, u. ſ. w.; — ſo ſetzt er ein beſonderes Gericht von 9 Mitgliedern aus den

Digitized by Google

verſchiedenen Departementsgerichten nieder. Vor dieſem Gerichte bringt er, mittelſt eines Sachwalters, ſeine Klagen vor.

104. Der National-Gerichtshof hat ſeinen Sitz am nämlichen Orte, wo die Regierung ihn hat.

105. Entſtehen Zweifel oder Streitigkeiten über den wahren Sinn irgend eines Artikels der Conſtitution; ſo zeigt die Behörde, welcher daran liegt, es dem National-Gerichtshofe an. Findet dieſer, daß der Buchſtaben der Conſtitution nicht vollkommen deutlich iſt; ſo berichtet er es ſowohl dem geſetzgebenden Körper, als der Regierung. Dieſe beiden Stellen ernennen, jede aus ihrer Mitte, neun Bevollmächtigte, welche mit den Mitgliedern des Gerichtshofes ſelbſt eine Rathsverſammlung von 27 Perſonen ausmachen. Dieſe 27 Perſonen ſetzen ſich nach dem Rang ihres Alters. Der Präſident des Gerichtshofes, der auch jetzt den Vorſitz hat, trägt den Streitpunct mit Deutlichkeit vor, und dann wird ein Urtheil nach der Stimmenmehrheit abgefaßt. Fällt dieſes dahin aus, daß die Schwierigkeit ohne eine urkundengleiche Auslegung nicht gelöſet werden könne; ſo übermacht die Staatsregierung den ſtimmberechtigten Bürgern die Sache zur Entſcheidung.

106. Sobald die gegenwärtige Conſtitution von der bataviſchen Nation angenommen und kund gemacht iſt; ſo ernennt das Vollziehungsdirectorium ſieben Mitglieder der Staatsregierung, und beruft dieſelben innerhalb 14 Tagen auf einen beſtimmten Zeitpunct in den Ort ſeines Aufenthalts. Dieſe Berufenen wählen dann ſofort ihre Amtsgenoſſen, und benachrichtigen das Vollziehungsdirectorium davon, damit dieſes die Gewählten möglich bald zuſammenberufen kann, um die Staatsregierung einzuführen.

Digitized by Google

Iſt die Staatsregierung eingeſetzt; ſo thut ſie es dem (bisherigen) geſetzgebenden Körper und Vollziehungsdirectorium kund, worauf beide Behörden dann ſogleich auseinander gehen.

Angelobung der Mitglieder des geſetzgebenden Körpers.

Ich gelobe pflichtmäßig, daß ich, als Mitglied des geſetzgebenden Körpers, nach Vorſchrift der Conſtitution, das Wohl der bataviſchen Nation aus allen meinen Kräften befördern helfen, ihre Rechte handhaben, und mich aufrichtig und eifrig aller Pflichten entledigen will, die mir in dieſer Hinſicht obliegen. Nichts ſoll mich von ihrer Erfüllung abhalten, weder Lieb noch Leid, Gunſt oder Ungunſt, Verſprechen oder Geſchenke, noch irgend etwas anders. Auch gelobe ich, daß ich, auf keinerlei Weiſe, mitwirken, oder einen Anſchlag beſchließen helfen will, der die Einführung erblicher Aemter und Würden zur Abſicht hat, oder von den Grundſätzen einer ſtellvertretenden Volksregierung abweicht.

Angelobung der Mitglieder der Staatsregierung.

Ich gelobe pflichtmäßig, daß ich als Mitglied der Staatsregierung, nach Maasgabe der Conſtitution und der mir von derſelben anvertrauten Gewalt, das Wohl der bataviſchen Nation aus allen meinen Kräften befördern helfen, ihre Rechte, Würde und Anſehen vertheidigen, die Unabhängigkeit des Staates und die Freiheit der Einwohner auf jedem ſchicklichen Wege befeſtigen, handhaben und verſichern, daß ich mich aufrichtig und

eifrig aller Pflichten entledigen will, welche mir in meinem Kreiſe obliegen. Nichts ſoll mich von ihrer Erfüllung abhalten, weder Lieb noch Leid, Gunſt oder Ungunſt, Verſprechen oder Geſchenk, noch irgend etwas anderes. Auch gelobe ich, daß ich auf keinerlei Weiſe beitragen oder beſchließen helfen, noch auch zugeben will, daß irgend ein Anſchlag gefaßt, und beſchloſſen werde, welcher der Conſtitution entgegen iſt, oder die Einführung erblicher Aemter und Würden zur Abſicht hat, oder ſonſt mit den Grundſätzen einer ſtellvertretenden Volksregierung ſtreitet; ſondern vielmehr daß ich, wenn mir irgend ein ſolcher Verſuch bekannt werden ſollte, mich der Ausführung deſſelben mit aller mir anvertrauten Macht widerſetzen werde.

So liberal die Grundſätze waren, auf welchen dieſe Conſtitution beruhte; ſo fehlte doch die Einheit in den Maasregeln der Regierung, weil dieſe aus einem Perſonale von zwölf Mitgliedern beſtand. Wenn nun auch während der viertehalb Jahre, daß dieſe Conſtitution in Gültigkeit war, der bataviſche Freiſtaat in Hinſicht ſeiner geſammten auswärtigen Verhältniſſe von dem Impulſe abhängig blieb, der von der Dictatur des erſten Conſuls in Frankreich ausging; ſo geſchah doch dem letztern nicht genug von Seiten der bataviſchen Republik. Dies ſollte geändert, und, nach Einführung der kaiſerlichen Würde in Frankreich, die batavi-

Digitized by Google

ſche Regierung der monarchiſchen Form mehr angenähert werden.

Nach dem Vorbilde der in den franzöſiſchen Senatusconſultis vom Jahre 1804 enthaltenen Beſtimmungen der vierten Conſtitution, erhielt daher auch die bataviſche Republik am 15. März 1805, unter dem Einfluſſe des Kaiſers Napoleon, die dritte Conſtitution, in welcher ein Rathspenſionair als Regent an die Spitze geſtellt, und das geſetzgebende Corps auf 19 Mitglieder herabgeſetzt ward. Dem Volke dieſe neue Verfaſſung beliebter zu machen, wurden die frühern, im holländiſchen Staatsſyſteme gewöhnlichen, Namen des Rathspenſionairs für den Regenten, und der hochmögenden Repräſentanten für das geſetzgebende Corps aufgefriſcht. So wie dem Kaiſer von Frankreich die Initiative der Geſetze zuſtand; ſo erhielt ſie auch in Batavien der Rathspenſionair. So wie in Frankreich dem Kaiſer ein Staatsrath zur Seite ſtand; ſo auch dem Rathspenſionair. So ründete ſich in Batavien bereits alles zur monarchiſchen Ordnung der Dinge, und deshalb bedurfte es im nächſten Jahre nach dieſer Conſtitution, wo der Rathspenſionair Schimmelpennink reſigniren mußte, und Napoleon ſeinen Bruder Louis zum Könige von Holland ernannte, keiner neuen Conſtitution, ſondern nur einer Ergänzung dieſer dritten; denn in dieſer ſchien im Voraus alles darauf berechnet zu ſeyn, daß, bei der erſten günſtigen Gelegenheit, der Name des Rathspen-

Digitized by Google

ſionairs mit der Würde eines Erbkönigs aus Napoleons Dynaſtie vertauſcht werden konnte.

C) Dritte Conſtitution vom 15. März 1805.

Allgemeine Grundſätze.

1. Das Glück eines Volkes beruhet vorzüglich auf weiſen Geſetzen, welche es ſich gibt.

2. Die Geſetze müſſen immer das Reſultat der Erfahrung, und, ſo viel wie möglich, dem Geiſte, den Sitten der Nation, und den beſondern Umſtänden des Landes angemeſſen ſeyn.

3. Das große Princip der geſellſchaftlichen Freiheit beſteht darin, daß das Geſetz jedem Bürger, ohne Unterſchied des Ranges und der Geburt, die nämlichen Rechte ertheile und die nämlichen Pflichten auflege.

4. Es gibt keine herrſchende Kirche; das Gouvernement bewilligt allen religiöſen Geſellſchaften in dieſer Republik gleichen Schutz. Es erhält ſie bei der freien Ausübung ihrer kirchlichen Verfaſſungen, welche dazu geeignet ſind, religiöſe Grundſätze und gute Sitten zu verbreiten, und die gute Ordnung zu erhalten. Es ergreift alle Maasregeln, welche die beſondern Umſtände dieſer religiöſen Geſellſchaften nach ihrer Beziehung auf die Ruhe und das öffentliche Wohl erfordern.

5. Die Wohnungen der Bürger ſind unverletzlich; keiner darf ſich wider ihren Willen mit Gewalt hineinbegeben, es ſey denn auf einen Specialbefehl, welcher zu dieſem Ende von einer competenten Autorität erlaſſen worden iſt.

Digitized by Google

6. Niemand kann verhaftet werden, als kraft des Geſetzes. Niemand kann verurtheilt werden, als nur durch den Richter, welchen das Geſetz ihm anweiſet, und nachdem er alle Vertheidigungsmittel, welche das Geſetz ihm bewilligt, hat anwenden können.

7. Jeder Bürger hat das Recht, ſich ſchriftlich mit Bitten und Vorſtellungen an die competenten Behörden zu wenden; ſie müſſen aber von ihm allein und nicht von mehrern unterzeichnet ſeyn. Nur anerkannte Corporationen können Bittſchriften, von mehreren unterzeichnet, einreichen, in ſofern der Inhalt derſelben bloß ihre Corporationen betrifft.

8. Die Geſetze und allgemeinen Verordnungen, welche, vom Jahre 1795 an, den baaren Werth des Eigenthums und der rechtmäßigen Beſitzungen vermindert haben, können einer Reviſion unterworfen werden. Die Reclamationen, welche daraus entſpringen, gehören nicht vor die Tribunäle. Diejenigen Bürger, welche durch dieſe Geſetze glauben beeinträchtigt zu ſeyn, können ihre Vorſtellungen dem geſetzgebenden Corps übergeben, welches erforderlichen Falls die nöthigen Beſchlüſſe wird ergehen laſſen, um ihnen Recht zu verſchaffen.

9. **Das Lehnrecht bleibt abgeſchafft**, und es gibt nur Allodialgüter. Das Geſetz wird aber dafür ſorgen, daß die Eigenthümer, welche augenſcheinlich durch dieſe Aufhebung beeinträchtigt ſind, auf eine billige und angemeſſene Weiſe entſchädigt werden.

Eintheilung des Gebiets der bataviſchen Republik und Stimmrecht.

10. Das Gebiet der bataviſchen Republik in Europa

Digitized by Google

bleibt in acht Departements getheilt, deren Grenzen dieſelben, wie bei den ehemaligen Provinzen, ſeyn werden.

Der Canton Drenthe bleibt proviſoriſch mit der ehemaligen Provinz Ober-Yſſel vereinigt. Das Geſetz wird in dieſer Hinſicht fernere Verfügungen treffen; und das bataviſche Brabant wird für ſich ein achtes Departement ausmachen.

Ameland wird zum Departement von Friesland gerechnet werden.

Wedde- und Weſt-Woldingerland werden einen Theil des Departements von Gröningen ausmachen. Yſſelſtein, und die Landvogteien Benſchop und Nord-Polsbroek, wie auch Jaarsfeld, ſollen zum Departement Utrecht gehören.

Vianen, Ameiden, Leerdam und Sommelsdyk werden mit Holland vereinigt. Cuylenburg und Buren mit Geldern.

Das Geſetz wird es beſtimmen, zu welchem Departement die Länder gehören ſollen, wodurch das Gebiet der Republik bereits erweitert iſt, oder die die Republik als gebührende Entſchädigung noch erhalten wird. Es wird auch beſtimmen, zu welchem Departement die vormaligen Herrſchaften oder Diſtricte gehören, die ſonſt zu keiner der obenerwähnten Provinzen und Departements gehörten.

Das Geſetz kann ebenfalls über die Diſtriete beſtimmen, deren Jurisdiction getheilt, oder noch zwiſchen verſchiedenen Provinzen ſtreitig iſt.

11. Jedes Departement wird in Arrondiſſements oder Diſtricte getheilt, die durch das Geſetz ſollen beſtimmt werden.

12. Die erforderlichen Eigenſchaften, um das Recht

eines ſtimmfähigen Bürgers auszuüben, werden proviſoriſch die bisher feſtgeſetzten bleiben. Sie können aber, wenn es das allgemeine Beſte fordert, modificirt werden; allein dieſe Modificationen können nie den Principien des Eigenthums und der individuellen Unabhängigkeit Abbruch thun.

13. Die Diener der Gottesverehrungen können zu keinem öffentlichen Amte erwählt werden.

14. Die Militairperſonen können nur an ihrem Wohnorte, nicht aber, wo ſie in Garniſon liegen, ſtimmen.

Von dem geſetzgebenden Corps.

15. Der Titel des geſetzgebenden Corps iſt: Ihre Hochmögenden, die Repräſentanten der bataviſchen Republik. Wenn man ſich an dieſe Verſammlung wendet, ſo wird immer der Titel: Hochmögende Herren, gebraucht.

16. Die Souverainetät des bataviſchen Volkes wird durch die Verſammlung Ihrer Hochmögenden, mit dem Rathspenſionair repräſentirt.

17. Die Verſammlung Ihrer Hochmögenden beſteht aus 19 Mitgliedern, welche auf 3 Jahre erwählt, und nach folgenden Verhältniſſen von den Mitgliedern der Departementsverwaltungen ernannt werden, nämlich: Aus dem Departement von Holland Sieben. Aus dem Departement von Seeland Einer. Aus dem Departement von Utrecht Einer. Aus jedem der übrigen Departements Zwei.

18. Die Glieder der Verſammlung Ihrer Hochmögenden müſſen ſtimmfähige Bürger, 30 Jahr alt, und in einem der acht Departements der Republik oder in den

Kolonieen und Beſitzungen des Staates gebohren ſeyn, und in dem Departement, von welchem ſie ernannt worden ſind, ſechs Jahre vor ihrer Wahl gewohnt haben. Sie können nicht mit einander im 4ten Grade Blutsfreunde oder Verwandte ſeyn. Die Clauſel wegen des Wohnortes ſchließt diejenigen nicht aus, welche im Dienſte der Republik abweſend geweſen ſind.

19. Um zur Ernennung eines Mitgliedes der Verſammlung Ihrer Hochmögenden zu ſchreiten, ſchickt die Departementsverſammlung eine Liſte an den Rathspenſionair von vier Candidaten, welche in dem Departement wohnhaft ſind. Der Rathspenſionair nimmt von dieſer Liſte zwei Candidaten, von welchen die Departementalverſammlung einen wählt.

20. Gleich nach der Eröffnung der Verſammlung Ihrer Hochmögenden, welche durch den Rathspenſionair geſchieht, ſchreitet die Verſammlung zur Ernennung eines Präſidenten für dieſe Sitzung, der aus den Mitgliedern der Verſammlung erwählt wird.

21. Ein nicht aus der Verſammlung gewählter Greffier iſt bei Ihren Hochmögenden angeſtellt. Der Rathspenſionair ernennt dieſen Greffier von zwei Candidaten, welche ihm die Verſammlung vorſchlägt.

22. Alle von der Verſammlung Ihrer Hochmögenden erlaſſene Acten, werden von dem Präſidenten der Verſammlung unterzeichnet und von dem Greffier contraſignirt.

23. Die Mitglieder der Verſammlung Ihrer Hochmögenden ſtimmen einzeln nach ihrer perſönlichen Meinung, ohne Mandat, noch Inſtructionen von ihrem Departement zu erhalten. Sie ſind auf keine Weiſe den Departementalverſammlungen wegen ihres Betragens

Digitized by Google

als Mitglieder der Verſammlung Ihrer Hochmögenden verantwortlich.

24. Die Mitglieder der Departementalverſammlungen, die Staatsſecretaire, die Mitglieder des Staatsraths, des Finanzraths, und der Gerichtshöfe, können nur, wenn ſie ernannt worden ſind, erſt nach Niederlegung ihrer Stellen, welche ſie betleideten, Sitz unter Ihre Hochmögenden nehmen.

25. Die Verſammlung Ihrer Hochmögenden berathſchlagt nur über die Gegenſtände, welche ihr von dem Rathspenſionair vorgelegt worden ſind. Sie verwirft oder nimmt dieſe Vorſchläge an, ohne Veränderung oder Modification.

26. Wenn Ihre Hochmögenden das ihnen vorgelegte Geſetz angenommen haben; ſo zeigen ſie es ſogleich dem Rathspenſionair an, dem die Bekanntmachung und Ausführung deſſelben aufgetragen iſt. Wenn Ihre Hochmögenden den Entwurf eines Geſetzes verwerfen; ſo geben ſie dem Rathspenſionair davon Kenntniß, indem ſie die Gründe ihrer Weigerung anführen. In dieſem Fall kann der Rathspenſionair den nämlichen Entwurf von neuem vorlegen, anders motivirt, oder modificiret.

27. Die Verſammlung Ihrer Hochmögenden hat ausſchließlich das Recht, über die allgemeinen Petitionen der Staatsbedürfniſſe, ſo wie über deren Vermehrungen, welche ihr von dem Rathspenſionair vorgelegt werden, zu berathſchlagen.

28. Die Verſammlung Ihrer Hochmögenden begnadigt, hebt auf oder erläßt die durch ein Urthel von den Gerichtshöfen zuerkannten Strafen, auf den Vorſchlag des Rathspenſionairs, nachdem ſie vorläufig

Digitized by Google

darüber die Meinung des National-Tribunals eingehohlt hat.

29. In der Abweſenheit Ihrer Hochmögenden kann der Rathspenſionair die Ausführung eines Urtheils ſuſpendiren. In dieſem Fall iſt er aber doch verpflichtet, bei der nächſten Sitzung es Ihren Hochmögenden anzuzeigen.

30. Das Recht, Friedens-, Allianz- und Commerztractate zu ratificiren, ſteht ausſchließlich der Verſammlung Ihrer Hochmögenden zu; allein die geheimen Artikel, welche in dieſen Tractaten enthalten ſeyn möchten, ſind dieſer Ratification nicht unterworfen. Dieſe Artikel können aber nie mit den bekannten Artikeln im Widerſpruche ſtehen, noch der Integrität des bataviſchen Gebiets nachtheilig ſeyn.

31. Keine Kriegserklärung kann ohne vorläufiges Decret Ihrer Hochmögenden, auf den Vorſchlag des Rathspenſionairs erlaſſen, ſtatt finden.

32. Die Mitglieder der Verſammlung Ihrer Hochmögenden kommen gewöhnlich zweimal des Jahres zuſammen, nämlich vom 15ten April bis zum 1ſten Juni, und vom 1ſten December bis zum 15ten Januar. Der Rathspenſionair kann ſie auch, ſo oft er es für nöthig erachten wird, außerordentlich zuſammenberufen.

33. Am 1ſten December eines jeden Jahres tritt ein Drittheil von den Mitgliedern der Verſammlung Ihrer Hochmögenden aus. Das Erſtemal wird die Ordnung des Austretens durch das Loos, an dem Tage der erſten Zuſammenkunft, beſtimmt. Das erſte Austreten wird am 1ſten December 1806 erfolgen.

34. Als Entſchädigung für die Reiſekoſten und den Aufenthalt in der Reſidenz, genießen die Mitglieder der

Digitized by Google

Verſammlung Ihrer Hochmögenden jährlich ein Tractament von 3000 Gulden.

35. Die austretenden Mitglieder können immer wieder gewählt werden.

36. Jede Sitzung der Verſammlung Ihrer Hochmögenden wird durch den Rathspenſionair geſchloſſen.

Von dem Rathspenſionair.

37. Der Rathspenſionair ſtellt, vermöge der Conſtitution, die Verſammlung Ihrer Hochmögenden vor, in allem, was das Gouvernement angeht. Er übt die executive Gewalt aus im Namen Ihrer Hochmögenden, der Repräſentanten der bataviſchen Republik.

38. Der Rathspenſionair wird von der Verſammlung Ihrer Hochmögenden durch die abſolute Stimmenmehrheit der 19 Mitglieder gewählt. Er wird auf 5 Jahre ernannt, und kann immer wieder gewählt werden.

39. Der erſte Rathspenſionair wird ſeinen Poſten von der Einführung der gegenwärtigen Conſtitution bis nach dem Verlauf der fünf erſten Jahre, nach dem Frieden mit England, bekleiden. Das erſte von dieſen fünf Jahren wird von dem erſten Januar nach dieſem Frieden anfangen.

40. Der Rathspenſionair hat das Recht, zu jeder Zeit ſein Amt niederzulegen,*) folglich auch vor dem Ablauf der fünf Jahre. In den Schooß der Verſammlung Ihrer Hochmögenden legt er die ihm anvertraute Gewalt nieder. In dieſem Fall, oder im Fall

*) wie weiſe war dies im Voraus für das Jahr 1806 berechnet!

Digitized by Google

des Abſterbens, erſetzt ihn interimiſtiſch der Präſident der Verſammlung Ihrer Hochmögenden, und ſorgt dafür, daß ſo geſchwind wie möglich zur Ernennung eines Nachfolgers geſchritten werde. Er iſt verpflichtet, zu dieſem Ende die Verſammlung Ihrer Hochmögenden ſogleich zuſammenrufen zu laſſen.

41. Der Rathspenſionair muß ein ſtimmfähiger Bürger, 35 Jahre alt, in der Republik gebohren ſeyn, und ſechs Jahre unmittelbar vor ſeiner Wahl darin gewohnt haben. Er kann nur im 3ten Grade Blutsfreund oder Verwandter mit ſeinem unmittelbaren Vorgänger ſeyn. Die Bedingung des Wohnortes ſchließt diejenigen nicht aus, die im Dienſte des Staates abweſend geweſen ſind.

42. Der Rathspenſionair kann nie, in welchem Fall es auch ſey, die geſetzgebende Gewalt ausüben. Er kann ſich nie in eine Sache miſchen, die den Tribunalen unterworfen iſt, welche durch das Geſetz feſtgeſetzt ſind, noch über die Gelder der Republik, anders als nach dem Geſetze diſponiren.

43. Der Rathspenſionair ernennt einen Staatsrath, der wenigſtens aus fünf, höchſtens aus 9 Mitgliedern beſtehen muß. Die Mitglieder des Staatsraths müſſen dieſelben Eigenſchaften haben, welche von den Mitgliedern der Verſammlung Ihrer Hochmögenden gefordert werden.

44. Der Rathspenſionair fordert das Gutachten und die Meinung des Staatsraths über alle Gegenſtände, über welche er ſie um Rath fragen will. Erſt nach Anhörung des Staatsraths faßt er einen Entſchluß wegen der Entwürfe der Geſetze, die er der Verſammlung Ihrer Hochmögenden vorlegen will.

45. Er ſelbſt kann die Entwürfe der Geſetze, welche er vorſchlägt, in der Verſammlung Ihrer Hochmögen-

Digitized by Google

den unterſtützen, oder in ſeinem Namen durch die Mitglieder des Staatsraths unterſtützen laſſen.

46. Der Rathspenſionair ernennt einen Generalſecretair der Regierung, welcher alle von ihr erlaſſenen Acten contraſignirt.

47. Der Rathspenſionair ernennt ferner noch einen Staatsſecretair für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten; einen Staatsſecretair für das Marinedepartement; einen Staatsſecretair für das Kriegsdepartement; einen Staatsſecretair für das Departement des Innern; und einen Staatsſecretair für das Finanzdepartement, mit einem Finanzrath, der aus 3 Mitgliedern beſtehet und blos conſuliret wird.

48. Der Rathspenſionair ernennt alle auswärtige Miniſter; alle Officiere der Land- und Seemacht; alle Beamte des Staates, alle Mitglieder der Tribunale, welche über die Angelegenheiten, die allgemeine Verwaltung betreffend, erkennen, ausgenommen die Mitglieder des Nationaltribunals, worüber der 79ſte Artikel das Weitere feſtſetzt.

49. Der Rathspenſionair dirigirt den Gebrauch der Flotten und der Armeen der bataviſchen Republik. Er ernennt zu den militairiſchen Graden und ertheilt ſie.

50. Der Rathspenſionair ſorgt für die Würde und Sicherheit des Staates, für die ſchnelle Verwaltung der Juſtiz, und für die Aufrechthaltung und Ausführung der Geſetze; ihm iſt die Oberpolizei in der ganzen Republik aufgetragen, ſowohl in Civil- als geiſtlichen Sachen.

51. Der Rathspenſionair ernennt den Magiſtrat der Stadt, wo die Regierung reſidiret.

52. Alle vom Gouvernement erlaſſene Acten führen den Titel: Ihre Hochmögenden, Repräſen-

Digitized by Google

tanten der bataviſchen Republik. Sie ſind von dem Rathspenſionair unterzeichnet und von dem Generalſecretair des Gouvernements contraſigniret.

53. In allen ſeinen Beziehungen und Acten mit der Verſammlung Ihrer Hochmögenden erſcheint der Rathspenſionair individuell. Die Vorſchläge, welche er an dieſe Verſammlungen richtet, fangen immer mit der Formel an: Der Rathspenſionair an die Verſammlung Ihrer Hochmögenden, der Repräſentanten der bataviſchen Republik.

54. Die Acten der Verſammlung Ihrer Hochmögenden, welche an den Rathspenſionair gerichtet ſind, fangen mit der Formel an: Die Verſammlung Ihrer Hochmögenden, der Repräſentanten der bataviſchen Republik, an Se. Excellenz, den Rathspenſionair.

55. Der Rathspenſionair hat die oberſte Leitung des Nationalſchatzes. Er beſtimmt die Tractamente der Staatsbeamten.

56. Er bewilligt auch die Penſionen nach den von dem Geſetze gemachten Anordnungen.

57. Am erſten Tage der Sitzung im December, übergibt der Rathspenſionair eine allgemeine und detaillirte Ueberſicht von den Bedürfniſſen der Republik für das folgende Jahr. Die Verſammlung Ihrer Hochmögenden kann dieſen Etat nicht modificiren, ſie nimmt ihn an oder verwirft ihn.

58. In dieſem allgemeinen Etat wird eine Summe angegeben werden, welche für Gegenſtände beſtimmt iſt, die ihrer Beſchaffenheit nach ſich nicht gut ſpecificiren laſſen. Der Rathspenſionair diſponirt darüber zum Dienſte des Staates, wie auch um die Koſten zu beſtreiten, welche nöthig ſind, um mit Würde und auf eine

Digitized by Google

anſtändige Weiſe ſeinen Poſten zu bekleiden. Er disponirt darüber zur Bezahlung ſeiner Bureaux, und der darin angeſtellten Perſonen. Um die Verwendung dieſer Summe zu belegen, wird von dem Rathspenſionair weiter nichts verlangt, als eine feierliche von ihm unterzeichnete Erklärung: daß ſie ausſchließlich zum Dienſte und Beſten des Staates verwandt ſey, aber auf keine Weiſe zu ſeinem perſönlichen Nutzen, oder zu dem der Seinigen.

59. Die jetzigen Auflagen in jedem Departement werden proviſoriſch eben ſo, wie bisher gehoben werden. Es wird des Rathspenſionairs erſte und vorzüglichſte Sorge ſeyn, ſich mit der Unterſuchung aller Mittel zu beſchäftigen, die Einkünfte des Staates zu vermehren, alle Zweige der Regierung und Verwaltung zu vereinfachen, allenthalben die ſtrengſte Oeconomie einzuführen, und die Geſetze vorzuſchlagen, welche dahin abzwecken, ſowohl die gegenwärtigen Auflagen zu verbeſſern, als auch ein allgemeines Finanzſyſtem einzuführen, welches tauglich iſt, das von den gegenwärtigen Departementalauflagen zu erſetzen.

60. Es ſoll auch ein Rath des National-Rechnungsweſens ſeyn, welcher wenigſtens aus 5 und höchſtens aus 9 Mitgliedern beſteht. Wenn eine Stelle vacant wird; ſo übergibt die Verſammlung Ihrer Hochmögenden zur Beſetzung derſelben dem Rathspenſionair eine Liſte von ſechs Candidaten, wovon der Rathspenſionair drei nimmt, unter welchen die Verſammlung ihrer Hochmögenden wählen kann.

Digitized by Google

Von den Verwaltungen der Departements und Communen.

61. Die Departementalverwaltungen behalten proviſoriſch ihre gegenwärtige Organiſation. Allein dieſe Organiſation wird einer Reviſion unterworfen ſeyn, deren Hauptgegenſtand ſeyn wird, ihre Autorität in Beziehung auf die Gewalt des Nationalgouvernements zu beſtimmen, wie auch die Verwaltung zu vereinfachen, und in ihre verſchiedenen Zweige alle nur mögliche Oeconomie zu bringen. Die hierzu zweckdienlichen Maasregeln werden der Verſammlung Ihrer Hochmögenden von dem Rathspenſionair vorgelegt werden.

62. Die Departementalverwaltungen können keinen Beſchluß faſſen, der den allgemeinen Geſetzen der Republik, oder dem allgemeinen Intereſſe derſelben entgegen wäre. Sollte dieſer Fall eintreten; ſo iſt der Rathspenſionair berechtigt, die Ausführung dieſer Beſchlüſſe zu verhindern, und darüber Bericht abſtatten zu laſſen.

63. Die Departementalverwaltungen können von ihren Untergebenen keine Abgaben heben, ohne vorläufig durch ein Decret von Ihren Hochmögenden dazu autoriſirt zu ſeyn, welches auf förmliches und ausdrückliches Anſuchen des Rathspenſionairs ertheilt worden iſt.

64. Die Auflagen in den Departements, welche von Ihren Hochmögenden auf die im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebene Weiſe beſchloſſen ſind, können nie die Ein- und Ausfuhr, noch das Tranſitorecht von einem Departement in das andere betreffen. Die Erzeugniſſe des Bodens oder der Induſtrie eines Landes können nie ſtärkern Abgaben unterworfen ſeyn, als diejenigen ſind, welche in dem Departement ſelbſt, wo die Auflage gehoben wird, bezahlt werden.

Digitized by Google

65. Jede Stadt, jeder Diſtrict oder jedes Dorf hat ihre eigene Municipalität, welche auf die Weiſe organiſirt iſt, wie es den Localumſtänden am angemeſſenſten iſt. Dieſe Communen können zu dem Ende den Departementalverwaltungen die nöthigen Einrichtungen vorlegen, vorausgeſetzt, daß ſie immer auf die Grundſätze des repräſentativen Syſtems ſich gründen.

66. Jede Commune hat das Recht, ihre Privatangelegenheiten anzuordnen. Localauflagen aber kann ſie nur machen, wenn ſie ſich nach den allgemeinen Anordnungen, ſolche durch das Geſetz feſtzuſetzen, richtet, und in Uebereinſtimmung mit den Abgeordneten der Commune, welche zu dieſem Ende von den ſtimmfähigen Bürgern der Commune erwählt ſind, nachdem ſie von der Departementalverwaltung dazu autoriſiret worden, deren Billigung oder Mißbilligung alle Entwürfe von Anleihen und Auflagen in den Communen unterworfen ſind. Man wird bei dieſen Auflagen auch darauf ſehen, daß ſie die Aus- und Einfuhr, und das Tranſitorecht von andern Städten und Orten nicht beſchweren; daß ſie die Producte des Bodens oder der Induſtrie nicht mehr beläſtigen, als die Producte des Orts ſelbſt, der dieſe Auflagen macht; und daß ſie den Hülfsquellen des Nationalfiscus nicht entgegen ſind. Im letztern Fall muß ſich der Rathspenſionair der Einführung widerſetzen, daher die Departementalverwaltungen ihm unmittelbar von allen Localauflagen, welche ſie gebilliget haben, Nachricht ertheilen müſſen.

67. Die Mitglieder der Municipalverwaltungen können unter keinem Vorwande vor die Departementalverwaltung gefordert werden, um ihre Amtsführung zu rechtfertigen. Im Fall einer Vernachläſſigung in

Digitized by Google

ihrer Localverwaltung ſind ſie nur der Botmäßigkeit des Departementaltribunals unterworfen.

Von der richterlichen Gewalt.

68. Die richterliche Gewalt iſt ausſchließlich den kraft der Conſtitution errichteten Tribunalen übertragen. Keine andere Autorität kann einen Einfluß auf ihre Urthel ausüben.

69. Die Mitglieder von irgend einem Tribunal, den Fiscal mit eingeſchloſſen, dürfen, wenn ſie ernannt werden, nicht mit einander im vierten Grade Blutsfreunde oder Verwandte ſeyn. Die Functionen eines Richters, oder eines Fiscals können nur durch ſtimmfähige Bürger, welche ſchon das 25ſte Jahr erreicht haben, verrichtet werden.

70. Alle Tribunale ſind verpflichtet, wenn ſie requiriret werden, zur Ausführung der Urthel von andern Tribunalen beizutragen, und die deshalb erlaſſenen Requiſitionen gehörig zu reſpectiren. Die Streitigkeiten, welche in dieſer Hinſicht entſtehen könnten, ſo wie alle ſtreitige Puncte über Jurisdiction gehören der Entſcheidung des Departemental-Gerichtshofes, wenn beide Parteien dieſem unterworfen ſind; und wenn ſie unter verſchiedenen Gerichten ſtehen, ſo wird die Frage von dem hohen Nationalgerichtshof entſchieden.

71. Jedes Criminalurthel muß bei Strafe der Nichtigkeit das Verbrechen der Verurtheilten ausdrücken.

72. Alle Urthel müſſen in öffentlicher Sitzung geſprochen werden. Die Confiscation der Güter findet in keinem Fall ſtatt. Die Urthel werden allenthalben im Namen des bataviſchen Volkes geſprochen.

73. Das Geſetz wird den Prozeßgang beſtimmen, der bei dem hohen National-Gerichtshof, bei dem Ober-Kriegsgerichte, den Departemental-Gerichtshöfen und den andern Tribunalen befolgt werden ſoll.

74. Die Militairs der Land- und Seemacht bleiben ſowohl bei bürgerlichen Klagen, als auch gemeiner Verbrechen wegen, den gewöhnlichen Tribunalen unterworfen.

75. Das Ober-Kriegsgericht, wird über die Anklagen, welche militairiſche Verbrechen betreffen, und gegen die Kaper vorgebracht werden, entſcheiden.

76. Das Geſetz beſtimmt den Prozeßgang, welcher bei Defraudirung oder Uebertretung der Rechte des Fiscus und der Auflagen befolgt werden ſoll.

77. Der hohe National-Gerichtshof beſteht aus 9 Mitgliedern. Sie müſſen, um wahlfähig zu ſeyn, dieſelben Eigenſchaften haben, welche die Conſtitution von den Mitgliedern der Verſammlung Ihrer Hochmögenden fordert.

78. Wenn eine Stelle vacant iſt; ſo übergeben die Mitglieder der Verſammlung Ihrer Hochmögenden eine Liſte von 3 Candidaten, welche davon einen wählt.

Die Ernennung des Fiscals bei dem hohen National-Gerichtshof, und die der Fiscale bei den Departemental-Gerichtshöfen, kommt dem Rathspenſionair zu. Er wählt von den 3 Candidaten, welche ihm der Gerichtshof, wo die Stelle vacant iſt, vorſchlägt.

79. Vor den hohen National-Gerichtshof gehören alle Verbrechen, welche von den Mitgliedern der Verſammlung Ihrer Hochmögenden und den hohen Staatsbeamten begangen werden.

Die Mitglieder der Verſammlung Ihrer Hochmögenden und alle hohe Staatsbeamte ſind zu jeder Zeit, in

Digitized by Google

Hinſicht der Verbrechen, welche ihnen in Bezug auf die Ausübung ihrer Pflichten zur Laſt gelegt werden könnten, dem hohen Gerichtshof unterworfen. Auch wegen gewöhnlicher Verbrechen ſind ſie demſelben unterworfen, welche ſie, ſo lange ſie ihre Stelle bekleiden, begehen könnten; allein ins Privatleben zurückgekehrt, ſind ſie, wie alle übrige Bürger, den gewöhnlichen Tribunalen unterworfen.

80. Der hohe National-Gerichtshof entſcheidet über alle Klagen, in welchen der Staat als Beklagter erſcheint.

81. Wenn der Staat, oder ein Collegium, irgend ein Einnehmer, Vorſteher (einer Regie) oder anderer Agent, in ſeiner Qualität vor den hohen National-Gerichtshof citirt wird; ſo kann die Verſammlung Ihrer Hochmögenden, auf den Vorſchlag des Rathspenſionairs, wenn es das allgemeine Intereſſe erfordert, dem hohen Gerichtshof anbefehlen, auf eine beſchränkte oder unbeſchränkte Zeit die Entſcheidung des Proceſſes aufzuſchieben, und der hohe National-Gerichtshof iſt ſchuldig, dieſer Requiſition Gehorſam zu leiſten. In der Abweſenheit Ihrer Hochmögenden iſt der Rathspenſionair autoriſiret, proviſoriſch eine gleiche Requiſition zu erlaſſen.

82. Der hohe National-Gerichtshof hat die beſondere Aufſicht über alle andere Gerichtshöfe und Tribunale der bataviſchen Republik. Er kann ihre Acten oder Urthel ſuſpendiren oder caſſiren, wenn ſie gegen die auf die Verwaltung der Juſtiz ſich beziehenden Geſetze, und gegen die Rechtsgebräuche gegeben worden ſind. Er kann ſich aber nicht in die Unterſuchung von dem Grunde der Sache miſchen.

83. Vor den hohen National-Gerichtshof werden die hohen Appellationen von allen den Proceſſen gebracht,

Digitized by Google

welche in erſter Inſtanz von den Departemental-Gerichtshöfen ſind entſchieden worden. Das Geſetz beſtimmt den beſondern Proceßgang hierbei.

84. Der hohe National-Gerichtshof fällt nur ein Definitivurthel, wenn wenigſtens 7 Mitglieder gegenwärtig ſind.

85. Dem hohen National-Gerichtshof ſteht das Recht zu, Zahlungsfriſten, Schutzbriefe und alle andere Diſpenſationen, welche die Geſetze ihm ertheilen werden, zu bewilligen.

86. In allem, was die Zahl und die Organiſation der Gerichtshöfe und Tribunäle, ſowohl civil- als militairiſche, betrifft, iſt es dem Gouvernement vorbehalten, in der Folge der Verſammlung Ihrer Hochmögenden ſolche Reformen oder Modificationen vorzuſchlagen, welche die Erfahrungen als wünſchenswerth gezeigt haben.

Eid der Mitglieder des geſetzgebenden Corps.

„Ich gelobe und ſchwöre, daß ich als Mitglied des geſetzgebenden Corps, der conſtitutionellen Acte gemäß, aus allen meinen Kräften dazu beitragen werde, das Intereſſe des bataviſchen Volkes zu befördern, und daß ich treu und mit Eifer alle Pflichten erfüllen will, die mir in dieſer Beziehung obliegen, ohne mich je gutwillig noch mit Gewalt, durch Begünſtigung oder Ungnade, durch Verſprechungen oder Geſchenke, oder durch irgend etwas, davon abwendig machen zu laſſen.“

So wahr mir Gott der Allmächtige helfe!

Digitized by Google

Eid des Rathspenſionairs.

„Ich gelobe und ſchwöre, daß ich als Rathspenſionair, der conſtitutionellen Acte gemäß, und nach der Gewalt, welche dieſe Acte mir ertheilt, aus allen meinen Kräften das Intereſſe des bataviſchen Volkes behaupten, ſeine Rechte, ſeinen Rang und ſeine Würde ſchützen, die Unabhängigkeit und die Freiheit der Bürger durch alle nur dienliche Mittel befeſtigen, aufrecht halten und ſichern will, ohne mich je gutwillig oder mit Gewalt, durch Gunſt oder Ungunſt, durch Verſprechungen oder Geſchenke, oder durch irgend etwas davon abwendig machen zu laſſen.“

So wahr mir Gott der Allmächtige helfe!

Der Rathspenſionair der bataviſchen Republik, Schimmelpennink, erwarb ſich, während ſeiner kurzen Verwaltung, das Verdienſt, daß er alles that, was unter den politiſchen Verhältniſſen, in welchen Holland zu Frankreich und zum Auslande ſtand, nur immer möglich war. Er vereinfachte die einzelnen Zweige der Adminiſtration; beſonders ſuchte er durch ſtrenge Sparſamkeit den geſunkenen Finanzen des Staates aufzuhelfen, weil, nach dem Frieden von Amiens (1802), der nur ein Jahr zwiſchen Frankreich und England galt, auch Holland wieder, als Frankreichs Bundesgenoſſe, im Kampfe gegen Großbritannien auftreten mußte. Am ſchmerzhafteſten empfand der Niederländer

in dieſer Zeit die völlige Lähmung des Handels, und den Verluſt der Kolonieen an England. Ein Staat, deſſen ganze politiſche Exiſtenz und deſſen inneres Leben zunächſt auf dem Handel beruht, wie der Staat von Holland, konnte, ſelbſt bei der ſtrengſten Bewachung und Controle von Seiten des franzöſiſchen Kaiſers, ſich nicht ganz von den geheimen Handelsverbindungen trennen, welche doch nur ein ſchwaches und nothdürftiges Surrogat für ſeine ehemalige öffentliche Thätigkeit waren. Es mußte alſo in Holland Unzufriedenheit mit Frankreich ſich bilden; und in Paris berückſichtigte man ſo wenig die individuellen Bedürfniſſe des Nachbarſtaates, daß Napoleon ſich höchſt beleidigt fand, daß die Holländer dem von ihm aufgeſtellten Continentalſyſteme gegen England abgeneigt waren.

Um dieſes Continentalſyſtem in ſeiner ganzen Schwere in Holland aufrecht zu erhalten und geltend zu machen, ward, was vielleicht ſchon längſt ſein Plan geweſen war, von Napoleon ſein nachgebohrner Bruder Louis zum Könige von Holland beſtimmt. Die Form verlangte, daß der Rathspenſionair ſcheinbar freiwillig reſignirte, und eine bataviſche Deputation in Paris erſchien. Zu dieſem Zwecke ſandte der außerordentliche bataviſche Geſandte in Paris, der Admiral Verhuel, am 18. März 1806 ſeinen Geſandtſchaftsſecretair mit Eröffnungen in den Haag, worüber in einem Ausſchuſſe der Hochmögenden bis zum 14. Apr. berathſchagt ward. Das Reſultat, das die eiſerne Nothwendigkeit gebot,

war die Ernennung einer außerordentlichen Deputation an den Kaiſer Napoleon, die aus Verhuel, Gogel, van Styrum, Six und Brantſen beſtand. Mit dieſen ſchloß der Miniſter Talleyrand am 24. Mai einen Vertrag von zehn Artikeln ab, in deſſen Eingange die Gründe zur Verwandlung des bataviſchen Freiſtaates in ein Königreich dahin motivirt wurden, „daß, bei der allgemeinen Stimmung der Menſchen, und bei der gegenwärtigen Organiſation von Europa, eine Regierung ohne Beſtändigkeit und ohne gewiſſe Dauer den Zweck ihrer Einſetzung nicht erfüllen könne; daß die periodiſche Erneuerung des Staatsoberhauptes in Holland immer eine Quelle von Uneinigkeiten, und von außen ein beſtändiger Gegenſtand zu Bewegungen und Zwietracht unter den Mächten ſeyn würde, die mit Holland in Freundſchaft oder Feindſchaft ſtehen; daß eine erbliche Regierung allein den ruhigen Beſitz deſſen garantiren könne, was dem Volke lieb iſt: die freie Ausübung ſeiner Religion, die Erhaltung ſeiner Geſetze, ſeiner politiſchen Unabhängigkeit und ſeiner bürgerlichen Freiheit; daß es Hollands wichtigſtes Intereſſe ſey, ſich einer mächtigen Protection zu verſichern, durch welche gedeckt, es frei ſeine Induſtrie ausüben, und ſich in dem Beſitze ſeines Gebietes, ſeines Handels und ſeiner Kolonieen erhalten könne; und daß Frankreich ſelbſt ein weſentliches Intereſſe für das Wohl des holländiſchen Volkes habe, ſowohl in Betracht der nördlichen Grenzen des Reiches,

Digitized by Google

welche offen und mit keinen feſten Plätzen verſehen ſind, als in Bezug auf die Grundſätze und das Intereſſe der allgemeinen Politik." Nach dieſen Prämiſſen folgte der Vertrag zwiſchen dem Kaiſer Napoleon und der bataviſchen Republik, durch welche die dritte bataviſche Conſtitution allerdings einige ſehr weſentliche Veränderungen erfuhr.

D) Staatsvertrag zwiſchen Frankreich und Holland vom 24. Mai 1806.

1. Se. Maj. der Kaiſer der Franzoſen und König von Italien garantiren ſowohl für ſich, als ihre Erben und Nachfolger, zu ewigen Zeiten,*) dem Staate von Holland die Erhaltung ſeiner conſtitutionellen Rechte, ſeine Unabhängigkeit, den unverminderten Umfang ſeiner Beſitzungen in beiden Welttheilen, ſeine politiſche, bürgerliche und kirchliche Freiheit, ſo wie ſolche durch die gegenwärtig beſtehenden Geſetze feierlich eingeſetzt iſt, und die Abſchaffung aller Privilegien in Betreff der Abgaben.

2. Auf den förmlichen, von Ihren Hochmögenden, den Repräſentanten der bataviſchen Republik, vorgetragenen Antrag, daß der Prinz Louis Napoleon zum erblichen und conſtitutionellen König von Holland ernannt und gekrönt werde, willfahren Se. Maj. dieſem Wunſche, und ermächtigen den Prinzen Louis Napoleon, die Krone von Holland anzunehmen, und ſie für ſich und ſeine natürliche, legitime und männliche Nachkom-

*) Bis 1810, wo Holland dem franzöſiſchen Reiche einverleibt ward.

menſchaft, nach der Ordnung der Erſtgeburt zu beſitzen, mit beſtändigem Ausſchluſſe der Frauen und ihrer Nachkommenſchaft.

Zufolge dieſer Ermächtigung ſoll der Prinz Louis Napoleon dieſe Krone, unter dem Titel, als König, mit aller der Gewalt und Autorität beſitzen, welche durch die conſtitutionellen Geſetze*) beſtimmt ſeyn werden, die der Kaiſer Napoleon in dem vorhergehenden Artikel garantirt hat.

Nichts deſto weniger wird hiermit feſtgeſetzt, daß die Krone von Frankreich und Holland nie auf dem nämlichen Haupte vereinigt werden können.

3. Das Eigenthum (die Domaine) der Krone begreift a) einen Pallaſt im Haag, der zum Aufenthalte des königl. Hauſes beſtimmt ſeyn wird; b) den Pallaſt im Buſch; c) die Domaine von Soesdyk; d) ſo vieles Eigenthum an liegenden Gründen, daß es jährlich 500,000 fl. einträgt.

Ueberdies verſichert das Staatsgeſetz dem Könige eine jährliche Summe von 1,500,000 fl. holl. Geldes, welche monatlich je zum zwölften Theile zu bezahlen iſt.

4. Im Fall der Minderjährigkeit gehört die Regentſchaft von Rechtswegen der Königin**), und wenn keine da iſt, ernennt der Kaiſer der Franzoſen, in ſeiner Eigenſchaft als beſtändiges Oberhaupt der kaiſerl. Familie, den Regenten des Reiches. Er wählt ihn aus den Prinzen der königl. Familie, und wenn keine da ſind, unter den Eingebohrnen. Die Minder=

*) Das iſt die dritte Conſtitution vom 15. März 1805.

**) Hier kommt zum erſtenmale in Napoleons Dynaſtie die Spur einer Regentſchaft vor, zu Gunſten ſeiner geliebten Stieftochter Hortenſie.

Digitized by Google

jährigkeit des Königs endigt mit Vollendung des achtzehnten Jahres.

5. Der Wittwengehalt der Königin ſoll durch ihren Heirathscontract beſtimmt werden. Für diesmal iſt man überein gekommen, daß gedachter Wittwengehalt 250,000 fl. betragen ſoll, welche von der Domaine der Krone zu nehmen ſind. Nachdem dies zum Voraus davon erhoben iſt, ſoll die Hälfte der übrigen Kroneinkünfte auf den Unterhalt des Hauſes des minderjährigen Königs verwendet, und die andere Hälfte zu den Koſten der Regentſchaft angewieſen werden.

6. Der König von Holland ſoll für immer der Inhaber einer Großwürde des franzöſiſchen Reiches unter dem Titel Connetable ſeyn. Die Verrichtungen dieſer Großwürde können jedoch, nach dem Gutbefinden des franz. Kaiſers, durch einen Prinzen Viceconnetable verſehen werden, wenn derſelbe es für gut findet, eine ſolche Würde zu errichten.

7. Die Mitglieder des regierenden Hauſes in Holland bleiben perſönlich den Diſpoſitionen der conſtitutionellen Statuten vom 30. März 1806, welche das Hausgeſetz der kaiſerl. Familie von Frankreich ausmachen, unterworfen.

8. Die Stellen und Aemter des Staates, außer denjenigen, die zum perſönlichen Dienſte des königlichen Hauſes gehören, können nur Eingebohrnen ertheilt werden.

9. Das Wappen des Königs ſoll das ehemalige Wappen von Holland, durch den kaiſerlichen Adler von Frankreich in vier Felder getheilt, ſeyn, und auf demſelben die Königskrone haben.

10. Es ſoll ohne Verzug zwiſchen den, dieſen Vertrag errichtenden, Mächten ein Handelsvertrag

abgeſchloſſen werden. Kraft deſſelben ſollen die holländiſchen Unterthanen zu jeder Zeit in den Häfen und auf dem Gebiete des franz. Reiches als die beſonders begünſtigte Nation behandelt werden. Se. Maj. der Kaiſer und König verpflichten ſich, bei den barbariſchen Mächten ſich dahin zu verwenden, daß von denſelben die holländiſche Flagge eben ſo, wie die franzöſiſche, reſpectirt werde.

Die Ratificationen dieſes Vertrags ſollen zu Paris innerhalb zehn Tagen gegenſeitig ausgewechſelt werden.

Paris, den 24. Mai, 1806.

C. M. Talleyrand.
Ch. H. Verhuel. J. J. A. Gogel.
J. van Styrum. W. Six. Brantſen.

Durch dieſen Vertrag ward das neue Königreich Holland auf das feſteſte an das Intereſſe der franzöſiſchen Politik geknüpft. Der neue Regent war nicht der König eines ſelbſtſtändigen Reiches; er ſtand unter dem franzöſiſchen Familiengeſetze; er blieb ein Großwürdeträger des franzöſiſchen Reiches; der franzöſiſche Kaiſer ernannte, bei der Minderjährigkeit des Königs, den Regenten des Königreiches, und der franzöſiſche Adler theilte das holländiſche Wappen in vier Felder: Sätze und Symbole genug, um den neuen König an ſeine ſtete Abhängigkeit von Frankreich zu erinnern, und daß er, im zweifelhaften Falle, erſt Franzoſe, und dann

Holländer ſeyn dürfe. Das Volk ward dabei nicht gefragt; ſeine Stimmen wurden nicht geſammelt. Man hätte freilich im Voraus auf eine ungeheure Minorität rechnen müſſen; denn der erſte Rauſch der Holländer, in der Verbindung mit Frankreich das Wohl Bataviens zu finden, hatte ſich ſchon im Jahre 1796 verloren.

Der bisherige Rathspenſionair konnte unter dieſen Umſtänden nichts anders thun, als „wegen des wankenden Zuſtandes ſeiner Geſundheit, und beſonders wegen ſeiner traurigen Augenkrankheit“ am 4. Jun. ſeine Reſignation den Hochmögenden Herren zu übergeben, und ſich dabei auf das Recht, das ihm die dritte Conſtitution deshalb zugeſtand, zu berufen. Die Hochmögenden nahmen dieſe Reſignation in einem höflichen Antwortsſchreiben und dankbar für die geleiſteten Dienſte am 5. Jun. an; an demſelben Tage, an welchem Verhuel zu Paris ſeine officielle Rede an Napoleon hielt, in welcher er ihn bat, ſeinen Bruder Louis „zum Könige von Holland zu bewilligen.“ Der Kaiſer erfüllte, in ſeiner Gegenrede, dieſe Bitte; gedachte der Zeit, wo die Holländer nur durch Frankreichs ſtandhafte Hülfe ihre Unabhängigkeit erworben hatten, und „daß Frankreich großmüthig genug geweſen ſey, allen Rechten zu entſagen, welche ihm der Krieg über Holland gegeben habe.“ Dem neuen Könige Louis ſagte er unverhohlen: „Hören Sie nimmer auf, Franzoſe zu ſeyn. Die Würde des Connetable wird Ihnen die Pflichten, die Sie gegen mich zu erfüllen

haben, und die Wichtigkeit vorzeichnen, die ich mit der Ihnen anvertrauten Bewachung der feſten Plätze verbinde, welche den Norden meiner Staaten ſichern.“ Der König Louis hielt gleichfalls ſeine officielle Gegenrede; doch enthielt ſie keinen Ausdruck außerordentlicher Freude über die erhaltene neue Würde. „Ich werde nach Holland gehen, und es regieren, weil dieſe Völker es wünſchen, und E. Maj. es befehlen.“ Er kannte ja wohl die Abſichten und den Geiſt ſeines Bruders! Am Schluſſe der Rede deutete er noch beziehungsvoll an, daß der Kaiſer „ſeinem Ruhme das letzte Siegel aufdrücken würde, wenn er der Welt den Frieden (mit England) ſchenken wollte!“ Allein Louis erlebte dieſen Frieden nicht, ſo lange er die Krone Hollands trug. In einer, aus Paris vom 5. Jun. datirten, und im Haag am 10. Jun. publicirten, Proclamation des Königs Louis befahl er das conſtitutionelle Geſetz des Staates und den zwiſchen Frankreich und Batavien abgeſchloſſenen Vertrag vom 24. Mai, öffentlich bekannt zu machen. Dieſes neue conſtitutionelle Geſetz war eine, durch die Staatsveränderung hervorgebrachte, Modification und Ergänzung der dritten Conſtitution.

Digitized by Google

E) Constitutionelles Geſetz des Königreiches Holland vom 10. Juny 1806.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Verfügungen.

1. Die jetzt in Kraft befindlichen conſtitutionellen Geſetze, beſonders die Conſtitution von 1805, ſo wie die jetzt in der bataviſchen Republik beſtehenden bürgerlichen, politiſchen und religiöſen Geſetze, deren Ausübung den Verfügungen des am 24ſten Mai dieſes Jahres zwiſchen Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen, und Könige von Italien und der bataviſchen Republik geſchloſſenen Tractats gemäß ſind, ſollen völlig beibehalten werden, blos mit Ausnahme derjenigen Verfügungen, die durch die gegenwärtigen conſtitutionellen Geſetze aufgehoben ſind.

2. Die Verwaltung der holländiſchen Kolonieen wird durch beſondere Geſetze regulirt. Die Einkünfte und Ausgaben der Kolonieen ſollen als ein Theil der Einkünfte und Ausgaben des Staates angeſehen werden.

3. Die öffentliche Staatsſchuld wird durch Gegenwärtiges garantirt.

4. Die holländiſche Sprache ſoll fortdauernd für die Geſetze, Publicationen, Verordnungen, Urtheilsſprüche und alle andere öffentliche Acten, ohne irgend einen Unterſchied, ausſchließlich gebraucht werden.

5. In der Benennung und dem Gewicht der Münzen ſoll keine Veränderung ſtatt finden, wenn es nicht durch ein beſonderes Geſetz geſchieht.

Digitized by Google

6. Die alte Flagge des Staates ſoll beibehalten werden.

7. Der Staatsrath ſoll aus 13 Mitgliedern beſtehen. Die Miniſter ſollen Rang, Sitz und deliberirende Stimme im Staatsrath haben.

Zweite Abtheilung.

Von der Religion.

Art. 1. Der König und das Geſetz bewilligen allen Religionen, die in dem Staate bekennt werden, einen gleichen Schutz. Durch ihre Autorität wird alles dasjenige beſtimmt, was zur Organiſation, Protection und Ausübung der Gottesverehrungen nöthig iſt. Jede Religionsausübung ſchränkt ſich auf das Innere der Tempel aller verſchiedenen Gemeinden ein.

2. Der König genießt in ſeinen Palläſten, ſo wie an allen Orten, wo er reſidiren wird, die freie und öffentliche Ausübung ſeiner Religion (der katholiſchen).

Dritte Abtheilung.

Von dem Könige.

Art. 1. Der König hat ausſchließlich und ohne Einſchränkung die gänzliche Ausübung der Regierung und aller Macht, die nöthig iſt, um die Vollziehung der Geſetze zu ſichern und ihnen Reſpect zu verſchaffen. Er ernennt zu allen Aemtern und zu allen Civil- und Militairſtellen, deren Ernennung nach den vorherigen Geſetzen von dem Rathspenſionair abhing. Er genießt alle Vorzüge und Prärogativen, die bisher mit dieſer letztern Würde verbunden waren.

Die Münzen des Landes werden mit ſeinem Bildniſſe geprägt.

Die Juſtiz wird in ſeinem Namen verwaltet. Er hat das Recht zu begnadigen und die durch gerichtliche Urtheile beſtimmten Strafen zu mildern, aufzuheben, oder aufzuſchieben. Indeß kann er dieſes Recht nicht anders ausüben, als wenn er in einem geheimen Conſeil die Mitglieder des National-Gerichtshofes vorher gehört hat.

2. Beim Tode des Königs iſt die Aufſicht über den minorennen König beſtändig der Königin Mutter anvertraut, und in deren Ermangelung derjenigen Perſon, welche von dem Kaiſer der Franzoſen dazu beſtimmt werden wird.

3. Zur Seite des Regenten befindet ſich ein Conſeil von Landes-Eingebohrnen, deſſen Einrichtung und Geſchäftskreis durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt werden ſoll. Der Regent iſt für die Handlungen unter ſeiner Regierung nicht perſönlich verantwortlich.

4. Die Regierung der Kolonieen und alles, was ſich auf ihre innere Verwaltung bezieht, gehört ausſchließlich dem Könige.

5. Die Generaladminiſtration des Königreichs wird der unmittelbaren Leitung von 4 durch den König ernannten Staatsminiſtern anvertraut, nämlich: einem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, einem Kriegs- und Marineminiſter, einem Finanzminiſter und einem Miniſter des Innern.

Vierte Abtheilung.

Von dem Geſetz.

Art. 1. Das Geſetz wird in Holland von dem aus

Digitized by Google

der Verſammlung Ihrer Hochmögenden formirten geſetzgebenden Corps und von dem Könige gegeben. Das geſetzgebende Corps beſteht aus 38 Mitgliedern, welche auf 5 Jahre erwählt und in folgenden Verhältniſſen ernannt werden: nämlich für das Departement Holland 17 Mitglieder, für Geldern 4, für Brabant 4, für Friesland 3, für Oberyſſel 3, für Seeland 2, für Gröningen 2, für Utrecht 2 und für das Land Drenthe 1. Die Zahl der Mitglieder Ihrer Hochmögenden kann, im Fall einer Vergrößerung des Gebietes, durch das Geſetz vermehrt werden.

2. Um zu der Ernennung der 19 Mitglieder Ihrer Hochmögenden zu ſchreiten, wodurch die in dem vorhergehenden Artikel beſtimmte Zahl vollzählig iſt, wird die Verſammlung Ihrer Hochmögenden dem Könige eine Liſte von zwei Candidaten für jeden der zu beſetzenden Plätze übergeben. Auch die Departementsverſammlung jedes Departements wird ebenfalls eine doppelte Liſte von Candidaten übergeben, und der König wird aus dieſen vorgeſchlagenen Candidaten wählen.

3. Der jetzige Rathspenſionair wird den Titel eines Präſidenten Ihrer Hochmögenden annehmen, und in dieſer Eigenſchaft, ſo lange er lebt, in Function bleiben. Die Wahl ſeiner Nachfolger wird auf die durch die Conſtitution von 1805 beſtimmte Art geſchehen.

4. Das geſetzgebende Corps erwählt aus ſeiner Mitte durch Mehrheit der Stimmen einen Greffier.

5. Das geſetzgebende Corps kömmt gewöhnlich des Jahres zweimal zuſammen, nämlich vom 15ten April bis zum 15ten Junius, und vom 15ten November bis zum 15ten Januar. Es kann von dem Könige außerordentlich zuſammen berufen werden. Am 15ten November jedes Jahres geht das älteſte Fünftheil der Mit-

glieder dieſes Corps ab. Der erſte Austritt geſchieht am 15ten November 1807, und diesmal entſcheidet das Loos über die erſten Austretungen. Die ausgetretenen Mitglieder ſind ſtets wieder wahlfähig.

Fünfte Abtheilung.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 1. Die gerichtlichen Einrichtungen ſollen ſo erhalten werden, wie ſie durch die Conſtitution des Jahres 1805 eingeführt worden.

2. Der König übt in Betreff der gerichtlichen Gewalt alle Rechte und Autorität aus, welche dem Rathspenſionair durch die Artikel der Conſtitution des Jahres 1805 beigelegt werden.

3. Alles, was ſich beim Militair auf die Ausübung der Criminaljuſtiz bezieht, ſoll durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt werden.

Bis zur Ankunft des neuen Königs ward der Präſident der Hochmögenden, Vos van Steenwyk, interimiſtiſcher Rathspenſionair. Der König Louis hatte zwar Anfangs die Stimmung der Holländer nicht für ſich; bald aber zeigte er, daß er die Achtung und die Liebe der Nation, zu deren Könige er ernannt worden war, höher hielt, als die Gunſt ſeines Bruders; er vergaß, ſo weit es möglich war, den Franzoſen, um ganz Holländer zu ſeyn.

Digitized by Google

Das Königreich ward am 21. März 1807 in zehn Departements getheilt, zu welchen, nach dem Frieden von Tilſit, das preußiſche Fürſtenthum Oſtfriesland und die ruſſiſche Herrſchaft Jever, als eilftes Departement, unter dem Namen Oſtfriesland, hinzukamen; doch mußte Holland für dieſe Ründung auf der Grenze Teutſchlands Vließingen und einige andere Diſtricte an den ſüdlichen Grenzflüſſen, in einem beſondern Vertrage mit Napoleon, am 11. Nov. 1807 an Frankreich überlaſſen. Noch größer waren die Abtretungen Hollands an Frankreich am 16. März 1810, wo das holländiſche Brabant an Frankreich kam. Unzufrieden über dieſe Gewaltthaten ſeines Bruders und beſonders über die Beſchränkungen des holländiſchen Handels durch den Druck des Continentalſyſtems, reſignirte endlich der König von Holland am 1. July 1810 auf die Krone zu Gunſten ſeiner Söhne. Allein der Kaiſer erkannte dieſe Reſignation und die vom Könige eingeſetzte Regentſchaft nicht an, und decretirte am 9. July die Einverleibung des ganzen Königreiches Holland in das franzöſiſche Reich, worauf daſſelbe in die Reihe der franzöſiſchen Departements gezogen, und in denſelben ein Generalgouvernement für den Prinzen Erzſchatzmeiſter von Frankreich (13. Dec. 1810) errichtet ward.

So gehörte Holland zum großen Kaiſerreiche, bis nach der Völkerſchlacht bei Leipzig die Franzoſen ſich über den Rhein zurückziehen, und, bei dem glücklich in Holland geleiteten Aufſtande zu Gunſten des oraniſchen Hauſes,

Digitized by Google

nachdem das Corps des Generals Bülow über die holländiſche Grenze gegangen war, die Franzoſen Holland, bis auf die feſten Plätze, verlaſſen mußten. Am 2. Dec. 1813 erſchien der Prinz Wilhelm Friedrich von Naſſau-Oranien, der bis dahin in England gelebt hatte, in Amſterdam, wo ſchon am 1. Dec. die dort zuſammengetretene Regierungscommiſſion ihn als ſouverainen Fürſten der Niederlande proclamirt hatte. Der Prinz nahm dieſen Titel an, und verſprach ſogleich bei ſeiner Ankunft in Amſterdam, die Regierung unter der Garantie einer zweckmäßigen, die Freiheit der Niederländer ſichernden, Conſtitution zu führen. Deshalb berief er die Notabeln der niederländiſchen Provinzen zum 28. März 1814 zuſammen, und legte denſelben den neuen Conſtitutionsentwurf vor, den ſie bereits am folgenden Tage ſo annahmen, daß von 600 Notabeln nur 25 auf einige Abänderungen im Einzelnen ang tragen hatten.

Wie aber in denſelben Tagen das Schickſal Frankreichs und Napoleons entſchieden, und bald darauf (30. Mai 1814) der erſte Pariſer Friede von den Verbündeten mit den in Frankreich hergeſtellten Bourbons auf die Baſis der Grenzen Frankreichs vom Jahre 1792 abgeſchloſſen ward; ſo kamen die vormaligen öſtreichiſchen Niederlande (Belgien) an Holland, und nur das Herzogthum Luxemburg wurde auf dem Wiener Congreſſe als ein beſonderes, zum teutſchen Bunde gehörendes, Großherzog-

thum erhoben, obgleich auch über dieſen Staat dem Regenten der Niederlande die volle Souverainetät zugetheilt ward. Der letztere unterzeichnete am 21. July 1814 die Bedingungen der Vereinigung Belgiens mit Batavien, und nahm am 16. März 1815, mit Zuſtimmung der auf dem Wiener Congreſſe vereinigten europäiſchen Mächte, die königliche Würde, und den Titel: Wilhelm I, König der Niederlande, Prinz von Naſſau-Oranien und Großherzog von Luxemburg an. Nachdem nun die auf belgiſchem Boden ausgekämpfte Schlacht bei Waterloo (18. Juny 1815) noch einmal über Napoleons Schickſal entſchieden hatte, ward im zweiten Pariſer Frieden (20. Nov. 1815) die Staatskraft des Königreiches der Niederlande durch die Einverleibung desjenigen Theiles von Belgien verſtärkt, der in dem erſten Pariſer Frieden bei Frankreich geblieben war, und wozu auch die Feſtungen Marienburg und Philippeville gehörten.

Schon vor dieſer neuen Erwerbung hatte der König die Notabeln der belgiſchen Provinzen zuſammenberufen, damit ſie die von den Batavern bereits angenommene Conſtitution mit den Veränderungen genehmigen ſollten, welche in jener Conſtitution durch die Vergrößerung des Königreiches nöthig geworden waren. Eine feierliche Anrede des Königs an dieſe Verſammlung (8. Aug. 1815) erklärte ſich mit Würde über den weſentlichen Inhalt dieſer Conſtitution; allein dieſe Conſtitution fand in Belgien wenigen Beifall.

Digitized by Google

Nicht nur, daß faſt ein Sechstheil der vom Könige zuſammenberufenen Perſonen in der Verſammlung gar nicht erſchien; es erklärten ſich auch nur 527 Stimmen für, und 796 Stimmen gegen dieſelbe. Doch hatten 126 von dieſen letztern ausdrücklich bemerkt, daß ihr Widerſpruch zunächſt nur gegen die in der Conſtitution ausgeſprochene völlige Freiheit des kirchlichen Kultus und gegen die völlige bürgerliche und politiſche Gleichheit aller Staatsbürger, ohne Rückſicht auf die Religion, zu den öffentlichen Aemtern gerichtet wäre. Unverkennbar hatte die katholiſche Geiſtlichkeit in Belgien auf dieſen Widerſpruch den meiſten Einfluß behauptet, wie auch der König in ſeiner Bekanntmachung vom 24. Aug. 1815 unumwunden erklärte, in welcher er zugleich, trotz jenes Widerſpruches, die neue Conſtitution zum Grundgeſetze des Königreiches erhob, theils weil die nördlichen (holländiſchen) Provinzen dieſe bereits angenommen hätten, theils weil die in Hinſicht der Gleichheit des kirchlichen Kultus aufgeſtellten Grundſätze ſich auf Verträge gründeten, und nach den Grundſätzen eingerichtet wären, welche die verbündeten Souveraine in das europäiſche Staatenſyſtem eingeführt hätten. Sie könnten alſo aus den niederländiſchen Grundgeſetzen nicht weggelaſſen werden, ohne die Exiſtenz der Monarchie ſelbſt in die Wagſchale zu legen.

Die Grundzüge dieſer Conſtitution, welche aus

234 Artikeln beſteht, ſind folgende: Das Königreich der Niederlande beſteht aus 17 Provinzen, außer dem Großherzogthume Luxemburg. Die Krone iſt erblich in des Königs männlicher Nachkommenſchaft nach dem Rechte der Erſtgeburt. Nur in Ermangelung männlicher Nachkommenſchaft geht die Krone auf die Töchter des Königs nach dem Rechte der Erſtgeburt über, und wenn der König keine Töchter hat; ſo bringt die älteſte Tochter von der älteſten abſteigenden männlichen Linie des letzten Königs die königliche Würde auf ihr Haus. Der König kann keine fremde Krone tragen. Der König hat eine jährliche Civilliſte von 2,400,000 fl. Der ältere Sohn des Königs, oder der muthmaßliche Thronerbe, führt den Titel: Prinz von Oranien, und hat, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, ein jährliches Einkommen von 100,000 fl. Der König wird nach Vollendung des achtzehnten Jahres volljährig. Während der Minderjährigkeit wird die königliche Gewalt durch einen Regenten ausgeübt. — Es beſteht ein Staatsrath, deſſen Mitglieder der König ernennt. Die Generalſtaaten, welche das niederländiſche Volk repräſentiren, beſtehen aus zwei Kammern. Die erſte Kammer kann nicht unter 40, und nicht über 60 Mitglieder zählen, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Die zweite Kammer beſteht aus 110 Mitgliedern, welche von den Provinzen gewählt werden. Beide Kammern führen den Titel:

Edel- und Hochmögende Herren. Die Staaten der einzelnen Provinzen werden aus den drei Ständen der Ritterſchaft, der Städte und der Landleute zuſammengeſetzt. Das Recht wird im Namen des Königs geſprochen. Es ſollen allgemeine Civil-, Kriminal- und Handelsgeſetzbücher, und des gerichtlichen Verfahrens, eingeführt werden. Jeder Einwohner wird in ſeinem Eigenthume geſchützt. Keiner kann wider ſeinen Willen dem Richter, den das Geſetz ihm beſtimmt, entzogen werden. Es findet keine Confiscation der Güter ſtatt. Es beſteht ein oberſter Gerichtshof für das ganze Reich, unter dem Namen: der hohe Rath der Niederlande. — Es herrſcht vollkommene Freiheit des Kultus und gleicher Schutz für alle Arten der Gottesverehrung. Die Mitglieder aller Religionspartheien genießen dieſelben bürgerlichen und politiſchen Vorrechte, und haben gleiche Anſprüche auf Würden, Aemter und Bedienungen. In Friedenszeiten wird der fünfte Theil der Nationalmiliz erlaſſen. Der König ernennt, um die neue Conſtitution in Thätigkeit zu ſetzen, zum erſtenmale zu allen Dicaſterien und Beamtenſtellen.

(Dieſe, in teutſchen Blättern nirgends vollſtändig mitgetheilte, Conſtitution wird in dem Anhange zum zweiten Theile vollſtändig erſcheinen.)

Ende des erſten Theiles.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE STAMPED BELOW

Books not returned on time are subject to a fine of 50c per volume after the third day overdue, increasing to $1.00 per volume after the sixth day. Books not in demand may be renewed if application is made before expiration of loan period.

MAY 1 1919

REC. CIR. APR 28 '75

AUG 4 1955

LIBRARY USE

LIBRARY USE

AUG 4 1955 LU

STANFORD
INTERLIBRARY LOAN
APR 3 1975

197

50m-7,'16

YB 08215
Gros. 2
64
190
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
6181
Digitized by Google

Digitized by Google